







G e s e t z -

und

V e r o r d n u n g s b l a t t

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1845.

1stes bis 17tes Stück.



Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

D r e s d e n,

gedruckt und zu finden in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.

Zur Benutzung freigegeben

Buchprüfungscommission  
für die Stadt Zittau

M. 40. 648

Reise

und

Der Herrmann

im

Königlichen Hof

am 20ten März



Sächsische  
Landesbibliothek  
20 MRZ 1980  
Dresden

G

Die Königl. Hofbibliothek

1780

Die Königl. Hofbibliothek

1780

1780

1780





# Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen  
vom Jahre 1845.

## I. in chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung.		Tag der letzten Abfendung.	Inhalt.	Stück	Num.	Seite.
7 Jan.	31 Jan.		Bekanntmachung des Justizministerii, die von verpflichteten Accessisten aufzunehmenden Protocolle betr.	1	2	23 u. 24
9 Jan.	31 Jan.		Allerhöchste Verordnung, den von den Staaten des deutschen Zollvereins mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag betr.	1	1	1 — 22
9 Jan.	15 März		Verordnung des Ministerii des Innern, die Aufhebung des Verbots des Vertriebs der sogenannten Streichzündhölzchen u. s. w. betr.	2	3	25 u. 26
27 Jan.	15 März		Allerhöchstes Decret, die Bestätigung einer Sparcassenanstalt für die Stadt Zwickau betr.	2	6	34 u. 35
30 Jan.	15 März		Allerhöchste Verordnung, den mit dem Königreiche Portugal abgeschlossenen Handelsvertrag betr.	2	5	27 — 33
31 Jan.	15 März		Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, die Anwendung der Bestimmungen §§ 39 und 40 des Gesetzes vom 16ten Mai 1839 bei Erpensforderungen betr.	2	4	26 u. 27
6 Febr.	15 März		Verordnung des Finanzministerii, Strom- und Schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Elbe betr.	2	9	39 — 48
12 Febr.	15 März		Verordnung des Ministerii des Innern, den Beitritt der Königl. Hannoverschen und der Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung zu den Verträgen wegen der Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelt der Eisenbahnen betr.	2	8	38 u. 39
13 Febr.	15 März		Verordnung des Cultusministerii, die Sicherstellung des Kirchenvermögens und anderer milden Stiftungen insbesondere gegen ihre Verwalter betr.	2	7	36 u. 37
1 März	12 April		Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Anstellung eines Bezirkschirurges für die Schönburgischen Neceßherrschaften betr.	3	11	59
6 März	12 April		Verordnung des Finanzministerii, die Ausführung des mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags betr.	3	10	49 — 59

Tag der Ausstellung.		Inhalt.		Stück	Num.	Seite.
letzten Abfindung.						
13 März	12 April	Bekanntmachung des Justizministerii, die Entscheidung eines in Beziehung auf das Gesetz über die höheren Justizbehörden vom 28sten Januar 1835, § 38, Nr. 1 entstandenen Zweifels betr.		3	17	64 — 66
15 März	12 April	Verordnung des Ministerii des Innern, die Berechtigung zu Ausstellung von Reisepässen an Ausländer betr.		3	12	60 u. 61
22 März	12 April	Verordnung des Ministerii des Innern, die Aufsicht der Amtshauptleute auf die Rechtspflege betr.		3	13	61 u. 62
22 März	12 April	Verordnung des Finanzministerii, die Vernehmung der Handelsreisenden aus dem Königreiche Belgien mit Gewerbesteuer betr.		3	15	63
26 März	12 April	Verordnung des Justizministerii, die Eintragung der allodialen Zubehörungen von Lehngütern in das Grund- und Hypothekenbuch betr.		3	14	62
28 März	12 April	Verordnung des Ministerii des Innern, die Linie der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn betr.		3	16	63 u. 64
28 März	12 April	Verordnung des Ministerii des Innern, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf die Eisenbahnen von Chemnitz nach Riesa und von Löbau nach Zittau betr.		3	18	67 u. 68
15 April	6 Juni	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank		4	27	77 u. 78
17 April	6 Juni	Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Kriegs, des Cultus und des Innern, die Gebühren bei geringfügigen Verwaltungstreitigkeiten betr.		4	24	74 u. 75
24 April	6 Juni	Verordnung des Justizministerii, das Verfahren der Grund- und Hypothekenbehörden bei Anlegung von Folien für Staatsgüter betr.		4	21	70 u. 71
28 April	6 Juni	Decret des Ministerii des Innern, die Bestätigung der Statuten des Oberhohndorfer Steinkohlenactienvereins betr.		4	20	70
28 April	6 Juni	Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Kriegs, des Cultus und des Innern, die unbefugte Ausübung der Verrichtungen eines Sachwalters betr.		4	29	79 u. 80
29 April	6 Juni	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtungslinie der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn betr.		4	19	69
30 April	6 Juni	Verordnung des Justizministerii, die Einträge von Forderungen des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins und der landständischen Hypothekenbank des Markgrasthums Oberlausitz in die Grund- und Hypothekenbücher betr.		4	26	76
7 Mai	6 Juni	Verordnung des Ministerii des Innern, die Bekanntmachung der zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und den Fürstlichen Regierungen jüngerer Linie Neuß getroffenen Verabredung über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechnigte Besizung in dem Territorio des einen, und die verpflichtete im Territorio des andern Staats gelegen ist		4	23	72 — 74
13 Mai	6 Juni	Verordnung des Justizministerii an die Justizbehörden, die wider Advocaten und Rechtscandidaten wegen ihnen beigezessener gemeiner Vergehen einzuleitenden Untersuchungen betr.		4	22	71

T a g der Ausstellung.		I n h a l t.		Stück	Num.	Seite.
Ietzten Abfendung.						
17 Mai	6 Juni	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Zurücknahme der der Feuerversicherungsgesellschaft zu Triest unter dem Namen „Assicurazioni generali austro-italiche“ früher ertheilten Concession zur Uebernahme von Versicherungen in hiesigen Landen betr.		4	25	75
23 Mai	6 Juni	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtungslinie der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn betr.		4	28	79
28 Mai	5 Juli	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtungslinie der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn betr.		5	30	81
10 Juni	5 Juli	Verordnung des Cultusministerii, das Verfahren der Geistlichen mit Verlobten verschiedener Confession betr.		5	31	82 u. 83
19 Juni	5 Juli	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Aufhebung der gegen die Einschleppung der Minderpest aus dem Königreiche Böhmen ergriffenen Maaßregeln betr.		5	32	83
25 Juni	30 Aug.	Allerhöchstes Decret wegen Concessionirung der Löbau-Sittauer Eisenbahngesellschaft und wegen Bestätigung ihrer Statuten		10	47	109—142
26 Juni	5 Juli	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Sächsisch-Böhmische Eisenbahn betr.		5	33	83 u. 84
1 Juli	6 Sept.	Allerhöchstes Decret wegen Concessionirung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft und wegen Bestätigung ihrer Statuten		11	51	145—175
3 Juli	23 Juli	Bekanntmachung des Gesamtministerii, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten Landtage betr.		6	34	85
3 Juli	23 Juli	Verordnung des Justizministerii, die Bemerkung des Bergreservats in den Grund- und Hypothekenbüchern betr.		6	35	86 u. 87
8 Juli	23 Juli	Verordnung des Justizministerii, die von den Grund- und Hypothekenbehörden nach § 231 des Gesetzes vom 6ten November 1843 zu erlassenden Aufforderungen betr.		6	36	87 u. 88
14 Juli	18 Aug.	Verordnung des Justizministerii, die Publication der mit den Fürstlich-Neufürstlichen Regierungen älterer und jüngerer Linie zu Ergänzung der Conventionen wegen gegenseitiger Gestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi vom <sup>3ten September</sup> 1sten August 1823 und <sup>17ten Januar 1824</sup> 18ten December 1823 getroffenen nachträglichen Vereinbarung betr.		9	43	102—104
15 Juli	30 Juli	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Vereinigung von Schirgiswalde mit dem Königreiche Sachsen betr.		8	40	99
15 Juli	30 Juli	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn zwischen Bautzen und Löbau betr.		8	41	99 u. 100
16 Juli	18 Aug.	Allerhöchste Verordnung, Ernennungen in die erste Kammer der Ständeversammlung betr.		9	42	101
17 Juli	30 Juli	Verordnung des Kriegsministerii zu dem Gesetze vom 11ten September 1843, die Ausführung der Bestimmung in § 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7ten December 1837 betr.		7	37	89—96

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Abfindung.	I n h a l t.	Stück	Num.	Seite.
17 Juli	30 Juli	Bekanntmachung der in Evangelien beauftragten Staatsminister, das Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confessionsverwandten betr.	8	38	97 u. 98
19 Juli	30 Juli	Berordnung der Ministerien des Cultus und des Innern, das Verbot wider Vereine und Versammlungen zu Abänderung des vorgedachten Glaubensbekenntnisses betr.	8	39	98
21 Juli	18 Aug.	Berordnung des Justizministerii, die Bekanntmachung der mit der Fürstlich Reußischen Regierung jüngerer Linie zu Gera getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betr.	9	44	104 u. 105
24 Juli	18 Aug.	Berordnung des Justizministerii, die Abwartung gerichtlicher Termine durch Rechts кандидaten in Nachvollmacht der in der Sache beauftragten legitimirten Sachwalter betr.	9	45	105
25 Juli	18 Aug.	Berordnung des Ministerii des Innern, das Brandversicherungswesen und die Privat-Feuerversicherungsanstalten betr.	9	46	106 — 108
31 Juli	6 Sept.	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der landständischen Hypothekbank für das Königlich Sächsische Markgraftum Oberlausitz	11	52	176 — 178
11 Aug.	30 Aug.	Bekanntmachung der Kreisdirection zu Zwickau, den Aufschub der Niederjagd im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke betr.	10	48	143
11 Aug.	6 Sept.	Berordnung des Justizministerii an das Stadtgericht zu Leipzig, das Practiciren vor dem Handelsgerichte daselbst betr.	11	53	178 u. 179
12 Aug.	30 Aug.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Ernennung eines Wahlcommissars für den dritten städtischen Wahlbezirk betr.	10	50	144
13 Aug.	30 Aug.	Bekanntmachung der Kreisdirection zu Leipzig, den Aufschub der Niederjagd in den Amtsbezirken Rochlitz und Rössen betr.	10	49	144
15 Aug.	26 Sept.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Ernennung eines Wahlcommissars für den 4ten städtischen Wahlbezirk betr.	12	60	196
16 Aug.	6 Sept.	Allerhöchste Verordnung zu Publication des zum Schutze der literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege unterm 21sten Juni 1845 gefaßten Bundesbeschlusses	11	55	180 — 182
16 Aug.	6 Sept.	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, den Rechtsatz, welchen Dasselbe seinen Entscheidungen über die Folgen des Ungehorsams wegen des Nichterscheinens in einem Termine zu unterlegen pflegt, betr.	11	57	183
18 Aug.	6 Sept.	Allerhöchste Verordnung zur Publication eines Bundesbeschlusses über die Bestrafung des Negerhandels	11	54	179 u. 180
20 Aug.	26 Sept.	Berordnung des Ministerii des Innern, die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn betr.	12	59	185 u. 186
21 Aug.	6 Sept.	Berordnung des Cultusministerii, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr.	11	58	184
22 Aug.	6 Sept.	Berordnung der Kreisdirection zu Dresden, den Aufschub der Niederjagd in einigen Amts- und Gerichtsbezirken des Dresdner Kreisdirectionsbezirks betr.	11	56	182 u. 183

T a g der Ausstellung.		I n h a l t.		Stück	Num.	Seite.
Ietzten Abfendung.						
28 Aug.	26 Sept.	Bekanntmachung der Brandversicherungscommission, die bei den Bauverständigen für die alterbländische Immobilien-Brandversicherungsanstalt eingetretenen Veränderungen betr. . . . .		12	61	187
5 Sept.	26 Sept.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter betr. . . . .		12	62	188 — 192
20 Sept.	31 Oct.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung in die erste Kammer der Ständeversammlung betr. . . . .		13	63	193
1 Oct.	31 Oct.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtungslinie der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn betr. . . . .		13	64	193 u. 194
3 Oct.	29 Nov.	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung einer Sparcassenanstalt für die Stadt Rössen und Umgegend betr. . . . .		15	71	260 — 262
21 Oct.	31 Oct.	Bekanntmachung des Finanzministerii, die dem Hause Schönburg in Ansehung der Salzregie und des Stempelimpotts zu gewährende Entschädigung betr. . . . .		13	65	194 — 200
23 Oct.	31 Oct.	Allerhöchste Verordnung, Grund-, ingl. Gewerbe- und Personalsteuererlaß betr. . . . .		13	66	200
27 Oct.	29 Nov.	Verordnung des Justizministerii, die Bekanntmachung der mit der Fürstlich Reussischen Regierung älterer Linie zu Greiz getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betr. . . . .		15	69	246
29 Oct.	29 Nov.	Bekanntmachung des Justizministerii, die Verpflichtungen und Einweisungen der Gerichtsverwalter durch Notare betr. . . . .		15	68	245
1 Nov.	5 Nov.	Allerhöchste Verordnung, die Bekanntmachung des Vereins-Zolltarifs auf die dreijährige Periode 1846 — 1848 betr. . . . .		14	67	201 — 243
1 Nov.	29 Nov.	Bekanntmachung des Justizministerii für sämtliche Untergerichte, welche Grund- und Hypothekbücher anzulegen haben. . . . .		15	74	265
6 Nov.	29 Nov.	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Erledigung einiger Zweifel über die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf § 127 der Armenordnung vom 22sten October 1840 betr. . . . .		15	73	263 u. 264
12 Nov.	29 Nov.	Allerhöchste Verordnung, den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag betr. . . . .		15	70	246 — 260
12 Nov.	29 Nov.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn betr. . . . .		15	72	262 u. 263
14 Nov.	10 Jan.	Verordnung des Justizministerii, die Erledigung eines in Bezug auf die revidirte Taxordnung vom 26sten November 1840 entstandenen Zweifels betr. . . . .		17	83	411 u. 412
15 Nov.	29 Nov.	Verordnung des Cultusministerii, die von den Pfarrern den Bezirksimpfärzten mitzutheilenden Verzeichnisse der Neugeborenen betr. . . . .		15	75	266
29 Nov.	10 Jan.	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Regulativs einer Sparcassenanstalt für den Bezirk des Justizamts Hohnstein betr. . . . .		17	82	410 u. 411
1 Dec.	10 Jan.	Allerhöchste Verordnung, die von dem Zollvereine mit dem Königreiche Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins abgeschlossenen Verträge betr. . . . .		16	76	267 — 309

S a g		I n h a l t.	Stück	Num.	Seite.
der	legten				
Ausstellung.	Abfindung.				
	1846				
22 Dec.	10 Jan.	Gesetz wegen der auf das Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben . . . . .	16	77	310
24 Dec.	10 Jan.	Gewerbe- und Personalsteuergesetz . . . . .	17	78	311—365
24 Dec.	10 Jan.	Verordnung des Finanzministerii, die Ausführung des obgenannten Gesetzes betr. . . . .	17	79	366—405
24 Dec.	10 Jan.	Gesetz, die Gleichstellung der Salzpreise betr. . . . .	17	80	406
24 Dec.	10 Jan.	Verordnung des Finanzministerii, die Ausführung des oberwähnten Gesetzes betr. . . . .	17	81	407—409
—	—	Berichtigungen . . . . .	—	—	178

# Inhaltsverzeichnis

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1845.

## II. in alphabetischer Ordnung.

A.	Tag.	Seite.	Paragraph.
Abgaben, s. Steuern und Abgaben.			
Ablösung von Frohnen und Dienstbarkeiten — Uebereinkunft mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf selbige verfahren werden soll, wenn die berechnete Besizung in dem Territorio des einen, und die verpflichtete im Territorio des andern Staats gelegen ist . . .	7 Mai	72 fg.	
Accessisten, verpflichtete, — welche Vorschriften selbige bei Aufnahme von Protocollen zu beobachten haben . . .	7 Jan.	23 fg.	
Actien der Löbau-Zittauer und Chemnitz-Niesae Eisenbahngesellschaft, verloren gegangene, — deren Verjährung und Mortification . . .	10 Jan. 25 Juni 7 April 1 Juli	126	34
Actiengesellschaften — nach welchen Sätzen die Gewerbesteuer von selbigen zu erheben ist . . .	24 Dec.	316	19
Actuar — ob und inwiefern selbigem eine Auslösung für die in Privatwohnungen zu vollziehenden Jurisdictionshandlungen zu gewähren ist . . .	14 Nov.	411 fg.	
Administratoren von milden Stiftungen — welche Sicherstellung selbige wegen des von ihnen verwalteten Stiftungsvermögens zu gewähren haben . . .	13 Febr.	37	10
Advocaten — Verbot wider die unbefugte Anmaaßung der Verrichtungen derselben in Verwaltungsangelegenheiten . . .	28 April	79 fg.	
— wegen gemeiner Vergehen in Untersuchung befangene, — inwiefern die Gerichtsbehörden in jedem solchen Falle Anzeige davon an das betreffende Appellationsgericht zu erstatten haben . . .	13 Mai	71	
— inwiefern selbigen die Ertheilung von Vollmachten an Rechtscandidaten zu Abwartung von gerichtlichen Terminen nachgelassen ist . . .	24 Juli	105	
— vor dem Handelsgerichte zu Leipzig practicirende, — inwiefern selbige desfalls nicht besonders zu vereiden sind . . .	11 Aug.	178 fg.	
Agenten für Privat-Feuerversicherungsanstalten — Beschränkung der Zahl derselben . . .	25 Juli	106	1
— deren Instructionen sind an die Brandversicherungscommission einzureichen . . .	= =	108	7

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Allodialeigenschaft einzelner Zubehörungen von Lehngütern — ist im Grund- und Hypothekenbuche nicht zu bemerken . . . . .	26 März	62	
Amtshauptleute — inwiefern selbigen eine eigene Cognition in Justizsachen auf angebrachte Beschwerden oder sonst nicht gestattet ist . . . . .	22 März	61 fg.	
Armenordnung vom 22sten October 1840 — Erledigung einiger Zweifel über die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf § 127 derselben . . . . .	6 Nov.	263 fg.	1 — 5
Aufforderungen, schriftliche, von den Grund- und Hypothekenbehörden nach § 231 des Gesetzes vom 6ten November 1843 zu erlassende, — welche Form dabei beobachtet werden soll . . . . .	8 Juli	87 fg.	
Augsburgische Confession — Aufrechthaltung der darauf gegründeten Kirche . . . . .	{ 17 Juli 19 Juli	97 fg.	
Ausländer — welche Behörden zu Ausstellung neuer Reisepässe an selbige autorisirt worden sind . . . . .	15 März	60 fg.	
— in hiesigen Landen einen steuerpflichtigen Erwerbszweig betreibende, — inwiefern sie zur Entrichtung der Gewerbe- und Personalsteuer verbunden sind . . . . .	24 Dec.	316	17
Auslösung, dem Richter, Actuar und Gerichtspersonen für die in Privatwohnungen zu vollziehenden Jurisdictionshandlungen zu gewährende, — Erledigung eines Zweifels der revidirten Tarordnung vom 26sten November 1840 hierüber . . . . .	14 Nov.	411 fg.	
<b>B.</b>			
Bank zu Leipzig — Nachtrag zu den Statuten derselben, s. Leipziger Bank.			
Bauverständige, bei der alterbländischen Immobilien-Brandversicherungsanstalt angestellte, — welche Veränderungen bei selbigen stattgefunden haben . . . . .	28 Aug.	187	
Bayerisch-Sächsische Eisenbahn — deren Tract nach der Bayerischen Grenze zu von Leubnitz aus . . . . .	28 März	63 fg.	
— — — deren fernere Richtungslinie . . . . .	23 Mai	79	
Belgien, Königreich, — Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen selbigem und den Staaten des deutschen Zollvereins . . . . .	9 Jan.	1 fg.	
— — Vorschriften über Ausführung des oberwähnten Vertrags . . . . .	6 März	49 fg.	1 — 16
Belgische Handelsreisende — nach welchen Sätzen selbige die Gewerbesteuer in hiesigen Landen zu entrichten haben . . . . .	22 März	63	
Bergreservat, sogenanntes, auf einem Grundstücke haftendes, — Modalität der Eintragung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch . . . . .	3 Juli	86 fg.	
Bergwerksgebäude, ungangbar gewordene, — ob und welche Bemerkung rücksichtlich des darauf haftenden Bergreservats im Grund- und Hypothekenbuche aufzunehmen ist . . . . .	3 Juli	86 fg.	
Beschwerden, bei Amtshauptleuten in Justizsachen angebrachte, — inwiefern letzteren eine eigne Cognition darüber nicht zusteht . . . . .	22 März	61 fg.	
Bettelei, qualificirte, — in welchen Fällen die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden bei deren Bestrafung eintritt . . . . .	6 Nov.	263 fg.	1 — 5
Bezirksthierarzt für den Umfang der Schönburgischen Neceßherrschaften — dessen erfolgte Anstellung durch das dasige Fürstliche und Gräfliche Gesammthaus . . . . .	1 März	59	



	Tag.	Seite.	Paragraph.
Böhmen, Königreich, — Aufhebung der gegen die Einschleppung der Minderpest aus selbigem ergriffenen Sperremaaßregeln . . . . .	19 Juni	83	
Böhmisch-Sächsische Eisenbahn — Leitung der zu deren Herstellung auszuführenden Arbeiten durch einen königl. Commissar — Anweisung der Unterbehörden zur Folgeleistung der von selbigem an sie gelangenden Erlasse . . . . .	26 Juni	83 fg.	
— — — deren Tract . . . . .	( 20 Aug. 12 Nov.	185 fg. 262 fg.	
Brände — auf welche Umstände die Untersuchung über deren Veranlassung hauptsächlich zu richten ist . . . . .	25 Juli	108	5
— sind der Brandversicherungscommission anzuzeigen . . . . .	= "	=	6
Brandversicherungsanstalt, alterbländische, s. Immobilien-Brandversicherungsanstalt.			
Brandversicherungsanstalten = Mobiliar- =, in hiesigen Landen concessionirte, — was in Bezug auf Ertheilung der Erlaubniß zur Uebnahme von Agentchaften oder ähnlichen Vollmachten für selbige zu beobachten ist . . . . .	25 Juli	106	1
— in welcher Weise die Obrigkeiten die Prüfung und Genehmigung der desfalls angemeldeten Versicherungen zu bewerkstelligen haben . . . . .	= "	=	2
— Translocation von darin versicherten Mobiliargegenständen in andere Localitäten — Aufsichtsführung überhaupt . . . . .	= "	107 fg.	3 u. 4
— inwiefern die Untersuchung der Veranlassung zum Brandschaden mit auf die Versicherungen in selbigen gerichtet werden soll . . . . .	= "	108	5
— haben die Instructionen ihrer Agenten und sonstigen Bevollmächtigten an die Brandversicherungscommission einzureichen . . . . .	= "	=	7
Braunschweig, Herzogthum, — Beitritt desselben zu den Verträgen wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelt der Eisenbahnen . . . . .	12 Febr.	38 fg.	
— — Uebereinkunft zwischen selbigem und Hannover wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine angeschlossenen hannoverschen Gebietstheilen — wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein — wegen der in den Communion-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben . . . . .	1 Dec.	267 fg.	
Brautexamen, sogenanntes, in der römisch-katholischen Kirche übliches, — wenn selbiges vorzunehmen ist . . . . .	10 Juni	82 fg.	3 u. 4
Bundesbeschluß vom 21sten Juni 1845 — den Schuß der literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege betr. . . . .	16 Aug.	180 fg.	
— vom 21sten Juni 1845 — die Bestrafung des Negerhandels betr. . . . .	18 Aug.	179 fg.	
<b>C.</b>			
Candidaten der Rechte, s. Rechtscandidate.			
Cassen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen — deren Sicherstellung	13 Febr.	36 fg.	1 — 10
Cataster über Militärleistungen — deren Aufstellung, Prüfung und Aufbewahrung . . . . .	17 Juli	89	1 u. 2
— in welcher Weise selbige in Stand zu halten und fortzuführen sind . . . . .	= "	89, 92	3 — 12, 17
— Aufführung der Rittergüter in einer besondern Abtheilung derselben . . . . .	= "	92	18

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Cautio n, von Kirchvätern zu Sicherung des Kirchenvermögens zu bestellende, — Modalität der Bestellung derselben — wer die desfalls erwachsenen Kosten zu tragen hat . . . . .	13 Febr.	37	5 u. 8
Chemnitz-Niesauer Eisenbahn — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf selbige . . . . .	28 März	67 fg.	1 — 4
	29 April	69	
	28 Mai	81	
— — — deren Richtungslinie . . . . .	1 Oct.	193 fg.	
Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft — deren Concessionirung und Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten . . . . .	1 Juli	145 fg.	
— Bedingungen der verliehenen Concession . . . . .	" "	146	1 — 21
— welche Entschädigung von selbiger für den Ausfall in den Einkünften des Postregals zu leisten ist . . . . .	" "	148, 153 fg.	10
— deren Obliegenheit zum Transporte von Militärpersonen und Militäreffecten auf der Bahn . . . . .	" "	148 fg.	11
— ob und inwieweit selbige auf Ersatz für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen an der Bahn Anspruch machen kann . . . . .	" "	151	18
— ist der Vernehmung mit Gewerbesteuer unterworfen . . . . .	" "	"	19
— Statuten für selbige . . . . .	7 April	155 fg.	1 — 91
— deren Gerichtsstand . . . . .	" "	156	6
Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden — in welchen Fällen selbige bei Bestrafung der qualificirten Bettelerei eintritt . . . . .	6 Nov.	263 fg.	1 — 5
Confession, Augsburgische, — Aufrechthaltung der darauf gegründeten Kirche	17 Juli	97 fg.	
	19 Juli		
Convention mit der Fürstlich Neuchâssischen Regierung älterer Linie über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe . . . . .	27 Oct.	246	
Creditverein, ritterschaftlicher, erbländischer, — wie die Einträge von Forderungen desselben in die Grund- und Hypothekbücher beschaffen sein sollen . . . . .	30 April	76	
Criminalfachen — in welchen Fällen der Untersuchungsrichter zu Abfassung des ersten Erkenntnisses auch dann befugt ist, wenn wegen eines Vergehens auf dreimonatliche Gefängnißstrafe oder neben dieser auf Geldstrafe erkannt werden kann . . . . .	13 März	64 fg.	
<b>D.</b>			
Dampfschiffe, auf der Elbe fahrende, — welche polizeiliche Vorschriften deren Führer zu beobachten haben . . . . .	6 Febr.	39 fg.	1 — 30
Diebstähle, auf Elbschiffen verübte, — Verpflichtung des Schiffsführers zur sofortigen Anzeige derselben . . . . .	6 Febr.	45	25
Dienstbarkeiten, s. Frohnen und Dienstbarkeiten.			
Dividenden, von Actien der Löbau-Zittauer und Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft gefällige und nicht erhobene, — Verjährungsfrist für deren Verfallzeit . . . . .	10 Jan.	125	28
	25 Juni		
	7 April		
	1 Juli	159 fg.	28
Dividendenscheine, zu Actien der Löbau-Zittauer und Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft gehörige, verloren gegangene u. — deren Verjährung und Mortification . . . . .	10 Jan.	126	34
	25 Juni		
	7 April	160 fg.	34
	1 Juli		

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Dresden — Aufschub der Niederjagd in einigen Amts- und Gerichtsbezirken des dasigen Kreisdirectionsbezirks . . . . .	22 Aug.	182 fg.	
<b>G.</b>			
Edictalverfahren zum Behuf der Mortification der Actien, Zins- und Dividendenscheine, Pfand- und Depositen-scheine oder Talons der Leipziger Bank — in welcher Maaße dasselbe anzustellen ist . . . . .	24 Febr.	78	
Eid, von den vor dem Handelsgerichte zu Leipzig practicirenden Sachwaltern zu leistender, — fällt künftig weg . . . . .	11 Aug.	178 fg.	
Einquartierung — deren Vertheilung . . . . .	17 Juli	91	13 u. 14
— Anlegung von Verzeichnissen über deren specielle Vertheilung und Ausgleichung in Städten . . . . .	“ “	92	16 u. 17
— wie bei Vertheilung derselben auf Rittergütern zu verfahren ist . . . . .	“ “	92 fg.	18 — 20
Eisenbahn, Chemnitz-Niesauer, — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf selbige . . . . .	28 März	67 fg.	1 — 4
— — deren Richtungslinie . . . . .	29 April	69	
— — — — —	28 Mai	81	
— — — — —	1 Oct.	193 fg.	
— — Löbau-Zittauer, — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf selbige . . . . .	28 März	67 fg.	1 — 4
— — Sächsisch-Bayerische, — deren Linie von Leubnitz aus nach der Bayerischen Grenze zu . . . . .	28 März	63 fg.	
— — deren fernere Richtungslinie . . . . .	23 Mai	79	
— — Sächsisch-Böhmische, — Leitung der zu deren Herstellung auszuführenden Arbeiten durch einen königl. Commissar — Anweisung der Unterbehörden zur Folgeleistung der von ersterem an sie gelangenden Erlasse . . . . .	26 Juni	83 fg.	
— — deren Richtung . . . . .	20 Aug.	185 fg.	
— — — — —	12 Nov.	262 fg.	
— — Sächsisch-Schlesische, — deren Richtung zwischen Budissin und Löbau . . . . .	15 Juli	99 fg.	
Eisenbahnarbeiter — deren Beaufsichtigung . . . . .	5 Sept.	188 fg.	
— welche Legitimationspapiere selbige beizubringen haben — Aufbewahrung der letzteren — Ausstellung von Aufenthaltskarten . . . . .	“ “	“	1 — 3
— Aufstellung von Listen über selbige auf den Baustellen — was bei deren Entlassung zu beobachten ist . . . . .	“ “	189	4 u. 5
— Ausantwortung der Legitimationspapiere an selbige gegen Zurückgabe der Aufenthaltskarten — Ausweisung von Ausländern wegen ungebührlichen Verhaltens . . . . .	“ “	“	6 u. 7
— Erfordernisse bei Ausstellung neuer Legitimationen an selbige — inwiefern ihnen die Einsicht der Bedingungen, unter denen die zur Ausführung kommenden Arbeiten in Accord gegeben worden sind, nachgelassen ist — Vorlegung der Accordzettel an selbige — Auszahlung der Accordsummen an die Schachtmeister in Gegenwart von Zeugen aus ihrer Mitte . . . . .	“ “	189 fg.	8 u. 9
— Abndung der Uebervortheilungen und Bedrückungen derselben Seiten der Schachtmeister oder Schenkwrthe — in welcher Weise von ihnen			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Beschwerden anzubringen sind — Strafen wegen tumultuarischer Vereinigungen derselben	5 Sept.	190 fg.	10 — 13
Eisenbahnen — inwiefern die von Königl. Hannöverschen und Herzogl. Braunschweigischen Behörden ausgestellten Paßkarten für Reisende auf selbigen als genügende Legitimation zu betrachten sind	12 Febr.	38 fg.	
Eisenbahngesellschaft, Chemnitz-Niesaez, — deren Concessionirung und Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten	1 Juli	145 fg.	
— Bedingungen der verliehenen Concession	" "	146	1 — 21
— welche Entschädigung von selbiger für den Ausfall in den Einkünften des Postregals zu leisten ist	" "	148, 153 fg.	10
— deren Obliegenheit zum Transporte von Militärpersonen und Militäreffecten auf der Bahn	" "	148 fg.	11
— ob und inwiefern selbige auf Ersatz für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen an der Bahn Anspruch machen kann	" "	151	18
— ist der Vernehmung mit Gewerbesteuer unterworfen	" "	"	19
— Statuten für selbige	7 April	155 fg.	1 — 91
— deren Gerichtsstand	" "	156	6
— — Löbau-Zittauer, — deren Concessionirung und Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten	25 Juni	109 fg.	
— Bedingungen der verliehenen Concession	" "	111 fg.	1 — 22
— welche Entschädigung von selbiger für den Ausfall in den Einkünften des Postregals und der Postanstalten zu leisten ist	" "	113, 118 fg.	11
— deren Obliegenheit zum Transporte von Militärpersonen und Militäreffecten auf der Bahn	" "	113 fg.	12
— ob und inwiefern selbige auf Ersatz für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen an der Bahn Anspruch machen kann	" "	115 fg.	19
— ist der Vernehmung mit Gewerbesteuer unterworfen	" "	116	20
— Statuten für selbige	10 Jan.	121 fg.	1 — 93
— deren Gerichtsstand	" "	"	4
Elbschiffahrt — welche polizeiliche Vorschriften dabei zu beobachten sind	6 Febr.	39 fg.	1 — 30
Erkenntniß, erstes, — in welchen Fällen das Untersuchungsgericht dasselbe auch dann abzufassen hat, wenn wegen des fragl. Vergehens auf dreimonatliche Gefängnißstrafe oder neben dieser auf Geldstrafe zu erkennen ist	13 März	64 fg.	
Erkenntnisse über die Folgen des Ungehorsams wegen Nichterscheinens in einem Termine — welchen Rechtsfaß das Oberappellationsgericht dabei zu beobachten pflegt	16 Aug.	183	
Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, confessionelle, — inwiefern sich die Geistlichen jedes gesetzlich verbotenen Einflusses auf die Bestimmung der Verlobten wegen derselben zu enthalten haben	10 Juni	82 fg.	5 u. 6
Expensforderungen, geringfügige, gerichtlich geltend gemachte, — inwiefern die Gerichtsbehörden bei selbigen nur die nach §§ 39 und 40 des Gesetzes vom 16ten Mai 1839 geordneten Sätze an Kosten und Stempel zu erheben haben	31 Jan.	26 fg.	
<b>F.</b>			
Fabriken, zu Anfertigung von Streichzündhölzchen zc. in hiesigen Landen neuerrichtete, — Obliegenheit der Polizeibehörden zur Anzeigerstattung hierüber an die vorgesezte Kreisdirection	9 Jan.	25 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Feuerversicherungsanstalten = Mobilien =, in hiesigen Landen concessionirte, — was in Bezug auf Ertheilung der Erlaubniß zur Uebernahme von Agentenschaften oder ähnlichen Vollmachten für selbige zu beobachten ist	25 Juli	106	1
— in welcher Weise die Obrigkeiten die Prüfung und Genehmigung der desfalls angemeldeten Versicherungen zu bewerkstelligen haben	= "	"	2
— Translocation von darin versicherten Mobilien in andere Localitäten — Aufsichtsführung überhaupt	= "	107 fg.	3 u. 4
— inwiefern die Untersuchung der Veranlassung zum Brandschaden mit auf die Versicherungen in selbigen gerichtet werden soll	= "	108	5
— haben die Instructionen ihrer Agenten und sonstigen Bevollmächtigten an die Brandversicherungscommission einzureichen	= "	"	7
Feuerversicherungsgesellschaft zu Triest — deren Concession betr., s. Triest.			
Finanzministerium — aus welchen Gründen der Entwurf des Foliums des Grund- und Hypothekenbuchs, welcher Staatsgüter betrifft, an selbiges vorzulegen ist	24 April	70 fg.	
Forderungen des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins und der landständischen Hypothekenbank des Markgraftthums Oberlausitz — in welcher Maaße die desfallsigen Einträge in die Grund- und Hypothekenbücher bewerkstelligt werden sollen	30 April	76	
Forstverbrecher — nachträgliche Vereinbarung mit den Fürstlich Neufißischen Regierungen älterer und jüngerer Linie zu Ergänzung der Conventionen wegen deren gegenseitiger Gestellung ad forum delicti commissi vom 3ten September 1823 und 18ten December 1823 1sten August 1823 und 17ten Januar 1824	14 Juli	102 fg.	
Frohnen und Dienstbarkeiten — Uebereinkunft mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Neuß von Plauen über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf deren Ablösung verfahren werden soll, wenn die berechnete Besizung in dem Territorio des einen, und die verpflichtete im Territorio des andern Staats gelegen ist	7 Mai	72 fg.	
<b>G.</b>			
Gebühren in geringfügigen Verwaltungsstreitigkeiten — deren Ansaß	17 April	74 fg.	
Geistliche — deren Verfahren mit Verlobten verschiedener Confession	10 Juni	82 fg.	
— inwiefern von selbigen pfarramtliche Erörterungen in Bezug auf solche Verlobte anzustellen sind — welcher Pfarrer zur Vorladung derselben berechtigt ist	= "	"	1 u. 2
— wenn das sogenannte Brauteramen und resp. die Vermahnung und Prüfung der Verlobten stattfinden soll — welcher Theil der Verlobten hierzu vorzuladen ist	= "	"	3 u. 4
— sollen sich jedes gesetzwidrigen Einflusses auf die Verlobten wegen der künftigen confessionellen Kindererziehung enthalten — Strafen wegen Uebertretung der obigen Vorschriften	= "	"	5 u. 6
— in welcher Form selbige künftig die Verzeichnisse über neugeborne Kinder an die Bezirksimpfärzte mitzutheilen haben	15 Nov.	266	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Geldstrafen, in Gefängnißstrafen von längerer als dreimonatlicher Dauer verwandelte, — inwiefern der Untersuchungsrichter zu Abfassung des ersten Erkenntnisses dabei berechtigt ist . . . . .	13 März	64 fg.	
Gerichte, untere, — deren Veranlassung zu Einsendung der rückständigen Grund- und Hypothekenbuchsentwürfe an die zu deren Prüfung niedergesetzte Commission . . . . .	1 Nov.	265	
Gerichtspersonen — ob und inwiefern selbigen eine Auslösung für die in Privatwohnungen zu vollziehenden Jurisdictionshandlungen zu gewähren ist . . . . .	14 Nov.	411 fg.	
Gerichtsstand der Chemnitz = Riesaer Eisenbahngesellschaft . . . . .	{ 7 April	156	6
— der Löbau = Zittauer Eisenbahngesellschaft . . . . .	{ 1 Juli		
	{ 10 Jan.	121 fg.	4
	{ 25 Juni		
Gerichtsverwalter — welcher Grundsatz bei deren Verpflichtungen und Einweisungen durch Notare hinsichtlich der zuzuziehenden Instrumentszeugen zu beobachten ist . . . . .	29 Oct.	245	
Geringfügige Expensforderungen — welche Sätze an Kosten und Stempel dabei zu erheben sind . . . . .	31 Jan.	26 fg.	
— Verwaltungsstreitigkeiten — Ansatz der Gebühren darin . . . . .	17 April	74 fg.	
Gewerbesteuer, hiesige, — Vernehmung der aus dem Königreiche Belgien abstammenden Handelsreisenden damit . . . . .	22 März	63	
— Vernehmung der Löbau = Zittauer Eisenbahngesellschaft damit . . . . .	25 Juni	116	20
— Vernehmung der Chemnitz = Riesaer Eisenbahngesellschaft damit . . . . .	1 Juli	151	19
— Erlaß des im Monate November des Jahres 1845 gefälligen Termins derselben — auf welche Personen sich selbiger nicht erstreckt . . . . .	23 Oct.	200	
Gewerbe- und Personalsteuer — anderweites Gesetz über deren Ent- richtung vom 1sten Januar 1846 an . . . . .	24 Dec.	311 fg.	1—74
Ausführungsverordnung hierzu . . . . .	= =	366 fg.	1—53
und zwar:			
— Gegenstand und Maasstab derselben — allgemeine Beitragspflicht — Beginn und Wegfall der letzteren — Verpflichtung zu Nachweisen — Verbindlichkeit zur Theilnahme an dem Abschätzungsgeschäfte . . . . .	{ = =	311 fg.	1—6
	{ = =	366 fg.	1—4
— Feststellung der Steuerbeiträge — Verschiedenheit der Steuerätze nach Orten — Abstufung der Sätze bei freier Schätzung — Wegfall der Groschenbruchtheile . . . . .	{ = =	313	7—10
	{ = =	367	5—7
— Befreiungen und Ermäßigungen hierbei — Steuerpflicht der Ausländer . . . . .	{ = =	314	11—17
	{ = =	367	8—11
— Beitragspflicht hinsichtlich der Gewerbesteuer — Compagnie- oder Actiengeschäfte — Befugniß zum Gewerbsbetriebe — Kaufleute — Händler — Fabrikanten — Gast- und Speisewirthe — Fleischer u. Bäcker — Müller — Segelschiffer — Fuhrleute, Pferdeverleiher und andere Transportgewerbe — Pächter — Handwerker, gewerbsmäßige Künstler ic. — Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben . . . . .	{ = =	316 fg.	18—42
	{ = =	368 fg.	12—29

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Gewerbe- und Personalsteuer — Beitragspflicht hinsichtlich der Personalsteuer — Beamte, Pensionärs — Gelehrte, Künstler — Prädicatsisten — Capitalisten, Rentiers — Gewerbsgehülfsen und Privatdiener . . . . .	24 Dec.	330 fg.	43 — 55
— Abschätzung und Erhebung derselben — Behörden dafür — Zahlungstermine . . . . .	{ : " " }	334 fg.	56 — 62
	{ : " " }	373 fg.	30 — 47
— Reclamationen — Behörden und Fristen für letztere — Kosten und Stempelimpst . . . . .	{ : " " }	336 fg.	63 — 68
	{ : " " }	382 fg.	48 — 51
— Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten — Strafen dafür — Veröffentlichung der letzteren — Untersuchungsbehörden . . . . .	{ : " " }	337 fg.	69 — 74
	{ : " " }	383	52 u. 53
Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confessionsverwandten — Verbot wider Bildung von Vereinen dagegen . . . . .	{ 17 Juli 19 Juli }	97 fg.	
Grund- und Hypothekenbehörden — welche Vorschriften selbige in den Fällen zu beobachten haben, wenn für Staatsgüter Folien im Grund- und Hypothekenbuche anzulegen sind . . . . .	24 April	70 fg.	
— in welcher Maasse selbige die Einträge von Forderungen des erblandischen ritterschaftlichen Creditvereins und der landständischen Hypothekenbank des Markgrathums Oberlausiz in die Grund- und Hypothekenbücher bewirken sollen . . . . .	30 April	76	
— was selbige in Bezug auf die nach § 231 des Gesetzes vom 6ten November 1843 zu erlassenden schriftlichen Aufforderungen zu beobachten haben . . . . .	8 Juli	87 fg.	
Grund- und Hypothekenbücher — inwiefern die Allodialeigenschaft einzelner Subehörungen von Lehngütern darin nicht zu bemerken ist . . . . .	26 März	62	
— auf welche Weise die Eintragung des sogenannten Bergreservats in selbige bewerkstelligt werden soll . . . . .	3 Juli	86 fg.	
— bis zu welchem Zeitpuncte die desfalligen Entwürfe an die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher zur Prüfung eingesendet sein müssen . . . . .	1 Nov.	265	
Grundsteuer, im letzten Termine des Jahres 1845 gefällige, — inwiefern der desfallige Betrag erlassen wird . . . . .	23 Oct.	200	
— inwiefern im Jahre 1846 nur 8 pf. von jeder Steuereinheit zu entrichten sind . . . . .	22 Dec.	310	
Grundstücke, im Staatseigenthume befindliche, — welche Obliegenheiten die Grund- und Hypothekenbehörden zu beobachten haben, wenn für selbige Folien im Grund- und Hypothekenbuche anzulegen sind . . . . .	24 April	70 fg.	
— unter dem sogenannten Bergreservate veräußerte, — welche desfallige Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche aufzunehmen ist . . . . .	3 Juli	86 fg.	
Grundstückbesitzer — wie die an selbige nach § 231 des Gesetzes vom 6ten November 1843 zu erlassenden schriftlichen Aufforderungen beschaffen sein sollen . . . . .	8 Juli	87 fg.	
<b>S.</b>			
Handel — Vertrag hierüber zwischen dem Königreiche Belgien und dem deutschen Zollvereine . . . . .	9 Jan.	1 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Handel — Modalität der Ausführung des genannten Vertrags	6 März	49 fg.	1 — 16
— Abschluß eines Vertrags hierüber zwischen den Königreichen Sachsen und Portugal	30 Jan.	27 fg.	
— welcher Vertrag hierüber zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Sardinien abgeschlossen worden ist	12 Nov.	246 fg.	
— mit Negern — Verbot gegen selbigen	18 Aug.	179 fg.	
Handelsgericht zu Leipzig, s. Leipzig.			
Handelsreisende, aus dem Königreiche Belgien abstammende, — deren Vernehmung mit Gewerbesteuer in hiesigen Landen	22 März	63	
Hannover, Königreich, — dessen Beitritt zu den Verträgen wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelt der Eisenbahnen	12 Febr.	38 fg.	
— Verträge, welche zwischen selbigem und den übrigen Staaten des Steuervereins und dem Zollvereine wegen Unterdrückung des Schleichhandels — wegen Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein — wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs — über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins und aus dem letztern in den erstern abgeschlossen worden sind	1 Dec.	267 fg.	
— Uebereinkunft zwischen selbigem und Braunschweig wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine angeschlossenen hannoverschen Gebietstheilen — wegen des Anschlusses verschiedener braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein — wegen der in den Communions-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben	" "	" "	
Hohnstein — Bestätigung des Regulativs der Sparcassenanstalt für den Bezirk des dasigen Justizamts	29 Nov.	410 fg.	
Holzdeuben — nachträgliche Vereinbarung mit den Fürstlich Reußischen Regierungen älterer und jüngerer Linie zu Ergänzung der Conventionen wegen gegenseitiger Bestellung der desfalligen Verbrecher ad forum delicti commissi vom $\frac{3ten\ September}{1sten\ August}$ 1823 und $\frac{18ten\ December}{17ten\ Januar}$ 1824	14 Juli	102 fg.	
Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungs- oder Einlegebücher der Sparcasse zu Zwickau — ist statthaft	27 Jan.	34 fg.	
— in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlegebücher der Sparcassenanstalt zu Rössen — ist zulässig	3 Oct.	262	
— in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Quittungsbücher der Sparcassenanstalt zu Hohnstein — ist zulässig	29 Nov.	411	30
Hypothekenbank des Markgrafthums Oberlausitz — in welcher Weise die Einträge von Forderungen derselben in die Grund- und Hypothekenbücher erfolgen sollen	30 April	76	
— landständische, Oberlausitzische, — Bestätigung eines Nachtrags zu deren Statuten vom 13ten August 1844	( 3 Mai 31 Juli	176 fg.	
— Berichtigungen zu den vorgedachten Statuten	—	178	



	Tag.	Seite.	Paragraph.
<b>J.</b>			
Jagd, niedere, — deren Aufschub im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke	11 Aug.	143	
— — Aufschub derselben in den zu dem Leipziger Kreisdirectionsbezirke gehörigen Amtsbezirken Rochlitz und Rossen	13 Aug.	144	
— — deren Aufschub in einigen Amts- und Gerichtsbezirken des Dresdener Kreisdirectionsbezirks	22 Aug.	182 fg.	
Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, alterbländische, — welche Veränderungen bei den dabei angestellten Bauverständigen eingetreten sind	28 Aug.	187	
Impfärzte — welche Erfordernisse in die von den Pfarrern an selbige mitzutheilende Tabelle über neugeborne Kinder aufzunehmen sind	15 Nov.	266	
Inhibition der in die Sparcasse zu Zwickau eingezahlten Gelder und Zinsen, sowie der darüber ausgestellten Quittungs- oder Einlegebücher — ist nicht statthast	27 Jan.	34 fg.	
— — in welchem Falle selbige bei der Sparcassenanstalt zu Rossen gestattet werden soll	3 Oct.	262	
— — der in die Sparcassenanstalt zu Hohnstein eingelegten Gelder oder Zinsen, sowie der darüber ausgestellten Quittungsbücher — ist unstatthast	29 Nov.	411	30
Justizbehörden — deren Competenz bei Bestrafung der qualificirten Betheiler	6 Nov.	263 fg.	1 — 5
<b>K.</b>			
Kammer, erste, der Ständeversammlung — Ernennungen darin	16 Juli	101	
	20 Sept.	193	
	21 Aug.	184	
Katholische Kirchenanlage — Ausschreiben für selbige			
Kinder — die Geistlichen sollen sich jedes gesetzwidrigen Einflusses auf die Bestimmung der Verlobten wegen deren künftiger confessioneller Erziehung enthalten	10 Juni	82 fg.	1 — 6
— neugeborne, — wie die von den Pfarrern an die Bezirksimpfärzte mitzutheilende Tabelle über selbige beschaffen sein soll	15 Nov.	266	
Kirchen, Schulen und milde Stiftungen — Sicherstellung des Vermögens derselben	13 Febr.	36 fg.	
— — Wahl der Kirchväter und Verwahrung der das Kirchenvermögen betreffenden Documente — wer die currenten Ausgaben zu bestreiten hat	" "	"	1 — 3
— — Erhebung außenstehender oder neuerworbener Capitalien und Ausstellung von Quittungen darüber — was in desfalligen Schuldverschreibungen über Rückzahlung der Capitalien zu bemerken ist	" "	"	4
— — welche Caution die Kirchväter zu bestellen haben — Aufsichtsführung der Kircheninspektionen — Revisionen durch die Kirchen- und Schulräthe	" "	37	5 u. 6
— — welche Behörden in der Oberlausitz an die Stelle der Kircheninspektionen treten	" "	"	7
— — wer die Kosten für Bestellung der Cautionen der Kirchväter zu tragen hat	" "	"	8

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Kirchen, Schulen und milde Stiftungen — inwiefern die beson- deren Administratoren von Stiftungen entweder zur Deponirung des Stammvermögens derselben bei einer öffentlichen Behörde oder zur Cautionleistung verpflichtet sind . . . . .	13 Febr.	37	9 u. 10
Kirchenanlage, katholische, — Ausschreiben dafür . . . . .	21 Aug.	184	
Kirchväter — auf welche Erfordernisse bei deren Wahl Rücksicht zu neh- men ist . . . . .	13 Febr.	36 fg.	1
— Bestellung von Cautionen Seiten derselben zur Sicherstellung des Kirchenvermögens . . . . .	" "	37	5
Kosten, gerichtliche, — deren Erhebung bei geringfügigen Expensforderungen	31 Jan.	26 fg.	
Kriegsbeschädigungen an der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn — ob und inwieweit Ersatz dafür in Anspruch genommen werden kann . . . . .	1 Juli	151	18
— an der Löbau-Zittauer Eisenbahn — ob und inwieweit Ersatz dafür in Anspruch genommen werden kann . . . . .	25 Juni	115 fg.	19
Kunstwerke — anderweiter Bundesbeschluß wider deren widerrechtliche Ver- vielfältigung . . . . .	16 Aug.	180 fg.	
<b>Q.</b>			
Landtag, nächster, — Einberufung der Stände hierzu . . . . .	3 Juli	85	
— nächster, — Ernennungen in die erste Kammer der Ständeversamm- lung . . . . .	{ 16 Juli 20 Sept.	101 193	
Lehngüter — die etwaige Allodialeigenschaft einzelner Zubehörungen dieser Güter ist im Grund- und Hypothekenbuche nicht zu bemerken . . . . .	26 März	62	
Leipzig, Handelsgericht, — inwiefern eine besondere Vereidung der vor selbi- gem practicirenden Advocaten künftig nicht weiter stattfinden soll . . . . .	11 Aug.	178 fg.	
— Aufschub der Niederjagd in den zum dasigen Kreisdirectionsbezirke ge- hörigen Amtsbezirken Rochlitz und Rössen . . . . .	13 Aug.	144	
Leipziger Bank — Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten derselben	15 April	77 fg.	
Literarische Werke — anderweiter Bundesbeschluß wider deren widerrecht- liche Vervielfältigung . . . . .	16 Aug.	180 fg.	
Löbau-Zittauer Eisenbahn — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf selbige . . . . .	28 März	67 fg.	1 — 4
— welche Ortschaften deren Tract berühren wird . . . . .	" "	68	3
Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft — deren Concessionirung und Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten . . . . .	25 Juni	109 fg.	
— Bedingungen der verliehenen Concession . . . . .	" "	111 fg.	1 — 22
— welche Entschädigung von selbiger für den Ausfall in den Einkünften des Postregals zu leisten ist . . . . .	" "	113, 118 fg.	11
— deren Obliegenheit zum Transporte von Militärpersonen und Militär- effecten auf der Bahn . . . . .	" "	113 fg.	12
— ob und inwieweit selbige auf Ersatz für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen an der Bahn Anspruch machen kann . . . . .	" "	115 fg.	19
— ist der Vernehmung mit Gewerbesteuer unterworfen . . . . .	" "	116	20
— Statuten für selbige . . . . .	10 Jan.	121 fg.	1 — 93
— deren Gerichtsstand . . . . .	" "	"	4
Lootsen auf der Elbe — deren Befugnisse und Verpflichtungen . . . . .	6 Febr.	45	23

	Tag.	Seite.	Paragraph.
<b>M.</b>			
Militärleistungen — wem die Subrepartition derselben obliegt . . .	17 Juli	91 fg.	15
— Errichtung von besondern Regulativen über deren Vertheilung . . .	= "	92 fg.	16 u. 17
— wie bei deren Vertheilung auf Rittergüter zu verfahren ist . . .	= "	"	18 — 20
Militärleistungscataster — deren Aufstellung, Prüfung und Aufbe- wahrung . . . . .	17 Juli	89	1 u. 2
— in welcher Weise selbige in Stand zu halten und fortzuführen sind	= "	89, 92	3 — 12, 17
— Aufführung der Rittergüter in einer besondern Abtheilung derselben	= "	92	18
Militärpersonen und Militäreffecten — Verpflichtung der Löbau- Zittauer Eisenbahngesellschaft zu deren Fortschaffung auf der Bahn	25 Juni	113 fg.	12
— und Militäreffecten — Verpflichtung der Chemnitz-Niesauer Eisen- bahngesellschaft zu deren Fortschaffung auf der Bahn . . . . .	1 Juli	148 fg.	11
— vormalige, — in welchen Fällen selbige von Entrichtung der Personal- steuer befreit sind . . . . .	24 Dec.	315	14
Mobilien, in Privat-Feuerversicherungsanstalten versicherte, — was bei de- ren Versetzung in andere Localitäten zu beobachten ist . . . . .	25 Juli	107	3
Mortification der verlorenen u. Actien, Talons und Dividendenscheine der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft — welches Verfahren dabei stattfindet . . . . .	{ 10 Jan. 25 Juni	126	34
— der verlorenen u. Actien, Talons und Dividendenscheine der Chemnitz- Niesauer Eisenbahngesellschaft — welches Verfahren dabei stattfindet	{ 7 April 1 Juli	160 fg.	34
Mortificationsverfahren wegen verlorener oder untergegangener Actien, Zins- und Dividendenscheine, Pfand- und Depositen-scheine oder Ta- lons der Leipziger Bank — welche Behörde dabei competent ist . . . . .	24 Febr.	78	
<b>N.</b>			
Nachdruck von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst — ander- weiter Bundesbeschluß gegen selbigen . . . . .	16 Aug.	180 fg.	
Negerhandel — Bundesbeschluß über dessen Bestrafung und welche Strafen gegen die Uebertreter desselben in hiesigen Landen verhängt werden sollen . . . . .	18 Aug.	179 fg.	
Neuschirgiswalde, Ortschaft, — deren Abtretung an das Königreich Sachsen — welchen Behörden dieselbe in Bezug auf Rechtspflege und Verwaltung untergeordnet worden ist . . . . .	15 Juli	99	
Nossen, Amtsbezirk, — Aufschub der Niederjagd darin . . . . .	= "	=	
— Stadt, — Bestätigung einer Sparcassenanstalt für selbige und deren Umgegend . . . . .	13 Aug.	144	
Notare, zu Verpflichtungen und Einweisungen der Gerichtsverwalter requi- rirte, — welche Instrumentszeugen von selbigen zuzuziehen sind . . . . .	3 Oct.	260 fg.	
— deren Verweisung auf die gesetzlich bestehenden Vorschriften in Betreff der Vorladung der Gerichtsuntergebenen, der Einrichtung der Eides- formel und des Verfahrens bei Abnahme des Eides . . . . .	29 Oct.	245	
	= "	"	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
<b>O.</b>			
Oberappellationsgericht — welchen Rechtsfaß dasselbe bei Entscheidungen über die Folgen des Ungehorsams wegen des Nichterscheinens im Termine zu beobachten pflegt . . . . .	16 Aug.	183	
Oberhohndorf — Bestätigung der Statuten des dasigen Steinkohlenactienvereins . . . . .	28 April	70	
Oberlausitz — welche Behörden daselbst an die Stelle der Kircheninspektionen bei Aufsichtsführung über Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens treten . . . . .	13 Febr.	37	7
— in welcher Weise die Einträge von Forderungen der dasigen Hypothekenbank in die Grund- und Hypothekenbücher bewerkstelligt werden sollen . . . . .	30 April	76	
— Nachtrag zu den Statuten der dasigen landständischen Hypothekenbank vom 13ten August 1844 und dessen Bestätigung . . . . .	3 Mai 31 Juli	176 fg.	
— Berichtigungen zu den vorgenannten Statuten . . . . .	—	178	
Ordonnanz vom 7ten December 1837 — in welcher Weise das Gesetz vom 11ten September 1843 über Ausführung der Bestimmung in § 3 des ersten Theils derselben in Vollzug zu setzen ist . . . . .	17 Juli	89 fg.	1 — 20
<b>P.</b>			
Pässe, neue, an Ausländer auszustellende, — welche Behörden zu deren Ausstellung als berechtigt anzusehen sind . . . . .	15 März	60 fg.	
Paßkarten, von Königl. Hannoverischen und Herzogl. Braunschweigischen Behörden ausgestellte, — deren Gültigkeit in hiesigen Landen . . . . .	12 Febr.	38 fg.	
Patente, von den Grund- und Hypothekenbehörden nach § 231 des Gesetzes vom 6ten November 1843 zu erlassende, — an wen Abschriften davon überlassen werden sollen . . . . .	8 Juli	87 fg.	
Patrimonialgerichte — deren Veranlassung zu Einsendung der rückständigen Grund- und Hypothekenbuchsentwürfe an die zu deren Prüfung niedergesetzte Commission . . . . .	1 Nov.	265	
Pensionäre — nach welchen Sätzen selbige die Personalsteuer zu entrichten haben . . . . .	24 Dec.	315, 330	15, 44
Personalsteuer — Erlaß des im Monate November des Jahres 1845 gefälligen Termins derselben . . . . .	23 Oct.	200	
— anderweites Gesetz über deren Entrichtung vom 1sten Januar 1846 an, s. Gewerbe- und Personalsteuer.			
Pest = Minder: — s. Minderpest.			
Petersbach, Ortschaft, — deren Abtretung an das Königreich Sachsen — welchen Behörden dieselbe rücksichtlich der Rechtspflege und Verwaltung untergeordnet worden ist . . . . .	15 Juli	99	
Pfarrer, s. Geistliche.			
Polizeibehörden — inwiefern selbige gehalten sind, über neue in hiesigen Landen entstehende Fabriken zu Anfertigung von Streichzündpräparaten an die vorgesezte Kreisdirection Anzeige zu erstatten . . . . .	9 Jan.	25 fg.	
— deren Competenz bei Bestrafung der qualificirten Bettelrei . . . . .	6 Nov.	263 fg.	1 — 5

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Portugal, Königreich, — Abschluß eines Handelsvertrags mit selbigem	30 Jan.	27 fg.	
Postregal — welche Entschädigung die Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft für den Ausfall in den Einkünften desselben zu leisten hat	1 Juli	148, 153 fg.	10
— welche Entschädigung die Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft für den Ausfall in den Einkünften desselben zu leisten hat	25 Juni	113, 118 fg.	11
Preis des Salzes, s. Salzpreise.			
Privat-Feuerversicherungsanstalten, s. Feuerversicherungsanstalten.			
Protestantische Kirche — deren Aufrechthaltung	{ 17 Juli 19 Juli	97 fg.	
Protocolle, von verpflichteten Accessisten aufzunehmende, — welche Erfordernisse dabei in Obacht zu nehmen sind	7 Jan.	23 fg.	
Prüfung der Verlobten, in der evangelischen Kirche übliche, — wenn selbige vorzunehmen ist	10 Juni	82 fg.	3 u. 4
<b>N.</b>			
Rechtscandidaten — Obliegenheit der Gerichtsbehörden in Fällen, wo gegen selbige wegen gemeiner Vergehen die Untersuchung einzuleiten ist, Anzeige an das betreffende Appellationsgericht zu erstatten	13 Mai	71	
— inwiefern selbigen die Abwartung gerichtlicher Termine in Vollmacht von Sachwaltern gestattet ist	24 Juli	105	
Rechtsconsulenten, s. Advocaten.			
Rechtshülfe, von der Königlich Sächsischen und Fürstlich Neuhäusischen Regierung jüngerer Linie gegenseitig zu leistende, — Uebereinkunft hierüber	21 Juli	104 fg.	
— gegenseitig zu leistende, — Uebereinkunft mit der Fürstlich Neuhäusischen Regierung älterer Linie hierüber	27 Oct.	246	
Rechtspflege — inwiefern die Amtshauptleute die Aufsicht über selbige zu führen haben	22 März	61 fg.	
Rechtssatz des Oberappellationsgerichts in Betreff des Erkenntnisses über die Folgen des Ungehorsams wegen des Nichterscheinens in einem Termine	16 Aug.	183	
Reclamationen in Gewerbe- und Personalsteuerangelegenheiten — Behörden und Fristen für selbige	{ 24 Dec. " "	336 fg. 382 fg.	63 — 68 48 — 51
Recurs, in streitigen Angelegenheiten über Vertheilung oder Verwaltung der den Schönburgischen Neceßherrschaften zugebilligten jährlichen Renten wegen Einführung der Salzregie und des Stempelimpotts darin angewendeter, — welche Behörde hierüber zu entscheiden hat	21 Oct.	198 fg.	10
Registraturen, von verpflichteten Accessisten aufzunehmende, — unter welchen Voraussetzungen selbige nur allein Gültigkeit erlangen	7 Jan.	23 fg.	
Reibzündzeuge — welche Vorsichtsmaasregeln bei deren Anfertigung, Verpackung und Versendung zu beobachten sind	9 Jan.	25 fg.	
Reisepässe, neue, an Ausländer auszustellende, — welche Behörden zu deren Ausstellung befugt sind	15 März	60 fg.	
Renten, jährliche, wegen Einführung der Salzregie und des Stempelimpotts in den Schönburgischen Neceßherrschaften bewilligte, — zu welchem Zwecke selbige von den Gemeinden und Ortstheilen zu verwenden sind	21 Oct.	196 fg.	6 — 8

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Renten, jährliche, wegen Einführung der Salzregie und des Stempelimpotts in den Schönburgischen Neceßherrschaften bewilligte, — Verwaltung derselben — wer die Aufsicht hierüber führt — bei welcher Behörde in darüber entstehenden Differenzen Recurs einzuwenden ist . . . . .	21 Oct.	198 fg.	9 u. 10
— deren Zahlung Seiten der Staatscasse . . . . .	" "	199	11 — 15
Reservat = Berg = s. Bergreservat.			
Reuß, Fürstlich ältere und jüngere Linie, nachträgliche Vereinbarung mit deren Regierungen zu Ergänzung der Conventionen wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi vom 3ten September 1823 und 18ten December 1823 1sten August 1823 und 17ten Januar 1824 . . . . .	14 Juli	102 fg.	
— Fürstlich ältere Linie, — Uebereinkunft mit deren Regierung über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe . . . . .	27 Oct.	246	
— Fürstlich jüngere Linie, — Uebereinkunft mit deren Regierung über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohnen und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besizung in dem Territorio des einen, und die verpflichtete im Territorio des andern Staats gelegen ist . . . . .	7 Mai	72 fg.	
— Fürstlich jüngere Linie, — Uebereinkunft mit deren Regierung über Leistung gegenseitiger Rechtshülfe . . . . .	21 Juli	104 fg.	
Richter — ob und inwiefern selbigem eine Auslösung für die in Privatwohnungen zu vollziehenden Jurisdictionshandlungen zu gewähren ist	14 Nov.	411 fg.	
Riesa: Chemnizer Eisenbahn — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf selbige . . . . .	28 März	67 fg.	1 — 4
— deren Richtungslinie . . . . .	{ 29 April 28 Mai 1 Oct.	{ 69 81 193 fg.	
Riesa: Chemnizer Eisenbahngesellschaft — Concessionirung und Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten . . . . .	1 Juli	145 fg.	
— Bedingungen der verliehenen Concession . . . . .	" "	146	1 — 21
— welche Entschädigung von selbiger für den Ausfall in den Einkünften des Postregals zu leisten ist . . . . .	" "	148, 153 fg.	10
— deren Obliegenheit zum Transporte von Militärpersonen und Militäreffecten auf der Bahn . . . . .	" "	148 fg.	11
— ob und inwiefern selbige auf Ersatz für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen an der Bahn Anspruch machen kann . . . . .	" "	151	18
— ist der Vernehmung mit Gewerbesteuer unterworfen . . . . .	" "	"	19
— Statuten für selbige . . . . .	7 April	155 fg.	1 — 91
— deren Gerichtsstand . . . . .	" "	156	6
Rinderpest — Aufhebung der gegen deren Einschleppung aus dem Königreiche Böhmen ergriffenen Maasregeln . . . . .	19 Juni	83	
Rittergüter — wie bei deren Belegung mit Einquartierung zu verfahren ist	17 Juli	91 fg.	14, 18 — 20
Rochlitz, Amtsbezirk, — Aufschub der Niederjagd darin . . . . .	13 Aug.	144	
S.			
Sachwalter, s. Advocaten.			
Salzpreise — Gesetz über deren Feststellung vom Jahre 1846 an . . . . .	24 Dec.	406	1 u. 2
— Ausführungsverordnung dazu . . . . .	" "	407 fg.	1 — 6

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Salzregie, allgemeine, — welche Entschädigungsrente dem Hause Schönburg wegen Einführung derselben in dessen Herrschaften zu gewähren ist — Vertheilung dieser Rente . . . . .	21 Oct.	194 fg.	1 — 3
Sardinien, Königreich, — Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen selbigem und den Staaten des deutschen Zollvereins . . . . .	12 Nov.	246 fg.	
Schiedsgericht in streitigen Angelegenheiten der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft — Verfahren desselben . . . . .	{ 10 Jan. 25 Juni	126 fg.	36 — 39
— in streitigen Angelegenheiten der Chemnitz-Niesaeer Eisenbahngesellschaft — Verfahren desselben . . . . .	{ 7 April 1 Juli	161	35 — 38
Schießpulver, auf Eibfahrzeugen verladenes, — welche Vorsichtsmaaßregeln bei dessen Transporte beobachtet werden sollen . . . . .	6 Febr.	44	21
Schiffahrt — Vertrag hierüber zwischen dem Königreiche Belgien und dem deutschen Zollvereine . . . . .	9 Jan.	1 fg.	
— Ausführung des obigen Vertrags . . . . .	6 März	49 fg.	1 — 16
— welcher Vertrag hierüber zwischen dem deutschen Zollvereine und dem Königreiche Sardinien abgeschlossen worden ist . . . . .	12 Nov.	246 fg.	
— auf der Elbe — welche polizeiliche Vorschriften bei deren Ausübung zu beobachten sind . . . . .	6 Febr.	39 fg.	1 — 30
Schirgiswalde, Gut, — dessen Vereinigung mit dem Königreiche Sachsen — welchen Behörden dasselbe in Bezug auf Rechtspflege und Verwaltung untergeordnet worden ist . . . . .	15 Juli	99	
Schlachtsteuer — es sollen die durch das Gesetz vom 9ten Juni 1840 dabei angeordneten zeitweisen Ermäßigungen auch im Jahre 1846 beibehalten werden . . . . .	22 Dec.	310	
Schlesisch-Sächsische Eisenbahn — deren Tract zwischen Budissin und Löbau . . . . .	15 Juli	99 fg.	
Schönburgische Neceßherrschaften — Anstellung eines Bezirksthierarztes für selbige durch das dasige Fürstliche und Gräfliche Gesammthaus . . . . .	1 März	59	
— — Uebereinkunft mit deren Herrschaftsbesitzern wegen Feststellung einer wegen der Salzregie zu gewährenden Entschädigungsrente, incl. wegen Verwendung und Vertheilung dieser und der wegen Einführung des Stempelimpotts durch den Erläuterungsrecess vom 9ten October 1835 bereits festgesetzten Rente . . . . .	21 Oct.	194 fg.	1 — 15
Schriften — Verbot wider das unbefugte Fertigen derselben für andere in Verwaltungsangelegenheiten . . . . .	28 April	79 fg.	
Schuldverschreibungen, über ausgeliehenes Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen auszustellende, — was in selbigen über Rückzahlung der desfalligen Capitalien bemerkt werden soll . . . . .	13 Febr.	36 fg.	4
Schulen — inwiefern deren Cassen insbesondere gegen deren Verwalter sicher zu stellen sind . . . . .	13 Febr.	36 fg.	1 — 9
Sparcassenanstalten zu Hohnstein, Nossen und Zwickau, — deren Bestätigung, s. Hohnstein, Nossen und Zwickau.			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Staatsgüter — was die Grund- und Hypothekenbehörden in den Fällen zu beobachten haben, wenn für selbige Folien im Grund- und Hypothekenbuche anzulegen sind . . . . .	24 April	70 fg.	
Städte — wem die Subrepartition der Militärleistungen darin obliegt . . . . .	17 Juli	91	15
— Errichtung von besondern Regulativen über Vertheilung der Militärleistungen daselbst . . . . .	= "	92	16 u. 17
Stände — deren Versammlung zum nächsten Landtage . . . . .	3 Juli	85	
Ständeverammlung — Wiederbesetzung der nach § 63 der Verfassungs-urkunde unter Nummer 14 und 16 bezeichneten und zur Erledigung gelangten Stellen in der ersten Kammer derselben . . . . .	16 Juli 20 Sept.	101 193	
Steinkohlenactienverein zu Oberhohndorf — Bestätigung der Statuten desselben, s. Oberhohndorf.			
Stempelimpst, bei geringfügigen Expensforderungen zu erhebender, — nach welchen gesetzlichen Bestimmungen bei dessen Erhebung zu verfahren ist . . . . .	31 Jan.	26 fg.	
— Vertheilung der wegen dessen Einführung in den Neceßherrschaften dem Hause Schönburg zugebilligten Rente . . . . .	21 Oct.	194 fg.	4 u. 5
Steuern und Abgaben — provisorisches Finanzgesetz über deren Erhebung im Jahre 1846 . . . . .	22 Dec.	310	
Steuerverein, s. Hannover.			
Stiftungen, milde, — Vorschriften in Bezug auf Verwaltung und Sicherstellung des Vermögens derselben . . . . .	13 Febr.	36 fg.	1 — 9
— inwiefern die dafür bestellten Administratoren entweder zur Deponirung des Stammvermögens derselben bei einer öffentlichen Behörde oder zur Cautionsleistung verpflichtet sind . . . . .	" "	37	10
Streichzündhölzchen — Wiederaufhebung des Verbots wider deren Vertrieb in hiesigen Landen . . . . .	9 Jan.	25 fg.	
— inwiefern die Polizeibehörden über Errichtung neuer Fabriken zu diesem Behufe Anzeige an die vorgesezte Kreisdirection zu erstatten haben . . . . .	" "	"	
Streichzündschwamm — Wiederaufhebung des Verbots wider dessen Vertrieb in hiesigen Landen . . . . .	9 Jan.	25 fg.	
— inwiefern die Polizeibehörden bei Errichtung neuer Fabriken zu dessen Anfertigung zur Anzeigeerstattung an die vorgesezte Kreisdirection verpflichtet sind . . . . .	" "	"	
<b>I.</b>			
Zalons, s. Zinsleisten.			
Zarif = Zoll = s. Zolltarif.			
Zaxordnung, revidirte, vom 26sten November 1840 — Erledigung eines Zweifels derselben in Bezug auf die dem Richter, Actuar und Gerichtspersonen zu gewährende Auslösung bei den in Privatwohnungen zu vollziehenden Jurisdictionshandlungen . . . . .	14 Nov.	411 fg.	
Terminе, gerichtliche, — Zulassung der Rechtscandidateu zu deren Abwartung . . . . .	24 Juli	105	
— — welchen Rechtsfaz das Oberappellationsgericht bei Entscheidungen über die Folgen des Ungehorsams wegen des Richterscheinens darin zu beobachten pflegt . . . . .	16 Aug.	183	
Thierarzt in den Schönburgischen Neceßherrschaften — dessen Anstellung, s. Bezirksthierarzt.			



	Tag.	Seite.	Paragraph.
Triest, Feuerversicherungsgesellschaft unter dem Namen: „Assecurazioni generali austro-italiche“, — die derselben ertheilte Concession zur Uebernahme von Versicherungen in hiesigen Landen wird wieder zurückgenommen . . . . .	17 Mai	75	
<b>II.</b>			
Ungehorsam wegen des Nichterscheinens in einem Termine — welchen Rechtsfals das Oberappellationsgericht seinen Entscheidungen hierüber zu unterlegen pflegt . . . . .	16 Aug.	183	
Untersuchung von Brandschäden — auf welche Umstände selbige hauptsächlich zu richten ist . . . . .	25 Juli	108	5
— inwiefern die desfalls gehaltenen Acten an die Brandversicherungscommission einzusenden sind . . . . .	=	=	6
Untersuchungen, gegen Advocaten und Rechtscandidate wegen ihnen beigemessener gemeiner Vergehen einzuleitende, — Obliegenheit der Gerichtsbehörden zur desfallsigen Anzeigeerstattung an das betreffende Appellationsgericht . . . . .	13 Mai	71	
Untersuchungsgericht — inwiefern dasselbe das erste Erkenntniß auch dann abzufassen hat, wenn wegen des fragl. Vergehens auf dreimonatliche Gefängnißstrafe oder neben dieser auf Geldstrafe erkannt werden kann . . . . .	13 März	64 fg.	
Ursprungszeugnisse, über Versendung vereinsländischer Waaren und Producte nach dem Königreiche Belgien auszustellende, — deren Form — welche Zoll- und Steuerämter zu deren Beglaubigung autorisirt sind . . . . .	{ 9 Jan. 6 März 30 Jan.	1 fg. 49 fg. 27 fg.	2
— diesseitige, — deren Legalisirung . . . . .			
Urteil, s. Erkenntniß.			
<b>B.</b>			
Bereine, gegen das Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confessionsverwandten gerichtete, — Verbot gegen selbige . . . . .	{ 17 Juli 19 Juli	97 fg.	
Vergehen, den Advocaten oder Rechtscandidate beigemessene, — inwiefern die Gerichtsbehörden zur Anzeigeerstattung hierüber an das betreffende Appellationsgericht verbunden sind . . . . .	13 Mai	71	
Verjährung der nicht erhobenen Zinsen und Dividenden von Actien der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft — der verlorenen u. Actien, Talons und Dividendenscheine vorgenannter Gesellschaft . . . . .	{ 10 Jan. 25 Juni	125 fg.	28, 34
— der nicht erhobenen Zinsen und Dividenden von Actien der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft — der verlorenen u. Actien, Talons und Dividendenscheine vorgenannter Gesellschaft . . . . .	{ 7 April 1 Juli	159 fg.	28, 34
— der Hinterziehungs- und Ordnungsstrafen in Gewerbe- und Personalsteuerangelegenheiten . . . . .	24 Dec.	338	73

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Verjährungsfrist rücksichtlich der Actien und Quittungsbogen, sowie der Pfand- und Depositenscheine der Leipziger Bank . . . . .	24 Febr.	78	
Verkaufspreis des Koch- und Viehsalzes — dessen Feststellung vom Jahre 1846 an . . . . .	{ 24 Dec.	406	1 u. 2
	{ " "	407 fg.	1 — 6
Verlobte gemischter Confession — was über das Verfahren der Geistlichen mit selbigen vorgeschrieben ist — welcher Pfarrer zu deren Vorladung berechtigt ist — Brauteramen — Vermahnung und Prüfung . . . . .	10 Juni	82 fg.	1 — 6
Verpflichtungen der Gerichtsverwalter — welche Instrumentezeugen von dem hierzu requirirten Notar zuzuziehen sind . . . . .	29 Oct.	245	
Versammlungen, gegen das Glaubensbekenntniß der Augsburgerischen Confessionsverwandten gerichtete, — Verbot gegen selbige . . . . .	{ 17 Juli	97 fg.	
	{ 19 Juli		
Verwaltungsangelegenheiten — Verbot wider das gewerbmäßige Fertigen von Schriften für andere darin . . . . .	28 April	79 fg.	
Verwaltungstreitigkeiten, geringfügige, — Ansatz der Gebühren darin . . . . .	17 April	74 fg.	
Verwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafen von längerer als dreimonatlicher Dauer — in welchen Fällen die Untersuchungsgerichte zu Abfassung des ersten Erkenntnisses dabei befugt sind . . . . .	13 März	64 fg.	
<b>W.</b>			
Wahlbezirk, dritter städtischer, — Ernennung eines Wahlcommissars dafür — vierter städtischer, — Ernennung eines Wahlcommissars für selbigen . . . . .	12 Aug.	144	
	15 Aug.	186	
Wahlcommissar — Ernennung eines solchen für den dritten und vierten städtischen Wahlbezirk . . . . .	{ 12 Aug.	144	
	{ 15 Aug.	186	
Waldfreveler — nachträgliche Vereinbarung mit den Fürstlich Neuhäusischen Regierungen älterer und jüngerer Linie zu Ergänzung der Conventionen wegen deren gegenseitiger Bestellung ad forum delicti commissi vom <u>3ten September 1823</u> und <u>18ten December 1823</u> vom <u>1ten August 1823</u> und <u>17ten Januar 1824</u> . . . . .	14 Juli	102 fg.	
Werke der Literatur und Kunst — anderweiter Bundesbeschluß über den Schutz der Rechte daran . . . . .	16 Aug.	180 fg.	
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die in dem Regulative der Sparcasse zu Zwickau, zu Rössen und zu Hohnstein festgesetzten Fristen und Präjudize — findet nicht statt . . . . .	{ 27 Jan.	34 fg.	
	{ 3 Oct.	262	
	{ 29 Nov.	411	31
Wittwen — in welchen Fällen selbige auf Ermäßigung der Gewerbe- und Personalsteuer Anspruch machen können . . . . .	{ 24 Dec.	315	15
	{ " "	367	11
<b>Z.</b>			
Zechenhäuser, auflässige, — welche Bemerkung rücksichtlich des darauf habenden Bergreservats in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen ist . . . . .	3 Juli	86 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Zinsen, von Actien der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft gefällige und nicht erhobene, — Verjährungsfrist für deren Verfallzeit . . . . .	{ 10 Jan. 25 Juni	125	28
— von Actien der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft gefällige und nicht erhobene, — Verjährungsfrist für deren Verfallzeit . . . . .	{ 7 April 1 Juli	159 fg.	28
Zinsleisten, zu Actien der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft gehörige, — was rücksichtlich deren Verjährung und Mortification festgesetzt ist	{ 10 Jan. 25 Juni	126	34
— zu Actien der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft gehörige, — was rücksichtlich deren Verjährung und Mortification festgesetzt ist	{ 7 April 1 Juli	160 fg.	34
Zittau-Löbauer Eisenbahn — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf selbige . . . . .	28 März	67 fg.	1 — 4
— — welche Ortschaften deren Tract berühren wird . . . . .	" "	68	3
Zittau-Löbauer Eisenbahngesellschaft — Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten . . . . .	25 Juni	109 fg.	
— Bedingungen der verliehenen Concession . . . . .	" "	111 fg.	1 — 22
— welche Entschädigung von selbiger für den Ausfall in den Einkünften des Postregals zu leisten ist . . . . .	" "	113, 118 fg.	11
— deren Obliegenheit zum Transporte von Militärpersonen und Militäreffecten auf der Bahn . . . . .	" "	113 fg.	12
— ob und inwieweit selbige auf Ersatz für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen an der Bahn Anspruch machen kann . . . . .	" "	115 fg.	19
— ist der Vernehmung mit Gewerbesteuer unterworfen . . . . .	" "	116	20
— Statuten für selbige . . . . .	10 Jan.	121 fg.	1 — 93
— deren Gerichtsstand . . . . .	" "	"	4
Zolltarif auf die dreijährige Periode 1846 — 1848 . . . . .	1 Nov.	201 fg.	
Zollverein, deutscher, — Vertrag über Handel und Schiffahrt zwischen selbigem und dem Königreiche Belgien . . . . .	9 Jan.	1 fg.	
— — in welcher Weise der obige Vertrag zur Ausführung gelangen soll . . . . .	6 März	49 fg.	1 — 16
— — Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen selbigem und dem Königreiche Sardinien . . . . .	12 Nov.	246 fg.	
— — Verträge, welche zwischen selbigem und dem Königreiche Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins wegen Unterdrückung des Schleichhandels — wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an selbigen — wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs — über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins und aus dem letztern in den erstern abgeschlossen worden sind . . . . .	1 Dec.	267 fg.	
Zubehörungen von Lehngütern — aus welchen Gründen die etwanige Allodial-eigenschaft derselben in das Grund- und Hypothekenbuch nicht einzutragen ist . . . . .	26 März	62	
Zwickau, Stadt, — Bestätigung der dasigen Sparcassenanstalt . . . . .	27 Jan.	34 fg.	
— Aufschub der Niederjagd im dasigen Kreisdirectionsbezirke . . . . .	11 Aug.	143	



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

1tes Stück vom Jahre 1845.

---

## N<sup>o</sup> 1.) Verordnung,

den von den Staaten des deutschen Zollvereins mit dem Königreiche Belgien  
abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend;

vom 9ten Januar 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.

bringen den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Belgien unter dem ersten September 1844 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag in der Beilage A. zur öffentlichen Kenntniß.

Hinsichtlich der, zum Genuß der vereinbarten Zollbegünstigung für die aus dem Zollvereinsgebiete nach Belgien gehenden Waarenartikel erforderlichen, Ursprungszeugnisse und der deshalb und sonst zu treffenden Vorkehrungen wird Unser Finanzministerium das Weitere anordnen.

Hiernach haben sich Unsere Zoll- und Steuerbehörden und Unterthanen, sowie Alle, die es angeht, zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 9ten Januar 1845.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

## A.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Au nom de la très-Sainte Trinité.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deffau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringschen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß-Greiz, Neuß-Schleiz und Neuß-Robenstein und Ebers-

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg Rossow, Netzeband et Schönberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Cöthen, d'Anhalt-Deffau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres membres de l'association de douanes et de commerce allemande (Zollverein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Württemberg tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen; le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de

dorf —, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, unverzüglich zwischen dem Zollvereine und Belgien einen Ihren gegenseitigen Handels-Interessen entsprechenden Zustand einzurichten und ihre Schiffahrts- und Handels-Beziehungen auf dauernden Grundlagen zu bestellen, indem Sie Sich vorbehalten dieselben durch neue wechselseitige Begünstigungen zu erweitern, sind übereingekommen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Alexander Heinrich Freihern von Arnim, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Geheimen Legationsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, des St. Johanniter-Ordens und des Königlich Preussischen eisernen Kreuzes, Ritter des Kaiserlich Russischen Militair-St. Annen-Ordens dritter Klasse und des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König der Belgier, den Generallieutenant Grafen Goblet von Al-

Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

étant également animés du désir d'établir promptement entre le Zollverein et la Belgique un état de choses conforme à leurs intérêts commerciaux réciproques, et de constituer leurs relations de navigation et de commerce sur des bases durables qu'ils se réservent d'élargir par d'autres concessions mutuelles, sont convenus dans ce but, d'entrer en négociations, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires respectifs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Alexandre Henri Baron d'Arnim, Son Chambellan, Conseiller intime de Légation et Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de la deuxième classe, de Saint-Jean de Jérusalem et de la Croix de fer de Prusse, Chevalier des Ordres militaires de Sainte-Anne de la troisième classe et de Saint-Georges de la cinquième classe de Russie, Commandeur des Ordres du Lion de Zähringen de Bade, et de Louis de la Hesse Grand-Ducal;

Sa Majesté le Roi des Belges, le Lieutenant-Général Comte Goblet d'Al-

viella, Allerhöchst Ihren Flügel-Adjutanten, Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General-Inspecteur der Festungen und des Genie-Corps, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, Offizier Allerhöchst Ihres Ordens, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Commandeur der Französischen Ehren-Legion, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse und des Militair-Wilhelms-Ordens dritter Klasse,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

#### Erster Artikel.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Belgiens eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die Belgischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Preußens oder in einen der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen Tonnens-, Flaggen-, Hafens-, Baken-, Lootsen-, Anker-, Schlepp-, Leuchtthurms-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergungs-, Mäkler-, Entrepot-Geldern noch anderen Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, die im Namen und zum Vortheil der Regierung, öf-

viella, Son Aide-de-Camp et Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères, Inspecteur-Général des Fortifications et du Corps du Génie, Membre de la Chambre des Représentants, Officier de Son Ordre, Grand-Croix de l'Ordre de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre du Mérite civile de Saxe, Grand-Croix de l'Ordre du Duc Pierre-Frédéric-Louis d'Oldenbourg, Commandeur de l'Ordre de la Légion d'Honneur, décoré de l'Ordre de Sainte-Anne de Russie de la deuxième classe, décoré de la croix de troisième classe de l'Ordre militaire de Guillaume;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

#### Article premier.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats du Zollverein qui entreront sur lest ou chargés, dans les ports de la Belgique ou qui en sortiront, et réciproquement les navires appartenant à la Belgique qui entreront sur lest ou chargés, dans les ports de la Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats du Zollverein, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de pavillon, de port, de balisage, de pilotage, d'ancre, de remorque, de fanal, d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, de courtage, d'entrepôt ou à d'au-



fentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für National-Schiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthalts in diesen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig bestehen oder in der Folge eingeführt werden können.

### Zweiter Artikel.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, welchen die Handels-Schiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man gleichmäßig übereingekommen, daß den National-Schiffen kein Privilegium oder Vorzug zugestanden werden soll, welcher nicht auf dieselbe Weise den Schiffen des andern Theils zukommen würde, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

### Dritter Artikel.

Die Erstattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schifffahrt der Schelde in Folge des dritten Paragraphen des neunten Artikels des Vertrages vom neunzehnten April eintausend acht hundert neun und dreißig erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugesichert.

### Vierter Artikel.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände

tres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom et au profit du Gouvernement, de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, que ceux qui sont actuellement ou pourront, par la suite, être imposées aux bâtiments nationaux à l'entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

### Article deuxième.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et déchargement dans les ports, rades, havres et bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques, auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est également convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ou faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre partie, la volonté des deux Hautes Parties contractantes étant que, sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

### Article troisième.

Le remboursement par la Belgique du droit perçu sur la navigation de l'Escaut par le gouvernement des Pays-Bas, en vertu du paragraphe troisième de l'article neuf du traité du dix-neuf Avril mil-huit-cent-trente-neuf est garantie aux navires des Etats du Zollverein.

### Article quatrième.

Tous les produits et autres objets de

des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf National-Schiffen wird Statt finden können, sollen in gleicher Weise auf Schiffen des anderen vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Transit, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Nachhaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne größeren Magazins-Gebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf National-Schiffen angebrachten Waaren unterliegen.

#### Fünfter Artikel.

Die Waaren jeder Art ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, eben so die Waaren, welche direct aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf Belgischen Schiffen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingang-, oder Ausgangs-Abgaben entrichten, auch keinen anderen Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf National-Schiffen erfolgte.

Auf gleiche Weise sollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen

commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les **Etats des Hautes Parties** contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre **Partie** contractante.

Les marchandises importées dans les ports du Zollverein et de la Belgique par des navires appartenant à l'une ou à l'autre **Partie**, pourront y être destinées à la consommation, au transit ou à la réexportation, ou enfin être mises en entrepôt au gré du propriétaire ou de ses ayant-cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

#### Article cinquième.

Les marchandises de toute espèce sans distinction d'origine importées directement des ports du Zollverein dans ceux de Belgique par navires appartenant à l'un des **Etats** du Zollverein, ainsi que celles qui seront importées directement des ports de Belgique dans ceux du Zollverein par navires Belges, ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie, et ne seront assujetties à d'autres formalités que si l'importation avait lieu par bâtiments nationaux.

Il en sera de même pour les marchandises de toute espèce exportées des ports

Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Belgischen Schiffen, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

#### Separat-Artikel.

Während die Ladungen der Schiffe des Zollvereins, welche in indirecter Fahrt nach Belgien kommen, Differential-Zöllen unterworfen sind, sollen die Belgischen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einführen, die weder in einem Hafen des Zollvereins noch in einem Hafen Belgiens geladen sind, eine außerordentliche Flaggen-Abgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Satzes dieser Abgabe nicht übersteigen wird.

Diese Bestimmung soll bis zum ersten Januar eintausend acht hundert acht und vierzig und über diesen Zeitpunkt hinaus für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpunkte der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Systeme seiner Schifffahrts-Gesetzgebung einführt.

In letzterem Falle werden die hohen vertragenden Theile sich verständigen, um die Bestimmung des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modificationen in Uebereinstimmung zu setzen.

#### Sechster Artikel.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, diese beiden Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direct in die Belgischen Häfen eingeführt werden, sollen in letzteren eben so behandelt

de la Belgique par navires du Zollverein, ainsi que pour celles qui seront exportées des ports du Zollverein par navires Belges pour quelque destination que ce soit.

#### Article séparé.

Les cargaisons des navires du Zollverein importées en Belgique par navigation indirecte étant soumises à des droits différentiels, les navires Belges qui importeront dans les ports du Zollverein des cargaisons prises dans un port n'appartenant ni au Zollverein ni à la Belgique, paieront un droit extraordinaire de pavillon qui n'excédera pas la moitié du taux actuel de ce droit.

Cette stipulation restera en vigueur jusqu'au premier Janvier mil-huit-cent-quarante-huit et au delà de ce terme, pour toute la durée du présent traité, si au dit terme l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'apporte point un changement général à son système de législation sur la navigation.

Dans ce dernier cas, les Hautes Parties contractantes s'entendront pour concilier la stipulation du paragraphe premier du présent article avec les modifications qui pourraient être introduites.

#### Article sixième.

Les produits du sol et de l'industrie du Zollverein chargés dans les ports situés aux embouchures des fleuves depuis l'Elbe jusqu'à la Meuse, y compris ces deux fleuves, sur bâtiments du Zollverein et importés directement dans les ports Belges, seront traités dans ces derniers

werden, als wenn sie direct aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Dessen in Erwiederung sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf Belgischen Schiffen geladen und direct in die Häfen des Zollvereins eingeführt werden, in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direct aus einem Belgischen Hafen kämen.

Ueberdies sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Schiffen des Zollvereins entweder direct oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgestellten und im ersten Absatze bezeichneten Häfen nach den, den Belgischen Häfen gleichgestellten und im zweiten Absatze bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Belgien eben so behandelt werden, als wenn sie direct und auf einem Schiffe des Zollvereins in einen Belgischen Hafen eingeführt wären; und gleicherweise sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche auf Belgischen Schiffen entweder direct oder aus den gleichgestellten Häfen der Maas in die gleichgestellten Häfen von der Elbe bis zur Maas angebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in den Zollverein ebenso behandelt werden, als wenn sie direct und auf einem Belgischen Schiffe in einen Hafen des Zollvereins eingeführt wären.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die zur Feststellung des Ursprungs der Waaren erforderlichen Beweise, insoweit diese Beweise nöthig sein sollten, durch gemeinsame Abrede festzustellen.

#### Siebenter Artikel.

Die Prämien, Zoll-Bergütungen oder an-

comme s'ils venaient directement d'un port du Zollverein.

Par réciprocité, les produits du sol et de l'industrie de la Belgique, chargés dans les ports de la Meuse sur bâtiments Belges et importés directement dans les ports du Zollverein, seront traités dans ces derniers comme s'ils venaient directement d'un port Belge.

De plus, les produits du sol et de l'industrie du Zollverein apportés sur bâtiments du Zollverein ou directement, ou des ports assimilés aux ports du Zollverein et désignés au premier paragraphe, dans les ports assimilés aux ports Belges et désignés au second paragraphe seront traités lors de leur importation subséquente en Belgique, comme s'ils étaient importés directement et sous pavillon du Zollverein dans un port Belge; et de même les produits du sol et de l'industrie de la Belgique apportés sur bâtiments Belges, ou directement, ou des ports assimilés de la Meuse dans les ports assimilés depuis l'Elbe jusqu'à la Meuse, seront traités, lors de leur importation subséquente dans le Zollverein, comme s'ils étaient importés directement et sous pavillon Belge dans un port du Zollverein.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de déterminer, d'un commun accord, les preuves à fournir pour constater l'origine des marchandises en tant que ces preuves seraient nécessaires.

#### Article septième.

Les primes, restitutions de droit ou

dere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den National-Schiffen oder deren Ladungen bewilligt sind, oder bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theils als auch den Waaren bewilligt werden, welche direkt auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles von dem einen Lande nach dem anderen eingeführt, oder, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Bestimmungen des ersten und vierten Artikels soll in Betreff der Begünstigungen Statt finden, deren die Erzeugnisse der National-Fischerei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen, oder in Zukunft genießen möchten.

#### Achter Artikel.

Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küsten-Schiffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile gegenwärtig bestehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten.

#### Neunter Artikel.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord

autres avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient être accordés dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, seront également accordés soit aux navires de l'autre Partie, soit aux marchandises importées directement de l'un pays dans l'autre par navires de l'une ou de l'autre Partie, ou exportées pour quelque destination que ce soit.

Toutefois il est fait exception à ce qui précède et aux stipulations des articles premier et quatrième, en ce qui concerne les avantages dont les produits de la pêche nationale et le commerce du sel sont ou pourraient être l'objet.

#### Article huitième.

Les sujets de chacune des deux Parties contractantes se conformeront respectivement en ce qui concerne l'exercice du cabotage aux lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun des Etats des deux Hautes Parties contractantes.

#### Article neuvième.

Les navires du Zollverein entrant dans un des ports de la Belgique et les navires de la Belgique entrant dans un des ports du Zollverein et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, toutefois en se conformant aux lois et règlements des Etats des deux Hautes Parties contractantes, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée pour un autre

behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

#### Zehnter Artikel.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die National-Schiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handels-Verkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen.

#### Elfter Artikel.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitän und der Mannschaft sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden nach Maaßgabe der Landesgesetze Statt finden, und es werden keine höheren Bergungskosten entrichtet werden als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

port soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison, aucuns droits de douane sauf ceux de surveillance.

#### Article dixième.

Les navires de l'une des deux Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce, et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche.

#### Article onzième.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au Capitaine et à l'équipage tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenus au paiement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

## Zwölfter Artikel.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel eins, zwei, vier, fünf, sechs, sieben und neun) sollen ebensowohl auf die Schifffahrt zur See, wie auf die Flußschifffahrt Anwendung finden, so daß namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der Schifffahrt, sei es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinsichtlich der Patent- und aller anderen Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des andern vertragenden Theiles weder mit anderen noch mit höheren Abgaben belegt werden können als denjenigen, denen die National-Schiffe unterliegen.

## Dreizehnter Artikel.

Die beiderseitigen Consulu sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt sein sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffs-Register oder der Musterrolle oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift, den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand gewährt werden für die Auffuchung und Festnahme der gedachten Deserteurs, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Consuln so lange in Verwahrung gehalten werden sollen, bis die Con-

## Article douzième.

Les stipulations qui précèdent (articles premier, deuxième, quatrième, cinquième, sixième, septième et neuvième) s'appliquent à la navigation tant maritime que fluviale, de manière que, nommément par rapport aux droits de douane, aux droits de navigation, pesant soit sur les navires, soit sur les chargements, aux droits de patente ainsi qu'à tous autres droits ou charges de quelque nature ou dénomination que ce soit, les navires appartenant à l'autre partie contractante ne pourront être imposés de droits autres ou plus élevés que ceux dont sont frappés les navires nationaux.

## Article treizième.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet, ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes, et justifieront, par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs qui seront même détenus et gardés dans les maisons d'arrêt du pays à la réquisition et aux frais des Consuls jusqu'à ce que ces agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occa-

sich Gelegenheit gefunden haben, dieselben fortzusetzen. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, an gerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte, so werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben.

#### Vierzehnter Artikel.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf die Schifffahrt gewähren sollte, so wird diese Begünstigung auch dem anderen Theile zu Statuten kommen, welcher dieselbe ohne Entgelt genießen soll, wenn die Concession ohne Entgelt gewährt ist, oder, wenn die Concession an eine Bedingung geknüpft ist, gegen Bewilligung desselben Entgelts.

#### Fünfzehnter Artikel.

Es sollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angesehen werden, welche als solche in den Staaten, welchen sie angehören, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Es versteht sich indeß, daß die Befehlshaber der Seeschiffe die Nationalität derselben durch Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind, und daß eines Theils die Schiffsführer oder Patrone vom Necker, vom Main, von

sion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté, et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu que les marins, sujets de l'autre Partie, seront exceptés de la présente disposition.

#### Article quatorzième.

Si une des Hautes Parties contractantes accorde par la suite à un autre Etat quelque faveur particulière en fait de navigation, cette faveur deviendra commune à l'autre Partie qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation, si la concession est conditionnelle.

#### Article quinzième.

Seront considérés comme navires du Zollverein ou de la Belgique ceux qui seront reconnus tels dans les Etats auxquels ils appartiennent conformément aux lois et réglemens en vigueur. Il est, toutefois, bien entendu que les commandants des navires de mer devront en prouver la nationalité par des lettres de mer expédiées dans les formes prescrites et munies de la signature des autorités compétentes du pays auquel le navire appartient, et que, d'une part, les conducteurs ou patrons du Necker, du Mein, de la



der Mosel und vom Rhein, und andererseits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schifffahrt auf einem der bezeichneten Flüsse nachweisen müssen, um zur Schifffahrt auf den dem anderen vertragenden Theile gehörenden Flüssen zugelassen zu werden.

#### Sechszehnter Artikel.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, sei es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taren oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünstigungen, deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

Die Patentsteuer, welche von den Handelsreisenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinsam zu bestimmenden Satz ermäßigt werden.

#### Siebzehnter Artikel.

Der Durchgang der von Belgien kommen-

Moselle et du Rhin, et, d'autre part, les conducteurs ou patrons de la Meuse et de l'Escaut devront constater leur droit à la navigation de l'un des dits fleuves pour être admis à la navigation des fleuves appartenant à l'autre Partie contractante.

#### Article seizième.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, sécurité et protection dont jouissent les nationaux sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, des droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux et les privilèges, immunités et autres faveurs dont jouiront, en matière de commerce ou d'industrie, les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

La patente, dont sont passibles dans les Etats des deux Hautes Parties contractantes les voyageurs de commerce sera réduite, de part et d'autre, à un taux uniforme à fixer d'un commun accord.

#### Article dix-septième.

Le transit des marchandises venant

den oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll den folgenden Abgaben als höchsten Sätzen unterworfen sein:

a.) Die Durchgangs-Abgabe soll nicht mehr als einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner für alle Waaren betragen, welche auf der Belgisch-Rheinischen Eisenbahn in Cöln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rhein zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden; desgleichen sollen alle Waaren, welche, nachdem sie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Cöln zu Schiffe angekommen sind, von dort über Aachen auf der Belgisch-Rheinischen Eisenbahn ausgeführt werden, keinem höheren Zoll als einem halben Silbergroschen vom Zoll-Centner unterliegen.

b.) Die Transit-Abgabe wird auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf alle Straßenzüge ermäßigt, welche von der Belgischen Gränze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheines durchschneiden, um in die Rheinhäfen auszulaufen, und umgekehrt.

c.) Die Durchgangs-Abgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen.

d.) Die Transit-Abgabe wird eben so auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollver-

de Belgique ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zollverein, sera soumis, au maximum, aux droits suivants:

a) Le droit de transit ne pourra excéder un demi Silbergros par quintal (Zoll-Centner) sur toutes les marchandises qui arrivent à Cologne par le chemin de fer Belge-rhénan, et qui sont de là exportées du territoire du Zollverein par le Rhin, en amont ou en aval; vice-versa toutes les marchandises qui, après être entrées par le Rhin sur le territoire du Zollverein par Emmerich et Neubourg et être arrivées à Cologne par navires, sont de là exportées par Aix-la-Chapelle sur le chemin de fer Belge-rhénan ne peuvent être soumises à un droit plus élevé qu'un demi Silbergros par quintal.

b) Le droit de transit est réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard de toutes les routes partant de la frontière Belge et traversant le territoire du Zollverein sur la rive gauche du Rhin, pour aboutir dans les ports du Rhin et vice-versa.

c) Le droit de transit sera également réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard des routes qui vont de la Belgique en France, de Belgique dans les Pays-Bas et de Belgique en Belgique, en traversant le territoire du Zollverein.

d) Le droit de transit est de même réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard des routes qui se dirigent de la Belgique par le territoire du Zollverein

eins gehen und auf der deutschen Gränze von Saarbrück bis Mittenwald einschließlich ausgehen, und umgekehrt.

e.) Die Durchgangs-Abgabe wird auf zehn Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchschneiden, um auf der Gränze zwischen Mittenwald ausschließlich und der Donau einschließlich auszugehen.

Die Transit-Abgabe, welche für nachstehende Gegenstände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren besteht, wird für jetzt nur auf funfzehn Silbergroschen für die im Tarif des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abschnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

#### Achtzehnter Artikel.

Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der Belgischen Eisenbahn, sowohl für die Waaren aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maßgabe der darüber gegenwärtig bestehenden Bestimmungen.

Die Abgaben-Freiheit, deren Tuch-, Cassimix- und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eisenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieser Gegenstände auf jedem anderen Wege ausgedehnt.

Die Durchgangs-Abgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht, und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Gränze zwischen Belgien und dem Zollvereine ausgeht, soll nach der

et qui sortent par la frontière allemande depuis Saarebruck jusqu'à Mittenwald inclusivement et vice-versa.

e) Le droit de transit sera réduit à dix Silbergros par quintal à l'égard des routes qui traversent le territoire du Zollverein pour sortir par la frontière entre Mittenwald exclusivement et le Danube inclusivement.

Le droit de transit existant sur les objets suivants, savoir: les tissus de coton, les habillements neufs, les cuirs et ouvrages de cuir, les laines, les fils et tissus de laine, ne sera réduit, pour le moment, qu'à quinze Silbergros par les routes désignées au tarif du Zollverein, troisième division, deuxième section.

#### Article dix-huitième.

La liberté du transit par la Belgique est maintenue, avec l'affranchissement de tout droit pour le transit par le chemin de fer Belge, tant pour les marchandises venant des Etats du Zollverein que pour les marchandises y allant, aux termes des dispositions actuellement en vigueur.

L'exemption de droit dont jouissent en Belgique les draps, les casimirs et leurs similaires transitant par le chemin de fer, est étendue au transit de ces articles par toute autre voie.

Le droit de transit sur les ardoises provenant du Zollverein, entrant en Belgique par les bureaux de douane ouverts à cet effet, et sortant par les bureaux ouverts au transit de la frontière qui sépare le Zollverein de la Belgique, sera

Wahl des Betheiligten auf funfzehn Centimen für hundert Franken an Werth, oder auf fünf und zwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden.

Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthume Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinsam zu verabredenden Zollämter soll von allem Zolle frei sein.

#### Neunzehnter Artikel.

Das Eisen Belgischen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Land-Gränze zwischen beiden Ländern zugelassen werden, wie folgt:

a.) Das unter **Littera A.** im Tarif des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Bruch-eisen und so weiter) mit einer Ermäßigung von funfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehnhundert vier und vierzig eingetretene allgemeine Abgabe;

b.) Das unter **Littera B.** des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Satze von einem Thaler sieben und einem halben Silbergroschen vom Centner, das heißt mit einer Ermäßigung von funfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehn hundert vier und vierzig eingetretene Zoll-Erhöhung;

c.) Die anderen Gattungen, façonnirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eisen, Eisenwaaren jeder Art, welche unter den folgenden Kategorien desselben Tarifs begriffen sind, zu den durch diesen Tarif festgestellten allgemeinen Abgabe-Sätzen.

Man ist übereingekommen, daß, wenn die Eingang-Abgaben auf die verschiedenen Kategorien von Eisen und Eisen-Waaren erhöht werden sollten, diese Erhöhung sich während

réduit à quinze centimes par cent francs de valeur ou à vingt-cinq centimes les cent kilogrammes au choix de l'intéressé.

Le transit des écorces à tan du Grand-Duché de Luxembourg vers les Etats du Zollverein par la Belgique, sera exempt de tout droit par les bureaux à désigner de commun accord.

#### Article dix-neuvième.

Les fers d'origine Belge entrant dans les Etats du Zollverein par la frontière de terre entre les deux pays seront admis, savoir:

a) Les fers désignés sub littera A au tarif du Zollverein (fers bruts, fontes etc.) avec réduction de cinquante pour cent du droit général de dix Silbergros introduit à partir du premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre;

b) Les fers désignés sub littera B de ce tarif, au droit d'un Thaler sept Silbergros et demi par quintal (Centner), c'est-à-dire avec cinquante pour cent de réduction sur l'augmentation des droits établis à partir du premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre;

c) Les autres espèces de fers façonnés, ouvragés ou non, ouvrages de fer de toute espèce compris dans les catégories suivantes du même tarif, aux droits généraux fixés par ce tarif.

Il est entendu, que, si les droits d'entrée sur les diverses catégories de fer et d'ouvrages de fer venaient à être augmentés, cette augmentation pendant la

der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht auf die aus Belgien kommenden Gegenstände erstrecken wird; und daß, wenn im Gegentheile die Abgaben ermäßigt werden sollten, diese Ermäßigung auf die gedachten Gegenstände in der Weise Anwendung finden wird, daß den Belgischen Erzeugnissen dieselbe Begünstigung auf das Eisen der ersten und zweiten Kategorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verarbeitete oder nicht verarbeitete Eisen der übrigen Kategorien bewahrt wird.

Wenn es jedoch in Folge von Ermäßigungen des Zollvereins-Tarifs dahin kommen sollte, daß die Begünstigung von fünf Silbergroschen bei der Kategorie a. und von sieben und einem halben Silbergroschen bei der Kategorie b. nicht ausführbar wäre, ohne zu Gunsten der genannten Gattungen Belgischen Eisens unter den vor dem ersten September achtzehn hundert vier und vierzig bestandenem allgemeinen Tarif herabzugehen, so würden alsdann die beiden hohen vertragenden Theile sich über die Belgien bei dem Eintritt jener Ermäßigungen zu gewährenden Compensationen verständigen.

### Zwanzigster Artikel.

Die in dem Zollvereine bestehenden Ausgangs-Abgaben auf Wolle sollen in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt werden.

### Ein und zwanzigster Artikel.

Die in dem Zollvereine bestehende Eingangs-Abgabe für Käse Belgischen Ursprungs soll um funfzig vom Hundert ermäßigt werden.

Eine Anzahl von funfzehn tausend Ham-

1845.

durée du présent traité ne pourra s'étendre aux articles venant de Belgique; et que si, au contraire, les droits venaient à être réduits, cette réduction s'appliquera aux dits articles de manière à conserver aux produits Belges le même avantage sur les fers de la première et de la deuxième catégorie, et l'égalité de condition d'importation pour les fers ouvrés ou non des autres catégories.

Cependant, si par des réductions du tarif du Zollverein il arrivait que l'avantage de cinq Silbergros quant à la catégorie a., et de sept Silbergros et demi quant à la catégorie b., ne fût plus réalisable qu'en descendant, en faveur des espèces de fers Belges désignées ci-dessus, au dessous du tarif général antérieur au premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre, alors les deux Hautes Parties contractantes s'entendraient sur les compensations à accorder à la Belgique à l'époque de l'application des réductions.

### Article vingtième.

Les droits de sortie sur les laines, en vigueur dans le Zollverein, seront réduits de moitié pour les laines en destination de la Belgique.

### Article vingt et unième.

Le droit d'entrée existant dans le Zollverein sur les fromages d'origine Belge sera réduit de cinquante pour cent.

Un nombre de quinze mille moutons

meln aus Belgien soll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von allem Zolle über die demnächst zu bezeichnenden Aemter eingelassen werden.

#### Zwei und zwanzigster Artikel.

Die Eingangsz-Abgabe für die Weine aus dem Zollvereine sowohl zu Lande als zur See soll auf fünfzig Centimen per Hectoliter für die Weine in Fässern und auf zwei Franken per Hectoliter für die Weine in Flaschen ermäßigt, und außerdem soll die gegenwärtig für diese Weine bestehende Accise um fünf und zwanzig vom Hundert vermindert werden.

Die gegenwärtig in Belgien bestehende Eingangsz-Abgabe für Seiden-Waaren aus dem Zollvereine soll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seiden-Waaren ermäßigt werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dürfen die in solcher Weise ermäßigten Eingangsz- und Accise-Abgaben nicht erhöht werden, und es versteht sich, daß die Weine und Seiden-Waaren jedes anderen Ursprungs als die, welche aus dem Zollvereine kommen, nicht günstigeren Abgaben irgend einer Art in Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweise auf die Weine und Seiden-Waaren aus dem Zollvereine Anwendung finden.

#### Drei und zwanzigster Artikel.

Der Ausgang der Lohrinde aus Belgien über die Aemter Jalhay, Petit-Heer und Francorchamps soll zu einer Abgabe von sechs vom Hundert vom Werthe Statt finden.

venant de Belgique sera admis, chaque année, dans le Zollverein avec exemption de tout droit par les bureaux à désigner ultérieurement.

#### Article vingt-deuxième.

Le droit de douane sur l'importation des vins originaires du Zollverein, tant par terre que par mer, sera réduit à cinquante centimes par hectolitre pour les vins en cercles, et à deux francs par hectolitre pour les vins en bouteilles; de plus, le droit d'accise maintenant existant sur les mêmes vins sera réduit de vingt-cinq pour cent.

Le droit actuel d'entrée existant en Belgique sur les tissus de soie originaires du Zollverein, sera réduit de vingt pour cent pour les tissus de soie originaires du Zollverein.

Pendant la durée du présent traité, les droits de douane et d'accise, ainsi réduits, ne pourront être augmentés, et il est entendu que les vins et les tissus de soie de toute autre origine que ceux provenant du Zollverein, ne pourront être soumis en Belgique à des droits quelconques plus favorables que ceux appliqués respectivement aux vins et aux tissus de soie originaires du Zollverein.

#### Article vingt-troisième.

La sortie de Belgique des écorces à tan par les bureaux de Jalhay, de Petit-Heer et de Francorchamps aura lieu au droit de six pour cent ad valorem.

**Vier und zwanzigster Artikel.**

Die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem Belgischen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie“ begriffen sind, sollen im gedachten Tarif besonders aufgeführt werden, mit einer Eingangs-Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth.

Die in Belgien bestehende Eingangs-Abgabe auf Mode-Waaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, soll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werth wieder hergestellt werden, so wie derselbe sich aus dem Belgischen Zolltarif vor dem Belgischen Arrêté vom vierzehnten Juli achtzehn hundert drei und vierzig ergibt.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, sollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben als gegenwärtig bestehen, unterworfen werden.

Eben dasselbe ist in Beziehung auf Baumwollen-Waaren jeder Art und desselben Ursprungs verabredet.

Mineral-Wasser aus dem Zollvereine ist frei von Eingangs-Abgaben in Belgien.

**Fünf und zwanzigster Artikel.**

Belgien wird fortfahren, westphälisches oder braunschweigisches Leinen-Garn bis zu einer Quantität von zwei hundert fünfzig tausend Kilogrammen jährlich zu der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulassen.

**Sechs und zwanzigster Artikel.**

Das Gesetz vom sechsten Juni achtzehn hun-

**Article vingt-quatrième.**

Les ouvrages dits de Nüremberg, compris au tarif des douanes Belges dans la catégorie des merceries, seront classés séparément dans ce tarif au droit de cinq pour cent ad valorem.

Le droit d'entrée en Belgique sur les ouvrages de mode originaires du Zollverein sera rétabli au taux de dix pour cent ad valorem, tel qu'il résultait du tarif Belge avant l'arrêté du quatorze Juillet mil-huit-cent-quarante-trois.

Les outils et instruments de fer et d'acier originaires du Zollverein ne pourront être soumis à l'entrée en Belgique à des droits excédant les droits actuels.

Il en sera de même en ce qui concerne les tissus de coton de toute espèce de même origine.

L'eau minérale provenant du Zollverein est exempt de droits à l'entrée en Belgique.

**Article vingt-cinquième.**

La Belgique continuera d'admettre au droit de cinq centimes par cent kilogrammes, des fils de Westphalie ou de Brunswick jusqu'à concurrence d'une quantité de deux cent cinquante mille kilogrammes par année.

**Article vingt-sixième.**

La loi du six Juin mil-huit-cent-trente-

dert neun und dreißig in Betreff der Handels-Beziehungen Belgiens zu dem Großherzogthume Luxemburg wird aufrecht erhalten.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Um die Handels-Beziehungen und den Durchgangs-Verkehr zwischen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünstigen, ertheilen dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landgränze so leicht, so schnell und so wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der anderen Seite Vorsichtsmaaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen, oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maaßregeln in der Weise eingerichtet werden, daß sie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

Acht und zwanzigster Artikel.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maaßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständnis zu ergreifen sein werden, um den Schleichhandel an der Gränze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, schon jetzt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel einhundert acht und siebenzig und folgende des allgemeinen Gesetzes vom sechs und zwanzigsten August achtzehn hundert zwei und zwanzig und die Artikel

neuf concernant les relations commerciales de la Belgique avec le Grand-Duché de Luxembourg est maintenue.

Article vingt-septième.

Dans le but de favoriser les relations de commerce et les opérations de transit entre les Etats des deux Hautes Parties contractantes, celles-ci se promettent réciproquement de rendre aussi faciles, aussi promptes et aussi économiques que possible, les communications par leur frontière de terre; si des mesures de précaution sont jugées de part et d'autre nécessaires pour prévenir ou réprimer les abus, elles seront combinées de telle sorte qu'elles ne puissent préjudicier aux facilités, à la promptitude ni à l'économie des transports de l'un vers l'autre territoire des deux Hautes Parties contractantes.

Article vingt-huitième.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de régler ultérieurement par une convention à conclure à cet effet, les dispositions à prendre, de commun accord, pour réprimer la fraude en matière de douane, sur la frontière qui sépare le Zollverein de la Belgique.

Le Gouvernement Belge s'engage à user dès-à-présent des facultés que lui donnent les articles cent-soixante-dix-huit et suivants de la loi générale du vingt-six Août mil-huit-cent-vingt-deux, et les articles treize et suivants de la loi



dreizehn und folgende des Gesetzes vom sechsten April achtzehn hundert drei und vierzig unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazine gewähren. Dessen in Erwiederung verpflichtet sich die Preussische Regierung ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der deutsch-belgischen Gränze Statt findet, zu unterdrücken.

#### Neun und zwanzigster Artikel.

Jeder deutsche Staat, welcher dem Zollver-eine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

#### Dreißigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen desselben sollen zu Brüssel binnen fünfzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgetauscht werden.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jetzt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel eins, drei und zwei und zwanzig in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, ange-rechnet vom ersten Januar achtzehn hundert und fünf und vierzig; doch können die hohen ver-tragenden Theile denselben auch vor diesem Zeit-punkte unter beiderseitigem Einverständnis in Ausführung bringen.

du six Avril mil-huit-cent-quarante-trois entre autres en ce qui concerne la sup-pression des dépôts et magasins mention-nés dans les lois précitées. Par récipro-cité, le Gouvernement Prussien s'en-gage à user des moyens analogues pour réprimer la fraude exercée au détriment de la Belgique sur la frontière Germano-Belge.

#### Article vingt-neuvième.

Sera considéré comme partie contrac-tante au présent traité tout Etat de l'Alle-magne qui fera son accession au Zoll-verein.

#### Article trentième.

Le présent traité sera ratifié et les ra-tifications en seront échangées à Bru-xelles dans le délai de cinquante jours, ou plus tôt si faire se peut.

Le Gouvernement Belge s'engage à user des pouvoirs qu'il possède dès-à-présent pour mettre à exécution dans les dix jours de la signature du traité, les dispositions des articles premier, troi-sième et vingt-deuxième.

Le traité aura force et vigueur pen-dant six années à dater du premier Jan-vier mil-huit-cent-quarante-cinq; néan-moins les deux Hautes Parties contrac-tantes pourront d'un commun accord le mettre à exécution avant cette époque.

Im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der im Vorstehenden verabredeten sechs Jahre, weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen giebt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fortgesetzt von einem Jahre zum anderen in Kraft bleiben.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel am ersten Tage des Monats September im Jahre des Heils Ein Tausend Acht Hundert Vier und Bierzig.

(gezeichnet) Arnim.



Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits.

Dans le cas où six mois avant l'expiration des six années ci-dessus fixées, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par déclaration officielle son intention d'en faire cesser les effets, le traité restera en vigueur pendant un an au delà de ce terme, et ainsi de suite d'année en année.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double à Bruxelles le premier jour du mois de Septembre de l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-quatre.

(signé) Goblet.



Traité de commerce et de navigation entre l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Belgique d'autre part.

---

Der vorstehende Vertrag ist ratificirt und die Ratifications-Urkunden sind am 19ten October 1844 zu Brüssel ausgewechselt worden.

---

## N<sup>o</sup> 2.) Bekanntmachung,

die von verpflichteten Accessisten aufzunehmenden Protocolle betreffend;

vom 7ten Januar 1845.

Das Justizministerium hat wahrzunehmen gehabt, daß den Protocollen, welche, wie das Gesetz, einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes betreffend, vom 3ten Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1840, Seite 128) gestattet, von verpflichteten Accessisten aufgenommen werden, nicht allenthalben eine den Bestimmungen im § 3 gedachten Gesetzes entsprechende Fassung gegeben wird.

Das Gesetz gestattet nämlich zwar auch den Gerichtsbehörden, Rechtsandidaten, welche die academischen Studien zurückgelegt und das Examen bei der Juristenfacultät bestanden haben, auch noch vor Fertigung und Approbation der zur gerichtlichen Praxis erforderlichen Probefchriften zum Registriren, nach dazu erfolgter Verpflichtung, zu gebrauchen, allein es setzt dabei voraus, daß die Verhandlung, über welche die Registratur aufzunehmen ist, nicht etwa nur unter Anleitung und Beaufsichtigung eines richterlichen Beamten von dem Accessisten vorgenommen, sondern von einem mit richterlicher Qualification versehenen Beamten der Behörde selbst geleitet werde, mit andern Worten: daß ein mit richterlicher Qualification versehener Beamter dabei als Dirigent und rücksichtlich, bei Criminalsachen, als Inquirent, der verpflichtete Accessist aber nur als Protocollant fungire. Damit aber die Beobachtung dieser Voraussetzung gesichert werde und sich sofort aus dem Protocolle erkennen lasse, ist ferner in dem gedachten § 3 des Gesetzes die Gültigkeit solcher Registraturen davon abhängig gemacht, daß derjenige, welcher die Verhandlung leitet, im Eingange namentlich aufgeführt wird, auch das Protocoll mit unterzeichnet. Es entspricht dieser Vorschrift nicht, wenn nur in einer besondern Registratur neben dem Eingange des Protocolles bemerkt wird, daß die Verhandlung unter Leitung und in Gegenwart eines benannten richterlichen Beamten vorgenommen worden sei, vielmehr wird nur dann unzweifelhaft den Worten und dem Sinne des Gesetzes Genüge geleistet, wenn im Contexte des Protocolles selbst ein rich-

terlicher Beamter als derjenige vor welchem die bei der Verhandlung betheiligten Personen erschienen, und von welchem dieselben, nach Verschiedenheit der Fälle, befragt, verhört, vernommen worden seien, namentlich aufgeführt wird, und es werden daher andurch, zur Vermeidung von Einwendungen, Interlocuten und Nullitäten, sämmtliche Gerichtsbehörden hierauf aufmerksam gemacht.

Dresden, den 7ten Januar 1845.

## Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

---

Letzte Absendung: am 31sten Januar 1845.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2tes Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 3.) Verordnung,

die Aufhebung des Verbots des Vertriebs der sogenannten Streichzünd-  
hölzchen u. s. w. betreffend;

vom 9ten Januar 1845.

Da zu Folge angestellter technischer Erörterungen die Gründe nicht mehr im vollen Umfange bestehen, welche zu dem durch die Verordnungen vom 11ten Mai und 3ten Juni 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261 und 273) erlassenen Verbote des Vertriebs der sogenannten Streichzündhölzchen, des Streichzündschwammes und aller ähnlichen, durch bloßes Aufstreichen oder Reiben sich entzündenden Präparate Anlaß gegeben haben, indem die Bereitung dieser Gegenstände gegenwärtig nach einer Verfahrungsweise zu geschehen pflegt, bei der die Gefahr der Selbstentzündung erfahrungsmäßig nicht eintritt, oder doch wesentlich vermindert ist, so findet das Ministerium des Innern Sich bewogen, das gedachte, dem in den Nachbarstaaten bestehenden abweichenden Grundsätzen gegenüber ohne hin mit Erfolg nicht zu handhabende Verbot andurch wiederum aufzuheben.

Zugleich werden jedoch diejenigen, welche sich mit dem Vertriebe der verschiedenen Gattungen von Reibzündzeugen befassen wollen, auf folgende bei der Gebahrung mit dem fraglichen, seiner leichten Entzündlichkeit halber immerhin mit Sorgfalt zu behandelnden Artikel in Obacht zu nehmende Vorsichtsmaasregeln hingewiesen, deren Befolgung die Polizeibehörden durch gelegentliche Revisionen und sonst auf geeignete Weise zu überwachen haben:

1.) Nur die aus Phosphor, ohne Zusatz von chloresurem Kali, bereiteten Reibzündwaaren sind als erlaubte anzusehen;

2.) Dieselben sind nicht frei oder nur in Papier eingewickelt, sondern hundertweise in Blech-, Holz- oder Pappgefäßen eingeschlossen in den Handel zu bringen;

3.) Bei Versendungen müssen dieselben möglichst fest in starke Holzkisten oder Holz-  
fässer — nicht aber in Leinwand, Bast &c. — eingepackt, auch die Gefäße, worin die

Bersendung erfolgt, mit einer den Inhalt deutlich und haltbar bezeichnenden Aufschrift versehen werden;

4.) Kauf- und Handelsleute, Gastwirthe u. s. w., welche größere Parthieen der fraglichen Artikel in ihren Localen aufbewahren, haben sich dazu der Blechkästen oder Steingefäße zu bedienen;

5.) Vorräthe von Reibzündzeugen dürfen mit den Posten und auf Eisenbahnen nicht verfahren, auch in öffentlichen Güterniederlagen nicht gelagert werden.

Damit endlich für den Fall, daß künftig auch die Anfertigung von Streichzündpräparaten innerhalb Landes unternommen werden sollte, die zur Verhütung von Gefahren und Unglücksfällen bei diesem Fabrikationszweige dienlichen Vorkehrungen und Sicherungsmaaßregeln nicht außer Acht gelassen werden, so haben die Polizeibehörden über jedes zu ihrer Kenntniß gelangende derartige Unternehmen, auch wenn es nicht schon ohnehin nach § 35 (36) des Gesetzes vom 9ten October 1840 (S. 253 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1840), den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, zur Einholung der Concession der Regierungsbehörde geeignet wäre, Anzeige zur vorgesezten Kreisdirection zu erstatten, damit von dieser, nach angestellter Erörterung, die nach Maaßgabe der örtlichen und sonstigen Verhältnisse erforderliche nähere Anweisung ertheilt werden könne.

Dresden, den 9ten Januar 1845.

## Ministerium des Innern. von Falkenstein.

Stelzner.

### № 4.) Verordnung,

die Anwendung der Bestimmungen §§ 39 und 40 des Gesetzes vom  
16ten Mai 1839 bei Expensforderungen betreffend;

vom 31sten Januar 1845.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß wegen geringfügiger Expensforderungen, wenn sie gerichtlich besonders verfolgt werden, in Hinsicht auf die dabei in Ansatz zu bringenden Kosten und den Stempelimpost bisher kein gleiches Verfahren beobachtet und in einigen dieser Fälle nicht der Betrag der Forderung an sich, sondern der Hauptgegenstand des Streites, aus dem sie entstanden, und ob derselbe zu den ganz geringfügigen oder größern gehört, berücksichtigt, hiernach aber Anstand genommen worden, die Bestimmungen des Gesetzes vom 16ten Mai 1839 §§ 39 und 40 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1839, Seite 153) auf sie anzuwenden.

Da jedoch eine solche Ausnahme dem Sinne und der Absicht des angezogenen Gesetzes nicht entspricht, die Bestimmungen desselben vielmehr auch auf die den Betrag von 20 Thalern — — nicht übersteigenden Expensforderungen, welche gerichtlich besonders geltend gemacht werden und dann als selbstständige Forderungen anzusehen sind, Anwendung leiden; so haben die Gerichtsbehörden und alle, die es angeht, in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten und mithin, sobald der Betrag der Forderung jene Summe nicht übersteigt, ohne Unterschied der Gattung des Processes, in welchem sie erwachsen, nur die nach §§ 39 und 40 des angezogenen Gesetzes geordneten Sätze an Kosten und Stempel zu erheben.

Dresden, am 31sten Januar 1845.

Die Ministerien der Justiz und der Finanzen.  
von Koerneritz. von Zschau.

Günther.

### N<sup>o</sup> 5.) Verordnung,

den mit dem Königreiche Portugal abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend;  
vom 30sten Januar 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.

haben, zu Erweiterung und Beförderung des vaterländischen Handels, mit dem Königreiche Portugal unter dem 19ten September vorigen Jahres den Handelsvertrag abschließen lassen, welchen Wir in der Beilage A. zur öffentlichen Kunde bringen.

Zugleich wird, in Bezug auf die in den Vertragsartikel III., hinsichtlich der von Portugiesischen Consuln oder Consular-Agenten zu legalisirenden diesseitigen Ursprungszeugnisse, aufgenommene Verabredung bekannt gemacht, daß, wenn in dem Exporthafen, über welchen Sächsische Waarensendungen ausgehen, ein Portugiesisches Consulat erweislich nicht vorhanden sein sollte, in solchem Falle die von den diesseitigen competenten, noch näher zu bezeichnenden Behörden ausgestellten Ursprungszeugnisse auch ohne die sonst nachzusuchende Legalisation eines Portugiesischen Consuls oder Consular-Agenten in Portugal volle Gültigkeit haben sollen; daß übrigens Portugiesische General-Consulate in Preußen, Hannover, Hamburg, Bremen, Oldenburg und Holland, Consular-Agenten aber in allen Häfen und Vorhäfen bestehen, welche auch die Portugiesische Regierung als Exporthäfen für Sachsen

anerkennt, und daß diese Consuln und Consular-Agenten mit sachentsprechender Anweisung versehen worden sind.

Behufs der weitem Ausführung des Vertragsartikels III. wird Unser Finanzministerium Einleitung treffen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 30sten Januar 1845.

**Friedrich August.**



Heinrich Anton von Zeschau.

**A.**

**Traité de Commerce**  
entre Sa Majesté le Roi de Saxe  
et

Sa Majesté la Reine de Portugal  
et des Algarves,

en date du 19. Septembre 1844.

Sa Majesté le Roi de Saxe et Sa Majesté la Reine de Portugal et des Algarves, également animés du désir de resserrer de plus en plus les liens d'amitié qui unissent les deux Couronnes et d'étendre les relations commerciales entre Leurs Etats et sujets respectifs, ayant résolu de conclure un traité de commerce, ont à cet effet nommé Leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Saxe:  
le Sieur *Jean de Minckwitz*, Son Lieutenant-Général, Aide de Camp général, Ministre d'Etat et Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Cour de Prusse, Grand-Croix

Uebersetzung des Handelsvertrags  
zwischen Sr. Majestät dem Könige von  
Sachsen

und Ihrer Majestät der Königin von  
Portugal und Algarvien,

vom 19. September 1844.

Seine Majestät der König von Sachsen und Ihre Majestät die Königin von Portugal und Algarvien, gleichmäßig von dem Wunsche befeelt, die Bande der Freundschaft, welche die beiden Kronen verbinden, enger zu knüpfen und die Handels-Verbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen zu erweitern, sind übereingekommen, einen Handelsvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen:  
den Herrn Johannes von Minckwitz, Allerhöchst Ihren General-Lieutenant und General-Adjutanten, Staats-Minister und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Preußi-



de l'ordre du mérite civil et Chevalier de l'ordre militaire de St. Henri de Saxe, Grand-Croix de l'ordre de Léopold d'Autriche, Chevalier de Ste. Anne de Russie première classe, Grand-Croix de l'ordre du mérite civil de la couronne de Bavière, de l'ordre du faucon de Saxe-Weimar, de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse, Grand officier de l'ordre de la légion d'honneur de France, Grand-Croix de l'ordre des Maisons ducales de Saxe, décoré de la médaille des fidèles guerriers de Weimar;

et

Sa Majesté Très-Fidèle:

le Sieur *Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro* Baron de Renduffe, Pair et Grand du Royaume de Portugal, de Son Conseil, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Commandeur des Ordres du Christ et de Notre Dame de la Conception de Villa-Viçosa, Grand-Croix de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse et de l'ordre de la branche Ernestine de Saxe;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

#### Article I.

Il y aura liberté réciproque de commerce entre les Etats de Sa Majesté le Roi de Saxe et ceux de Sa Majesté Très-fidèle. Les sujets de chacune des deux

schen Hofe, Großkreuz des Königlich-Sächsischen Civilverdienstordens und Ritter des Militair-St. Heinrich-Ordens, Großkreuz des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens erster Classe, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierschen Krone, des Großherzoglich-Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, des Königlich-Preussischen rothen Adlerordens, Großofficier der Königlich-Französischen Ehrenlegion, Großkreuz des Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Inhaber der Medaille für die treuen Krieger von Weimar; und

Ihre Allergetreueste Majestät:

den Herrn *Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro* Baron von Renduffe, Pair und Grande des Königreichs Portugal, Mitglied Allerhöchst-Ihres Conseils, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Comthur des Christordens und des Ordens der Empfängniß von Villa-Viçosa, Großkreuz des Königlich-Preussischen rothen Adlerordens und des Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

#### Artikel I.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sachsen und denen Ihrer Allergetreuesten Majestät bestehen. Den Unterthanen eines je-

**Hautes Parties contractantes** pourront séjourner et résider dans quelque partie que ce soit des dits territoires pour y vaquer à leurs affaires, et ils jouiront à cet effet de la même sécurité et de la même protection que les nationaux, en payant toutefois les mêmes impôts et en se conformant aux lois et ordonnances du pays ainsi qu'aux réglemens de commerce qui y sont ou seront en vigueur.

### Article II.

Il ne sera imposé d'autres, ni de plus forts droits sur l'importation légalement faite dans le Royaume de Portugal, y compris les îles des Açores, de Madère, et de Porto-Santo, des articles provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Saxe et il ne sera imposé d'autres, ni de plus forts droits sur l'importation dans le Royaume de Saxe des articles provenant du sol et de l'industrie du Royaume de Portugal et de ses domaines et possessions, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol et de l'industrie de la nation la plus favorisée.

Le même principe sera observé à l'égard des droits d'exportation et de transit.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie de l'autre pays, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers l'autre pays, à moins que

den der beiden hohen contrahirenden Theile soll es gestattet seyn, in jedem Theile der gedachten Gebiete Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, um daselbst ihre Geschäfte zu besorgen, und sie sollen zu diesem Behufe derselben Sicherheit und desselben Schutzes wie die Eingebornen genießen, dagegen aber auch dieselben Abgaben entrichten und sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes, sowie den auf den Verkehr bezüglichen Reglements, welche daselbst bestehen oder in Zukunft erlassen werden, unterwerfen.

### Artikel II.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes des Königreichs Sachsen in das Königreich Portugal, mit Einschluß der Azoren und der Inseln Madeira und Porto-Santo, sowie auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes des Königreichs Portugal und dessen Staatsgüter und Besitzungen in das Königreich Sachsen, sollen weder andere, noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der am meisten begünstigten Nation gelegt sind oder gelegt werden möchten.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Abgaben von der Ausfuhr und dem Transit beobachtet werden.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes des andern Landes ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handels-Artikels nach dem andern Lande, mit einem Verbote zu be-

les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tout autre Etat européen.

### Article III.

Les produits venant du Royaume de Saxe, dont il est fait mention dans l'article précédent, devront être accompagnés de certificats d'origine à délivrer par les consuls ou Agents consulaires portugais, ou par les autorités saxonnes compétentes dûment légalisés par les susdits Consuls.

### Article IV.

Les Hautes Parties contractantes sont convenues que l'une n'accordera à l'avenir à d'autres nations par rapport au commerce, aucuns privilèges ni aucunes faveurs ou immunités, qui ne soient aussi et à l'instant étendus aux sujets de l'autre, gratuitement, si la concession a été gratuite, ou avec une juste et convenable compensation à défaut d'équivalent si la concession a été conditionnelle.

Il est entendu particulièrement, que dans le cas où l'un des deux Gouvernements accorderait à un autre Etat des diminutions de droits sur ses produits du sol ou de l'industrie, ou lui concéderait d'autres avantages ou faveurs spéciales en fait de commerce à la suite d'un traité de commerce ou d'une convention spéciale, et cela en compensation de diminu-

legen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf jeden andern europäischen Staat erstrecken.

### Artikel III.

Die Erzeugnisse, welche aus dem Königreiche Sachsen kommen, deren in dem vorstehenden Artikel gedacht ist, sollen von Ursprungszeugnissen begleitet seyn, die von den portugiesischen Consuln oder Consular-Agenten, oder aber von den competenten sächsischen Behörden und legalisirt von ebenerwähnten Consuln, verabfolgt werden.

### Artikel IV.

Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, daß keiner von ihnen in Zukunft anderen Nationen in Beziehung auf den Handel irgend welche Privilegien, noch irgend welche Begünstigungen oder Befreiungen gewähren will, welche nicht ebenfalls und sofort auch auf die Unterthanen des andern Theils in Anwendung gesetzt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder, wenn Letztere gegen ein Aequivalent stattgehabt hat, gegen Gewährung desselben Aequivalents, oder, in dessen Ermangelung, einer billigen und angemessenen Vergeltung.

Insbefondere ist man darüber einverstanden, daß in dem Falle, wo die eine der beiden Regierungen einem andern Staate, in Folge eines Handelsvertrags oder einer besondern Uebereinkunft, und zur Vergeltung gewisser, von diesem andern Staate gewährter Abgabenermäßigungen, Vortheile oder Begünstigungen, auch ihrerseits Ermäßigungen der Abgaben auf dessen Erzeugnisse des Bodens und Kunstfleißes

tions de droits, avantages ou faveurs accordés par cet autre Etat, l'autre des deux Gouvernements ne pourra demander les mêmes avantages et facilités pour le commerce de ses sujets, qu'en offrant, à défaut de pareils avantages de même étendue et qualité, des équivalents ou compensations à assurer dûment par un arrangement particulier entre les deux Gouvernements.

#### Article V.

Chacune des Hautes Parties contractantes accorde à l'autre la faculté d'avoir dans ses ports et places de commerce des Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls, ou Agents de commerce, tout en se réservant le droit d'excepter de cette concession tel endroit qu'elle jugera à propos.

Les dits Agents consulaires, de quelque classe qu'ils soient, et dûment nommés par leurs Gouvernements respectifs, dès qu'ils auront obtenu l'exéquatur du Gouvernement sur le territoire duquel ils doivent résider, y jouiront, tant pour leurs personnes que pour l'exercice de leurs fonctions, des privilèges dont y jouissent les agents consulaires de la même catégorie de la nation la plus favorisée.

#### Article VI.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes qui ont ou auront à toucher des héritages dans les territoires de l'autre, ou qui en feront sortir leurs propriétés ou effets quelconques, ne payeront d'autres droits, charges ou impôts

bewilligen, oder demselben andere Vortheile oder besondere Begünstigungen in Beziehung auf Handel zugestehen sollte, die andere der beiden Regierungen dieselben Vortheile und Erleichterungen nur dann für den Handel ihrer Unterthanen soll in Anspruch nehmen können, wenn sie in Ermangelung gleicher Vortheile von derselben Art und Ausdehnung, Aequivalente und Vergeltungen anbietet, welche durch ein besonderes Uebereinkommen zwischen den beiden Regierungen gehörig festzustellen seyn würden.

#### Artikel V.

Ein jeder der hohen contrahirenden Theile gesteht dem andern die Befugniß zu, in seinen Häfen und Handelsplätzen General-Consule, Consule, Vice-Consule oder Handels-Agenten zu haben, behält sich jedoch das Recht vor, von dieser Befugniß nach seinem Ermessen einen oder den andern Ort auszunehmen.

Die gedachten Consular-Agenten jedweder Classe, sollen, sobald sie von ihren respectiven Regierungen in gehöriger Form ernannt sind und das Exequatur von derjenigen Regierung, in deren Gebiete sie residiren sollen, erhalten haben, daselbst sowohl für ihre Personen, als auch hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen, derselben Privilegien, wie die derselben Classe angehörenden Consular-Agenten der begünstigtesten Nation, genießen.

#### Artikel VI.

Die Unterthanen eines jeden der hohen contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Theils jetzt oder in Zukunft Erbschaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effecten von irgend einer Art von dort heraus ziehen wollen, sollen keine anderen

que ceux qui seront payés par les nationaux en pareille circonstance.

Abgaben, Lasten oder Auflagen entrichten, als solche, welche unter gleichen Umständen von den Nationalen zu entrichten seyn würden.

Article VII.

Artikel VII.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1<sup>er</sup> Janvier 1848. Si l'une des Hautes Parties contractantes n'a pas annoncé à l'autre par une notification officielle, son intention d'en faire cesser l'effet six mois avant le 1<sup>er</sup> Janvier 1848, il continuera à être obligatoire jusqu'au 1<sup>er</sup> Janvier 1854. A partir du 1<sup>er</sup> Janvier 1854 le traité ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 1. Januar 1848 in Kraft bleiben. Wenn der eine der hohen contrahirenden Theile nicht dem andern seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung sechs Monate vor dem 1. Januar 1848 angezeigt haben sollte, so wird der Vertrag noch bis zum 1. Januar 1854 verbindlich bleiben. Von dem 1. Januar 1854 an soll derselbe seine Rechtsbeständigkeit nicht anders verlieren, als zwölf Monate, nachdem der eine der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht erklärt haben wird, ihn nicht ferner aufrecht halten zu wollen.

Article VIII.

Artikel VIII.

Le présent traité sera ratifié par les Hautes Parties contractantes et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de trois mois après la signature, ou plutôt, si faire se peut.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den hohen contrahirenden Theilen ratificirt und die Ratificationen desselben sollen zu Berlin binnen drei Monaten nach der Unterzeichnung, oder wo möglich, noch früher ausgewechselt werden.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Fait à Berlin le 19. Septembre Mil huit cent quarante quatre.

So geschehen zu Berlin, am Neunzehnten September Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

signé: *Minckwitz. Renduffe.*

gez. *Minckwitz. Renduffe.*



Der vorstehende Vertrag ist ratificirt und die Ratifications-Urkunden sind am 19ten December 1844 zu Berlin ausgewechselt worden.

1845.

5

N<sup>o</sup> 6.) Decret

wegen Bestätigung einer Sparcassenanstalt für die Stadt Zwickau;

vom 27ten Januar 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.**

beurkunden hiermit, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe zu Zwickau im Einverständnisse mit dem größern Bürgerausschusse beschlossene Errichtung einer von der Stadtgemeinde Zwickau zu vertretenden Sparcassenanstalt daselbst genehmigt, auch den Uns vorgelegten Statuten für selbige die nachgesuchte Bestätigung ertheilt haben, dergestalt, daß dem Inhalte derselben allenthalben auf das Genaueste nachgegangen werden, insbesondere aber auch die Anstalt, der in den §§ 12, 13, 14 und 18 enthaltenen Rechtsvergünstigungen vorkommenden Falls sich zu bedienen, berechtigt sein soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt, dasselbe von Uns eigenhändig unterschrieben, und ihm ein Abdruck Unseres Königlichen Siegels beigefügt worden.

Dresden, am 27ten Januar 1845.

**Friedrich August.**



**Julius Traugott Jakob von Koerneritz.  
Johann Paul von Falkenstein.**

**S t a t u t e n**

der Sparcassenanstalt für die Stadt Zwickau.

ꝛ.

ꝛ.

§ 12. Jedem Theilnehmer wird bei Bewirkung seiner ersten Einlage ein numerirtes, auf seinen Namen und Wohnort lautendes, mit dem Stempel der Sparcasse, sowie mit der Unterschrift eines Deputationsmitgliedes und des Cassirers versehenes Abrechnungs- und Quittungsbuch, welchem gegenwärtiges Regulativ vorzudrucken ist, zugestellt, und in welches alle fernere Einlagen und etwaige Zurückzahlungen und die verfallenen Zinsen eingetragen werden.

Dasselbe muß bei jeder neuen Einlage, bei jeder Kündigung, bei jeder Gelderhebung — und außerdem auf Verlangen des Cassirers zum Behufe des Eintrags der Zinsen — bei der Casse vorgezeigt werden.

Uebrigens wird mit Ausnahme von Kindern unter 15 Jahren und notorisch verdächtigen Personen jeder Inhaber und Präsentant eines Sparbuchs ohne Erforderung einer weitem Legitimation, als rechtmäßiger Eigenthümer oder als dessen Beauftragter betrachtet, und es ist die Casse für den Nachtheil, welcher durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, nicht verantwortlich, indem die Rückgabe des Buchs die Casse von allen weiteren Ansprüchen befreit.

§ 13. Sollte dem Eigenthümer das Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Cassenverwaltung davon in Kenntniß zu setzen. Diese hat sodann, wenn nicht etwa bereits die Rückzahlung geschehen ist, auf Kosten des Anzeigenden das Abhandenkommen des Buchs in dem Zwickauer Wochenblatte bekannt zu machen und den etwanigen Inhaber des Buchs zur Angabe und Anmeldung seiner vermeintlichen Ansprüche an das Buch binnen einer dreimonatlichen Frist bei Verlust der Ansprüche aufzufordern, binnen welcher Zeit mit Zahlung von Capital und Zinsen anzustehen ist.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen fremden Inhaber producirt, so wird die Sache zur weitem Erörterung sofort an das Stadtgericht abgegeben.

Außerdem erhält der Anzeiger nach Verfluß jener drei Monate, wenn er zuvor beim Stadtgerichte sein Eigenthum und den erlittenen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung, oder ein neues Buch, und zwar gegen Vergütung des Anschaffungswerths, und das alte wird für ungültig erklärt.

§ 14. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Quittungs- oder Einlegebücher sind einer Verkümmernng oder Inhibition nicht unterworfen, jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungs- oder Einlegebücher der Sparcasse keineswegs ausgeschlossen bleiben.

2c.

2c.

§ 18. Gegen die in diesem Regulative festgesetzten Fristen und Präjudizen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

2c.

2c.

**N<sup>o</sup> 7.) Verordnung,**

die Sicherstellung des Kirchenvermögens und anderer milden Stiftungen  
insbesondere gegen ihre Verwalter betreffend;

vom 13ten Februar 1845.

Nachdem die stillschweigenden Hypotheken, welche den Kirchen und andern milden Stiftungen, auch nach dem Mandate vom 4ten Juni 1829 theilweise noch zugestanden haben, durch das Gesetz vom 2ten November 1843 (Seite 186 des Gesetz- und Verordnungsblattes) ganz aufgehoben worden sind, so befindet, im Einverständnisse mit den in **Evangelicis** beauftragten Staatsministern, das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wegen der Kirchen, Schulen und der unter Seiner Obergewalt stehenden Stiftungen, Folgendes zu verordnen für nothwendig.

§ 1. Zu Kirchvätern haben die Kircheninspektionen und Collatoren nur ganz zuverlässige, und, soweit möglich, mit Grundstücken ausreichend angelegene Personen zu wählen.

§ 2. Staatspapiere, Schuldverschreibungen, Stiftungsurkunden und andere, das Kirchenvermögen betreffende, Documente sind, nebst dem baaren Gelde, in einem eisernen, oder sonst vollständige Sicherheit gewährenden, Kasten oder einem andern festen Behältnisse aufzubewahren.

Dieser Kasten ist an einem möglichst sichern Orte, der in jedem einzelnen Falle nach den Localverhältnissen zu bestimmen ist, in der Pfarre, Kirche, dem Depositallocal der weltlichen Coinspectionbehörde, oder einem sonst dazu geeigneten Orte aufzustellen, auch mit drei verschiedenen Schlössern zu versehen, zu welchen einem der Pfarrer, und den beiden andern die Kirchväter die Schlüssel zu führen haben. Der Kirchenpatron ist jedoch berechtigt, einen dieser beiden letzten Schlüssel, entweder selbst an sich zu nehmen, oder ihn einem Bevollmächtigten anzuvertrauen.

§ 3. Die mit der Cassenführung beauftragten Kirchväter sollen jeder Zeit nicht mehr, als nur die, zur Bestreitung der currenten Ausgaben nöthige, Summe in den Händen behalten.

Das Mehrere ist in dem Kirchenkasten aufzubewahren, und sofern es nicht für nahe bevorstehende Verwendungen bereit zu halten ist, zinsbar anzulegen.

§ 4. Zur Erhebung außenstehender, oder neuerworbener Capitalien und Ausstellung einer Quittung darüber sind die Kirchväter, ohne eine schriftliche Ermächtigung der Kircheninspection, nicht berechtigt.

Diese hat, bei Ertheilung gedachter Ermächtigung, dafür zu sorgen, daß das Kirchenvermögen nicht gefährdet werde.

Auch ist es rathsam, in jeder Schuldverschreibung bemerken zu lassen, daß die Rückzahlung des Capitals nicht ohne Genehmigung der Kircheninspection von den Kirchvätern



angenommen werden dürfe, damit der Schuldner noch besonders darauf aufmerksam gemacht werde, daß er nicht ohne diese Genehmigung an die Kirchväter zahlen, und von seiner Verbindlichkeit sich befreien könne.

§ 5. Zur Sicherstellung des Kirchenvermögens haben die Kirchväter, welche die Casse führen, durch ausdrückliche Hypothek auf eigene Grundstücke, oder durch hypothekarische Bürgschaft, oder durch Cession sicherer hypothekarischer Capitalien, oder durch Niederlegung von Staatspapieren, eine Caution zu bestellen, die in der Regel dem ungefähren jährlichen Einkommen gleich kommen soll, welches die Kirchväter einzunehmen haben. Nur wenn die jährliche Einnahme von geringem Belang ist, kann die Kircheninspection, im Einverständnisse mit dem Kirchenpatron und den Kirchengemeindevertretern, diese Caution ganz erlassen, oder aus andern erheblichen Gründen eine Ermäßigung gestatten.

§ 6. Die Kircheninspectionen sind dafür verantwortlich, daß diesen Bestimmungen gehörig nachgegangen werde; die bei den Kreisdirectionen angestellten Kirchen- und Schulräthe aber haben bei ihren Revisionen auch darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten.

§ 7. In der Oberlausitz treten an die Stelle der Kircheninspectionen die Collaturbehörden, oder, insoweit dieß durch das Regulativ vom 11ten August 1813 begründet ist, die Collatoren, an deren Befugnissen durch diese Verordnung überhaupt nichts geändert wird.

§ 8. Die Kosten, welche durch die Bestellung der Cautionen (§ 5) und durch spätere Löschung der dazu etwa bestellten, oder Rückcession der, als Caution abgetretenen, Hypothek erwachsen, sind aus dem Kirchenvermögen zu übertragen.

Die Cautiondocumente sind in dem Kirchenkasten aufzubewahren.

§ 9. Auf Cassen milder Stiftungen und Schulcassen, welche werbendes Vermögen besitzen, sind vorstehende Bestimmungen analog anzuwenden.

Zusbesondere haben die aufsehenden Behörden, unter der § 6 geordneten Verantwortlichkeit, dafür zu sorgen, daß das Stammvermögen derselben in sicherer Verwahrung gehalten werde.

§ 10. Stehen dergleichen Stiftungen unter keiner öffentlichen Verwaltung, sondern sind dafür besondere Administratoren in den Stiftungsurkunden oder spätern Regulativen verordnet, so haben letztere entweder das Stammvermögen derselben bei einer öffentlichen Behörde zu deponiren, oder wenn sie es in den Händen behalten, durch Hypothek oder andere genügende Caution sicher zu stellen.

Dafür, daß dieß geschehe, haben zunächst diejenigen zu sorgen, denen über dergleichen Stiftungen Rechnung abzulegen ist.

Dresden, den 13ten Februar 1845.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**  
von Wietersheim.

Heymann.

N<sup>o</sup> 8.) Verordnung,

den Beitritt der Königl. Hannöverschen und der Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung zu den Verträgen wegen der Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelt der Eisenbahnen betreffend;

vom 12ten Februar 1845.

Nachdem in Folge stattgefundener Verhandlungen neuerdings auch die Staatsregierungen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg der Vereinbarung, welche nach Inhalt der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 20sten November 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 256) und vom 13ten September 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 107) wegen erleichteter Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen mit der Königl. Preussischen, Herzogl. Sachsen-Altenburgischen, und den Herzogl. Anhalt-Cöthenschen, Anhalt-Deffauischen und Anhalt-Bernburgischen Regierungen abgeschlossen worden ist, beigetreten und hierüber unter den theilhaftigen Regierungen entsprechende Ministerialerklärungen ausgewechselt worden sind, so wird solches, und daß von nun an die Bestimmungen der erwähnten Verträge auch in den Beziehungen zu dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig-Lüneburg innerhalb des nachstehend bezeichneten Rayons in allen Puncten gegenseitige Anwendung leiden, insonderheit aber die von den Königl. Hannöverschen und Herzogl. Braunschweigischen Behörden an Bewohner des Bahnrayons ausgestellten Paßkarten, — von denen die im Jahre 1844 ausgefertigten bis zum 31sten December 1845 ihre Gültigkeit behalten, — bei Reisen innerhalb des hiesigen Landes, auch wenn der Reisende sich der Eisenbahnen zu denselben nicht bedient, als genügende Legitimation der Inhaber zu betrachten sind, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich findet das Ministerium des Innern Sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß der Bahnrayon, innerhalb dessen die Bestimmungen der Verträge wegen der erleichterten Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei zur Anwendung kommen, nach Maaßgabe der darüber neuerdings getroffenen Vereinbarung nunmehr bis auf Weiteres die nachstehend gedachten Gebiete und beziehentlich Gebietstheile, nämlich:

- 1.) das Königreich Sachsen,
- 2.) innerhalb der Preussischen Monarchie:
  - die Provinz Brandenburg,
  - die Provinz Schlesien und
  - die Regierungsbezirke Stettin, Magdeburg und Merseburg,

- 3.) vom Königreiche Hannover:  
die Landdrosteien Hannover, Lüneburg, Hildesheim mit  
der Universitätsstadt Göttingen und  
die Berghauptmannschaft Clausthal,  
4.) das Herzogthum Braunschweig,  
5.) das Herzogthum Sachsen-Altenburg, und  
6.) die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg  
umfaßt.

Dresden, am 12ten Februar 1845.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

Stelzner.

---

N<sup>o</sup> 9.) Verordnung,

strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Elbe betreffend;

vom 6ten Februar 1845.

Nachdem von den Regierungen der Elbuserstaaten bei der neuerlichen Revision der Elbschiffahrtsacte zugleich wegen der Erlassung strom- und schiffahrtspolizeilicher Vorschriften für die Elbe die mit Allerhöchster Verordnung vom 16ten November vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 277) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte, besondere Uebereinkunft vom 13ten April vorigen Jahres (Beil. zu vorstehender Verordnung Seite LXVIII) getroffen worden, hiernächst aber es zweckmäßig erschienen ist, mit diesen Vorschriften die hierunter bereits bisher bestandenen oder sonst als angemessen und nothwendig zu erachtenden Bestimmungen und Anordnungen in Zusammenhang zu bringen, so findet das Finanzministerium sich veranlaßt, mit Beziehung auf obgedachte Allerhöchste Verordnung vom 16ten November vorigen Jahres § 2 hierdurch Folgendes zu verordnen:

§ 1. Auf die Construction, Ausrüstung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbesondere der Maschinen und Kessel auf Dampfschiffen, haben die Eigener ebenso, wie die Führer der Fahrzeuge, ganz vorzügliche Sorgfalt zu verwenden und namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden, besondern Vorschriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampfapparaten genau zu beobachten.

Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen ihrer Fahrzeuge nebst Zubehörungen zu unterwerfen und die etwa hierbei gerügten Mängel sofort abzustellen.

In Fällen entstandener mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist letztere sofort einzustellen und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

§ 2. Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und anderen Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden, und die Flosse selbst an beiden Enden mit einem Steuerruder versehen sein. Die Breite eines Holzflusses darf in der Regel 22,168 Sächsische Fuß (20 Fuß Preussisch) nicht überschreiten.

§ 3. Kein Schiff oder Floß darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn und der herrschende Wasserstand erlauben.

§ 4. Bei jedem, auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht- oder Personenfahrt dienenden Schiffe muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

§ 5. Während der Fahrt darf kein Schiff oder Floß die Fahrbahn absichtlich verlassen. Jede Verunreinigung der letztern durch Auswerfung von Ballast, Steinen, Steinkohlenschlacken oder andern der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten.

Aus diesem Grunde müssen die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper dergestalt befestigt und verwahrt sein, daß das Herabfallen derselben in die Fahrbahn oder Leichterstellen verhütet wird.

§ 6. Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Werken und Anlagen, sowie die Brücken, Schiffmühlen, Fahren u. s. w. dürfen von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt, auch die Leinpfade von den Zugnechten oder dem Zugvieh, von welchem insbesondere mehrere Stücke nicht neben einander, sondern lediglich hinter einander anzuspinnen sind, weder verdorben, noch zum Nachtheil der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Dampfschiffe müssen sich von den Uferanlagen möglichst entfernt halten, damit letztere vom Wellenschlage nicht beschädigt werden.

Wegen der Breite des Leinpfades innerhalb des Königreichs Sachsen bewendet es übrigens bei der Vorschrift § 12 des Mandats, die Elb-Strom-Ufer- und Dammordnung enthaltend, vom 7ten August 1819 (Gesetzsammlung vom Jahre 1819, Seite 197).

§ 7. Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladepätzen, oder da, wo es außerdem für gewöhnlich nachgelassen ist, anlegen und vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen ist es gestattet, auch an anderen Uferstellen anzulegen, wobei jedoch Bühnen, Packwerke, Uferbefestigungen (Wernätherungen), Dämme und unterbrückige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Lösung seiner Waaren, oder das Aus- und Einladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dasselbe hierzu nöthigen.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffs- und Floßführern sofort nach entfernter Gefahr oder erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlassen, auch sind die Fahrzeuge und Flosse, so lange sie daselbst liegen, bei Nacht oder dichtem Nebel durch Aussteckung einer erleuchteten Laterne zu signalisiren, und, um den Zug anderer Schiffe an der Leinpfadseite nicht zu hindern, die Masten niederzulegen.

Das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Flosse mittelst der Taue an solche zu befestigen, ist an derartigen außergewöhnlichen Ankerplätzen unbedingt untersagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken ist unter allen Umständen verboten.

Zugleich bewendet es hierunter allenthalben ebenfalls bei den Anordnungen § 12 des vorerwähnten Mandats vom 7ten August 1819.

§ 8. In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur an solchen Stellen vor Anker gehen, an welchen jene so breit ist, daß andere, selbst die größten Fahrzeuge oder Flosse, neben jenem noch bequem vorbeifahren können. Solchenfalls und wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen dessen Signalisirung die Bestimmungen § 7 ein.

§ 9. Kein Schiff darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie stets vor den letzteren und an solcher Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff, noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Wird ein Schiff im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß dasselbe nicht sofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar.

Die hierbei im Königreiche Sachsen dermalen besonders zu berücksichtigenden Ableichtestellen sind in der Beilage sub A. angegeben, und es werden die hinsichtlich derselben eintretenden Veränderungen künftig ferner bekannt gemacht werden.

§ 10. Sind gefährliche oder schwierige Stromstellen den Schiffs- oder Floßführern nicht genau bekannt, so müssen sie dieselben durch vorausgeschickte Häupter untersuchen lassen, insofern sie nicht vorziehen, sich da, wo Lootjen zu haben sind, derselben gegen Erlegung der tarmäßigen Gebühren zu bedienen.

§ 11. Stehende Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit halber Geschwindigkeit und zurückschlagenden Rädern passirt werden.

Beladene Segelschiffe können bei starker Strömung durch die Brückenbögen, da, wo Lootsen zu haben sind, sich der letzteren bedienen, müssen aber außerdem die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit beim Passiren der Brücke anwenden und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankers sacken oder umlegen.

Unbeladene Fahrzeuge und Flosse können stromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfschiffe haben dabei ihre Masten und Rauchfänge soweit niederzulegen, daß die Bogenwölbung von denselben nicht berührt werden kann, auch ist von Fahrzeugen und Holzflößen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

§ 12. Jedes Schiff, welches im Begriff steht, eine im Gange befindliche Fähre zu passiren, muß in angemessener Entfernung beilegen, bis die Fähre aus dem Bereiche des Fahrwassers und des Wellenschlages gelangt ist.

Dagegen haben die Fährmeister oder Fährknechte während des Vorbeifahrens von Holzflößen den Gang der Fähre so lange, bis diese Flosse vorüber sind, einzustellen und bewendet es hierbei zugleich bei den wegen der einzelnen Fahren und Kahnüberfahrten in den Fahren- und Ueberfahrtsordnungen, Pachtcontracten oder sonst enthaltenen oder ferner zu treffenden besondern und localen Vorschriften.

§ 13. Während des Fahrens bei finsterner Nacht oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei über einander befindliche, hell erleuchtete Laternen am halben Mast, oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer, nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen.

Außerdem hat jedes Dampfschiff von 5 zu 5 Minuten und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Fahrstriche vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpeife zu geben.

§ 14. Von zwei sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen oder Flößen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite. Wird aber keins derselben gezogen, so muß das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden, soweit es Wind und Vertlichkeit gestatten, ausweichen und gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgestellten Mann in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen.

Auf diesen Zuruf ist von dem thalwärts fahrenden Schiffe oder Flosse, zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, stets zu antworten.

§ 15. Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen, soweit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen sie sich zur Nachtzeit, oder bei dichtem Nebel, so hat jedes derselben durch

zwei Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Vertlichkeit verhindert, auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge durch drei Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (§ 14), anzudeuten; in diesem Falle muß das letztere Fahrzeug nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ganz ausweichen.

§ 16. Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen oder Flossen ausweichen, und zwar nach derjenigen Seite hin, an welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Gestattet indessen die Vertlichkeit dem Dampfschiffe nicht, seiner Seite auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Flosse zur Tageszeit durch Aufziehen einer blauen Flagge bis zum halben Mast und gleichzeitig durch drei Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach § 14 beantwortet werden muß; zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel aber durch drei Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, welcher nach § 14 beantwortet werden muß, unverzüglich zu erkennen zu geben. Solchenfalls muß das Segelschiff oder Floß nach der, ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

§ 17. Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen oder Flossen eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passieren, und das Eine derselben schon in letztere eingelaufen, so muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug oder Floß so lange beilegen, bis das andere dieselbe völlig durchfahren hat. Kommen beide sich entgegengahrende Fahrzeuge gleichzeitig an den Ein- und Ausgängen der Stromrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das stromabwärts kommende Fahrzeug oder Floß nicht mit aufgespannten Segeln oder nicht stromrecht hindurch zu fahren, so muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Flosse das Passiren der Rinne zuerst einräumen.

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor ihnen liegende schmale Stromrinne ist untersagt. Im Falle einer Uebertretung dieses Verbots muß das zu Berg fahrende Fahrzeug oder Floß wieder zurück bis vor die Ausmündung der schmalen Stromrinne gehen und das thalwärts fahrende vorbeilassen. Wegen der hierbei im Königreiche Sachsen dormalen besonders zu berücksichtigenden Stromrinnen wird zugleich wiederholt auf die Beilage sub A. verwiesen.

§ 18. Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampf- oder Segelschiff oder Floß das voraus- und langsamer fahrende, so ist ersteres befugt, zu verlangen, daß es von letzterem vorbeigelassen werde. Dieses Verlangen, und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das hinterdrein kommende Fahrzeug oder Floß dem vorausfahrenden durch die in §§ 14 und 15 angeordneten Signale zu erkennen zu geben und das vorausfahrende Schiff oder Floß ist verpflichtet, diesen Signalen ohne Verzug Folge zu leisten.

Erreicht ein Dampfschiff das Segelschiff oder Floß am Eingange in eine schmale Stromrinne, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen.

§ 19. In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen, oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden, Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muß dieß in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuhalten.

Wäre jedoch ersteres dem letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für diese auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Hierbei müssen sich übrigens das Dampfschiff und die anderen Fahrzeuge in der vorgeschriebenen Art und Weise vorher gegenseitig signalisiren. Vergl. §§ 14 und 15.

§ 20. Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder sonst gefährlicher Stellen gelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von den vorbeifahrenden Schiffen und Schiffsteuten weder beschädigt noch verrückt, noch weggenommen werden. Ist dieß ohne Verschuldung eines Schiffers geschehen, so muß derselbe bei der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige machen.

Uebrigens hat sich jeder Schiffsführer bei der Fahrt nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten. Namentlich hat derselbe die durch solche bezeichneten hinderlichen und gefährlichen Stellen sorgfältig zu vermeiden.

§ 21. Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen eine schwarze Flagge führen und dürfen nicht bei Nacht fahren. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst fern und vor dem Winde zu bleiben.

Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen, und müssen sich ankommenden Fahrzeugen bemerklich machen.

Uebrigens ist wegen des Verladens, sowie des Ausladens und Niederlegens von Schießpulver den hierunter im Allgemeinen bestehenden oder im einzelnen Falle von der Localpolizeibehörde zu treffenden polizeilichen Anordnungen nachzugehen.

Größere Militär- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den besondern Sicherheitsvorschriften, welche entweder im Allgemeinen oder für den einzelnen Fall als erforderlich angesehen werden.

§ 22. Der Schiffsführer hat in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verpflichtet sind, sich den von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihm beigegebenen Leuten.



Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt aus dem Schiffe oder von dem Flosse entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung übergeben werden.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges, das ihm unbedingt nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen und dieselben nicht mit Zumuthungen zu behelligen, zu deren Befolgung sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht verbunden sind.

Insbefondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Gefahr gefordert werden.

§ 23. Sobald ein Lootse die Führung des Fahrzeugs übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffs vom Schiffsführer auf denselben über, und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden. Nach Zurücklegung der gefährlichen Stelle tritt der Schiffsführer in die, ihm als solchem zukommenden Befugnisse und Verbindlichkeiten ohne weiteres wieder ein.

§ 24. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die größte Aufmerksamkeit auf die geladenen Fracht- und Passagiergüter zu verwenden, und nicht allein das Abhandenkommen oder Verderben, sondern auch jede Beschädigung derselben möglichst zu verhüten.

Gleiche Fürsorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannschaft ob.

Für den Ersatz des, durch Abhandenkommen, Verletzung oder Verderben der Ladung herbeigeführten, Schadens ist der Schiffsführer stets zunächst verhaftet, insoweit er nicht nachzuweisen vermag, daß der Schade durch inneren Fehler der Sache, mangelhafte Verpackung oder unabweisliche Ereignisse verursacht worden sei.

§ 25. An der Waarenladung verübte Diebstähle sind vom Schiffsführer, unmittelbar nach ihrer Entdeckung, der nächsten elbschiffahrtspolizeilichen Behörde (siehe § 30) unter genauer Angabe aller Umstände zur weiteren polizeilichen Erörterung anzuzeigen.

§ 26. Der auf Frachtschiffen oder Flossen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den eingeladenen Gegenständen, gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Flosse mit sich zu führen und Handel oder ähnliche Geschäfte mit solchen zu treiben.

Der Schiffsführer darf über das Fahrzeug oder Floß, oder über die auf denselben geladenen Gegenstände in einer, mit dem Manifeste in Widerspruch stehenden Art und Weise nicht verfügen, insofern er sich nicht als Eigener des Schiffes oder Flosses, oder der Ladung, soweit er darüber disponiren will, oder endlich, als hierzu vom Schiffsführer, Floß- oder Waaren-Eigenthümer ausdrücklich beauftragt, genügend auszuweisen vermag.

Niemand darf sich mit den Schiffleuten oder mit hierzu nicht gehörig legitimirten Schiffen, oder Floßführern in dergleichen Handelsgeschäfte auf irgend eine Weise mittel- oder unmittelbar einlassen.

Uebertretungen dieser Verbote sollen von den schiffahrtspolizeilichen Behörden zur Untersuchung gezogen, und entweder sofort polizeilich bestraft (§ 29) oder, dafern sich bei der Untersuchung der Verdacht eines criminellen Verbrechens herausstellen sollte, zur weiteren Untersuchung und Bestrafung an die zuständige Gerichtsbehörde abgegeben werden.

§ 27. Bei sich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft, bei Vermeidung scharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht sogleich verlassen. Vielmehr müssen sie vor allen Dingen auf Beseitigung der Gefahr, dafern hierzu noch die Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere, sodann auf Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Flosse sind zu schleunigster Hülfsleistung verpflichtet.

Der zuständigen Behörde ist demnächst von dem Vorfalle sofort Anzeige zu machen, und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten, auch vom Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeugs und den Waarenabsendern baldmöglichst Nachricht zu geben.

Uebrigens wird bei vorkommenden oder drohenden Unglücksfällen an Elbschifffahrzeugen von den in der Nähe befindlichen Uferbewohnern und Behörden erwartet, daß sie die zu Erhaltung der Fahrzeuge, sowie insbesondere zu Rettung der darauf sich befindenden Menschen, Waaren und Effecten nöthigen und geeigneten Veranstaltungen mit größtem Eifer sich angelegen sein lassen werden, indem den Hülfsleistenden zu der von ihnen in Anspruch zu nehmenden, angemessenen Entschädigung verholfen werden wird, hierunter verhangene Verschuldungen oder Vernachlässigungen aber die gesetzliche Ahndung treffen würde.

§ 28. Führer, Passagiere und Mannschaften haben die, in den Staaten, auf welche die Fahrt sich erstreckt, geltenden paßpolizeilichen Vorschriften zu beobachten.

Der Schiffsführer ist in dieser Beziehung nicht allein für seine Schiffleute verantwortlich, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Passagiere zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern.

Wenn jedoch ein Elbschiff, nach der Gesetzgebung des Staates, welchem es angehört, eine amtlich beglaubigte Musterrolle führt, in welcher Name, Alter und Wohnort der Schiffleute und die Bedingungen ihres Dienstverhältnisses angegeben sind, so soll eine solche Musterrolle zur persönlichen Legitimation der darin aufgeführten Schiffleute, so lange diese sich bei ihrem Schiffe befinden, in allen Elbusferstaaten als genügend angenommen werden.

§ 29. Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften wird, außer dem vom Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatz, mit einer, nach der größern oder geringern Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumessenden, Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, oder im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft. Daneben bleibt, insofern die strafbare Handlung ein criminelles Verbrechen enthält, die Untersuchung und Bestrafung desselben den zuständigen Gerichtsbehörden vorbehalten.

Wegen dieser Geldstrafen haften

- 1.) der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft, insofern gegen diese weder die erkannte Geldstrafe, noch die subsidiarische Gefängnißstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt,
- 2.) das Schiff für den Schiffsführer.

§ 30. Wegen der zu Untersuchung und Bestrafung der hier in Frage kommenden Contraventionen beauftragten Behörden und des Verfahrens bei denselben, wird auf die Bestimmungen §§ 4 und 5 der im Eingange erwähnten Allerhöchsten Publicationsverordnung vom 16ten November vorigen Jahres hiermit verwiesen.

Hiernach haben sich alle diejenigen, welche es angeht, gebührend zu achten, und werden zugleich die in Beziehung auf die Elbstrom- und Schiffahrtspolizei früher ergangenen, vorstehend nicht angezogenen Anordnungen und Vorschriften, namentlich die Verordnung der Landesregierung vom 8ten Januar 1823, die Sicherheits- und Rettungsanstalten bei der Elbschiffahrt betreffend, das von der Kreisdirection zu Dresden erlassene provisorische Reglement vom 28sten Juni 1837 für die Dampf- und Segelschiffahrt auf der Elbe, und die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 27sten Mai 1841, einige provisorische Bestimmungen für die Elbschiffahrt betreffend, hierdurch aufgehoben.

Dresden, am 6ten Februar 1845.

**Finanz = Ministerium.**  
von Beschau.

Klee.

## A.

## Ableichtestellen auf der Sächsischen Elbstrecke.

- Die Fuhrt bei Niederkreßscham und Schönau an der Böhmischen Grenze,  
 die Leichte bei Postelwitz,  
 die Fuhrt am Mittelhäger bei Proffen,  
 die Leichte bei Wehlstädtel,  
 die braune Fuhrt bei Heidenau,  
 die Stromenge an den Hägern bei Zschieren und Pillnitz,  
 die Leichte bei Hosterwitz,  
 die Kuhfuhrt bei Antons oberhalb Dresdens,  
 die Fuhrt bei Uebigau und Mitten,  
 die Fuhrt bei Niederwartha,  
 die Leichte bei Sörnnewitz,  
 die Fuhrt bei Meissen,  
 die Klosterschwebe unterhalb Meissen,  
 die rauhe Fuhrt bei Niedermuschütz,  
 die Klingerfuhrt bei Diespar,  
 die Fuhrt am Hirschsteiner Mittelhäger,  
 die Riesaer Steine,  
 die Leichte bei Zschäpa,  
 die Fuhrt bei Strehla,  
 die Fuhrt bei den Ratschhäusern an der Preussischen Grenze.

---

Letzte Absendung: am 15ten März 1845.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3tes Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 10.) Verordnung,

die Ausführung des mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags betreffend;

vom 6ten März 1845.

Mit Beziehung auf die, den von den Zollvereinsstaaten mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffende Publicationsverordnung vom 9ten Januar dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 1) wird wegen weiterer Ausführung des Vertrags, insonderheit rücksichtlich der vertragsmäßig zollbegünstigten Erzeugnisse und Fabrikate, hierdurch Folgendes bekannt gemacht.

1. Werden, bei der Versendung nachstehend genannter, vereinsländischer Erzeugnisse und Fabrikate: „Weine, seidener Waaren, Nürnberger Waaren, Modewaaren, Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, baumwollener Waaren aller Art, Mineralwasser, Westphälischen oder Braunschweig'schen Leinengarns“ nach Belgien, die in den Artikeln 22, 24 und 25 des mit diesem Staate unter dem 1sten September vorigen Jahres abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags vereinbarten Eingangserleichterungen in Anspruch genommen, so muß der vereinsländische Ursprung der zu versendenden Gegenstände nachgewiesen werden, doch bleibt bei dem Wein der beizubringende Ursprungsnachweis vorläufig auf den moussirenden Wein beschränkt.

Zu den darunter begriffenen Nürnberger Waaren werden, nach dem Belgischen Zolltarife, gerechnet:

- a) alle Kinderspielwaaren, insoweit dieselben weder in ihren wesentlichen Theilen aus Gold oder Silber bestehen, noch aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, oder feinem Steingut gefertigt sind;
- b) die gewöhnlichen Farben und Tusche in Täfelchen oder Büchsen;
- c) die zum Fahren von Kindern dienenden kleinen Wagen (auch Kaleschen), es mögen dieselben in Federn oder Riemen hängen oder nicht, soweit sie lediglich dazu eingerichtet sind, mit der Hand oder am Arm gezogen zu werden;

- d) Kindersäbel und Kinderflinten, welche nur als Spielzeug dienen können, mithin Flinten nur, insofern sie nicht zum Feuergeben eingerichtet sind;
- e) die kleinen, in Papier oder in Rahmen von weichem Holz eingefassten sogenannten Nürnberger Spiegel bis zu ungefähr 35 centimetres (15 Sächsische Zollen) Höhe und von verhältnißmäßiger Breite;
- f) die auf Glas gemalten Nürnberger Bilder, eingefasst oder nicht;
- g) die kleinen, aus Papier, Holz und Glas zusammengesetzten oder gefertigten Waaren, und
- h) Schiefertafeln mit oder ohne Rahmen.

Unter Modewaaren werden, nach dem Belgischen Zolltarife, verstanden:

- a) gestickte Zeuge, Mouffeline, Batist, Gaze &c., entweder in einzelnen, zu Damenkleidern, Kragen, Chemisets, Pelerinen, Hauben, Mützen, Besätzen &c. bestimmten Stücken, oder auch in ganzen Stücken, letztern Falls, insofern das Muster der Stickerei die Bestimmung zu vorgedachten Bekleidungs- und Fußgegenständen ersehen läßt, und die Zeuge nicht ellenweise verkauft werden können;
- b) Shawls (Umschlagetücher), Hals- und Taschentücher von Seide, Krepp, Wolle &c., welche nach dem Weben gestickt oder mit Fransen oder andern Verzierungen versehen worden sind.

2. Behufs des erforderlichen Nachweises des vereinsländischen Ursprungs hat der Versender dem Zoll- oder Steueramte seines Wohnorts, oder dem diesem Orte zunächst gelegenen Amte, soweit diese Aemter in der Beilage A. verzeichnet sind, unter gleichzeitiger Vorführung der zu versendenden Gegenstände zur Revision, eine Anmeldung nach dem beifolgenden Muster B. vorzulegen.

Diese Anmeldung muß enthalten:

- a) den Namen, Stand und Wohnort des Versenders;
- b) die Gattung der Waaren nach den im Ursprungslande gebräuchlichen Benennungen, und die Menge derselben nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben;
- c) die Zahl der Colli, sowie deren Zeichen und Nummern;
- d) das Bruttogewicht eines jeden einzelnen Collo;
- e) das Zollamt im Zollvereinsgebiete, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen;
- f) die Versicherung des Versenders, daß die zu versendenden Gegenstände in Erzeugnissen oder Fabrikaten der Zollvereinsstaaten bestehen, und
- g) den Absendungsort, sowie Datum und Unterschrift des Anmeldenden.

A.

B.

3. Das Zoll- oder Steueramt prüft die Richtigkeit der Anmeldung und beglaubigt dieselbe, wenn sich nichts zu erinnern findet, dahin, daß die bezeichneten Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Zweifel obwalte.

Wenn die Beschaffenheit der Waare und deren Verpackungsart es verstaten, und wenn der Absender zur Erleichterung bei der Ausgangsabfertigung es wünscht, kann bei dem Zoll- oder Steueramte auch der Waaren-Collo-Verschluß eintreten.

Mit dem Ursprungszeugnisse gelangen die Waaren zum Grenzausgangsamte.

4. Von letzterem wird der an den Colli befindliche Verschluß recognoscirt, bei richtigem Befunde desselben der — demnächst zu controlirende — Ausgang der Waaren über die Grenze in dem Ursprungszeugnisse bescheinigt, und dieses sodann dem Waarenführer, zum Ausweise gegen die Belgischen Zollbehörden und zur Begründung des Anspruchs auf die vertragsmäßigen Erleichterungen, wieder zugestellt.

Bei Sendungen, welche ohne oder mit verletztem Verschlusse eintreffen, muß vor Ertheilung der Ausgangsbescheinigung eine Vergleichung der Waaren mit dem Ursprungszeugnisse Statt finden.

5. An Orten, in welchen, oder in deren Nähe sich ein Zoll- oder Steueramt nicht befindet, kann die Beglaubigung der schriftlichen Anmeldung (3) auch durch die Ortsbehörde erfolgen.

Die Anlegung eines Verschlusses an die Waaren findet in solchen Fällen nicht Statt.

Bei der Ausgangsabfertigung solcher Waarensendungen wird in gleicher Weise verfahren, wie bei 4 wegen der ohne Verschluß ankommenden Waaren vorgeschrieben ist.

6. Gegenstände der bei 1 genannten Art, welche mit den Fahrposten nach Belgien versendet werden sollen, müssen, vor der Ablieferung an die Postbehörde, in der bei 2 vorgeschriebenen Weise angemeldet und mit einem Ursprungszeugnisse versehen werden, daher die Versendungen nur von denjenigen in der Beilage A. verzeichneten Orten aus geschehen können, in welchen sich eine Postanstalt befindet. Nach bewirkter Revision der Waaren wird das Collo unter Verschluß gesetzt und sodann mit dem Ursprungszeugnisse zur Post befördert.

7. Wird Wolle aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach Belgien mit dem Anspruche gesendet, daß davon nur der nach Artikel 20 des Vertrags vom 1sten September vorigen Jahres ermäßigte Ausgangszoll von 1 Thlr. vom Centner zur Erhebung komme, so hat der Versender das hierauf gerichtete Verlangen in der, dem Ausgangszollamte oder dem zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Amte im Innern zu übergebenden Zolldeclaration (§ 34 der Zollordnung) auszudrücken und zugleich in der letztern den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers in Belgien anzugeben.

In solchem Falle ist der Ausgangszoll nur nach dem vertragsmäßig geringern Satze zu entrichten, für den Differenzbetrag zwischen Diesem und dem tarifmäßigen Zollsatz jedoch Sicherheit zu leisten. Daß und wie letzteres geschehen sei, wird in der Zolldeclaration, außer der zu ertheilenden Quittung über die Zolientrichtung, von dem abfertigenden Amte befundet, daher das dem Waarenführer zu behändigende Exemplar der Declaration zugleich als Depositenchein dient.

8. Erfolgt die Zolientrichtung bei dem Grenzzollamte, über welches die Wollle aus dem Zollvereinsgebiete ausgeht, so hat das Amt in der Declaration, vor deren Aushändigung an den Waarenführer, den Ausgang der Wollle zu bescheinigen.

Hat die Zolientrichtung schon bei einem Amte im Innern Statt gefunden, so ist der Waarenführer, nach § 35 der Zollordnung, verpflichtet, seine Ladung, unter Vorlegung der quittirten Declaration, dem Grenzzollamte anzumelden, welches den Ausgang der Wollle in der Declaration bescheinigt und diese dem Waarenführer zurückgibt.

9. In Belgien wird der Eingang der Wollle über die Grenze von dem Grenzzollamte, und deren Ankunft im Bestimmungsorte von dem daselbst befindlichen Zollamte, oder, in Ermangelung eines solchen, von der Communalbehörde in der mitgekommenen Declaration bescheinigt.

10. Sobald die mit diesen Bescheinigungen versehene Declaration an dasjenige Amt im Zollvereinsgebiete, bei welchem nach pct. 7 Sicherheit bestellt worden, zurückgelangt, wird letztere durch Zurückerstattung des baar eingelegten Depositums, oder durch Entlassung des Bürgen, aufgehoben.

11. Bei directen Waarenversendungen aus Häfen des Zollvereins nach Belgischen Häfen auf Schiffen eines der Zollvereinsstaaten oder auf Belgischen Schiffen kommt es, nach Artikel 5 des Vertrags vom 1sten September vorigen Jahres, auf den Nachweis des Ursprungs der Waaren nicht an.

Werden dagegen zur See nach Belgien zollvereinsländische Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfließes versendet, welche

- a) entweder in einem der Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas verladen werden, um von dort direct nach einem Belgischen Hafen zu gelangen (Artikel 6 des Vertrags, a linea 1), oder
- b) welche, sei es in zollvereinsländischen Häfen oder in den diesen gleichgestellten, unter a. bezeichneten Häfen, verladen werden, um zunächst nach einem der den Belgischen Häfen gleichgestellten Häfen an der Maas zu gelangen (ebendasselbst, a linea 3)

so muß der Ursprung der Waaren, Falls auf die vertragsmäßige Behandlung derselben in Belgien Anspruch gemacht wird, durch ein Ursprungszeugniß nach pct. 2, 3 und 5 dieser



Verordnung nachgewiesen, und das nachfolgend vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

**12.** In dem Falle unter a. pct. 11, wenn nämlich die nach Belgien bestimmten zollvereinsländischen Erzeugnisse in einem der Häfen zwischen der Elbe und Maas geladen werden sollen, sind die Waaren dem Grenzzollamte im Zollvereinsgebiete, über welches der Transport nach dem vorgedachten fremden Hafen Statt findet, unter Vorlegung des Ursprungszeugnisses, anzumelden.

Von dem Grenzzollamte wird, nach vorgängiger Recognition und bei gutem Befunde des Verschlusses, insofern ein solcher überhaupt angelegt worden, der Ausgang der Waaren aus dem Zollvereinsgebiete auf dem Ursprungszeugnisse bescheinigt, und letzteres dem Waarenführer zurückgegeben.

Treffen bei dem Grenzzollamte Waaren ohne oder mit verletztem Verschlusse ein, so muß, bevor der Ausgang bescheinigt wird, nicht nur die Revision der Waaren und deren Vergleichung mit dem Ursprungszeugnisse, sondern auch bei unverschlossen abgelassenen Waaren (pct. 5), soweit dieselben verschlußfähig sind, die Anlegung, und bei Waaren mit verletztem Verschlusse die Erneuerung des Verschlusses Statt finden.

**13.** Erfolgt in dem, im pct. 11 unter b. gedachten Falle die Verladung der nach Belgien bestimmten Waaren in einem Hafen zwischen der Elbe und Maas, so ist nach Vorschrift des pct. 12 zu verfahren.

Geschieht die Verladung in einem Hafen des Zollvereins, so sind die zu verladenden Gegenstände, mit Vorlegung des Ursprungszeugnisses, dem in dem Hafensorte befindlichen Zollamte anzumelden, und es wird von letzterem in gleicher Weise verfahren, wie in pct. 12 für das Grenzzollamt vorgeschrieben ist.

**14.** Der in dem letzten Absätze des Vertragsartikels 17 ermäßigte Durchgangszollsatz von 15 Ngr. vom Centner baumwollener Waaren, neuer Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollenen Garns und wollener Waaren für die im Vereinszolltarife, im Abschnitte II. der dritten Abtheilung bezeichneten Straßenzüge findet nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Artikel aus Belgien kommen oder dahin gehen und unmittelbar über die Grenze zwischen dem Zollvereine und Belgien ein- und beziehentlich ausgeführt werden.

Auf die aus Wollsortirungslagern nach Belgien zu versendende Wolle kann der ermäßigte Durchgangszoll von 15 Ngr. nur dann zur Anwendung kommen, wenn Wolle, welche rechts der Oder, mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun, eingegangen ist, entweder in dergleichen Lager gar nicht aufgenommen oder in besondern Räumen, unter Verschlusse der Zollbehörde, gelagert wird.

15. Die in dem Vertragsartikel 19 stipulirten Erleichterungen für Belgisches Roheisen und Stabeisen (a und b) kommen nur dann zur Anwendung, wenn solches Eisen über die Landgrenze, d. h. über die Grenze zwischen dem Zollvereine und Belgien, ingleichen mittelst der Maas und des Rheins über Emmerich eingeht.

Im erstern Falle, beim Landtransport, wird der Nachweis des Ursprungs nicht gefordert, vielmehr ist zur Anwendung der ermäßigten Zollsätze für das Grenzzollamt, beziehentlich für die Begleitschein-Empfangsämter, der Umstand hinreichend, daß der Eingang unmittelbar über die Grenze zwischen dem Zollvereine und Belgien erfolgt ist.

Im zweiten Falle, bei dem bezeichneten Wassertransport, ist der erleichterte Eingang von folgenden Bedingungen abhängig, daß nämlich

- a) die Versendung nur auf Schiffen der Zollvereinsstaaten oder auf Belgischen Schiffen, und nur auf Grund einer, von dem Königlich Belgischen Finanzministerium zu ertheilenden Specialerlaubnis Statt findet;
- b) der Transport des Eisens bis Emmerich direct, ohne Ausladung und Lagerung unterwegs, erfolgt. Sollte während des Transports der Fall eines unabwendbaren Ereignisses eintreten, so ist eine Ueberladung nur insoweit zulässig, als dieselbe in ein anderes Schiff unter der Flagge eines der contrahirenden Theile geschieht.
- c) Das Eisen
  - aa) mit einem, nach dem vereinbarten Muster von den Fabrikanten ausgestellten und von der Communalbehörde des Erzeugungsorts visirten Ursprungszeugnisse, und
  - bb) mit einem Duplicat der Belgischen Ausgangszollquittung begleitet ist.

16. Wenn für den aus Belgien eingehenden Käse die Anwendung der in dem Vertragsartikel 21 vereinbarten Zollerleichterung in Anspruch genommen wird, muß der Ursprung desselben aus Belgien durch ein Ursprungszeugniß nachgewiesen werden, welches, wenn bei dem vereinsländischen Eingangsamte auf Abfertigung unter Begleitscheincontrole angetragen werden sollte, dem Begleitscheine anzustempeln ist.

Dresden, am 6ten März 1845.

Finanz = Ministerium.

von Zschau.

Krempe.

**A.**

Die zur Beglaubigung der Ursprungszeugnisse autorisirten Zoll-  
und Steuerämter.

**I. Haupt-Zollamts-Bezirk Zittau.**

1. Haupt-Zollamt in Zittau.
2. Neben-Zollamt I. in Großschönau.
3. " " I. " Neugersdorf.
4. " " I. " Ebersbach.
5. Unter-Steueramt in Reichenau.
6. " " " Seifhennersdorf.
7. " " " Lössau.
8. " " " Herrnhut.
9. " " " Dstritz.

**II. Haupt-Zollamts-Bezirk Schandau.**

1. Haupt-Zollamt in Schandau.
2. Neben-Zollamt I. in Neustadt b/St.
3. Unter-Steueramt in Neusalza.
4. " " " Sebnitz.
5. " " " Stolpen.

**III. Haupt-Steueramts-Bezirk Pirna.**

1. Haupt-Steueramt in Pirna.
2. Neben-Zollamt I. in Hellendorf.
3. Unter-Steueramt in Königstein.
4. " " " Liebstadt.
5. " " " Altenberg.
6. " " " Lohmen.

**IV. Haupt-Zollamts-Bezirk Marienberg.**

1. Haupt-Zollamt in Marienberg.
2. Unter-Steueramt in Saigerhütte-Grünthal.
3. " " " Frauenstein.
4. " " " Lengefeld.
5. " " " Saida.

## V. Haupt-Zollamts-Bezirk Annaberg.

1. Haupt-Zollamt in Annaberg.
2. Neben-Zollamt I. in Jöhstadt.
3. Unter-Steueramt in Oberwiesenthal.
4. " " " Ehrenfriedersdorf.
5. " " " Scheibenberg.
6. " " " Zwönitz.

## VI. Haupt-Zollamts-Bezirk Eibenstock.

1. Haupt-Zollamt in Eibenstock.
2. Neben-Zollamt I. in Brambach.
3. " " I. " Johanngeorgenstadt.
4. " " I. " Elster.
5. Unter-Steueramt in Klingenthal.
6. " " " Adorf.
7. " " " Schwarzenberg.
8. " " " Schöneck.

## VII. Haupt-Steueramts-Bezirk Bautzen.

1. Haupt-Steueramt in Bautzen.
2. Unter-Steueramt in Bischofsweirda.
3. " " " Weißenberg.
4. " " " Gamenz.
5. " " " Königsbrück.
6. " " " Pulsnitz.

## VIII. Haupt-Steueramts-Bezirk Dresden.

1. Haupt-Steueramt in Dresden.
2. Unter-Steueramt in Dippoldiswalde.
3. " " " Tharandt.
4. " " " Wilsdruff.
5. " " " Radeberg.

## IX. Haupt-Steueramts-Bezirk Meissen.

1. Haupt-Steueramt in Meissen.
2. Unter-Steueramt in Lommatsch.
3. " " " Oschatz.
4. " " " Strehla.
5. " " " Großenhayn.
6. " " " Radeburg.

**X. Haupt-Steueramts-Bezirk Freiberg.**

1. Haupt-Steueramt in Freiberg.
2. Unter-Steueramt in Rössen.
3. " " " Döbeln.
4. " " " Waldheim.
5. " " " Hainichen.
6. " " " Dederan.

**XI. Haupt-Steueramts-Bezirk Chemnitz.**

1. Haupt-Steueramt in Chemnitz.
2. Unter-Steueramt in Burgstädt.
3. " " " Frankenberg.
4. " " " Hohenstein.
5. " " " Penig.
6. " " " Schellenberg.
7. " " " Stollberg.
8. " " " Waldenburg.
9. " " " Zschopau.

**XII. Haupt-Steueramts-Bezirk Zwickau.**

1. Haupt-Steueramt in Zwickau.
2. Unter-Steueramt in Glauchau.
3. " " " Lichtenstein.
4. " " " Werdau.
5. " " " Grimmitschau.
6. " " " Hartenstein.
7. " " " Kirchberg.
8. " " " Schneeberg.

**XIII. Haupt-Steueramts-Bezirk Plauen.**

1. Haupt-Steueramt in Plauen.
2. Unter-Steueramt in Auerbach.
3. " " " Elsterberg.
4. " " " Delsnitz.
5. " " " Reichenbach.
6. " " " Pausa.

**XIV. Haupt-Steueramts-Bezirk Grimma.**

1. Haupt-Steueramt in Grimma.
2. Unter-Steueramt in Leisnig.
3. " " " Mütschen.
4. " " " Wurzen.
5. " " " Rochlitz.
6. " " " Colditz.
7. " " " Frohburg.

**XV. Haupt-Steueramts-Bezirk Leipzig.**

1. Haupt-Steueramt in Leipzig.
2. Unter-Steueramt in Borna.
3. " " " Pegau.

---

**B.**

**Ursprungs- und Versendungszeugniß.**

**A. Anmeldung.**

Der unterzeichnete (Stand und Name des Versenders), wohnhaft zu  
im Königreiche Sachsen erklärt hiermit, die nachstehend genannten Waaren, als:

von hier über das Haupt-Zollamt zu nach dem Königreiche Belgien  
senden zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß diese Waaren **Erzeugnisse (Fabricate)** der Zoll-  
vereinsstaaten sind.

N. den ten 184

Unterschrift.

**B. Beglaubigung des Ursprungs.**

Daß die vorstehend angemeldeten Gegenstände, welche hier in folgender Art, nämlich:

unter Verschluss gesetzt worden sind, aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten abstammen, und gegen den vereinsländischen Ursprung derselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten 184

(Stempel) Firma des Amts oder der Ortsbehörde.

Unterschrift.

### C. Bescheinigung des Ausganges.

Den richtigen Ausgang der umstehend verzeichneten Gegenstände, welche mit richtigem Verschlusse hier eingetroffen sind (oder: ohne Verschluss [mit verletztem Verschlusse] hier eingetroffen und bei der hier vorgenommenen Revision mit dem Ursprungszeugnisse übereinstimmend befunden [und wie folgt, anderweit unters Verschluss gesetzt] worden sind)

bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerken, daß die gedachten Gegenstände einer Durchgangsabfertigung in den Zollvereinsstaaten nicht unterlegen haben.

N. den ten 184

Eingetragen unter *N<sup>o</sup>*  
des Notizbuchs.

(Stempel)

Firma des Amts.

Unterschrift.

## *N<sup>o</sup> 11.) Bekanntmachung,*

die Anstellung eines Bezirksthierarztes für die Schönburgischen Receßherrschaften betreffend;

vom 1sten März 1845.

Nachdem, erstatteter Anzeige zu Folge, das Fürstlich und Gräflich Schönburgische Gesammthaus, vermöge des ihm nach dem Erläuterungsrecessse vom 9ten October 1835, Abschnitt VIII, § 2 zustehenden Befugnisses, zu fernerer Ausführung des Gesetzes vom 30sten Juli 1836 neuerdings zu Anstellung eines Bezirksthierarztes für den Umfang der Receßherrschaften verschritten ist, somit aber die drei, innerhalb der letztern bestehenden Medicinalpolizeibezirke zu einem besondern thierärztlichen Bezirke nach § 13 des angezogenen Gesetzes vereinigt worden sind, so wird solches mit Bezugnahme auf § IV, V der Verordnung vom 27sten August 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 401) sowie auf die Verordnung vom 11ten Januar 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 1sten März 1845.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein.

Demuth.

8\*

## № 12.) Verordnung,

die Berechtigung zu Ausstellung von Reisepässen an Ausländer betreffend;  
vom 15ten März 1845.

In Erwägung, daß die im § 1 der Verordnung der Landesregierung vom 15ten Juni 1829, die Erläuterung und Ergänzung des wegen Verwaltung der Paßpolizei unterm 27sten Januar 1818 ergangenen Regulativs betreffend, enthaltene Bezeichnung derjenigen Behörden, denen darnach die Berechtigung zur Ausstellung neuer Reisepässe an Ausländer zustehen soll, insoweit derselben die frühere ständische Verfassung zu Grunde liegt, durch die immittelst in der Landesverfassung eingetretenen Veränderungen ihren praktischen Werth verloren und sich auch sonst das Bedürfniß fühlbar gemacht hat, die durch § 1 der angezogenen Verordnung, ingleichen durch § 1 der wegen desselben Gegenstandes von der Oberamtsregierung zu Budissin erlassenen Verordnung vom 2ten September 1829 über das Befugniß zur Paßausstellung an Ausländer getroffenen Bestimmungen nach Maßgabe der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse und der verbesserten Einrichtung der städtischen Polizeiverwaltung angemessen zu erweitern, so sind die gedachten Vorschriften, zugleich in Berücksichtigung eines dieses Gegenstandes halber an die Regierung gelangten ständischen Antrags, einer Revision unterworfen worden, in deren Verfolg mit Allerhöchster Genehmigung unter Aufhebung der §§ 1 der Verordnungen der Landesregierung vom 15ten Juli 1829 und der Oberamtsregierung vom 2ten September 1829 nunmehr verordnet wird, wie folgt:

Zur Ausstellung neuer Reisepässe an Ausländer sind hinführo als berechtigt anzusehen:

- 1) die Königl. Landgerichte, Justizämter und Königl. Gerichte, ingleichen die Justizämter in den Schönburgischen Receßherrschaften,
- 2) die Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig,
- 3) die Stadträthe in allen Städten des Königreichs, soweit dieselben zu Ausübung der Sicherheitspolizei befugt sind, wo aber diese Voraussetzung nicht eintritt, an deren Stelle diejenige Behörde, welcher die Handhabung der Sicherheitspolizei in der betreffenden Stadt zusteht, soweit sie daselbst ihren Sitz oder doch eine jeder Zeit offene Expedition hat,
- 4) die Kanzleien der Standesherrschaften Königsbrück und Reibersdorf, die Kanzleien der Klostergerichte Marienstern und Marienthal, die Gerichtsbehörde zu Herrnhut, die Fürstlich und Gräfl. Schönburgischen Judicia zu Penig, Wechselburg, Rochsburg und Remse, ingleichen das Judicium zu Wildenfels.



Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften der Verordnungen vom 15ten Juli 1829 und 2ten September 1829, insoweit sie nicht in Vorstehendem abgeändert sind, allenthalben sein Bewenden, und sowie daher die Ertheilung von Reisepässen an Ausländer auch fernerhin an die § 2 unter a. und b. bemerkten Voraussetzungen gebunden bleibt, so sind nunmehr die sonst in den §§ 2 und 5 enthaltenen Bestimmungen auch von denjenigen Behörden, welchen die ihnen bisher nicht zuständig gewesene Berechtigung zur Paßausstellung an Ausländer in Folge gegenwärtiger Verordnung übertragen wird, pünktlich zu beachten, und beziehentlich auf dieselben in Anwendung zu bringen.

Es haben sich daher Alle, die es angeht, hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 15ten März 1845.

## Ministerium des Innern.

von Falkenstein.

Stelzner.

### N<sup>o</sup> 13.) Verordnung,

die Aufsicht der Amtshauptleute auf die Rechtspflege betreffend;

vom 22sten März 1845.

Die Bestimmungen § 5 der revidirten Generalinstruction für die Amtshauptleute vom 27ten September 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 178 fg.) haben zu dem Mißverständnisse Anlaß gegeben, als ob die Amtshauptleute befugt seien, auf bei ihnen angebrachte Beschwerden in Rechtsfachen, oder bei Wahrnehmung übler und mangelhafter Verwaltung des Vermögens bevormundeter Personen bei den betreffenden Gerichten Erkundigung einzuziehen, die Einsicht der Acten zu verlangen und wegen besserer Verwaltung des Vermögens selbst Weisung zu ertheilen.

Sind jedoch die Amtshauptleute in der gedachten Instruction ausdrücklich nur angewiesen, das, was sie hierüber in Erfahrung gebracht, den Appellationsgerichten anzuzeigen und beziehentlich den Untergerichten mitzutheilen, sind die erweiterten Befugnisse, welche ihnen in dieser Beziehung nach der Generalinstruction vom 14ten December 1816 zugestanden haben, schon durch die Verordnung vom 6ten März 1823, aufgehoben und in der neuern Instruction nicht wieder aufgenommen, hat es überhaupt nicht im Sinne der revidirten Instruction gelegen, eine eigene Cognition der Amtshauptleute in Justizfachen wieder herzustellen, so ergiebt sich, daß sie über Beschwerden in Rechtsfachen Erkundigung bei den Untergerichten einzuziehen, die Acten deshalb einzufordern, oder we-

gen Verwaltung der Güter bevormundeter Personen die Gerichte mit Anweisung zu versehen nicht befugt sind.

Im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz wird solches andurch nachträglich bekannt gemacht.

Dresden, am 22sten März 1845.

**Ministerium des Innern.**  
von Falkenstein.

Kuhn.

**N<sup>o</sup> 14.) Verordnung,**  
die Eintragung der allodialen Zubehörungen von Lehngütern in das  
Grund- und Hypothekenbuch betreffend;

vom 26sten März 1845.

Da bei Lehngütern unter den Zubehörungen, welche nach § 15, Nr. 3, §§ 155, 169 des Gesetzes vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 189 fg.) im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des Gutes in der Isten Rubrik aufzuführen sind, sich auch Grundstücke befinden können und erfahrungsgemäß häufig befinden, welche Allodialeigenschaft haben, zu Sonderungen des Lehns vom Erbe aber die Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher an sich nicht führen soll, so wird, um etwaigen Zweifeln zu begegnen, hierdurch mit Beziehung auf § 252 des angeführten Gesetzes Folgendes verordnet:

Auf den Folien der Lehngüter im Grund- und Hypothekenbuche ist die etwaige Allodialeigenschaft einzelner Zubehörungen dieser Güter nicht zu bemerken; dadurch sind jedoch, wenn in der Folge Fälle eintreten, wo es auf eine Unterscheidung solcher allodialen Zubehörungen von dem übrigen Complex des Lehngutes ankommt, der sodann zu bewirkende Nachweis der Allodialeigenschaft, sowie künftige Anträge auf Sonderung des Lehns vom Erbe, unter Voraussetzungen, unter denen solche überhaupt nach Grundsätzen des Lehnsrechts zulässig erscheinen, keineswegs ausgeschlossen.

Dresden, am 26sten März 1845.

**Ministerium der Justiz.**  
von Koenneritz.

Hausmann.

**N<sup>o</sup> 15.) Verordnung,**

die Vernehmung der Handelsreisenden aus dem Königreiche Belgien mit  
Gewerbesteuer betreffend;

vom 22sten März 1845.

Das Finanzministerium hat beschlossen, in Gemäßheit Artikel 16 des von den Staaten des deutschen Zollvereins mit dem Königreiche Belgien unter dem 1sten September 1844 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags (Seite 2 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) und zu weiterer Ausführung desselben, bis zu der darin vorbehaltenen Feststellung einer für die beiderseitigen Staatsangehörigen gleichen gewerblichen Abgabe, die aus dem Königreiche Belgien abstammenden Handlungsreisenden künftig und von jetzt an bei der Gewerbesteuer gleich den Inländern behandeln und daher nicht nach dem für Ausländer § 18, 1, des Gesetzes vom 22sten November 1834 geordneten Satze, sondern nach den Gewerbesteuersätzen beziehentlich der 1sten, 2ten oder 3ten Unterabtheilung und zwar nach halbjährigen Raten vernehmen zu lassen.

Die Behörden, welchen die Ausstellung der Gewerbesteuerscheine obliegt, haben sich hiernach zu achten.

Dresden, am 22sten März 1845.

**Finanz=Ministerium.**

von Zschau.

Schnabel.

**N<sup>o</sup> 16.) Verordnung,**

die Linie der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn betreffend;

vom 28sten März 1845.

Der Bau der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn soll, nachdem immittelst die in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15ten Mai 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 46) unter § 2 erwähnte Zweigeisenbahn von Werdau nach Zwickau, welche die Fluren der Orte Leubnitz, Ruppertsgrün, Niedersteinpleiß, Obersteinpleiß, Lichtentanne, Marienthal, ingleichen der Stadt Zwickau durchschneidet, der Vollendung nahe geführt worden ist, dormalen auf der Hauptlinie nach der Bayerischen Grenze zu von Leubnitz aus weiter fortgesetzt werden, und es wird die Linie auf Grund der insoweit als beendigt zu erachtenden technischen Vorarbeiten und der danach vom Mi-

nisterium des Innern genehmigten Pläne zunächst die Fluren der Ortschaften und Rittergüter:

Steinpleiß, Ruppertsgrün, Beiersdorf, Reimersgrün, Unterneumark, Neumark, Schönbach, Brunn, Oberreichenbach, Stadt Reichenbach, Friesen, Obermylau und des Städtchens Neyschkau

berühren und mit der Eröffnung der Arbeiten auf dieser Strecke demnächst begonnen werden.

Indem nun das Ministerium solches und daß die in der Verordnung vom 15ten Mai 1841 angezogenen, auf die Expropriation für die Zwecke der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn bezüglichen Bestimmungen, ingleichen die Verordnung vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 122) auf die vorgenannten Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Bahnlinie betroffenen Grundstücke allenthalben Anwendung finden, andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, ergeht zugleich an Alle, welche dabei betheilt sind, Verordnung, sich danach gebührend zu achten.

Dresden, am 28sten März 1845.

## Ministerium des Innern.



von Falkenstein.

Stelzner.

### N<sup>o</sup> 17.) Bekanntmachung,

die Entscheidung eines in Beziehung auf das Gesetz, die höheren Justizbehörden *rc.* betreffend, vom 28sten Januar 1835, § 38, Nr. 1 entstandenen Zweifels betreffend;

vom 13ten März 1845.

Das Ministerium der Justiz hat in einer vor dem Amte Dresden wegen Buchers anhängigen Untersuchungssache über den entstandenen Zweifel:

ob in Untersuchungen wegen Vergehen, welche im Criminalgesetzbuche lediglich mit Geldstrafe bedroht sind, das erste Erkenntniß auch dann, wenn diese Geldstrafe so hoch ansteigen kann, daß bei der nach Art. 21 des Criminalgesetzbuchs vorgeschriebenen Verwandlung derselben in Gefängniß das Letztere in einer längeren als dreimonatlichen Dauer eintreten würde, von dem Untersuchungsgerichte abzufassen sei,

folgende Entscheidung gegeben, welche hiermit, nebst den inserirten Entscheidungsgründen, in Gemäßheit § 43 des Gesetzes, die höheren Justizbehörden *rc.* betreffend, vom 28sten Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 62 fg.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Das Gesetz, einige Abänderungen im Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30sten März 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 197 fg.) bestimmt ausdrücklich, daß nur wegen solcher Verbrechen, welche unter den vorliegenden Umständen Todes-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder eine die Dauer von Drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe nach sich ziehen können, das Bezirksappellationsgericht das erste Urtheil abzufassen habe, und hiermit übereinstimmend werden im § VII desselben Gesetzes als solche Untersuchungssachen, in welchen es nicht nothwendig einer schriftlichen Vertheidigung bedürfe, diejenigen bezeichnet, welche gegen den Angeeschuldigten nur eine Geldstrafe oder eine die Dauer von Drei Monaten nicht übersteigende Gefängnißstrafe nach sich ziehen können, ohne daß dabei hinsichtlich der Höhe der bevorstehenden Geldstrafe ein Unterschied gemacht würde. Schon diese mit einander in dem engsten Zusammenhange stehenden gesetzlichen Bestimmungen lassen über die Bejahung der obgedachten Frage einen erheblichen Zweifel nicht aufkommen. Denn ein Vergehen, welches im Criminalgesetzbuche nur mit Geldstrafe bedroht ist, kann auch nur Geldstrafe nach sich ziehen. Das Erkenntniß wegen eines solchen Vergehens kann niemals auf die im Criminalgesetzbuche nicht angedrohte Gefängnißstrafe gerichtet werden, vielmehr hat nach Art. 21 nur der Richter, d. i. der Untersuchungsrichter unter den in dem allegirten Artikel ausgedrückten factischen Voraussetzungen die erkannte Geldstrafe in Gefängniß zu verwandeln, und diese an die Stelle der Geldstrafe tretende gefängliche Haft trägt daher nicht sowohl den Character einer selbstständigen Strafe, als vielmehr den eines Mittels zur Vollstreckung der den Umständen nach nicht einzubringenden Geldstrafe an sich, wie sich insbesondere daraus deutlich ergibt, daß, wenn während der Dauer dieser gefänglichen Haft der Bestrafte zu besserem Vermögen gelangt, oder das Hinderniß, welches der Vollstreckung der Geldstrafe als solcher entgegenstand, sonst wegfällt, mit der ferneren Vollstreckung der Gefängnißhaft anzustehen, und der noch unverbüßte Rest der Geldstrafe durch Execution in das Vermögen des Inculpaten einzubringen sein wird.

Es hat aber auch ferner die obgedachte Bestimmung des Gesetzes vom 30sten März 1838, § VIII, wie sich aus den landständischen Verhandlungen über dasselbe (Landtagsacten v. J.  $\frac{1836}{1837}$ , Abth. 1, Bd. III, S. 517) ergibt, nur den Zweck gehabt, die bereits in dem Gesetze, die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28sten Januar 1835, § 38, Nr. 1 getroffene Anordnung auf die durch das Criminalgesetzbuch veränderten Verhältnisse zu übertragen, und in dieser Beziehung eine Erweiterung der Competenz der Untergerichte hinsichtlich der von ihnen zu erkennenden Gefängnißstrafen auszusprechen, keineswegs aber hat dadurch der Umfang dieser Competenz in Hinsicht auf die Zuerkennung von Geldstrafen geändert, und am wenigsten in dieser

Richtung beschränkt werden sollen und es handelt sich daher bei der Entscheidung der vorliegenden Frage nicht sowohl um Auslegung des Gesetzes vom 30sten März 1838, als vielmehr des Gesetzes vom 28sten Januar 1835. Wenn nun aber in dem letzteren Gesetze a. a. D. die Competenz der Appellationsgerichte zum ersten Verspruch davon abhängig gemacht wird, daß die ordentliche Strafe, wenn sie stattfände, die Todes-, Zuchthaus-, oder eine die Dauer von acht Wochen übersteigende Gefängnißstrafe sein würde, nun aber unter der ordentlichen Strafe jedenfalls nur die im Gesetze angedrohte Strafe, nicht aber das wegen factischer Inerigibilität der letzteren zu ergreifende Auskunfts mittel verstanden werden kann, so mag die Competenz der Untergerichte zur Abfassung des ersten Erkenntnisses in Fällen, wo nur Geldstrafe angedroht ist, um so weniger mit Grunde bezweifelt werden, je weniger anzunehmen ist, daß die Competenz der unteren Gerichtsbehörden hierunter einer größeren Beschränkung habe unterworfen werden sollen, als die der untern Verwaltungsbehörden, je gewisser aber die letztere, nach der ausdrücklichen Festsetzung in § 13 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28sten Januar 1835 und in § 3 der Ausführungsverordnung vom 28sten März 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 55 fg. und 212 fg.) in der Zuerkennung von Geldstrafen, selbst wenn die subsidiarisch eintretende Gefängnißhaft das für die Verwaltungsbehörden übrigens bestimmte Maaß von acht Wochen übersteigen sollte, unbeschränkt ist.

Demnach kann das Ministerium den eingangsgedachten Zweifel nur dahin entscheiden: daß in Untersuchungen, wegen eines Vergehens, welches nach dem Criminalgesetzbuche lediglich mit Geldstrafe bedroht ist, das Untersuchungsgericht das erste Erkenntniß auch dann abzufassen habe, - wenn die ausfallende Geldstrafe den Betrag von sechzig Thalern übersteigt, und mithin im Falle der im Art. 21 des Criminalgesetzbuchs vorgeschriebenen Verwandlung gefängliche Haft von längerer als dreimonatlicher Dauer an deren Stelle tritt.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß der Unterrichter auch dann zum Verspruch in erster Instanz competent bleibt, wenn wegen des fraglichen Vergehens (wie nach dem Gesetze gegen die Theilnahme am Lotto u. vom 4ten December 1837, § 5, Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 128 fg.) neben dreimonatlicher Gefängnißstrafe auf Geldstrafe erkannt werden kann, oder wenn neben einem mit Geldstrafe bedrohten Vergehen ein anderes zur Bestrafung vorliegt, wegen dessen auf Gefängnißstrafe von dreimonatlicher oder kürzerer Dauer zu erkennen ist.

Dresden, den 13ten März 1845.

Ministerium der Justiz.  
von Koerneritz.

Hausmann.

## 18.) Verordnung,

den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf die Eisenbahnen von Chemnitz nach Riesa und von Löbau nach Zittau betreffend;

vom 28sten März 1845.

Nachdem sich zu Herstellung

- 1.) einer Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa zur Verbindung mit der Leipzig-Dresdener Eisenbahn,
- 2.) einer an die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn sich anschließenden Zweigbahn von Löbau nach Zittau

unter Allerhöchster Genehmigung Actiengesellschaften gebildet haben, auch die Vorbereitungen zu Ausführung der gedachten Unternehmungen so weit gediehen sind, daß der Angriff des Baues in Gemäßheit des vom Ministerium des Innern im Allgemeinen genehmigten Plans demnächst erfolgen kann, so wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10ten August 1837 „wegen Abtretung des zu Erbauung innenbenannter Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums“ § 1 unter 1 und 3 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Seite 74) mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs Folgendes verordnet:

§ 1. Das Gesetz vom 10ten August 1837 tritt für die Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa und für die Zweigbahn von Löbau nach Zittau mit Publication gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit. Es gilt daher wegen Abtretung des zu Herstellung dieser Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums alles dasjenige, was durch das Gesetz vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 371) hinsichtlich einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn in gleicher Beziehung bestimmt worden ist.

§ 2. In Beziehung auf das bei der Expropriation für die § 1 gedachten Eisenbahnen anzuwendende Verfahren und die dießfallige Instruction der Straßenbaucommissionen und Taxatoren ist denjenigen Bestimmungen allenthalben nachzugehen, welche in der Vollzugsverordnung zum Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374), sowie beziehentlich in der zu deren Ergänzung und Erläuterung unter dem 14ten März 1836 ergangenen Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) nicht minder in der Verordnung vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind, vorbehältlich jedoch der Abänderungen und weiteren Bestimmungen, die zu einzelnen Puncten künftig getroffen und bekannt gemacht werden dürften.

Wegen einer nach Maaßgabe der Bestimmung unter 3 der Verordnung vom 14ten März 1836 zu dem dort angegebenen Zwecke auch von den Unternehmern der Chemnitz-Niesauer und Löbau-Zittauer Eisenbahn zu bestellenden angemessenen Caution wird seiner Zeit, da nöthig, das Erforderliche regulirt und zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden.

§ 3. Es wird bekannt gemacht, daß nach den dem Ministerium des Innern vorgelegten und genehmigten Detailplänen die Linie der Eisenbahn von Löbau nach Zittau auf dem zuerst in Angriff zu nehmenden Tracte von Zittau nach Herrnhut die Fluren der Orte

Stadt Zittau,  
Bethau,  
Alt-Hörnitz,  
Mittel-Herwigsdorf und Scheibe,  
Nieder- und Mittel-Oderwitz,  
Ober-Oderwitz,  
Ober-Kupfersdorf mit Neu-Ober-Kupfersdorf,  
Nieder-Kupfersdorf,  
Herrnhut und  
Berthelsdorf

berühren wird, mithin die Bestimmungen der in den §§ 1, 2 gedachten Gesetze und Verordnungen auf die genannten Flurbezirke und die darin von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke namentlich Anwendung zu leiden haben.

§ 4. Ueber die Richtungslinie der Chemnitz-Niesauer und den weitem Tract der Löbau-Zittauer Eisenbahn erfolgt künftig besondere Verordnung.

Dresden, den 28ten März 1845.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

Stelzner.

---

Letzte Absendung: am 12ten April 1845.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 19.) Verordnung,

die Richtungslinie der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn betreffend;

vom 29sten April 1845.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums des Innern, vom 28sten vorigen Monats, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf die Eisenbahnen von Chemnitz nach Riesa u. betreffend, § 4 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Angriff der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn zunächst auf der Strecke von Riesa ab erfolgen und die Richtungslinie derselben, in Gemäßheit der dem Ministerium des Innern vorgelegten und von Ihm genehmigten Detailpläne, die Fluren folgender Orte:

Stadt Riesa,

Dorf Weyda,

= Pausitz,

= Delsitz,

= Kalbitz,

= Gropitz,

Mittergut Seerhausen,

= Ragewitz,

= Grubnitz,

Dorf Bloßwitz,

= Panitz,

= und Mittergut Stauchitz,

= Dörsitz

berühren wird.

Dresden, den 29sten April 1845.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

Stelzner.

**N<sup>o</sup> 20.) D e c r e t**

wegen Bestätigung der Statuten des Oberhohndorfer Steinkohlenactienvereins ;

vom 28sten April 1845.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten des Oberhohndorfer Steinkohlenactienvereins die nachgesuchte Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

D e c r e t

bei dem Ministerium des Innern ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 28sten April 1845.

**Ministerium des Innern.**



Johann Paul von Falkenstein.

Demuth.

**N<sup>o</sup> 21.) B e r o r d n u n g ,**

das Verfahren der Grund- und Hypothekenbehörden bei Anlegung von Folien für Staatsgüter betreffend ;

vom 24sten April 1845.

In den Fällen, in denen nach § 153 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 189 fg.) für Staatsgüter Folien im Grund- und Hypothekenbuche anzulegen sind, weil Hypotheken oder andere nach §§ 15, 16 in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragende dingliche Rechte daran bestehen oder neuerdings bestellt werden, haben die Grund- und Hypothekenbehörden in Beziehung auf die in §§ 213, 230 fg. des Gesetzes enthaltenen Vorschriften Folgendes zu beobachten:

a) Behufs der in § 213 als Hülfsmittel erwähnten Vernehmung der Grundstücksbesitzer ist es bei Grundstücken im Staatseigenthume hinreichend, mit den das fragliche Grundstück unmittelbar beaufsichtigenden und verwaltenden fisciischen Unterbehörden in Vernehmung zu treten und bei diesen die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen.

Dafern es jedoch hierbei nicht bloß auf Auskunftsertheilung über örtliche und that-  
sächliche Verhältnisse ankäme, sondern zugleich die Erlangung eines rechtsverbindlichen An-  
erkenntnisses oder Zugeständnisses bezweckt würde, so haben die Grund- und Hypotheken-  
behörden von den fisciſchen Unterbehörden, welche ein dergleichen rechtsverbindliches An-  
erkenntniß oder Zugeständniß im Namen des Staatsfiscus ablegen, die Beibringung der  
besondern dießfallſigen Genehmigung des Ministeriums der Finanzen zu verlangen.

b) Die in § 230 fg. des Geſetzes vorgeschriebene Vorlegung des vollendeten Ent-  
wurfs des Foliums an den Besizer des Grundstücks haben bei Grundstücken im Staatssei-  
genthume die Grund- und Hypothekenbehörden an das Ministerium der Finanzen selbst mit-  
teltst dahin zu erstattender unmittelbarer Anzeige zu bewirken, und ist dieser Anzeige jedes-  
mal eine Abschrift des Entwurfs (vergl. § 112 der Ausführungsverordnung vom 15ten  
Februar 1844, Geſetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 37 fg.) beizufügen.

Dresden, am 24ten April 1845.

Ministerium der Justiz.  
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 22.) Verordnung

an die Justizbehörden, die wider Advocaten und Rechtsandidaten wegen  
ihnen beigemessener gemeiner Vergehen einzuleitenden Untersuchungen  
betreffend;

vom 13ten Mai 1845.

Da die von den obern Justizbehörden zu führende Disciplinaraufsicht es nothwendig er-  
scheinen läßt, daß dieselben von den Untersuchungen, welche gegen Advocaten und Rechts-  
andidaten wegen diesen beigemessener gemeiner Vergehen etwa einzuleiten sind, auf gleiche  
Weise, wie in Ansehung der Staatsdiener in dem Geſetze vom 7ten März 1835, § 23  
(Geſetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 180) vorgeschrieben ist, zeitig Kenntniß  
erhalten; so werden hierdurch sämtliche Gerichtsbehörden angewiesen, in jedem solchen Falle  
gleich Anfangs Anzeige davon an das ihnen vorgesetzte Appellationsgericht zu erstatten.

Dresden, den 13ten Mai 1845.

Ministerium der Justiz.  
von Koenneritz.

Hausmann.

**N<sup>o</sup> 23.) Verordnung**

wegen Bekanntmachung der zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und den Fürstlichen Regierungen jüngerer Linie Neuß getroffenen Verabredung über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besizung in dem Territorium des einen, und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist;

vom 7ten Mai 1845.

Nachdem die Königlich Sächsische Regierung und die Fürstlichen Regierungen jüngerer Linie Neuß eine Vereinbarung über die Grundsätze getroffen haben, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besizung im Territorium des einen, und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist, ist dießseits die nachstehende Erklärung vom 22sten April dieses Jahres ausgestellt und gegen eine von Seiten der Fürstlich Neußischen gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera ausgefertigte gleichlautende Urkunde vom 11ten Februar dieses Jahres ausgewechselt worden.

Es wird daher gedachte Erklärung, der Allerhöchsten Entschliezung entsprechend, zur Nachachtung der Behörden und Unterthanen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 7ten Mai 1845.

**Ministerium des Innern.**  
von Falkenstein.

Ruhn.

**Ministerialerklärung,**

betreffend die zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und den Fürstlichen Regierungen jüngerer Linie Neuß von Blauen getroffene Verabredung über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besizung in dem Territorium des einen, und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist.

Nachdem die Königlich Sächsische Regierung mit der Fürstlich Neuß-Blauischen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera übereingekommen ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten in

den Fällen verfahren werden soll, wo die berechtigte Besizung im Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beiderseitige Regierungen Folgendes: -

Artikel 1. Wenn künftighin an der Grenze zwischen dem Königreiche Sachsen und den Fürstlich Neuz-Plauischen Landen jüngerer Linie die Ablösung von Frohndiensten, Reallasten oder Servituten, welche auf Grundstücken des einen Gebiets zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des andern Gebiets haften, beantragt wird, so soll dieselbe in der Regel durch Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden.

Artikel 2. Ablösungen dieser Art werden auch auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet werden. Ablösungsanträge sind bei der Generalcommission des Staats, welchem der Antragsteller angehört, anzubringen, jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschliezung auf die Provocation zunächst der Generalcommission des Landes zu überlassen, in welchem der Verpflichtete sich befindet.

Auch bleibt es dem Ermessen der Generalcommission des Staats, welchem der berechtigte Theil angehört, vorbehalten, ob sie Commissarien bestellen, oder bei geringfügigen Auseinandersetzungen von deren Beiordnung absehen wolle.

Artikel 3. Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Ablösungsgeschäfte im Wege des gegenseitigen Auerkenntnisses oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Commissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusehenden Terminen geleitet.

Artikel 4. Das Directorium actorum hat die Commission desjenigen Staats, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersetzungspläne oder Werthsberechnungen und Reccessé, theilt sie jedoch vor der Vorlegung an die Interessenten der Commission des andern Staats zur Aeußerung ihrer etwaigen Bemerkungen mit.

Artikel 5. Die Vorladung der Interessenten, die Berichtigung der Legitimation, die Herbeischaffung der etwa nöthigen Autorisationen, Approbationen oder Decrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernteren Interessenten (der dritten Personen), endlich die Annotationen in den Handels- und Consensbüchern, besorgt und vermittelt jede Specialcommission hinsichtlich der ihrem Staate angehörigen Grundstücke, und nach dessen Gesezen.

Artikel 6. Alle bei den Ablösungen unter den unmittelbaren Theilnehmern vorkommende, gütlich nicht zu beseitigende Streitigkeiten, sie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang, oder die Zulässigkeit der Provocation und Ablösung, oder die Ablösungsmittel, oder den Betrag der Entschädigung, oder den Realisationstermin, oder andere Gegenstände betreffen, werden ausschließlich von den Behörden desjenigen Staats, in welchem die pflichtigen Grundstücke liegen, und nach dessen Gesezen instruirt und ent-

schieden, wobei die Specialcommission des andern Staats nur dann mitzuwirken hat, wenn die instruirende Behörde wegen nöthiger Localbesichtigungen oder aus andern Gründen sie dazu auffordert.

Artikel 7. Alle Reccessé über die Art. 1 bezeichneten Ablösungen, auch wenn diese ohne Mitwirkung eines Commissarii zu Stande gekommen, sind von der Generalcommission beider Staaten zu bestätigen.

Artikel 8. Werden bei den Ablösungen Capitalzahlungen stipulirt, so haben die Ablösungsbehörden desjenigen Staats, welchem die Grundstücke der Empfänger angehören, nach Maaßgabe der Gesetze dieses Staats die zur Zahlung Verpflichteten des andern Staats darüber zu belehren, was sie bei Leistung der Zahlung zu beobachten haben, wenn sie durch die Zahlung, sie geschehe an die Empfänger oder ad depositum, von ihrer Verbindlichkeit völlig befreit werden, und nicht den Realgläubigern oder sonstigen Betheiligten verantwortlich bleiben wollen.

Artikel 9. Die Kosten liquidirt jede Specialcommission nach den in ihrem Staate gegebenen Regulativen bei ihrer vorgesezten Generalcommission.

Die festgesetzten Kosten der beiderseitigen Commissarien werden von den Partheien, im Mangel einer besondern Einigung, nach den Vorschriften aufgebracht, welche über die Kostenrepartition der Staat der pflichtigen Grundstücke erteilt hat.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät, des Königs von Sachsen und Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten, der regierenden Fürsten Neuß jüngerer Linie, ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Dresden, am 22sten April 1845.

Königlich Sächsische Ministerien  
der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

(gez.) von Zeschau.

(gez.) von Falkenstein.

## N<sup>o</sup> 24.) Verordnung,

die Gebühren bei geringfügigen Verwaltungsstreitigkeiten betreffend;

vom 17ten April 1845.

Da in Bezug auf das Ansehen von Gebühren bei geringfügigen im Administrativjustizwege zu verhandelnden Angelegenheiten Zweifel entstanden ist, so finden die unterzeichneten Ministerien sich veranlaßt, zu dessen Erledigung und in Erläuterung dessen, was die Verordnung vom 10ten December 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 476) wegen

der Bescheide in Administrativjustizsachen bestimmt hat, hierdurch zu verfügen, daß bei Verwaltungsfreitigkeiten, deren Gegenstand, soweit er überhaupt eine Schätzung nach Geldeswerth zuläßt, zu den geringfügigen im Sinne der erläuterten Prozeßordnung ad Tit. I, § 6 und des Mandats vom 28sten November 1753, § 1 (Cod. Aug. Cont. I, T. I, p. 383) gehört, Gebühren nur in analoger Anwendung derjenigen Bestimmungen zu berechnen sind, welche die revidirte Taxordnung vom 26sten November 1840 in der Anmerkung zu Cap. I, Tit. I, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386) und in der 1sten Anmerkung zu Cap. II (Seite 413) getroffen hat; wogegen die Vorschriften des ausdrücklich nur auf Civilansprüche sich beziehenden Gesetzes vom 16ten Mai 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 144) auf das Liquidiren in den nach dem Gesetze vom 30sten Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 88) zu behandelnden Angelegenheiten nicht Anwendung leiden.

Dresden, am 17ten April 1845.

Die Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Kriegs, des  
Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

von Koenneritz. v. Zschau. von Rostitz-Wallwitz.  
von Wietersheim. von Falkenstein.

Ruhn.

## N<sup>o</sup> 25.) Bekanntmachung

vom 17ten Mai 1845.

Das Ministerium des Innern hat Sich bewogen gefunden, die Concession zur Uebernahme von Versicherungen in hiesigen Landen, welche der unter dem Namen „Assecurazioni generali austro-italiche“ zu Triest bestehenden Feuerversicherungsgesellschaft laut Bekanntmachung vom 16ten October 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Seite 96) bewilligt worden, gegenwärtig wieder zurückzunehmen.

Es wird daher solches zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zugleich der jener Gesellschaft ausgestellte Concessionschein für ungültig erklärt.

Dresden, am 17ten Mai 1845.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein.

Ruhn.

**N<sup>o</sup> 26.) Verordnung,**

die Einträge von Forderungen des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins  
und der landständischen Hypothekenbank des Markgrafthums Oberlausitz  
in die Grund- und Hypothekenbücher betreffend;

vom 30sten April 1845.

**S**owohl nach §§ 18, 19, 48 der unter dem 13ten Mai 1844 bestätigten Statuten des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins (Seite 164 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes), als nach §§ 9, 72 der unter dem 13ten August 1844 bestätigten Statuten der landständischen Hypothekenbank für das Markgrafthum Oberlausitz (Seite 211 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes), muß die Rückzahlung der von diesen öffentlichen Creditanstalten gegen Unterpfandsbestellung an Grundstücken empfangenen Darlehne in allen Fällen, wo sie Statt findet, den Fall des Concursees nicht ausgenommen, der Regel nach in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe bewirkt werden.

Da hiernach, wenn zu der Zeit, wo die Rückzahlung erfolgen soll, der Cours der zur Rückzahlung erforderlichen Pfandbriefe über pari ist, wegen Anschaffung derselben eine größere Summe Geldes von dem Schuldner aufgebracht und aufgewendet werden muß, als ohne jene Bestimmung, bei Baarzahlung, erforderlich sein würde, so gewinnt die Bestimmung über die Rückzahlung in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe Einfluß auf die Befriedigung anderer hypothekarischer Gläubiger, deren Forderungen denen der genannten öffentlichen Creditanstalten im Range nachstehen. Es erscheint daher erforderlich, daß in den Einträgen der Forderungen des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins und der Oberlausitzer landständischen Hypothekenbank dieser Bedingung in Betreff der Rückzahlung gedacht werde, und soll solches auf die Weise geschehen, daß im Contexte des Eintrags hinter der mit Buchstaben zu schreibenden Summe der Hauptstammforderung (§§ 164, 178 des Gesetzes vom 6ten November 1843, § 64 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 189 fg. und vom Jahre 1844, Seite 37 fg.) die Worte: „in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe“ gesetzt werden.

Die Lehnhöfe sowohl, als andere Grund- und Hypothekenbehörden, welche in den Fall kommen, Forderungen der genannten beiden öffentlichen Creditanstalten in ihre Grund- und Hypothekenbücher einzutragen, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 30sten April 1845.

**Ministerium der Justiz.**  
von Koenneritz.

Hausmann.



**N<sup>o</sup> 27.) D e c r e t**

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank;  
vom 15ten April 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.**

thun hiermit kund, daß Wir auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen des Directoriums und des Ausschusses der Leipziger Bank dem nachstehenden Nachtrage zu den unterm 12ten März 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 56 fg.) confirmirten Statuten dieser Actiengesellschaft, welcher eine Abänderung der §§ 22 und 42 der Statuten enthält, unter Bewilligung der für die Nachtragsbestimmung zu § 42 beantragten Rechtsvergünstigung, worauf jedoch der allgemeine Vorbehalt in dem Bestätigungsdecrete vom 12ten März 1839 sich ebenfalls zu beziehen hat, Unsere Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt haben, daß diesen Nachtragsbestimmungen genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

**Bestätigungsdecret**

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.  
Dresden, den 15ten April 1845.

**Friedrich August.**



**Julius Traugott Jakob von Koenneritz.  
Johann Paul von Falkenstein.**

**Nachtrag zu den Statuten der Leipziger Bank.**

Mit Genehmigung der Hohen Staatsregierung werden die in §§ 22 und 42 der unter dem 12ten März 1839 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten der Leipziger Bank enthaltenen Bestimmungen in nachstehender Weise abgeändert:

**§ 22.**

Die Rückgabe solcher Gegenstände, welche nach § 20 zur Aufbewahrung angenommen werden können, erfolgt auf dem Bankbureau an den Ueberbringer des Depositenscheines, gegen Berichtigung der Provision und Quittung und zwar, insofern nicht etwas Anderes

ausdrücklich bedungen und im Depositenſcheine bemerkt worden iſt, in der Regel (§ 23) ohne Weiteres.

### § 42.

Wegen verlorener oder untergegangener Quittungsbogen, Actien, Zins- und Dividendenſcheine, Pfand- und Depositenſcheine oder Talons findet, auf Antrag der Betheiligten, auf deren Koſten, ein Edictalverfahren zum Behuf ihrer Mortification ſtatt. Daſſelbe erfolgt ganz in derſelben Maäße, wie dieß für Königl. Sächſiſche Staatspapiere geſetzlich vorgeſchrieben iſt und zwar dergeltalt, daß die Actien und Quittungsbogen, ſowie Pfand- und Depositenſcheine in dieſer Beziehung ganz ſo, wie Königl. Sächſiſche Staatsſchuldſcheine, hingegen Zins- und Dividendenſcheine und Talons ganz ſo, wie Zinſſcheine und Zinsleiſten von Königl. Sächſiſchen Staatsſchuldſcheinen behandelt werden. Nur wird hierdurch beſtimmt, daß die in Hinſicht der Staatspapiere durch höchſtes Reſcript vom 6ten October 1824 \*) vorgeſchriebene 10jährige Verjährungsfrist rückſichtlich der Actien und Quittungsbogen, ſowie der Pfand- und Depositenſcheine auf eine Friſt von 4 Jahren beſchränkt ſein ſoll. Nach vollſtändiger Beendigung dieſes Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präcluſiverkenntniſſes findet dann die Ausfertigung neuer Documente ſtatt. Die Gerichtsbehörde, vor welcher die Hauptbank nach § 37 Recht zu leiden hat, iſt auch die competente Behörde für die Einleitung des Mortificationsverfahrens.

Leipzig, den 24ſten Februar 1845.

#### (L. S.) Directorium der Leipziger Bank.

Heinr. Poppe,  
Vorſitzender.

Friedr. Hermann,  
Vollziehender.

#### (L. S.) Der Ausſchuß der Leipziger Bank.

Guſtav Moriz Clauß,  
Vorſitzender.

D. Johann Carl Groß.  
D. Robert Julius Vollſack.

\* (Vergl. Geſetzſammlung vom Jahre 1824, Seite 195)

**N<sup>o</sup> 28.) Verordnung,**

die Richtungslinie der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn betreffend;

vom 23ten Mai 1845.

Die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn, deren Richtungslinie durch die Verordnung vom 28ten März dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) bis einschließlich der Flur des Städtchens Neyschkau festgestellt worden ist, soll zunächst durch die Fluren folgender Ortschaften:

Foschenroda,

Unter-Limbach,

Limbach,

Herlasgrün,

Christgrün,

Ruppertsgrün,

Liebau,

Jockta,

Nettis,

weiter fortgeführt werden.

Nachdem nun die bezüglichen Detailpläne dem Ministerium des Innern vorgelegen haben und von demselben genehmigt worden sind, so daß nunmehr zur Expropriation der innerhalb der vorgenannten Ortsfluren von der Bahnlinie betroffenen Grundstücke in Gemäßheit der über das Expropriationsverfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verschreiten ist, so wird solches zur Nachachtung für die betheiligten Behörden, Gemeinden und Grundbesitzer andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 23ten Mai 1845.

**Ministerium des Innern.**  
von Falkenstein.

Stelzner.

**N<sup>o</sup> 29.) Verordnung,**

die unbefugte Ausübung der Berrichtungen eines Sachwalters betreffend;

vom 28ten April 1845.

Da wahrzunehmen gewesen, daß die gegen unbefugte Advocatur bestehenden gesetzlichen Bestimmungen neuerer Zeit nicht immer genau innengehalten werden, so finden, zugleich in Berücksichtigung eines dahin abweckenden Antrags der letztversammelten Stände, die

unterzeichneten Ministerien sich veranlaßt, die ihnen untergeordneten Verwaltungsbehörden zu sorgfältiger Handhabung jener Bestimmungen, insbesondere aber der in § 1 der Verordnung vom 31sten Juli 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) enthaltenen Vorschriften, hierdurch ausdrücklich anzuweisen, mit dem Bemerken, daß es als eine unbefugte Anmaßung der Verrichtungen eines Sachwalters insbesondere auch anzusehen sei, wenn Personen, die als Sachwalter nicht legitimirt sind, in Verwaltungsangelegenheiten das Fertigen von Schriften für andere, auch wenn solches nach § 1 gedachter Verordnung an sich nicht unbedingt unzulässig sein sollte, gewerbmäßig betrieben.

Dresden, am 28sten April 1845.

Die Ministerien der Finanzen, des Kriegs, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

v. Zeschau. v. Rostitz-Wallwitz. v. Wietersheim. v. Falkenstein.

Kuhn.

Letzte Absendung: am 6ten Juni 1845.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 30.) Verordnung,

die Richtungslinie der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn betreffend;

vom 28sten Mai 1845.

Nachdem dem Ministerium des Innern die vom Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft überreichten Detailpläne und Profile der Strecke genannter Eisenbahn von Chemnitz bis Ottendorf zur Prüfung und Genehmigung vorgelegen haben, und der Angriff der Expropriation, sowie des Baues auf selbiger in der nächsten Zeit beginnen soll, wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 28sten März dieses Jahres, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf die Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa *rc.* betreffend, § 4 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) hierdurch bekannt gemacht, daß die genehmigte Strecke genannter Eisenbahn die Fluren folgender Orte

Stadt Chemnitz,

Furth,

Glösa,

Lichtewalde,

Ebersdorf,

Auerswalde,

Ober-Lichtenau,

Ottendorf

berühren wird.

Dresden, den 28sten Mai 1845.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein.

Demuth.

## N<sup>o</sup> 31.) Verordnung,

das Verfahren der Geistlichen mit Verlobten verschiedener Confession  
betreffend;

vom 10ten Juni 1845.

**Z**u Verhütung von Regelwidrigkeiten, welche von den Geistlichen bei den Erörterungen und Verhandlungen derselben mit Verlobten gemischter Confession in Absicht auf die confessionelle Erziehung der, aus deren Ehe zu erwartenden, Kinder verhangen werden könnten, wird andurch, mit Allerhöchster Genehmigung, verordnet, wie folgt:

§ 1. Rückfichtlich der pfarramtlichen Erörterungen und Verhandlungen, welche in dem Regulative wegen des Aufgebots u. s. w. vom 15ten Januar 1808 (3te Fortsetzung des Cod. Aug. I. Abth. S. 164) vorgeschrieben sind, bewendet es lediglich bei den dießfalligen Bestimmungen gedachten Regulativs und der darauf bezüglichen Vorschrift in § 45 des Mandats über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. vom 19ten Februar 1827. (Gesetzsammlung Seite 13)

Der zur Trauung competente Pfarrer ist zur Vorladung beider Verlobten vor sich, so weit es deren zu diesem Zwecke bedarf, berechtigt.

§ 2. Diese Verhandlungen sind jedoch auf die regulativmäßig vorgeschriebenen Gegenstände schlechterdings zu beschränken.

§ 3. Das in der römisch-katholischen Kirche übliche sogenannte Brauteramen, sowie jede, in der evangelischen Kirche vorkommende, Vermahnung und Prüfung der Verlobten in confessioneller und kirchlicher Beziehung ist daher stets davon getrennt, mithin zu andrer Zeit vorzunehmen.

§ 4. Zu den § 3 gedachten Verhandlungen, als Handlungen der Seelsorge, darf der Geistliche nur denjenigen Theil der Verlobten, welcher seiner Confession zugethan ist, vor sich laden; doch ist er verpflichtet, den andern Theil der Verlobten dabei zuzulassen, wenn es von diesem ausdrücklich verlangt wird.

§ 5. Der Geistliche hat sich dabei jedes gesetzlich verbotenen Einflusses auf eine Bestimmung der Verlobten, oder eines Theils derselben, über die künftige confessionelle Kindererziehung zu enthalten. (Mandat vom 19ten Februar 1827, § 53 und 54)

§ 6. Zuwiderhandlungen der Geistlichen gegen die § 2 — 5 getroffenen Anordnungen werden, so weit sie nicht bereits mit andern Strafen bedroht sind, das erste Mal mit 20 Thlr. — — Strafe, im Wiederholungsfalle mit höherer Geldbuße oder, nach Befinden, mit Suspension oder Remotion vom Amte geahndet werden.

Hiernach haben sich alle römisch-katholische und evangelische Geistliche, ein jeder, so weit es ihn angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 10ten Juni 1845.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.  
von Wietersheim.**

Schreyer.

---

**N<sup>o</sup> 32.) Verordnung,**

die Aufhebung der gegen die Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreiche Böhmen ergriffenen Maaßregeln betreffend;

vom 19ten Juni 1845.

Nach den eingegangenen officiellen Nachrichten hat die Rinderpest im Königreiche Böhmen nunmehr seit längerer Zeit völlig aufgehört und ist das vorgeschriebene Reinigungsverfahren an den Ständen und Ställen daselbst allenthalben beendet, auch sind andere Seuchenausbrüche und bedenkliche Erkrankungsfälle unter dem Hornvieh nicht vorgekommen; vielmehr ist der Gesundheitszustand desselben vollkommen befriedigend.

Da hiernach der Grund zu den laut der Verordnung vom 20sten November 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 293) gegen das Königreich Böhmen ergriffenen Sperrmaaßregeln weggefallen ist, so werden solche andurch wieder aufgehoben und demnach die nurgedachte allgemeine Verordnung, sowie die sonst deshalb erlassenen speciellen schriftlichen Verfügungen hiermit außer Kraft gesetzt.

Solches wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben Alle, die es angeht, hiernach sich gebührend zu achten.

Dresden, den 19ten Juni 1845.

**Die Ministerien der Finanzen und des Innern.**

von Zschau.

von Falkenstein.

Demuth.

---

**N<sup>o</sup> 33.) Bekanntmachung,**

die Sächsisch-Böhmische Eisenbahn betreffend;

vom 26sten Juni 1845.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung die Leitung der provisorisch für Rechnung des Staats auszuführenden Arbeiten zu Herstellung einer Eisenbahnverbindung mit Böhmen,

unter Vorbehalt der den nachgenannten Ministerien selbst verbleibenden Oberaufsicht, einem hierzu eigens bestellten, den Letzteren unmittelbar untergebenen Commissar übertragen worden ist, welcher innerhalb des ihm angewiesenen Geschäftskreises und unter der Vollziehung als

„Königlicher Commissar für die Sächsisch-Böhmische Eisenbahn“

die erforderlichen Verfügungen an die betroffenen Unterbehörden zu erlassen hat; so werden dieselben hierdurch angewiesen, den solchergestalt an sie gelangenden Erlassen gebührend Folge zu leisten und sonst Alles, was zu Ausführung des oben gedachten Unternehmens förderlich, so viel an ihnen ist, sich angelegen sein zu lassen.

Dresden, am 26sten Juni 1845.

## Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau.

von Falkenstein.

Demuth.

---

Letzte Absendung: am 5ten Juli 1845.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

---

## N<sup>o</sup> 34.) Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten Landtage  
betreffend;

vom 3ten Juli 1845.

Se. Majestät der König haben beschlossen, zu einem in Gemäßheit § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage die getreuen Stände auf den 9ten September dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen. Allerhöchstem Befehle gemäß wird dieses, und daß an die Mitglieder beider ständischen Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 3ten Juli 1845.

Gesamt=Ministerium.

von Koerneritz.

von Zschau.

v. Weber.

## № 35.) Verordnung,

die Bemerkung des Bergreservats in den Grund- und Hypothekenbüchern  
betreffend;

vom 3ten Juli 1845.

In § 15 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 192) ist bestimmt:

Wegen ungangbarer Berg- und Schlackenhalde und vormaliger Berg- und Hüttenwerksräume bewendet es bei den bisherigen Vorschriften, und ist demnach, wo dergleichen vorhanden sind, davon im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des Grundstücks Bemerkung zu machen;

und in der Anmerkung zu dieser Stelle ist auf die Verordnung, die ungangbaren Berg- und Schlackenhalde und ausgekauften Berg- oder Hüttenwerksräume betreffend, vom 30sten Januar 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11 fg.) hingewiesen.

Da hierbei nur Nr. 2 dieser Verordnung ausdrücklich angezogen ist, so kann der Zweifel entstehen, ob die angeführte Bestimmung des Gesetzes vom 6ten November 1843 nur von ungangbaren Berg- und Schlackenhalde verstanden werden dürfe, deren Einebnung nach Vorschrift der hierauf bezüglichen Oberbergamtspatente vom 30sten März 1805 und vom 10ten September 1809 (3te Fortsetzung des Cod. Aug. IIte Abth. Seite 98 und 115) unter der Bedingung der unentgeltlichen Wiederüberlassung zum Bergbau gestattet worden ist, oder ob auch das bei der Veräußerung von ungangbar gewordenen Bergwerksgebäuden, namentlich auflässigen Zechenhäusern, oder andern zum Bergwerksgebrauche nicht mehr dienenden Grundstücken und Plätzen an Privatpersonen zu andern Gebrauche nach Maaßgabe des Decisionsbefehls wegen der Ober- und Erbgerichte in Bergsachen vom 23sten September 1622 (Cod. Aug. Tom. II, Seite 279) übliche, eigentlich sogenannte Bergreservat darunter begriffen sei, durch welches der Erwerber und jeder folgende Besitzer solcher ausgekaufter Bergwerksgebäude oder Berg- und Hüttenwerksräume verbindlich gemacht wird, das Grundstück, falls dasselbe über kurz oder lang wieder bei dem Bergwerke gebraucht würde, gegen billige Entschädigung dazu herzugeben und zu überlassen, und dessen in der angeführten Verordnung vom 30sten Januar 1837 noch besonders unter Nr. 3 gedacht ist.

Nun bezieht sich aber die im Eingange erwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 6ten November 1843 auf beiderlei Arten von Beschwerden zu Gunsten des Bergbaues.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben daher bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher, wenn sich in den vorhandenen Käufen oder andern Erwerbssurkunden findet, daß ein Grundstück unter dem sogenannten Bergreservate veräußert und erworben worden

ist, solches in Befolgung des § 221 des Gesetzes vom 6ten November 1843 Amtshalber in Obacht zu nehmen und in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen. Diese Eintragung ist auf dem Folium des Grundstücks in der 1ten Rubrik (§ 169 des angeführten Gesetzes, §§ 46, 52 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844, Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1844, Seite 48 fg.) zu bewirken und besteht in der Bemerkung, daß das Grundstück — (das Flurstück Nr. . . .) — dem Bergreservate unterliege, nebst Angabe der betreffenden Erwerbssurkunde und der Stelle in den Acten oder Gerichtsbüchern, wo sich dieselbe befindet.

Zu Erledigung etwaniger Zweifel wird solches in Gemäßheit § 252 des Gesetzes vom 6ten November 1843 hierdurch bekannt gemacht, und haben sich die Grund- und Hypothekenbehörden darnach gebührend zu achten.

Dresden, am 3ten Juli 1845.

## Ministerium der Justiz.

von Koerneritz.

Hausmann.

### N<sup>o</sup> 36.) Verordnung,

die von den Grund- und Hypothekenbehörden nach § 231 des Gesetzes vom 6ten November 1843 zu erlassenden Aufforderungen betreffend;

vom 8ten Juli 1845.

Nach § 231 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbehörden und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 230) sollen Behufs der Vorlegung der Grund- und Hypothekenbuchsentwürfe an die Besitzer der darin eingetragenen Grundstücke die Grund- und Hypothekenbehörden schriftliche Aufforderungen unter der daselbst bemerkten Verwarnung erlassen. Hierzu bedienen sich, wie dem Ministerium der Justiz bekannt ist, die Untergerichte, welche Grund- und Hypothekenbücher anlegen, wenn der Grundstücksbesitzer an einem Orte unter ihrer Gerichtsbarkeit mehrere sind, an welche eine dergleichen Aufforderung gleichzeitig zu erlassen ist, häufig der Form von Umläufen, (Patenten), welche durch verpflichtete Gerichtsboten Jedem, an den die Aufforderung gerichtet ist, einzeln insinuiert und sodann zurückgegeben und mit der Registratur über die von dem Gerichtsboten von der geschehenen Insinuation erstattete Relation zu den Acten genommen werden.

Diese Form ist gesetzlich zulässig, und das Ministerium kann die Anwendung derselben bei den nach § 231 des Gesetzes vom 6ten November 1843 ergehenden schriftlichen Anforderungen geschehen lassen, erachtet aber zugleich für angemessen, daß dann auch in jedem Orte, wohin ein dergleichen Patent an mehrere daselbst wohnhafte Grundstücksbesitzer gerichtet wird, eine Abschrift desselben, und zwar, wenn sich eine Gerichtsperson unter diesen Grundstücksbesitzern befindet, bei dieser, entgegengesetzten Falls bei einem andern Grundstücksbesitzer zurückgelassen, auch derjenige Grundstücksbesitzer, welchem die Abschrift überlassen werden soll, im Patente selbst bezeichnet und namhaft gemacht werde.

Die Untergerichte, welche in der Eigenschaft als Grund- und Hypothekenbehörden dergleichen Patente erlassen, haben sich hiernach sorgfältig zu achten.

Dresden, am 8ten Juli 1845.

## Ministerium der Justiz.

von Koerneritz.

Hausmann.

---

Letzte Absendung: am 23sten Juli 1845.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

---

## N<sup>o</sup> 37.) Verordnung

zu dem Gesetze vom 11ten September 1843, die Ausführung der Bestimmung  
in § 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7ten December 1837  
betreffend;

vom 17ten Juli 1845.

**Z**u Ausführung des vorstehend bezeichneten, unterm 11ten September 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109 fg.) erlassenen Gesetzes wird mit Allerhöchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Das Gesetz tritt mit dem 15ten August 1845, soweit solches nicht bereits in Folge der Verordnung vom 8ten December 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 265 fg.) geschehen ist, in Wirksamkeit und es haben die betreffenden Obrigkeiten dafür zu sorgen, daß die von ihnen der erhaltenen Anweisung gemäß anzufertigenden Militärleistungscataster bis dahin aufgestellt und bei dem Kriegsministerium zur Prüfung eingereicht werden.

§ 2. Nach erfolgter Prüfung sind die Militärleistungscataster bei den nach § 8 des Gesetzes mit der Verwaltung der Militärleistungsangelegenheiten beauftragten Gemeindeobrigkeiten aufzubewahren, von denselben im Stande zu erhalten und fortzuführen und sowohl der Vertheilung der Militärleistungen auf die einzelnen Bezirke und Orte des Landes, als der in den einzelnen Orten selbst vorzunehmenden speciellen Vertheilung derselben (Subrepartition) zu Grunde zu legen.

§ 3. Die Instandhaltung und Fortführung der Militärleistungscataster besteht in dem anhangsweisen Eintragen neuentstehender Besitz-Conti hinter dem Abschlusse eines jeden Catasters und der Notirung der bei den einzelnen Besitz-Conti's vorkommenden subjectiven und objectiven Veränderungen in dem nach dem beigedruckten Schema unter A. einzurichtenden Nachtrage.

Hierbei ist den bei Ausantwortung der Cataster an die Obrigkeiten ertheilten speciellen Vorschriften und Anleitungen nachzugehen.

§ 4. Da die Militärleistungscataster nach Vorschrift der §§ 1 und 7 des Gesetzes aus den Localgrundsteuercatastern aufzustellen und daher mit diesen in möglichst genauem Zusammenhange zu erhalten sind, so können auch nur bei der Instandhaltung und Fortführung derselben die aus den Steuercatastern und den als deren Grundlage zu betrachtenden Flurbüchern, sowie aus den Nachträgen derselben sich ergebenden Veränderungen zum Anhalten dienen.

Aus diesem Grunde sind Veränderungen, welche auf Culturumwandlungen beruhen, so lange unbeachtet zu lassen, als sie nicht in den betreffenden Grundsteuercatastern und Flurbüchern Berücksichtigung gefunden haben.

§ 5. Die aus den Grundsteuercatastern, den Flurbüchern und deren Nachträgen zu entnehmenden Unterlagen zu Instandhaltung und Fortführung der Militärleistungscataster werden für diejenigen Orte, für welche die Localsteuerverwaltung durch die Bezirkssteuereinnahmen besorgt wird, den betreffenden Obrigkeiten von Zeit zu Zeit aus dem Kriegsministerium zugehen, dagegen sind solche in denjenigen Städten, in welchen auf Grund § 34 des Grundsteuergesetzes vom 9ten September 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 106) der Stadtrath die Localsteuerverwaltung führt, von diesem aus letzterer unmittelbar zu entnehmen.

Geht den Gemeindeobrigkeiten bei Benutzung der ihnen mitgetheilten Nachtragsunterlagen ein nicht sofort zu beseitigender Zweifel bei, so haben sie solche zum Behuf der Berichtigung an das Kriegsministerium zurückzusenden.

§ 6. Wenn ein nach § 3 des Gesetzes leistungsfreies Object in Folge eingetretener Veränderung diese Eigenschaft verliert, oder umgekehrt ein leistungspflichtiges Object in die Classe der leistungsfreien übertritt, oder wenn bei einem Conto durch stattgefundene Veräußerungen oder Erwerbungen der in § 10 des Gesetzes geordnete Procentabzug in Wegfall kommt oder eintritt, so ist darauf im Nachtrage und jährlichen Abschlusse besondere Rücksicht zu nehmen und der daraus sich ergebende Zuwachs oder Abgang in Ansatz zu bringen.

§ 7. Finden sich in den nach § 5 mitzutheilenden Nachtragsunterlagen eines Orts Conti oder Parcellen aufgeführt, welche in verschiedene Militärleistungscataster gehören, so haben sich solche die betreffenden Obrigkeiten gegenseitig zur Benutzung mitzutheilen. Ebenso haben die mit der Localsteuerverwaltung beauftragten Stadträthe von den Veränderungen derjenigen Conti und Parcellen, welche aus ihren Grundsteuercatastern in andere Militärleistungscataster übergegangen sind, am Schlusse jeden Vierteljahres das Kriegsministerium durch Zusendung der von ihnen hierüber zu fertigenden Extracte in Kenntniß zu setzen.

§ 8. Am Ende jeden Jahres sind die Hauptsummen der Conti, bei welchen im Laufe des Jahres objective Veränderungen vorgekommen sind, in den nach Anleitung des unter B. beigedruckten Schemas anzufertigenden Abschluß zum Behuf der Bildung der Ortsleistungssummen überzutragen und es ist sodann derselbe mit den Nachträgen und beziehentlich den dazu gehörigen Unterlagen (§ 5) zu der in den speciellen Vorschriften bestimmten Zeit bei dem

Kriegsministerium einzureichen, um daselbst die Ortssummen ebenfalls berichtigen und, soweit nöthig, Einsicht in die Nachtragsführung nehmen zu können.

§ 9. Der Bedarf an schematisirtem Papier zu den Nachträgen und den Abschlüssen wird den Obrigkeiten aus dem Kriegsministerium zugehen.

§ 10. Wenn in einem Flurbezirke eine Grundstückenzusammenlegung oder Gemeintheilung stattgefunden und diese die Umarbeitung des Flurbuchs und Grundsteuercatasters zur Folge gehabt hat, so wird die dadurch nöthig werdende Aenderung oder Umarbeitung des Militärleistungscatasters bei dem Kriegsministerium besorgt werden und es hat deshalb an selbiges die betreffende Obrigkeit Anzeige zu erstatten.

§ 11. Bei Vertheilung der Militärleistungen auf die einzelnen Orte sind die bei den Ortsleistungssummen vorkommenden Bruchtheile nur dann zu berücksichtigen, wenn sie  $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{2}{5}$ ,  $\frac{3}{5}$  und  $\frac{4}{5}$  tel einer ganzen Leistungseinheit betragen.

Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß bei der in jedem Orte selbst vorzunehmenden Subrepartition dieser Leistungen und deren Ausgleichung in Gelde kleinere, bei den einzelnen Besitz-Conti's sich findende Bruchtheile in Aufrechnung gebracht werden können.

§ 12. Da die Ortsleistungssummen erst am Schlusse jeden Jahres berichtet werden (§ 8), so sind die dabei bis dahin eingetretenen Veränderungen bei Vertheilung von Militärleistungen auf die einzelnen Orte nicht eher zu berücksichtigen, als bis sie sich aus dem jährlichen Abschlusse ergeben.

Hat jedoch im Laufe eines Jahres die Ortssumme sich vermindert und es tritt noch vor der Berichtigung des jährlichen Abschlusses derselben eine Militärleistung ein, so ist darauf von der Amtshauptmannschaft bei Vertheilung dieser Leistung auf den betreffenden Ort nach vorgängiger Anzeige der Gemeindeobrigkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 13. Hinsichtlich der in § 13 des Gesetzes bezeichneten Vertheilung der Einquartierung nach Köpfen haben die damit beauftragten Behörden mit Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit der Truppengattungen möglichste Gleichförmigkeit unter den einzelnen gleichzeitig zur Belegung kommenden Orten zu beobachten.

§ 14. Auch können dieselben nach ihrem Ermessen und soweit es mit den militärischen und örtlichen Einrichtungen verträglich erscheint, in dem Falle, wenn Bestandtheile eines Rittergutes in dem Cataster eines angrenzenden, mit dem Orte, zu welchem das Rittergut gehört, gleichzeitig zur Belegung kommenden Ortes enthalten und daselbst unter einer besondern Abtheilung (§ 18) aufgeführt sind, die auf selbige kommende Kopfzahl auf Antrag des Besitzers dem Hauptgute mit zutheilen und daselbst zur Einlegung bringen.

§ 15. Die Subrepartition der den einzelnen Orten zugetheilten Militärleistungen liegt in den Städten dem Stadtrathe, auf dem Lande und in solchen kleinen Städten, wo ein Stadt-

rath nicht besteht und die Landgemeindeordnung eingeführt ist, unter Aufsicht der Gemeindeobrigkeit, zunächst dem Gemeindevorstande ob, dafern nicht in Folge statutarischer Bestimmungen diese Obliegenheit auf einen andern Gemeindebeamten übergegangen ist.

§ 16. Wenn in Städten die örtlichen Verhältnisse die Errichtung eines besondern Regulativs über die Vertheilung der Militärleistungen nöthig machen, so haben die Stadträthe für alsbaldige Feststellung eines solchen in Gemäßheit § 94 der allgemeinen Städteordnung Sorge zu tragen. Auch in solchen kleinen Städten, in welchen ein Stadtrath mit obrigkeitlichen Befugnissen nicht besteht, sowie auf dem Lande haben die Gemeindeobrigkeiten darauf Bedacht zu nehmen, daß, soweit nöthig, dergleichen regulativmäßige Bestimmungen getroffen und jeden Falls über die specielle Vertheilung und Ausgleichung der Militärleistungen, namentlich der Einquartierung, richtige Verzeichnisse gehalten werden.

§ 17. Zum Behuf der Subrepartition werden für diejenigen kleinern Städte, in welchen von dem Stadtrathe die Instandhaltung und Fortführung der Cataster nicht zu besorgen ist, sowie für die einzelnen Orte auf dem Lande den Gemeindeobrigkeiten nach dem unter C. beigefügten Schema gefertigte Hebe- oder Leistungsregister bei Ausantwortung der Militärleistungscataster zugehen, um sie den betreffenden Gemeindebeamten auszuhändigen.

Eines jährlichen regelmäßigen Nachtragens der entstehenden Veränderungen in diesen Verzeichnissen wird es nicht bedürfen, sondern hinreichend sein, wenn die mit der Subrepartition beauftragten Gemeindebeamten, sobald die Vertheilung einer Militärleistung im Orte bevorsteht, das Verzeichniß der Gemeindeobrigkeit vorlegen und diese dasselbe durch Eintragen der gegenwärtigen Leistungssumme eines jeden immittelst veränderten Besiß-Conto in die nächste leere Spalte aus den gehaltenen Catasternachträgen in Richtigkeit setzt.

§ 18. Da Rittergüter und solche Güter, die zwar nicht wirkliche Rittergutseigenschaft haben, jedoch zur Gemeinde in gleichen Verhältnissen stehen, wie jene, von dem Gemeindeverbande ausgeschlossen und nur nach § 4 des Gesetzes mit dem Orte, in dessen Flurbezirke sie liegen, leistungspflichtig zu achten sind, so sind dieselben auch in den Militärleistungscatastern unter einer besondern Abtheilung aufgeführt worden.

Auf dieses Verhältniß ist bei Vertheilung der Militärleistungen auf die Orte, in deren Militärleistungscatastern dergleichen Güter in der angegebenen Form sich aufgeführt finden, Rücksicht zu nehmen. Es haben deshalb die Amtshauptleute in der wegen einer Militärleistung an den betreffenden Ort zu erlassenden Verfügung des Rittergutes oder des demselben gleichzuachtenden Gutes mit zu gedenken, hinsichtlich der Einquartierung die Kopffzahl für dasselbe, soweit thunlich, besonders auszuwerfen und derselben ein Duplicat davon unter besonderem Verschlusse beizufügen. Von der betreffenden Gemeindeverwaltung ist dafür zu sorgen, daß letzteres alsbald nach dem Eingange an das Rittergut gelangt.



§ 19. Die hiernach vorzunehmende Subrepartition sowohl, als die sich nöthig machende Ausgleichungsberechnung ist dem Rittergutsbesitzer, dafern derselbe dabei betheilt ist, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 20. Zum Behuf der den Besitzern von Rittergütern und diesen gleich zu achtenden Gütern nach § 14 des Gesetzes zustehenden Theilnahme an den Gemeindeverhandlungen und Berathungen über Militärleistungen und die darauf sich beziehenden Ausgleichungen sind dieselben durch den diese Verhandlungen und Berathungen leitenden Gemeindebeamten von deren Vornahme in Kenntniß zu setzen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 17ten Juli 1845.

**Kriegs = Ministerium.**

von Nostitz-Wallwitz.

Geckmann.

A.

Nachtrag zu dem Militärleistungscataster

Conto- N <sup>o</sup> im Cataster.	Name des Besizers.	N <sup>o</sup> des Conto auf welchem sich die Parcelle zuletzt befunden oder auf welches dieselbe übergeht.	Zuwachs der Parcelle N <sup>o</sup>	Abgang der Parcelle N <sup>o</sup>	Culturart der sich verändernden Parcelle.	Flächeninhalt.			Steuereinheiten der einzelnen Besitzthums- classen, wie solche bei den verschiedenen Leistungen in Folge eingetretener Verän- derungen in Zu- oder Abrechnung kommen und zwar bei			
						Acker.	<input type="checkbox"/> Ruthen	Einquar- tierung.	Lieferun- gen.	Spannun- gen.		

B.

Jährlicher Abschluß des Militärleistungscatasters

N <sup>o</sup> der Conti, bei welchen Veränderungen vorgekom- men sind.	I. Bestand der eine Veränderung erlittenen Conti nach dem															
	letzten Jahresabschlusse an:									gegenwärtigen Jahresabschlusse an:						
	Grundfläche.			Steuereinheiten bei:			Militärleistungs- einheiten für:			Grundfläche.		Steuereinheiten bei:		Militärleistungs- einheiten für:		
	Acker.	<input type="checkbox"/> Ruthen	Ein- quar- tierung.	Liefer- ungen.	Spann- ungen.	Ein- quar- tierung.	Liefer- ungen.	Spann- ungen.	Acker.	<input type="checkbox"/> Ruthen	Ein- quar- tierung.	Liefer- ungen.	Spann- ungen.	Ein- quar- tierung.	Liefer- ungen.	Spann- ungen.

im Bezirke der Kreisdirection zu

Gesamtsumme der Steuereinheiten des ganzen Conto.	Abzug der Hälfte von den über 1000 vorhandenen Steuer- einheiten.	Verbleibender Steuereinhei- tenbetrag für Einquartier- ungsleistun- gen.	Z a h l der Militärleistungseinheiten bei			N <sup>o</sup> der Veränderung.	Erwerbs- und Veräußerungstitel.
			Einquartie- rung.	Lieferungen.	Spannungen.		
							Stand des Conto beim Uebertrage.

in der Amtshauptmannschaft des ..... Kreisdirectionsbezirks.

**II. Bestand der Ortssumme an:**

Grundfläche.	Steuerein- heiten überhaupt.	Steuereinheiten bei:			Militärleistungseinheiten für:			Z e i t des A b s c h l u s s e s.
		Einquar- tierung.	Lieferungen	Spann- ungen.	Einquar- tierung.	Lieferungen	Spann- ungen.	
ader. <input type="checkbox"/> Ruthen								

C.

Verzeichniß der in dem Militärleistungscataster für die einzelnen Besitz-Conti berechneten Militärleistungseinheiten.

N des Conto im Cataster.	Name des Besitzers.	Gegenwärtiger Betrag der Militärleistungseinheiten für			Angabe der in Folge von Catasternachträgen veränderter Contosummen der Militärleistungseinheiten für															
		Einquar- tierung.	Liefer- ungen.	Spann- ungen.	Einquar- tierung.	Liefer- ungen.	Spann- ungen.	Einquar- tierung.	Liefer- ungen.	Spann- ungen.										
		Am	1845.		Am	18		Am	18											

Letzte Absendung: am 30sten Juli 1845.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8tes Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 38.) Bekanntmachung,

vom 17ten Juli 1845.

Die Bestrebungen auf Beseitigung oder doch Aenderung des gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses, welche sich seit einiger Zeit hier und da auch innerhalb der protestantischen Kirche kund gegeben haben und neuerlich selbst auf die hiesigen Lande verpflanzt zu werden scheinen, haben eine Richtung genommen, welche geeignet ist, bei Allen, denen der Bestand der Kirche am Herzen liegt, lebhafteste Besorgnisse zu erwecken.

Denn ist auch jedem einzelnen Staatsbürger völlige Gewissensfreiheit zugesichert, muß ein Glaubenszwang für unstatthaft erkannt werden, wird vielmehr die evangelische Kirche insbesondere eben in der Freiheit der Gewissen, in unverwehrter Forschung in der heiligen Schrift und in unbefangener Würdigung des kirchlichen Gemeindegewesens ihre Bürgschaft anzuerkennen haben, so gehen doch jene Bestrebungen, wie sie sich dormalen gestaltet haben, und bei der Art und Weise, wie sie aufgefaßt, genährt und betrieben werden, offenbar über die Grenzen der Gewissensfreiheit hinaus und können nur zu leicht dahin führen, daß der tief im Volke begründete Glaube, wie das lautere Wort Gottes und, ihm gemäß, die protestantische Kirche ihn fordert, nicht sowohl befestigt, als vielmehr untergraben, die rechte Freiheit der Einzelnen nicht geschützt, sondern einem Zwange zufälliger Stimmenmehrheit und schrankenloser Willkühr unterworfen, die Einheit und Kraft der Kirche nicht gefördert und gestärkt, sondern zerrissen und gebrochen werde, und möglicher Weise die gemeinschaftliche Kirche in einzelne Secten zerfalle.

Die unterzeichneten evangelischen Staatsminister, durch die Reversalien seit 1697 und § 41 der Verfassungsurkunde als Vertreter der höchsten Kirchen- und Staatsgewalt für die evangelisch-lutherische Kirche in hiesigen Landen berufen, für Aufrechthaltung der auf die Augsburgerische Confession gegründeten Kirche zu sorgen, die Einheit derselben zu wahren, dem Entstehen von Secten in solcher vorzubeugen, durch den auch von ihnen übernommenen Religionseid verpflichtet, darüber zu wachen: „daß gegen das Bekenntniß derselben weder heimlich noch öffentlich etwas vorgenommen werde,“ fühlen sich gedrungen, auf jene Gefahren aufmerk-

sam zu machen, von solchen Versuchen abzumahnem und öffentlich auszusprechen, daß sie, eingedenk ihres Eides, eingedenk der ihnen übertragenen Stellung, jenen Bestrebungen mit Bestimmtheit entgentreten werden, daß sie daher auch die Bildung von Vereinen, sowie Versammlungen, welche darauf gerichtet sind, das Glaubensbekenntniß der Augsburgerischen Confessionsverwandten in Frage zu stellen oder anzugreifen, nicht dulden können und, dem gemäß, das Verbot derselben veranlaßt haben. Sie sprechen dieß öffentlich aus, zugleich zur Beruhigung und Ermuthigung für diejenigen, welche um das Fortbestehen unserer Kirche besorgt sind, wie zur Warnung für diejenigen, welche solche Bestrebungen veranlassen und unterhalten, und mit der sichern Erwartung, daß insbesondere die Geistlichen auch hierin den bei Antritt ihres Amtes eidlich übernommenen Pflichten allenthalben treu nachkommen werden.

Dresden, den 17ten Juli 1845.

### Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

von Koerneritz. von Zschau. von Wietersheim. von Falkenstein.

v. Weber.

### N<sup>o</sup> 39.) Verordnung,

das Verbot innenbemerfter Vereine und Versammlungen betreffend;

vom 19ten Juli 1845.

**U**nter Bezugnahme auf obstehende Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister finden die unterzeichneten Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern sich veranlaßt, die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Versammlungen, welche darauf gerichtet sind, das Glaubensbekenntniß der Augsburgerischen Confessionsverwandten in Frage zu stellen oder anzugreifen, hiermit zu untersagen.

Indem daher dieses Verbot andurch zur öffentlichen Kenntniß gelangt, erhalten die betreffenden oberen und untern Behörden zugleich Anweisung, darüber, daß demselben gehörig nachgegangen werde, Aufsicht zu führen.

Dresden, den 19ten Juli 1845.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und  
des Innern.

von Wietersheim. von Falkenstein.

Demuth.

**N<sup>o</sup> 40.) Bekanntmachung,**

die Vereinigung von Schirgiswalde mit dem Königreiche Sachsen betreffend;

vom 15ten Juli 1845.

Nachdem die Uebergabe des vorhin zum Königreiche Böhmen gehörig gewesenen, von des Kaisers von Oesterreich Majestät an Se. Majestät den König von Sachsen abgetretenen Gutes Schirgiswalde mit den Ortschaften Schirgiswalde, Neuschirgiswalde und Petersbach erfolgt ist und diese Gebietstheile für Se. Königl. Majestät am 4ten dieses Monats in Besitz genommen und Allerhöchstdero übrigen Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit einverleibt worden sind, haben Allerhöchstdieselben beschlossen, solche in Bezug auf die Verwaltung, in Unterordnung unter die betreffenden Ministerien, dem Bezirke der Kreisdirection zu Budissin und deren erster Amtshauptmannschaft, dem vierten Steuerkreise und dessen Budissiner Bezirke, sowie dem des Hauptzollamtes zu Schandau zuzutheilen, in katholisch-geistlichen Angelegenheiten aber dieselben unter den Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin und das domstiftliche Consistorium daselbst zu stellen. Was die Ausübung der Rechtspflege betrifft, so soll das Gericht zu Schirgiswalde zur Zeit in seiner zeitherigen Wirksamkeit bleiben, dagegen die von dem Kreisamte Leitmeritz ausgeübte Criminalgerichtsbarkeit an das Landgericht zu Budissin übergehen und das Appellationsgericht zu Budissin, in höherer Instanz aber das Oberappellationsgericht zu Dresden, in Unterordnung unter das Justizministerium, die obern Justizbehörden für Justiz- und Criminalsachen sein sollen.

Es wird dieß daher zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 15ten Juli 1845.

**Ministerium des Innern.**

von Falkenstein.

Kuhn.

**N<sup>o</sup> 41.) Verordnung,**

die Richtung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn zwischen Bautzen und Löbau betreffend;

vom 15ten Juli 1845.

Nachdem dem Ministerium des Innern von dem Directorium der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn die Grundrisse, Pläne und Profile für die erste Section der zweiten Abtheilung

genannter Eisenbahn, den Tract von Bauzen bis Löbau betreffend, zur Genehmigung vorgelegt worden sind und diese Genehmigung, nach vorgängiger Prüfung unter heutigem Tage erfolgt ist, so wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 4ten Mai 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 160) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Richtungslinie der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn auf der genannten Bausection von Bauzen bis Löbau die nachbenannten Flurbezirke:

Bauzen,  
Strehla,  
Jeznitz,  
Auritz,  
Seculahora,  
Rabitz,  
Darauitz,  
Jenkwitz,  
Blöschau,  
Kubschütz,  
Gauitz Christina,  
Waditz,  
Steindörfel,  
Pommritz,  
Wawitz,  
Kuppritz,  
Niethen,  
Kohlweisa,  
Breitendorf,  
Eiseroda,  
Wohla,  
Necken,  
Unwürde mit Laucha und  
Löbau

treffen wird.

Dresden, den 15ten Juli 1845.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

Demuth.

Letzte Absendung: am 30sten Juli 1845.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 42.) Verordnung,

Ernennungen in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 16ten Juli 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c. thun hiermit kund:

Da durch den Tod des Kreisdirectors zu Budissin Ernst Gustav von Gersdorf auf Gröditz und durch Veränderung in der Person des Bürgermeisters zu Schneeberg eine der § 63 der Verfassungsurkunde unter Nummer 14 und eine der ebendasselbst unter Nummer 16 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gelangt sind; so haben Wir zu deren Wiederbesetzung, für die erstgedachte

den Regierungsrath Albert von Carlowitz auf Naundorf und Oberschöna,  
für die letztgedachte

die Stadt Leisnig

ernannt und zu dessen Urkunde gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unsers Königlich-sächsischen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 16ten Juli 1845.

Friedrich August.



Johann Paul von Falkenstein.

**N<sup>o</sup> 43.) Verordnung,**  
 die Publication der mit den Fürstlich Reußischen Regierungen älterer und jüngerer  
 Linie zu Ergänzung der Conventionen wegen gegenseitiger Bestimmung der Forstver-  
 brecher ad forum delicti commissi vom <sup>3ten September</sup> <sub>1sten August</sub> 1823 und <sup>17ten Januar 1824</sup> <sub>18ten December 1823</sub>  
 getroffenen nachträglichen Vereinbarung betreffend;  
 vom 14ten Juli 1845.

Zwischen der Königlich Sächsischen und den Fürstlich Reußischen Regierungen älterer und  
 jüngerer Linie sind zu Ergänzung der mit besagten Regierungen wegen gegenseitiger Be-  
 stimmung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi bereits früher abgeschlossenen Con-  
 ventionen vom <sup>3ten September</sup> <sub>1sten August</sub> 1823 und <sup>17ten Januar 1824</sup> <sub>18ten December 1823</sub> (Gesetzsammlung vom Jahre 1823  
 S. 107 fg. und vom Jahre 1824 S. 2 fg.) und um den im 2ten § der bemerkten Con-  
 ventionen angedeuteten Zweck einer leichteren Entdeckung von Jagd- und Forstfreveln, be-  
 sonders Holzdeuben, welche in dem Gebiete des einen oder des andern der contrahirenden  
 Theile verübt werden, sicherer zu erreichen, nachträgliche Vereinbarungen getroffen worden.

Die bezüglichen Bestimmungen sind in den sub C und D beigefügten diesseitigen Mi-  
 nisterialerklärungen vom 24ten März dieses Jahres, welche gegen gleichlautende Erklärun-  
 gen der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung der älteren Linie zu Greiz vom 12ten Februar  
 und der Fürstlich Reuß-Plauischen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Landesregierung zu  
 Gera vom 6ten Februar dieses Jahres ausgewechselt worden sind, enthalten und werden,  
 mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät, zur Nachachtung in künftigen Fällen hiermit zur  
 öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 14ten Juli 1845.

**Ministerium der Justiz.**

von Koenneritz.

Fickelscherer.



Zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen der älteren Linie Regie-  
 rung ist zu Ergänzung der wegen gegenseitiger Bestimmung der Forstverbrecher ad forum  
 delicti commissi unterm <sup>3ten September</sup> <sub>1sten August</sub> 1823 getroffenen Uebereinkunft Folgendes festgestellt  
 worden:

Um den im zweiten Paragraphen jener Uebereinkunft angedeuteten Zweck,  
 Jagd- und Forstfrevel, besonders Holzdeuben, welche in dem Gebiete des einen  
 oder des andern der contrahirenden Theile verübt werden, leichter zu entdecken,  
 sicherer zu erreichen, sind die beiderseitigen Regierungen dahin übereingekommen,

einander gegenseitig zu gestatten, die Spur der Forstfrevler durch die Förster, Waldwärter &c. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze zu verfolgen und die Betroffenen zu pfänden, wogegen für den Fall, wenn die auf der Verfolgung eines Waldfrevlers begriffenen Förster und Waldwärter eine Hausfuchung in dem jenseitigen Gebiete für nöthig finden, sie solche an den Orten, wo der Sitz einer Gerichtsobrigkeit ist, bei dieser, an andern Orten aber bei den Gerichtspersonen (dem Bürgermeister oder Ortschultheißen) anzuzeigen haben, von welchen sodann unverzüglich und zwar im letztern Falle mit Zuziehung eines Gerichtschöppen im Beisein des Requirenten die Hausfuchung erfolgen soll. Es sind jedoch diejenigen, welche einen Waldfrevler in das jenseitige Landesgebiet zu verfolgen sich veranlaßt gefunden haben, verpflichtet, das dem Verfolgten abgenommene Pfand sofort an die Gerichte abzuliefern, vor welchen die Untersuchung selbst zu führen ist.

Gegenwärtige

### Erklärung

soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von den beiderseitigen Behörden vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft erhalten und vom 1sten künftigen Monats April an in Wirksamkeit treten.

Dresden, am 24sten März 1845.

## Königlich Sächsische Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) von Koenneritz.

(gez.) von Beschau.



Zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen der jüngern Linie Regierung ist zu Ergänzung der wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi unterm 

17ten Januar	1824
18ten December	1823

 getroffenen Uebereinkunft Folgendes festgestellt worden:

Um den im zweiten Paragraphen jener Uebereinkunft angedeuteten Zweck, Jagd- und Forstfrevl, besonders Holzdieben, welche in dem Gebiete des einen oder des andern der contrahirenden Theile verübt werden, leichter zu entdecken, sicherer zu erreichen, sind die beiderseitigen Regierungen dahin übereingekommen, einander gegenseitig zu gestatten, die Spur der Forstfrevler durch die Förster, Waldwärter &c. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze zu verfolgen und die Betroffenen zu pfänden, wogegen für den Fall, wenn die auf der Verfolgung eines Waldfrevlers begriffenen Förster und Waldwärter eine Hausfuchung in dem jenseitigen Gebiete für nöthig finden, sie solches an den Orten, wo der Sitz einer

Gerichtsobrigkeit ist, bei dieser, an andern Orten aber bei den Gerichtspersonen (dem Bürgermeister oder Ortschultheißen) anzuzeigen haben, von welchen sodann unverzüglich und zwar im letztern Falle mit Zuziehung eines Gerichtschöppen im Beisein des Requirenten die Haussuchung erfolgen soll. Es sind jedoch diejenigen, welche einen Waldsrevler in das jenseitige Landesgebiet zu verfolgen sich veranlaßt gefunden haben, verpflichtet, das dem Verfolgten abgenommene Pfand sofort an die Gerichte abzuliefern, von welchen die Untersuchung selbst zu führen ist.

Gegenwärtige

#### E r k l ä r u n g

soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von den beiderseitigen Behörden vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Ländern Kraft erhalten und vom 1sten künftigen Monats April an in Wirksamkeit treten.

Dresden, am 24sten März 1845.

### Königlich Sächsische Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) von Koenneritz.

(gez.) von Zeschau.

#### N<sup>o</sup> 44.) Verordnung,

die Bekanntmachung der mit der Fürstlich Reußischen Regierung jüngerer Linie zu Gera getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betreffend;

vom 21sten Juli 1845.

In Verfolg der Verhandlungen, welche mit der Fürstlich Reußischen Regierung jüngerer Linie zu Gera wegen Feststellung der Grundsätze, nach denen von den Gerichtsbehörden der beiderseitigen Staaten durch Gestattung der Insinuation von Ladungen, Fügung auf Requisitionen in Rechtsachen und Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse gegenseitige Rechtshülfe geleistet werden soll, gepflogen worden sind, ist unter dem 12ten dieses Monats eine Uebereinkunft, zwar zunächst auf zwölf Jahre, vom 1sten August 1845 bis dahin 1857, jedoch dergestalt, daß, wenn Ein Jahr zuvor eine Kündigung nicht erfolgt, dieselbe anderweit als auf zwölf Jahre verlängert betrachtet werden solle, getroffen worden, welche mit der zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Meiningen unterm 20sten Juni 1840 geschlossenen (Gesetzsammlung Seite 137 — 146) durchgängig übereinstimmt.

Solches wird mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät zur Nachachtung in künftigen Fällen und unter der Bemerkung, daß es in Ansehung der Gestellung der Forstverbrecher

bei der Uebereinkunft vom  $\frac{18\text{ten December } 1823}{17\text{ten Januar } 1824}$  und  $\frac{6\text{ten Februar } 1845}{24\text{ten März}}$  (Gesetzsammlung vom Jahre 1824 Seite 2 fg. und Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845 Seite 103 fg.) bewendet, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 21sten Juli 1845.

## Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Fickelscherer.

### N<sup>o</sup> 45.) Verordnung,

die Abwartung gerichtlicher Termine durch Rechtsandidaten in Nachvollmacht der in der Sache beauftragten legitimirten Sachwalter betreffend;

vom 24sten Juli 1845.

Es ist in Erwägung gekommen, in wie weit ein Advocat bei gerichtlichen Terminen, die er in Vollmacht seiner Partei, oder, wenn die letztere selbst erscheint, als deren Beistand abzuwarten hat, sich durch einen zur Praxis noch nicht admittirten Rechtsandidaten vertreten lassen möge, da hierunter bisher nicht durchgehends gleiche Grundsätze befolgt worden sind.

Ist nun die Zulassung dieser Vertretung eben so im Interesse der Rechtsandidaten, damit dieselben Gelegenheit erhalten, in diesem Theile der Praxis sich Uebung und Haltung anzueignen, wie im Interesse der practicirenden Sachwalter, um die ihnen ertheilte Vollmacht in Behinderungsfällen nach Befinden auf die in ihren Expeditionen beschäftigten und deshalb mit den von ihnen zu besorgenden Angelegenheiten besonders vertrauten Rechtsandidaten übertragen zu können, für wünschenswerth zu achten, so ergiebt sich auch in Rücksicht auf die Parteien dagegen kein Bedenken, sobald der zu substituierende Candidat die Behufs der Ausübung der juristischen Praxis erforderlichen Probefchriften bereits gefertigt und deren Approbation erlangt hat.

In Ansehung dieser Rechtsandidaten ist daher, wie mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet wird, zu gestatten, daß dieselben gerichtliche Termine, mit und ohne Beisein der Partei, für die in der Sache selbst beauftragten Sachwalter, von welchen sie deshalb Nachvollmacht beibringen, abwarten. Es sind auch in diesem Falle die taxmäßigen Gebühren wegen Abwartung des Termins, die jedoch nur der Hauptbevollmächtigte für sie mit in Ansatz zu bringen hat, zu passiren.

Dresden, den 24sten Juli 1845.

## Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Fickelscherer.

**N<sup>o</sup> 46.) Verordnung,**  
das Brandversicherungswesen und die Privat-Feuerversicherungsanstalten betreffend;  
vom 25ten Juli 1845.

Das Ministerium des Innern findet Sich bewogen, in Bezug auf die in der Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 23ten Juli 1828, dem Gesetze vom 14ten November 1835, der Ausführungsverordnung von demselben Tage und der Verordnung vom 13ten December 1836 (Gesetzsammlung vom Jahre 1828 Seite 187 fg., Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835 Seite 523 fg. und Seite 547 fg. und vom Jahre 1836 Seite 326 fg.) enthaltenen, das alterbländische Brandversicherungswesen und die Privat-Feuerversicherungsanstalten betreffenden Vorschriften, Nachstehendes zu bestimmen und beziehentlich einzuschärfen.

(Zu § IV der Verordnung vom 23ten Juli 1828 und § 12 der Verordnung vom 13ten December 1836.)

§ 1. Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Uebernahme von Agentchaften oder ähnlichen Vollmachten für die concessionirten Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, ist jederzeit nicht nur auf die Größe und den Umfang des betreffenden amtshauptmannschaftlichen Bezirks, sondern auch auf die Gesamtzahl der, in dem letztern für sämtliche concessionirte Versicherungsgesellschaften überhaupt, bereits mit der vorgeschriebenen Erlaubniß vorhandenen Agenten, Rücksicht zu nehmen, das wirkliche Bedürfniß danach zu bemessen und über das Letztere nicht hinauszugehen.

Auch in dem Falle, wenn durch die Bewilligung eines Erlaubnißgesuches der vorgedachten Art, die in § 12 der Verordnung vom 13ten December 1836 bestimmte Normalzahl der Agenten nicht überschritten werden sollte, ist die Entschließung der Brandversicherungscommission einzuholen, wenn über das Vorhandensein des Bedürfnisses zu weiteren Concessionirungen zwischen der betreffenden Ortsobrigkeit und der Bezirksamtshauptmannschaft eine Meinungsverschiedenheit stattfindet.

Uebrigens sind die Agenten und Bevollmächtigten hinsichtlich ihrer Geschäftsbeforgung auf den Bezirk der Amtshauptmannschaft beschränkt, mit deren Genehmigung ihnen die Erlaubniß dazu von der Obrigkeit ihres Wohnorts ertheilt worden ist.

(Zu § 7 des Gesetzes vom 14ten November 1835 und § 62 a der Ausführungsverordnung von demselben Tage.)

§ 2. Die Obrigkeiten haben in den Fällen, wo ihnen die beabsichtigte Versicherung bei einer concessionirten Privat-Feuerversicherungsgesellschaft zur Prüfung und Genehmigung angezeigt wird, in der nach Befinden hierauf zu ertheilenden Genehmigungsbescheinigung, es mag nun diese sofort auf die Declaration gebracht, oder besonders ausgestellt werden, außer dem Vor- und Zunamen des Versicherers und dessen Wohnorte, jedesmal die Zeitdauer der Genehmigung (mit Bemerkung des Tages vom Anfange und Ablaufe der Genehmigungsfrist), ferner die Nummer und den Buchstaben, unter welchen die Gebäude, in denen sich das zu versichernde Mobilien befindet, oder das Grundstück, zu dem das Mobilien gehört, in dem Brandversicherungscataster eingetragen sind, und den Umstand: ob der Versicherer Miethbewohner, Pächter, oder Eigenthümer des Grundstücks ist, genau anzugeben.

Hiernächst erwartet Man, daß die Obrigkeiten die Beschlußnahme auf die bei ihnen an-

gebrachten derartigen Genehmigungsgefuche, sowie die Ausbändigung der darnach dem Ansuchenden auszustellenden Bescheinigung, oder die nach Befinden demselben dieserhalb zu ertheilende abfällige Bescheidung pflichtmäßig auf alle Weise beschleunigen werden.

Auch wird den Obrigkeiten noch bemerklich gemacht, daß es im Allgemeinen zulässig ist, die obrigkeitliche Genehmigung zu Versicherungen der gedachten Art, nach Befinden und dafern nicht besondere erhebliche Bedenken in einzelnen Fällen dagegen obwalten sollten, auf eine längere Zeitdauer, als die eines Jahres, und selbst auf mehrere Jahre, zu ertheilen.

§ 3. In den Fällen, wo eine Versetzung der gegen Verlust bei Feuergefähr, mit bereits ertheilter obrigkeitlicher Genehmigung versicherten Mobiliargegenstände in andere Localitäten, während des Laufs der Versicherungsfrist, stattfindet, ist Folgendes zu beobachten:

(Zu § VI pct. 2 der Verordnung v. 23ten Juli 1828 und § 9 pct. d der Verordnung vom 13ten December 1836.)

a.) Wird bei einer solchen Dislocation zugleich eine wirkliche und wesentliche Veränderung der Versicherung selbst, nämlich hinsichtlich der versicherten Gegenstände oder der Versicherungssummen, insbesondere eine Erhöhung der letzteren vorgenommen, so ist wie bei Prolongationen abgelaufener Versicherungen zu verfahren, mithin zur Fortsetzung der Versicherung eine anderweite Genehmigung der betreffenden Ortsobrigkeit erforderlich.

b.) Ist mit dem Umzuge der gedachten Art eine solche Veränderung der Versicherung nicht verbunden und findet die Dislocation nur an dem bisherigen Orte und in dem Bezirke derselben Obrigkeit statt, welche zu dem ursprünglichen Abschlusse der noch laufenden Versicherung die Genehmigung ertheilt hat; so genügt es, wenn dießfalls der betreffende Agent oder Bevollmächtigte den Umzug der Ortsobrigkeit anzeigt.

Werden aber

c.) die versicherten Gegenstände bei einem solchen Umzuge an einen in den Bezirk einer andern Obrigkeit gehörigen Ort, als derjenigen, welche zum Abschlusse der Versicherung die Genehmigung ertheilt hat, versetzt, so bedarf es zwar einer ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden neuen Ortsobrigkeit auf die Zeitdauer der bereits früher ertheilten obrigkeitlichen Genehmigung ebenfalls nicht; es ist jedoch in diesem Falle der Obrigkeit des Orts, an welchen die versicherten Mobilien gebracht worden, nicht allein von den betreffenden Agenten oder Bevollmächtigten, der Umzug unter specieller Angabe der versicherten Gegenstände und der Versicherungssummen, sowie der Zeit, auf welche die Versicherung abgeschlossen und die obrigkeitliche Genehmigung vorher ertheilt worden, zur Kenntnißnahme anzuzeigen, sondern auch von dem Eigenthümer dieser Mobilien der Versicherungsschein (Polize) zu produciren.

Außerdem haben die concessionirten Asscuranzanstalten alle derartige Veränderungen in die von ihnen nach § 9 d und § 10 der Verordnung vom 13ten December 1836 zur Brandversicherungscommission einzureichenden vierteljährlichen Uebersichten mit aufzunehmen.

§ 4. Den Obrigkeiten wird die ihnen nach der Bestimmung des nebenangezogenen Verordnungsparagraphen obliegende Verpflichtung, auch nach ertheilter Genehmigung einer Versicherung, über letztere ferner noch gehörige Aufsicht zu führen und, bei ihnen hierunter

(Zu § X der Verordnung vom 23ten Juli 1828.)

beigehenden Bedenken, nach Maaßgabe jener Vorschriften zu verfahren, hiermit in Erinnerung gebracht und die genaue Beobachtung dieser Bestimmung ernstlichst anempfohlen.

Uebrigens haben die Obrigkeiten in allen den Fällen, wo sich eine von den in § X der Verordnung vom 23ten Juli 1828 angeordneten Mittheilungen an die Privataffecuranzanstalten nothwendig macht, deshalb gleichzeitig an die Brandversicherungscommission Anzeige zu erstatten.

(Zu § XI der  
Verordnung  
vom 23ten Juli  
1828.)

§ 5. Da wahrzunehmen gewesen, daß die Vorschrift des nebenbemerkten §phen meist nur erst in Folge jedesmaliger besonderer Erinnerung befolgt worden ist; so wird die Beobachtung sothaner Vorschrift hierdurch mit dem Bemerken eingeschärft, daß, unerwartet der durch das Generale vom 21sten Juli 1804 § 3 (Cod. Aug. 3te Fortsetzung, Abth. 1, Seite 424 fg.) vorgeschriebenen Einsendung der über die Erörterung der Entstehungursache eines Brandes anzulegenden besondern Acten, schon in dem Hauptberichte, welcher über jeden stattgefundenen Immobilienbrandschaden nach § 64 des Gesetzes vom 14ten November 1835 zur Brandversicherungscommission zu erstatten, jedesmal mit anzugeben ist: ob und mit welchen Summen und bei welcher Privat-Feuerversicherungsanstalt ein Jeder von den Abgebrannten ohne Unterschied, ob derselbe Besizer des vom Brande betroffenen Grundstücks oder bloß Miethbewohner oder Pächter desselben ist, sein Mobilienvermögen versichert hat.

(Zu §§ 35 und  
56 der Ausführungs-  
ungsverord-  
nung vom 14ten  
November  
1835.)

§ 6. Die Vorschrift, nach welcher von den Ortsbehörden die in deren Verwaltungsbezirke entstandenen Schadenfeuer der Brandversicherungscommission anzuzeigen sind, ist auf alle und jede vorkommende Brände — ohne Unterschied, ob ein Immobilienbrandschaden zu vergüten ist, oder nicht — zu beziehen.

Auch wird dabei zugleich die gehörige Beobachtung der Bestimmung des § 3 des Generale vom 21sten Juli 1804 wegen der an die Brandversicherungscommission zu bewirkenden Einsendung der über die Entstehung eines Brandes gehaltenen Untersuchungsacten, nachdem diese vorerst der betreffenden Kreisdirection vorgelegen haben, hierdurch mit der Anweisung eingeschärft, der fraglichen Vorschrift jedesmal ohne weitere besondere Erinnerung nachzukommen.

(Zu § 9 der  
Verordnung  
vom 13ten De-  
cember 1836.)

§ 7. Außer den, nach nebenstehendem § beizubringenden Nachweisungen, haben die Privat-Feuereffecuranzanstalten noch die Instructionen ihrer Agenten und sonstigen Bevollmächtigten, nebst den Prämientarifen, an die Brandversicherungscommission einzureichen, auch dieser letzteren Behörde die etwa vorkommenden Abänderungen derselben jederzeit anzuzeigen.

Nach dieser Verordnung haben sich Alle, die solche angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 25ten Juli 1845.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

Ruhn.

Letzte Absendung: am 18ten August 1845.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 47.) D e c r e t

wegen Concessionirung der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft und wegen  
Bestätigung ihrer Statuten;

vom 25sten Juni 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.**

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem sich zum Baue und Betriebe der in der unterm 22sten August 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235 fg.) der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft verliehenen Concession mit begriffenen, in die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn einmündenden Flügelbahn von Löbau nach Zittau eine besondere Actiengesellschaft gebildet hat, derselben auf Grund der Bestimmung im § 1 unter 3 des Gesetzes vom 10ten August 1837 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 74) sowie des für diesen Fall in den Concessionsbedingungen für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft § 3 geschehenen Vorbehalts die erforderliche Concession unter den aus der Anlage unter O. ersichtlichen Bedingungen ertheilt, auch die entworfenen und vorher von Unsern Ministerien der Justiz und des Innern geprüften Statuten in der Maasse, wie solches die fernere Anfüge unter H. besagt, bestätigt haben.

Wir finden Uns jedoch bewogen, hierbei zu bestimmen, daß die im § 4 der Concessionsbedingungen dem Staate vorbehaltene Betheiligung mit dem vierten Theile des Anlagecapitals, sowie die damit zusammenhängende Festsetzung im § 21 d der Concessionspuncte in dem Falle als erledigt und sowohl auf Seiten des Staats als der Gesellschaft als unverbindlich zu betrachten sei, das vom Staate übernommene Actienquantum aber, gegen Zurückgewährung der darauf bereits geleisteten Einschüsse, an die Gesellschaft zur freien Disposition zurückzufallen habe, wenn Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern die Absicht der Staatsregierung, von der fraglichen Betheiligung wiederum zurückzutreten, dem Gesellschaftsdirectorium bis zum 1sten April 1846 erklärt haben sollten.

Wir wollen, daß dem Inhalte sowohl der Concessionsbedingungen, als der Statuten von Jedermann, den es angeht, auf das Pünctlichste Folge gegeben werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessions- und Bestätigungsdecret

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königliches Siegel beifügen lassen.

So gegeben zu Dresden, den 25sten Juni 1845.

**Friedrich August.**



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Johann Paul von Falkenstein.

## Concessionsbedingungen

### für die Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

§ 1. Der unter dem Namen: „Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft“ gebildeten Actiengesellschaft, welche ihren Sitz in Zittau hat, wird zum Baue und zum Betriebe einer an die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn sich anschließenden und in dieselbe einmündenden Eisenbahn von Löbau nach Zittau unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession ertheilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Actiengesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte auf directem Wege bezweckende Unternehmungen ein Verbotungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden ähnliche, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tracts zu concessioniren.

§ 3. Das Anlagecapital für die § 1 gedachte Eisenbahn wird vorläufig auf zwei Millionen Thaler festgestellt, die sich unter 20000 Actien à 100 Thaler vertheilen.

Zu jeder Erhöhung dieses Anlagecapital's, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehns, ist Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§ 4. Das § 3 bestimmte Anlagecapital wird zum vierten Theile mit 5000 Actien vom Staate übernommen.

§ 5. Der Staat hat rücksichtlich seines Antheils am Actiencapitale (§ 4) mit den übrigen Actionärs gleiche Rechte auszuüben und gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen, insoweit nicht unten § 21 etwas anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

§ 6. Der zu statutenmäßiger Verzinsung der während der Bauzeit auf die Actien zu leistenden Einzahlungen erforderliche Bedarf ist aus dem Anlagecapitale (§ 3) vorschußweise zu entnehmen, der Gesamtbetrag dieser Entnehmungen aber künftig nach vollendetem Bahnbaue zum Anlagecapitale hinzuzuschlagen und, soweit nöthig, entweder durch Creirung neuer Actien oder auf sonst geeignete Weise zu decken.

§ 7. Die Eisenbahngesellschaft ist, der Regierung gegenüber, verpflichtet, die Eisenbahn von Löbau nach Zittau in der aus dem vorzulegenden und zu genehmigenden Bau-

plane sich ergebenden Richtung vollständig auszuführen und innerhalb dreier Jahre dergestalt zu vollenden, daß sie mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs auf der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn von Dresden bis Görlitz und längstens mit dem 1sten Juli 1847 ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

Der Plan für die Vertheilung des Baues auf die einzelnen Baujahre wird, auf Vorschlag des Gesellschaftsdirectoriums, von der Regierung festgestellt.

Die Ausführung des Baues und der künftige Betrieb erfolgt unter der Leitung des Directoriums durch die von demselben anzustellenden Techniker, aber unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Staatsregierung. Der Oberingenieur der Bahn, nicht minder der nach Vollendung des Baues als Betriebsdirigent anzustellende Techniker sind der letztern zur Bestätigung zu präsentiren.

§ 8. Die Spurweite auf der Eisenbahn von Löbau nach Zittau hat, wie auf den übrigen Sächsischen Eisenbahnen, 4 Fuß  $8\frac{1}{2}$  Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen zu betragen.

Der Bahnkörper ist durchgängig in der für ein Doppelgleis erforderlichen Kronenbreite von mindestens 14 Dresdner Ellen herzustellen, die Gesellschaft aber verpflichtet, mit der Legung des zweiten Schienengleises, insoweit nicht einzelne Bahnstrecken gleich Anfangs damit zu versehen sind, in dem Verhältnisse vorzuschreiten, in welchem die Bedürfnisse des zunehmenden Verkehrs nach dem Ermessen der Regierung solches erheischen.

Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser der Bahnlinie;  
 die Wahl des Systems für den Oberbau und der bewegenden Kraft (Locomotiven);  
 die Veranstellungen für die Kreuzung der Bahn mit den öffentlichen Straßen;  
 die Wahl der Stationsorte und Anhaltepunkte;  
 die Anlage und Einrichtung der Bahnhöfe;  
 die Projectirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten überhaupt  
 unterliegen der speciellen Genehmigung der Staatsregierung.

§ 9. Die Gesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen- als was den Waaren-Transport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten. In dieser Hinsicht liegt ihr namentlich ob:

- a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren in hinlänglicher Anzahl zu stetem Gebrauche bereit zu halten, sowie auch die Beförderung selbst ohne persönliche Begünstigung nach Maaßgabe der Zeit- und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgabe zu besorgen;

- b) den Betrieb auf der Eisenbahn von Löbau nach Zittau in die nöthige Uebereinstimmung mit dem Betriebe auf der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn zu bringen;
- c) dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schleunigste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transport übernommenen Personen und Güter ohne Erhöhung ihrer Tariffätze unverzüglich an die bedingenen Bestimmungsorte mit andern, als ihren eigenthümlichen Transportmitteln befördern zu lassen.

Zu Erfüllung dieser Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der Aufsichtsbehörde durch nach Befinden mit Strafauflagen zu verbindende Anordnungen angehalten werden. Bleiben auch diese fruchtlos, so hat sie sich zu gewärtigen, daß ihr die Verwaltung des Bahnbetriebs werde entzogen und der letztere für ihre Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Sequestration werde gestellt werden.

§ 10. Der Gesellschaft ist gestattet, die Ausübung des ihr durch § 9 zugestandenen ausschließlichen Betriebsrechts gegen Uebernahme der entsprechenden Verpflichtungen pachtweise auf die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft zu übertragen. Der zu dem Ende zwischen beiden Gesellschaften abzuschließende Vertrag unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung, welche sich überdieß ausdrücklich das Recht vorbehält, ein dießfalliges Abkommen durch ihre Dazwischenkunft zu vermitteln, wenn es sich im öffentlichen Interesse als wünschenswerth darstellen sollte.

§ 11. In Betreff des Verhältnisses des Löbau-Zittauer Eisenbahnunternehmens zur Post, insbesondere der Entschädigung, welche der letztern von der Gesellschaft für die zu deren Gunsten erfolgende Verzichtleistung auf das Vorrecht der der Post ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung für die ganze Länge des § 1 gedachten Eisenbahntracts zu gewähren ist, sowie über die der Postanstalt gegenüber von der Gesellschaft sonst zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Beilage A. die näheren Festsetzungen enthalten. Die Gesellschaft hat sich daher diesen Bedingungen, welche als integrirender Bestandtheil gegenwärtiger Concessionsurkunde anzusehen sind, zu unterwerfen und durch das Gesellschaftsdirectorium denselben pünctlich Folge leisten zu lassen.

§ 12. Um von der Eisenbahn von Löbau nach Zittau auch für die Zwecke der Militärverwaltung den durch das öffentliche Interesse gebotenen ungehinderten Gebrauch machen zu können, so wird in dieser Hinsicht folgendes festgesetzt:

1.) die Gesellschaft ist verpflichtet:

- a) Militärpersonen und Militäreffecten, welche der Eisenbahn auf Anordnung der oberen Militärbehörden, mit Einschluß der Regimentscommandanten und der Commandanten anderer selbstständiger Truppenabtheilungen, zum Transport überwiesen werden, stets vorzugsweise vor andern Reisenden und Transportgegen-

ständen, mit alleiniger Ausnahme der für Rechnung der theilhaftigen Postanstalten zu bewirkenden Sendungen, anzunehmen und mittelst der gewöhnlichen Wagenzüge zu befördern, nur müssen dieselben zwei Stunden vor der Abfahrtszeit angemeldet werden;

- b) zu Fortschaffung größerer Truppenabtheilungen, für welche die gewöhnlichen Wagenzüge nicht zureichen, Extrazüge zur Disposition der Militärverwaltung zu stellen, soweit die disponiblen Transportmittel ohne Störung des regelmäßigen Bahnbetriebs es gestatten.

Officiere und ihnen gleich zu achtende Militärbeamte werden in beiden Fällen in den höheren, Unterofficiere und Soldaten in den unteren Wagenklassen untergebracht.

- 2.) Das Fahrgeld wird in dem Falle unter 1 a bei Personentransporten nach Verhältnis von höchstens  $\frac{2}{3}$  des für die betreffende Wagenklasse bestehenden Satzes bezahlt, dagegen erfolgt bei Transporten von Militäreffecten, einschließlich der Fuhrwerke und Geschütze, die Vergütung nach dem für Productenfracht festgesetzten Tariffatze in allen den Fällen, wenn die zu transportirenden Gegenstände nicht selbst Producte sind. Bei letzteren tritt eine Ermäßigung von 25 p. C. ein.

Die auf Requisition der Militärbehörde gestellten Extrazüge werden nach Zahl der benötigten Wagen in der Art vergütet, daß für jeden Wagen, gleichviel ob Personen oder Effecten zu transportiren sind, der Tariffatz für 80 Centner Productenfracht nach Verhältnis der zurückgelegten Meilenzahl entrichtet wird.

Wagen erster und zweiter Classe können zu dergleichen Extrazügen nur dann verlangt werden, wenn mit den Truppen Officiere zu transportiren sind.

- 3.) Wenn in Folge von Bundesbeschlüssen oder anderen außerordentlichen Umständen eintretende militärische Dispositionen und Truppenbewegungen eine ausgedehntere militärische Benutzung der Eisenbahn erheischen, so behält sich die Regierung vor, den Gebrauch der Bahn zu ändern, als zu Militärzwecken zu Gunsten der eignen, sowie fremder, zum deutschen Bundesheere gehörigen Armeeabtheilungen soweit zu beschränken, als es ihr zu ungestörter Förderung der Militärtransporte nöthig erscheint. Die Vergütung erfolgt auch in diesen Fällen nach den unter 2 bestimmten Grundsätzen. Müssen jedoch in Folge jener Maasregeln andere Transporte ganz aufhören, oder muß deren Zahl soweit vermindert werden, daß nur die Hälfte oder noch eine kleinere Zahl der gewöhnlichen Fahrten stattfinden kann, so tritt für Militärpersonen und die Militärtransporte der volle, nach dem ordentlichen Bahntarife zu bemessende Fahrpreis ein.

§ 13. Der Bahntarif und der Fahrplan, sowie jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung.

§ 14. Die Obliegenheiten der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechtes der Regierung über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht sind nach den deshalb bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

§ 15. Denjenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche theils in Hinsicht auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf der Eisenbahn von Löbau nach Zittau theils zu dem Zwecke, um den letztern den bestehenden Zollverhältnissen anzupassen, sowohl in Beziehung auf das Inland als dem Auslande gegenüber von der Regierung getroffen werden dürften, ist von der Gesellschaft unbedingt Folge zu leisten. Namentlich ist sie verpflichtet, auf allen Bahnhöfen, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibüreau anzuweisen, nicht minder alle für jenen Dienst bestimmte Polizeibeamten, welche die Züge regelmäßig begleiten, oder in besondern Aufträgen die Bahn bereisen, sowie alle Gensdarmen auch Zoll- und Steuerofficianten in Dienstkleidung unentgeltlich zu befördern.

§ 16. Der durch die Aufstellung von Hilfsgensdarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 17. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und für den Fall eines solchen die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebseinrichtungen zu treffen.

Kommt hierüber unter den betheiligten Bahnverwaltungen eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierung anheim.

§ 18. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstellungen entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Baupflichtiger einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 19. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte, zeitweilige Unterbrechungen des Bahnbetriebs kann

die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen; es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schädensanspruch zugestanden würde.

§ 20. Die Gesellschaft, als Inhaberin eines gewerblichen Unternehmens, ist der Gewerbesteuer in Gemäßheit des Gewerbesteuergesetzes unterworfen. Sie soll jedoch während der drei Baujahre, sowie während fernerer drei Jahre nach Ablauf derselben eine Befreiung davon zu genießen haben.

§ 21. Die innere Organisation des Actienvereins ist Sache des gleichzeitig zur Bestätigung gelangenden Gesellschaftsstatuts. Es sind jedoch für selbige, insbesondere was die Stellung der Regierung als Theilhaberin am Actienunternehmen anlangt, folgende Bestimmungen als maßgebend zu betrachten:

- a) das Gesellschaftsdirectorium, welches aus drei Mitgliedern besteht, hat seinen Sitz in Zittau;
- b) die Staatsregierung ernennt unabhängig von der Gesellschaft ein Mitglied des Directoriums;
- c) als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt. Derselbe hat nächst seiner statutenmäßigen Stellung, dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondere auch das Recht, von den Verhandlungen des Directoriums nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen fortwährende Kenntniß zu nehmen und die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigehen, bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu verhindern;
- d) der Staat übt das wegen seines Antheils am Actien capitale (§ 4) in den Generalversammlungen ihm zukommende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus, welchem in jeder Generalversammlung eine dem vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionärs geführten Stimmenzahl gleiche Zahl an Stimmen zu steht, so daß er jederzeit ein Fünftheil sämtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt.

Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältniß dahin, daß ihr Bevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpunkt der Generalversammlung dem Staate zugehörigen Actien zu fünf und zwanzig Stimmen berechtigt ist, dergestalt jedoch, daß auch in diesem Falle die Gesamtzahl der von dem Bevollmächtigten des Staats zu führenden Stimmen das festgesetzte Quotalverhältniß eines Fünftheils der sämtlichen in der Generalversammlung vertretenen Stimmen nicht überschreiten darf.



Die Legitimation des Bevollmächtigten wird durch ein vom Finanzministerium ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und der Verwahrung der Hauptstaatscasse befindlichen Actien der Eisenbahn von Löbau nach Zittau bewirkt;

- e) von dem nach Gewährung einer Dividende von 4% für das gesammte Actiencapital sich ergebenden Reinertrage ist die Hälfte, bis zum Betrage eines halben Procents, zu Ansammlung eines Reservefonds zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directoriums und Gesellschaftsausschusses, mit Zustimmung der Regierung, bis auf 1% erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher, als 5% des Anlagecapitals (§ 3) belaufen;
- f) Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierung.

§ 22. Die Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der Eisenbahn von Löbau nach Zittau nebst Zubehör mittelst Kaufs für den Staat zu erwerben.

Die Ausübung dieses Ankaufsrechts unterliegt folgenden näheren Bestimmungen:

- a) dasselbe kann, insofern nicht die Bahn schon früher im Wege freier Vereinigung in den alleinigen Besitz des Staats übergegangen sein sollte, nicht vor Ablauf des 25ten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahulinie, der Gesellschaft gegenüber, geltend gemacht werden;
- b) bei Bestimmung der den Actionärs zu gewährenden Entschädigung wird der denselben im Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor Realisirung des Kaufsgeschäfts wirklich zu Gute gekommene Dividendengenuß in nachstehender Weise als Maßstab zu Grunde gelegt:
  - aa) zum Behuf dieser Berechnung ist zuvörderst der höchste und der niedrigste der in dem 10 jährigen Zeitraume auf die einzelnen Actien ausgefallenen Jahreserträge auszuscheiden und die Summe der übrigen, mit 8 getheilt, als Durchschnittsdividende zu betrachten;
  - bb) hat hiernach die letztere 4% oder weniger betragen, so erhalten die Actionärs den Nennwerth der Actien voll vergütet;
  - cc) stellt sich die durchschnittliche Dividende über 4%, so sind die Actionärs für diesen Mehrbetrag überdieß noch entweder durch Fortgewährung einer entsprechenden Rente, oder durch Capitalisirung derselben zum 25fachen Betrage besonders zu entschädigen;
- c) es beruht in der Wahl der Regierung, ob sie den Ankauf der Bahn auf einmal bewirken, oder auch nach und nach mittelst successiver Ausloosung der Actien in den von ihr beliebig zu bestimmenden Fristen und Raten realisiren wolle. Letztern Falls gilt von den, bei jedem Termine zur Verloosung gelangenden Actien und der Entschädigung ihrer Inhaber nach dem Verhältnisse der denselben in den

diesem Zeitpunkte vorangegangenen 10 Jahren zugeflossenen Dividendenbezüge analog das Nämliche, was vorstehend unter b bestimmt worden ist;

- d) die Regierung wird von dem von ihr beschlossenen Ankaufe der Bahn dem Gesellschaftsdirectorium 6 Monate zuvor amtliche Mittheilung machen, nicht minder in dem Falle sub c jeden Ausloosungstermin und die Zahl der jedesmal zur Ausloosung bestimmten Actien demselben drei Monate zuvor zur weitem Bekannmachung ankündigen;
- e) mit dem Eigenthume der Bahn selbst gehen auch sämtliche Zubehörungen derselben an Gebäuden, Grundstücken u. s. w., die Betriebsmittel und Materialvorräthe, nicht minder der etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservefond, sowie überhaupt alle Activen der Gesellschaft, nichts davon ausgenommen, an den Staat über, welcher hinwiederum auch die sämtlichen Passiven der Gesellschaft zur alleinigen Vertretung zu übernehmen hat.

## A.

1.) Der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft wird, unter Enthebung derselben von dem gesetzlichen Verbote der, der Postanstalt ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung, diese letztere auf der Eisenbahn zwischen Löbau und Zittau gestattet.

2.) Für den hierdurch entstehenden Ausfall in den Einkünften des Postregals und zu Vergütung des durch die erforderliche Verbindung mit den Bahnhöfen entstehenden Aufwandes, jedoch nach Abzug der dagegen der Postcasse erspart werdenden Transportkosten, entrichtet die Eisenbahngesellschaft für jede Postmeile der betroffenen bisherigen Postroute in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn jährlich

Sechshundert und Fünfzig Thaler — —

von da ab und dafern die Dividende des gesammten Anlagecapitals mindestens  $4\frac{1}{2}\%$  jährlich erreicht,

Siebenhundert und Achtzig Thaler — —

sowie, wenn jene Dividende bis auf  $5\%$  jährlich und höher ansteigt,

Eintausend Thaler — —

in vierteljährigen Raten an die Hauptpostcasse.

Während der streckenweisen Befahrung der Bahn wird diese Entschädigung nur insofern gewährt, als solche mindestens von einem Poststationsorte zum andern Statt findet.

3.) Die nothwendige Entschädigung der Stationsinhaber auf der betreffenden Route übernimmt die Postadministration. Die Gesellschaft entrichtet an letztere dafür ein für alle-

mal, bei Eröffnung der Eisenbahn in ihrer vollen Ausdehnung die Aversionalsumme von Zweitausend Thalern — —.

4.) Die Gesellschaft übernimmt alle Gegenstände der Reit- sowie der Eilpost bis zu und mit dem Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund und die von der Postanstalt debitirten Zeitungen und Zeitschriften zum unentgeltlichen Transporte auf der Bahn.

5.) Es bewendet bei dem gesetzlich bestehenden ausschließlichen Vorrechte der Postanstalt, Briefe, Pakete und Geldsendungen bis zu und mit zwanzig Pfund zu befördern. Die Verwaltung der Eisenbahn wird sich daher nicht nur der Annahme solcher Sendungen, sondern auch aller und jeder, den gesetzlichen Strafen ohnehin unterliegenden Connivenz in Betreff von Contraventionen enthalten, welche etwa Seiten der von ihr hierunter zu vertretenden Untergebenen oder von den Mitreisenden und den Absendern versucht werden könnten.

Die Postanstalt wird dagegen die Correspondenz der Eisenbahngesellschaft, soweit solche die Bahnverwaltung betrifft, mit dem Siegel der Gesellschaft bedruckt ist und der Gegenstand der Sendung das Gewicht von  $\frac{1}{2}$  Pfund nicht übersteigt, bis zu den betreffenden Bahnstationen portofrei befördern und ausliefern.

6.) Die Postadministration ist befugt, von der Eisenbahn, nach ihrer Vollendung und nach Befinden schon bei Streckenfahrten, auch für ihre Fahrpostsendungen bei jedem Zuge Gebrauch zu machen.

7.) Für die Fahrpostsendungen (mit Ausschluß der Nr. 4 benannten, unentgeltlich zu befördernden Gegenstände) wird der Eisenbahngesellschaft nach dem Gesamtgewichte dieser Sendungen bei jedem Stationspunkte und bei jedem Zuge der jedesmalige, für die verladenen Waaren bestimmte Fahrpreis, jedoch in Berücksichtigung der nöthigen Herabsetzung des Postportos auf der durch die Eisenbahn betroffenen Tour, mit einer Ermäßigung von fünf und zwanzig Procent, von der Postverwaltung bezahlt, und soll hierüber vierteljährliche Abrechnung gepflogen werden.

8.) Die Eisenbahngesellschaft wird täglich mindestens bei einer ihrer Fahrten einen weitem, als den zum Betriebe des Dienstes unerläßlichen Aufenthalt nicht gestatten.

Die Bestimmung der Abfahrtsstunden auf den Endpunkten, sowie der Anhaltepunkte unterwegs, hat nur im Einverständnisse der Postadministration zu erfolgen, welche jedoch solche Veranstaltungen treffen wird, daß ein wesentlicher Aufenthalt auf den Unterwegstationen nicht eintrete.

9.) Die Eisenbahngesellschaft wird die Postsendungen bei jeder Fahrt, mittelst besonderer, von ihr zu haltender und den Bedürfnissen der Post gemäß eingerichteter, mit der Bezeichnung: „Königliche Post“ versehenen Wagen, befördern.

Für die in dem Postwagen nicht ganz unterzubringenden Poststücke hat die Gesellschaft einen andern, mit verschließbaren Packräumen versehenen Wagen bereit zu halten.

Nächstdem hat die Gesellschaft die in Dienstangelegenheiten reisenden Postbeamten, insbesondere auch die, die Posten begleitenden Schaffner unentgeltlich zu befördern.

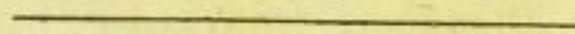
10.) Zur Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs auf der Eisenbahn, wird die Gesellschaft auf allen Bahnhöfen und Anhaltepunkten für die nöthigen und passenden Localitäten zu einstweiliger Unterbringung der abgehenden oder ankommenden Poststücke sorgen, sowie die erforderlichen Räume zu Unterstellung der anfuhrnden Postwagen und Postpferde gewähren.

Für die an den Bahnhöfen und auf den Anhaltepunkten der Eisenbahn, Behufs der Einlegung unfrankirter Briefe, anzulegenden Briefkästen, wird die Gesellschaft die geeigneten, leicht zugänglichen Plätze der Postverwaltung anweisen.

11.) Hinsichtlich der Vertretung der auf der Eisenbahn beförderten Poststücke übernimmt, der Postadministration gegenüber, die Gesellschaft, namentlich auch in Bezug auf die gehörige Beschaffenheit der von ihr zu stellenden Wagen, sowie anlangend die Handlungen und Unterlassungen ihres Dienstpersonals, dieselbe Verbindlichkeit, welcher in dieser Beziehung die Posthalter unterliegen.

12.) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt, nach Maaßgabe des Concessionsdecrets für den Fall einer Unterbrechung der Eisenbahnfahrten, die Verpflichtung zur schleunigen und ungestörten Fortschaffung der von der Post übernommenen Gegenstände und der unter 9 gedachten Postbeamten; die Gesellschaft ist jedoch zugleich gehalten, von der eingetretenen Unterbrechung sofort die Postadministration in Kenntniß zu setzen, deren Ermessen es anheimgestellt bleibt, ob sie, bei länger andauernden Unterbrechungen der Eisenbahnfahrten, selbst für den ungestörten Fortgang der Postverbindung sorgen oder die Herstellung und Unterhaltung des dießfalligen Transports der Eisenbahngesellschaft überlassen will.

Die dadurch entstehenden Kosten hat für jeden Fall die Gesellschaft zu tragen.



#

## Statuten

für die Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

### Actiengesellschaft.

§ 1. Die unter der Benennung:

Zweck.

„Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft“

begründete Actiengesellschaft hat den Zweck, eine an die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn sich anschließende und in dieselbe einmündende, in der Anlage auf die Anwendung der Dampfkraft zu berechnende Eisenbahn von Löbau nach Zittau zu bauen und solche in Betrieb zu setzen.

§ 2. Zu Erreichung des vorgedachten Gesellschaftszweckes werden 2,000,000 Thaler Fonds aufgebracht, welche mit der zu Verzinsung der Einzahlungen während der Bauzeit § 20 erforderlich werdenden Summe das Anlagecapital bilden. Zu jeder Erhöhung dieses Anlagecapital's, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehns, ist Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§ 3. Die Actiengesellschaft wird von der Staatsregierung, welche das § 2 bestimmte Mitglieder. Anlagecapital zum vierten Theile mit 5000 Actien übernommen, und den die übrigen drei Vierteltheile des erwähnten Capitals aufbringenden Inhabern der Actien gebildet.

Die gedachte Staatsregierung hat rücksichtlich ihres Antheils am Actiencapitale mit den übrigen Actionärs gleiche Rechte auszuüben und gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen, insoweit gegenwärtiges Statut keine Ausnahme feststellt.

§ 4. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Zittau und ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsstand. dasigen Stadtgerichte.

§ 5. Die Actiengesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach Außen hin Vertretung. durch das Directorium vertreten. (Vergl. § 67)

§ 6. Die Actiengesellschaft wird durch die von ihr in Generalversammlungen (§ 41 cc.) Verpflichtung. gefaßten Beschlüsse, sowie durch die statutenmäßigen Beschlüsse und Handlungen des Ausschusses und des Directorii verpflichtet.

§ 7. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden:

Dauer.

a) durch Beschlußnahme einer Generalversammlung, in welcher von der im § 8 bemerkten Gesamtzahl der Actien mindestens 12,500 Stück vertreten sind und

von den gegenwärtigen Stimmen wenigstens drei Viertheile für die Auflösung sich entscheiden.

Ist letztere beschlossen und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der Staatsregierung erhalten, so wird, nach vorgängiger, vom Directorio erlassener Bekanntmachung, das Eigenthum der Gesellschaft constatirt und soweit möglich veräußert, der nach Berichtigung sämtlicher Passiven verbliebene Baarbestand aber auf das Anlagecapital gleichmäßig vertheilt.

Diese Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Insertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist. Die Schlußrechnung ist, nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuß, einer zusammenzurufenden Generalversammlung zur Justification, sowie zur Liberirung des Directorii und sonstiger Interessenten, vorzulegen.

- b) Durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz der Staatsregierung.
- c) Durch Geltendmachung des der Regierung zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des 25sten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie auszuübenden Rechts, mittelst Kaufs das Eigenthum der Eisenbahn sammt Zubehör zu erwerben.

#### Actien.

Zahl. § 8. Das § 2 gedachte ursprüngliche Anlagecapital von 2,000,000 Thalern wird durch 20,000 Actien à 100 Thaler im Vierzehnthalerfuß aufgebracht.

Eigenschaft. § 9. Die Actien lauten auf den Inhaber, und der jedesmalige körperliche Inhaber einer Actie wird, ohne Rücksicht auf den Besitztitel, als Actionär betrachtet. Eine Rückforderung der geleisteten Einzahlung ist unstatthaft, eben so wenig ist der Inhaber einer Actie aber auch über deren Nennwerth sowohl gegen die Gesellschaft als gegen Dritte verbindlich. — Jede Actie gewährt dem Besitzer einen nach dem Verhältnisse des darauf eingezahlten Betrags zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Höhe. § 10. Auf jede Actie darf, einschließlich der gegen die ersten Interimsactien (von welchen unter A. ein Schema beigefügt ist) eingezahlten 10 Thaler, ein die Summe von einhundert Thalern übersteigender Gesamteinschuß nicht eingefordert, diese Bestimmung auch auf keine Weise abgeändert werden.

Interimsactien. § 11. Die gegen die Anzahlung ausgegebenen, wie die gegen die Einzahlungen nach dem sub B. beigefügten Muster auszugebenden Interimsactien, welche mit dem Facsimile der Unterschriften zweier Directoren zu versehen sind, vertreten bis zur Emission der Actien deren Stelle in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionärs.

§ 12. Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt, werden nach dem <sup>Form der</sup> unter C. beigefügten Muster stempelfrei ausgefertigt und von sämtlichen Directoren durch <sup>Actien.</sup> eigenhändige Namensunterschrift vollzogen.

### Einzahlungen.

§ 13. Auf jede Actie dürfen innerhalb einer zweimonatlichen Frist höchstens zehn Thaler eingefordert werden.

§ 14. Die Einzahlungstermine sind von dem Directorio je nach dem Bedürfnisse und Termin. dergestalt anzuberaumen, daß zwischen einem solchen und dem Datum der § 32 genannten Zeitungsblätter, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthalten, ein Zeitraum von mindestens vier Wochen innenliegt.

§ 15. Die Einzahlungen sind zu dem vom Directorio bestimmten Zeitpunkte bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme unter Rückgabe <sup>Leistung.</sup> der frühern Interimsactien gegen neue dergleichen, welche auf den Gesamtbetrag der bis dahin geleisteten Einzahlungen lauten, im Vierzehnthalerfuße zu leisten.

§ 16. Die Nummern der Interimsactien, auf welche eine Einzahlung bis zu dem <sup>Versäumnis.</sup> anberaumten Termine nicht geleistet worden ist, sind von dem Directorio mit Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlagung der verwirkten zehn Procent bis zu einem anzusetzenden Präklusivtermine bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheils, nachträglich zu leisten, bekannt zu machen. Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angeetzten Präklusivtermine, welchem eine gleiche Frist wie einem Einzahlungstermine (§ 14) vorherzugehen hat, macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zustehenden Rechte verlustig. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsactien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür bei Nichtversäumnis zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directorii zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen.

### R e n t e n.

#### A. Zinsen.

§ 17. Die Einzahlungen werden während der dreijährigen Bauzeit (vergl. § 7 der <sup>Beginn.</sup> Concessionsbedingungen) zu vier vom Hundert verzinst. Die Verzinsung beginnt hinsichtlich der zuerst angezahlten zehn Thaler vom ersten September 1844, hinsichtlich der spätern Einzahlungen von dem jedesmaligen Schlußtermine an.

§ 18. Die Verzinsung endigt sich mit dem Schlusse des nach begonnener Benutzung <sup>Dauer.</sup> der ganzen Bahn nächst eintretenden Monats Juni oder December, und tritt an deren Stelle sogar die § 21 näher bezeichnete Dividende.

- Termine. § 19. Die Zinsen sind nach Befinden beim Austausch oder gegen Abstempelung der Interimsactien in geeigneten, vom Directorio zu bestimmenden Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrist wenigstens einmal auszuführen.
- Beschaffung des Geldbedarfs. § 20. Der zu Verzinsung der während der Bauzeit auf die Actien zu leistenden Einnahmen erforderliche Bedarf wird aus dem Anlagecapitale (§ 2) vorschussweise entnommen, der Gesamtbetrag dieser Entnehmungen aber künftig nach vollendetem Bahnbaue zum Anlagecapitale hinzugeschlagen und, soweit nöthig, entweder durch Creirung neuer Actien oder auf sonst geeignete Weise gedeckt.

### B. Dividenden.

- Beginn. § 21. Nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn werden von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens Dividenden vertheilt, deren erste sechs Monate nach dem letzten Zinstermine (§ 18) gefällig wird.
- Termine. § 22. Die Dividenden werden Ende Juni und Ende December jeden Jahres fällig. In dem ersten Termine wird die Vertheilung auf den Rechnungsabschluss vom vorhergegangenen 31sten December begründet, während für die Vertheilung Ende December die Rechnungsübersicht vom Schlusse des ersten halben Jahres den Maassstab giebt.
- Feststellung der Dividenden. § 23. Die Höhe der in jedem Termine fällig werdenden Dividenden hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Ausschusse unter geeigneter Abrundung der zur Vertheilung gelangenden Beträge festzusetzen.
- Bekanntmachung. § 24. Der Betrag der in jedem Termine zu zahlenden Dividenden ist vor Eintritt desselben vom Directorio bekannt zu machen.
- Dividendenschein. § 25. Die auf die Actien ausfallenden Dividenden werden gegen Rückgabe der nach dem unter D. angefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine in Zittau, Dresden und Leipzig ausgezahlt.
- Talons. § 26. Gleichzeitig mit den Actien (§ 12) werden Talons nach dem sub E. beigegeführten Muster nebst Dividendenscheinen, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten, — später aber an die Inhaber der Talons gegen deren Rückgabe im Zahlungstermine des letzten der mit ihnen emittirten Dividendenscheine neue Talons und neue Serien von Dividendenscheinen ausgegeben.

### C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

- Auszahlung. § 27. Zinsen werden nur an die Vorzeiger der Interimsactien (§ 11), Dividenden nur an die Inhaber der Dividendenscheine gegen deren Rückgabe ausgezahlt und hierdurch alle weitem an die Gesellschaft zu machenden Ansprüche ausgeschlossen, auch kann deren Zahlung bei dem Directorio durch gerichtliches Verbot nicht gehindert werden.



§ 28. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine Verjährung an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscaffe und es werden mit dieser Frist die betreffenden Dividendenscheine ungültig, dafern das Directorium vor Ablauf der gedachten Verjährungsfrist von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 34 stattgefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenenen Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehentlich einjährigen Verjährungsfrist, erlischt jeder Anspruch an die Actiengesellschaft.

#### Reservefonds.

§ 29. Von dem nach Gewährung einer Jahresdividende von vier Procent für das gesammte Actiencapital (§ 2) sich ergebenden Reinertrage ist die Hälfte bis zum Betrage eines halben Procents des Anlagecapitals zur Ansammlung eines Reservefonds zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directorii und Gesellschaftsausschusses mit Zustimmung der Regierung bis auf Ein Procent erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher als 5 Procent des Anlagecapitals belaufen. Entstehung und Höhe.

§ 30. Dieser Reservefond dient zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben. Darüber hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Gesellschaftsausschusse zu verfügen. Zweck und Verwendung.

§ 31. Ueber den Reservefond hat das Directorium besondere Rechnung zu halten, und es kann dessen Bestand nach Befinden im Geschäfte selbst als Theil des werbenden Gesellschaftsvermögens angelegt werden. Verwaltung.

#### Bekanntmachungen.

§ 32. Die an die Mitglieder der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung, die allgemeine Preussische Zeitung, das Bauzner Kreisblatt und das Zittauer Wochenblatt und zwar, wenn sie mit Rechtsnachtheilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst dreimaliger Insertion, auch nach Befinden außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen. Modalität.

§ 33. Alle in vorstehender Maasse erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für sämmtliche Mitglieder der Actiengesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtsnachtheile, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte. Wirkung.

## Mortificationsverfahren.

§ 34. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Actien, Talons und Dividendenscheine haben die Betheiligten das für die Amortisation Königl. Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25ten Juli 1777 (C. II. C. A. Abth. 2. S. 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1824 S. 195) vorgeschriebene und mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analogen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Stadtgerichte zu Zittau zu beantragen, und nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion von dem Directorio, welches auf Kosten des Ausbringers die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente, sowie Auszahlung der verfallenen Renten zu erhalten.

## Umtausch schadhafter Actien.

§ 35. Für schadhaft gewordene Actien, deren wesentliche Bestandtheile noch erkennbar sind und gegen deren Rückgabe können neue Ausfertigungen derselben von dem Directorio ausgegeben werden.

## Schiedsverfahren.

Eintritt. § 36. Streitigkeiten, welche zwischen Actieninhabern als solchen oder zwischen diesen und der Actiengesellschaft entstehen, sind, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs, durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Modalität. § 37. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Directorio, oder wenn dieses selbst Partei ist, bei dem Stadtgerichte zu Zittau auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das Directorium oder das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen, und für diejenige Partei, welche dieser Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu erwählen. Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Directorio, oder, wenn dieses Partei ist, von dem Stadtgerichte zu Zittau bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Parteien vorzulegen. Geschieht dieß nur von der einen Partei, so ist deren Eingabe der andern zu einer binnen 14 Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Behufs einer von ihnen der einen oder der andern Partei auferlegten Beweisführung unter Vorzeichnung des Beweisthemas und Bestimmung der Beweisfrist die Sache an das Stadtgericht zu Zittau ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Parteien verfügt, und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehentlich Purification des Productions- und nach Befinden Reproductions-Erkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

§ 38. Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen des Stadtgerichts und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig. Unzulässigkeit  
der Rechtsmit-  
tel.

§ 39. Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter. Vollstreckung.

#### Regierungscommissar.

§ 40. Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt. Ernennung und  
Wirkungskreis.

Der Commissar hat das Recht:

- a) den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen und von den Verhandlungen des Directorii, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen desselben, Kenntniß zu nehmen;
- b) die Ausführung solcher Beschlüsse des Directorii, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigegeben, bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu verhindern;
- c) in Generalversammlungen darüber zu wachen, daß der Legitimationspaßus berichtigt, die Abstimmung gehörig geleitet und nichts beschlossen werde, was den Statuten zuwiderläuft, überhaupt aber das im Interesse der Sache Erforderliche wahrzunehmen.

#### Generalversammlungen.

§ 41. Die Mitglieder der Actiengesellschaft berathen und beschließen in Generalversammlungen, welche am Orte, wo die Gesellschaft ihr Domicil hat, zu halten sind. Zweck.

§ 42. Die Generalversammlungen sind: Eintheilung.

- a) regelmäßige, welche in der ersten Hälfte eines jeden Jahres stattfinden und sich über die § 47 a, b bezeichneten Gegenstände erstrecken müssen;
- b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit, sobald sie das Directorium für nöthig hält, oder auf Antrag der Staatsregierung oder des Ausschusses anzuberaumen sind.

Ein Aufschub der regelmäßigen Generalversammlungen ist nur zulässig, wenn der Ausschuß damit einverstanden ist, und außerdem die Regierung die Einwilligung dazu erteilt.

Einladung. § 43. Die erste Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem dazu anberaumten Termine nach § 32 von dem Directorio zu erlassen. Darin sind die Gegenstände der Berathung, soweit möglich, speciell anzugeben.

Legitimation. § 44. Der Staat übt das wegen seines Antheils am Actiencapitale ihm zukommende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus, dessen Legitimation durch ein vom Finanzministerio ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und in der Verwahrung der Hauptstaatscasse befindlichen Actien der Eisenbahn von Löbau nach Zittau bewirkt wird. Die übrigen Inhaber von Actien haben sich durch Vorzeigung der letzteren beim Eintritte in die Generalversammlung zur Theilnahme an derselben zu rechtfertigen.

Stimmberichtigung. § 45. Dem Bevollmächtigten des Staats steht in Generalversammlungen eine dem vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionärs geführten Stimmenzahl gleiche Zahl an Stimmen zu, so daß derselbe jederzeit ein Fünftheil sämtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt. Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältniß dahin, daß ihr Bevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpunkte der Generalversammlung dem Staate zugehörigen Actien zu fünf und zwanzig Stimmen berechtigt ist. Das Stimmrecht des Bevollmächtigten des Staats kann jedoch auch in solchen Fällen das vorgedachte Quotalverhältniß von einem Fünftheil aller Stimmen niemals überschreiten.

Von den übrigen Actionärs hat der Vorzeiger von

1	bis	5	Actien	1	Stimmen,
6	"	10	"	2	"
11	"	20	"	3	"
21	"	30	"	4	"
31	"	40	"	5	"
41	"	50	"	6	"
51	"	75	"	7	"
76	"	100	"	8	"
101	"	150	"	9	"
151	und mehr		"	10	"

Vorsitz. § 46. Den Vorsitz in Generalversammlungen und die Entscheidung bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorii.

§ 47. Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen, nach einer von dem Directorio dem Vorsitzenden des Ausschusses zur Auslassung mitzutheilenden Reihenfolge, zum Vortrage und nach Befinden zum Beschlusse kommen müssen, sind: Gegenstände.

- a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabschluß (§ 84 e), welche mindestens acht Tage vor der Versammlung gedruckt auszugeben sind;
- b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses (§ 53);
- c) die Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- d) die Auflösung der Actiengesellschaft (§ 7 a, b);
- e) Anträge einzelner Actionärs, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Directorio, welches den Ausschuß rechtzeitig davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind;
- f) Entscheidung der zwischen dem Directorio und dem Ausschusse etwa obschwebenden Meinungsdivergenzen. Andere Angelegenheiten können vom Ausschusse oder Directorio in Generalversammlungen zur Berathung und nach Befinden zum Beschlusse gebracht werden. Ausschuß und Directorium haben solche Gegenstände und die etwa zu formirenden Anträge sich gegenseitig vorher mitzutheilen.

§ 48. Die Abstimmungen erfolgen über gestellte Fragen ohne Unterschied des Berathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme des § 7 a gedachten Falles durch absolute, über die Wahl der Ausschußmitglieder, rücksichtlich deren bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet, durch relative Stimmenmehrheit. Abstimmung.

Eine nicht durch specielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit und außerdem dann gültig, wenn die anscheinende Minorität nach deshalb zu stellender Anfrage eine specielle Abstimmung nicht verlangt.

§ 49. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder der Actiengesellschaft ohne Unterschied verbindlich. Beschlüsse.

§ 50. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen sind Protocolle aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionären mit zu unterschreiben, auch mindestens im Auszuge durch den Druck zu veröffentlichen. Protocolle.

### A u s s c h u ß.

§ 51. Der Ausschuß, welcher dem Directorio berathend und beaufsichtigend zur Seite steht, hat dem letztern gegenüber die Interessen und Rechte der Actiengesellschaft zu vertreten, soweit dieß von letzterer nach § 47 nicht selbst geschieht. Zweck.

§ 52. Der Ausschuß besteht aus achtzehn Personen. Mitgliederzahl.

§ 53. Von diesen werden zwölf durch die in den regelmäßigen Generalversammlungen stimmenden Mitglieder der Actiengesellschaft, mit Ausschluß der Directoren, die übrigen sechs aber durch den Ausschuß selbst gewählt. Wahl.

Lehnt ein von der Generalversammlung Gewählter die auf ihn gefallene Wahl ab, oder ergiebt sich nach der Wahl und deren Annahme, jedoch vor Antritt des Amtes, ein die Befähigung dazu aufhebender Grund, so rückt derjenige in, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte.

Befähigung.

§ 54. Ausschußmitglieder können nicht sein:

- a) diejenigen, welche fallirt, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letztern vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unfähig erklärt werden;
- c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem directen nach der Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- d) Directoren und Beamte der Gesellschaft.

Annahme der Wahl.

§ 55. Wer die auf ihn gefallene Wahl annimmt, hat vor Antritt seines Amtes eine Actie unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen, um die ihm zu der gedachten Function nöthige Eigenschaft als Actionär zu constatiren.

Amtsdauer.

§ 56. Alljährlich zu Ende des Monats Juni legen drei Ausschußmitglieder und zwar zwei der von der Generalversammlung erwählten und eins der von dem Ausschusse ernannten ihre Stelle nieder. Die Reihenfolge des Austritts bestimmt bei den Erstgewählten das Loos, später das Alter der Amtsführung. Die Ausgetretenen sind sofort wieder wählbar.

Austritt.

§ 57. Während der Amtsdauer kann jedes Ausschußmitglied, wenn dasselbe zwei Monate vorher dem Vorsitzenden des Ausschusses hiervon schriftliche Anzeige gemacht hat, sein Amt niederlegen.

Vacanzen.

§ 58. Einzelne Vacanzen, welche im Laufe des Jahres durch Todesfälle, durch den Eintritt einer der im § 53 aufgezählten Behinderungsgründe oder durch den freiwilligen Rücktritt eintreten, werden durch den Ausschuß selbst ergänzt, falls er es nicht vorziehen sollte, bei dem Austritte solcher Mitglieder, welche durch die Generalversammlung gewählt worden sind, die Wahl bis zur nächsten Generalversammlung zu verschieben.

Die in solchen Fällen neu gewählten Ausschußmitglieder treten rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle derjenigen, für welche sie gewählt worden sind.

Unentgeltliche Amtsführung.

§ 59. Die Ausschußmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

Auslagen.

§ 60. Dagegen werden dem Ausschusse die durch seine Geschäftsführung erwachsenen Auslagen, sowie den einzelnen Mitgliedern desselben die bei ihrer Geschäftsführung ihnen erwachsenen Reise- und sonstigen Kosten aus der Gesellschaftscasse nach Festsetzung des Ausschusses vergütet.

§ 61. Der Ausschuß hat nach seiner Ergänzung alljährlich einen Vorsitzenden und Beamte.  
einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu erwählen.

§ 62. Der Vorsitzende hat die Ausschußmitglieder, soweit dieß bei besonderer Dring. Vorsitzender.  
lichkeit allseits zu ermöglichen ist, zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten und  
Ausfertigungen zu vollziehen; auch steht demselben das Recht zu, Deputationen aus der  
Mitte des Ausschusses zu ernennen.

§ 63. Ausschußversammlungen sind so oft, als es die zu erledigenden Geschäfte er- Versammlung  
heischen, oder auf Antrag von mindestens fünf Ausschußmitgliedern anzuberaumen. gen.

§ 64. Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch den Vor- Beschlüsse.  
sitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens zehn  
Mitgliedern desselben erforderlich; über die Suspension und Remotion von Mitgliedern des  
Directorii (§ 66 a) sowie bei Berathung über die Ausnahme von Darlehen (§ 84 c),  
kann jedoch nur eine aus mindestens zwölf Mitgliedern bestehende Versammlung beschließen.  
Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt,  
so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative.

§ 65. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Protocolle, Protocolle.  
welche der Vorsitzende und ein Ausschußmitglied mit zu unterschreiben haben, aufzunehmen.  
Es steht dem Ausschusse frei, hierzu und zu den nöthigen Ausfertigungen einen zum Pro-  
tocolliren befähigten und zu besoldenden Rechtskundigen zu wählen.

§ 66. Der Ausschuß hat:

Wirkungskreis.

- a) zwei Directoren zu wählen und, Falls durch dieselben das Interesse der Gesell-  
schaft gefährdet sein sollte, deren Suspension und Remotion zu verfügen, auch  
bei sich vorfindendem Anlasse über das Directorium Beschwerde zu führen;
- b) die den Directoren zu gewährende Remuneration (§ 77) zu bestimmen;
- c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directorii zu überwachen;
- d) die Einsicht der Bücher zu fordern und zu deren fortwährender Controlirung ge-  
gen angemessene Vergütung einen Revisor zu bestellen, auch nach seinem Ermes-  
sen zu jeder beliebigen Zeit Hauptcassenrevisionen vornehmen zu lassen;
- e) die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und bis auf Genehmigung der  
Generalversammlung zu justificiren;
- f) sein Gutachten über die vom Directorio ihm vorgelegten Gegenstände auf Ver-  
langen demselben zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Di-  
rectorii an selbiges zu geben; nicht minder Anträge an dasselbe zu stellen, deren  
Gewährung man dem Interesse der Gesellschaft angemessen hält;

- g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten nothwendigen, nach Befinden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorio zu verlangen;
- h) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürftenden Gegenstände zu beschließen;
- i) obschon er weder in seiner Gesamtheit, noch durch deputirte Mitglieder berechtigt ist, Anordnungen im Geschäftsbetriebe zu treffen, so hat derselbe doch das Recht, den Bau und den Betrieb der Bahn zu revidiren und dem Directorio auf Grund dessen, was ihm hierbei zur Kenntniß kommt, Bemerkungen und Vorschläge zu machen, die jedoch, soweit sie nicht die Befolgung statutarischer Bestimmungen betreffen, nur consultativ sein können.

Das Directorium hat dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuß, dessen Vorsitzender oder die durch letztern ernannten Deputationen in den Stand gesetzt seien, von den Beamten der Gesellschaft jederzeit die etwa zu wünschende Auskunft in geeigneter Weise zu erhalten.

Alle diese Rechte — insoweit dabei nicht eine Beschlußfassung des Ausschusses erforderlich ist, — übt derselbe durch den Vorsitzenden oder durch Deputationen aus.

#### Directorium.

- |                     |   |
|---------------------|---|
| Zweck.              | § 67. Das Directorium hat die Angelegenheiten der Actiengesellschaft allenthalben zu verwalten und die letztere nach Außen hin allseits zu vertreten.   |
| Mitgliederzahl.     | § 68. Das Directorium besteht aus drei Mitgliedern und hat seinen Sitz in Zittau.   |
| Ernennung und Wahl. | § 69. Die Staatsregierung ernennt unabhängig von der Gesellschaft ein Mitglied des Directorii, die zwei andern Directoren werden von dem Ausschusse gewählt.  |
| Befähigung.         | § 70. Als Directoren können nicht gewählt oder beibehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letztern vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;</li> <li>b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unwürdig erklärt werden;</li> <li>c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;</li> <li>d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, sowie Handlungsgefeschafter der dem Directorio bereits angehörigen Mitglieder.</li> </ul> |



§ 71. Jede der zwei von dem Ausschusse zu Directorialmitgliedern gewählten Personen hat, im Falle der Wahlannahme, vor Antritt des Amtes zehn Actien unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen. Annahme der Wahl.

§ 72. Die Dauer der Function des von der Staatsregierung ernannten Directors hängt von der Bestimmung der erstern ab, wogegen aller zwei Jahre am letzten Juni eines der von dem Ausschusse erwählten Directorialmitglieder sein Amt niederzulegen hat. Amtsdauer.

Ueber die Reihenfolge des Austritts entscheidet unter den zuerst gewählten Directoren das Loos, später das Alter des Eintritts.

Die ausgeschiedenen Directorialmitglieder sind sofort wieder wählbar.

§ 73. Der erste Austritt eines der beiden von dem Ausschusse gewählten Directorialmitglieder erfolgt ultimo Juni 1846. Während der Amtsführung kann jeder der zwei vom Ausschusse gewählten Directoren seine Stelle freiwillig niederlegen, wenn er zwei Monate zuvor solche bei dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich gekündigt hat, darf aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften bei Verlust der ihm auf das laufende Jahr zukommenden Remuneration sich nicht entziehen. Eine gleichzeitige Kündigung Seiten der beiden Directoren ist nicht zulässig, sondern es muß zwischen der zuerst erfolgenden Kündigung und der später eintretenden ein Zeitraum von zwei Monaten inne- Austritt.  
liegen. Der Ausschuss ist berechtigt, von diesen zweimonatlichen Kündigungsfristen zu dispensiren.

§ 74. Vacanzen, welche durch den Tod, durch Remotion, durch den Eintritt einer der § 70 bemerkten Behinderungsur Ursachen oder durch freiwilligen Entschluß entstehen, sind sofort wieder zu ersetzen und es tritt das neugewählte Directorialmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen. Vacanzen.

§ 75. Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten etwas Anderes fest- Gleichstellung.  
setzen, gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

§ 76. Die Directoren müssen an dem Orte des Gesellschaftsdomicils ihren wesentli- Wohnort.  
chen Wohnsitz haben.

§ 77. Die Directoren erhalten für ihre Mühwaltung aus der Casse der Gesellschaft eine von dem Ausschusse festzusetzende Vergütung. Remuneration.

§ 78. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr und, wenn inner- Vorsitzender.  
halb dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der § 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directorii ausgefertigt sein, durch Unterzeichnung seines Namens zu voll-

ziehen. Verträge oder solche Schriften, wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben, oder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, ingleichen Anstellungsbestellungen und Instructionen hat ein zweites Directorialmitglied mit zu unterschreiben.

Stellvertreter  
des Vorsitzen-  
den.

§ 79. Ebenmäßig wie nach dem vorhergehenden § der Vorsitzende, wird ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Ersteren in dessen Wirkungskreis allenthalben eintritt. Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so liegt dem dritten Directorialmitgliede die subsidiarische Stellvertretung ob.

Legitimation.

§ 80. Die Namen der Directoren sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aber ist von dem Directorio und zwar in diesem Falle unter Vollziehung durch sämtliche Mitglieder des Directorii sofort nach erfolgter Wahl nach § 32 bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.

Beschlüsse.

§ 81. Zu Fassung von Beschlüssen bedarf es in der Regel der Anwesenheit der sämtlichen Directoren und es entscheidet dabei die Stimmenmehrheit. Nur ausnahmsweise können in dringenden Fällen und wo eine Entschließung unaufschiebbar ist, zwei Directoren solche fassen; können sich hierbei die beiden Berathenden nicht zu einer Ansicht vereinigen, so ist vom Vorsitzenden zu resolviren, es muß jedoch der Gegenstand mit thunlichster Beschleunigung in einer vollzähligen Sitzung nochmals zum Vortrage kommen.

Protocolle.

§ 82. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directorii sind von einem Mitgliede desselben, dem Bevollmächtigten (vergl. § 86) oder einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.

Verantwort-  
lichkeit.

§ 83. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorii, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Rücksichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Wirkungskreis.

§ 84. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Actiengesellschaft und hat alle zu Erreichung des § 1 gedachten Gesellschaftszweckes dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber

- a) die Erbauung der Bahn nebst Zubehör nach den von der Staatsregierung genehmigten Plänen zu veranstalten und in den von letzterer vorgeschriebenen Zeitabschnitten unter der technischen Oberaufsicht und Controle derselben zu vollführen, auch die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben. Der Ausschuß ist von den mit Genehmigung der Regierung bestimmten Bahnabtheilungen, welche alljährlich in Angriff zu nehmen sind, in Kenntniß zu setzen;

- b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discountiren guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im Einverständnisse mit dem Ausschusse festzusetzende, sonstige nutzbare Art und Weise werdend anzulegen;
- c) nach Bedürfniß Darlehen bis zum zwölften Theile des § 2 angegebenen Capitals unter Zustimmung des Ausschusses (§ 64) und mit Genehmigung der Staatsregierung aufzunehmen und dagegen das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden;
- d) einzelne, von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene und entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständnisse mit dem Ausschusse zu veräußern;
- e) alljährlich Ende Juni vorläufige und Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben zu fertigen und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge, sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung vorzulegen;
- f) mit jedesmaligem Hauptabschlusse der Rechnungen ein vollständiges Inventarium unter Werthsangabe dem Ausschusse zu überreichen;
- g) während der Bauzeit dem Ausschusse mindestens alle drei Monate einen möglichst ausführlichen Baubericht zu erstatten; nicht minder
- h) demselben die Anschläge und Risse zu den Anlagen der Hauptbahnhöfe vor deren Einsendung an die Regierung zur Auslassung mitzutheilen;
- i) die Actiengesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit, wenn die Gesellschaft Prozesse führt, die erkannten Eide Namens derselben zu leisten;
- k) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;
- l) Lehnträger zu bestellen;
- m) Vollmachten zu ertheilen;
- n) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und deren Gehalte und Remunerationen zu bestimmen, was jedoch den Oberingenieur der Bahn und den nach Vollendung des Baues mit der technischen Oberaufsicht über die Bahn und die Leitung des Betriebs zu beauftragenden Beamten anlangt, nach vorheriger Genehmigung der Anstellungsbedingungen Seiten der Staatsregierung, auch erfolgter Präsentation der zu wählenden Personen an dieselbe und darauf von ihr ausgesprochener Bestätigung. Dem Ausschusse sind die Anstellungsbedingungen der nurbenannten Beamten ebenfalls mitzutheilen und die Personen, auf welche die Wahl gefallen, zu bezeichnen, demselben sind auch alle solche Anstellungen zur Genehmigung anzuzeigen, bei welchen den Anzustellen-

den eine längere denn halbjährige Aufkündigungsfrist vor ihrer Entlassung zugestanden werden soll;

- o) die Tare für die Beförderung auf der Eisenbahn im Einverständnisse mit dem Ausschusse (jedoch unter Gestattung von Ausnahmen in einzelnen Fällen) vorzuschlagen und nach vorher eingeholter Genehmigung der Staatsregierung festzusetzen;
- p) alles dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten oder wozu des letztern Mitwirkung nicht erforderlich ist.

(Vergl. §§ 5, 6, 7 a, 12, 15, 16, 19, 23, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 42 b, 43, 47, 66 c, f, g, i, 85, 86, 88, 89, 91.)

### Beamte.

Verantwortlichkeit. § 85. Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorio, dessen Vorschriften sie allenthalben genau zu befolgen haben, für ihre Handlungen verantwortlich.

Bevollmächtigter. § 86. Zu Besorgung der laufenden Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Directorii wählt letzteres einen Bevollmächtigten.

Das Directorium hat die getroffene Wahl des Bevollmächtigten öffentlich bekannt zu machen.

Cautionen. § 87. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche eine Casse unter sich oder eine Vertretung auf sich haben, müssen eine vom Directorio zu bestimmende Caution leisten.

Instruction. § 88. Jeder Beamte erhält vor seinem Amtsantritte eine Instruction, die er pünctlich zu befolgen hat.

### Hauptcasse.

Beaufsichtigung. § 89. Die Hauptcasse besteht in Zittau unter besonderer Aufsicht des Directorii und es hat jedes Mitglied desselben das Recht und die Obliegenheit, sich von dem Bestande der erstern zu überzeugen und deren Prüfung zu beantragen.

Inhalt. § 90. In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, soweit davon nicht zur Besorgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.

Verwahrung. § 91. Die die Hauptcasse enthaltenden Behältnisse sind mit drei Schlössern verwahrt, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von zwei Directoren und dem Cassirer oder dem, der in Behinderungsfällen des Letztern Stelle vertritt, verwahrt werden.

### Statuten.

Verbindende Kraft. § 92. Jeder Actieninhaber ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu Statten kommt.

§ 93. Abänderungen der Statuten, mögen diese bleibend sein oder in zeitweiligen Abänderung. Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschloffen werden und bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierung.

Zittau, den 10ten Januar 1845.

### Das Directorium und der Ausschuß der Göbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Friedrich v. Nostitz-Drzewiecki. Eduard Exner. Eduard Helfft.

Vorsitzender.

Der Gesellschaftsausschuß.

Ernst Wilhelm Friedrich Just, Vorsitzender.

**A.**

Die Hohe Staatsregierung des Königreichs Sachsen theiligt sich mit dem vierten Theile des Anlagecapitals und übernimmt unter den, im Statuten - Entwurf angezeigten Modalitäten die Rechte und Verpflichtungen aller übrigen Actionaire.

**Interims-Actie**

der

**Löbau - Zittauer Eisenbahn - Gesellschaft.**

*N<sup>o</sup>*

Inhaber dieser Interims - Actie, auf welche unter Einrechnung der geleisteten ersten Einzahlung von Zehn Thalern ein Gesamt - Einschuß von höchstens Einhundert Thalern im Bierzeuthalerfuß eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn oder Verlust der Löbau - Zittauer Eisenbahn - Gesellschaft und ist den Bedingungen des veröffentlichten Statuten - Entwurfs, sowie den künftigen Gesellschafts - Statuten unterworfen.

Zittau, den 21sten August 1844.

**Der Comité für die Löbau - Zittauer Eisenbahn:**

Just,  
Vorstand.



Weidisch,  
Secretair.

Die Verzinsung der Einzahlung während der Baupzeit mit 4% beginnt vom 1sten September 1844, im Fall eine solche von der ersten General - Versammlung beschlossen und statutenmäßig festgestellt wird.


## B.

Die hohe Staatsregierung des Königreichs Sachsen theiligt sich mit dem vierten Theile des Anlagecapitals und übernimmt unter den, im Statut angezeigten Modalitäten die Rechte und Verpflichtungen aller übrigen Actionaire.

### Interims-Actie

der

### Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

N<sup>o</sup> 

Inhaber dieser Interims-Actie, auf welche unter Einrechnung der bis jetzt überhaupt eingezahlten . . . Thaler ein Gesamteinschuß von höchstens Einhundert Thalern im Vierzehn-Thaler-Fuße eingefordert werden kann, hat verhältnismäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft und ist deren Statuten unterworfen.

Zittau, den . . . . . 184 . . .

### Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimile der Unterschrift.)

Vorsitzender Director.



(Facsimile der Unterschrift.)

Director.

Die Einzahlungen werden während der dreijährigen Bauzeit zu Vier vom Hundert verzinst. Die Verzinsung beginnt hinsichtlich der zuerst angezahlten zehn Thaler vom 1sten September 1844, hinsichtlich der spätern Einzahlungen von dem jedesmaligen Schlußtermine an.

(In tergo abdrucken §§ 15. 16. 19. 27. 28. und 34. der Statuten.)

C.

**Actie**

der

**Löbau - Zittauer Eisenbahn - Gesellschaft.**

N<sup>o</sup>



Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniß der darauf eingezahlten **Ein**hundert **Thaler** im Bierzehn - Thaler - Fuße Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Löbau - Zittauer Eisenbahn - Gesellschaft und ist deren Statuten unterworfen.

Zittau, den . . . . . 184 . . .

**Directorium der Löbau - Zittauer Eisenbahn - Gesellschaft.**



(Eigenhändige Namensunterschrift der drei Directoren.)

(In tergo abzu drucken §§ 26. 27. 28. 34. der Statuten.)



D.

ter

**Dividenden-Schein**

zur

**Actie der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.**№ 

Wegen Rückgabe dieses Scheins wird den 1sten April — den 1sten October 184 . . . aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutenmäßig zu bestimmende und befaunt zu machende Dividende ausgezahlt.

Zittau, den . . . . . 184 . . .

**Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.**


(facsimilirte Unterschriften der drei Directoren.)

21

Nach § 28 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig.

**E.**

**T a l o n**

zur

**Actie**

der

**Löbau-Zittauer Eisenbahn - Gesellschaft.**

N<sup>o</sup>



Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des Letzten der mit ihm ausgegebenen Dividenden-  
scheine — den 1sten October 18 . . . — einen neuen Talon auf eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Zittau, am . . . . . 18 . . .

**Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn - Gesellschaft.**

( facsimilirte Unterzeichnungen. )



## N<sup>o</sup> 48.) Bekanntmachung,

den Aufschub der Niederjagd im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke betreffend;

vom 11ten August 1845.

Da den erstatteten Anzeigen nach auch im heurigen Jahre die Reife der Körnerfrüchte nicht in allen Theilen des hiesigen Verwaltungsbezirks soweit gediehen ist, daß die Beendigung der Erndte bis zu dem für den Aufgang der Niederjagd gesetzlich bestimmten Termine zu erwarten steht, so hat die unterzeichnete Kreisdirection Kraft des ihr von den Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen durch Verordnung vom 27sten Mai 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 27) ertheilten allgemeinen Auftrags beschlossen, den durch das Patent vom 20sten September 1702 (Cod. Aug. Tom. II. p. 599) auf den Tag Egidii festgesetzten Anfang der Niederjagd sowie den Anfang der Vorhaze, wo überhaupt eine Berechtigung dazu besteht, dergestalt zu verschieben, daß

- 1.) im IIten amts-hauptmannschaftlichen Bezirke und zwar
  - a) in Ansehung der Aemter Zwickau und Verdau, einschließlich der Herrschaften Remse und Wildenfels, die Vorhaze mit dem 25sten August und die Niederjagd mit dem 8ten September, dagegen
  - b) in den Bezirken des Kreisamts Schwarzenberg und der Landgerichte Eibenstock und Kirchberg die Vorhaze mit dem 1sten und die Niederjagd mit dem 15ten September,
- 2.) in dem Bezirke der IVten Amtshauptmannschaft die Vorhaze mit dem 1sten und die Niederjagd mit dem 16ten September,
- 3.) im Bezirke der IIIten Amtshauptmannschaft endlich, wo eine Vorhaze nicht vorkommt, die Niederjagd ebenfalls am 16ten September zu beginnen hat.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten, auch ist von den betreffenden Obrigkeiten dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Verordnung in den Localblättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Zwickau, am 11ten August 1845.

Königliche Kreisdirection.

G. G. Freih. von Künzberg.

Vater.

**N<sup>o</sup> 49.) Bekanntmachung,**

den Ausschub der Niederjagd in den Amtsbezirken Rochlitz und Rössen betreffend;  
vom 13ten August 1845.

Da nach den neuerlich gemachten Wahrnehmungen und eingegangenen Anzeigen die Einbringung der dießjährigen Erndte an Sommergetraide in den Bezirken der Aemter Rössen und Rochlitz, mit Ausschluß der Schönburgschen Lehnsherrschaften, durch die Witterungsverhältnisse verzögert worden ist; so hat die unterzeichnete Königliche Kreisdirection, Kraft des ihr von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen durch Verordnung vom 27ten Mai 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 27) ertheilten allgemeinen Auftrags, beschlossen, den durch Patent vom 20sten September 1702 (Cod. Aug. Tom. II. p. 599) auf den Tag Egidii festgesetzten Anfang der Niederjagd in den genannten beiden Amtsbezirken, jedoch mit Ausschluß der gedachten Lehnsherrschaften, bis zum 15ten September dieses Jahres

zu verschieben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten, auch ist von den betreffenden Obrigkeiten dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Verordnung zur Kenntniß der Jagdberechtigten und Jagdpächter so zeitig als möglich gelange.

Leipzig, den 13ten August 1845.

**Königl. Sächsische Kreisdirection.**

Uckermann.

Friedrich.

**N<sup>o</sup> 50.) Bekanntmachung,**

die Ernennung eines Wahlcommissars für den dritten städtischen Wahlbezirk betreffend;

vom 12ten August 1845.

Im dritten städtischen Wahlbezirk ist die Wahl eines Stellvertreters des Landtagsabgeordneten, wegen neuerlich eingetretener Erledigung dieser Stelle, nöthig und zur Leitung des Wahlgeschäfts ist

der Amtshauptmann von Egidy zu Döbeln bestimmt worden; daher solches hierdurch bekannt gemacht wird.

Dresden, am 12ten August 1845.

**Ministerium des Innern.**

von Falkenstein.

Ruhn.

Letzte Absendung: am 30sten August 1845.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

11<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

---

## N<sup>o</sup> 51.) Decret

wegen Concessionirung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft und wegen Bestätigung ihrer Statuten;

vom 1sten Juli 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem sich zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa zur Verbindung mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahn eine Actiengesellschaft gebildet hat, derselben auf Grund der Bestimmung im § 1 unter 1 des Gesetzes vom 10ten August 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74) zu dem gedachten Unternehmen unter den aus der Anlage sub ○ ersichtlichen Bedingungen Concession ertheilt, auch die entworfenen Statuten, nach vorgängiger Prüfung durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern, in der Maasse, wie solches die fernere Anfüge unter II besagt, bestätigt haben.

Wir finden Uns jedoch bewogen, hierbei zu bestimmen, daß die im § 4 der Concessionsbedingungen dem Staate vorbehaltene Betheiligung mit dem vierten Theile des Anlagecapitals, sowie die damit zusammenhängende Festsetzung im § 20 d der Concessionspuncte in dem Falle als erledigt und sowohl auf Seiten des Staats als der Gesellschaft als unverbindlich zu betrachten sei, daß vom Staate übernommene Actienquantum aber, gegen Zurückgewährung der darauf bereits geleisteten Einschüsse, an die Gesellschaft zur freien Disposition zurückzufallen habe, wenn Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern die Absicht der Staatsregierung, von der fraglichen Betheiligung wiederum zurückzutreten, dem Gesellschaftsdirectorium bis zum 1sten April 1846 erklärt haben sollten.

1845.

22

Wir wollen, daß dem Inhalte sowohl der Concessionsbedingungen, als der Statuten von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessions- und Bestätigungsdecret unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königlichcs Siegel beifügen lassen.

So gegeben zu Dresden, den 1sten Juli 1845.

**Friedrich August.**



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.  
Johann Paul von Falkenstein.



## Concessionsbedingungen

für die Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft.

§ 1. Der unter dem Namen der „Erzgebirgischen Eisenbahngesellschaft“ im Jahre 1836 zu Chemnitz gebildeten Actiengesellschaft, welche die Benennung: „Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft“ annimmt, wird zum Baue und zum Betriebe einer Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa zur Verbindung mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahn, unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen, Concession ertheilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Actiengesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt; daß derselben gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte auf directem Wege bezweckende Unternehmungen ein Verbotungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden ähnliche, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tracts zu concessioniren.

§ 3. Das Anlagecapital für die § 1 gedachte Eisenbahn wird vorläufig auf vier Millionen Thaler festgestellt, die sich unter 40,000 Actien à 100 Thaler — — vertheilen.

Zu jeder Erhöhung dieses Anlagecapitals, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehns, ist Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§ 4. Das § 3 bestimmte Anlagecapital wird zum vierten Theile mit 10,000 Actien vom Staate übernommen.

§ 5. Der Staat hat rücksichtlich seines Antheils am Actien capitale § 4 mit den übrigen Actionärs gleiche Rechte auszuüben und gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen, insoweit nicht unten § 20 etwas anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

§ 6. Der zur statutenmäßigen Verzinsung der während der Bauzeit auf die Actien zu leistenden Einzahlungen zu 4 pro Cent erforderliche Bedarf ist, insoweit er nicht nach theilweiser Eröffnung der Bahn aus den etwaigen Reinerträgen der Streckenfahrten bestritten werden kann, aus dem Anlagecapitale (§ 3) vorschussweise zu entnehmen, der Gesamtbetrag dieser Entnehmungen aber künftig nach vollendetem Bahnbaue zum Anlagecapitale hinzuzuschlagen und, soweit nöthig, entweder durch Creirung neuer Actien oder auf sonstige geeignete Weise zu decken.

§ 7. Die Eisenbahngesellschaft ist, der Regierung gegenüber, verpflichtet, die Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa in der aus dem vorzulegenden und zu genehmigenden Bauplane sich ergebenden Richtung vollständig auszuführen und binnen vier Jahren von Publication der Verordnung, durch welche das Expropriationsgesetz für dieselbe in Wirksamkeit gesetzt werden wird, dergestalt zu vollenden, daß sie ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

Der Plan für die Vertheilung des Baues auf die einzelnen Baujahre wird, auf Vorschlag des Gesellschaftsdirectoriums, von der Regierung festgestellt.

Die Ausführung des Baues und der künftige Betrieb erfolgt unter der Leitung des Directoriums durch die von demselben anzustellenden Techniker, aber unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Staatsregierung. Der Oberingenieur der Bahn, nicht minder der nach Vollendung des Baues als Betriebsdirigent anzustellende Techniker sind der letzteren zur Bestätigung zu präsentiren.

§ 8. Die Spurweite auf der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa hat, wie auf den übrigen Sächsischen Eisenbahnen, 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Richten der Schienen zu betragen.

Der Bahnkörper ist durchgängig in der für ein Doppelgleis erforderlichen Kronenbreite von mindestens 14 Dresdner Ellen herzustellen, die Gesellschaft aber verpflichtet, mit der Legung des zweiten Schienengleises, insoweit nicht einzelne Bahnstrecken gleich anfangs damit zu versehen sind, in dem Verhältnisse vorzuschreiten, in welchem die Bedürfnisse des zunehmenden Verkehrs nach dem Ermessen der Regierung solches erheischen.

Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser der Bahnlinie;  
 die Wahl des Systems für den Oberbau und der bewegenden Kraft (Locomotiven);  
 die Veranstaltungen für die Kreuzung der Bahn mit den öffentlichen Straßen;  
 die Wahl der Stationsorte und Anhaltepunkte;  
 die Anlage und Einrichtung der Bahnhöfe;  
 die Projectirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten überhaupt  
 unterliegen der speciellen Genehmigung der Staatsregierung.

§ 9. Die Gesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen- als was den Waarentransport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten. In dieser Hinsicht liegt ihr namentlich ob:

- a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren in hinlänglicher Anzahl zu stetem Gebrauche bereit zu halten, sowie auch die Beförderung selbst ohne persönliche Begünstigung nach Maaßgabe der Zeit- und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgabe zu besorgen;
- b) den Betrieb auf der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa in die nöthige Uebereinstimmung mit dem Betriebe auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn zu bringen;
- c) dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schleunigste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transport übernommenen Personen und Güter ohne Erhöhung ihrer Tariffäße unverzüglich an die bedungenen Bestimmungsorte mit anderen, als ihren eigenthümlichen Transportmitteln befördern zu lassen.

Zu Erfüllung dieser Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der Aufsichtsbehörde durch nach Befinden mit Strafauflagen zu verbindende Anordnungen angehalten werden. Bleiben auch diese fruchtlos, so hat sie sich zu gewärtigen, daß ihr die Verwaltung des Bahnbetriebs werde entzogen und der letztere für ihre Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Sequestration werde gestellt werden.

§ 10. In Betreff des Verhältnisses des Chemnitz-Riesauer Eisenbahnunternehmens zur Post, insbesondere der Entschädigung, welche der letztern von der Gesellschaft für die zu deren Gunsten erfolgende Verzichtleistung auf das Vorrecht der der Post ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung für die ganze Länge des § 1 gedachten Eisenbahntractats zu gewähren ist, sowie über die der Postanstalt gegenüber von der Gesellschaft sonst zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Beilage A. die näheren Festsetzungen enthalten. Die Gesellschaft hat sich daher diesen Bedingungen, welche als integrirender Bestandtheil gegenwärtiger Concessionsurkunde anzusehen sind, zu unterwerfen und durch das Gesellschaftsdirectorium denselben pünctlich Folge leisten zu lassen.

§ 11. Um von der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa auch für die Zwecke der Militärverwaltung den durch das öffentliche Interesse gebotenen ungehinderten Gebrauch machen zu können, wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt:



1.) die Gesellschaft ist verpflichtet:

- a) Militärpersonen und Militäreffecten, welche der Eisenbahn auf Anordnung der oberen Militärbehörden, mit Einschluß der Regimentscommandanten und der Commandanten anderer selbstständiger Truppenabtheilungen, zum Transport überwiesen werden, stets vorzugsweise vor andern Reisenden und Transportgegenständen, mit alleiniger Ausnahme der für Rechnung der beteiligten Postanstalten zu bewirkenden Sendungen, anzunehmen und mittelst der gewöhnlichen Wagenzüge zu befördern, nur müssen dieselben zwei Stunden vor der Abfahrtszeit angemeldet werden;
- b) zu Fortschaffung größerer Truppenabtheilungen, für welche die gewöhnlichen Wagenzüge nicht zureichen, Extrazüge zur Disposition der Militärverwaltung zu stellen, soweit die disponibeln Transportmittel ohne Störung des regelmäßigen Bahnbetriebs es gestatten.

Officiere und ihnen gleich zu achtende Militärpersonen werden in beiden Fällen in den höheren, Unterofficiere und Soldaten in den unteren Wagenclassen untergebracht.

- 2.) Das Fahrgeld wird in dem Falle unter 1 a bei Personentransporten nach Verhältniß von höchstens  $\frac{2}{3}$  des für die betreffende Wagenclasse bestehenden Satzes bezahlt, dagegen erfolgt bei Transporten von Militäreffecten, einschließlich der Fuhrwerke und Geschütze, die Vergütung nach dem für Productenfracht festgesetzten Tariffatz in allen den Fällen, wenn die zu transportirenden Gegenstände nicht selbst Producte sind. Bei letzteren tritt eine Ermäßigung von 25 pro Cent ein.

Die auf Requisition der Militärbehörde gestellten Extrazüge werden nach der Zahl der benöthigten Wagen in der Art vergütet, daß für jeden Wagen, gleichviel ob Personen oder Effecten zu transportiren sind, der Tariffatz für 80 Centner Productenfracht nach Verhältniß der zurückgelegten Meilenzahl entrichtet wird. Wagen erster und zweiter Classe können zu dergleichen Extrazügen nur dann verlangt werden, wenn mit den Truppen Officiere zu transportiren sind.

- 3.) Wenn in Folge von Bundesbeschlüssen oder anderer außerordentlicher Umstände eintretende militärische Dispositionen und Truppenbewegungen eine ausgedehntere militärische Benutzung der Eisenbahn erheischen, so behält sich die Regierung vor, den Gebrauch der Bahn zu ändern, als zu Militärzwecken zu Gunsten der eignen, sowie fremder, zum deutschen Bundesheere gehöriger Armeeartheilungen soweit zu beschränken, als es ihr zu ungestörter Förderung der Militärtransporte nöthig erscheint. Die Vergütung erfolgt auch in diesen Fällen nach den unter 2 bestimmten Grundsätzen. Müssen jedoch in Folge jener Maaßregeln andere Transporte ganz aufhören, oder muß deren Zahl soweit vermindert werden, daß nur die Hälfte oder noch eine kleinere Zahl der gewöhnlichen Fahrten stattfinden kann, so tritt

für Militärpersonen und die Militärtransporte der volle, nach dem ordentlichen Bahntarife zu bemessende Fahrpreis ein.

§ 12. Der Bahntarif und der Fahrplan, sowie jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung.

§ 13. Die Obliegenheiten der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierung über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht sind nach den deshalb bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

§ 14. Denjenigen Anordnungen- und Einrichtungen, welche in Hinsicht auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf der Eisenbahn von Chemnitz nach Niesau von der Regierung getroffen werden dürften, ist von der Gesellschaft unbedingt Folge zu leisten. Namentlich ist sie verpflichtet, auf allen Bahnhöfen, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibüreau anzuweisen, nicht minder alle, für jenen Dienst bestimmte Polizeibeamten, welche die Züge regelmäßig begleiten, oder in besonderen Aufträgen die Bahn bereisen, sowie alle Gensdarmen in Dienstkleidung unentgeltlich zu befördern.

§ 15. Der durch die Aufstellung von Hülfsgensdarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 16. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und für den Fall eines solchen die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebseinrichtungen zu treffen.

Kommt hierüber unter den betheiligten Bahnverwaltungen eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierung anheim.

§ 17. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstellungen entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Baupflichtiger einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 18. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte, zeitweilige Unterbrechungen des Bahnbetriebs kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen; es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schädensanspruch zugestanden würde.

§ 19. Die Gesellschaft, als Inhaberin eines gewerblichen Unternehmens, ist der Gewerbesteuer in Gemäßheit des Gewerbesteuergesetzes unterworfen. Sie soll jedoch während der vier Baujahre, sowie während fernerer drei Jahre nach Ablauf derselben eine Befreiung davon zu genießen haben.

§ 20. Die innere Organisation des Actienvereins ist Sache des gleichzeitig zur Bestätigung gelangenden Gesellschaftsstatuts. Es sind jedoch für letzteres, insbesondere was die Stellung der Regierung als Theilhaberin am Actienunternehmen anlangt, folgende Bestimmungen als maßgebend zu betrachten:

- a) Das Gesellschaftsdirectorium, welches aus drei bis fünf Mitgliedern besteht, hat seinen Sitz in Chemnitz.
- b) Die Staatsregierung ernennt unabhängig von der Gesellschaft ein Mitglied des Directoriums.
- c) Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt. Derselbe hat nächst seiner statutenmäßigen Stellung, dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondere auch das Recht, von den Verhandlungen des Directoriums fortwährende Kenntniß zu nehmen und die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken begehren, bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu verhindern.
- d) Der Staat übt das wegen seines Antheils am Actien capitale (§ 4) in den Generalversammlungen ihm zukommende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus, welchem in jeder Generalversammlung eine dem vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionärs geführten Stimmenzahl gleiche Zahl an Stimmen zusteht, so daß er jeder Zeit ein Fünftheil sämtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt.

Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältniß dahin, daß ihr Bevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpuncte der Generalversammlung dem Staate zugehörigen Actien zu fünf und zwanzig Stimmen berechtigt ist, dergestalt jedoch, daß auch in diesem Falle die Gesamtzahl der von

dem Bevollmächtigten des Staats zu führenden Stimmen das festgesetzte Quotalverhältniß eines Fünftheils der sämtlichen in der Generalversammlung vertretenen Stimmen nicht überschreiten darf.

Die Legitimation des Bevollmächtigten wird durch ein vom Finanzministerium ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und der Verwahrung der Hauptstaatscasse befindlichen Actien der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa bewirkt.

- e) Von dem nach Gewährung einer Dividende von 4  $\frac{0}{0}$  für das gesammte Actien-capital sich ergebenden Reinertrage ist die Hälfte, bis zum Betrage eines halben Procents, zu Ansammlung eines Reservefonds zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directoriums und Gesellschaftsausschusses, mit Zustimmung der Regierung, bis auf 1  $\frac{0}{0}$  erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher, als 5  $\frac{0}{0}$  des Anlagecapitalis (§ 3) belaufen.
- f) Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierung.

§ 21. Die Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa nebst Zubehör mittelst Kaufs für den Staat zu erwerben.

Die Ausübung dieses Ankaufsrechts unterliegt folgenden näheren Bestimmungen:

- a) dasselbe kann, insofern nicht die Bahn schon früher im Wege freier Vereinigung in den alleinigen Besitz des Staats übergegangen sein sollte, nicht vor Ablauf des 25sten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahlinie, der Gesellschaft gegenüber, geltend gemacht werden;
- b) bei Bestimmung der den Actionärs zu gewährenden Entschädigung wird der denselben im Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor Realisirung des Kaufsgeschäfts wirklich zu Gute gekommene Dividendengenuß in nachstehender Weise als Maaßstab zu Grunde gelegt:
  - aa) zum Behuf dieser Berechnung ist zuvörderst der höchste und der niedrigste der in dem 10 jährigen Zeitraume auf die einzelnen Actien ausgefallenen Jahreserträge auszuscheiden und die Summen der übrigen, mit 8 getheilt, als Durchschnittsdividende zu betrachten;
  - bb) hat hiernach die letztere 4  $\frac{0}{0}$  oder weniger betragen, so erhalten die Actionärs den Nennwerth der Actien voll vergütet;
  - cc) stellt sich die durchschnittliche Dividende über 4  $\frac{0}{0}$ , so sind die Actionärs für diesen Mehrbetrag überdieß noch entweder durch Fortgewährung einer entsprechenden Rente, oder durch Capitalisirung derselben zum 25 fachen Betrage besonders zu entschädigen;
- c) es beruht in der Wahl der Regierung, ob sie den Ankauf der Bahn auf einmal bewirken, oder auch nach und nach mittelst successiver Ausloosung der Actien in

den von ihr beliebig zu bestimmenden Fristen und Raten realisiren wolle. Letztern Falls gilt von den, bei jedem Termine zur Verloosung gelangenden Actien und der Entschädigung ihrer Inhaber nach dem Verhältnisse der denselben in den diesem Zeitpunkte vorangegangenen 10 Jahren zugeflossenen Dividendenbezüge analog das Nämliche, was vorstehend unter b bestimmt worden ist;

- d) die Regierung wird von dem von ihr beschlossenen Ankaufe der Bahn dem Gesellschaftsdirectorium 6 Monate zuvor amtliche Mittheilung machen, nicht minder in dem Falle sub c jeden Ausloosungstermin und die Zahl der jedesmal zur Ausloosung bestimmten Actien demselben 3 Monate zuvor zur weitem Bekanntmachung ankündigen;
- e) mit dem Eigenthume der Bahn selbst gehen auch sämtliche Zubehörungen derselben an Gebäuden, Grundstücken u. s. w., die Betriebsmittel und Materialvorräthe, nicht minder der etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservefond, sowie überhaupt alle Activen der Gesellschaft, nichts davon ausgenommen, an den Staat über, welcher hinwiederum auch die sämtlichen Passiven der Gesellschaft zur alleinigen Vertretung zu übernehmen hat.

## A.

1.) Der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft wird, unter Enthebung derselben von dem gesetzlichen Verbote der, der Postanstalt ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung, diese letztere auf der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa gestattet.

2.) Für den hierdurch entstehenden Ausfall in den Einkünften des Postregals und zu Vergütung des durch die erforderliche Verbindung mit den Bahnhöfen entstehenden Aufwandes, jedoch nach Abzug der dagegen der Postcasse erspart werdenden Transportkosten, entrichtet die Eisenbahngesellschaft für jede Postmeile der betroffenen bisherigen Postroute in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn jährlich

Sechshundert und Fünfzig Thaler — —,

von da ab und dafern die Dividende des gesammten Anlagecapitals mindestens  $4\frac{1}{2}\%$  jährlich erreicht,

Siebenhundert und Achtzig Thaler — —,

sowie, wenn jene Dividende bis auf  $5\%$  jährlich und höher ansteigt,

Eintausend Thaler — —

in vierteljährigen Raten an die Hauptpostcasse.

Während der streckenweisen Befahrung der Bahn wird diese Entschädigung nur insofern gewährt, als solche mindestens von einem Poststationsorte zum andern Statt findet.

3.) Die nothwendige Entschädigung der Stationsinhaber auf der betreffenden Route übernimmt die Postadministration. Die Gesellschaft entrichtet an letztere dafür ein für allemal, bei Eröffnung der Eisenbahn in ihrer vollen Ausdehnung die Aversionalsumme von  
 Viertausend Thalern — —.

4.) Die Gesellschaft übernimmt alle Gegenstände der Reit-, sowie der Eilpost bis zu und mit dem Gewichte von  $\frac{1}{2}$  Pfund und die von der Postanstalt debitirten Zeitungen und Zeitschriften zum unentgeltlichen Transporte auf der Bahn.

5.) Es bewendet bei dem gesetzlich bestehenden ausschließlichen Vorrechte der Postanstalt, Briefe, Pakete und Geldsendungen bis zu und mit zwanzig Pfund zu befördern. Die Verwaltung der Eisenbahn wird sich daher nicht nur der Annahme solcher Sendungen, sondern auch aller und jeder, den gesetzlichen Strafen ohnehin unterliegenden Connivenz, in Betreff von Contraventionen enthalten, welche etwa Seiten der von ihr hierunter zu vertretenden Untergebenen oder von den Mitreisenden und den Absendern versucht werden könnten.

Die Postanstalt wird dagegen die Correspondenz der Eisenbahngesellschaft, soweit solche die Bahnverwaltung betrifft, mit dem Siegel der Gesellschaft bedruckt ist und der Gegenstand der Sendung das Gewicht von  $\frac{1}{2}$  Pfund nicht übersteigt, bis zu den betreffenden Bahnstationen portofrei befördern und ausliefern.

6.) Die Postadministration ist befugt, von der Eisenbahn, nach ihrer Vollendung und nach Befinden schon bei Streckenfahrten, auch für ihre Fahrpostsendungen bei jedem Zuge Gebrauch zu machen.

7.) Für die Fahrpostsendungen (mit Ausschluß der No. 4 benannten, unentgeltlich zu befördernden Gegenstände) wird der Eisenbahngesellschaft nach dem Gesamtgewichte dieser Sendungen bei jedem Stationspuncte und bei jedem Zuge der jedesmalige für die verladenen Waaren bestimmte Fahrpreis, jedoch in Berücksichtigung der nöthigen Herabsetzung des Postporto's auf der durch die Eisenbahn betroffenen Tour, mit einer Ermäßigung von Fünf und Zwanzig Procent, von der Postverwaltung bezahlt und soll hierüber vierteljährige Abrechnung gepflogen werden.

8.) Die Eisenbahngesellschaft wird täglich mindestens bei einer ihrer Fahrten einen weitem, als den zum Betriebe des Dienstes unerläßlichen Aufenthalt nicht gestatten.

Die Bestimmung der Abfahrtsstunden auf den Endpuncten, sowie der Anhaltepuncte unterwegs, hat nur im Einverständnisse der Postadministration zu erfolgen, welche jedoch solche Veranstaltungen treffen wird, daß ein wesentlicher Aufenthalt auf den Unterwegstationen nicht eintrete.

9.) Die Eisenbahngesellschaft wird die Postsendungen bei jeder Fahrt, mittelst besonderer, von ihr zu haltender und den Bedürfnissen der Post gemäß eingerichteter, mit der Bezeichnung: „Königliche Post“ versehener Wagen befördern.

Für die in dem Postwagen nicht ganz unterzubringenden Poststücke hat die Gesellschaft einen andern, mit verschließbaren Packräumen versehenen Wagen bereit zu halten.

Nächstem hat die Gesellschaft die in Dienstangelegenheiten reisenden Postbeamten, insbesondere auch die die Posten begleitenden Schaffner unentgeltlich zu befördern.

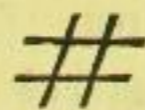
10.) Zur Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs auf der Eisenbahn wird die Gesellschaft auf allen Bahnhöfen und Anhaltepunkten für die nöthigen und passenden Localitäten zu einstweiliger Unterbringung der abgehenden oder ankommenden Poststücke sorgen, sowie die erforderlichen Räume zu Unterstellung der anfuhrnden Postwagen und Postpferde gewähren.

Für die an den Bahnhöfen und auf den Anhaltepunkten der Eisenbahn, Behufs der Einlegung unfrankirter Briefe, anzulegenden Briefkästen, wird die Gesellschaft die geeigneten, leicht zugänglichen Plätze der Postverwaltung anweisen.

11.) Hinsichtlich der Vertretung der auf der Eisenbahn beförderten Poststücke übernimmt, der Postadministration gegenüber, die Gesellschaft, namentlich auch in Bezug auf die gehörige Beschaffenheit der von ihr zu stellenden Wagen, sowie anlangend die Handlungen und Unterlassungen ihres Dienstpersonals, dieselbe Verbindlichkeit, welcher in dieser Beziehung die Posthalter unterliegen.

12.) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt, nach Maaßgabe des Concessionsdecrets, für den Fall einer Unterbrechung der Eisenbahnfahrten, die Verpflichtung zur schleunigen und ungestörten Fortschaffung der von der Post übernommenen Gegenstände und der unter 9 gedachten Postbeamten; die Gesellschaft ist jedoch zugleich gehalten, von der eingetretenen Unterbrechung sofort die Postadministration in Kenntniß zu setzen, deren Ermessen es anheimgestellt bleibt, ob sie, bei länger andauernden Unterbrechungen der Eisenbahnfahrten, selbst für den ungestörten Fortgang der Postverbindung sorgen, oder die Herstellung und Unterhaltung des dießfalligen Transports der Eisenbahngesellschaft überlassen will.

Die dadurch entstehenden Kosten hat für jeden Fall die Gesellschaft zu tragen.



## Statuten

der

**Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft.**

---

Actiengesellschaft.

§ 1. Der unter dem Namen: „Erzgebirgische Eisenbahngesellschaft“ im Jahre 1836 ge- Zweck  
bildete Actienverein, verbündet sich für den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von

Chemnitz nach Riesa zum Anschluß an die Leipzig-Dresdner Eisenbahn, und nimmt den Namen:

„Chemnitz-Riesaeer-Eisenbahngesellschaft“

an.

Anlagecapital. § 2. Zu Erreichung des vorgedachten Gesellschaftszwecks werden vier Millionen Thaler aufgebracht, welche mit Hinzunahme der zur Verzinsung der Einzahlungen während der Bauzeit (§ 20) erforderlich werdenden Summe das Anlagecapital bilden.

Mitglieder. § 3. Die Actiengesellschaft wird von der Staatsregierung des Königreichs Sachsen, welche zu dem ursprünglichen Anlagecapitale von vier Millionen Thalern den vierten Theil einschießt, und den die übrigen drei Viertel desselben aufbringenden Inhabern der Actien gebildet.

Die Staatsregierung hat rücksichtlich Ihres Antheils am Actiencapitale gleiche Rechte auszuüben und gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen, wie die übrigen Actieninhaber, soweit nicht in den Statuten etwas Anderes festgesetzt ist.

Vertretung. § 4. Die Actiengesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach Außen durch das Directorium vertreten.

Verpflichtung. § 5. Die Actiengesellschaft wird durch die von ihr in Generalversammlungen (§§ 41, 49) gefaßten Beschlüsse, sowie durch die statutmäßigen Beschlüsse und Handlungen des Ausschusses und des Directorii verpflichtet.

Gerichtsstand. § 6. Die Actiengesellschaft hat in der Stadt Chemnitz ihr Domicil und vor dasigem Stadtgerichte ihren persönlichen Gerichtsstand.

Dauer. § 7. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden:

a) durch Beschluß einer Generalversammlung, in welcher mindestens 25,000 Actien nach Vorschrift dieser Statuten vertreten sind, und von den gegenwärtigen Stimmen mindestens drei Viertel für die Auflösung sich entscheiden. Ist letztere beschlossen, und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der Regierung erhalten, so wird nach vorgängiger, vom Directorio darüber erlassener Bekanntmachung das Eigenthum der Gesellschaft constatirt, und soweit möglich, veräußert, der nach Berichtigung sämtlicher Passiven verbliebene Baarbestand aber auf das Anlagecapital gleichmäßig vertheilt. Diese Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Insertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist. Die Schlußrechnung ist nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuß einer zusammen zu berufenden Generalversammlung zur Justification, sowie zur Liberirung des Directorii und sonstiger Interessenten vorzulegen;

b) durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz der Regierung;



c) durch Geltendmachung des der Staatsregierung nach § 21 der Concessionsbedingungen zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des fünf und zwanzigsten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie auszuübenden Rechtes, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör mittels Kaufes für den Staat zu erwerben.

### Actien.

§ 8. Das § 2 gedachte Anlagecapital wird durch 40,000 Actien à 100 Thaler auf Zahl gebracht, wovon die Staatsregierung 10,000 Stück übernimmt.

§ 9. Die Actien lauten auf den Inhaber und es wird der jedesmalige körperliche Inhaber ohne Rücksicht auf den Besitztitel als Actionär betrachtet. Jede Actie giebt dem Inhaber, welcher die geleisteten Einzahlungen in keinem Falle zurückfordern kann, übrigens sowohl gegen die Actiengesellschaft als gegen Dritte nur bis zum Nennwerthe der Actien verbindlich ist, einen nach dem Verhältnisse des darauf eingezahlten Betrages zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

§ 10. Auf jede Actie kann, einschließlich der auf die ersten 30,000 Stück Interims- schein (Beilage A.) eingezahlten  $2\frac{1}{2}$  Thaler, ein Gesamteinschuß von höchstens ein Hundert Thalern im Bierzehnthalerfuße eingefordert, diese Bestimmung auch auf keine Weise, auch nicht durch Beschluß der Generalversammlung (§ 47 c) abgeändert werden.

§ 11. Die nach dem beigefügten Schema A. von der Erzgebirgischen Eisenbahngesellschaft ausgegebenen, sowie die gegen die ferneren Einzahlungen nach dem Schema B. auszugebenden Interimsactien der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft vertreten bis zur Ausgabe der Actien deren Stelle in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre.

§ 12. Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt, werden nach Form der Actien unter C. beigefügten Muster ausgefertigt und von je zwei Directoren durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen.

### Einzahlungen.

§ 13. Auf jede Actie dürfen innerhalb einer zweimonatlichen Frist höchstens 10 Thaler eingefordert werden.

§ 14. Die Einzahlungstermine sind von dem Directorio nach dem Bedürfnisse und Termine dergestalt anzuberaumen, daß zwischen einem solchen und dem Datum der Leipziger Zeitung, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthält, eine Frist von mindestens vier Wochen inne liegt (§ 32).

§ 15. Die Einzahlungen sind bis zu den anzuberaumenden Terminen bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme unter Rückgabe der frühern

Interimsactien gegen neue dergleichen, welche auf den Gesamtbetrag der bis dahin geleisteten Einschüsse lauten, zu leisten.

Bei der ersten auf zehn Thaler festgesetzten Einzahlung auf die Actien der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft findet der Umtausch der Interimscheine der Erzgebirgischen Eisenbahngesellschaft gegen die Interimsactien der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn statt, und werden die letzteren über den Betrag der Einzahlung, unter Zurechnung des Nominalwerthes der ersteren von  $2\frac{1}{2}$  Thaler, demnach über  $12\frac{1}{2}$  Thaler ausgefertigt.

Die Staatsregierung zahlt auf die von Ihr nach §§ 3, 8 übernommenen 10,000 Stück Actien bei der ersten Einzahlung den vollen Nominalwerth der Interimsactien mit  $12\frac{1}{2}$  Thaler pr. Actie.

**Bersäumniß.** § 16. Die Nummern der Interimsactien, auf welche eine Einzahlung bis zu dem anberaumten Termine nicht geleistet worden ist, sind von dem Directorio mit Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlag der verwirkten zehn Procent bis zu einem anzusetzenden Präklusivtermine bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheils nachträglich zu leisten, bekannt zu machen. Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angesetzten Präklusivtermine, welchem eine gleiche Frist wie einem Einzahlungstermine (§ 14) vorherzugehen hat, macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zuständigen Rechte verlustig. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsactien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür bei Nichtversäumniß zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directorii zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen.

## R e n t e n.

### A. Zinsen.

**Beginn.** § 17. Die Einschüsse auf die Actien werden auf die Dauer der Bauzeit (§ 7 der Concessionsbedingungen) von den jedesmaligen Schlußterminen der einzufordernden Einzahlungen ab, mit vier vom Hundert auf das Jahr verzinst. Die Verzinsung der bereits geleisteten Einzahlung von  $2\frac{1}{2}$  Thaler beginnt von dem Zeitpunkte an, wo der für den Umtausch derselben § 15 festgesetzte Einzahlungstermin abläuft.

**Dauer.** § 18. Die Verzinsung endigt sich mit dem Schlusse des nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn nächst eintretenden Monates März oder September.

**Termine.** § 19. Die Zinsen sind nach Befinden beim Austausch oder gegen Abstempelung der Interimsactien in geeigneten, von dem Directorio zu bestimmenden Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrist mindestens einmal auszusahlen.

**Beschaffung des Geldbedarfs.** § 20. Zu dem erforderlichen Zinsenbedarfe wird zunächst der etwaige Reinertrag des Betriebes der bis dahin dem Verkehre eröffneten Bahnstrecken verwendet, das zu Erfüllung

der vier Procent noch Fehlende aber aus dem Anlagecapitale (§ 2) vorschußweise entnommen. Der Gesamtbetrag dieser Entnehmungen wächst künftig nach vollendetem Bahnbaue dem Anlagecapitale zu und ist, soweit nöthig, entweder durch Creirung neuer Actien oder sonst auf geeignete Weise zu decken.

**B. Dividenden.**

§ 21. Nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn werden von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens Dividenden, deren erste sechs Monate nach dem letzten Zinstermine (§ 18) verfällt, vertheilt.

§ 22. Die Dividenden verfallen Ende März und Ende September jeden Jahres. In dem ersteren Termine wird die Vertheilung auf den Rechnungsabschluß vom vorhergegangenen 31ten December begründet, während für die Vertheilung Ende September die Rechnungsübersicht vom Schlusse des ersten Halbjahres den Maßstab giebt.

§ 23. Die Höhe der in jedem Termine verfallenden Dividenden hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Ausschusse unter geeigneter Abrundung der zur Vertheilung gelangenden Beträge festzusetzen.

§ 24. Der Betrag der in jedem Termine zu zahlenden Dividenden ist vor Eintritt desselben vom Directorio bekannt zu machen.

§ 25. Die Dividenden werden auf die Actien gegen Rückgabe der nach dem unter D. angefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine ausbezahlt.

§ 26. Gleichzeitig mit den Actien (§ 12) werden Talons nach dem unter E. beigefügten Formulare nebst Dividendenscheinen, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten, später aber an die Inhaber der Talons gegen deren Rückgabe im Zahlungstermine des letzten der mit ihnen emittirten Dividendenscheine neue Talons und neue Serien von Dividendenscheinen ausgegeben.

**C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.**

§ 27. Zinsen werden nur an die Vorzeiger der Interimsactien (§ 19), Dividenden nur an die Inhaber der Coupons gegen deren Rückgabe ausgezahlt und hierdurch alle weiteren an die Gesellschaft zu machenden Ansprüche aufgehoben.

§ 28. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscaffe, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig, dafern das Directorium vor Eintritt der gedachten Verjährung von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 34 statt gefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenem

Beginn.

Termine.

Feststellung der Dividende.

Bekanntmachung.

Dividendenscheine.

Talons.

Auszahlung.

Verjährung.

Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehentlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Actiengesellschaft.

#### Reservefond.

- Entstehung,  
Zweck und  
Höhe. § 29. Von dem nach Gewährung einer Dividende von vier Procent für das gesammte Actiencapital sich ergebenden Reinertrage (§ 21) ist die Hälfte bis zum Betrage eines halben Procents zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche Ausgaben zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directorii und Ausschusses mit Zustimmung der Regierung bis auf ein Procent erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher als fünf Procent des Anlagecapitals (§ 2) belaufen.
- Verwaltung. § 30. Ueber den Reservefond ist von dem Directorio besondere Rechnung zu halten und es kann derselbe nach Befinden im Geschäfte selbst als Theil des werbenden Gesellschaftsvermögens angelegt werden.
- Verwendung. § 31. Das Directorium hat im Einverständnisse mit dem Ausschusse über Verwendung des Reservefonds zu verfügen.

#### Bekanntmachungen.

- Modalität. § 32. Die an die Mitglieder der Actiengesellschaft zu richtenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung und zwar, dafern sie mit Rechtsnachtheilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst je dreimaliger Insertion, auch nach Ermessen des Directorii außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen.
- Wirkung. § 33. Alle in vorstehender Maasse erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Mitglieder der Actiengesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte.

#### Mortificationsverfahren.

§ 34. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Interimsactien, Actien, Talons oder Dividendenscheine haben die Betheiligten das für die Amortisation Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25ten Juli 1777 (Ite C. C. A., Abth. 2, S. 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen von demselben Jahre S. 195) vorgeschriebene, und mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analo-

gen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Stadtgerichte zu Chemnitz zu beantragen, und, nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion, von dem Directorio, welches die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente, sowie Auszahlung der verfallenen Renten zu erhalten.

### Schiedsverfahren.

§ 35. Streitigkeiten, welche zwischen Actieninhabern als solchen oder zwischen die-  
sen und der Actiengesellschaft entstehen, sind mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs  
durch Schiedsrichter zu entscheiden. Eintritt.

§ 36. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schieds-  
richter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Directorio, oder wenn dieses selbst  
Partei ist, bei dem Stadtgerichte zu Chemnitz auf Einleitung des Schiedsverfahrens an-  
tragen. Modalität.

Das Directorium oder das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist  
zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen, und für diejenige Partei, welche dieser Vor-  
schrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu erwählen.  
Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Drit-  
ten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Directorio, oder, wenn die-  
ses Partei ist, von dem Stadtgerichte zu Chemnitz bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschla-  
genden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den  
Parteien vorzulegen. Geschieht dieß nur von der einen Partei, so ist deren Eingabe der  
andern zu einer binnen 14 Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen.  
Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile an-  
geführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Do-  
cumente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Be-  
hufs einer von ihnen der einen oder der andern Partei auferlegten Beweisführung unter  
Vorzeichnung des Beweischemas und Bestimmung der Beweisfrist die Sache an das Stadt-  
gericht zu Chemnitz ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens  
das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Parteien verfügt und die Sache bis nach  
Bekanntmachung und beziehendlich Purification des Productions- und nach Befinden Repro-  
ductionserkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung  
der Hauptentscheidung zurückgiebt.

§ 37. Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entschei-  
dungen des Stadtgerichts und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig. Unzulässigkeit  
der Rechtsmit-  
tel.

§ 38. Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter. Vollstreckung.

## Regierungscommissar.

- Ernennung.** § 39. Die Staatsregierung ernennt einen Commissar für die Angelegenheiten der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn.
- Wirkungskreis.** § 40. Der Commissar, welcher im Allgemeinen die Regierung der Gesellschaft gegenüber vertritt, hat das Recht:
- a) den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen und von den Verhandlungen des Directorii, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen desselben, Kenntniß zu nehmen;
  - b) die Ausführung solcher Beschlüsse des Directorii, gegen die ihm, im Interesse der Regierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigegeben, beziehentlich bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu verhindern; und
  - c) in Generalversammlungen darüber zu wachen, daß der Legitimationspunct berichtigt, die Abstimmung gehörig geleitet und nichts beschlossen werde, was den Statuten zuwiderläuft, überhaupt aber das im Interesse der Sache Erforderliche wahrzunehmen.

## Generalversammlungen.

- Zweck.** § 41. Die Mitglieder der Actiengesellschaft berathen und beschließen in Generalversammlungen.
- Einteilung.** § 42. Die Generalversammlungen sind:
- a) regelmäßige, welche während der Bauzeit in der ersten Hälfte, später aber in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden, und sich über die § 47 a, b bezeichneten Gegenstände erstrecken müssen;
  - b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit anberaumt werden können, sobald das Directorium dieselben für nöthig hält, und welche anzuberäumen sind, wenn die Staatsregierung oder der Ausschuß darauf antragen.
- Einladung.** § 43. Die Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist, soweit möglich unter Angabe der Berathungsgegenstände, mindestens vier Wochen vor dem dazu anberaumten Termine, von dem Directorio zu erlassen.
- Legitimation.** § 44. Der Staat übt das wegen seines Antheils am Actiencapitale (§ 2) in den Generalversammlungen ihm zukommende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus, welcher durch ein vom Finanzministerium ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und der Verwahrung der Hauptstaatscasse befindlichen Actien der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft legitimirt wird.
- Andere Actionäre haben sich durch Vorzeigung der Actien beim Eintritte in die Generalversammlungen zur Theilnahme an denselben zu rechtfertigen.

§ 45. Dem Bevollmächtigten des Staats steht in Generalversammlungen eine dem Stimmbereti-  
gung. vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionären geführten Stimmenzahl gleiche Zahl an Stimmen zu, so daß er jeder Zeit ein Fünftheil sämtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt.

Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältniß dahin, daß ihr Bevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpuncte der Generalversammlung dem Staate zugehörigen Actien zu fünf und zwanzig Stimmen berechtigt ist.

Das Stimmrecht des Bevollmächtigten des Staats kann jedoch in solchen Fällen das vorgedachte Quotalverhältniß von ein Fünftheil aller Stimmen niemals überschreiten.

Von andern Actieninhabern hat der Vorzeiger einer Actie eine Stimme; dagegen geben

2—	5	Actien	2	Stimmen
6—	15	"	3	"
16—	30	"	4	"
31—	50	"	5	"
51—	75	"	6	"
76—	100	"	7	"
101—	150	"	8	"
151—	250	"	9	"
251 und mehr	"	"	10	"

§ 46. Den Vorsitz in Generalversammlungen und die Entscheidung bei Stimmen- Vorsitz. gleichheit hat der Vorsitzende des Directorii.

§ 47. Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen zum Vortrage und nach Gegenstände. Befinden zum Beschlusse kommen müssen, sind:

- a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabluß (§ 66 e), welche einige Tage vor der Generalversammlung gedruckt auszugeben sind;
- b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses; (§§ 53 und 56)
- c) die Abänderung der Statuten; (§ 91)
- d) die Auflösung der Actiengesellschaft; (§ 7 a und b)
- e) Anträge einzelner Actionäre, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Directorio, welches den Ausschuß davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind.

Andere Angelegenheiten können vom Ausschusse oder Directorio in Generalversammlungen zur Berathung und nach Befinden zum Beschlusse gebracht werden.

§ 48. Die Abstimmungen erfolgen über gestellte Fragen ohne Unterschied des Be- Abstimmung. rathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme des § 7 a gedachten Falles durch absolute, über die Wahl der Ausschußmitglieder, rücksichtlich deren bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet, durch relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine nicht durch spe-

cielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit oder außerdem dann gültig, wenn die anscheinende Minorität auf deshalb zu stellende Anfrage specielle Stimmenabgabe nicht verlangt.

**Beschlüsse.** § 49. Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind für alle Mitglieder der Actiengesellschaft ohne Unterschied verbindlich.

**Protocolle.** § 50. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen sind Protocolle aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionären mit zu unterschreiben, auch, mindestens im Auszuge, durch den Druck zu veröffentlichen.

#### A u s s c h u ß.

**Zweck.** § 51. Der Ausschuß, welcher dem Directorio berathend und beaufsichtigend zur Seite steht, hat demselben gegenüber die Rechte und Interessen der Actiengesellschaft zu vertreten, soweit dieß von letzterer nach § 47 nicht selbst geschieht.

**Mitgliederzahl.** § 52. Der Ausschuß besteht aus achtzehn Personen.

**Wahl.** § 53. Von diesen achtzehn Ausschußpersonen werden zwölf durch die in den regelmäßigen Generalversammlungen stimmenden Mitglieder der Actiengesellschaft mit Ausschluß der Directoren (§§ 47 b, 48), die übrigen sechs aber durch den Ausschuß gewählt. Lehnt ein von der Generalversammlung Gewählter die Wahl ab, so tritt Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, an seine Stelle.

**Befähigung.** § 54. Ausschußmitglieder können nicht sein:

- a) diejenigen, welche fallirt, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Gesellschaftsamtes für unwürdig erklärt werden;
- c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- d) Directorialmitglieder und Beamte der Gesellschaft.

**Annahme der Wahl.** § 55. Wer die auf ihn gefallene Wahl zum Ausschußmitgliede annimmt, hat vor Antritt seines Amtes bis zu seinem Austritte eine Actie unter Zurückbehaltung der Dividendscheine bei der Hauptcasse niederzulegen.

**Amtsdauer.** § 56. Ende Juni jeden Jahres legen drei Ausschußmitglieder, und zwar zwei der aus der Wahl der Generalversammlung hervorgegangenen und eines der von dem Ausschusse gewählten, nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amts-



führung bestimmten Reihenfolge ihre Stelle nieder: Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 57. Während der Amtsdauer kann jedes Ausschußmitglied seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Austritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen. Austritt.

§ 58. Scheidet durch den Tod, durch den Eintritt einer der § 54 aufgezählten Hinderungsursachen, worüber der Ausschuß zu entscheiden hat, oder durch seinen Entschluß (§ 57) während der Amtsführung ein Mitglied des Ausschusses aus demselben, so hat dieser die dadurch entstehende Vacanz nach absoluter Stimmenmehrheit sofort wieder zu besetzen, und es tritt das neugewählte Ausschußmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgetretenen. Vacanzen.

§ 59. Die Ausschußmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich. Unentgeltliche Amtsführung.

§ 60. Baare Auslagen, zu welchen der Ausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben als solche genöthigt sind, werden aus der Gesellschaftscasse vergütet. Auslagen.

§ 61. Der Ausschuß hat nach seiner Ergänzung alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen. Beamte.

§ 62. Der Vorsitzende hat die Ausschußmitglieder, soweit dieß bei besonderer Dringlichkeit allseitig zu ermöglichen ist, zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten und Ausfertigungen nebst einem der in der betreffenden Sitzung zugegen gewesenen Ausschußmitglieder zu vollziehen; auch steht demselben das Recht zu, aus der Mitte des Ausschusses Deputationen zu ernennen. Vorsitzender.

(Vergl. §§ 57, 64, 65, 66 g, i, 73)

§ 63. Ausschußversammlungen sind so oft, als es die zu erledigenden Geschäfte erheischen, oder auf Antrag von mindestens sechs Ausschußmitgliedern anzuberaumen. Versammlungen.

§ 64. Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch den Vorsitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens sieben Mitgliedern desselben erforderlich; über die Suspension oder Remotion von Mitgliedern des Directorii (§ 66 a), sowie über die Aufnahme von Darlehen (§ 84 c), kann jedoch nur eine aus mindestens zwölf Ausschußpersonen bestehende Versammlung beschließen. Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Majorität nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit. Beschlüsse.

§ 65. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Protocolle, Protocolle, welche der Vorsitzende mit zu unterschreiben hat, aufzunehmen. — Es steht dem Aus-

schusse frei, hierzu und zu den nöthigen Ausfertigungen einen zum Protocolliren befähigten und zu besoldenden Rechtskundigen zu wählen.

Wirkungsbereich.

§ 66. Der Ausschuß hat:

- a) vier Directoren zu wählen, und, Falls durch dieselben das Interesse der Gesellschaft gefährdet sein sollte, deren Suspension und Remotion zu verfügen, auch, bei sich vorfindendem Anlasse, über das Directorium Beschwerde zu führen;
- b) die den Directoren zu gewährende Remuneration (§ 77) zu bestimmen;
- c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directorii zu überwachen;
- d) die Einsicht der Bücher zu fordern und zu deren fortwährender Controlirung gegen angemessene Vergütung einen Revisor zu bestellen, auch nach seinem Ermessen zu beliebiger Zeit durch Deputationen Hauptcassenrevisionen vornehmen zu lassen;
- e) die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu montiren und, bis auf Genehmigung der Generalversammlung, zu justificiren;
- f) sein Gutachten über die vom Directorio ihm vorgelegten Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directorii an selbiges zu geben, nicht minder Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung man dem Interesse der Gesellschaft angemessen hält;
- g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten nothwendigen, nach Befinden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorio zu verlangen;
- h) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürfenden Gegenstände zu beschließen;  
(Vergl. §§ 5, 7, 23, 29, 31, 42 b, 47, 70 b, c, 73, 84 c, d, e, f, m, n)
- i) obschon er weder in seiner Gesammtheit, noch durch deputirte Mitglieder berechtigt ist, Anordnungen im Geschäftsbetriebe zu treffen, so hat derselbe doch das Recht, den Bau und den Betrieb der Bahn zu revidiren und dem Directorio auf Grund Dessen, was ihm hierbei zur Kenntniß kommt, Bemerkungen und Vorschläge zu machen, die jedoch, soweit sie nicht die Befolgung statutarischer Bestimmungen betreffen, nur beratend sein können.

Das Directorium hat dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuß, dessen Vorsitzender oder die durch letztern ernannten Deputationen in den Stand gesetzt seien, von den Beamten der Gesellschaft jederzeit die etwa zu wünschende Auskunft in geeigneter Weise zu erhalten.

Alle diese Rechte, — insoweit dabei nicht eine Beschlußfassung des Ausschusses erforderlich ist — übt derselbe durch den Vorsitzenden oder durch Deputationen aus.

## Directorium.

- § 67. Das Directorium hat die Angelegenheiten der Actiengesellschaft zu verwalten. Zweck.
- § 68. Das Directorium besteht aus fünf Mitgliedern, vorbehältlich einer nach fünf- Mitgliederzahl.  
tiger Vollendung des Baues unter Zustimmung der Generalversammlung mit Genehmigung der Staatsregierung zu treffenden veränderten Bestimmung.
- § 69. Die Staatsregierung ernennt ein Directorialmitglied, während die vier anderen Ernennung  
und Wahl.  
Directoren von dem Ausschusse gewählt werden.
- § 70. Als Directoren können nicht gewählt oder beibehalten werden: Befähigung.
- a) diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
  - b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Gesellschaftsamtes für unwürdig erklärt werden;
  - c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
  - d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, sowie Handlungsgesellschafter der dem Directorio bereits angehörigen Mitglieder.
- § 71. Jede der vier von dem Ausschusse zu Directorialmitgliedern gewählten Personen Annahme der  
Wahl.  
hat im Falle der Wahlannahme vor Antritt des Amtes fünf Actien unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen.
- § 72. Die Dauer der Function des von der Regierung ernannten Directors hängt von Amtdauer.  
der Bestimmung der Ersteren ab, während aller zwei Jahre Ende Juni eines der von dem Ausschusse gewählten Directorialmitglieder nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihenfolge seine Stelle niederzulegen hat. Die austretenden Directorialmitglieder sind sofort wieder wählbar.
- § 73. Während der Amtsführung kann jedes der vier von dem Ausschusse gewählten Austritt.  
Directorialmitglieder seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Austritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen.
- Der Ausschuss ist jedoch berechtigt, von dieser zweimonatlichen Frist zu dispensiren.
- § 74. Vacanzen, welche durch den Tod, durch Remotion (§ 66 a), durch den Eintritt Vacanzen.  
einer der § 70 aufgezählten Hinderungsursachen, oder durch freiwilligen Entschluß (§ 73) während der Amtsführung entstehen, sind sofort wieder zu besetzen, und es tritt das neu-gewählte Directorialmitglied rücksichtlich der Amtdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.
- § 75. Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten Ausnahmen festsetzen, Gleichstellung.  
gleiche Rechte und Pflichten.

- Wohnort. § 76. Die Mitglieder des Directorii müssen während ihrer Amtsdauer in Chemnitz ihren wesentlichen Wohnsitz haben.
- Remuneration. § 77. Die Directoren erhalten für ihre Mühwaltung aus der Casse der Gesellschaft eine von dem Ausschusse festzusetzende Vergütung. (Vergl. § 66 b)
- Vorsitzender. § 78. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr und, wenn innerhalb dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat, neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen, alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der § 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directorii ausgefertigt werden, durch Unterzeichnung seines Namens zu vollziehen. Verträge oder solche Schriften, wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben oder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, ingleichen Anstellungs-Bestellungen und Instructionen hat ein zweites Directorialmitglied mit zu unterschreiben.
- Stellvertreter  
des Vorsitzen-  
den. § 79. Ebenmäßig, wie nach dem vorhergehenden § 78 der Vorsitzende, wird ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Ersteren in dessen Wirkungskreis allenthalben eintritt. Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so bestimmen die Directoren, welchem Directorialmitgliede die subsidiarische Stellvertretung obliegt.
- Legitimation. § 80. Die Namen der Directoren sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aber ist von dem Directorio, und zwar in diesem Falle unter Vollziehung durch sämtliche Mitglieder des Directorii sofort nach erfolgter Wahl nach § 32 bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.
- Beschlüsse. § 81. Beschlüsse des Directorii, zu welchen mindestens drei Abstimmende erforderlich sind, werden nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit nach Entscheidung des Vorsitzenden gefaßt. (Vergl. § 40 b)
- Protocolle. § 82. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directorii sind von einem Mitgliede desselben, einem Beamten der Gesellschaft oder einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.
- Verantwort-  
lichkeit. § 83. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorii, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Rücksichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- Wirkungskreis. § 84. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft und hat alle zu Erreichung des § 1 gedachten Gesellschaftszweckes dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber

- a) die Erbauung der Bahn nebst Zubehör nach den auf seinen Vorschlag von der Regierung genehmigten Plänen zu veranstalten und die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben;
- b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discontiren guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im Einverständnisse mit dem Ausschusse festzusetzende, sonstige Art und Weise nutzbar anzulegen;
- c) nach Bedürfniß Darlehne bis zu dem vierten Theile des § 2 angegebenen Capitals unter Zustimmung des Ausschusses (§ 64) und mit Genehmigung der Regierung aufzunehmen und dagegen das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden;
- d) einzelne von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene oder entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständnisse mit dem Ausschusse zu veräußern;
- e) alljährlich Ende Juni vorläufige und Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu fertigen, und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge (§§ 22 und 23), sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung (§ 66 e) vorzulegen;
- f) mit jedesmaligem Hauptabschlusse der Rechnungen ein vollständiges Inventarium unter Werthsangabe dem Ausschusse zu überreichen;
- g) die Actiengesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit, wenn die Gesellschaft Processse führt, die erkannten Eide Namens derselben zu leisten;
- h) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;
- i) Lehenträger zu bestellen;
- k) Vollmachten zu ertheilen;
- l) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und deren Gehalte, sowie außerordentliche Gratificationen zu bestimmen, jedoch in den Fällen nur mit Zustimmung des Ausschusses, wenn jährliche Gehalte die Summe von 2000 Thalern — — erreichen, und Gratificationen den Betrag von 100 Thalern — — überschreiten, — unbeschadet des von der Regierung vorbehaltenen Rechtes, den für den Bau der Bahn als Oberingenieur oder nach deren Vollendung als Betriebsdirigenten anzustellenden Techniker Sich zur Bestätigung präsentiren zu lassen;
- m) die Taxe für die Beförderung auf der Eisenbahn im Einverständnisse mit dem Ausschusse (jedoch unter Gestattung von Ausnahmen in einzelnen Fällen) vorzuschlagen und nach vorher eingeholter Genehmigung der Staatsregierung festzusetzen;

n) alles Dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten, oder wozu des letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist.

(Vergl. §§ 4, 5, 7 a, 12, 14, 16, 19, 23, 24, 28, 29, 30, 31, 34, 36, 42 b, 43, 47, 66 c, f, g, 85, 86, 87, 89.)

#### Beamte.

Verantwortlichkeit. § 85. Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorio, dessen Vorschriften sie allenthalben genau nachzugehen haben, für ihre Handlungen verantwortlich.

Cautionen. § 86. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche eine Casse unter sich oder eine Vertretung auf sich haben, müssen eine vom Directorio zu bestimmende Caution leisten.

#### Hauptcasse.

Beaufsichtigung. § 87. Die Hauptcasse besteht in Chemnitz unter besonderer Aufsicht des Directorii, und es hat jedes Mitglied desselben stets das Recht, sich von dem Bestande der ersteren zu überzeugen und auf deren Prüfung anzutragen.

Inhalt. § 88. In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, soweit davon nicht zur Beforgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.

Verwahrung. § 89. Die die Hauptcasse enthaltenden Behältnisse müssen mit drei Schlössern verwahrt sein, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von zwei Directoren und dem Cassirer oder dem, der in Verhinderungsfällen die Stelle des letzteren vertritt, verwahrt werden.

#### Statuten.

Verbindende Kraft. § 90. Jeder Actieninhaber ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu Statten kommen könnte.

Abänderungen. § 91. Abänderungen der Statuten, mögen solche bleibend sein oder in zeitweiligen Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschloffen werden und bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

Chemnitz, den 7ten April 1845.

### Das Directorium und der Ausschuß der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft.

Otto von Hafe.

Bernhard Eisenstuck.

Adolph Wer.

Richard v. Stern.

Carl Moritz Riedig.

Christian Friedrich Wehner

Vorsitzender des Ausschusses.

**A.**

**Interims-Schein.**

Inhaber dieses Interims-Scheines hat sich bei der Erzgebirgischen Eisenbahn-Gesellschaft mit einer

**Actie von Hundert Thaler**

im 21 Fl. Fuße

N<sup>o</sup> . . . . .

betheilt, darauf überhaupt Zwei Thaler Zwölf Groschen eingezahlt, und alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Actionairs nach Maasgabe des Statuts, welchem er sich durchgängig unterwirft, erlangt.

Chemnitz, den 15ten August 1837.

**Directorium der Erzgebirgischen  
Eisenbahn-Gesellschaft.**

Für den Bevollmächtigten

Adolph Wer.

B. Eisenstuck. G. F. Heymann.

**B.**

**Interims-Actie**

der

**Chemnitz - Riesaer Eisenbahn - Gesellschaft.**

N<sup>o</sup> . . . . .

Inhaber dieser Interims-Actie, auf welche unter Einrechnung der bis jetzt überhaupt eingezahlten . . . . Thaler ein Gesamteinschuß von höchstens **Einhundert Thalern** im Bierzehnthalerfuße eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Chemnitz - Riesaer Eisenbahn - Gesellschaft, und ist deren Statuten unterworfen.

Chemnitz, den . . . . . 18 . . .

**Der Regierungs-Commissar. Directorium der Chemnitz-Riesaer  
Eisenbahn-Gesellschaft.**

( Facsimilirte Unterzeichnung.)

( Facsimilirte Unterzeichnungen.)

Wörtlich abzudrucken sind die §§ 15. 16. 17. 19. 27. 28. 34. der Statuten.



**C.**

**Actie**

der

**Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.**

*N<sup>o</sup>* . . . . .

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniß der darauf eingezahlten **Einhundert Thaler**, im Bierzehnthalerfuße Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft, und ist deren Statuten unterworfen.

Chemnitz, den . . . . . 18 . . .

**Der Regierungs-Commissar. Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.**

(Facsimilirte Unterzeichnung.)

(Unterschrift zweier Directoren.)

Wörtlich abzudrucken sind die §§ 26. 27. 28. 34. der Statuten.

**D.**

ter

**Dividenden-Schein**

zur

**A c t i e**

**der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.**

N<sup>o</sup> . . . . .

Gegen Rückgabe dieses Scheins wird Ende März — September — 18 . . aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutenmäßig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Chemnitz, den . . . . . 18 . .

**Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.**

(Facsimilirte Unterzeichnungen.)

Nach §. 28. der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungiltig.

**E.**

**T a l o n**

zur

**A c t i e**

**der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.**

N<sup>o</sup> . . . . .

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividenden-Scheine — Ende September 18 . . einen neuen Talon und eine neue Serie von Dividenden-Scheinen.

Chemnitz, den . . . . . 18 . .

**Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.**

(Facsimilirte Unterzeichnungen.)



**N<sup>o</sup> 52.) D e c r e t**

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der landständischen Hypothekenbank für das Königl. Sächsische Markgrathum Oberlausitz;

vom 31sten Juli 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.**

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern dem nachbefindlichen, zu Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der §§ 45 und 78 der von Uns unterm 13ten August vorigen Jahres genehmigten Statuten der landständischen Hypothekenbank für das Markgrathum Oberlausitz entworfenen Nachtrage die von den Ständen des Landkreises im besagten Markgrathume Oberlausitz erbetene Bestätigung andurch ertheilt haben und wollen, daß dem Inhalte desselben in allen Puncten auf das Genaueste Folge gegeben werde.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

**Bestätigungsdecret**

ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 31sten Juli 1845.

**Friedrich August.**



**Julius Traugott Jakob von Koenneritz.  
Johann Paul von Falkenstein.**

## N a c h t r a g

zu den Statuten der landständischen Hypothekenbank des Königl. Sächsischen  
Markgrafthums Oberlausitz.

Nachdem die Landstände des Markgrafthums Oberlausitz zufolge § 81 jct. § 4 der Allerhöchst bestätigten Statuten der landständischen Hypothekenbank vom  $\frac{26\text{ten Juli}}{13\text{ten August}}$  1844 am verfloffenen Landtage Walpurgis 1845 beschlossen haben, daß

- a) zu mehrerer Erleichterung des Beitritts zur Hypothekenbank, die § 45 der Statuten bestimmten Abzüge künftig nicht, wie daselbst vorgeschrieben ist, von der verpfändbaren Ersten Hälfte des Hypothekenwerths, sondern von dem gesammten Hypothekenwerthe erfolgen sollen, sowie daß
  - b) zu mehrerer Sicherstellung der Hypothekenbank hinsichtlich der auf bloße Häuser und resp. Häuslernahrungen nach § 43 der Statuten bewilligten Credite ein Kündigungsrecht für den Fall, wo der Aufbau abgebrannter Häuser gar nicht oder nicht in entsprechender Weise erfolgen sollte, vorzubehalten sei;
- so werden unter Aufhebung des § 45 der Statuten künftig folgende Bestimmungen statutenmäßig zu gelten haben.

## § 45.

Abzüge von dem Hypothekenwerthe.

Diejenigen Lasten und Beschränkungen, welche auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haften, ohne Unterschied, ob sie bereits durch Ablösungsvertrag oder Abschätzung auf Geldbeträge gesetzt und nach der Bestimmung § 15 unter 5 des Hypothekengesetzes vom 6ten November 1843 in das Hypothekenbuch einzutragen sind oder nicht, werden, insoweit sie nach dem Ermessen des Directoriums den Werth des Grundstücks zu verringern geeignet sind, mit ihrem fünf und zwanzigfachen Betrage von dem ermittelten Hypothekenwerthe in Abzug gebracht.

## Zusatz § 78b.

Fortsetzung.

Gleichergestalt steht der Bank das Kündigungsrecht:

- 4.) in dem Falle zu, wenn solche Gebäude, auf welche nach § 43 der Statuten ein Darlehn verwilliget worden ist, von einem Brandunglücke betroffen, oder in Folge eines solchen eingerissen worden sind, und der Wiederaufbau derselben, unerachtet einer hierauf gerichteten Aufforderung der Bankverwaltung unterbleibt, oder in einer Weise erfolgt ist, daß der Werth des neuen Gebäudes den früher catastrirten Werth nicht mehr erreicht. In diesem Falle kann die Bank, auch wenn keine Säumniß mit der Zinszahlung eintritt, bei gänzlich unterbliebenem Wiederaufbaue

das ganze Darlehn, bei erfolgtem geringeren Wiederaufbaue den Minderbetrag des Hypothekenwerths kündigen und einziehen. Die Kündigung kann nach Umständen gleich mit der Aufforderung zum Wiederaufbaue eventuell verbunden werden, muß aber jedenfalls eine halbjährige Frist enthalten.

Budissin, am 3ten Mai 1845.

Die Stände des Landkreises des Königl. Sächs. Markgrafthums  
Oberlausitz

durch

Heinrich Erdmann August  
von Thielau, Landesältester.

Dr. Carl Wilhelm Traugott  
von Mayer, Landesbestalter.

Berichtigungen:

In § 28 der unterm 13ten August 1844 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten der landständischen Hypothekenbank für das Königl. Sächsische Markgrafthum Oberlausitz ist Seite 216 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844 statt der Worte: „des 2ten bis 16ten Mai“ vielmehr „des 2ten bis 16ten März“, sowie Seite 219 am Schlusse des § 45 derselben Statuten statt des Wortes „verpfändeten“, vielmehr „verpfändbaren“ zu lesen.

**N<sup>o</sup> 53.) Verordnung**

des Justizministeriums an das Stadtgericht zu Leipzig, das Practiciren vor dem  
Handelsgerichte daselbst betreffend;

vom 11ten August 1845.

Dem Ministerium der Justiz ist vorgetragen worden, was das Stadtgericht zu Leipzig im Betreff der bei dem Handelsgerichte daselbst, nach Art. IV der Handelsgerichtsordnung von 1682 (Cod. Aug. Tom. II., pag. 2040) Statt findenden besondern Vereidung der vor demselben zur Praxis zuzulassenden Advocaten, unterm  $\frac{30ten\ Juli}{1ten\ August}$  dieses Jahres berichtet hat.

Wenn nun der in der angezogenen Stelle der Handelsgerichtsordnung ausgedrückte Inhalt des dießfalls zu leistenden Eides, abgesehen von der darin erwähnten Beobachtung der Handelsgerichtsordnung auf ein Mehreres nicht gerichtet ist, als was in der für die bereits durch das Dippoldiswaldische Mandat vom 18ten Februar 1691 (Cod. Aug. Tom. I., pag. 1162) angeordnete Vereidung sämtlicher in Sachsen zur Advocatenpraxis zu legitimirender Sachwalter in dem Mandate vom 12ten April 1723 (Cod. Aug. Tom. I., pag. 1212) vorgeschriebenen Eidesformel sich ausgesprochen findet, demnach aber eigentlich schon durch diese Gesetze der Grund jener Bestimmung der Handelsgerichtsordnung weggefallen ist

und eine doppelte Verpflichtung zu ganz gleichen Obliegenheiten als rein überflüssig sich darstellt, eben so überflüssig aber das eidliche Versprechen der Beobachtung der Handelsgerichtsordnung erscheint, als wozu, vermöge der ihr beiwohnenden gesetzlichen Kraft, der Sachwalter ohnehin verbunden ist, überdieß auch nach der Analogie dessen, was in § 39 des Gesetzes B. vom 28ten Januar 1835 (Gesetz- u. Verordnungsblatt vom Jahre 1835, S. 71) bestimmt ist, es doppelt unangemessen geworden ist, einen besondern Gebrauch bei einem einzelnen Untergerichte in dieser Beziehung ferner bestehen zu lassen: so wird an eranntes Stadtgericht hiermit verordnet, bei dem zu ihm gehörigen Handelsgerichte eine besondere Vereidung der daselbst practicirenden Advocaten nicht weiter vornehmen zu lassen, und jedem vom Justizministerium immatriculirten Sachwalter die Praxis bei demselben zu gestatten. Dabei bleibt jedoch, in Betracht der besondern bei dem Handelsgerichte obwaltenden Umstände, diesem unbenommen, auf Klagen und andere Gesuche, welche von außerhalb Leipzig sich aufhaltenden Parteien und Sachwaltern eingehen, nach Befinden die Entscheidung und Verfügung davon abhängig zu machen, daß ein daselbst wohnhafter Advocat zur Annahme von Ladungen und Notifikationen bevollmächtigt oder substituirt werde.

Diese Verordnung wird durch Aufnahme in das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Dresden, den 11ten August 1845.

Ministerium der Justiz.  
von Koerneritz.

Hausmann.

N<sup>o</sup> 54.) Verordnung

zur Publication eines Bundesbeschlusses über die Bestrafung des Negerhandels;  
vom 18ten August 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. verkünden hiermit, daß über die Bestrafung des Negerhandels in der 21sten dießjährigen Bundesversammlung folgender Beschluß gefaßt worden ist:

In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Großbritannien, Oestreich, Preußen und Rußland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (*traité des nègres*) am 20sten December 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlaßt haben und von dem Wunsche beseelt, so viel von ihnen abhängt, auch ihrer Seite zur gänzlichen Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, haben sich sämtliche deutsche Regierungen dahin vereinbart, daß von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde.

Demgemäß soll, wo dießfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden.

In Gemäßheit Artikel 89 der Verfassungsurkunde bringen Wir diesen Beschluß an- durch für hiesige Lande zur Publication und verordnen demnach, daß von Unseren Gerichten künftig der Negerhandel nach Artikel 145, Nr. 1 des Criminalgesetzbuches beurtheilt und bestraft werde.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 18ten August 1845.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

### N<sup>o</sup> 55.) Verordnung

zu Publication des zum Schutze der literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege unterm 21sten Juni 1845 gefaßten Bundesbeschlusses;

vom 16ten August 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verkünden hiermit, daß zum Schutze literarischer und artistischer Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege in der 21sten Bundestagsitzung vom 21sten Juni dieses Jahres Folgendes beschlossen worden ist:

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9ten November 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 17 fg.) nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden



Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9ten November 1837 übereingekommen:

- 1.) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9ten November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.
- 2.) Werke anonym oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen, (Academieen, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.
- 3.) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.
- 4.) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wesentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.
- 5.) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.
- 6.) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.
- 7.) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

In Gemäßheit § 89 der Verfassungsurkunde machen Wir dieß zur Nachachtung bekannt, lassen es auch bei dem Gesetze vom 22sten Februar 1844, (Gesetz- und Verordnungsblatt

vom Jahre 1844, Seite 27 fg.) den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, und der zu dessen Ausführung unter demselben Tage erlassenen Verordnung allenthalben bewenden.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 16ten August 1845.

**Friedrich August.**



Johann Paul von Falkenstein.

**N<sup>o</sup> 56.) Verordnung,**  
den Aufschub der Niederjagd in den nachbenannten Amts- und Gerichtsbezirken der Dresdener Kreisdirectionsbezirks betreffend;

vom 22sten August 1845.

Da nach den von den Amtshauptmannschaften eingegangenen Anzeigen auch in diesem Jahre in mehreren Amts- und Gerichtsbezirken des Dresdener Kreisdirectionsbezirks das Einbringen der Halmfrüchte bis zu dem für den Aufgang der Niederjagd auf den Tag Egidii gesetzlich bestimmten Zeitpuncte nicht zu bewerkstelligen ist, so hat die Königl. Kreisdirection, Kraft des Jhr von dem Königl. Ministerium des Innern ertheilten Auftrags, beschlossen, daß der gedachte Termin für das laufende Jahr

in den Amtsbezirken Dippoldiswalde und Hohnstein, ferner in demjenigen Theile des Amtsbezirks Pirna, welcher a) rechts der Elbe gelegen und vom Amtsbezirke Hohnstein umschlossen ist, (also ausschließlich der Cospiger Flur) und welcher b) links der Elbe die Fluren der Ortschaften Reinhardtsgrimma, Gunnersdorf, Neudorf, Rückenhain, Döbra, Waltersdorf, Hennersbach, Börnersdorf, Hartmannsbach, Gottleuba, Giesenstein, Bahra, Langhennersdorf, Leupoldishain, Nickolsdorf, Pfaffendorf und Gohrisch, und die Fluren aller übrigen südlich und südöstlich von der vorstehend bezeichneten Linie gelegenen Ortschaften, sowie die Fluren von Johnsbach, Falkenhain, Döntschen, Schmiedebach, Raundorf und Sadisdorf umfaßt,

um vierzehn Tage

und

rücksichtlich des vierten amtshauptmannschaftlichen Bezirks, mit Ausschluß der Flu-  
ren des Gerichtsbezirks Altenberg, ebenfalls

um vierzehn Tage,

hinsichtlich des letztgedachten Bezirks Altenberg aber

um Drei Wochen

dergestalt zu verschieben, daß im letztern Bezirke die Vorhaze erst mit dem 7ten September,  
und die Niederjagd erst mit dem 21sten September laufenden Jahres, in den übrigen vor-  
bezeichneten Bezirken und Ortschaften hingegen Vorhaze und Niederjagd beziehentlich mit  
dem 1sten und 16ten September dieses Jahres zu beginnen hat.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 22sten August 1845.

**Königlich Sächsische Kreisdirection.**

Dr. Merbach.

Geuder.

---

**N<sup>o</sup> 57.) Bekanntmachung**

eines Rechtsfazes,

vom 16ten August 1845.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerium der Justiz wird andurch nachstehender  
Rechtsfaz, welchen das Oberappellationsgericht in Gemäßheit des darüber gefaßten Be-  
schlusses seinen Entscheidungen unterlegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auf die Folgen des Ungehorsams wegen des Nichterscheinens in einem Termine kann  
nur dann erkannt werden, wenn in der Ladung dazu der Rechtsnachtheil ausdrücklich auch  
auf das Nichterscheinen im Termine angedroht worden ist. Dem gemäß ist z. B. der  
Beklagte, welcher im ersten Termine ausbleibt, die Einlassung jedoch vor Ablauf der zu  
dem Duplikfaze gestatteten Frist einbringt, der Klage nicht für geständig zu erkennen, wenn  
die Vorladung bloß so gefaßt war, daß er bei fünf Thalern Strafe im Termine erscheinen  
und sich bei Strafe des Eingeständnisses und der Ueberführung auf die Klage einlassen  
solle.

Dresden, am 16ten August 1845.

**Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.**

Dr. Schumann.

Plesch.

**N<sup>o</sup> 58.) Verordnung,**  
**das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;**  
 vom 21sten August 1845.

Nachdem die Bedürfnisse der einzelnen katholischen Kirchen- und Schulgemeinden in den Erblanden für das Jahr 1845, in Gemäßheit der Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841 S. 232 fg.) § 14 und 16, ausgemittelt, und die betreffenden Stats von dem unterzeichneten Ministerio festgestellt worden sind; so wird hierdurch Folgendes verordnet:

Die Kirchenanlage ist von den in die katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meissen) zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg Eingepfarrten, nach den durch das Ausschreiben vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841 S. 238) bestimmten Sätzen, bei welchen es auch für dieses Jahr bewendet, zu entrichten, und es hat daher jeder Beitragspflichtige, nach § 19 der Eingang angezogenen Verordnung, den auf ihn fallenden Beitrag, und zwar diesmal den 1sten October d. J., an die § 18 geordnete Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Dagegen bleibt das Ausschreiben einer Schulanlage auch für das Jahr 1845 ausgesetzt, in welcher Beziehung zugleich, zu Vermeidung bisher vorgekommener Mißverständnisse, behufs der Erläuterung der § 11 der obgedachten Verordnung vom 12ten October 1841, hinsichtlich der dort nachgelassenen Compensation der von katholischen Grundbesitzern, in Gemäßheit § 21 des Gesetzes vom 8ten März 1838, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 270) von ihrem Grundbesitz zu den Anlagen für den evangelischen Kirchen- und Schulbedarf zu leistenden Beiträge, zu bemerken ist, daß dieses Compensationsrecht, wie sich aus dem angezogenen § in Verbindung mit § 3 und daher ergibt, daß die katholischen Kirchen- und Schulgemeinden wesentlich verschieden sind, sich nur auf Beiträge derselben Gattung bezieht, mithin, so lange katholische Schulanlagen überhaupt nicht erhoben werden, auch eine Zurechnung der Anlagen für den evangelischen Schulbedarf auf die katholische Parochialanlage nicht statthaft erscheint.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten. Dresden, am 21sten August 1845.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**  
 von Wietersheim. Schreyer.

---

Letzte Absendung: am 6ten September 1845.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 59.) Verordnung,

die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn betreffend;

vom 20sten August 1845.

Nachdem zu Herstellung einer Eisenbahnverbindung mit den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staaten die Verlängerung der zwischen Leipzig und Dresden bestehenden Eisenbahnlinie bis zur Landesgrenze vorläufig beschlossen und vertragsmäßig festgestellt worden ist, demzufolge aber das Gesetz vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 371), betreffend die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums, ingleichen die zu Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 374), vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 72), und vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 122) nunmehr auch hinsichtlich der von Dresden ab nach der Landesgrenze bei Niedergrund zu erbauenden Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn allenthalben zur Anwendung kommen; so wird, auf Grund der von dem unterzeichneten Ministerium, im Einverständnisse mit dem der Finanzen, genehmigten Detailpläne, hierdurch bekannt gemacht, daß die Sächsisch-Böhmische Eisenbahn auf der Strecke von der Friedrichsbrücke bei Friedrichstadt-Dresden bis einschließlich zum Müglitzflusse durch nachbenannte Fluren geführt werden wird:

Stadt Dresden,  
 Strehlen,  
 Reich,  
 Seidnitz,  
 Groß-Dobritz,  
 Nieder-Sedlitz,  
 Groß-Luga,

Gommern,  
Sporbitz,  
Mügeln,  
Heidenau.

Die oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen haben daher auf die genannten Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke zunächst Anwendung zu leiden.

Ueber die weitere Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn, sowohl von der Friedrichsbrücke nach dem rechten Elbufer, als von dem Müglitzflusse nach der Landesgrenze wird seiner Zeit das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Dresden, am 20sten August 1845.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

Demuth.

---

N<sup>o</sup> 60.) Bekanntmachung,

die Ernennung eines Wahlcommissars für den 4ten städtischen Wahlbezirk  
betreffend;

vom 15ten August 1845.

Da im vierten städtischen Wahlbezirke die Wahl eines Stellvertreters des Landtagsabgeordneten, in Folge der neuerlich eingetretenen Erledigung dieser Stelle, vorzunehmen und zu deren Leitung

der Justizamtmann Mathusius zu Wermisdorf

bestellt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 15ten August 1845.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

Ruhn.

## N<sup>o</sup> 61.) Bekanntmachung,

die bei den Bauverständigen für die alterbländische Immobilien-Brandversicherungsanstalt eingetretenen Veränderungen betreffend;

vom 28sten August 1845.

**M**it Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht, daß:

- 1.) die, nach § 1 der Bekanntmachung vom 26sten August 1842 (Seite 97 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1842) zeither zu dem 5ten Taxationsbezirke gehörig gewesenen, Orte der Lehnsherrschaften Wechselburg, Rochsburg und Penig zum 8ten Taxationsbezirke geschlagen worden sind;
- 2.) der nach § 2 der vorgedachten Bekanntmachung mit dem Dienstprädicate: „Brandversicherungsinspector“ angestellte Maschinenbauverständige, Heinrich Ludwig Kato in Chemnitz, der ihm zeither gleichzeitig mit übertragenen gewesenen Function eines Bau- und Spritzenfachverständigen im 8ten Taxationsbezirke, vom 1sten September dieses Jahres an, enthoben, und
- 3.) als Bau- und Spritzenfachverständiger für den, nunmehr die Amtsbezirke Chemnitz, Augustusburg und Frankenberg mit Sachsenburg, sowie die Lehnsherrschaften Wechselburg, Rochsburg und Penig umfassenden, 8ten Taxationsbezirk, der zeit-herige Assistent, Architect

Heinrich Oscar Thuisko Götz,  
in Chemnitz wohnhaft,

mit dem Dienstprädicate: „Brandversicherungsinspector“ vom 1sten September dieses Jahres an, angestellt worden ist.

Dresden, den 28sten August 1845.

**Königliche Brandversicherungscommission.  
von Zeitzschwitz.**

Seyfert.

**N<sup>o</sup> 62.) Verordnung,**

die Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter betreffend;

vom 5ten September 1845.

**U**m in die Vorschriften über die polizeiliche Legitimation der, bei den verschiedenen im Baue begriffenen inländischen Eisenbahnen, beschäftigten Arbeiter die nöthige Uebereinstimmung zu bringen und durch eine gehörige Beaufsichtigung der letztern den hier und da vorgekommenen Unordnungen vorzubeugen, wird vom Ministerium des Innern andurch Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder, welcher bei einem inländischen Eisenbahnbaue Arbeit sucht, er sei Inländer oder Ausländer, hat sich

1.) mit einem genügenden Reisepasse,

2.) mit einem, seine Heimathsangehörigkeit constatirenden obrigkeitlichen Zeugnisse (der Inländer mit einem Heimathscheine)

zu versehen.

Bei Inländern kann die Stelle des Reisepasses auch durch eine von der Obrigkeit des Wohnorts auszustellende Legitimationskarte oder sonstige Bescheinigung ersetzt werden, welche nächst der Bemerkung, daß der Inhaber bei dem Eisenbahnbaue Arbeit zu suchen beabsichtige und diesem Vorhaben kein Bedenken entgegen stehe, zugleich ein Signalement des erstern enthalten muß.

§ 2. Die § 1 gedachten Legitimationspapiere sind von dem Arbeitssuchenden zunächst dem Ingenieur der betreffenden Bahnabtheilung oder dem von diesem dazu mit Auftrag versehenen Bauaufseher vorzulegen. Ist ihm hierauf eine gedruckte Bescheinigung darüber, daß er Arbeit beim Baue der Eisenbahn erhalten könne, ertheilt worden, so hat er sich bei der Obrigkeit des Orts, in welchem er Unterkommen gefunden hat, zu melden und von dieser gegen Abgabe des Passes (Legitimationscheins) und Heimathscheins, welche bei der Obrigkeit zur Aufbewahrung zurückbleiben, eine Aufenthaltskarte in Empfang zu nehmen.

Zur Erleichterung der Arbeiter bleibt es den Obrigkeiten überlassen, die Einsammlung der Legitimationspapiere auf den Arbeitsplätzen selbst durch die Gensdarmmerie oder die Ortsgerichtspersonen bewirken und durch eben diese die Aufenthaltskarten an die Arbeiter verabsolgen zu lassen. Es darf jedoch in diesem Falle zwischen der Abnahme der Legitimation und der Aushändigung der Karte kein längerer, als ein dreitägiger Zeitraum in der Mitte liegen.

§ 3. Die Aufenthaltskarte hat der Eisenbahnarbeiter stets bei sich zu führen und sowohl den Bahnofficianten, als den Gensdarmen und sonstigen Polizeiofficianten, sowie den



Ortsgerichtspersonen auf Verlangen jeder Zeit vorzuzeigen. Sie ist übrigens nur für den darin benannten Ort gültig und bei jedem Wechsel des letztern entweder auf den neuen Aufenthaltsort umzuschreiben oder gegen eine andere Karte umzutauschen.

§ 4. Die Eisenbahnverwaltungen haben zu veranstalten, daß auf jeder Baustelle vollständige Listen über die auf derselben beschäftigten Arbeiter, mit Unterscheidung der Inländer und Ausländer, geführt werden, welche nach dem unter A anliegenden Schema einzurichten und stets vollständig zu erhalten, auch den Obergkeiten, sowie dem polizeilichen Aufsichtspersonale auf jedesmaliges Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind.

§ 5. Verläßt ein Arbeiter die Arbeit, um in die Heimath zurückzukehren oder anderwärts Arbeit zu suchen, so hat

a) der Schachtmeister und Quartierwirth unter der Aufenthaltskarte anzumerken, ob gegen die Abreise Etwas zu erinnern sei oder nicht;

b) der Vorstand der Bauabtheilung aber darunter die Ursache des Abgangs des Arbeiters anzugeben und in die Arbeiterliste (§ 4) das Entsprechende nachzutragen.

Wurde der Arbeiter wegen ungebührlichen Betragens entlassen, so ist diese Entlassungsursache besonders auszudrücken.

§ 6. Die Obergkeiten haben die bei ihnen befindlichen Legitimationspapiere (§ 1) an die Arbeiter nur gegen Zurückgabe der, von den Bahnbeamten signirten Aufenthaltskarten auszuantworten, auch nach Anleitung der auf letzteren befindlichen Zeugnisse des Vorstandes der Bauabtheilung die Ursache des Abgangs von der Arbeit auf den Pässen oder den die Stelle derselben vertretenden Bescheinigungen zu bemerken.

§ 7. Ausländische Eisenbahnarbeiter, welche wegen ungebührlichen Verhaltens aus der Arbeit entlassen werden, sind von der betreffenden Obergkeit, unter der auf die Reiselegitimation zu bringenden Bedeutung, daß der Inhaber bei keinem hierländischen Eisenbahnbaue wieder zur Arbeit werde zugelassen werden, auf geradem Wege in ihre Heimath zu weisen.

Die Eisenbahnverwaltungen haben sich von Zeit zu Zeit alphabetisch geordnete Verzeichnisse der unter solchen Umständen aus der Arbeit entlassenen ausländischen Arbeiter gegenseitig mitzutheilen und die Baubeamten wegen Zurückweisung derjenigen, die sich, der erhaltenen Bedeutung ungeachtet, wiederum zur Arbeit anmelden sollten, mit gemessener Anweisung zu versehen.

§ 8. Neue Legitimationen zum Behuf der Zulassung zum Eisenbahnbaue dürfen von den Polizeibehörden an solche Individuen, welche bereits früher mit dergleichen versehen worden waren, unbedingt nur gegen Rückgabe dieser letzteren und ausnahmsweise dann ausgestellt werden, wenn sich der Arbeiter über den Verlust der älteren Legitimationspapiere glaubhaft auszuweisen vermag.

Auf der neuen Legitimation ist auf Grund der älteren oder, wenn dieselbe verloren gegangen sein sollte, von dem Ansuchenden beizubringender glaubwürdiger Zeugnisse, kürzlich anzugeben, ob der Inhaber bereits beim Eisenbahnbaue beschäftigt gewesen, wo er zuletzt gearbeitet und welche Ursache seinen Austritt aus der Arbeit veranlaßt hat.

§ 9. Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Fürsorge zu treffen, daß den beim Baue beschäftigten Arbeitern Gelegenheit gegeben sei, von den Bedingungen, unter denen die einzelnen, zur Ausführung kommenden Arbeiten in Accord gegeben oder sonst verbunden worden sind, so weit ein jeder dabei betheiligt ist, sich vollständig zu unterrichten und den hiernach nach Maaßgabe der Zahl der Arbeitstage auf den einzelnen Arbeiter ausfallenden Geldbetrag sich selbst zu berechnen. Namentlich sind die den einzelnen Bauabtheilungen (Schächten) vorgesezten sogenannten Schachtmeister gehalten, die ihnen von der Bauverwaltung zugestellten Accordzettel, auf welchen der accordirte Geldbetrag für die zur Ausführung übernommenen Arbeiten sich angemerket findet und die etwa erfolgenden Abschlagszahlungen zu notiren sind, den Arbeitern auf deren Verlangen vorzulegen. Auch sollen alle Auszahlungen auf die Accordsummen an die Schachtmeister nicht anders als in Gegenwart zweier Arbeiter aus dem betreffenden Schachte erfolgen, welche dabei als Zeugen zu dienen haben. Werden von der Eisenbahnverwaltung größere Bahnstrecken oder gewisse beim Baue vorkommende Arbeiten an einzelne Unternehmer verbunden, so daß die Abrechnung mit den Arbeitern Sache der letzteren ist, so sind die obigen Vorschriften auch für diese maaßgebend und die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, sich der gehörigen Befolgung derselben gleich bei Abschluß des Contracts zu versichern.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, sich von der Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit der bei den einzelnen Bahnen in obiger Hinsicht bestehenden Einrichtungen durch Anordnung specieller Revisionen zu überzeugen und wegen Abstellung etwaiger Mängel vorkommenden Falls das Geeignete zu verfügen.

§ 10. Die Eisenbahnverwaltungen werden es ihren sämtlichen Beamten zur unerläßlichen Pflicht machen, sich gegen die beim Baue beschäftigten Arbeiter zwar mit Ernst und Strenge, aber stets mit Humanität zu benehmen, bei vorfallenden Irrungen vermittelnd und verständigend einzuschreiten; etwa zu ihrer Kenntniß gelangende Uebervortheilungen und Bedrückungen Seiten der Schachtmeister oder Schenkwrthe aber sofort gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Anderer Seits haben sich die Arbeiter während und außer der Arbeitszeit ruhig, ordentlich und gesittet zu betragen und den Anordnungen der Baubeamten willig Gehorsam zu leisten, außerdem aber zu gewarten, daß die Zuwiderhandelnden von der Arbeit werden entfernt und auf Antrag der Bauverwaltung in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

§ 11. Glauben die Arbeiter einer Abtheilung gegründete Ursache zur Beschwerde zu haben, so können sie diese durch zwei bis höchstens drei Abgeordnete ihres Mittels bei den betref-

fenden Bahnbeamten oder, falls die Beschwerde gegen diese selbst gerichtet sein sollte, bei der betreffenden Obrigkeit und nach Befinden bei der Amtshauptmannschaft des Bezirks anbringen. — Beschwerden, von einer größern Zahl zugleich angebracht, sind nicht anzunehmen, vielmehr sofort zurück und auf den ordnungsmäßigen Weg zu verweisen.

§ 12. Tumultuarische Vereinigungen der Eisenbahnarbeiter, zu dem Zwecke, um einen höhern, als den accordmäßig ausfallenden Lohn zu erzwingen, oder sonst ihren Gesamtwillen auf gewaltsame Weise geltend zu machen, ziehen, unbeschadet der gegen die Urheber und Theilnehmer zu verhängenden Polizei- oder Criminalstrafen, die sofortige Auflösung der betreffenden Schachte nach sich. Die Polizeibehörden haben solchen Falls, beziehentlich nach beendigter Untersuchung, gegen die dabei betheiligten Ausländer nach Vorschrift des § 7 zu verfahren, die Inländer aber, unter Bemerkung der Entlassungsursache auf den Legitimationen, in ihre Heimath zurückzuweisen.

§ 13. Gegenwärtige Verordnung ist mittelst Anschlags an den Baustellen, sowie in den an der Bahnlinie befindlichen Schenkwirthschaften zur Kenntniß der Eisenbahnarbeiter zu bringen.

Dresden, den 5ten September 1845.

## Ministerium des Innern. von Falkenstein.

Demuth.

A.

N <sup>o</sup>	Vor- und N a m e.	Heimathsort.	Aufenthalts- ort während des Baues.	Gerichtsbefeh- örde, welche die Aufent- haltskarte ausgestellt hat.	Tag der Annah- me.	Tag des Ab- gangs.	Anmerkungen; insonderheit Ursache des Austritts aus der Arbeit.

Letzte Absendung: am 26sten September 1845.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,  
13<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

---

---

## N<sup>o</sup> 63.) Verordnung,

eine Ernennung in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;  
vom 20sten September 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiermit kund:

Da durch die Resignation des Kammerherrn Grafen Otto Witzthum von Eckstädt auf Lichtwalde eine der § 63 der Verfassungsurkunde unter Nummer 14 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung erledigt worden ist, so haben Wir zu deren Wiederbesetzung

den Leutnant von der Armee Heinrich Otto von Erdmannsdorf auf Schönfeld &c. ernannt und zu dessen Urkunde gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 20sten September 1845.

Friedrich August.



Johann Paul von Falkenstein.

---

## N<sup>o</sup> 64.) Verordnung,

die Richtungslinie der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn betreffend;

vom 1sten October 1845.

Nachdem dem Ministerium des Innern die vom Directorium der Chemnitz-Niesauer Eisen-  
1845.

bahngesellschaft überreichten Detailpläne und Profile der Strecke genannter Eisenbahn von Ottendorf bis Mittweida zur Prüfung und Genehmigung vorgelegen haben und der Angriff der Expropriation, sowie des Baues auf selbiger in der nächsten Zeit beginnen soll, wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 28ten März laufenden Jahres, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf die Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa u. betreffend, § 4 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) hierdurch bekannt gemacht, daß die genehmigte Strecke genannter Eisenbahn die Fluren der Orte  
Ottendorf und  
Mittweida

berühren wird.

Dresden, am 1sten October 1845.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

von Tschirsky.

N<sup>o</sup> 65.) Bekanntmachung,

die dem Hause Schönburg in Ansehung der Salzregie und des Stempelimposts zu gewährende Entschädigung betreffend;

vom 21sten October 1845.

Nachdem, in Gemäßheit des, das landesherrliche Salzverkaufsrecht betreffenden Gesetzes vom 23ten Mai 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 73 fg.), sowie nach § 4 Abschnitt III des mit dem Hause Schönburg unterm 9ten October 1835 abgeschlossenen Erläuterungsrecesses (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 618) in den dem Hause Schönburg zugehörigen Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein

a) die Salzregie vom 1sten Juli 1840 an und

b) der Stempelimpost vom 1sten Januar 1844 an

zur vollständigen Einführung gelangt ist; so ist beziehentlich wegen Feststellung einer wegen des erstern Gegenstands zu gewährenden Entschädigungsrente, ingleichen wegen Verwendung und Vertheilung dieser und der wegen Einführung des Stempelimposts durch den angezogenen Recess, Abschnitt III, § 17 bereits festgesetzten Rente unter Allerhöchster Genehmigung mit dem Hause Schönburg eine fernerweite Uebereinkunft getroffen worden, deren Ergebnis zur Nachachtung für die Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

§ 1. Die in Betreff der Salzregie in den Königlich Sächsischen Landen erlassenen oder künftig noch zu erlassenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen leiden, wie in den übr-

gen Landestheilen, auch in den Schönburgischen Receptherrschaften allenthalben gleichmäßige Anwendung.

§ 2. Dem Hause Schönburg wird, mit Rücksicht auf die bis zu Eintritt des vorangezogenen Gesetzes vom 23ten Mai 1840 in den Receptherrschaften bestandenen Abweichungen von der allgemeinen Salzregie, eine für alle Zeiten vergleichsweise auf

Viertausend Thaler — —

jährlich festgesetzte, vom 1sten Juli 1840 an laufende Rente aus der Staatscasse gewährt.

§ 3. Diese Rente wird unter

- a) die Besitzer Eingangsgenannter Herrschaften,
- b) die Besitzer der receptherrschaftlichen, mit Ritterhöfen versehenen Vasallengüter und
- c) unter die Gemeinden der Receptherrschaften und die receptherrschaftlichen Antheile gemischter Ortsgemeinden,

nach demjenigen Verhältnisse vertheilt, nach welchem das den Receptherrschaften unterm 30sten Juni 1831 provisorisch ausgesetzte Salzdeputat zur Vertheilung gelangte.

§ 4. Hinsichtlich der, für die Einführung des Stempelimposts in den Receptherrschaften zu gewährenden Entschädigung hat es allenthalben bei den im Recepte vom 9ten October 1835 hierüber getroffenen Bestimmungen sein Bewenden und es wird die Abschnitt III, § 17 daselbst festgesetzte, nach dem damals bestandenen Zwanzigguldenfuß zu berechnende Jahresrente von Fünftausend Thalern — — vom Anfange des Jahres 1844 an mit jährlich

Fünftausend Einhundert Acht und Dreißig Thalern 26 Ngr. 7 Pf.  
im Bierzehnthalerfuß

aus der Staatscasse gewährt.

§ 5. Der Vertheilung dieser Rente wird der Seite 272 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839 veröffentlichte Plan, mit den aus Nachstehendem ersichtlichen Modificationen, zum Grunde gelegt.

Dem dort angenommenen Vertheilungsmaasstabe zufolge haben von obigen  
5138 Thln. 26 Ngr. 7 Pf.

zu empfangen:

a) die Receptherrschaftsbesitzer . . .	nach 0,201 =	1032 $\frac{1}{2}$ Thlr.
b) die Vasallengutsbesitzer . . .	0,030 =	154 $\frac{1}{6}$ "
c) die Gemeinden in den Receptherrschaften und beziehentlich Ortstheile	0,769 =	3951 $\frac{2}{3}$ "
		1,000. 5138 $\frac{8}{9}$ Thlr. = 26 Ngr. 7 Pf.

Der Abrundung halber wird der Entschädigungsantheil

unter a) auf 1000 Thlr. — Ngr. — Pf.	
" b) " 155 " — " — " gestellt, wornach	
" c) " 3983 " 26 " 7 "	

übrig bleiben, es hat jedoch Se. Durchlaucht, Herr Otto Victor, Fürst und Herr von Schönburg, damit der unter c) aufgeführte Satz auf die runde Summe von 4000 Thln. — — gebracht werden könne, für sich und seine Nachfolger im Besitz der Receßherrschaften Waldenburg und Lichtenstein, jedoch ohne Consequenz für andere Fälle, von der den genannten beiden Herrschaften zukommenden Quote  $16\frac{1}{9}$  Thlr. jährlich fallen lassen.

Demzufolge gestaltet sich die Vertheilung, wie nachsteht:

Es erhalten:

zu a von 1000 Thln. — —

aa)  $666\frac{2}{3}$  Thlr. nach  $\frac{2}{3}$  die obere Linie, als:

α)  $419\frac{3}{8}\frac{6}{1}$  Thlr. nach  $\frac{8}{127}$  Waldenburg und Lichtenstein,

β)  $246\frac{2}{8}\frac{7}{1}$  Thlr. nach  $\frac{4}{127}$  Hartenstein und Stein.

Von α) gehen aber  $16\frac{1}{9}$  Thlr. zu Gunsten des Antheils c ab und verbleiben nur  $403\frac{9}{11}\frac{5}{4}\frac{6}{3}$  Thlr.

bb)  $333\frac{1}{3}$  Thlr. nach  $\frac{1}{3}$  die untere Linie, als:

α)  $185\frac{5}{27}$  Thlr. nach  $\frac{5}{9}$  Vorderglauchau,

β)  $148\frac{4}{27}$  Thlr. nach  $\frac{4}{9}$  Hinterglauchau;

zu b von 155 Thln. — —

aa) 62 Thlr. Callenberg,

bb)  $37\frac{1}{5}$  = Thurm,

cc)  $12\frac{2}{5}$  = Obermosel,

dd)  $15\frac{1}{2}$  = Oberwiera,

ee)  $12\frac{2}{5}$  = Alberoda,

ff)  $12\frac{2}{5}$  = Bielau und Haslau,

gg)  $3\frac{1}{10}$  = Elzenberg;

zu c von  $3983\frac{8}{9}$  Thln. und

$16\frac{1}{9}$  = durch Abzug von der Quote unter a, aa, α.

Summa 4000 Thlr. — — die Gemeinden und Ortstheile der Receßherrschaften den, nach Maaßgabe ihrer Seelenzahl vom 1sten December 1840 auf sie repartirten Antheil.

§ 6. Der Betrag der für jeden Empfangsberechtigten hinsichtlich der Salzregie nach § 3 und wegen des Stempelimpotts nach § 5 ausfallenden Jahresrente ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 10 nach ihren dormaligen Schulverbandsverhältnissen ausgeworfen worden.

§ 7. Die den Gemeinden und Ortstheilen, im Gegensatz der Receßherrschafts- und Vasallengutsbesitzer, zufallenden Jahresrenten und zwar, sowohl die wegen der Salzregie, als die in Betreff des Stempelimpotts, sind zunächst, jedoch mit Vorbehalt des von den Betheiligten auch fernerhin zu entrichtenden Schulgeldes, zu Schulzwecken und zwar vornehmlich zu Verbesserung der Schulanstalten zu verwenden.



In Fällen, wo receßherrschaftliche Orte und Ortsantheile in außerreceßherrschaftliche Schulen oder umgekehrt, außerreceßherrschaftliche Orte und Ortsantheile in receßherrschaftliche Schulen eingeschult sind, ist die Rente nur zum Nutzen der receßherrschaftlichen Unterthanen anzuwenden.

Dies leidet jedoch auf die Schulbezirke Meerane, Dennheritz, Wildbach, Franken und Sipprandis keine Anwendung, indem die zur Zeit zu einem jeden derselben gehörigen außerreceßherrschaftlichen Ortstheile an der Rente mit Theil zu nehmen haben.

Den Rentenberechtigten bleibt jedoch vorbehalten, den im Verband stehenden außerreceßherrschaftlichen Orten oder Ortstheilen den Mitgenuß der Rente einzuräumen. Sollten dergleichen außerreceßherrschaftliche Orte oder Ortstheile sich durch ein Einkaufsquantum oder Verwilligung einer Zuschußrente in diesen Mitgenuß setzen wollen; so hat, wenn die Beteiligten darüber sich nicht vereinigen, die über die Verwendung der Rente Aufsicht führende Behörde das Einkaufsquantum, beziehentlich die Zuschußrente nach eigenem Ermessen zu bestimmen, gegen welche der Eintritt erfolgen kann und gegen deren Erlegung die Rentenberechtigten jene in den Mitgenuß der Rente aufnehmen müssen, indem ihnen gegen gedachte Bestimmung ein Widerspruch nicht zustehen soll. Die Zinsen des Eintrittscapitals, beziehentlich der Zuschußrente, sind dann wie die Rente zu verwenden. Das Capital ist sicher anzulegen.

Treten außerreceßherrschaftliche Unterthanen in den Mitgenuß der Rente ein; so werden sie bezüglich derselben und des etwaigen Einkaufsquantum oder der Zuschußrente den ursprünglichen Rentenberechtigten gleich behandelt, es ändert sich jedoch dadurch nichts in Ansehung der Behörden, welche die Aufsicht über die Rentenverwaltung haben, vielmehr erstreckt sich deren Competenz dann auch auf das etwaige Einkaufsquantum und die Zuschußrente.

Löst sich ein Schulverband, der aus receßherrschaftlichen und außerreceßherrschaftlichen Unterthanen besteht, auf; so behalten erstere jedenfalls ihre Rente, selbst wenn letztere den Rentengenuß mit hatten, haben aber auf fernere Zahlung einer etwa bewilligten Zuschußrente keinen Anspruch weiter, letztere dagegen bekommen ein von ihnen etwa gezahltes Einkaufsquantum, soweit es sich nicht durch Verluste gemindert hat, zurück, behalten auch einen Anspruch auf Vergütung solcher Verluste am Einkaufsquantum, von denen sie nachweisen können, daß sie durch von Seiten der Verwaltung verhangene Verschuldung herbeigeführt wurden.

§ 8. Wäre für die Schulbedürfnisse einer Schulgemeinde hinlänglich gesorgt, ohne daß Behufs ihrer Aufbringung zu Gemeindeanlagen zu verschreiten wäre, auch ein Bau der Schulgebäude oder die Anstellung neuer Lehrer, welche einen außerordentlichen Aufwand erfordern und die allmälige Ansammlung eines Capitals zu diesem Zwecke nöthig machten, nicht in Aussicht; so kann, so lange die Bedürfnisse der Schulcasse es gestatten, ein angemessener Theil der gedachten Renten zur Armenversorgung der betreffenden Ortsgemeinden verwilligt werden, welcher jedoch dort ebenfalls nur zu Nutzen der receßherrschaftlichen Unterthanen, z. B. zu Uebertragung der Beiträge derselben zu gedachten Cassen zu verwenden ist.

Wenn von Orten oder Ortstheilen, die in Rücksicht der Schul- und Heimathsbezirksverhältnisse in verschiedenerlei Beziehungen stehen, eine Bewilligung zur Armenversorgung nachgesucht wird; so ist in dem Falle, daß nicht alle Theile des Heimathsbezirks ihre antheilige Rente gleichzeitig zur Armenversorgung verwenden können, dennoch demjenigen Theile, dessen Verhältnisse es gestatten, die Verwendung zu diesem Zwecke nicht zu versagen.

§ 9. Die Verwaltung der Jahresrenten wird geführt:

a) in Ansehung solcher Receßortschaften und Ortstheile, welche Schulbezirken angehören, die lediglich aus receßherrschaftlichen Einwohnern bestehen, bei den Schulcassen,

b)

aa) in Ansehung solcher ganz receßherrschaftlicher Gemeinden, welche zwar mit eigenen Schulen versehen, wohin aber außerreceßherrschaftliche Einwohner eingeschult sind, von den Gemeindevorständen der ersteren nach den Beschlüssen der Gemeinderäthe oder bezugsweise der Gemeindeversammlungen;

bb) in Ansehung solcher Orte, welche zum Theil aus receßherrschaftlichen, zum Theil aus außerreceßherrschaftlichen Unterthanen bestehen, in denen aber die Schule receßherrschaftlich ist, durch einige aus der Mitte der Rentenberechtigten von der Aufsichtsbehörde dazu gewählte und verpflichtete Personen, bei deren Wahl jedoch thunlichst auf diejenigen Personen Rücksicht zu nehmen ist, welche als Vertreter des betreffenden receßherrschaftlichen Gemeintheils Mitglieder des Schulvorstandes sind;

c) in Ansehung solcher Receßorte oder Ortstheile, welche in außerreceßherrschaftliche Schulen einbezogen sind,

aa) wenn sie eine Ortsgemeinde für sich bilden, auf eben die Weise, wie vorstehend unter b<sup>aa</sup> gedacht,

bb) wenn sie aber verschiedenen Gemeindeverbänden angehören oder nur Theile einer Ortsgemeinde sind, auf dieselbe Weise, wie unter b<sup>bb</sup> gedacht.

§ 10. Die Aufsicht über die gehörige Verwaltung und vorschriftmäßige Verwendung der Jahresrenten, sowie insbesondere die Entscheidung der Frage, ob der Fall vorhanden sei, wo eine Bewilligung zu den Zwecken der Armenversorgung geschehen kann, stehet in erster Instanz der Regel nach zu und zwar

in den Fällen § 9 unter a den Schulinspektionen,

in den Fällen § 9 unter b<sup>aa</sup> und c<sup>aa</sup> den Gemeindeobrigkeiten und

in den Fällen § 9 unter b<sup>bb</sup> und c<sup>bb</sup> den Gemeindeobrigkeiten, wenn diese receßherrschaftlich sind, andernfalls den betreffenden receßherrschaftlichen Gerichtsbehörden und, wenn mehrere derselben concurriren, derjenigen, welche vom Gesamtconsistorium zu Glauchohau hierzu bestimmt wird.

Alle Bewilligungen zu Armenversorgungen können von der Behörde widerrufen werden.

In höherer Instanz stehet die in § 10 gedachte Aufsicht und Entscheidung, nebst der Cognition über alle hinsichtlich der fraglichen Renten, mit Ausnahme der zur Armenversor-

gung bereits verwilligten und abgegebenen Theile derselben, entstehende Differenzen, namentlich auch über die Vertheilung derselben, lediglich dem Schönburgischen Gesamtconsistorium zu.

In allen hier einschlagenden Fällen steht übrigens den Betheiligten der Recurs an das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts offen, bei dessen Entscheidung es jedoch, mit Ausschluß des Rechtswegs, bewendet.

§ 11. Die Zahlung der Jahresrenten Seiten der Staatscasse ist, so viel zuvörderst die bis mit Schluß des Jahres 1843 fällig gewordene Rente wegen der Salzregie im Gesamtbetrage von

Vierzehntausend Thalern — —

anlangt, aus der Staatscasse an die Schönburgische Gesamtanzlei und durch diese, sowie rücksichtlich der Antheile der receßherrschastlichen Gemeinden und Ortstheile durch das Schönburgische Gesamtconsistorium, die Vertheilung derselben an die § 3 a, b und c genannten Genußberechtigten bereits erfolgt.

§ 12. Die vom Jahre 1844 ab fällig werdenden Renten werden in folle und in vierteljährlichen Theilzahlungen am 1sten Februar, 1sten Mai, 1sten August und 1sten November jeden Jahres von der Staatscasse an die Schönburgische gemeinschaftliche Steuereinnahme, gegen deren im Namen des Gesamtthauses Schönburg zu ertheilende Quittung, kosten- und portofrei gezahlt, und zwar sollen die bereits verflossenen Termine mit dem nächsten nach Abschluß dieser Uebereinkunft fälligen Termine zusammen gewährt werden.

Die königliche Cassenverwaltung wird Veranstellung treffen, daß diese Zahlung, soweit irgend thunlich, jederzeit durch Zurechnung der Seiten genannter Steuereinnahme an die Staatscasse einzurechnenden Zahlungen bewirkt werde.

§ 13. Für die Mühwaltung bei dem Erhebungs-, Vertheilungs- und Rechnungsgeschäfte, sowie zu Vergütung des dabei erwachsenden Expeditionsaufwands, einschließlich etwaiger Druckkosten, erhält die gemeinschaftliche Steuereinnahme eine Gebühr von Zwanzig Neugroschen vom Hundert der Jahresrenten, welche dieselbe bei der Repartition sofort zu kürzen berechtigt ist.

§ 14. Das Gesamtthaus Schönburg wird darauf, daß von der gemeinschaftlichen Steuereinnahme die ihr von der Staatscasse zufließenden Jahresrenten, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, an die Empfangsberechtigten regelmäßig gewährt werden, gebührend Aufsicht führen lassen und gedachte Steuereinnahme, soweit Rechtens, hierunter vertreten. Die Haftungsverbindlichkeit des Staats erlischt mit der Abführung der Renten an besagte Steuereinnahme. (vergl. § 12)

Im Uebrigen steht dem Gesamtthause Schönburg selbstverständlich das Befugniß zu, rücksichtlich der Art und Weise der Gewährung der Rente an die Genußberechtigten und der Sicherstellung seiner Casse diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche es nach Zeit und Umständen für nöthig erachtet.

§ 15. Ueber Ablösung der §§ 2 und 4 gedachten Jahresrenten durch Capitalzahlung.

wenn solche von dem einen oder dem anderen Theile gewünscht werden sollte, sowie über eine anderweite Verwendung jener Renten, wenn solche für angemessen erachtet würde, wird besondere Vereinigung zwischen der Staatsregierung und dem Gesammthause Schönburg vorbehalten.

Dresden, am 21sten October 1845.

**Finanz = Ministerium.**  
von Zeschau.

Rüttner.

---

**N<sup>o</sup> 66.) Verordnung,**  
Grund-, ingleichen Gewerbe- und Personalsteuererlaß betreffend;  
vom 23sten October 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König**  
von Sachsen &c. &c. &c.

haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen hiermit:

1. der letzte im Jahre 1845 fällige Grundsteuertermin von Zwei und ein Viertel Pfennigen von jeder Steuereinheit, wird bis auf — —  $\frac{1}{4}$  Pfennig erlassen. Dieser — —  $\frac{1}{4}$  Pf. von jeder Steuereinheit, ist mit dem ersten Grundsteuertermine des Jahres 1846 mit zu entrichten, und folglich der letzte Grundsteuertermin 1845 nicht zur Erhebung zu bringen, insofern die Betheiligten, wie ihnen zu thun freisteht, nicht vorziehen, den — —  $\frac{1}{4}$  Pf. von jeder Steuereinheit innerhalb der ersten 14 Tage des Monats November 1845 abzuführen.

2. Der im November dieses Jahres fällige Termin der Gewerbe- und Personalsteuer wird gänzlich erlassen, jedoch leidet dieser Erlaß auf im Cataster nicht aufgenommene Steuerbeiträge derjenigen Personen, welche Gewerbe im Umherziehen treiben, keine Anwendung.

Unser Finanzministerium wird übrigens die wegen rechnungsmäßiger Behandlung dieser Erlasse erforderlichen Verfügungen treffen.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden und Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

So geschehen zu Dresden, den 23sten October 1845.

**Friedrich August.**



Heinrich Anton von Zeschau.

---

Letzte Absendung: am 31sten October 1845.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 67.) Verordnung,

die Bekanntmachung des Vereins-Zolltarifs auf die dreijährige Periode  $\frac{1846}{1848}$  betreffend;

vom 1sten November 1845.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen,  
rc. rc. rc.

In Gemäßheit der Bestimmung im § 13 des Zollgesetzes vom 3ten April 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 292) ist, da der jetzt bestehende Zolltarif mit dem Schlusse dieses Jahres abläuft, ersterer von den Vereinsregierungen von neuem geprüft, und in Folge gemeinschaftlicher Erwägung für die drei Jahre 1846, 1847 und 1848 so, wie ihn die Beilage A. enthält, festgestellt, zugleich aber anderweit bestimmt worden,

daß einstweilen und bis zu anderer Anordnung, anstatt der darin aufgenommenen Eingangszollsätze für nachgenannte Artikel, folgende Sätze zu entrichten sind.

a) Zur Position 20, Abth. II des Tarifs: Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronze (ächt vergoldet), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächten Steinen; feine Parfümerieen, wie solche in kleinen Gläsern, Krufen rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stuhuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern: 100 Thlr. — Ngr. (175 Fl.) vom Centner.

b) zur Pos. 21 d des Tarifs:

lederne Handschuhe: 44 Thlr. — Ngr. (77 Fl.) vom Centner.

c) zur Pos. 25 b des Tarifs:

Franzbranntwein: 16 Thlr. — Ngr. (28 Fl.) vom Centner.

d) zur Pos. 27 d des Tarifs:

Papiertapeten: 20 Thlr. — Ngr. (35 Fl.) vom Centner.

Indem Wir dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen Wir zugleich, daß vom 1sten Januar 1846 an der unter A. anliegende Zolltarif mit den vorstehenden provisorischen Bestimmungen zu dessen Positionen 20, 21 d, 25 b und 27 d in Kraft trete und sich hiernach von Unsern Behörden und Unterthanen, sowie von Allen, welche hierbei betheilt sind, geachtet werde.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 1sten November 1845.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

A.

# Vereins-Zolltarif

für die Jahre

**1846, 1847 und 1848.**

---

## Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

---

1. Bäume, Sträucher und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Brantweinspülige;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenschwamm oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkenerde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bündeln; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln zc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
 

Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßcanälen und Floßbächen gleichgeachtet.
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, in gleichen Musterarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventariestücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventariestücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohfuchen (ausgelaugte Lohc als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);



25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wegsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

---

## Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

---

Fünfzehn Neugroschen oder ein halber Thaler im 14 Thalersfuß, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfuß vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

- a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen,  
oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesezten Gefälle erhoben werden:

No.	Benennung der Gegenstände.	Maasß- stab der Ver- zollung.	Abgabenfäße				Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thalersfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim		nach dem 24½-Guldensfuß, beim			
			Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.		
			Rthlr.   Ngr.	Rthlr.   Ngr.	Fl.   Kr.	Fl.   Kr.		
1	<b>Abfälle</b> von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigefräß, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Gräße); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachte- tem Vieh, sowohl flüssiges als einge- trocknetes, Thierfleischen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zer- kleinert sein . . . . .	1 Centr.	frei	. .	15	frei.	. .	52½
2	<b>Baumwolle und Baumwollenwaaren:</b> a) Rohe Baumwolle . . . . .	1 Centr.	frei	. .	15	frei.	. .	52½
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder ge- mischt mit Wolle oder Leinen: 1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . .	1 Centr.	2	. .	. .	3 30	. .	} 18 in Säffern u. Riffen 13 in Körben. 7 in Ballen.
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet . . . . .	1 Centr.	3	. .	. .	5 15	. .	
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähti- ges, ingleichen alles gezwirnte, ge- bleichte oder gefärbte Garn . . . . .	1 Centr.	8	. .	. .	14	. .	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baum- wolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und andern Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopf- macher-, Sticker- und Putzwaaren; auch							

Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Ver- zollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
		nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß, beim				
		Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Nggr.	Rthlr.	Nggr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.			
dergleichen Zeug- und Strumpfwaa- ren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnte und Treffenwaaren aus Me- tallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbin- dung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . . .	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.	{ 18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
<b>Blei:</b>										
a) Rohes, in Blöcken, Mulden zc., auch altes, desgl. Blei-, Silber-, und Gold- Blätte . . . . .	1 Centr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röh- ren, Schrot, Platten u. s. w., auch ge- rolltes Blei . . . . .	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern u. Kisten.
c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug zc. ganz oder theilweise aus Blei, auch der- gleichen lackirte Waaren . . . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	{ 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
<b>Bürstenbinder- und Siebmacher- waaren:</b>										
a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . .	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	{ 16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, ächten Perlen, Ko- rallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenätze								Für Tara wird vergüt vom Centner Bruttogewicht Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stel), beim				nach dem 24½ Guldenfuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Ng.	Rthlr.	Ng.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
5	Droguerie- und Apotheker- auch Farb- bewaaren:										
	a) Chemische Fabrikate für den Medici- nal- und Gewerbsgebrauch, auch Prä- parate, ätherische und andere Oele, Säu- ren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Malers-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch- Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbwaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . . . .	1 Centr.	3	10	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern u. Ki- 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun . . . . .	1 Centr.	1	10	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremsferweiß), rein oder versezt, Chloralkali . . . . .	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral- Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasser- glas . . . . .	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Ungereinigte — unter 30 Pro- cent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda, beim Eingang über die Preussische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze . . . . .	1 Centr.	.	7½	.	.	.	.	.	.	
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . .	1 Centr.	.	7½	.	.	.	26¼	.	.	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunt- roth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; sowie alle Abfälle von der Fabrikation										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maasß- stab der Ver- zollung.	Abgabenfäße				Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.			
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim		nach dem 24½-Guldenfuß beim					
			Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.				
		Rthlr.   Ngr.	Rthlr.   Ngr.	Fl.   Kr.	Fl.   Kr.					
	der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken . . . . .	1 Centr.	.	5	.	.	17½	.	.	
g)	1. Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Waid und Bau . . . . .	1 Centr.	.	5	.	5	17½	.	17½	
	2. Krapp . . . . .	1 Centr.	.	5	.	.	17½	.	.	
	3. Aloe, Flechten, Galläpfel, Kurfume, Sumach . . . . .	2 Centr.	frei.	.	.	10	frei.	.	.	35
	4. Eckerdoppeln, Knoppeln . . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	5	frei.	.	.	17½
h)	Farbehölzer, in Blöcken, gemahlen oder geraspelt . . . . .	1 Centr.	.	5	.	5	17½	.	17½	
i)	Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . .	1 Centr.	.	5	.	5	17½	.	17½	
k)	Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . . .	1 Centr.	.	7½	.	.	26¼	.	.	
l)	Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt . . . . .	1 Centr.	.	5	.	.	17½	.	.	
m)	Mineralwasser, natürliches, in Fla- schen oder Krügen . . . . .	1 Centr.	.	7½	.	.	26¼	.	.	
n)	Salpeter, gereinigter und ungereinig- ter, auch salpetersaures Natron . . . . .	1 Centr.	.	5	.	.	17½	.	.	
o)	Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .	1 Centr.	1	10	.	.	2 20	.	.	(23 in Kisten. 9 in Körben.
p)	Schwefel . . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	2½	frei.	.	.	8¾
q)	Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .	1 Centr.	.	10	.	.	35	.	.	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen:									
	1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medi- cinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuro- päische Tischlerhölzer;									
	2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.									
6	Eisen und Stahl:									
a)	Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammer Schlag . . . . .	1 Centr.	.	10	.	7½	35	.	26¼	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfäße				Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.				
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim		nach dem 24½-Guldenfuß beim						
			Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.					
			Rthlr.	Ng.	Rthlr.	Ng.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconirten) in Stäben von 88 □ Linien Sächsisch (½ □ Zoll Rheinländisch) im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centr.	1	15	.	.	2	37½	.	.	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconirten) in Stäben von weniger als 88 □ Linien Sächsisch (½ □ Zoll Rheinländisch) im Querschnitt . . . . .	1 Centr.	2	15	.	.	4	22½	.	.	
	d) Faconirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugshareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsfetten . . . . .	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahlbraht	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
	Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preussischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.										
	Anmerk. 2. Von Rohstahl, seawärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	Anmerk. 3. Beknoppertes Zauneisen kann in										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Ver- zollung.	Abgabenfäße				Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht : Pfund.	
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim		nach dem 24½-Guldenfuß beim			
			Eingang. Rthlr.   Ngr.	Ausgang. Rthlr.   Ngr.	Eingang. Fl.   Kr.	Ausgang. Fl.   Kr.		
	Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsaße von 1½ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Centner eingehen. Anmerk. 4. Radfranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.							
	f) Eisen- und Stahlwaaren :							
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Defen, Platten, Gittern etc. . . . .	1 Centr.	1	.	.	1 45	.	.
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aerte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Platteisen, Schaufeln, Schloßfer, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sichel, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . . .	1 Centr.	6	.	.	10 30	.	.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedeln Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren, (feine), Messer, Scheeren, Streichen,							10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalersfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Ng.	Rthlr.	Ng.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	} 13 in Fässern u. Kisten 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	5	frei.	.	.	17½	
	Anmerk. 1. Im Königreiche Sachsen ist die Ausfuhr des Kobalts und der Erzstufen verboten. Anmerk. 2. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz . . . . .	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
8	Flachs, Berg, Hanf, Heede . . . . .	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .	1 Dresdener Scheffel. 1 Preuß. Scheffel. 1 Bayer. Scheffel.	.	9½	.	.	.	33¼	.	.	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel . . . . .	.	.	.	.	.	.	24	.	.	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:	1 Dresdener Scheffel.	.	1 9/10	.	.	.	.	.	.	
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .	1 dito.	.	1 3/10	.	.	.	.	.	.	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .	1 dito.	.	1	.	.	.	.	.	.	
	Gerste . . . . .	1 dito.	.	6/10	.	.	.	.	.	.	
	Hafer und Heidekorn . . . . .	1 dito.	.	.	.	.	.	.	.	.	



No.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Ver- zollung.	Abgabenfäße				Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim		nach dem 24½-Guldenfuß beim		
			Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.	
		Rthlr.   Ngr.	Rthlr.   Ngr.	Fl.   Kr.	Fl.   Kr.		
	<p>Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter 8 Sächs. Megen, oder unter einem Preussischen Scheffel, oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Megen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter 4 Sächs. Megen, oder unter einem halben Preussischen Scheffel, oder unter 1 Bayer. Megen frei.</p> <p>b) Sämereien und Beeren:</p> <p>1. Anis und Kümmel . . . . . 1 Centr.</p> <p>2. Delsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doter, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . . . 1 Centr.</p> <p>3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . . . 1 Centr.</p> <p>Anmerk. Ein halber Sächsischer oder ein Preussischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pf. gerechnet.</p>						
10	<p>Glas und Glaswaaren:</p> <p>a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . . 1 Centr.</p> <p>Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt</p> <p>7¼ Sächsische 5½ Preussische 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische</p> <p>b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß) . . . . . 1 Centr.</p> <p>Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern</p> <p>c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von</p>						
							<p>23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben und Gefellen.</p>

No.	Benennung der Gegenstände.	Maasß- stab der Ver- zollung.	Abgabenfüße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glaschmelz . . . . .	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	(23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas: 1. wenn das Stück nicht über 354 Sächsische oder 288 Preussische oder 333 Altbayerische oder 255 Rhein- bayerische □ Zoll mißt, α) gegoffenes, belegtes oder unbelegtes, aa) wenn das Stück nicht über 177 Sächsische oder 144 Preussische □ Zoll mißt . . . . .	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	} 17 in Kisten.
	bb) wenn das Stück über 177 bis 354 Sächsische oder 144 und bis 288 Preussische □ Zoll mißt . .	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes 2. belegtes und unbelegtes, gegoffenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	<div style="text-align: right; margin-right: 20px;">Rheinbayer.</div> <input type="checkbox"/> Zoll Sächsisch <input type="checkbox"/> Zoll Preuss. Altbayerische <input type="checkbox"/> Zoll über 354 bis 707 od. 288 bis 576 od. b. 666 od. 511 707 = 1228 = 576 = 1000 = = 1156 = 886 1228 = 1719 = 1000 = 1400 = = 1618 = 1241 1719 = 2333 = 1400 = 1900 = = 2196 = 1684 2333 — = 1900 □ Zoll Preussisch . .	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
		1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
		1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
		1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
		1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Ge- spinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glästafeln nicht über										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfäße				Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.				
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim		nach dem 24½-Guldenfuß beim		Eingang.		Ausgang.		
			Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
			Rthlr.   Ngr.	Rthlr.   Ngr.	Fl.   Kr.	Fl.   Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
	354 Sächsische oder 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen . . . . .	1 Centr.	10	.	.	17	30	.	.		{ 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stückfäßen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Centner berechnet, diesen Satz.										
11	<b>Häute, Felle und Haare:</b>										
	a) Rohe (grüne, gefalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare . . . . .	1 Centr.	frei.	.	1	20	frei.	.	2	55	{ 13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . . . .	1 Centr.	.	20	.	.	1	10	.	.	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare . . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	15	frei.	.	.	52½	
	d) Haare von Rindvieh . . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	5	frei.	.	.	17½	
12	<b>Holz, Holzwaaren u.</b>										
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .	144 Sächsische Kubikfuß Klaftermaß. 1 Preuß. Klafter. 1 Bayerisches Klafter.	.	2½	.	.	.	.	.	.	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eichen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz . . . . .	1 Schiffslast (37½ Str) oder bei Flößen 100 Sächsische oder 75 Preuß. Kubikfuß	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und an-										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafß- stab der Ver- zollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	deres weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden zc. . . . .	1 Schiffs- last oder bei Flößen 120 Säch- sische oder 90 Preuß. Kubikfuß	.	10	.	.	.	35	.	.	
	3. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1. genannten Holz- arten . . . . .	1 Schiffs- last	1	10	.	.	2	20	.	.	
	β) aus den unter 2. genannten Holz- arten . . . . .	1 dito.	.	20	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preu- sischen Staates wird erhoben, für										
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	.	.	.	.	.	.	.	
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	.	.	.	.	.	.	.	
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dau- ben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden zc. . . . .	1 Schiffs- last	.	15	.	.	.	.	.	.	
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen . . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	2½	frei.	.	.	8¾	
	d) Holzasche . . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	10	frei.	.	.	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Bött- cherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, la- ckirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Mes- sing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren, Fournire mit eingelegter Arbeit und gerissenes Fischbein . . . . .	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	(16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Ar- beit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meer Schaumarbeit, ferner derglei-										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfäße				Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.				
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim		nach dem 24½-Guldenfuß beim						
			Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.					
			Rthlr.   Ngr.	Rthlr.   Ngr.	Fl.   Kr.	Fl.   Kr.					
	den Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronze, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte . . .	1 Centr.	10	.	.	17	30	.	.	{ 20 in Fässern u. Kisten. { 13 in Körben. { 9 in Ballen.	
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefarbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs tragen die allgemeine Eingangsabgabe.	1 Centr.	.	5	.	.	17½	.	.		
13	Hopfen . . . . .	1 Centr.	2	15	.	.	4	22½	.	.	
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . . . .	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	{ 23 in Fässern u. Kisten. { 9 in Ballen.
15	Kalender, a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.   Ngr.		Rthlr.   Ngr.		Fl.   Kr.		Fl.   Kr.					
16	Kalk und Gyps, gebrannter Anmerk. 1. Kalk und Gyps können, insofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. Anmerk. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.	2 Sächsische oder 4 Preuß. Scheffel (1 Tonne) oder 1 Bayerisch Scheffel.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
17	Karden oder Weberdisteln	1 Centr.	frei.	.	.	5	frei.	.	.	17½	
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Centr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Radlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidmünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
		1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.



No.	Benennung der Gegenstände.	Maaf- stab der Ver- zollung.	Abgabenfäße				Für T a r a wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: P f u n d.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim		nach dem 24½-Guldenfuß beim		
			Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.	
		Rthlr.   Ngr.	Rthlr.   Ngr.	Fl.   Kr.	Fl.   Kr.		
20	<p>Kurze Waaren, Quincailleries zc.:            Waaren, ganz oder theilweise aus edlen            Metallen, feinen Metallgemischen, aus            Metallbronze (ächt vergoldet), aus Perl-            mutter, ächten Perlen, Korallen oder            Steinen gefertigt, oder mit edlen Me-            tallen belegt; ferner Waaren aus vorge-            nannten Stoffen in Verbindung mit            Marmor, Bernstein, Elfenbein, Fisch-            bein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Kno-            chen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meer-            schaum, unedlen Metallen, Perlmutter,            Schildpatt, unächtten Steinen u. dgl.;            feine Galanterie- u. Quincailleries-Waa-            ren, namentlich: Herren- und Frauen-            schmuck, Toiletten- und sogenannte Nip-            pestisch-Sachen aus unedlen Metallen,            jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr            oder weniger vergoldet oder versilbert oder            in Verbindung mit Marmor, Elfenbein,            Email, Korallen, Lava, Perlmutter,            Schildpatt, feinen Steinarten, unächtten            Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten,            Pasten, Kameen, Ornamenten in Me-            tallguß u. dgl.; feine Parfümerieen, wie            solche in kleinen Gläsern, Krufen zc. im            Galanteriehandel und als Galanterie-            waaren geführt werden; Taschenuhren,            Stuh- und Wanduhren, letztere mit Aus-            nahme der hölzernen Hängeuhren, Kron-            leuchter mit Bronze, Gold- oder Silber-            blatt (ächt oder unächt); Nähnadeln und            (metallene) Stricknadeln; feine lackirte            Waaren von Metall oder Pappmasse</p>						

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabenätze						Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.		
			nach dem 14-Thalersfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim			nach dem 24½-Guldenfuß beim					
			Eingang.		Ausgang.	Eingang.		Ausgang.			
Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	(papier mache), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Rückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren u. dgl. mehr . . . . .	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate: a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Zuchten; ingleichen samisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . . .	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgl. Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien . . . . .	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	Anmerk. 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikant-										



No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	ten werden unter Controle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen. Anmerk. 2. Gummi in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen etc.	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	{ 16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von samisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Centr.	22	.	.	.	38	30	.	.	{ 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
	a) Rohes Garn . . . . .	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn .	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	c) Zwirn . . . . .	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	{ 13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Centr.	.	20	.	.	1	10	.	.	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . . . .	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	{ 13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen:										
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabenfüße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.					
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostria bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;											
	cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleiche- reien oder Märkten.											
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitete Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche .	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.		{ 13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Franssen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .	1 Centr.	22	.	.	.	38	30	.	.		{ 18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen . . . . .	1 Centr.	55	.	.	.	96	15	.	.		{ 23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.		16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier- fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl.											

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafß- stab der Ber- zollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .	1 Centr.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	
	Anmerk. Alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preussische See- häfen . . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	10	.	.	.	.	
25	Material- und Specerei- auch Condi- torwaaren und andere Consumtibi- lien:										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .	1 Centr.	2	15	.	.	4	22½	.	.	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhese . . . . .	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein zc. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .	1 Centr.	1	10	.	.	2	20	.	.	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Del, in Flaschen oder Kruken ein- gehend . . . . .	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter . . . . .	1 Centr.	3	20	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen ein- gehend . . . . .	1 Centr.	.	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei ein- gelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	{ 16 in Fässern u. Kisten. { 9 in Körben. { 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter: α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl. . . . .	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	{ 20 in Fässern u. Kisten. { 13 in Körben. { 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerverpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für 100 Stück 20 Ngr. oder 1 Fl. 10 Kr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschalen u. dgl. . . . .	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	{ 13 in Fässern. { 16 in Kisten. { 13 in Körben. { 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piemont, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Centr.	6	15	.	.	11	22½	.	.	{ 18 in Kisten. { 16 in Fässern. { 13 in Körben. { 4 in Ballen.
	l Heringe . . . . .	1 Tonne	1	.	.	.	1	45	.	.	
	m) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschalen . . . . .	1 Centr.	6	15	.	.	11	22½	.	.	{ 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. { 10 in anderen Fässern. { 9 in Körben. { 4 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für T a r a wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
n)	Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakao- masse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate . . . . .	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	{ 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. 20 in Kisten von 1 Etr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Etr. 11 in Fässern und Kü- beln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
o)	Käse aller Art . . . . .	1 Centr.	3	20	.	.	6	25	.	.	
p)	Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büch- sen und dergleichen eingemachte oder auch bloß eingedämpfte Früchte, Ge- würze, Gemüse und andere Consumti- bilien (Pilze, Trüffel, Geflügel, See- thiere und dergleichen); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Del, Oliven, Kapern, Pa- steten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegen- stände des feinem Tafelgenusses . . .	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	
q)	Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Müh- lenfabrikate aus Getreide und Hülsen- früchten, nämlich: geschrotete oder ge- schälte Körner, Graupe, Grieß, Grütze, Mehl . . . . .	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	{ 13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen.	1 Centr.	.	7 ½	.	.	.	.	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . . . .	1 Centr.	.	5	.	.	.	.	.	.	.
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen . . . . .	1 Centr.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	s) Reis . . . . .	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop *)										
	v) Tabak:										
	1. Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . .	1 Centr.	5	15	.	.	9	37½	.	.	12 in Fässern, Seronen und Kanakerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabaksfabrikate:										
	α) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen										

\*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1sten September 1847 durch die Verordnung vom 29sten Juni 1844 bestimmt und betragen bis dahin vom

1) Zucker:

- a) Brod- und Gut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestophener Zucker . . . . .
- b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . .
- c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controllen . . . . .

2) Syrop . . . . .

Maafstab der Verzollung.	Eingangsabgabe.			
	Rthlr.	Ngr.	Fl.	Kr.
1 Centner.	10	—	17	30
1 =	8	—	14	—
1 =	5	—	8	45
1 =	4	—	7	—

14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze.  
10 in andern Fässern.  
13 in Kisten.  
13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze.  
10 in andern Fässern.  
16 in Kisten v. 8 Entr. u. darüber.  
13 in Kisten unter 8 Centner.  
10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans).  
7 in andern Körben.  
6 in Ballen.  
11 in Fässern.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle . . . . .	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	} 16 in Fässern. } 13 in Körben. } 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	β) Cigarren und Schnupftabak . . . . .	1 Centr.	15	.	.	.	26	15	.	.	
	w) Thee . . . . .	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
	x) Zucker *)										
26	Del, in Fässern eingehend . . . . .	1 Centr.	1	20	.	.	2	55	.	.	
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Del trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Dergleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	Anmerk. 2. Sogenannte Delfuchen, als Rückstände beim Delschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . . . .	1 Centr.	.	1	.	.	.	3½	.	.	
27	Papier- und Pappwaaren:										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . .	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Stifetten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier;										

\*) Siehe die Note auf vorhergehender Seite.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maasß- stab der Ver- zollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalersfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Ng.	Rthlr.	Ng.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	ordinaire Bilderbogen, desgleichen Ma- lerpappe . . . . .	1 Centr.	5	.	.	.	8	45	.	.	} 16 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschla- genes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen . . . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d) Papiertapeten . . . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	} 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Stein- pappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Hand- schuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besäße; und dergleichen . . . . .	1 Centr.	22	.	.	.	38	30	.	.	} 16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Scharpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Be- säße . . . . .	1 Centr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
29	Schießpulver . . . . .	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.
30	Seide und Seidenwaaren:										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										
	1. Ungezwirnt . . . . .	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	} 16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. f. w.) . . . . .	1 Centr.	11	.	.	.	19	15	.	.	



No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für T a r a wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalersfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaa- ren, Lächer (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Treßsenwaaren aus Me- tallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silber- stoffe (ächt oder unächt); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide.	1 Centr.	110	.	.	.	192	30	.	.	{ 22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen au- ßer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, ein- zeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder . . . . .	1 Centr.	55	.	.	.	96	15	.	.	{ 20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	Seife:										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmier- seife . . . . .	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Gemeine weiße . . . . .	1 Centr.	3	10	.	.	5	50	.	.	{ 13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine in Tafelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Löffeln u. s. w. . . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.
32	Spielfarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinstaa- ten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksich- tigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften . . . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabenfüße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	<p>Anmerk. 1. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.</p> <p>Anmerk. 2. Deren Einführung ist im Königreiche Sachsen verboten.</p>										
33	<p><b>Steine:</b></p> <p>a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wezsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . . .</p> <p>b) Waaren aus Marmor, Marmor und Speckstein, ferner: unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene ächte und unächte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung .</p> <p>Anmerk. zu a und b: 1.) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wezsteine, auch Waaren aus Serpentinsteine zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.</p> <p>2.) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.</p>	<p>1 Schiffs- last oder 37½ Centr.</p> <p>1 Centr.</p>	<p>15</p> <p>10</p>	<p>.</p> <p>.</p>	<p>52½</p> <p>17 30</p>	<p>.</p> <p>.</p>	<p>16 in Fässern u. Kisten.</p>				
34	<p><b>Steinkohlen</b> . . . . .</p> <p>Anmerk. 1. An der Preussischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend . . . . .</p> <p>Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . . . .</p>	<p>1 Centr.</p> <p>1 Centr.</p> <p>1 Centr.</p>	<p>1 <math>\frac{3}{10}</math></p> <p><math>\frac{3}{10}</math></p> <p>1</p>	<p>.</p> <p>.</p> <p>.</p>	<p>4 <math>\frac{1}{4}</math></p> <p>.</p> <p>1</p>	<p>.</p> <p>.</p> <p>.</p>					
35	<p><b>Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:</b></p> <p>a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:</p>										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	1.) ungefärbt . . . . .	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	2.) gefärbt . . . . .	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	} 16 in Fässern u. Kisten. } 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken von ungespal- tenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	c) Feine Bast- und Strohhüte . . . . .	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.	
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin . . . . .	1 Centr.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Dag- gert, Pech . . . . .	1 Centr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
38	Töpferthon und Töpferwaaren: a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . .	1 Centr.	frei	.	.	15	frei	.	.	52½	
	Anmerk. 1. Die Ausfuhr von Porzellanerde ist im Königreiche Sachsen nicht gestattet. Anmerk. 2. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . .	1 Centr.	.	10	.	.	.	35	.	.	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .	1 Centr.	5	.	.	.	8	45	.	.	} 22 in Kisten. } 13 in Körben.
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut . . . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	e) Porzellan, weißes . . . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . . .	1 Centr.	25	.	.	.	43	45	.	.	} 22 in Kisten. } 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erd- geschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Me- tallen . . . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaf- stab der Ver- zollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thalersfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.					
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . .	1 Centr.	50	.	.	.	.	87	30	.	.	(22 in Kisten. 13 in Körben.
39	<b>Vieh:</b>											
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10	.	.	.	2	20	.	.	
	b) Rindvieh:											
	1. Ochsen und Zuchtstiere . . . . .	1 Stück.	5	.	.	.	.	8	45	.	.	
	2. Kühe . . . . .	1 Stück.	3	.	.	.	.	5	15	.	.	
	3. Jungvieh . . . . .	1 Stück.	2	.	.	.	.	3	30	.	.	
	4. Kälber . . . . .	1 Stück.	.	5	.	.	.	.	17½	.	.	
	c) Schweine:											
	1. gemästete . . . . .	1 Stück.	1	.	.	.	.	1	45	.	.	
	2. magere . . . . .	1 Stück.	.	20	.	.	.	1	10	.	.	
	3. Spanferkel . . . . .	1 Stück.	.	5	.	.	.	.	17½	.	.	
	d) Hammel . . . . .	1 Stück.	.	15	.	.	.	.	52½	.	.	
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen .	1 Stück.	.	5	.	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Anspannen eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waaren- tragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.											
	Anmerk. 2. Auf der Grenzlinie von Ober- wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden											
	a) Zuchtstiere, Kühe und Jungvieh zur Nachzucht,											
	b) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel be- stimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tariffäße eingelassen.											

Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
		nach dem 14-Thalersfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
		Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Ng.	Rthlr.	Ng.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.			
<b>Wachsleinwand, Wachsmouffelin, Wachstaf:</b>										
a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	} 13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouffelin, Wachstaf und Malerztuch . . . . .	1 Centr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
<b>Wolle und Wollenwaaren:</b>										
a) Schafwolle, rohe und gekämmte .	1 Centr.	frei	.	2	.	frei	.	3	30	
b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . .	1 Centr.	8	.	.	.	14	.	.	.	} 16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweis aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagentücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereywaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .	1 Centr.	50	.	.	.	87	30	.	.	} 20 in Kisten. 7 in Ballen.
2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren . . . . .	1 Centr.	30	.	.	.	52	30	.	.	
3. Fußteppiche . . . . .	1 Centr.	20	.	.	.	35	.	.	.	

Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbetreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thalerfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel), beim				nach dem 24½-Guldenfuß beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.				
	besondere Erlaubniß und unter Controle gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ Kr.) ausgeführt werden. Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Deltücher aus Rosshaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Berg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	<b>Zink und Zinkwaaren:</b>										
	a) roher Zink . . . . .	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	{ 10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Centr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . .	1 Centr.	3	10	.	.	5	50	.	.	{ 10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	{ 20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
43	<b>Zinn und Zinnwaaren:</b>										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . .	1 Centr.	2	.	.	.	3	30	.	.	{ 10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . .	1 Centr.	10	.	.	.	17	30	.	.	{ 20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

### Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als  $\frac{1}{2}$  Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen,  $\frac{1}{2}$  Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von  $\frac{1}{2}$  Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1 $\frac{1}{3}$ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Kr.
b) " Ochsen und Zuchtstieren . . . . .	1 " " 1 " 45 "
c) " Kühen und Jungvieh . . . . .	$\frac{1}{2}$ " " — " 52 $\frac{1}{2}$ "
d) " Schweinen und Schafvieh . . . . .	$\frac{1}{6}$ " " — " 17 $\frac{1}{2}$ "

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

#### I. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche
- B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts

oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen, ist zu erheben:

1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2 c); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3 c) (4 b) (6 f 3) (10 e) (12 f); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27 e) (31 e) (33 b) (35 b u. c) (38 g u. h) (43 b); neuen Kleidern (18); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22 f g u. h); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41 c):

- a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht
- b) auf anderem Wege . . . . .

2. Von Baumwollengarn (2 b) und gefärbtem Wollengarn (41 b) . . . . .
3. Von raffinirtem Zucker . . . . .
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19); Gewürzen (25 k); Kaffee (25 m u. n); Tabakfabrikaten (25 v 2); Schaafwolle (41 a) . . . . .
5. Von rohem Zucker und Farin . . . . .
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5 d); Kolophonium (5 l); Schwefelsäure (5 o); außereuropäischen Tischlerhölzern (5 Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25 r); getrockneten, geräucherten oder gesalznen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran . . . . .
7. Von Mennige (5 d); grünem Eisenvitriol (5 e); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5 m); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen . . . . .

Vom Centner.			
Rthlr.	Mgr.	Fl.	Kr.
4	.	7	.
2	.	3	30
2	.	3	30
1	10	2	20
1	.	1	45
.	20	1	10
.	10	.	35
.	5	.	17 $\frac{1}{2}$

8. Von Salz (25 t), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Controle der Königlich Preussischen Salzadministration, von der Preussischen Last . . . . . 3 Rthlr.



9. Von Seringen (25 l), von der Tonne . . . . . 10 Mgr. oder 35 Kr.  
 Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Seringen erhoben.
10. Von Weizen und andern unter Nr. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom halben Dresdner oder von einem Preussischen Scheffel . . . . . 3 Mgr.
11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom halben Dresdner oder von einem Preussischen Scheffel . . . . . 2 =

## II. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

- A. von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun oder durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B bezeichneten Straßenzügen), vom Centner  
 10 Mgr. oder 35 Kr.
- B. von Waaren, welche
1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
  2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
  3. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche
  4. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner  $4\frac{1}{2}$  Mgr. oder  $15\frac{3}{4}$  Kr.
- C. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B bezeichneten Straßen durchgeführt wird, sowie von demjenigen, welches
1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
  2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche

Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt, und zwar:

von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchttieren, Kühen und Jungvieh . . . . .  
 von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh . . . . .

Vom Stück.			
Rthlr.	Ngr.	Fl.	Kr.
.	$\frac{9}{10}$	.	3
.	$\frac{3}{10}$	.	1

### III. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgesälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdekladungen zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der beteiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

## Vierte Abtheilung.

Hinichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weiser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congressacte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

## Fünfte Abtheilung.

### Allgemeine Bestimmungen.

1. Der dem Tarife zu Grund liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zollcentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zollpfunden:

$$935\frac{422}{1000} = 1000 \text{ Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,}$$

## Zollpfunden:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,

 $935 \frac{456}{1000} = 1000$  Württembergischen Pfunden, $933 \frac{673}{1000} =$  Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

## Zollpfunde:

14 = 15 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,

28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,

14 = 15 Württembergischen Pfunden,

14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

## Zollcentner:

36 = 35 Preussischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,

28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,

36 = 37 Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,

36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Centnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitscheincontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Ngr. oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Ngr. oder  $3\frac{1}{2}$  Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen, hinsichtlich der Leipziger Meßgebühren insonderheit aber in der Verordnung vom 24sten December 1836 (Seite 339 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahrgange 1836) enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte, oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstandenen.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur un-

mittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Papp, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- und Strohmatte oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zollcentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarafatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte stattfindet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarafatze

bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,

die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,

• • • einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,

• • • zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespaupte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen u., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine dießfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschuß gestattet.

VI. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II, Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tariffatze für kurze Waaren zur Folge ha-

ben, sondern es soll die Abgabentrachtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittlung anträgt.

**VII. a.** Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

- 1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitem Transport von der Niederlage erhoben;
- 2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Macherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ( $\frac{1}{2}$  Thaler oder  $52\frac{1}{2}$  Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei a) 2.

c. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitscheincontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälleentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

**VIII. a)** Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder  $8\frac{3}{4}$  Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder  $87\frac{1}{2}$  Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Classe ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, welche mit geringeren Säken als sechs Thalern oder  $10\frac{1}{2}$  Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Classe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder  $17\frac{1}{2}$  Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von

höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder  $17\frac{1}{2}$  Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Classe bis zum Betrage von zehn Thalern oder  $17\frac{1}{2}$  Gulden erheben.

- c) In soweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

**IX.** Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter  $\frac{1}{1000}$  des Centners. — Gefällebeträge von weniger als einem halben Neugroschen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

**X.** Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinststaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

---

Tag der Ausgabe: der 5te November 1845.

... in der That ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

15<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 68.) Bekanntmachung

die Verpflichtungen und Einweisungen der Gerichtsverwalter durch Notare  
betreffend;

vom 29sten October 1845.

Da von sämmtlichen Appellationsgerichten, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, der Grundsatz verfolgt wird, daß bei den durch Notare bewirkten Verpflichtungen und Einweisungen von Gerichtsverwaltern die zuzuziehenden Instrumentszeugen, als gesetzliche Solennitätszeugen, bei der Handlung unbetheiligte Personen sein müssen, daher auch die Gerichtspersonen dazu nicht gebraucht werden können, indem diesen selbst, nach dem Gesetze vom 3ten Juli 1840, § 12, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131) der neue Gerichtsverwalter mit vorzustellen ist, so wird Solches, damit hierunter Nichtigkeiten vermieden werden mögen, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Zugleich sieht Man durch andere bei dergleichen Notariatshandlungen hin und wieder in Betreff der Vorladung der Gerichtsuntergebenen, der Einrichtung der Eidesformel, des Verfahrens bei Abnahme des Eides und sonst vorgekommene Unregelmäßigkeiten sich veranlaßt, auf die dabei erforderliche Beobachtung der in der Verordnung vom 2ten November 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97 fg.) dem Gesetze vom 3ten Juli 1840, § 9 — 14 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130 fg.) und der Bekanntmachung vom 27sten December 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 380) enthaltenen Vorschriften nochmals aufmerksam zu machen.

Dresden, den 29sten October 1845.

Ministerium der Justiz.

von Koerneritz.

Hausmann.

1845.

35

**N<sup>o</sup> 69.) Verordnung,**

die Bekanntmachung der mit der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie zu Greiz getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betreffend;

vom 27sten October 1845.

In Verfolg der Verhandlungen, welche mit der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie zu Greiz wegen Feststellung der Grundsätze, nach denen von den Gerichtsbehörden der beiderseitigen Staaten durch Gestattung der Insinuation von Ladungen, Fügung auf Requisitionen in Rechtsfachen und Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse gegenseitige Rechtshülfe geleistet werden soll, gepflogen worden sind, ist unterm 22sten dieses Monats eine Uebereinkunft und zwar zunächst auf zwölf Jahre vom 1sten October 1845 bis dahin 1857 jedoch dergestalt, daß, wenn Ein Jahr zuvor eine Kündigung nicht erfolgt, dieselbe anderweit als auf zwölf Jahre verlängert betrachtet werden solle, getroffen worden, welche mit der zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg unterm 20sten Juni 1840 geschlossenen (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840 Seite 137 — 146) durchgängig übereinstimmt.

Solches wird mit Sr. Königlichen Majestät Genehmigung zur Nachachtung in künftigen Fällen und mit dem Bemerken, daß es in Ansehung der Gestellung der Forstverbrecher bei den Conventionen vom <sup>3ten September</sup><sub>1ten August</sub> 1823 und vom <sup>12ten Februar</sup><sub>24ten März</sub> dieses Jahres bewendet, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 27sten October 1845.

**Ministerium der Justiz.**

von Koenneritz.

Hausmann.

**N<sup>o</sup> 70.) Verordnung,**

den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend;

vom 12ten November 1845.

**Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen,**  
 ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Von den Staaten des größern deutschen Zollvereins ist, im Interesse des vereinsländischen Handels- und Gewerbefleißes, mit dem Königreiche Sardinien unter dem 23sten

Juni dieses Jahres ein Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen worden, den Wir in der Beilage ○ zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Urkundlich von Uns eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Siegel bedruckt.

Geschehen zu Dresden, am 12ten November 1845.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zschau.



Traité de commerce et de navigation entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Sardaigne d'autre part.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und Sardinien andererseits. Vom 23. Juni 1845.

**S**a Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains, compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg (Rossow, Netzeband et Schoenberg), la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), savoir: la Couronne de Bavière, la

**S**eine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großher-

Couronne de Saxe et la Couronne de Wurtemberg, tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part; et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'autre part, — animés du désir de consolider et d'étendre les relations commerciales entre l'Association de douanes et de commerce Allemande et les Etats Sardes, et convaincus qu'un des moyens les plus propres à réaliser ce voeu, est de conclure un traité de navigation et de commerce, basé sur le principe d'une parfaite réciprocité, ont nommé à cet effet des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: le Sieur Henri Ulric Guillaume Baron de Bülow, Son Ministre d'Etat, du Cabinet et des affaires étrangères, Grand-Croix de l'ordre de l'Aigle rouge de Prusse, de ceux de Léopold d'Autriche et de la

zogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz, und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Se. Majestät der König von Sardinien andererseits, — von dem Wunsche befeelt, die Handels-Beziehungen zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsverein und den Sardinischen Staaten zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Realisirung dieses Wunsches ist, einen auf dem Grundsatz einer vollkommenen Reziprozität beruhenden Schiffahrts- und Handelsvertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Allerhöchst Ihren Staats- und Cabinetsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub,

Couronne de Bavière, Grand-Croix de l'ordre Royal des Guelphes de Hanovre et de celui du Lion d'or de la Hesse-Electorale, Grand-Croix de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale et de celui du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale, Chevalier des ordres de St. Alexandre-Newsky, de Ste. Anne de la première classe, de St. Stanislas de la seconde classe et de St. Wladimir de la quatrième classe de Russie, Grand-Croix de l'ordre Royal de notre dame de la conception de Villa-Viçosa de Portugal, de ceux du lion Néerlandais et de Léopold de Belgique, décoré du Grand-Ordre du Nichani-Istihar;

et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne: le Comte Charles Rossi, Commandeur de Son ordre religieux et militaire de Saint-Maurice et de Saint-Lazare, Colonel de cavalerie dans Ses armées, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Art. 1.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du

Großkreuz des Kaiserl. Oesterreichischen Leopoldordens, des Zivil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, des Königlich Hannoverschen Guelphenordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Alexander-Newskyordens, des St. Annenordens erster Klasse, des St. Stanislausordens zweiter Klasse und des St. Wladimirordens vierter Klasse, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß Unserer Lieben Frau von Villa-Viçosa, Großkreuz des Zivil-Verdienstordens vom Niederländischen Löwen, und des Königlich Belgischen Leopoldordens, Inhaber des großen Ordens des Nichani-Istihar;

und

Se. Majestät der König von Sardinien den Grafen Carl Rossi, Kommandeur Allerhöchst Ihres geistlichen und militairischen St. Moritz- und St. Lazarusordens, Oberst der Kavallerie in Allerhöchst Ihrem Heere, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und um-

Royaume de Sardaigne ou qui en sortiront, et réciproquement les bâtiments Sardes, qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du Royaume de Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats de la dite association ou qui en sortiront, y seront traités, quelque soit le lieu de leur départ ou celui de leur destination, à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie, sur le même pied que les navires nationaux venant du même lieu ou partant pour la même destination, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage, de balisage, d'ancrage, de quai, de quarantaine, d'expédition, et généralement par rapport à tous les droits et charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, qui affectent le navire, soit que ces droits soient perçus au nom ou au profit du Gouvernement, soit qu'ils le soient au nom ou au profit de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques.

Art. 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront aussi y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Etat.

Art. 3.

Les marchandises de tout espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit par bâtiments Prussiens ou ceux d'un autre Etat de l'Asso-

gekehrt, die Sardinischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafens-, Tonnen-, Leuchtturms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-Abfertigungsgelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, mögen diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder mögen sie im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgehen.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird Statt finden können, sollen auch auf Schiffen des anderen Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 3.

Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, von welchem Lande es sei, durch Preussische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staates des Deutschen Zoll- und Handelsvereins

ciation de douanes et de commerce Allemande dans les ports de la Sardaigne, ou par bâtiments Sardes dans ceux de la Prusse ou d'un autre Etat de la dite association, de même les marchandises exportées pour quelque destination que ce soit des ports de la Sardaigne par bâtiments des Etats du Zollverein ou des ports du Zollverein par bâtiments Sardes, ne payeront dans les ports respectifs d'autres droits ou des droits plus élevés que si l'importation ou l'exportation des mêmes objets avait lieu par bâtiments nationaux.

Les primes, remboursements de droits ou autres avantages de ce genre, accordés dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation par bâtiments nationaux, seront également accordés lorsque l'importation ou l'exportation se fera par des bâtiments de l'autre Etat.

#### Art. 4.

Les Articles précédents ne sont pas applicables au cabotage, c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en autant que d'après les lois du pays ce transport est réservé exclusivement à la navigation nationale.

#### Art. 5.

Le Gouvernement Sarde se trouvant empêché encore par des motifs particuliers de supprimer dès à présent les droits différentiels qu'il fait percevoir aujourd'hui sur les blés, l'huile d'olive et le vin,

in die Häfen Sardinien's, oder durch Sardinische Schiffe in diejenigen Preußens oder eines anderen Staates des gedachten Vereins eingeführt werden, desgleichen die Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen Sardinien's durch Schiffe der Zollvereinsstaaten, oder aus den Häfen des Zollvereins durch Sardinische Schiffe ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Staats erfolgt.

#### Art. 4.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küsten-Schiffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen anderen Hafen desselben Gebiets geladen werden, in soweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der Nationalschiffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

#### Art. 5.

Da die Sardinische Regierung aus besonderen Gründen sich noch verhindert findet, von jetzt ab die Differenzialzölle aufzuheben, welche sie gegenwärtig von Getreide, Olivenöl und Wein erheben läßt, welche direkt aus den Hä-

importés directement des ports de la Mer Noire, de la Mer Adriatique et de la Méditerranée jusqu'au Cap Trafalgar sous pavillon étranger, on est convenu que par exception à l'Article 3 précédent, ces droits différentiels pourront continuer aussi à l'égard des navires du Zollverein jusqu'à la fin de l'année 1847.

Si pourtant le Gouvernement Sarde n'était pas en mesure alors de faire cesser les dits droits différentiels, les Etats du Zollverein auront la pleine faculté d'établir, à partir du 20 Décembre 1847 — époque, à laquelle le Danemarck, d'après son traité de commerce avec la Sardaigne du 14 Août 1843, acquiert le même droit, — au détriment du pavillon Sarde des droits différentiels équivalents sur les mêmes articles importés des mêmes ports. Ces droits différentiels cesseront cependant d'être perçus, dès que les Etats du Zollverein auront été informés d'office de la cessation des droits différentiels Sardes.

#### Art. 6.

Dans tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports et rades des Etats des deux Hautes Parties contractantes, il ne sera accordé aucun avantage ni aucune préférence aux navires nationaux qui ne le soit également à ceux de l'autre Etat.

#### Art. 7.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune

fen des schwarzen Meeres, des Adriatischen Meeres und des Mittelländischen Meeres bis zum Cap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differenzialzölle als eine Ausnahme von dem vorstehenden Artikel 3 auch rücksichtlich der Schiffe des Zollvereins bis zum Ausgang des Jahres 1847 sollen fortbestehen können.

Wenn jedoch die Sardiniische Regierung alsdann nicht in der Lage sein sollte, die gedachten Differenzialzölle aufhören zu lassen, sollen die Staaten des Zollvereins die volle Befugniß haben, vom 20. Dezember 1847 ab, — dem Zeitpunkt, von welchem an Dänemark, nach seinem Handelsvertrage mit Sardinien vom 14. August 1843, dasselbe Recht erlangt, — zum Nachtheil der Sardiniischen Flagge gleichmäßige Differenzialzölle auf dieselben Artikel, wenn sie aus denselben Häfen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieser Differenzialzölle wird indessen aufhören, sobald die Staaten des Zollvereins amtlich von dem Aufhören der Sardiniischen Differenzialzölle benachrichtigt worden sein werden.

#### Art. 6.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen Staats bewilligt wird.

#### Art. 7.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den



distinction entre les navires de leurs Etats respectifs en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des deux Hautes Parties contractantes, ni par quelque compagnie, corporation ou agent, agissant en leurs noms ou sous leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

## Art. 8.

Les navires de l'une des deux Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, de même que les navires nationaux, en se conformant toutefois aux lois et règlements du pays, conserver à leur bord la partie de la cargaison, qui serait destinée pour un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter, sans être astreints à payer pour cette partie de la cargaison aucuns droits de douane, sauf ceux de surveillance.

## Art. 9.

Les navires appartenant à l'un des Etats du Zollverein, ou ceux de la Sardaigne, qui entrent en relâche forcée dans un des ports des Hautes Parties contractantes, n'y payeront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujétis dans le même cas, et y jouiront

1845.

Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

## Art. 8.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

## Art. 9.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder Sardinien's, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten ge-

36

des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements, motivés par le besoin de réparer les bâtiments, ne seront point considérés comme opération de commerce.

Art. 10.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Tout ce qui aura été sauvé du bâtiment et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux, auxquels les nationaux seraient assujétis en pareils cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenues au paiement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

Art 11.

Il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans les Etats

nießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 10.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 11.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des Zollver-

Sardes des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats appartenant au Zollverein, et il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation des articles provenant du sol ou de l'industrie des Etats Sardes dans les Etats appartenant au Zollverein, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger.

Le même principe sera observé à l'égard des droits de sortie.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition, soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie des Etats de l'autre, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers les Etats de l'autre Partie contractante, à moins que les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tous les Etats étrangers.

Il est entendu cependant que dans le cas où l'une des Hautes Parties contractantes aurait accordé ou accorderait à un autre Etat des diminutions soit de droits d'entrée sur ses produits du sol ou de l'industrie, soit de droits de sortie sur ses exportations, à la suite d'un traité de commerce ou d'une Convention spéciale et en compensation de diminutions de droits ou d'autres faveurs, accordés par cet autre Etat, l'autre des deux Hautes Parties contractantes ne pourra demander les mêmes avantages qu'en offrant des équivalents, qui feront l'objet d'un arrangement particulier.

eins in die Sardinischen Staaten, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Sardinischen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines anderen fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

In dem Falle jedoch, wenn einer der beiden hohen vertragenden Theile einem anderen Staate Herabsetzungen der Eingangszölle auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes, oder der Ausgangszölle auf seine Ausfuhr, in Folge eines Handelsvertrages oder einer besonderen Uebereinkunft und in Vergeltung von Zollherabsetzungen oder anderen Begünstigungen, die von diesem anderen Staate gewährt sind, bewilligt haben möchte, oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden hohen vertragenden Theile dieselben Vortheile nicht in Anspruch nehmen, als wenn er dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenstand einer besonderen Verständigung bilden werden.

## Art. 12.

Si par la suite l'une des Hautes Parties contractantes accordait quelque autre faveur spéciale à d'autres nations en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune au commerce ou à la navigation de l'autre Partie contractante, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation ou une compensation équivalente, si la concession est conditionnelle.

## Art. 13.

Vu l'éloignement des pays respectifs des deux Hautes Parties contractantes et l'incertitude qui en résulte sur les divers événements qui peuvent avoir lieu, il est convenu qu'un bâtiment marchand appartenant à l'une d'elles, qui se trouverait destiné pour un port supposé bloqué au moment du départ de ce bâtiment, ne sera cependant pas capturé ou condamné pour avoir essayé une première fois d'entrer dans le dit port, à moins qu'il ne puisse être prouvé que le dit bâtiment avait pu et dû apprendre en route que l'état de blocus de la place en question durait encore. Mais les bâtiments qui, après avoir été renvoyés une fois, essaieraient une seconde fois pendant le même voyage d'entrer dans le même port durant la continuation de ce blocus, se trouveront alors sujets à être détenus et condamnés.

## Art. 12.

Wenn in der Folge einer der hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine andere besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben, oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

## Art. 13.

In Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Länder der beiden hohen vertragenden Theile von einander, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieses Schiffes vorausseßlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Places habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in denselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Ausbringung und Verurtheilung unterliegen.

## Art. 14.

Les bâtiments des Etats du Zollverein et ceux de la Sardaigne ne pourront profiter des immunités et avantages que leur accorde la présente Convention qu'en tant qu'ils se trouvent munis des papiers et certificats exigés par les règlements existants dans les pays respectifs pour constater leur port et leur nationalité.

Les Hautes Parties contractantes se réservent d'échanger une énumération claire et précise des papiers et documents dont les Etats respectifs exigent que leurs navires soient munis. Si après cet échange, qui aura lieu au plus tard trois mois après l'échange des ratifications du présent Traité, l'un des Etats intéressés se trouvait dans le cas de changer ou de modifier ses ordonnances à cet égard, il en sera fait à l'autre une communication officielle.

## Art. 15.

Les deux Hautes Parties contractantes, pour favoriser le commerce de transit entre leurs Etats respectifs, se promettent mutuellement, quant à l'expédition des produits du Zollverein en transit par les Etats Sardes et des produits Sardes en transit par les Etats du Zollverein, d'accorder toutes les facilités compatibles avec les intérêts de la douane.

## Art. 16.

Les Hautes Parties contractantes s'ac-

## Art. 14.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardinien's sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie sich im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich vor, ein deutliches und bestimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere und Dokumente auszuwechseln, mit denen nach den Anordnungen der beiderseitigen Staaten ihre Schiffe versehen sein sollen. Wenn nach dieser, spätestens drei Monate nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechslung einer der betheiligten Staaten sich in dem Falle befinden sollte, seine Vorschriften über diesen Gegenstand zu wechseln oder abzuändern, so soll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

## Art. 15.

Um den Durchfuhrverkehr zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu begünstigen, ertheilen sich die beiden hohen vertragenden Theile gegenseitig die Zusicherung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugnisse des Zollvereins bei der Durchfuhr durch die Sardinischen Staaten, und der Sardinischen Erzeugnisse bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereins alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den Interessen der Zollverwaltung sich vereinigen lassen.

## Art. 16.

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich

cordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des Consuls, Vice-Consuls et Agents commerciaux, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces Consuls, Vice-Consuls ou Agents jouiront des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions, dont jouissent ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Art. 17.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux Autorités locales compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament, faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les prisons du pays à la réquisition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces Agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pour-

gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Konsuln, Vicekonsuln und Handelsagenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Konsuln, Vicekonsuln und Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtesten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Art. 17.

Die beiderseitigen Konsuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen, und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reklamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Auffuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegen-

tant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause. Il est convenu que les marins sujets de l'autre Etat seront exceptés de la présente disposition.

## Art. 18.

Les Gouvernements des Etats du Zollverein consentent, d'après le voeu du Gouvernement Sarde, à étendre toutes les stipulations du présent Traité à la Principauté souveraine de Monaco, placée sous le protectorat de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, à charge de réciprocité de la part de la dite Principauté.

## Art. 19.

Sera considérée comme Partie contractante du présent Traité tout Etat de l'Allemagne qui accédera à l'Association de commerce et de douanes Allemande.

## Art. 20.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'au 1. Janvier 1852, et si six mois avant l'expiration de ce terme ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'a pas annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, il continuera à être obligatoire jus-

heit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

## Art. 18.

Die Regierungen der Staaten des Zollvereins willigen in Gemäßheit des Wunsches der Sardinischen Regierung darin, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protectorat Sr. Majestät des Königs von Sardinien stehende souveraine Fürstenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reziprozität Seitens des gedachten Fürstenthums.

## Art. 19.

Jeder Deutsche Staat, welcher dem Deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

## Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1852, und wenn sechs Monat vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gege-

qu'au 1. Janvier 1858. A partir du 1. Janvier 1858, il ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

## Art. 21.

Les ratifications du présent Traité seront échangées à Berlin dans l'espace de deux mois à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 23. Juin 1845.

(L. S.) Bülow. (L. S.) Rossi.

ben hat, soll seine verbindende Kraft bis zum 1. Januar 1858 fort dauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

## Art. 21.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Berlin in einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben gezeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen begedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 23. Juni 1845.

(L. S.) Bülow. (L. S.) Rossi.

Der vorstehende Vertrag ist ratificirt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu Berlin bewirkt worden.

N<sup>o</sup> 71.) D e c r e t

wegen Bestätigung einer Sparcassenanstalt für die Stadt Rossen und Umgegend;

vom 3ten October 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen** &c. &c. &c.

beurkunden hiermit, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe zu Rossen unter Zustimmung der Stadtverordneten beschlossene Errichtung einer für die Stadt Rossen und deren Umgegend, insonderheit auch für alle zum



Bezirke des Justizamts Rosßen gehörigen Ortschaften bestimmten, von der Stadtgemeinde Rosßen zu vertretenden Sparcassenanstalt genehmigt, auch der Uns vorgelegten Sparcassenordnung, welche in den §§ 13, 14, 15 und 18 einige besondere Rechtsvergünstigungen enthält, die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung, daß dem Inhalte dieser Sparcassenordnung in allen Puncten auf das Genaueste Folge gegeben werden soll, andurch ertheilt haben.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

ausgefertigt, dasselbe von Uns eigenhändig unterschrieben, auch ihm ein Abdruck Unseres Königlichen Siegels beigefügt worden.

Dresden, am 3ten October 1845.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koerneritz.  
Johann Paul von Falkenstein.

Sparcassenordnung  
d e r S t a d t R o s s e n .

re. re. re.

§ 13.

Zahlung der Einlagen und Zinsen an den Ueberbringer des Einlegebuchs.

Alle Auszahlungen auf Einlagen und Zinsen erfolgen an den Ueberbringer des Sparcassenbuchs, und die Sparcasse wird durch die darin bewirkte Abschreibung der ausgezahlten Gelder, sowie bei Rückzahlung des ganzen Capitals durch die Rückgabe des Einlegebuchs von allen weiteren Ansprüchen befreit. re.

§ 14.

Verlust und Ergänzung von Sparcassenbüchern.

Dasern einem Einleger das Einlegebuch abhanden kommt, so hat er davon dem stadträthlichen Mitgliede der Verwaltungsdeputation Anzeige zu machen. Die Deputation wird sodann, wenn nicht etwa die Rückzahlung der Einlage bereits geschehen ist, den Verlust auf Kosten des Verlierers durch die Leipziger Zeitung und durch das Localblatt bekannt machen, und den Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeint, selbige binnen 3 Monaten von dieser Bekanntmachung an bei der Deputation anzubringen. Während dieser Zeit wird mit der Auszahlung der Einlage und der Zinsen angestanden. Wird innerhalb derselben das Buch durch einen andern, als den, welcher den Verlust an-

1845.

zeigte, aufgewiesen und das Eigenthum daran in Anspruch genommen, so hat er das Buch an die Deputation abzugeben, und diese die Sache zur Auseinandersetzung der Interessenten und weiteren Erörterung an das Königliche Justizamt Roffen, vor welchem auch alle Streitigkeiten über das Eigenthum an Sparcassenbüchern und Einlagen ausschließlich entschieden werden sollen, alsbald anzuzeigen. Wird aber das Sparcassenbuch binnen drei Monaten vor der Deputation nicht vorgewiesen, so erhält der Verlierer, wenn er zuvor den gehaltenen Verlust und sein Eigenthum an dem verlorenen Buche vor dem Königlichen Justizamte Roffen eidlich noch bestärkt hat, gegen Ersatz der aufgelaufenen Kosten auf seinen Namen und unter einer neuen Nummer, um und für die Gebühr von — 2½ Ngr. — ein neues Einlegebuch, und ist nunmehr befugt, Einlage und Zinsen zu erheben.

## § 15.

Ausschluß von Verkümmern.

In keinem anderen, als dem § 14 gedachten Falle, können Einlagen in die Sparcasse und Zinsen davon oder die Bücher darüber verkümmert und mit Beschlag belegt werden, wohl aber sind Hülfsvollstreckungen in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlegebücher desselben zulässig.

cc. cc. cc.

## § 18.

Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Gegen alle in diesem Regulative festgesetzten Fristen und Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

**N<sup>o</sup> 72.) Verordnung,**  
die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn betreffend;

vom 12ten November 1845.

Unter Bezugnahme auf die über die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn zwischen Dresden und dem Müglisthflusse unter dem 20sten August laufenden Jahres ergangene Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 185) und auf Grund der vom unterzeichneten Ministerium, im Einverständnisse mit dem der Finanzen, genehmigten Detailpläne wird andurch bekannt gemacht, daß die gedachte Eisenbahn auf der Strecke vom Müglisthflusse bis zu dem sogenannten Saugelgraben bei dem Dorfe Pöbtscha die nach-

Heidenau,

Sedlitz,

Stadt Pirna,

Niedervogelgesang,  
Obervogelgesang,  
Böhscha.

Die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 3ten Juli 1835, der Vollziehungsverordnung von demselben Tage, der Erläuterungsverordnung vom 14ten März 1836 und der Verordnung vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 371 fg., vom Jahre 1836, Seite 72 fg., vom Jahre 1844, Seite 122 fg.) haben daher auf die genannten Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke Anwendung zu leiden.

Dresden, am 12ten November 1845.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

von Tschirschky.

N<sup>o</sup> 73.) Verordnung,

die Erledigung einiger Zweifel über die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf § 127 der Armenordnung vom 22sten October 1840 betreffend;

vom 6ten November 1845.

In der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22sten October 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257 fg.) ist wegen Bestrafung qualificirter Bettelerei Folgendes bestimmt:

„Bettler, welche in verabredeter Gemeinschaft, oder indem sie sich krank stellen, oder sonst unter falschen Vorspiegelungen betteln, oder bei dem Betteln sich Drohungen erlauben, sollen das erstemal mit Gefängniß oder Handarbeit bis zu 14 Tagen, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Monaten und bei fernerm Rückfalle mit Correctionshaus — (vergl. die Verordnung vom 7ten März 1842, Gesetz- und Verordnungsblatt 1842, Seite 58) — bis zu zwei Jahren bestraft werden, dafern nicht nach Beschaffenheit der Handlung in Folge der Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs härtere Strafen eintreten.“

Da von den Ministerien der Justiz und des Innern wahrgenommen worden ist, daß darüber, in welchen Fällen nach dieser Bestimmung die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörde, oder auch beider Behörden eintrete, öfters Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Beseitigung hierdurch Folgendes verordnet:

1.) Die Competenz der Justizbehörden wird dadurch allein nicht begründet, daß Bettler bei dem Betteln sich falscher Vorspiegelungen bedienen, z. B. sich krank stellen.

Eben so wenig giebt für die Competenz der Justizbehörde der Betrag der durch qualificirte Bettelei etwa erlangten Summe einen Maasstab ab.

2.) Ist dagegen mit dem Betteln ein für sich bestehendes Verbrechen verbunden, welches im Criminalgesetzbuche mit besondern Strafen bedroht ist, z. B. Fälschung, Körperverletzung, Störung des Hausfriedens etc., so tritt die Competenz der Justizbehörde ein. Bei Drohungen, welche sich der Bettler hat zu Schulden kommen lassen, entscheidet die Gefährlichkeit derselben, mithin die Größe der deshalb verwirkten Strafe, sie fallen daher der Justizbehörde dann anheim, wenn sie, abgesehen vom Betteln, mit einer höhern als zweimonatlichen Gefängnißstrafe zu ahnden sind.

3.) Die Bestrafung des concurrirenden Criminalverbrechens schließt die Bestrafung des Bettelns, sowie diese jene nicht aus, vielmehr hat jede Behörde, die Polizei- und Criminalbehörde, die ihrer Competenz anheim fallenden Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen.

4.) Durch diese Vorschriften wird an der Bestimmung im § 14 des Competenzgesetzes vom 28sten Januar 1835 (Seite 58) im Wesentlichen etwas nicht geändert. Es kann daher

a) die Polizeibehörde die Untersuchung und Bestrafung des Bettelns, wenn zugleich ein Criminalverbrechen gegen denselben Angeschuldigten vorliegt, der Criminalbehörde überlassen, nicht minder kann

b) die Justizbehörde die Untersuchung und Bestrafung des concurrirenden Criminalverbrechens dann mit zur Entscheidung der Polizeibehörde stellen, wenn die Strafe beider Vergehen zusammengenommen das Maas von zwei Monaten Gefängniß nicht übersteigt.

5.) Da das Vergehen der qualificirten Bettelei, wenn der Strafzweck erreicht werden soll, ganz besonders eine schleunige Ahndung erfordert, so werden sämtliche Justiz- und Verwaltungsbehörden hierdurch noch besonders angewiesen, jeden unnöthigen Aufenthalt hierbei thunlichst zu vermeiden. Auch haben, damit beide Behörden möglichst im Einverständnisse handeln, die Verwaltungsbehörden, wenn die qualificirte Bettelei zunächst zu ihrer Kenntniß gelangt, bevor sie wegen des zu ihrem Ressort gehörigen Polizeivergehens Beschluß fassen, oder doch vor Entlassung des Angeschuldigten mit der competenten Justizbehörde sich zu vernehmen und dieser die Beschlußnahme wegen des concurrirenden Criminalvergehens anheim zu stellen.

Nicht minder liegt den Justizbehörden ob, in Fällen der gedachten Art (Nr. 2 und 3), wenn diese zuerst zu ihrer Cognition gebracht worden sind, wegen des concurrirenden Polizeivergehens mit der Verwaltungsbehörde zu gleichem Zwecke sich zu vernehmen.

Dresden, am 6ten November 1845.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

von Koerneritz.

von Falkenstein.

Gausmann.

## N<sup>o</sup> 74.) Bekanntmachung

für sämtliche Untergerichte, welche Grund- und Hypothekenbücher anzulegen haben;  
vom 1sten November 1845.

Das Justizministerium hat aus den von der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher erstatteten Anzeigen über den Fortgang des Geschäfts der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher bei den Untergerichten mit Befriedigung ersehen, daß dieses Geschäft, insoweit es nicht an mehreren Orten bereits beendigt, doch fast überall in erwünschtem Vorschreiten begriffen ist, und die Untergerichte, mit seltenen Ausnahmen, sich die Zustandbringung desselben mit Eifer angelegen sein lassen. Das Justizministerium findet unter diesen Umständen auch jetzt noch keine Ursache zu der in der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 § 126 a. G. (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre S. 70) vorbehaltenen Bestimmung eines Zeitpunctes, bis zu welchem die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher im ganzen Lande zu Stande gebracht sein müsse. Wenn jedoch nach Verhältniß der Zeit, die seit Erlassung der Verordnung vom 15ten Februar 1844 verstrichen ist, und der Anzahl der Grund- und Hypothekenbuchsentwürfe, welche in dieser Zeit nach § 114 der Ausführungsverordnung an die genannte Commission zur Prüfung eingesendet worden, beziehendlich zu dieser Einsendung vollständig vorbereitet sind, sich nunmehr mit ausreichender Gewißheit übersehen läßt, wie es bei angemessener Thätigkeit sehr wohl zu ermöglichen sein werde, daß bis zum Schlusse des Jahres 1846 die Einsendung sämtlicher Grund- und Hypothekenbuchsentwürfe an die Commission erfolgt sei, so hegt das Justizministerium die zuversichtliche Erwartung, daß sämtliche Untergerichte, welche Grund- und Hypothekenbücher anzulegen haben und damit noch nicht bis zur Einsendung der Entwürfe an die Commission gediehen sind, sich dieses Geschäfts dergestalt mit Eifer annehmen werden, daß am 31sten December 1846 kein Untergericht mit Einsendung eines Grund- und Hypothekenbuchsentwurfs an die Commission in Rückstand sei, und werden diejenigen Untergerichte, welche etwa, der in der angeführten Verordnung § 126 im Eingange enthaltenen Vorschrift ungeachtet mit Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher und den dazu nöthigen Arbeiten bisher noch geögert haben möchten, alles Ernstes erinnert, damit nicht zu säumen, damit nicht von der Bestimmung in § 243 des Gesetzes vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre Seite 233) gegen sie Anwendung gemacht zu werden brauche, was, wenn nicht früher, jedenfalls dann unnach-sichtlich geschehen würde, wenn sie bei Ablauf obiger bis zum 31sten December 1846 ge-setzten Frist, sich noch mit Grund- und Hypothekenbuchsentwürfen in Rückstand befinden sollten.

Dresden, am 1sten November 1845.

Ministerium der Justiz.  
von Koerneritz.

Hausmann.

**N<sup>o</sup> 75.) Verordnung,**

die von den Pfarrern den Bezirksimpfärzten mitzutheilenden Verzeichnisse  
der Neugeborenen betreffend;

vom 15ten November 1845.

In Gemäßheit der Vorschrift in § 5 des Mandats vom 22sten März 1826 (Gesetz-  
sammlung für das Königreich Sachsen Seite 30) haben die Pfarrer halbjährlich in den  
Monaten April und September tabellarische Anzeigen der Neugeborenen an den Bezirks-  
impfarzt einzureichen, und es sind diese Anzeigen nach dem, gedachtem Mandate unter I.  
angefügten, Schema, einzurichten.

Da jedoch die Impfärzte, zu Erstattung der, ihnen § 12 des erwähnten Mandats,  
nach dem Schema unter II., vorgeschriebenen, tabellarischen Anzeigen, der Angabe des Vor-  
namens der neugeborenen Kinder bedürfen, so haben die Pfarrer die von ihnen, wie vor-  
gedacht, einzureichenden Tabellen künftig nach dem hier unter I. beigefügten, etwas abge-  
änderten, Schema anzufertigen.

Dresden, den 15ten November 1845.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

von Wietersheim.

Heymann.

**I.****B e r z e i c h n i ß**

der Kinder, welche in den in die Kirche zu N. eingepfarrten Ortschaften vom  
1sten April (September) 18 . . bis 1sten September (April 18 . . )  
geboren worden sind.

Name des Orts.	Fort- lau- fende N <sup>o</sup>	Geschlechtsnamen der Aeltern.	Taufnamen der Kinder.	T a g der Geburt.	Anmerkung. *)
1.	2.	3.	4.	5.	6.
					*) z.B. wenn die Kinder wie- der verstorben, oder im Ortenichtmehr vorhanden sind, weshalb jedoch eine sorgfältige Erörterung nicht verlangt wird.

Letzte Absendung: am 29sten November 1845.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

---

## N<sup>o</sup> 76.) Verordnung,

die von dem Zollvereine mit dem Königreiche Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins abgeschlossenen Verträge betreffend;

vom 1sten December 1845.

**Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

Zur Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen dem Zollvereine und den zu einem Steuervereine verbundenen Staaten, namentlich dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, sind anderweite Verträge abgeschlossen worden. Wir bringen, nach erfolgter allseitigen Ratification, diese, vom 1sten jetzigen Monats an in Kraft gesetzten Verträge in den beigedruckten Anlagen:

- 1.) dem Hauptvertrage vom 16ten October 1845, mit den dazu gehörigen Beilagen;
- 2.) einer Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels unter I.;
- 3.) einer Uebereinkunft wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein, unter II.;
- 4.) einer Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine angeschlossenen Königl. Hannoverschen Gebietstheilen, unter III.;
- 5.) einer Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einer Seits, und Braunschweig anderer Seits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein, unter IV.;
- 6.) einer Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Communion-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend, unter V.;

7.) einer Uebereinkunft zwischen dem Zollvereine einer Seits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins anderer Seits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, unter VI., mit den dazu gehörigen Anlagen I. und II.

und überdem

8.) ein Regulativ über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins, und aus dem letztern in den erstern, nebst einer Beilage,

hierdurch mit der Verordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß von Unsern Zoll- und Steuerbehörden und Unterthanen, sowie von allen, die dabei betheilt sind, sich darnach geachtet werde.

Gegeben zu Dresden, den 1sten December 1845.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zschau.



## V e r t r a g

zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse;

vom 16ten Oktober 1845.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen Staaten,

so wie

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, einerseits,  
und

Seine Majestät der König von Hannover für Sich und in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe, als Mitgliedern des Steuervereins, andererseits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuervereinen, im gemeinsamen Interesse derselben, durch Erneuerung und Bervollständigung der seit dem Jahre 1837 bestandenen Verträge, möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Wirklichen Legations- und vortragenden Rath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Carl Albert v. Kämpf, Kommandeur zweiter Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Finanzdirektor August v. Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen.  
und

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst Ihren Ober-Steuerath D. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphenordens, Kommandeur vom Dannebrog, Komthur des Königlich Sächsischen Zivilverdienst-Ordens, Ritter des Herzoglich Anhaltischen Ordens Albrecht des Bären,  
und

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Franz Georg Carl Albrecht, Mitglied des Königlich Hannoverschen Guelphenordens vierter Klasse,  
von welchen Bevollmächtigten, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1. Da die hohen kontrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2. Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage verschiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, sowohl für die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, sind die theilhaftigen hohen Kontrahenten übereingekommen, jene Landestheile dem andern Vereine anzuschließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeschlossene Gebietstheile, die inmittelst abgelaufenen Anschlußverträge zu erneuern.

Artikel 3. Seine Majestät der König von Hannover werden demnach

- 1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode dem Zollvereine ferner anschließen, dergestalt, daß die Uebereinkunft Litt. B. vom 1sten November 1837 und vom 17ten December 1841, mit allen damit in Verbindung stehenden, die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile betreffenden Nebenverträgen und sonstigen Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen;
- 2) mit folgenden Gebietstheilen dem Zollvereine beitreten, nämlich:
  - a) dem Amte Polle,
  - b) der Stadt Bodenwerder,
  - c) einem Theile des Amtes Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen,
  - d) den Ortschaften Walle, Harrbüttel, Bechtsbüttel, Wendebück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Giffhorn,
  - e) den Ortschaften Groya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Kneesebeck,
  - f) den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode,
  - g) den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und
  - h) dem Brockenkrug und Oderbrück auf dem Harze,

worüber mittelst der, in der Anlage II. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den unter 2 a bis h gedachten Gebietstheilen ist die in der Anlage III. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig geschlossen worden.

Artikel 4. Aus gleichen Rücksichten werden Seine Majestät der König von Preußen

- a) die rechts der Weser und der Aue und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,
- b) das Dorf Würgassen und
- c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine ferner belassen, dergestalt, daß die über die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile geschlossene Uebereinkunft Litt. D. vom 1sten November 1837 und vom 17ten Dezember 1841, nebst allen darauf Bezug habenden Nebenverträgen und Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen.

Artikel 5. In gleichem Sinne werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig mit folgenden Gebietstheilen dem Steuervereine beitreten, nämlich:

- a) dem Herzoglichen Amte Thedinghausen,
  - b) den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enklaven Bodenburg nebst Destrup, Delsburg und Ostharingen,
  - c) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämtlichen Enklaven, einschließ- lich der, an der Gränze vor dem Goslarschen Klausthore, am Eingange des Gose- thales belegenen Fahrenholz'schen Delmühle,
  - d) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließ- lich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Kommunionverwaltung er- bauten Weggeld-Rezepturgebäudes,
  - e) der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn,
  - f) den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode,
  - g) den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen,
  - h) den Ortschaften Duttonstedt, Essinghausen und Meerdorf und dem Herzoglich Braun- schweig'schen Antheile an Wolstorf im Amte Bechelde,
  - i) dem Wirthshause zur Rast bei Delber am weißen Wege im Amte Salder,
- worüber vermittelt der in Anlage IV. enthaltenen Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Artikel 6. Seine Majestät der König von Hannover und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig sind übereingekommen, nach näherem Inhalte der, in der Anlage V.

II.

III.

IV.

V.

getroffenen Uebereinkunft ihre Kommunionbesitzungen am Harze, je nach deren Belegenheit, dem Steuervereine oder dem Zollvereine anzuschließen.

Artikel 7. Zur fernern Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen kontrahirenden Theile Sich über besondere, den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über die Ermäßigung der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage in der Anlage VI. beigelegt ist.

Artikel 8. Bei der Einverleibung der Königlich Hannoverschen Stadt und des Oberamts Münden, mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch fern sein Bewenden.

Artikel 9. Den Regierungen des Zollvereins einerseits und den Regierungen des Steuervereins andererseits bleibt die Befugniß vorbehalten, an die Königl. Generaldirektion der indirekten Steuern zu Hannover und beziehungsweise an die Herzogliche Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig einen Kommissarius abzuordnen, welcher an den Verhandlungen jener Behörde, insoweit diese Verhandlungen die Ausführung der geschlossenen Verträge betreffen, jedoch ohne entscheidendes Stimmrecht, Theil zu nehmen, die gehörige Erfüllung der Verträge zu beachten und auf desfalliges Ersuchen etwaige Kommunikationen zwischen den genannten beiden obern Steuer- und Zollbehörden zu vermitteln hat.

Artikel 10. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter I. bis VI. angeschlossenen Uebereinkünfte ist bis zum 1. Januar 1854 festgesetzt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieselben in Ausführung gebracht werden sollen, eine nähere Verabredung baldigst getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Geeignete verfügt werden.

Artikel 11. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämtlichen beteiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsdokumente möglichst beschleunigt werden und spätestens bis zum 15ten November d. J. zu Berlin geschehen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.  
So geschehen Braunschweig, den 16ten October 1845.

Karl Albert von Rappß.

(L.S.)

August von Seyß.

(L.S.)

D. Otto Karl Franz Joseph  
Godehard Klenze.

(L.S.)

Franz Georg Karl Albrecht.

(L.S.)

## I.

## Uebereinkunft

zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels;

vom 16ten Oktober 1845.

Artikel 1. Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2. Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zweck haben, Waaren, die in den anderen kontrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3. Die betreffenden Behörden oder Angestellten der kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Kontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingang-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Kontraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der kontrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen anderen angeordnet sind.

Artikel 4. Die Behörden oder Angestellten der indirekten Steuer- oder Zollverwaltung der kontrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechterhaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführ-

ten Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staats von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5. Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesse verpflichteten Angestellten der Staaten des einen der kontrahirenden Theile soll es gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Kontraventionen sich auf das angränzende Gebiet der, zu dem anderen kontrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Kontraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3. und 4. gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Kontravention behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Kontravention handelte.

Artikel 6. Eine Auslieferung der Kontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staats, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im anderen Falle sind die Kontravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Kontravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7. Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Kontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Kontravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der pazifizirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Die defraudirte Abgabe und die nach derselben abzumessenden Straffsätze werden jedoch nach dem Tarife des Vereins festgestellt, welcher die Abgabe zu erheben hatte.

Auch kommen in Hinsicht der mit den Kontraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen alle diejenigen kriminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8. In den nach Artikel 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Kontravention begangen worden ist, dieselbe

Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Braunschweig, den 16ten Oktober 1845.

Karl Albert von Kampf.



August von Geyso.



Dr. Otto Karl Franz Joseph  
Godehard Klenze.



Franz Georg Karl Albrecht.



## II.

### Uebereinkunft

zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover andererseits,  
wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an  
den Zollverein;

vom 16ten Oktober 1845.

Artikel 1. Seine Majestät der König von Hannover treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung, mit nachbenannten Gebietstheilen:

- 1) dem Amte Volle,
  - 2) der Stadt Bodenwerder,
  - 3) einem Theile des Amtes Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfs-  
burg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit ein-  
geschlossen,
  - 4) den Ortschaften Walle, Harrbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden-  
und Frickenmühle, Amts Giffhorn,
  - 5) den Ortschaften Groya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Kneseebeck,
  - 6) den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode,
  - 7) den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengebe, Amts Peine, und
  - 8) dem Brockenkrüge und Oderbrück auf dem Harze
- dem Zollvereine bei.

1845.

Die Zoll- und Steuervereinsgränzen an den abgetretenen Landestheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgabekontrolle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Kommissarien festgestellt werden.

**Artikel 2.** In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den in den Herzoglich Braunschweigischen, dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen zur Anwendung kommenden desfalligen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

**Artikel 3.** Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

**Artikel 4.** Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Gränzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Königlich Hannoverischen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

- a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielfarten, imgleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5. und 6.);
- b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Art. 7., und
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

**Artikel 5. 1.** In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:



- a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.
- b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.
- c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
- d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
- e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
- f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannoverischen Landestheilen und in den angränzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hierbei speziell betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielfarten und Kalendern behält es in sämtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7. Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8ten Mai 1841 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnis-

fen, werden auch in den laut Artikel 1. an den Zollverein anzuschließenden Hannoverischen Gebietstheilen Anwendung erhalten.

Artikel 8. Seine Majestät der König von Hannover schließen Sich für Allerhöchst Ihre mehrgedachten Landestheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

Artikel 9. Von den Unterthanen in den anzuschließenden Königlich Hannoverischen Landestheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuch der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abfaze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverischer Seits gehalten werden.

Artikel 10. Die den, im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Hannoverischen Landestheilen, insbesondere die Bildung des Gränzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig zutheilen.

Bei der Bildung des Gränzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

**Artikel 11.** Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in den fraglichen hannoverschen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

**Artikel 12.** In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheit, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in den mehrerwähnten hannoverschen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Herzoglich braunschweigischen Regierung untergeordnet sein.

**Artikel 13.** Der Königlich hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenannten Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrolle der hannoverschen direkten, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

**Artikel 14.** Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten hannoverschen Gebietstheilen sollen das Königlich hannoversche Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen &c. mit den hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

**Artikel 15.** Die Königlich hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich braunschweigischen Haupt-Zollamte, dessen Bezirke die fraglichen Gebietstheile werden überwiesen werden, einen Kontrolleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfalligen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

**Artikel 16.** Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen hannoverschen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den hannoverschen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

**Artikel 17.** Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Ge-

genstände fallen, nach Abzug der Denunzianten-Antheile, dem Königlich Hannoverschen Fiskus zu.

Artikel 18. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Sr. Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19. In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20. Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Hannoverschen Landestheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten Oktober 1845.

Karl Albert v. Kämpf.

Dr. Otto Karl Franz Joseph  
Godehard Klenze.



August v. Geyso.



Franz Georg Karl Albrecht.



### III.

## Uebereinkunft

zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft II. dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen;

vom 16ten Oktober 1845.

Im Zusammenhange mit der zwischen Hannover einerseits und den Staaten des Zollvereins andrerseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung verschiedener Königlich

Hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover und Braunschweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1. Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse verschiedener Königlich Hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen innern Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Kontrolmaaßregeln nothwendig machen würde, eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Hannoverschen Landestheilen und Braunschweig, sowie den zollvereinigten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wollen Seine Majestät der König von Hannover in Ihren oben benannten Landestheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den im Herzogthume Braunschweig bestehenden Besteuerungs-Grundsätzen bewirken.

Artikel 2. Demgemäß werden Seine Majestät der König von Hannover in den gedachten Landestheilen, was

a) den Branntwein, und

b) das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Braumalzsteuer, nach Maaßgabe der desfallsigen Herzoglich Braunschweigschen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuer-sätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrolformen nach eintreten lassen.

Artikel 3. In Betreff

c) des Tabacks

wollen Seine Majestät der König von Hannover in dem Falle, daß in ihren fraglichen Landestheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Herzogthume Braunschweig dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbauwes einführen.

Artikel 4. Wegen der Besteuerung

d) des inländischen Weins

übernehmen Seine Majestät der König von Hannover die Verpflichtung, die eventuell zwischen Preußen und Braunschweig vereinbarte Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5. Seine Majestät der König von Hannover werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6. Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 7. Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, getroffen worden sind.

Artikel 8. In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover und Braunschweig, in Beziehung auf die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten Oktober 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph  
Godehard Klenze.

LS

Franz Georg Carl Albrecht.

LS

August von Geyso.

LS

## IV.

## Uebereinkunft

zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein;

vom 16ten Oktober 1845.

Artikel 1. Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit nachbenannten Gebietstheilen:

- 1) dem Herzoglichen Amte Thedinghausen,
- 2) den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enklaven  
Bodenburg und Destrup,  
Delsburg und  
Ostharigen,
- 3) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämtlichen Enklaven, einschließ-  
lich der an der Gränze vor dem Goslarschen Claussthore, am Eingange des Gose-  
thales belegenen Fahrenholz'schen Delmühle,
- 4) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließ-  
lich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Kommunionverwaltung er-  
bauten Weggeld-Rezepturgebäudes,
- 5) der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn,
- 6) den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und  
Harderode,
- 7) den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schle-  
wecke mit dem Gute Mienhagen,
- 8) den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem Herzoglich Braun-  
schweigischen Anthelle an Woltdorf, im Amte Bechede,
- 9) dem Wirthshause zur Raft bei Delber am weißen Wege, im Amte Salder,  
dem Steuervereine in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so-  
wie Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier bei.

Die in Folge des Anschlusses dieser Gebietstheile an den Steuerverein zu ziehenden Gränzen zwischen dem Zoll- und Steuervereinsgebiete sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-  
kontrolle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Kommissarien fest-  
gestellt werden.

1845.

Artikel 2. In Folge dieses Beitritts werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in denselben über Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, ingleichen der bisherigen Branntwein- und Brau- und Salzsteuer, die Verwaltung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, sowie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen königlich hannoverschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Herzogliche Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3. Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover allgemein getroffen werden.

Artikel 4. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Gränzen zwischen den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten und der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabrizirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchsabgabe von inländischem Bier unterliegt), und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung oder von einem der Staaten des Steuervereins ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5. Das Herzoglich Braunschweigsche Gesetz vom 23sten Februar 1837, den Salzdebit in dem Amte Thedinghausen und in den Ortschaften Bodenburg, Destrup, Ostharlingen und Delsburg betreffend, soll seinem ganzen Umfange nach wieder hergestellt und auf die im Artikel 1. unter 3. bis 9. gedachten Gebietstheile ausgedehnt werden, und es wird die Versorgung jener Landestheile mit Salz danach aus hannoverschen Salinen erfolgen.



Artikel 6. In den, dem Steuerverein anzuschließenden Braunschweigischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 7. Es bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zwar unbenommen, in den dem Steuervereine einverleibten Gebietstheilen Verbrauchsabgaben für einseitige Rechnung erheben zu lassen, jedoch wird dem Grundsatz des Vereins gemäß das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaats nicht höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags- und Oktroiabgaben, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 8. Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, daß, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden der dem Steuervereine einverleibten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in andere Theile des Steuervereins begeben, in den letzteren zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst oder die, in deren Diensten sie stehen, im Braunschweigischen zu diesem Handel oder Gewerbe befugt sind.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigischer Seite gehalten werden.

Artikel 9. Die den, im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien, angeordnet werden.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover zutheilen.

Artikel 10. Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchstdero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen, nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Hannover und für Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11. In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in den anzuschließenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen angestellten Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 12. Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrolle der privativen Braunschweigischen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 13. Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen sollen das Braunschweigische Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift „Steueramt“ erhalten und, gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Gränz-Steuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen *rc.*, mit den Braunschweigischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen von jenen Steuerämtern anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Herzoglich Braunschweigische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannoverischen Gränz-Steuerämtern 1ster Klasse oder Haupt-Steuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Kontrolleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfalligen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamten an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15. Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Braunschweigischen Landestheilen begangenen Steuervergehen erfolgt von den Herzoglich Braunschweigischen Gerichten nach Maaßgabe der daselbst in Gemäßheit des Artikels 2. dieser Uebereinkunft zu publizirenden Gesetze, und so weit diese ausdrücklich entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten, nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 16. Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, den desfalligen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denunzianten-Antheile, der Herzoglich Braunschweigischen Staatskasse zu.

Artikel 17. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Braunschweigischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18. In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird in Beziehung auf die dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und an Brauntweinsteuer, zwischen dem Steuervereine und Braunschweig, so wie rücksichtlich der Biersteuer zwischen den an derselben Theil nehmenden Steuervereins-Staaten und Braunschweig Statt finden.

Der Ertrag dieser Einkünfte soll nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19. Da die in einigen Braunschweigischen Landestheilen derzeit bestehenden Eingang-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingang-Abgaben der im Steuervereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Braunschweigischen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Einkünfte des Steuervereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verabgabter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Braunschweig, den 16ten Oktober 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph  
Godehard Klenze.



Franz Georg Carl Albrecht.



August von Geyso.



V.

Uebereinkunft

zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Kommunion-Besitzungen zu erhebenden indirekten Abgaben betreffend;

vom 16ten Oktober 1845.

Artikel 1. Vorbehältlich der, beiden kontrahirenden Staaten in dem Kommuniongebiete zustehenden Hoheitsrechte werden angeschlossen:

## I. dem Steuervereine:

- a) die Kommunion-Oergemeinde mit der Frau-Marien-Saigerhütte, der Goldscheidungshütte, der Messinghütte, dem Kupferhammer und den übrigen dazu gehörigen Werken und Anlagen,
- b) das Kommuniongebiet bei dem Rammelsberge,
- c) das Zehntgebäude und der Vitriolhof zu Goslar,
- d) die Stollenwohnungen in der Feldmark Goslar;

## II. dem Zollvereine:

- a) die Saline Juliusshalle bei Harzburg,
- b) die f. g. Langelshemer Hütten in dem von Goslar nach Langelshem ziehenden Thale, insbesondere die Frau-Sophienhütte, die Pottaschenhütte, die Herzog-Julius-Silberhütte und die Schwefelhütte,
- c) die Hüttenwerke und das Kommuniongebiet bei Gittelde,
- d) der Frischofen bei Badenhausen.

## Artikel 2. Die hohen kontrahirenden Regierungen werden

- 1) in den dem Steuervereine angeschlossenen Kommunionbesitzungen (Art. 1. Nr. I.) die im Königreiche Hannover geltenden Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Fabrikationsabgabe vom Branntwein und dem Biere, auch das Reglement über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauch der ihnen verliehenen Waffen,
- 2) in den dem Zollvereine angeschlossenen Kommunionbesitzungen (Art. 1. Nr. II.) aber die in den zunächst belegenen Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen, in Folge des Anschlusses derselben an den Zollverein, erlassenen Abgabengesetze und Verordnungen, sowie den Zolltarif für den Harz-Keine-Distrikt,

in Anwendung bringen, und solche durch das Kommunion-Bergamt zu Goslar daselbst publiziren lassen.

Etwaige Abänderungen dieser gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche im Steuervereine für die zunächst belegenen Königlich Hannoverschen Gebietstheile, im Zollvereine für die zunächst belegenen Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile eingeführt werden, sollen auch in den mit ihnen zu einem Abgabensysteme vereinten Kommunionbesitzungen in Kraft treten, und durch das Kommunion-Bergamt zu Goslar in denselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Abgabenverwaltung steht in den unter 1. genannten Kommunionbesitzungen der Königlich Hannoverschen Regierung, in den unter 2. gedachten Kommunionbesitzungen der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu. Die Steuer- oder Zollbeamten sind von der betreffenden Verwaltung einseitig anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Artikel 3. Bei Berechnung und Vertheilung des reinen Einkommens aus den betreffenden Steuern und Zöllen auf die Kopfzahl der Bewohner der Kommunion sollen letztere, in soweit sie dem Steuervereine angeschlossen sind, den einseitig Hannoverschen Unterthanen, in soweit dieselben aber dem Zollvereine angeschlossen sind, den einseitig Braunschweigischen Unterthanen hinzugerechnet und gleichgestellt werden, das hiernach für die gesammte Kommunion zu berechnende reine Einkommen aber zu  $\frac{4}{7}$  an Hannover und zu  $\frac{3}{7}$  an Braunschweig fallen.

Der ausschließliche Debit mit Salz soll — ohne gegenseitige Berechnung und Vergütung der damit etwa verbundenen Vortheile — in den dem Steuervereine angeschlossenene Kommunionbesitzungen der Königlich Hannoverschen Regierung, in den dem Zollvereine angeschlossenene Kommunionbesitzungen aber der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zustehen.

Artikel 4. In Kontraventionsfachen gegen die nach Artikel 2. in den Kommunionbesitzungen geltenden Abgabengesetze sollen kompetent sein:

- 1) für die dem Steuervereine angeschlossenene Kommunionbesitzungen
  - a) in erster Instanz das Kommunion-Bergamt zu Goslar,
  - b) in zweiter Instanz die Königlich Hannoversche Justizkanzlei zu Göttingen,
  - c) in letzter Instanz das Königlich Hannoversche Ober-Appellationsgericht zu Celle;
- 2) für die Saline Juliusshalle
  - a) in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigische Amt Harzburg und das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Wolfenbüttel, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,
  - b) in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Wolfenbüttel und das Herzoglich Braunschweigische Ober-Landesgericht, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen;
- 3) für die Langelshheimer Hütten
  - a) in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigische Amt Lutter am Barenberge und das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Gandersheim, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,
  - b) in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht zu Gandersheim und das Herzoglich Braunschweigische Ober-Landesgericht, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen;
- 4) für die Hüttenwerke und das Kommuniongebiet bei Wittelsde und Badenhausen
  - a) in erster Instanz das Herzoglich Braunschweigische Amt Seesen und das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Gandersheim, nach Maaßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen,

b) in zweiter und letzter Instanz das Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht Ganderheim und das Herzoglich Braunschweigische Ober-Landesgericht, nach Maafgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Kompetenzbestimmungen.

Artikel 5. Auch diejenigen Vergehen, welche nach den zu publizirenden Steuer- oder Zollgesetzen eine kriminelle Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben, sollen für die dem Steuervereine angeschlossenen Kommunionbesitzungen von den im Art. 4. unter 1. genannten Gerichten, für die dem Zollvereine angeschlossenen Kommuniongebietstheile von den in dem gedachten Artikel unter 2. bis 4. genannten Herzoglich Braunschweigischen Gerichten, nach den im Kommuniongebiete geltenden Gesetzen, ohne Rücksicht auf die in sonstigen Civil- und Kriminalrechtsfachen in Frage kommenden Jahre des Direktoriums, untersucht und entschieden werden.

Das Gericht, in dessen Bezirke das Vergehen begangen worden, ist das kompetente.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten Oktober 1845.

Dr. Otto Karl Franz Joseph  
Godehard Klenze.

August v. Geyso.



Franz Georg Karl Albrecht.



## VI.

### Uebereinkunft

zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs;

vom 16ten Oktober 1845.

Artikel 1. Die Waaren, welche von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden aus dem freien Verkehre des Steuervereins auf die Braunschweigischen Messen gebracht und von dort von ihnen selbst oder von Käufern aus den Steuervereinsstaaten in dieselben zurückgebracht werden, sollen bei ihrer Zurückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner

Durchgangsabgabe herangezogen werden, in sofern die deshalb vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Auch sollen auf den Messen in Braunschweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehre des Zollvereins erhoben werden.

Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins sich befinden, und von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden auf die Messen zu Braunschweig gebracht, und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, sollen dort einer Eingangssteuer nicht unterliegen.

Die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen diese steuerfreie Zurückführung gestattet ist, sollen förderksamst näher verabredet werden.

**Artikel 2.** Die Zollvereinsstaaten wollen, mit Rücksicht auf die geringeren Steuerfüße, welche der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I. aufgeführten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten, bei deren unmittelbarer Einföhrung aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze, nicht erheben lassen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen.

Die Steuervereinsstaaten dagegen wollen von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugnissen der Zollvereinsstaaten, bei deren unmittelbarer Einföhrung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere, als die in dieser Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen; —

so wie auch von den übrigen, in der Anlage I. benannten Erzeugnissen, welche dormalen im Steuervereine schon niedriger, als zu den dort aufgeführten Sätzen, besteuert werden, falls jene Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs sind, bei deren unmittelbarer Einföhrung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet, in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsseitig ermäßigten Eingangsabgabensätze erheben lassen. Wegen der erforderlichen Ursprungslegitimation der in den anliegenden Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Produkte und Fabrikate der Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigischen Kommunion-Hüttenwerke sollen sowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabefrei eingelassen werden.

**Artikel 3.** Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unver-

kauf zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangsabgabe, noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für Honigkuchen und Pfeffernüsse ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 4. Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangsb- noch Durchgangsbabgabe erhoben werden wird.

Artikel 5. Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6. Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide oder zur Mästung vor der Blase eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, so wie auch für das zur Benutzung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangsb- noch eine Durchgangsbabgabe erhoben werden.

Artikel 7. Zur Bestellung solcher Grundstücke, welche nicht selbstständig, sondern bei einem im anderen Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirthschaftet werden, darf das erforderliche Saatkorn gegenseitig abgabefrei eingeführt werden.

Artikel 8. Zinsfrüchte und sonstige Naturabgaben (mit Ausnahme von Salz), welche in Folge eines gutherrlichen, Parochial-, Dienst- oder Gemeindeverhältnisses an Berechtigte im andern Vereinsgebiete zu prästiren sind, sollen von Eingangsbabgaben befreit bleiben.

Artikel 9. Es soll den Unterthanen der kontrahirenden Theile gestattet sein, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen auf Mühlen des anderen Vereinsgebiets, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabefrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange, eine Ein-, Aus- oder Durchgangsbabgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, in sofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Kontrolmaafregeln zu beobachten sind, welche die kontrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgabensysteme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 10. Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder



Veredelung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein- und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

- a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen;
- b) Borke zur Lohbereitung;
- c) Kreide zum Vermahlen;
- d) Wachs zum Bleichen;
- e) Glocken zum Umgießen;
- f) Brau- und Brennapparate zur Reparatur und Umarbeitung;
- g) Gemälde zum Restauriren;
- h) Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben;
- i) Leinwand und baumwollenes Garn zum Bleichen und Färben.

**Artikel 11.** Zur Erleichterung des Betriebs der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlenbergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter gegenseitig zugestanden:

- a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Kommunionbesitzungen gewonnenen Steinkohlen in das andere Vereinsgebiet;
- b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthschaften, auch alten Schachttauen;
- c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einföhrung über die Gränze zu geschehen braucht, und
- d) die Abgabefreiheit für folgende Gegenstände, wenn dieselben bei dem Betriebe jener Kohlenbergwerke zum Verbräuche kommen, und aus dem freien Verkehre des andern Vereins herkommen, nämlich Kalk, Quadersteine, Pulver, Nägel, Leder, Gruben-seile, Holz (verarbeitetes und rohes), Materialien zum Schmieren der Maschinen (Del, Thran, Talg &c.), rohe Metalle zu Maschinen (Kupfer, Zinn, Blei).

**Artikel 12.** Gehen an den gemeinschaftlichen Gränzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und kollweise unter Verschluss gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchföhrung des andern Vereinsgebiets, in einen andern Theil des erstern wieder eingeföhrt zu werden, so soll, wenn nicht etwa in Fällen dringenden Verdachts eine Eröffnung der Koll Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchföhrenden Gebiete, der Revision wegen, nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verschluss nicht abgenommen, sondern, neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlüsse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abfürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschuß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann Statt finden, wenn die geladenen Waaren nicht kolloweise, sondern im Ganzen unter Verschuß gesetzt sind.

Auf gleiche Weise soll, wenn die Transporte nach dem Durchgange durch das andere Vereinsgebiet, an der Gränze desjenigen Vereinsgebiets, aus welchem dieselben ursprünglich abgegangen sind, wieder eintreffen, eine Abladung der Wagen und eine spezielle Revision, wenn der Verschuß unverletzt befunden wird, nur dann Statt finden, wenn der dringende Verdacht einer begangenen Defraude vorliegen sollte.

**Artikel 13.** Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Gränze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

**Artikel 14.** An den gemeinschaftlichen Gränzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, soweit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

**Artikel 15.** Für die Durchfuhr auf den nachstehend bezeichneten Straßen, nämlich:

- a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, und
  - b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf und umgekehrt, wird die Durchgangsabgabe
- ad a) für die Durchfuhr durch das Preussische und Lippe- Detmoldsche Gebiet auf fünfzehn Silbergroschen,
- ad b) für die Durchfuhr durch das Preussische Gebiet auf zehn Silbergroschen für die Pferdelast, für eine Traglast aber für beide Straßen auf 1 Sgr. 3 Pf. ermäßigt.

Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine besondere Durchgangsabgabe nicht erhoben werden.

Die kontrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Kontrolmaaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen:

#### A. Die Staaten des Zollvereins:

- 1) Die Durchfuhr des Salzes von den königlich hannoverschen Salinen zu Münden.

und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg, und von dort entweder über Menndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangsabgabe von 2 Hellern für den Zentner,

- 2) den abgabefreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen
  - a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,
  - b) von Friedland über Marzhausen und Herrmannsrode nach Mollenfelde,
  - c) von Friedland über Marzhausen und Gertenbach nach Hedemünden,
  - d) von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
  - e) von Kobbenzen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
  - f) von Bückeburg über Kl. Bremen, so wie über Steinbergen nach der Weser bei Minteln,
  - g) von Bantorf über Menndorf und Beckedorf auf Kobbenzen,
  - h) über Beckedorf oder Menndorf in die Kurhessische Grafschaft Schaumburg eingehend und von Menndorf nördlich bei Gaste in die Gegend von Wunstorf oder südlich nach Lauenau ausgehend und umgekehrt, und
  - i) von Unsen über Peezen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,
  - k) von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen und umgekehrt, und
  - l) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen,
- 3) den abgabefreien Durchgang durch das Königlich Preussische Gebiet auf der Straße von Wustrow nach Bergen an der Dumme über Seeben.

#### B. Die Staaten des Steuervereins:

- 1) Den abgabefreien Durchgang durch das Hannoversche Gebiet auf den Straßen:
  - a) zwischen Nieste und Kl. Almenrode,
  - b) zwischen Apelern und Mienfeld über Pohle,
- 2) den abgabefreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippesche Gebiet auf den Straßen:
  - a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Fluß, und
  - b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbenzen.

Artikel 16. Ferner sind noch folgende Verabredungen über den erleichterten Verkehr auf kurzen Durchgangsstraßen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig getroffen worden.

#### A. Für die Straßen im Königreiche Hannover.

- 1) Abgabefreiheit wird zugestanden für alle auf der Harzburger Eisenbahn transport-

tirten Gegenstände, welche auf dieser Bahn, oder von den Stationsorten derselben auf direktem Wege in das zunächst belegene Zollvereinsgebiet ausgehen und umgekehrt.

2) Auf allen, mit einem Gränzsteueramte 1ster oder 2ter Klasse versehenen Steuerstraßen des Königreichs Hannover, welche zur unmittelbaren Verbindung der Herzoglich Braunschweigischen Hauptlande mit dem Harz- und Weserdistrikte, oder zur Verbindung einzelner Theile dieser Distrikte unter sich dienen, namentlich aber auf folgenden Straßen:

a) über Gr. Lafferde ein und über Hildesheim und Dörshelf nach Karlshütte aus und umgekehrt,

b) über Wartjenstedt ein und über Bockenem nach Bornum aus und umgekehrt,

c) über Beinum ein und auf der Straße nach Lutter am Barenberge aus und umgekehrt,

d) über Schladen und Bienenburg nach dem Amte Harzburg und umgekehrt,

e) über Oker und die Stadt Goslar nach Aßfeld und umgekehrt,

soll nur eine Kontrolgebühre von 1 Ggr. für jedes angespannte Zugthier erhoben werden.

Reisefuhrwerke und Staatsposten sollen auf jenen Straßen von jeder Durchgangsabgabe befreit bleiben, sowie auch alle Transporte von Gegenständen, welche zusammen weniger als 6 Zentner wiegen.

Vom Viehe soll dort keine höhere Durchgangsabgabe, als:

für Pferde, Maulthiere, Esel, Ochsen, Stiere, Kühe und Rinder . . . 8 Pf.

für Säugefüllen, Kälber, Schweine und Schafvieh . . . . . 3 Pf.

für jedes Stück erhoben werden.

Angespannte Zugthiere, sowie Pferde unter dem Reuter, sind von dieser Durchgangsabgabe für Vieh befreit.

Abfertigungs-, Blei- und sonstige derartige Gebühren sollen bei den Steuerämtern auf den unter 1 und 2 gedachten Straßen nicht erhoben werden.

## B. Für die Straßen im Herzogthume Braunschweig.

Auf allen, mit Zollämtern versehenen Straßen, welche durch den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weserdistrikt führen und zu der Verbindung getrennter Theile des Königreichs Hannover dienen, sollen nur diejenigen Abgaben erhoben und dieselben Befreiungen von Abgaben und Gebühren zugestanden werden, welche oben unter A. 2. näher bezeichnet sind und für die dort genannten Straßen im Königreiche Hannover eintreten werden. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verspricht demnach, diese Erleichterung des Durchgangs durch den Harz- und Weserdistrikt insbesondere auf folgenden Straßen eintreten zu lassen und den dort vorhandenen oder noch anzulegenden Zollämtern die unbeschränkte Befugniß zur Durchgangsbehandlung beizulegen, nämlich auf den Straßen:

- a) vom Oberharze über Harzburg nach Goslar und nach den an das Amt Harzburg gränzenden Hildesheimischen Aemtern,
  - b) von Bredelem über Langelsheim nach Lautenthal,
  - c) von Bockenem über Mahlum und Lutter am Barenberge nach dem Amte Liebenburg,
  - d) über Lutter am Barenberge und Seesen in der Richtung auf Nordheim, Osterode, Grund, Wildemann und Lautenthal,
  - e) über Bornum und Seesen in der ebengedachten Richtung,
  - f) von Bilderlahe über Seesen in derselben Richtung,
  - g) von Lamspringe über Gernrode, Gandersheim und Osterbruch nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,
  - h) über Karlshütte und Mühlenbeck in derselben Richtung,
  - i) aus der Gegend von Hameln über Bessingen, oder Heyen, oder Gehlen und dann über Merxhausen oder Mühlenbeck in derselben Richtung,
  - k) von der Weser bei Holzminden und Bodenwerder über Merxhausen oder Mühlenbeck nach den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen,
- sowie (bei allen unter a—k bezeichneten Straßen) in umgekehrter Richtung.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten Oktober 1845.

Carl Albert v. Rappz.



August v. Geyso.



Dr. Otto Carl Franz Joseph  
Godehard Klenze.



Franz Georg Carl Albrecht.



---

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der vorstehend abgedruckten Verträge hat  
Statt gefunden.

## I.

## Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

## V e r z e i c h n i s s

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangszollabgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Kaufende Nr.	Bezeichnung der G e g e n s t ä n d e.	Position des Vereins- Zolltarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz. Thlr. Sgr.	B e m e r k u n g e n.	
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließ- lich Zwieback, in unbeschränkter Quantität . . . . .	N. G. N. } resp. 25. p.)	frei.		
2	Bärme oder Hefen: a) frische . . . . . b) trockene (Preßhefen) . . . . .	N. G. N. } 25. b.)	frei. 3	10 Beim Eingange über die Herz- zoglich Braunschweigsche Grenze.	
3	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	N. G. N.	frei.		
4	Bier aller Art, in Fässern . . . . .	25. a.	1	—	
5	Bleiplatten und gewalztes Blei . . . . .	3. b.	1	15	
6	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln 2c.	3. b.	1	20	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Zentnern, und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
7	Butter: a) in Stücken . . . . . b) eingeschlagene . . . . .	25. g. } 25. g. }	1 1	5 5	Bis zu einem jährlichen Quantum von 2000 Zentr. beim Eingange über die Herzogl. Braunschweigsche Grenze.
8	Cement aller Art, desgl. Asphalt und Asphaltplatten . . . . .	33. a. } resp. 37. }	frei.		

Kaufende N.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Bereins- Zolltarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.  Thlr. Sgr.	Bemerkungen.
9	Sichorien-Wurzeln, getrocknete, ge- dörte . . . . .	5. Anmerk. 1.	pro Zoll-Zentr. frei	
10	Essig in Fässern . . . . .	25. c.	1   —	
11	Getreide und Hülsenfrüchte: a) Weizen und Roggen . . . . . b) Alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte . . . . .	9. a.	pro Pr. Scheffel. —   2  —   1	
12	Glas, grünes Hohlglas . . . . .	10. a.	pro Zoll-Zentr. —   20	
13	„, weißes Hohlglas, ungeschliffen oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unter- schied der Farbe . . . . .	10. b. resp. 10. b. Anmerk.	2   15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendun- gen der Glashütten über bestimmte, zu verabredende Zollämter.
14	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausge- räthe u., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern ge- fertigten Gegenstände; desgleichen Fasbinderwaaren, bemalte, mit Me- tallbeschlag . . . . .	12. e.	2   —	
15	Honigkuchen und Pfeffernüsse . . . . .	25. p.	3   —	
16	Hopfen . . . . .	13.	—   10	
17	Käse aller Art, in unbeschränkter Quan- tität . . . . .	25. o.	1   5	
18	Kleie . . . . .	N. C. N.	frei	
19	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegosse- nes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdraht, roher . . . . .	19. a.	3   —	
20	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen	19. b.	6   —	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendun- gen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.

Kaufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins- Zolltarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz. Thlr. Sgr.	Bemerkungen.
21	Leder: a) Rohgare oder nur lohroth gear- beitete Häute, Fahlleder, Sohl- leder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, ingleichen sä- misch- und weißgares Leder b) Korduan, Maroquin, Saffian und lackirtes Leder . . . . . c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21. a. 21. b. 21. c.	pro Zoll:Centr. 3 — 6 25 6 25	Desgleichen.
22	Leinengarn, rohes . . . . .	22. a.	frei	
23	Leinwand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues . . . . .	22. d.	frei	Die Zollbefreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben.
24	Leinwand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich . . . . .	22. e.	frei	
25	Lichte, Talg, . . . . .	23	3 —	
26	Maschinen, feine, aus Eisen geschmie- dete . . . . .	6. e. 3.	6 25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zoll- tarif ad pos. 6. e. 3., und das Waarenverzeichnis zu demselben maßgebend.
27	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als: Graupen, Grütze u. s. w. . . . .	25. q.	1 5	
28	Neze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flach- und Hanfgarn . . . . .	22. e.	1 —	
29	Del in Fässern (Rüböl) . . . . .	26.	1 5	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendun- gen aus den Delmühlen und Raffi- nerien.
30	Reise, hölzerne (Faszbänder) . . . . .	12. Anmerk. zu e. u. h.	— 1	
31	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflich-			



Kaufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins- Zolltarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
			Thlr. Sgr.		
	tigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs . . . . .	25. q.	—	7½	Als Grenzbewohner sind im Zoll- vereine die Bewohner des Grenz- bezirks, und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
32	Seife, gemeine weiße . . . . .	31. b.	3	—	
33	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker . . . . .	33. a.	frei.	—	
34	Steinkohlen . . . . .	34.	frei.	—	
35	Tabacksblätter, rohe unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte . . . . .	25. r. 1.	1	15	Bei der Einfuhr über die Herzog- lich Braunschweigsche Grenze Für ein Quantum von jährlich 4000 Str. bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt oder Leistungen.
36	Tapeten, papierne . . . . .	27. c.	10	—	
37	Töpferwaare: a) gemeine . . . . . b) Fayenze, Steingut, einfarbi- ges oder weißes, und irdene Pfeifen . . . . .	38. b. 38. c.	frei. 3	— 15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendun- gen der Fayence- und Steingut- Fabriken, und den Fabriken irdene Pfeifen im Steuervereine. Bei dem Eingange über die Herzogl. Braunschweigsche Grenze in einzelnen Stücken wird die Ein- gangsabgabe für 1 Ochsen oder Zuchstier auf 1 Rthlr. 12 Sgr. = 1 Kuh auf 1 = — = = 1 Rind = — = 16 = herabgesetzt.
38	Vieh: a) Ochsen und Zuchstiere . . . . . b) Rühe . . . . . c) Rinder (Jungvieh) . . . . .	39. b. 39. c. 39. d.	2 1 1	15 15 —	
	d) Schweine, gemästete und magere . . . . .	39. e.	—	15	Für magere Schweine werden bei der Einführung über die Her- zoglich Braunschweigsche Grenze nur 6 Sgr. für jedes Stück er- hoben.
	e) Hammel . . . . .	39. f.	—	10	

## II.

## Anlage zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI.

## V e r z e i c h n i s s

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Steuer-verein den bei denselben angegebenen tarifmäßigen resp. ermäßigten Abgabesätzen zu unterziehen sind, beziehungsweise von der Eingangsz-Abgabe ganz frei bleiben.

Kaufende N <sup>o</sup>	Bezeichnung der G e g e n s t ä n d e.	Position des Steuer- Vereins- Tarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz. Rthlr. Sgr.	B e m e r k u n g e n.
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließ- lich Zwieback, in unbeschränkter Quantität . . . . .	II. 22. b. 3.	frei.	
2	Bärme oder Hefen, frische . . . . .	I. 29.	frei.	
3	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futter- honig, so wie Bienenkörbe, in wel- chen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig . . . . .	{ II. 69. resp. II. 11. a.)	frei.	
4	Cement aller Art, desgleichen Asphalt und Asphaltplatten . . . . .	{ II. 69. resp. II. 32. d.)	frei.	
5	Sichorien-Wurzeln, getrocknete, ge- dörrete . . . . .	II. 69.	frei.	
6	Eisen und Eisenwaaren:			Für die Herzogl. Braunsch. Wilhelms- und Carlshütte über bestimmte Steuerämter bis zu einem Quanto von jährlich:
	a) Eisen, geschmiedetes, in Stä- ben, Stangen, Stücken . . . . .	II. 13. a. 2.	— 4	4000 Zentner.
	b) Grobe eiserne Gusswaaren, als: Gitter, Kessel, Defen, Pfannen, Platten, Röhren u. s. w. . . . .	II. 13. d. 1.	— 6	7000 Zentner.
	c) Eiserne Wagen-Achsen . . . . .	II. 13. d. 3.	{ — 16	1000 Zentner. so lange dieselben Quantitäten zu denselben Abgabensätzen von den Hannoverschen Eisenhütten bei Al- tenau und Uslar in das Zollver- einsgebiet eingelassen werden.
	d) Eiserne Maschinen . . . . .	II. 13. d. 3.		

Kaufende N	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer- Vereins- Tarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz. Mthr. Ggr.	Bemerkungen.
7	Essig, in Fässern . . . . .	II. 15.	pro Sentr. 1   —	
8	Getreide und Hülsenfrüchte: a) Weizen und Roggen . . . . . b) Alle übrige Getreidearten und Hülsenfrüchte . . . . .	II. 22.	pro Himten. —   1 —   1/2	
9	Glas, grünes, Hohlglas . . . . .	II. 21. a.	pro Sentr. —   16	
10	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausge- räthe zc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern ge- fertigten Gegenstände; desgleichen Fasbinderwaare, bemalte, mit Me- tallbeschlag . . . . .	II. 28. g. 2.	2   —	
11	Kleie . . . . .	II. 69.	frei.	
12	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen	II. 35. b. 1.	6   —	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendun- gen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
13	Leder und zwar: lohware oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, ingleichen samisch- und weißgares Leder . . . . .	II. 37. a.	3   —	
14	Leinengarn, rohes . . . . .	I. 23.	frei.	Desgleichen. Die Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben. Bei dem Uebergange in den Zollverein wird eine Ausgangs- Abgabe für Flachs, Hanf und Leinengarn nicht erhoben werden.
15	Leinwand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues . . . . .	II. 19. d. 1.	frei.	
16	Leinwand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich . . . . .	II. 19. d. 2.	frei.	
17	Neze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn . . . . .	II. 50.	1   —	
18	Schrot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Gränzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflich-			

Kaufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer- Vereins- Tarifs.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz. Rthlr. Ggr.	Bemerkungen.
	tigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs . . .	II. 69.	pro Zentr. — 6	Als Grenzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Grenzbezirks, und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
19	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker . . . . .	II. 52. b.	frei.	
20	Steinkohlen . . . . .	II. 33. a.	frei.	Bei der Einfuhr über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig.
21	Töpferwaare, gemeine . . . . .	II. 57. a.	frei.	
22	Vieh:		pro Stück.	Bei dem Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangsabgabe für
	a) Ochsen und Zuchtstiere . . . . .	II. 59. c.	2 12	1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Ggr.
	b) Kühe . . . . .	II. 59. d.	1 12	1 Kuh auf 1 = — =
	c) Rinder (Jungvieh) . . . . .	II. 59. e.	1 —	1 Rind = — = 16 = herabgesetzt.
	d) Schweine, gemästete und magere	II. 59. f.	— 12	Für magere Schweine wird bei der Einführung über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig nur 6 Ggr. für jedes Stück erhoben.

## Regulativ

über das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate  
aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins  
und aus dem Letztern in den Erstern.

§ 1. Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins oder aus dem Letztern in den Erstern, muß, wenn der vertragmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, der inländische Ursprung durch amtliche Certificate nachgewiesen werden.

§ 2. Geschehen die Waarenversendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher, oder andere Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certificate erforderlichen Belege gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§ 3. Eine Ausnahme machen nur nachfolgende, in den Anlagen zu der Uebereinkunft VI., wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, aufgeführte Gegenstände:

gewöhnliche Bäckerwaaren,  
frische Bäreme oder Hefe,  
Butter in Stücken,  
Getreide und Hülsenfrüchte,  
Käse in Stücken (Handkäse),  
Kleie,  
rohes Leinengarn,  
Packleinen (Sackleinen) graues Segeltuch,  
ungebleichte und ungefärbte Leinwand,  
hölzerne Reife (Faszbänder),  
Schrot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr,  
Vieh.

In Bezug auf diese Artikel bedarf es, soweit der Transport zur Einfuhr in das andere Vereinsgebiet vom Orte der Erzeugung bis zum Bestimmungsorte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweises des inländischen Ursprungs nicht, vielmehr genügt der Umstand, daß sie unmittelbar zu Lande und ohne vorherigen Wassertransport in das Gebiet des andern Vereins übergehen, um für sie die vertragmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der

Gingangsabgabe in Anspruch zu nehmen. Das bloße Uebersehen über die Elbe oder Weser, wo dieselbe die Zoll- und Steuergrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleichgeachtet.

§ 4. Sollen Gegenstände, für welche es nach vorstehendem § bei dem Transport zu Lande eines Ursprungs-Certificats nicht bedarf, zu Wasser, oder andere der in den § 3. angezogenen Verzeichnissen der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenstände in das Gebiet des andern Vereins versandt werden, so hat der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsortes, oder der diesem Orte zunächst belegenden, eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Diese Anmeldung muß enthalten:

a.) Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maaßstabe, welchen der Tarif der indirecten Steuern angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewichte in Buchstaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Waage-Geräthschaften bei Gegenständen, die, dem Maaßstabe des Tarifs zufolge, nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt, statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben.

b.) Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.

c.) Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kategorie, wozu sie gehört, sondern auch die etwanige besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungsmerkmale, so wie die etwanige Bezeichnung der Waare durch Fabrikstempel oder durch andere Merkmale.

d.) Bei Versendungen durch Producenten und Fabrikanten die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Product oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, von Seiten des Versenders, gleichfalls an Eidesstatt, die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach § 2. beizubringenden Beweisstücken über inländische Abstammung bezeichnet sind.

e.) Die Angabe, über welches Zoll- und Grenzsteueramt der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Eingangsammt darf ein Zoll- oder Steueramt nur in dem Maaße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenstände nach Gattung und Menge über das gewählte Eingangsammt auch dann, den demselben zustehenden Erhebungsbefugnissen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangsabgabe zu erheben wäre. In wiefern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an bestimmte Aemter gebunden ist, ergiebt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

f.) Den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g.) den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§ 5. Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen sind:

A. im Zollvereine:

die Hauptämter, die Nebenzollämter I., die Steuerämter, die landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hüttenproducte;

B. im Steuervereine:

die Grenzsteuerämter I. und II. Classe, die Hauptsteuer- und Nebensteuerämter, auch die landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hüttenproducte.

§ 6. Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr bewohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen. Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden speciellen Revision der abzusendenden Gegenstände nichts zu erinnern, und ist, insoweit solches bei einigen Artikeln vorgeschrieben worden, die für diese Artikel erforderliche Lizenz der obersten Zoll- oder Steuerverwaltung beigebracht, so legt sie, wo in Gemäßheit des folgenden § ein Verschuß der Waaren erforderlich ist, denselben an, und fertigt demnächst, oder wo ein Verschuß nicht erforderlich ist, ohne Anlegung eines solchen, die Bescheinigung nach dem Muster auf dem Ursprungs-Zeugnisse aus. Mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§ 7. Eine amtliche Bezeichnung der Waaren ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände versandt werden, welche nach § 3 eines Ursprungs-Certificats überhaupt nicht bedürfen. Mit Ausnahme der Käse sind alle übrige Artikel, sofern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, vor ihrer Versendung unter amtlichen Verschuß zu setzen, zu dessen Anlegung außer den im § 5 gedachten Aemtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, bezüglich ihrer eigenen Fabrikate, die Befugniß zusteht.

§ 8. Der Waarenführer übergibt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maaßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangsamte nach Maaßgabe

der Entfernung zwischen beiden Orten, trägt das Certificat in ein zu führendes Certificat-Register ein, attestirt die erfolgte Ausfuhr, nach davon genommener Ueberzeugung und giebt das solchergestalt bescheinigte Certificat dem Waarenführer zum weitem Ausweis bei dem Eingangsamte zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verschlusse an das Ausgangsamte, dann bedarf es Seitens desselben nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände, ohne nochmalige Specialrevision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certificate zum Eingange in das Gebiet des andern Vereins über das bestimmte Eingangsamte abgelassen werden.

§ 9. Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat (event. mit der Licenz (§ 6)) wird abgegeben, jene werden nach diesem revidirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, oder beziehungsweise ohne Abgabentrachtung, in freien Verkehr gesetzt, oder, soweit es die Verfassung des betreffenden Vereins gestattet, unter Begleitschein-Controle in das Innere des Vereins abgelassen, wo dann erst dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§ 10. Der Verkehr mit den in Rede stehenden inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten aus dem einen Vereine in den andern Verein durch Staatsposten, ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden. Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt seinen Sitz hat. — Nach geschehener Revision wird die Waare, so weit es, gemäß § 7, erforderlich ist, unter Verschluss gesetzt, und dann mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort gerichteten Certificat, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

## Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

### A. Anmeldung

nachfolgender inländischer Gegenstände:

welche Endesunterzeichneter von hier mit ..... binnen ..... Tagen über das ..... Amt zu ..... auszuführen beabsichtigt, um sie über das ..... Amt zu ..... an den ..... zu ..... einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände ..... versichere ich hierdurch an Eidesstatt.  
....., den .....ten ..... 18.....

(Name.)



### B. Ursprungs = Zeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheinigt wird, sind hier revidirt und

- a) mit der Anmeldung übereinstimmend befunden,
- b) obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über folgende Posten, wie folgt, erläutert;
- c) die Gegenstände gehen  $\left\{ \begin{array}{l} \text{unter} \\ \text{ohne} \end{array} \right\}$  Verschluss und derselbe ist, wie folgt, angelegt.

(Name des Orts), den .....ten .....18.....

(L.S.)

(Name der zuständigen Behörde.)

### C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Nummer  
des Ursprungs-  
zeugniß - Regi-  
sters.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

- a) die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des ..... eingetroffen;
- b) die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungszeugnisse übereinstimmend befunden;
- c) auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt, erläutert;
- d) die Gegenstände gehen  $\left\{ \begin{array}{l} \text{unter} \\ \text{ohne} \end{array} \right\}$  Verschluss und derselbe ist vom .....

Amt zu ..... wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt).

Dieses Ausgangszeugniß ist nur insofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum .....ten ..... 18..... bei dem ..... Amte zu ..... eintreffen.

(Ort), den .....ten ..... 18.....

(L.S.)

(Name des Amtes.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.

**N<sup>o</sup> 77.) Gesetz**

wegen der auf das Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben;

vom 22sten December 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.**

sehen, da daß für die Jahre 1846, 1847 und 1848 zu erlassende Finanzgesetz dormalen noch der ständischen Berathung unterliegt, eine provisorische Bestimmung wegen der auf's Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben für erforderlich an und treffen demnach solche mit Zustimmung Unserer getreuen Stände in Folgendem:

§ 1. Die im Finanzgesetze vom 13ten September 1843 § 2 unter B. ingleichen § 3 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 125) bezeichneten Steuern und Abgaben sind auch für das Jahr 1846 den gesetzlichen Vorschriften gemäß fortzuerheben, jedoch mit der Modification, daß bei der Grundsteuer, statt bisheriger 9 Pfennige, nur Acht Pfennige von jeder Steuereinheit abentrichtet und im Uebrigen die bei der Schlachtsteuer durch das Gesetz vom 9ten Juni 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 94 fg.) angeordneten zeitweisen Ermäßigungen noch ferner beibehalten werden mögen.

§ 2. Unser Finanzministerium wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22sten December 1845.

**Friedrich August.**



**Heinrich Anton von Zeschau.**

---

Letzte Absendung: am 10ten Januar 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

17<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1845.

## N<sup>o</sup> 78.) Gewerbe- und Personalsteuergesetz

vom 24sten December 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.

haben die hinsichtlich der Gewerbe- und Personalsteuer bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer durchgängigen Prüfung unterwerfen lassen und in dessen Folge, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, wie nachsteht:

### § 1.

Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.

Das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22sten November 1834, sowie die zu dessen Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 25sten November 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 491), vom 14ten December 1837, (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 132) und vom 6ten December 1838, (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 482) werden vom 1sten Januar 1846 an außer Kraft gesetzt. Von gedachtem Zeitpuncte an tritt das gegenwärtige

Gewerbe- und Personalsteuergesetz  
allenthalben in Wirksamkeit.

### I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Gewerbe- und Personalsteuer.

### § 2.

1.) Gegenstand und Maasstab der Gewerbe- und Personalsteuer.

Gegenstand dieser Staatsabgabe ist der Gewerbsbetrieb, das persönliche Einkommen, der steuerpflichtige Rang und das steuerpflichtige Prädicat. Der Umfang der ersteren und die Abstufung der letzteren bilden den allgemeinen Maasstab der Besteuerung.

1845.

## § 3.

## 2.) Allgemeine Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht ist eine allgemeine, auch befreit in der Regel die Entrichtung der Gewerbesteuer nicht von der Personalsteuer und eben so wenig umgekehrt. Ausnahmen davon sind nur insoweit zulässig, als selbige in diesem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden.

## § 4.

## 3.) Beginn und Wegfall der Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eröffnung des Gewerbsbetriebs oder dem Eintritt eines steuerpflichtigen Verhältnisses zunächst folgenden Steuertermine (vergl. § 62) und fällt von und mit dem nächsten Termine nach Auflösung dieses Verhältnisses oder beziehentlich nach ausdrücklich erklärter Aufgabe des Gewerbes hinweg.

Ausgenommen hiervon ist das Gewerbe, welches im Umherziehen betrieben wird. Die von solchem zu entrichtende Steuer ist vor jedesmaliger Eröffnung des Gewerbsbetriebs gefällig.

Ansprüche der Staatscasse auf Gewerbe- und Personalsteuer bereits abgelaufener Jahre, insofern dieselben nicht auf Rechnungsresten, auf nachweislichen Rechnungsfehlern oder auf Hinterziehung beruhen, sind nicht weiter zu verfolgen.

## § 5.

## 4.) Verpflichtung zu Nachweisen.

Die zu Ermittlung seines gesetzlichen Beitrags erforderlichen Nachweisungen der competenten Behörde auf Pflicht und Gewissen zu ertheilen, ist Jedermann verbunden, wenn er hierzu durch diese Behörde aufgefordert wird.

## § 6.

## 5.) Verbindlichkeit zur Theilnahme an dem Abschätzungsgeschäfte.

Die Verbindlichkeit zur allgemeinen Theilnahme an der Abschätzung (vergl. § 56, 57 und 63) kann nur von denjenigen Personen abgelehnt werden, welche sich nach § 97 und 110 der Städteordnung von der Theilnahme an dem größern Bürgerausschusse, oder beziehentlich nach § 33, No. 3, 5, 6 und 8 der Landgemeindeordnung von der Uebernahme der Gemeindeämter befreien können.

Die nicht besoldeten Mitglieder der Abschätzungscommissionen haben für Zeit- und Reiseaufwand, die zur Theilnahme an den Abschätzungen und zur Subrepartition erwählten Sachverständigen lediglich für Reiseaufwand eine in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze näher zu bestimmende Entschädigung zu empfangen.

## § 7.

## 6.) Feststellung der Steuerbeiträge.

Die Feststellung der Beiträge erfolgt durch die competente Behörde auf Grund dieses Gesetzes, entweder nach den in demselben oder den ihm beigelegten Tarifen aufgestellten Sätzen oder durch freie Abschätzung.

Das Finanzministerium ist jedoch ermächtigt, den Mitgliedern eines und desselben Gewerbes an einem Orte die eigene Repartition und Vertretung des Gesamtbetrags der für jedes derselben ausgeworfenen Gewerbesteuer auf den Antrag der Betheiligten auch in denjenigen Fällen zu überlassen, wo solche durch das Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Jeder im Cataster aufgenommene Steueransatz bleibt gültig, so lange er nicht durch die competente Behörde abgeändert worden ist. Die Vermehrung oder Verminderung des Erwerbs in einer und derselben Steuerabtheilung wird erst bei der nächstfolgenden Revision des Catasters berücksichtigt.

## § 8.

## 7.) Verschiedenheit der Steuersätze nach Orten.

Die Höhe des Steuerbeitrags ist in gewissen, weiterhin ersichtlichen Fällen von dem Orte abhängig, wo der Steuerpflichtige seinen Erwerb findet.

Welche Städte hierbei zu den großen, mittlern oder kleinen gehören, ist aus der Beilage O. zu ersehen.

## § 9.

## 8.) Abstufung der Sätze bei freier Schätzung.

Die von freier Schätzung abhängigen Steuerbeiträge steigen,  
 bei Beträgen bis 5 Thlr. einschließlich mit — Thlr. 15 Ngr. —  
 über 5 Thlr. = 10 " " " 1 " — " —  
 " 10 " " 30 " " " 2 " — " —  
 " 30 " " " 5 " — " —

Die bei der Abschätzung zwischen die hiernach vorschristmäßigen Steuersätze fallenden Steuerbeträge sind auf denjenigen Satz, welchem sie sich am meisten nähern, und dafern sie zwischen zwei Steuersätze genau in die Mitte fallen, bis auf den geringeren abzurunden.

## § 10.

## 9.) Wegfall der Groschenbruchtheile.

Alle bei Berechnung der Jahres-Steuerbeträge jeder Unterabtheilung etwa ausfallenden Spizen sind, dafern sie  $\frac{1}{2}$  Neugroschen oder weniger betragen, in Wegfall zu bringen, dafern sie mehr betragen, für einen vollen Neugroschen zu rechnen.

§ 11.

10.) Befreiungen.

a.) allgemeine Befreiungen

1.) von der Gewerbe- und Personalsteuer.

Von der Gewerbe- und Personalsteuer sind befreit:

- 1.) Der Staatsfiscus, Kirchen, fromme und milde Stiftungen;
- 2.) Alle diejenigen, welche keinen eigenen Erwerb haben, sondern von Andern, ohne bestimmte Gegenleistung unterhalten werden;
- 3.) Personen, bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre, wenn der auf sie fallende Steuerbetrag 10 Thlr. — — nicht erreicht;
- 4.) Diejenigen, von welchen ein Beitrag, nach der Ortsbehörde Zeugniß, wegen gänzlichen Unvermögens nicht zu erlangen ist;
- 5.) Fremde, welche sich nicht länger als zwei volle Jahre in hiesigen Landen aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen Ausländer, welche in der 11ten Unterabtheilung gewerbesteuerpflichtig sind, oder einen stehenden Erwerbszweig im Inlande ergreifen.

§ 12.

2.) Von der Gewerbebesteuer.

Von der Gewerbebesteuer sind befreit:

- 1.) Das auf eigenem Grund und Boden betriebene Gewerbe der Landwirthschaft;
- 2.) Die Branntweimbrennerei;
- 3.) Die Bierbrauerei. vergl. § 28, 3 und § 37.

§ 13.

3.) von der Personalsteuer.

Von der Personalsteuer sind befreit:

- 1.) Moralische Personen;
- 2.) Active Militärs, von und mit dem Oberleutnant abwärts, sowie die im Range diesen gleichstehenden Militärärzte in der 1sten und 6ten Unterabtheilung;
- 3.) Die an Unserem Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowohl für ihre eigene Person, als auch sämmtliche ausschließlich in ihrem Dienste stehende In- und Ausländer;
- 4.) Die Handelsconsulen auswärtiger Regierungen nebst den lediglich zum Dienste für ihre Person und Familie oder für die Geschäfte des Consulats angenommenen Personen;
- 5.) Fremdherrliche, für gewisse bleibende Functionen in hiesigen Landen accredirte, den Personen unter 3 und 4 nicht beizuzählende Beamte, sammt den ausschließlich in ihrem Dienste befindlichen Ausländern.

§ 14.

b.) Theilweise Befreiungen

1.) bei vormaligen Militärs.

Diejenigen vormaligen Militärs, welche vor Eintritt des, die Erfüllung der Militärpflicht betreffenden Gesetzes vom 26sten October 1834 in inländische Kriegsdienste getreten, sind,

a.) wenn ihnen laut Abschieds oder Freisheits die Befreiung von den vormaligen Nahrungsquatern und der Personensteuer zustand und

aa.) der für sie ausfallende Gewerbe- und Personalsteuerbetrag 2 Thlr. 15 Ngr. — nicht übersteigt, mit jedem Steuerbeitrage zu verschonen. Fällt dagegen

bb.) für dieselben ein höherer Ansat aus, oder stand ihnen

b.) die Befreiung nur von der vormaligen Personensteuer zu; so wird denselben an dem auf sie fallenden Gewerbe- und Personalsteuersatze derjenige Abgabenbetrag gut gerechnet, welchen sie, nach ihren jetzigen Gewerbsverhältnissen bemessen, ohne jene zugesicherte Befreiung zu entrichten gehabt haben würden.

So lange vormalige Militärs eine mit Besoldung versehene öffentliche Function bekleiden, oder eine aus solcher herrührende Pension beziehen, haben sie auf die in gegenwärtiger § gedachten Befreiungen keinen Anspruch.

§ 15.

2.) bei Pensionärs und Wittwen.

Die Hälfte des nach den allgemeinen Vorschriften eintretenden Gewerbe- und Personalsteuersatzes haben zu entrichten:

1.) Pensionirte Beamte (vergl. § 44), Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, Wittwen derselben und unversorgte Kinder von dem Einkommen durch Pensionen, wenn die Pension weniger als 300 Thlr. — — jährlich beträgt.

2.) Wittwen von dem auf ihre Rechnung, nicht durch sie selbst betriebenen Gewerbe, wenn der auf sie fallende Gesamtsteuerbetrag weniger als 10 Thlr. — — beträgt.

§ 16.

c.) Zeitweise Befreiungen und Ermäßigungen.

Zeitweise Befreiungen und Ermäßigungen von der Gewerbe- und Personalsteuer aus Rücksicht des allgemeinen Besten und bei, in individuellen Verhältnissen begründeter Veranlassung zu bewilligen, ist Unser Finanzministerium ermächtigt.

Für Orte, wo ein oder das andere Gewerbe sich in einem besonders gedrückten nahrungslosen Zustande befindet, können nach Ermessen Unserer Ministerien der Finanzen und des Innern zeitweise Ermäßigungen der Gewerbesteuerätze ebenfalls eintreten.

## § 17.

## 11.) Behandlung der Ausländer.

Ausländer, welche im Inlande einen steuerpflichtigen Erwerbszweig ergreifen, werden, soweit nicht hierüber in gegenwärtigem Gesetze specielle Bestimmungen getroffen worden sind, hinsichtlich ihrer Beitragspflicht den Inländern gleich geachtet.

Das Finanzministerium ist jedoch ermächtigt, für den Fall, daß die diesseitigen Staatsangehörigen im Auslande mit höheren gewerblichen Abgaben, als die eigenen Staatseingewohner vernommen werden sollten, die hierländische Gewerbesteuer für Angehörige solcher Staaten, insofern hierbei nicht bestehende Verträge entgegneten, verhältnißmäßig zu steigern.

## II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Classen der Steuerpflichtigen.

## I. Abtheilung.

## G e w e r b e s t e u e r.

## Vorerinnerungen.

## § 18.

- a.) Die Beitragspflicht hinsichtlich der Gewerbesteuer in einer oder mehreren Unterabtheilungen betreffend.

Wer ein in gegenwärtigem Gesetze nicht als steuerfrei bezeichnetes Gewerbe selbstständig betreibt, ist in derjenigen der nachbenannten 11 Unterabtheilungen mit Gewerbesteuer zu vernehmen, welcher er, der Natur und Beschaffenheit seines Gewerbsbetriebs zufolge, angehört.

Sollte sich für sein Gewerbe daselbst ein Steuersatz nicht ausdrücklich aufgeführt finden, so ist ein solcher durch die Abschätzungsbehörde (vergl. § 56 fg.) nach Verhältniß der ausdrücklich benannten Gewerbe auszuwerfen.

Wer mehrere Gewerbe selbstständig treibt, hat, dafern nicht eines oder das andere derselben nach Ermessen der Abschätzungsbehörde lediglich als Nebengeschäft zur Unterstützung des Hauptgewerbes dient und als Theil des letzteren anzusehen ist, die Gewerbesteuer nach den für jedes dieser Gewerbe geordneten Abgabensätzen zu entrichten.

## § 19.

- b.) die Compagnie- oder Actiengeschäfte betreffend.

Wenn ein Gewerbe von mehreren Theilnehmern in Gesellschaft, als Compagnie- oder Actiengeschäft betrieben wird, so ist nur Ein Steuersatz für das gesammte Geschäft auszuwerfen. Bei Compagniegeschäften, welche aus erklärten Theilnehmern bestehen, sind die ein-



zelnen Theilhaber zu Entrichtung des Steuerbeitrags solidarisch verbunden, ohne auf die Rechtswohlthat der Vorausklage oder Theilung Anspruch machen zu können. Die Zahlung des Einen befreit den Andern.

### § 20.

c.) die Befugniß zum Gewerbsbetrieb betreffend.

Die Entrichtung der Gewerbesteuer ertheilt keineswegs die Befugniß zum Betriebe des Gewerbes; letztere ist vielmehr, als Gegenstand der Gewerbspolizei, von ersterer völlig unabhängig.

### 1ste Unterabtheilung.

### § 21.

Kaufleute u.

Die Gewerbesteuer der Kaufleute d. i. derjenigen Personen, welche selbstständig und mit kaufmännischer Buchführung oder sonst kaufmännisch Handelsgeschäfte betreiben, wird dergestalt festgestellt, daß

**A.** in jeder großen und Mittelstadt sämmtliche hierher zu zählende Personen ein jährliches Gesamtquantum der Gewerbesteuer aufzubringen und gegenseitig zu vertreten haben. Zu Bestimmung dieses Gesamtquantums wird auf jedes selbstständige Handelsgeschäft ein Durchschnittssatz

- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| a.) in Dresden von . . .     | 16 Thlr. — — |
| b.) in Leipzig von . . .     | 26 „ — —     |
| c.) in jeder Mittelstadt von | 10 „ — —     |

gerechnet, der sich hiernach ergebende Gesamtbetrag aber auf die einzelnen Geschäfte nach Verhältniß ihres Umfangs repartirt.

**B.** Kaufleute in kleinen Städten und auf dem Lande werden zunächst unter Zugrundlegung der früheren Beiträge nach Ermessen der catastrirenden Behörde dergestalt abgeschätzt, daß, soweit es nach äußerer Beurtheilung des Geschäftsumtriebes geschehen kann, ein richtiges Verhältniß mit den Gewerbesteuerbeiträgen der Kaufleute in den benachbarten großen und Mittelstädten eintrete.

Der Individualsteuersatz unter **A.** ist in der Regel (vergl. § 22) nicht unter 4 Thlr. — —, der unter **B.** nicht unter 2 Thlr. — — festzusetzen.

### § 22.

Erläuterungen.

1.) Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, sowie Apotheken werden in dieser Unterabtheilung vernommen.

2.) Ergiebt sich nach Ermessen der Abschätzungsbehörde, daß das nach § 21 A. ausfallende Gesamtquantum der Gewerbesteuer der Kaufleute eines Orts im Vergleich zu andern Städten und in Berücksichtigung des Umfangs hinzu- oder in Wegfall gekommener Geschäfte, außer Verhältniß mit dem Umfange der am Orte betriebenen Handelsgeschäfte steht, so ist dieselbe mit Genehmigung Unserer Ministerien der Finanzen und des Innern zu einer dem wahren Verhältnisse entsprechenden Ermäßigung oder Erhöhung jenes Gesamtquantums befugt.

3.) Ausnahmsweise und im Falle dringenden Bedürfnisses ist die Repartitionscommission ermächtigt, den für § 21 A. festgestellten Minimalatz von 4 Thlr. — — auf die Hälfte zu ermäßigen, wodurch jedoch das für diese Unterabtheilung ausfallende Gesamtquantum nicht vermindert werden darf.

4.) Die Repartition des Gesamtquantums erfolgt unter Leitung eines Mitgliedes der Verwaltungsobrigkeit durch einen Ausschuß der Betheiligten.

5.) Dieser Ausschuß ist durch die Verwaltungsobrigkeit zu wählen; seine Zahl hängt von dem Ermessen der gedachten Behörde ab, er soll jedoch in der Regel von 10 Gewerbsgenossen mindestens Einen enthalten.

## 2te Unterabtheilung.

### § 23.

#### Händler.

Für Handeltreibende, welche der 1sten Unterabtheilung nicht angehören, werden durch die Orts-Abschätzungs-Commission (s. § 56) allenthalben Individualansätze ausgeworfen.

Ist hierbei

**A.** das Geschäft in seinem Umfange denen der 1sten Unterabtheilung als gleich anzusehen, so sind die aus der Repartition der Kaufleute hervorgegangenen Steueransätze zum Anhalten zu nehmen, und mit der § 22, 3 gedachten Ausnahme die Beiträge nicht unter 2 Thlr. — — jährlich zu bestimmen.

**B.** Krämer, Victualienhändler, Trödler, Herumträger, Höker, sowie Personen, welche mit Getraide, Gemüse, Holz, Baumaterialien, Vieh oder anderen Gegenständen nur einen Einzelverkauf betreiben, entrichten 1 Thlr. — — bis 12 Thlr. — — jährlich.

### § 24.

#### Erläuterungen.

1.) Der Verkauf von landwirthschaftlichen Erzeugnissen des von dem Verkäufer selbst bewirthschafteten, der Grundsteuer in hiesigen Landen unterliegenden Bodens ist der Gewerbesteuer nicht unterworfen. Die Inhaber von Anlagen zur Gewinnung und ersten Vorrichtung anderer Naturproducte, mit welchen sie Handel treiben, sind dagegen zur Gewerbesteuer dieser Unterabtheilung beizuziehen. Jedoch sind auch sie wegen derjenigen auf von

dem Verkäufer selbst bewirthschafteten Grund und Böden gewonnenen Gegenstände, welche roh und so, wie sie aus der Erde hervorgehen, verkauft werden, und insoweit durch deren Gewinnung die natürliche Benutzung der Oberfläche Störung erleidet, der Gewerbesteuer nicht unterworfen.

2.) Alle diejenigen, welche sich regelmäßig damit befassen, erkaufte Vieh zur Mast oder sonst zum Handel aufzustellen, haben, auch wenn dieß Geschäft nur als Nebengewerbe betrieben wird, die Gewerbesteuer als Viehhändler zu erlegen. Besitzer oder Pächter von Landwirthschaften oder städtischen Oekonomien, Fleischer und Bäcker, sind von dieser Gewerbesteuer unter der Voraussetzung frei, daß das von ihnen gehaltene Vieh zu dem Umfange ihres Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebs nicht außer Verhältniß steht und daher insbesondere, daß Landwirthe dasselbe mit dem auf von ihnen selbst bewirthschafteten Grund und Boden erbauten Futter erhalten.

3.) In kleinen Orten bleibt der catastrirenden Behörde nachgelassen, den § 23 unter B. bestimmten Minimalsatz von 1 Thlr. — — auf die Hälfte zu ermäßigen.

4.) Für Herumträger der Handelsgegenstände von sehr geringem Werthe, als Blechlöffel, Schwefelfaden, Klammern und dergleichen ist, in Fällen dringenden Bedürfnisses, die Ermäßigung der Gewerbesteuer bis auf ein Drittel des niedrigsten Satzes nachgelassen.

5.) Das Austragen von Semmeln, andern Backwaaren, frischem Obste und gewöhnlichen Lebensmitteln auf dem Lande und aus den Städten auf das Land ist kein steuerpflichtiges Gewerbe.

6.) Weinbergbesitzer, welche nur den von ihnen selbst erbauten Most und Wein ausschänken, sind deshalb mit Gewerbesteuer nicht zu vernehmen.

7.) Ausländer, welche ihre Handelsgeschäfte auf inländische Jahr-, Vieh-, Woll- und andere Märkte, im Gegensatz der gewöhnlichen Wochenmärkte, beschränken und mit jenem Marktbezuge kein fortdauerndes Gewerbe im Inlande betreiben, sind der Gewerbesteuer deshalb nicht unterworfen. Als fortdauernd ist der fragliche Gewerbebetrieb namentlich dann anzusehen, wenn der regelmäßige Marktbezug im Inlande über ein halbes Jahr gedauert hat.

### 3te Unterabtheilung.

#### § 25.

##### Fabrikanten etc.

A. Fabrikanten, d. i. Inhaber von Geschäften, welche die Herstellung oder Zurichtung von Handelswaaren im Großen und zum Vertriebe im Ganzen oder zum Wiederverkaufe, insbesondere unter Anwendung nicht gewerbsmäßig ausgebildeter Gehülfen und mit Theilung der Arbeit betreiben, ferner Fabrikverleger, welche Waaren auf ihre Rechnung verfertigen lassen oder für den obgedachten Absatz zusammenkaufen, werden zunächst durch die Orts-Abschätzungscommission, unter Zugrundlegung ihrer zeitherigen Beiträge, mit Berücksichtigung der etwa veränderten Geschäftsverhältnisse und unter Vergleichung mit den Steueransätzen der

1sten Unterabtheilung abgeschätzt. Der Gesamtbetrag der sonach in einem Steuerbezirke ermittelten Ansätze unterliegt hierauf der Prüfung und nach Befinden Berichtigung durch die Kreis-Abschätzungscommission (vergl. § 57) und wird, nachdem er von letzterer festgestellt worden, unter Leitung des Districtscommissars (vergl. § 56) durch die Fabrikanten und Fabrikverleger selbst (vergl. § 26, 2) dergestalt repartirt, daß der niedrigste hierbei auszuwerfende Beitrag nicht unter 4 Thlr. — — jährlich beträgt.

**B.** Factore oder Zwischenhändler zwischen dem Fabrikverleger und den Fabrikarbeitern entrichten nach Ermessen der Local-Abschätzungscommission 2 Thlr. — — bis 25 Thlr. — — jährlich.

## § 26.

### Erläuterungen.

1.) Gewerbetreibende der vorstehend § 25 A. bezeichneten Gattungen, für welche bei der durch die Localcommission zu bewirkenden Abschätzung ein Betrag von weniger als 4 Thlr. — — ausfällt, sind nicht in der 3ten, sondern in der 10ten Unterabtheilung mit Gewerbesteuer zu vernehmen.

2.) Die Zahl der mit der Repartition zu beauftragenden sachverständigen Mitglieder des Fabrikstandes hängt von der Bestimmung der Kreis-Abschätzungscommission ab, es soll jedoch dabei von 15 Fabrikgeschäften wenigstens Ein Sachverständiger zugezogen werden.

3.) Die gedachten Sachverständigen werden zur Hälfte durch die Kreis-Abschätzungscommission ernannt, zur Hälfte durch die Fabrikanten des Bezirks erwählt. Die Wahl der durch die Fabrikanten zu wählenden Hälfte hat zunächst zu erfolgen und die Kreis-Abschätzungscommission bei ihrer ergänzenden Wahl zu beachten, daß möglichst nicht allein alle Hauptzweige der Fabrikation, sondern auch die Mindest- und Höchstbesteuerten in der Repartitionscommission vertreten sind.

4.) In Landestheilen, wo sich weniger Fabrikgeschäfte befinden, kann nach Ermessen der Kreis-Abschätzungscommission für die Besteuerung der Fabrikgeschäfte eine Vereinigung mehrerer Steuerbezirke eintreten, auch ein oder das andere in einem Steuerbezirke vereinzelt dastehende Fabrikgeschäft einem anderen Bezirke zur Abschätzung überwiesen werden.

5.) Jeder Gewerbesteuerpflichtige der 3ten Unterabtheilung haftet nur für den auf ihn selbst repartirten Steuerbetrag, eine gemeinschaftliche Vertretung des für den Steuerbezirk ausgeworfenen Gesamtquantums findet hierunter nicht Statt.

6.) Wegen Detailhandels mit eigenen Erzeugnissen sind Fabrikanten noch besonders in der 1sten oder 2ten Unterabtheilung zu besteuern, wenn sie zu ersterem ein besonderes Verkauflocal halten. Ist dieß nicht der Fall, so ist der Detailhandel bei der Abschätzung des Geschäfts überhaupt mit zu berücksichtigen.

## 4te Unterabtheilung.

## § 27.

Gast- und Speisewirthe etc.

Personen, welche mit dem Beherbergen und Beköstigen, mit dem Verkaufe fertiger Speisen und Getränke zum Genuß an Ort und Stelle, oder auswärts, oder endlich mit der Vermiethung meublirter Quartiere und anderer Localien, außerhalb des eigenen, Gewerbe treiben, werden

A. wenn sie die Befugniß zur Ausspannung besitzen, mit 2 Thlr. — — bis 50 Thlr. — — und in besonderen Fällen höher;

B. dafern ihnen jene Befugniß nicht zusteht, einschließlich der Vermiether meublirter Quartiere und anderer Localien, mit 2 Thlr. — — bis 25 Thlr. — — und in besonderen Fällen höher;

C. wenn ihr Gewerbe nur im Bier-, Branntwein-, oder Kaffeeschank, (ohne Berechtigung zu Verabreichung warmer Speisen,) besteht, mit 1 Thlr. — — bis 12 Thlr. — — und in einzelnen Fällen höher angesetzt.

## § 28.

Erläuterungen.

1.) Kaufleute, welche mit Genußartikeln handeln, haben nur dann auch in der 4ten Unterabtheilung Gewerbesteuer zu erlegen, wenn sie ein Local zum Genuß an Ort und Stelle eingerichtet haben.

2.) Postmeister und Posthalter, welche nur Postpassagiere oder deren Angehörige beherbergen und beköstigen, haben deßhalb Gewerbesteuer nicht zu erlegen.

3.) Branntweinbrenner und Bierbrauer, welche von ihnen selbst oder von Andern bereite Getränke ausschänken, sind in gegenwärtiger Unterabtheilung ebenfalls steuerpflichtig.

4.) Der vom Berechtigten selbst ausgeübte Reiheschank selbstgebrauter Biere in Städten, ingleichen der Reiheschank auf dem Lande, soweit diesem nicht eine, über die § 3 der Verordnung vom 14ten Februar 1824 (Gesetzsammlung desselben Jahres Seite 31) vorgeschriebenen Grenzen hinausgehende Berechtigung beigelegt worden, ist nicht gewerbesteuerpflichtig.

5.) Bäcker, welche als solche in der 5ten Unterabtheilung Gewerbesteuer erlegen, sind, wenn sie zugleich geistige Getränke verabreichen, auch in der 4ten Unterabtheilung mit einem Beitrage von 1 Thlr. — — bis 3 Thlr. — — zu vernehmen. Vergl. jedoch § 24, 6.

## 5te Unterabtheilung.

## § 29.

Fleischer und Bäcker.

A. Personen, welche das Gewerbe des Bankschlachtens betreiben, entrichten als Gewerbesteuer

- 1.) in großen und Mittelstädten den fünfzehnten,
- 2.) in kleinen Städten und auf dem platten Lande den zwanzigsten Theil der im vorhergegangenen Jahre erlegten Schlachtsteuer.

Für dasjenige Jahr, in welchem ein Bankfleischer sein Gewerbe beginnt, ist derselbe nach dem für Hauschlächter (vergl. Tarif A, III.) bestehenden Satze zu vernehmen.

**B.** Für Bankbäcker werden die Gewerbesteuerbeiträge durch freie Abschätzung in der Maße bestimmt, daß dieselben mit den Individualansätzen der Fleischer, welche sich aus der von diesen entrichteten Schlachtsteuer ergeben, unter Vergleichung des Gewerbeumfangs, in einem richtigen Verhältnisse stehen.

### § 30.

#### Erläuterungen.

1.) Gast- und Speisewirthe, welche selbstgeschlachtetes Fleisch nicht bloß ausspeisen, sondern auch verkaufen, sind sowohl in der 4ten als auch in der 5ten Unterabtheilung gewerbesteuerpflichtig.

2.) Bankchlächter, welche zugleich das Hauschlachten ausüben, haben deshalb besondere Gewerbesteuer nicht zu erlegen.

3.) Bankchlächter, welche nach dem vorjährigen Schlachtsteuerbetrage geringer als Hauschlächter zu besteuern sein würden, sind mit einem dem Tariffsatze für letztere gleichkommenden Beitrage (vergl. Tarif A, III.) zu vernehmen.

4.) Fleischer, welche das aus selbst geschlachtetem Vieh gewonnene oder erkaufte Fleischwerk zu Delicatessen verarbeiten und in besonderen Verkaufslocalen feilbieten, können deshalb mit Gewerbesteuer 2ter Unterabtheilung besonders vernommen werden.

### 6te Unterabtheilung.

### § 31.

#### Müller.

Personen, welche Mühlenwerke zu Verarbeitung von Getraide, zu Gewinnung von Del aus Sämereien und zum Schneiden von Bau- und Nutzholz im Betriebe haben, entrichten als jährliche Gewerbesteuer:

**A.** von Wassermühlen für jeden Mahlgang und für jeden Monat, in welchem sich derselbe im Betriebe befinden kann, — 15 Ngr. —, wobei jedoch so viel Monate außer Ansatz bleiben, als der Mahlgang, sei es aus Mangel an Wasser oder aus einem anderen Grunde, in der Regel außer Betrieb gesetzt zu werden pflegt;

**B.** von Windmühlen und zwar

aa.) von Holländischen, mit feststehendem Hauptgebäude 3 Thlr. — — bis 6 Thlr. — —,

bb.) von Windmühlen mit ganz beweglichem Gebäude, Bockmühlen, 2 Thlr. — — bis 6 Thlr. — —,

beides nach Verschiedenheit des Betriebs;

C. von Mühlen zu obigen Zwecken, welche durch andere Kräfte, z. B. durch Dampf- oder Thierkraft u. getrieben werden, — 20 Ngr. — bis 1 Thlr. 10 Ngr. — von jeder Pferdekraft.

Schrot-, Spitz- oder Graupengänge werden in Bezug auf ihre Besteuerung den Mahlgängen gleich behandelt.

Mahlgänge mit amerikanischer Einrichtung sind mindestens mit dem doppelten, oder nach sachverständigem Ermessen mit einem höheren Steuerbetrage in Ansatz zu bringen.

Bei Oelmühlwerken wird jeder Schlägel, ohne Rücksicht darauf, ob der Preßbaum mit einer oder mehreren Preßgruben versehen ist, Einem Mahlgange, bei Schneidemühlen jede Säge einem halben Mahlgange gleichgeachtet.

## § 32.

### Erläuterungen.

1.) Bei Mühlen unter A., § 31, deren Mahlgut in der Regel in einer geringeren Getraideart, namentlich nicht in Roggen oder Weizen, sondern in Hafer oder einer Mischung jener Getraidearten mit Hafer besteht, kann nach dem Ermessen der Orts-Abschätzungscommission der monatliche Steuerbetrag unter — 15 Ngr. — jedoch auf mindestens — 10 Ngr. — vom Gange bestimmt werden. Eine der dießfalligen Bestimmung entsprechende Ermäßigung, bleibt unter gleicher Voraussetzung auch bei den unter B. und C. § 31 gedachten Mühlwerken nachgelassen.

2.) Enthält eine Mühle mehrere Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselseitig benutzt werden können; so wird die Gewerbesteuer nur nach so viel Werken berechnet, als sich gleichzeitig im Gange befinden können, dergestalt jedoch, daß, wenn verschiedenartige Werke in obiger Weise mit einander verbunden sind, der Beitrag jederzeit nach demjenigen zu berechnen, mit welchem der höhere Steuersatz verknüpft ist.

3.) Besitzer von Mühlwerken, welche nicht bloß die ihnen übergebenen Rohstoffe um Lohn verarbeiten, sondern mit ihrem Fabrikate, als mit Mehl, Del, Bretern u. Handel treiben, sind deßhalb in der 1sten oder beziehentlich 2ten Unterabtheilung der Gewerbesteuer besonders in Ansatz zu bringen. Der bloße Handel mit dem durch die sogenannte Mahlmeße gewonnenen Mehle verpflichtet jedoch zu einem besondern Steuerbeitrage nicht. Dagegen tritt bei Mühlen, welche Backgerechtigkeit ausüben, wegen letzterer ein Gewerbesteuerbeitrag der 5ten Unterabtheilung ein.

4.) Besitzer von Handmühlen werden, wenn sie Fabrikate zum Verkauf fertigen, als Händler (§ 23) angesehen.

5.) Mühlen, welche nur für den eigenen Wirthschaftsbedarf gehalten werden, verpflichten nicht zu Entrichtung der Gewerbesteuer.

6.) Auf solche Maschinen, welche nicht zu den im Eingange der vorhergehenden § benannten Zwecken gebraucht werden, leiden die für die 6te Unterabtheilung gegebenen Bestimmungen keine Anwendung. Vielmehr sind Personen, welche sich derselben zum Betriebe ihres Gewerbes bedienen, nach Beschaffenheit des Betriebsumfanges in der 3ten oder beziehentlich 10ten Unterabtheilung zur Gewerbesteuer beizuziehen.

#### 7te Unterabtheilung.

### § 33.

#### Segelschiffer.

A. Diejenigen, welche auf der Elbe Frachtschiffahrt auf eigene Rechnung betreiben, haben die Gewerbesteuer nach der Tragbarkeit ihrer Fahrzeuge mit — 3 Ngr. — jährlich von jeder Schiffslast zu erlegen.

Fahrzeuge, welche nicht in Gebrauch gesetzt werden, bleiben hierbei außer Berechnung.

Ausländer, welche im Inlande regelmäßige Binnenschiffahrt treiben, d. h. welche Personen oder Waaren irgend einer Art im Inlande zur Verschiffung nach einem inländischen Orte einnehmen, sind, zu der obigen Gewerbesteuer beizutragen, gleichmäßig verbunden.

Als regelmäßiger Binnenschiffahrtsbetrieb soll es jedoch nicht angesehen werden, wenn fremde Schiffer beim Durchfahren hiesiger Lande Personen oder Waaren von einem inländischen Orte zum andern in der Richtung ihrer Fahrt gelegentlich befördern.

B. Personen, welche Fährerechtigkeiten zum öffentlichen Gebrauche auf eigene Rechnung ausüben, entrichten jährlich:

a.) an der Elbe 4 Thlr. — — bis 12 Thlr. — —,

b.) an andern Flüssen 2 Thlr. — — bis 8 Thlr. — —

nach Verhältniß des stärkern oder geringern Verkehrs.

Wer nur das Recht der Personenüberfahrt ausübt, entrichtet jährlich:

a.) an der Elbe 1 Thlr. — — bis 4 Thlr. — —,

b.) an anderen Flüssen — 15 Ngr. — bis 2 Thlr. — —.

### § 34.

#### Erläuterung.

Personen, welche Schiffahrt mit Gefäßen unter 3 Last Tragbarkeit betreiben, haben die Gewerbesteuer nur in der 10ten Unterabtheilung zu erlegen.



## 8te Unterabtheilung.

## § 35.

Fuhrleute, Pferdeverleiher und andere Transportgewerbe.

A. Wer mit Fracht- oder Personenfuhrwerk oder mit Verleihen von Pferden Gewerbe treibt, entrichtet jährlich:

a.) wenn er 2 Pferde oder mehr besitzt, 1 Thlr. — — bis 1 Thlr. 10 Ngr. — von jedem Pferde,

b.) wenn er nur ein Pferd besitzt, — 20 Ngr. — .

Bei wechselnder Pferdezahl des Gewerbetreibenden bleibt die Vermehrung derselben außer Berechnung, welche durch Pferde entstanden ist, die kürzere Zeit als 3 Monate gehalten worden sind.

B. Für den Betrieb anderer Transportgewerbe, insbesondere für den auf Eisenbahnen wird der Steuerbeitrag nach Maaßgabe des Gewerbeumfangs, sowie unter Vergleichung mit den Gewerbetreibenden der 1ten und 3ten Unterabtheilung und ihrer Besteuerung nach freier Schätzung in gegenwärtiger Unterabtheilung festgestellt.

Ausländer, welche zwischen inländischen Orten ein regelmäßiges Transportgewerbe betreiben, sind mit den vorstehenden Gewerbesteuerbeiträgen ebenfalls zu vernehmen.

## § 36.

Erläuterungen.

1.) Für Fuhrleute, welche nicht mehr als 2 Pferde besitzen und mit solchen ein minder einträgliches Lohnfuhrwerk, z. B. Sand, Ackerfahren und dergleichen betreiben, wird dem Ermessen der Localcommission eine Ermäßigung des Satzes unter A, a, §<sup>o</sup> 35 auf — 20 Ngr. — anheimgestellt.

2.) Besitzer von Feldwirthschaften, sowie Gewerbetreibende, welche nur von Zeit zu Zeit mit den, für den Wirthschafts- oder beziehentlich Gewerbsbetrieb nöthigen Pferden Lohnfuhrren verrichten, sind wegen letzterer nur nach dem jedesmaligen Ermessen der Orts-Abschätzungscommission mit einem verhältnißmäßigen Satze gewerbesteuerpflichtig.

3.) Postmeister und Posthalter, welche Pferde zur Verrichtung von Lohnfuhrren, im Gegensatz der ordinären und Extrapostfuhrren halten, sind deßhalb in gegenwärtiger Unterabtheilung zur Gewerbesteuer beizuziehen.

4.) Wer Pferde nur zum Verföhren eigener Gewerbszeugnisse hält, ist deßhalb nicht gewerbesteuerpflichtig.

## 9te Unterabtheilung.

## § 37.

Pächter.

Personen, welche durch Pachtung irgend einer Art von Landwirthschaften, Grundstücken, Gebäuden, Realrechten, Maschinen, Gewerbsanlagen, als Brauereien, Brennereien, Obstnutzungen u. einen Erwerb finden, entrichten jährlich nach Maaßgabe der jährlichen Pachtsum-

men, jedoch nach Abzug der darunter begriffenen Unterpachtsummen und sogenannten trocknen Natural- und Geldgefälle aller Art, bei einem Pachtquantum

a.) von	10 Thlr.	— —	bis mit	50 Thlr.	— —	—	8 Ngr.	—
b.) über	50	“ — —	“	100	“ — —	—	15	“ —
c.)	100	“ — —	“	1000	“ — —	—	15	“ —
			von je	100 Thlr.	— —,			
d.)	1000	“ — —	—	20 Ngr.	von je	100 Thlr.	— —.	

Pachtungen unter 10 Thlr. — — jährlich, bleiben von der Gewerbesteuer frei.

Bei Pachtsummen von mehr als 100 Thlr. — — sind die unter 100 Thlr. — — ausfallenden Spitzen, dafern sie 50 Thlr. — — übersteigen, für ein volles Hundert zu rechnen, wenn sie aber 50 Thlr. — — oder weniger betragen, außer Berechnung zu lassen. Naturalienauszüge werden nach Erörterung und Abschätzung durch die Orts-Abschätzungsbehörde den Pachtsummen hinzugerechnet.

### § 38.

Erläuterungen.

1.) Die Gewerbesteuer der Pächter von verschiedenen Pachtstücken ist jederzeit nach dem Gesamtbetrage der Pachtsummen der in einer und derselben Ortsflur gelegenen Gegenstände des Pachts zu berechnen, wobei jedoch der Steuerbeitrag wegen der Pachtungen in einer Ortsflur die Beitragspflicht wegen der Pachtungen in andern nicht aufhebt.

2.) Wer durch eine Pachtung in die Kategorie solcher Gewerbetreibenden tritt, für welche die Gewerbesteuerätze in andern Unterabtheilungen bestimmt sind, hat die Steuer nach letztgedachten Sätzen zu entrichten und bleibt insoweit von der Besteuerung als Pächter befreit.

3.) Die Ermiethung von Räumen, welche nur zur Wohnung bestimmt sind, ist frei von der Gewerbesteuer dieser Unterabtheilung, auch wenn Untermiethungen Statt finden (vergl. § 27). Wenn aber mit der Miethen für die Wohnräume eine gewerbesteuerpflichtige Pachtung verbunden ist, so ist bei Berechnung der Gewerbesteuer auch der Wohnungsmiethbetrag mit in Ansatz zu bringen.

### 10te Unterabtheilung.

### § 39.

Handwerker, gewerbsmäßige Künstler und andere Gewerbetreibende.

Personen, welche auf eigene Rechnung ein Handwerk oder sonstiges, in den übrigen Unterabtheilungen nicht aufgeführtes Gewerbe betreiben, ingleichen Künstler, welche ihre Kunst gewerbsmäßig ausüben, übrigens ohne Unterschied, ob sie nur auf Bestellung oder zum feilen Verkaufe arbeiten, Messen oder Jahrmärkte beziehen oder nicht, ob sie einer Zunftgenossenschaft angehören oder nicht, entrichten die Gewerbesteuer nach dem unter A. anliegenden Tarife und zwar:

- 1.) entweder nach der Zahl ihrer Gewerbsgehülfen, Abschnitt I. des Tarifs;
  - 2.) oder nach der Zahl und Beschaffenheit ihrer Gewerbsutensilien, Abschnitt II. des Tarifs;
  - 3.) oder nach freier Schätzung ihres Gewerbeumfangs, Abschnitt III. des Tarifs.
- Dabei gelten in der Regel (vergl. § 40 sub 1) die Tariffätze.

unter a.) für große Städte,

= b.) für Mittelstädte,

= c.) für kleine Städte und das platte Land.

So viel insbesondere diejenigen Gewerbe betrifft, bei denen die Zahl der Gewerbsgehülfen die Grundlage der Besteuerung bildet, Tarif A. I., so entrichtet:

- a.) jeder Gewerbtreibende, welcher ohne Gesellen arbeitet, den einfachen Tariffatz mit einem Erlasse von zwei Fünftheilen dieses Satzes.
- b.) jeder Gewerbtreibende, welcher mit Gesellen arbeitet, in der Regel den einfachen Tariffatz mit einem Zuschlage von der Hälfte dieses Satzes wegen jedes Gesellen; es findet jedoch
  - c.) bei Gewerbtreibenden, welche nur mit Einem Gesellen arbeiten, von dem nach b. für sie ausfallenden Betrage ein Erlaß von Einem Fünftheil Statt.
  - d.) bei Maurer- und Zimmermeistern wird wegen jedes Gesellen der einfache Tariffatz um ein Fünftheil erhöht.
  - e.) Zwei Lehrlinge werden einem Gesellen gleich geachtet. Ein einzelner Lehrling bleibt außer Ansatz.
  - f.) Gewerbsgehülfen mit technischer Ausbildung (im Gegensatze der, mit gemeiner Handarbeit beschäftigten Personen) sind, wenn sie männlichen Geschlechts und über 18 Jahr alt sind, in eben der Maaße, wie die Gesellen, außerdem aber nur wie Lehrlinge, bei Berechnung der Gewerbesteuer zu berücksichtigen.
  - g.) Gewerbsgehülfen ohne technische Ausbildung werden hierbei den Lehrlingen gleich geachtet.
  - h.) Die Zahl der Gewerbsgehülfen wird aus dem Durchschnitte der höchsten Zahl derselben, welche ein Meister in jedem Vierteljahre des vorhergegangenen Jahres zugleich in Arbeit gehabt hat, berechnet.

#### § 40.

Erläuterungen.

- 1.) Sollte sich bei Anwendung der im Tarif A. nach Verschiedenheit des Orts unter a, b und c ausgeworfenen Sätze auf den einzelnen Gewerbtreibenden hier und da ein augenfälliges Mißverhältniß zur Besteuerung anderer Gewerbsgenossen herausstellen; so bleibt es dem im Cataster jedesmal zu motivirenden Gutachten der Orts-Abschätzungscommissionen anheimgestellt, ausnahmsweise in großen Städten den Satz unter b., in Mittelstädten die

1845.

Sätze unter a und c, sowie in kleinen Städten und auf dem platten Lande den Satz unter b anzuwenden.

2.) Gewerbetreibende, welche sich nur mit Ausbesserung beschäftigen, mit Ausnahme der Uhrmacher, entrichten die Hälfte des einfachen für große, mittlere und kleine Städte bestimmten Tariffatzes und bezüglich des Minimalatzes.

3.) Gewerbetreibende dieser Unterabtheilung, welche auch für ihre eigene Person und ohne Gesellen oder Lehrlinge zu halten, nach den Zeugnissen der Ortsbehörden oder Innungsältesten nicht mit hinreichender Arbeit versehen sind, können mit zwei Fünftheilen der unter 2 gedachten Sätze belegt werden.

4.) Eine gleiche Ermäßigung bleibt für Gewerbetreibende nachgelassen, welche ihr Gewerbe nur als Nebenerwerb bei der Landwirthschaft betreiben.

5.) Bei Meistern, welche bescheinigter Maaßen wegen Krankheit oder vorgerückten Alters nicht selbst arbeiten können, kann ein Geselle außer Berechnung gelassen werden.

6.) Dafern Gewerbetreibende dieser Unterabtheilung sich regelmäßig mit dem Verkaufe fremder Erzeugnisse befassen, hat die Orts-Abschätzungscommission hierauf in der Maaße Rücksicht zu nehmen, daß ihre Gewerbesteueransätze mit denen solcher Gewerbetreibenden, welche ihre Verkaufswaaren mit Gehülfen selbst verfertigen, in angemessenem Verhältnisse stehen. — Insofern die ersteren ein besonderes Verkaufslocal halten, sind sie deshalb in der 1sten oder beziehentlich 2ten Unterabtheilung besonders, sonst aber mit einem Zuschlage zu ihrem Steueransätze 10ter Unterabtheilung zu vernehmen.

7.) Bei Gewerbetreibenden, welchen durch Anschaffung des von ihnen zu verarbeitenden Materials, im Vergleich mit ihren Gewerbsgenossen, ein höherer Gewinn zu Theil wird, z. B. bei Schneidern, welche ein Lager von Kleiderstoffen halten, kann, nach dem Ermessen der Abschätzungsbehörde, ein besonderer Zuschlag Statt finden.

8.) Diejenigen der 10ten Unterabtheilung angehörigen Personen, welche ihr Gewerbe kaufmännisch oder fabrikmäßig betreiben, sind beziehentlich in der 1sten bis 3ten Unterabtheilung mit Gewerbesteuer zu vernehmen.

#### 11te Unterabtheilung.

##### § 41.

Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Die Gewerbesteuer solcher Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wird nach folgenden Bestimmungen erhoben:

A. Personen, welche für ausländische Handelshäuser oder Fabriken ausländische Waaren im Inlande verkaufen oder Bestellungen darauf einsammeln und dieses Geschäft nicht ausschließlich auf inländischen Messen betreiben, haben für je drei Monate 12 Thlr. — — zu entrichten. Der Gewerbsbetrieb auf kürzere Zeit, als drei Monate, verpflichtet dennoch zu dem Beitrage von 12 Thlr. — —.

**B.** Ausländer, welche mit Concession der Polizeibehörde im Inlande Sehenswürdigkeiten oder Kunstfertigkeiten produciren, entrichten, nach Ermessen der Behörde, mit Rücksicht auf den anzunehmenden Verdienst, für jeden Tag, mit Ausschluß der Reise- und solcher Tage, an welchen keine Vorstellungen &c. Statt finden, — 5 Ngr. — bis 2 Thlr. — —.

**C.** Ausländische Scheerenschleifer, Kesselflicker u. s. w. entrichten für jeden Verdienstag — — 5 pf. bis — 3 Ngr. —.

**D.** Inländische Umherziehende der unter **B.** bezeichneten Gattung entrichten nach Ermessen der Behörde 2 Thlr. — — bis 25 Thlr. — — jährlich.

**E.** Inländer, welche den unter **C.** bemerkten Gewerbetreibenden beizuzählen sind, entrichten — 15 Ngr. — bis 2 Thlr. — — jährlich.

**F.** Personen, welche mit Handelsgegenständen zum Verkauf im Inlande umherziehen, sind in gegenwärtiger Unterabtheilung nach Maßgabe der Bestimmungen für die 2te Unterabtheilung (§ 23 und 24) zu beurtheilen.

## § 42.

### Erläuterungen.

1.) Die den übrigen Zollvereinsstaaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder vereinsländische Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, bleiben, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen und sich hierüber ausweisen, von der § 41 A. geordneten Abgabe frei. Diese Befreiung tritt jedoch dann nicht ein, wenn ein Reisender der hier gedachten Art gleichzeitig Aufträge für mehr als ein Fabrik- oder Handelshaus besorgt.

2.) Der den Führern umherziehender Gesellschaften (§ 41 B.) aufzuerlegende Steuerbeitrag befreit die übrigen Mitglieder der Gesellschaft von dieser Abgabe.

3.) Reisende Künstler, welche öffentliche Vorstellungen ihrer Kunst geben, können in besonderen Fällen gewerbesteuerfrei bleiben, wenn bei denselben, nach Ermessen der Behörde, ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse vorwaltet.

4.) Bei Bestimmung des § 41 D. geordneten Steuersatzes ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die hier erwähnten Personen ihr Gewerbe regelmäßig das ganze Jahr hindurch, oder nur ausnahmsweise zu gewissen Zeiten, bei Messen, Jahrmärkten u. s. w. betreiben.

## II. Abtheilung.

## P e r s o n a l s t e u e r.

## Vorerinnerungen.

## § 43.

Beitragspflicht hinsichtlich der Personalsteuer in einer oder mehreren Unterabtheilungen.

Die Personalsteuer ist nach den folgenden 6 Unterabtheilungen und zwar, dafern ein Abgabepflichtiger mehreren derselben angehört, oder von mehreren Steuerätzen einer und derselben Unterabtheilung betroffen wird, gleichzeitig nach jedem der ihn treffenden Steuerätze dann zu vernehmen, wenn nicht nach Ermessen der Abschätzungsbehörde, der Erwerb in der einen Kategorie nur als Beihülfe des Haupterwerbes zu betrachten oder die Befreiung in der einen Kategorie durch die Besteuerung in der andern ausdrücklich festgesetzt ist. (Vergl. § 51.)

## 1ste Unterabtheilung.

## § 44.

Beamte, Pensionärs.

**A.** Besoldete Beamte vom Hof-, Civil- oder Militäretat, ferner alle, eine öffentliche Function bekleidende Personen, wenn sie auch hierzu nicht vom Staate, sondern von Gemeinden, Corporationen oder berechtigten Privatpersonen berufen worden, hiernächst Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, endlich alle Personen, welche eine jährliche Pension oder ein Wartegeld, mit Rücksicht auf eine von ihnen selbst oder von einem Angehörigen geführte Verwaltung eines der vorbezeichneten öffentlichen Aemter beziehen, entrichten die Personalsteuer nach einem Procentsatze ihres Dienst Einkommens, ihrer Pension oder ihres Wartegeldes dergestalt, daß dieser Procentsatz bei einem Einkommen von 100 Thlr. — — 16 Ngr. beträgt, mit jedem folgenden 100 Thlr. — — um — 1 Ngr. 5 pf. steigt, bis er 2 Thlr. 10 Ngr. — vom Hundert erreicht hat und der erhöhte Satz jedesmal von dem ganzen Einkommen erhoben wird.

**B.** Unbesoldete Beamte vom Hofetat, ingleichen diejenigen, deren, aus der Civilliste gewährte Bezüge als Remuneration für ihre Dienstleistung nach Ermessen der vorgesetzten Behörde nicht zu betrachten sind, entrichten die Personalsteuer nach den im angefügten Tarif **B.** enthaltenen jährlichen Sätzen.

## § 45.

Erläuterungen.

1.) Das Dienst Einkommen ist Behufs der Personalsteuer nach demjenigen Betrage anzuschlagen, welchen dasselbe am Schlusse des, der jedesmaligen Catasteraufnahme zunächst vorhergegangenen Jahres erreicht hat. — Ausgenommen hiervon sind die Fälle, wenn ein Be-

soldater erst vom Beginn oder im Laufe des Catasterjahres angestellt oder dessen festes Dienst-  
einkommen seit der letzten Catasteraufstellung erhöht oder herabgesetzt worden ist. In diesen  
Fällen dient das ihm ausgesetzte neueste Dienst-  
einkommen zur Richtschnur.

2.) Der bestallungsmäßig oder sonst nach Ermessen der Anstellungsbehörde als Vergü-  
tung für Dienstaufwand anzusehende Theil des Einkommens ist dabei außer Berechnung zu  
lassen.

3.) Steigende und fallende Emolumente, sowie Naturalbezüge, einschließlich der Dienst-  
wohnungen, sind nach den in den Anstellungsurkunden oder sonst Seiten der Anstellungs-  
behörde dafür festgestellten, außerdem nach den durch die Abschätzungsbehörden dafür angenom-  
menen Durchschnittsbeträgen in Ansatz und Rechnung zu bringen.

4.) Die Amtswohnungen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener sind hiervon ausge-  
nommen und bei Berechnung von deren Einkommen nicht mit zu veranschlagen.

5.) Der Steuerbeitrag wird nach dem Gesamtbetrage des Einkommens berechnet, wenn  
letzteres auch von mehreren, in der Person vereinigten Stellen herrührt, insofern dieselben  
nur sämtlich als der 1ten Unterabtheilung angehörig zu betrachten sind.

6.) Die bei dem Gesamtbetrage des jährlichen Dienst-  
einkommens ausfallenden Spitzen  
unter 20 Thlr. — — bleiben außer Berechnung, und daher der Steuersatz nur von  
20 Thlr. — — zu 20 Thlr. — — zu berechnen.

7.) Dafern der jährliche Betrag des Dienst-  
einkommens 20 Thlr. — — und bei Pen-  
sionen 40 Thlr. — — nicht übersteigt, sind die Inhaber derartiger Bezüge in dieser Un-  
terabtheilung mit Personalsteuer nicht zu vernehmen.

8.) Dienstgehälter oder Pensionen, welche aus dem Auslande bezogen werden, sind, zu-  
gleich unter Berücksichtigung der Abzüge, denen diese etwa im Auslande unterworfen werden,  
der Personalsteuer lediglich in der 4ten Unterabtheilung unterworfen.

9.) Personen, welche mehrere der im Tarif **B.** aufgeführten Hofchargen führen und der  
Personalsteuer nach § 44 **B.** unterliegen, sind nur wegen derjenigen Charge beizuziehen, mit  
welcher der höchste Steuerbeitrag verbunden ist.

## 2te Unterabtheilung.

### § 46.

Gelehrte, Künstler etc.

Personen, welche durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse oder künstlerischer Fer-  
tigkeiten ihren Erwerb finden, entrichten die Personalsteuer nach den im nachstehenden Tarif **C.**  
verzeichneten Sätzen und, insofern sie sich daselbst nicht aufgeführt finden, unter analoger An-  
wendung der letzteren.

### § 47.

Erläuterungen.

1.) In Fällen, wo nach dem Tarif **C.** zu Feststellung der Individualansätze eine Ab-

schätzung eintreten muß, ist zwischen diesen Ansätzen und den Personalsteuerbeiträgen 1ster Unterabtheilung, so viel als möglich und mit Rücksicht auf die mehrere oder mindere Sicherheit des Erwerbs, ein angemessenes Verhältniß herzustellen.

2.) Personen weiblichen Geschlechts, welche in einer der im Tarife aufgeführten Kategorien ihren Erwerb finden, entrichten ebenfalls die daselbst ausgeworfenen Sätze.

### 3te Unterabtheilung.

#### § 48.

Prädicatisfen.

Wer ein von der Regierung ihm auf sein Ansuchen ertheiltes oder genehmigtes inländisches oder ausländisches öffentliches Prädicat führt, ohne daß solches mit einem von ihm verwalteten Amte in unmittelbarem Zusammenhange steht, oder aus der früheren Verwaltung eines Amtes herrührt, entrichtet die Personalsteuer nach dem Tarife B., oder, insofern das fragliche Prädicat sich in letzterem nicht aufgeführt finden sollte, nach einem deßhalb durch Unser Finanzministerium, nach Verhältniß der durch das Prädicat begründeten bürgerlichen Stellung, im Vergleich zu den Steuerätzen anderer Prädicatisfen, besonders festzustellenden Sätze.

#### § 49.

Erläuterungen.

1.) Wer mehrere Prädicate führt, ist nur wegen desjenigen, mit welchem der höhere Steuerbeitrag verknüpft ist, personalsteuerpflichtig.

2.) Entlassene Militärs von Officiersrang, welche bei ihrer Verabschiedung einen höheren Charakter auf ihr Ansuchen erhalten haben, entrichten nur den vierten Theil des geordneten Steuerbeitrags.

3.) Academische Würden sind den Prädicaten in Beziehung auf die Personalsteuer gleich zu achten. Wird jedoch deren Erlangung zu Betreibung eines der Personalsteuer unterworfenen Erwerbes wesentlich erfordert, oder sind dieselben von der Landesuniversität Ehrenhalber ertheilt worden, so tritt deßhalb ein Personalsteuerbeitrag 3ter Unterabtheilung nicht ein.

### 4te Unterabtheilung.

#### § 50.

Capitalisten, Rentiers &c.

Personen, welche, ohne von einem anderen bestimmten, nach vorliegendem Gesetze steuerpflichtigen Erwerbzweige Gebrauch zu machen, lediglich von ihrem Vermögen leben, entrichten die Personalsteuer nach Maaßgabe der im anliegenden Tarif D. aufgestellten Classen, in welche sie sich, mit Vorbehalt der Prüfung durch die Localcommission, selbst einzuschätzen haben.



## § 51.

Erläuterungen.

1.) Die Personalsteuer 4ter Unterabtheilung kann neben der Beziehung zur Gewerbesteuer oder zur Personalsteuer 1ster, 2ter oder 3ter Unterabtheilung nicht Statt finden. Ergäbe aber die Besteuerung in den gedachten Kategorien, nach dem Ermessen der Abschätzungsbehörde und in Hinsicht auf die Vermögensumstände des Betheiligten, ein augenfälliges Mißverhältniß; so ist der betroffene Abgabepflichtige in der 4ten Unterabtheilung zur Personalsteuer beizuziehen, für welchen Fall jedoch derselbe in den übrigen aufgeführten Unterabtheilungen der Personalsteuer, wie bei der Gewerbesteuer, frei bleibt.

2.) Grundstücksbesitzer sind wegen des an ihrem Grundeigenthume haftenden Renteneinkommens der Personalsteuer nicht unterworfen.

3.) Ehefrauen, deren Ehemänner Gewerbesteuer oder Personalsteuer in einer der unter 1 angeführten Unterabtheilungen entrichten, haben wegen ihres wirklich eingebrachten Vermögens in der 4ten Unterabtheilung keine Personalsteuer zu erlegen. Ausgenommen ist auch hier der unter 1 gedachte Fall, für welchen die dort getroffenen Bestimmungen eintreten.

4.) Abgabepflichtige dieser Unterabtheilung sind mit der Angabe ihres Einkommens zu verschonen, wenn sie sich zu Erlegung des höchsten Steuersatzes dieser Unterabtheilung von 100 Thlr. — — erbieten.

## 5te Unterabtheilung.

## § 52.

Gewerbegehülften und Privatdiener.

Gewerbegehülften und Personen, welche für Privatdienstleistungen gelohnt werden, oder ihnen gleich zu achten sind, entrichten die Personalsteuer nach dem unter **E.** beigefügten Tarife, oder, dafern sie sich daselbst nicht aufgeführt finden, analog nach einem für sie geeigneten Tariffatze.

Die im Tarife unter **a.** enthaltenen Sätze gelten für große, die unter **b.** für Mittelstädte, die unter **c.** für kleine Städte und das platte Land.

## § 53.

Erläuterungen.

1.) Wenn ein Steuerpflichtiger dieser Unterabtheilung von seiner Dienstleistung ein festes jährliches Einkommen bezieht, welches, mit Rücksicht auf die Personalsteuer 1ster Unterabtheilung, den ihn treffenden Tariffatz als unverhältnißmäßig erscheinen läßt; so bleibt der Abschätzungsbehörde die Besteuerung in gegenwärtiger Unterabtheilung nach Höhe des für die 1ste Unterabtheilung bestehenden Besteuerungsmaßstabes nachgelassen.

2.) Der Vernehmung mit Gewerbesteuer und mit Personalsteuer 5ter Unterabtheilung kann Niemand gleichzeitig unterliegen. Wer in Folge seines Erwerbs beiden Steuerkategorien

angehört, ist nur in derjenigen beizuziehen, in welcher er den höhern Beitrag zu entrichten hat oder bei gleicher Höhe der beiderseitigen Sätze mit der Gewerbesteuer.

3.) Ehefrauen und Wittwen, welche in gegenwärtiger Unterabtheilung mit einem Beitrage von nicht mehr, als Zwei Neugroschen, zu vernehmen wären, bleiben hieselbst frei.

#### 6te Unterabtheilung.

##### § 54.

Personen, welche in den Unterabtheilungen 1—5 nicht begriffen sind.

Personen, welche weder Gewerbesteuer noch Personalsteuer 1ster bis 5ter Unterabtheilung entrichten, noch auch von der Gewerbe- und Personalsteuer nach § 11 g. befreit, noch endlich der Grundsteuer unterworfen sind, haben an Personalsteuer:

Fünf Neugroschen — jeder männliche Contribuent,

Zwei Neugroschen — jeder weibliche Contribuent,

zu erlegen.

##### § 55.

Erläuterungen.

Ehefrauen und Wittwen bleiben in der 6ten Unterabtheilung befreit.

### III. Abschnitt.

Von der Abschätzung und Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer.

##### § 56.

1.) Behörden für die Abschätzung.

a.) Orts-Abschätzungscommissionen.

Für jeden Ort wird ein Gewerbe- und Personalsteuercataster auf Grund des, unter obrigkeitlicher Beglaubigung aufgestellten Einwohnerverzeichnisses, durch eine Orts-Abschätzungscommission aufgestellt. — Dieselbe besteht aus einem vom Finanzministerium für einen ganzen Steuerbezirk oder einen Theil desselben ernannten Commissar, (Districtscommissar) als Vorstand, aus Abgeordneten der Gemeindeorgane (Ortsdeputirten) und den für die nachstehend bemerkten Unterabtheilungen zuzuziehenden Sachverständigen. Die Ortsdeputirten bestehen in den Städten aus Mitgliedern der Stadträthe und der Stadtverordneten, auf dem Lande aus Mitgliedern der mit Gemeindeämtern beauftragten Personen. Ihre Zahl wird im Verwaltungswege bestimmt. Für Abschätzung der Gewerbesteuer 1ster Unterabtheilung, 2ter Unterabtheilung A. und 3ter Unterabtheilung, insoweit bei der ersten nicht die § 21 A. bestimmten Durchschnittsätze eintreten, sind von der Orts-Abschätzungscommission Sachverständige, welche den gedachten Unterabtheilungen angehören, zuzuziehen. Ihre Zahl ist von der Ortscommission zu bestimmen, doch soll sie in der Regel nicht über zehn sein und auf die Vertretung aller Hauptinteressen möglichst Rücksicht genommen werden. In Fällen, wo sich

eine ausreichende Vertretung der Betheiligten eines Orts wegen deren geringer Anzahl nicht erreichen läßt oder wo es wegen besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit der Abschätzung nach dem Ermessen der Ortscommission erforderlich ist, hat dieselbe einen oder mehrere auswärtige Sachverständige zuzuziehen.

Die Zuziehung von Sachverständigen bei allen übrigen freien Abschätzungen ist der Orts-Abschätzungscommission nachgelassen.

### § 57.

#### b.) Kreis-Abschätzungscommissionen.

Zur Prüfung der für die Fabrikanten (vergl. § 25 A.) ausgeworfenen Steuerbeiträge besteht innerhalb jedes Steuerkreises eine Kreis-Abschätzungscommission, welche aus dem jedesmaligen Kreissteuerrathe und einem von Unserm Ministerium des Innern deshalb beauftragten Beamten dieses Verwaltungsdepartements gebildet wird und zu der ihr übertragenen Schätzung noch andere sachverständige Personen zuzuziehen hat.

### § 58.

#### c.) Central-Abschätzungscommission.

Die für die einzelnen Steuerkreise erfolgten Schätzungen der § 57 gedachten Fabrikgeschäfte unterliegen ferner, Behufs etwa nöthiger Ausgleichung der Steuerkreise gegen einander, der Revision einer, aus Mitgliedern Unserer Ministerien der Finanzen und des Innern bestehenden Central-Abschätzungscommission.

### § 59.

#### d.) Finanzministerium.

Die endliche Feststellung sämmtlicher Cataster erfolgt durch das Finanzministerium.

### § 60.

#### 2.) Behörden für die Erhebung.

##### a.) Individualeinnahmen.

Die Individualerhebung der Gewerbe- und Personalsteuer haben die Gemeinden durch von ihnen zu erwählende und zu vertretende Einnehmer nach Maaßgabe der für die Grundsteuer erlassenen Vorschriften (s. Gesetz vom 9ten September 1843, § 30 fg.) gegen eine Erhebungsgebühr von Vier vom Hundert zu besorgen.

Dem Finanzministerium bleibt jedoch unbenommen, für Steuerpflichtige, welche stehende Bezüge aus der Staatscasse empfangen, die unmittelbare Einziehung der Steuer durch die betroffenen Zahlämter anzuordnen.

### § 61.

#### b.) Bezirkseinnahmen.

Die Ortseinnahmen haben die Steuerbeiträge an die Bezirkssteuereinnahmen abzuliefern.

## § 62.

## 3.) Zahlungstermine.

Die Gewerbe- und Personalsteuer wird, mit Ausnahme der von Ausländern zu entrichtenden Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung, in halbjährigen Terminen erhoben. Die Entrichtung der zuletzt gedachten Gewerbesteuer ist an diese Termine nicht gebunden, sondern erfolgt vor jedesmaliger Eröffnung des steuerpflichtigen Gewerbsbetriebs.

Es haben Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Handwerksmeister den von ihren Gesellen, Fabrikherren den von ihren in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern und andere Gewerbetreibende den von ihren Gehülfen zu entrichtenden Steuerbeitrag mit einzuziehen und bei der Ablieferung die etwaigen Restanten anzuzeigen, rücksichtlich welcher dann eine directe Einziehung der Steuerbeträge durch die Steuerbehörde Statt findet.

## IV. Abschnitt.

## Von den Reclamationen.

## § 63.

Behörden für die Reclamationen.

## a.) Bezirkssteuereinnahmen.

Jede Reclamation in Gewerbe- und Personalsteuersachen ist bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringen, welche dieselbe nach erfolgter Begutachtung durch Ortsdeputirte (siehe § 56) und nach vorgängiger Erörterung durch die competente Obrigkeit zur Cognition des ihr vorgesetzten Kreissteuerraths zu bringen hat.

## § 64.

## b.) Kreissteuerrath.

Der Kreissteuerrath hat, dafern er die Reclamation unzulässig findet, demgemäß Entscheidung zu ertheilen, gegen welche jedoch dem Reclamanten der Recurs an das Finanzministerium zusteht.

Erachtet dagegen der Kreissteuerrath die Reclamation für begründet, so hat derselbe, dafern es sich um Abänderung eines in das Cataster bereits aufgenommenen Steuerfalles handelt, die Reclamation zur Entscheidung des Finanzministeriums zu bringen, entgegengesetzten Falls aber der Beschwerde durch seine Entscheidung sofort abzuhelfen.

## § 65.

## c.) Finanzministerium.

Gegen die Entscheidung, welche in beiden vorgedachten Fällen das Finanzministerium ertheilt, findet ein weiterer Recurs nicht Statt.

## § 66.

Fristen für die Reclamationen.

Die Aenderung eines in das Cataster aufgenommenen und festgestellten Ansatzes kann in Folge einer begründeten Reclamation nur dann Statt finden, wenn dieselbe innerhalb Sech<sup>s</sup> Wo<sup>ch</sup>en von Bekanntmachung des Ansatzes an, von dem Contribuenten dagegen eingewendet worden ist. Der Nachweis der Beschwerde liegt jederzeit dem Reclamanten ob.

Wird eine Reclamation nach Verlauf obiger Frist eingewendet, so ist solche erst bei der nächsten Steuerrevision zu berücksichtigen.

Die Zurückerstattung bereits erlegter Abgabebeträge kann, mit Ausnahme nachweislicher Rechnungsfehler, nur für das Jahr und beziehentlich bis zu solchem zurück Statt finden, innerhalb dessen die Reclamation erfolgt ist.

## § 67.

Die Rechtsmittel sind ohne Suspensivkraft.

Reclamationen und Recurse gegen die Ansätze und die Einbringung von Gewerbe- und Personalsteuerbeiträgen haben keine Suspensivkraft.

## § 68.

Kosten und Stempelimpost.

Eine einmalige Reclamation ist in jedem Falle kosten- und stempelfrei. Weitere Reclamationen ziehen, dafern solche unbegründet erfunden worden, die Abstattung der durch sie veranlaßten Kosten nach sich. Wie daher außerdem in den die Gewerbe- und Personalsteuerreclamationen betreffenden Sachen sämtliche Behörden stempel- und kostenfrei zu expediren haben, ist bei nochmaligen unbegründeten Reclamationen das erforderliche Stempelpapier nachzucasiren und der Betrag desselben nebst den erwachsenen Kosten einzubringen.

## V. Abschnitt.

Von Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten.

## § 69.

Begriff der Steuerhinterziehung.

Eine Hinterziehung der Gewerbe- und Personalsteuer begeht,

1.) wer den Betrieb eines steuerpflichtigen Gewerbes oder die Eigenschaft, welche ihn zur Personalsteuer verpflichtet, auf Befragen ableugnet und hierdurch der Steuer entweder gänzlich sich entzieht oder einen geringeren Ansatz veranlaßt, als von ihm, den gesetzlichen Vorschriften nach, zu entrichten gewesen wäre;

2.) wer über den Umfang seines Gewerbsbetriebs oder über sonstige Verhältnisse, von welchen die Bestimmung des Steuerbeitrags abhängig ist, sich erwiesener Maassen wissentlich

unrichtige Angaben hat zu Schulden kommen lassen, durch welche das Steuerinteresse verkürzt worden ist, oder, Falls die Unrichtigkeit nicht entdeckt worden wäre, verkürzt worden sein würde;

3.) wer Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung zu entrichten verbunden ist und sich vor Beginn seines Gewerbes am Orte bei der Steuereinnahme nicht gemeldet und, Falls die Steuer gefällig, solche nicht berichtet hat.

### § 70.

Strafe der Hinterziehung.

Wer sich einer Hinterziehung der Gewerbe- oder Personalsteuer schuldig macht, hat neben der Nachzahlung der hinterzogenen Steuer den vierfachen Betrag derselben als Strafe und wenn dieser Betrag mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln ist, nach richterlichem Ermessen, eine Geldbuße von 1 Thlr. — — bis 50 Thlr. — — zu erlegen. Bei eintretendem Unvermögen ist in beiden Fällen die verwirkte Geldbuße in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln.

### § 71.

Ordnungsstrafen.

Audere Verletzungen der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen, sowie der sonst die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Bestimmungen, insbesondere die Nichtbeachtung der § 5 oben enthaltenen Vorschrift, werden, nach richterlichem Ermessen, mit Ordnungsstrafen von 1 Thlr. — — bis 20 Thlr. — — belegt.

### § 72.

Haftung der Erben für Steuer- und Strafbeträge.

Die Verbindlichkeit zu Entrichtung des Abgabennachtrags, sowie der zuerkannten Geldstrafen geht auch auf die Erben des Steuerpflichtigen über.

### § 73.

Verjährung der Strafen.

Die Hinterziehungsstrafen verjähren nach Ablauf Dreier Jahre, die Ordnungsstrafen nach Einem Jahre.

### § 74.

Untersuchungsbehörden.

Die Untersuchung und Bestrafung der die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten gehört in erster Instanz vor die ordentliche Obrigkeit des Angeschuldigten; in zweiter und letzter Instanz vor das Finanzministerium. Ausgenommen hiervon sind lediglich Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten bei der Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung, für welche die Untersuchung und Bestrafung in erster

Instanz vor die ordentliche Obrigkeit desjenigen Orts oder Gerichtsanteils, wo sich der Uebertreter bei Entdeckung des Vergehens aufhält, in zweiter und letzter Instanz gleichfalls vor das Finanzministerium gehört.

Unser Finanzministerium ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 24sten December 1845.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Beschau.



## Verzeichniß

der großen, mittlern und kleinen Städte im Königreiche Sachsen.

### Große Städte:

Dresden, Leipzig.

### Mittlere Städte.

Annaberg,	Glauchau,	Plauen,
Budissin,	Hain,	Reichenbach,
Chemnitz,	Meißen,	Schneeberg,
Döbeln,	Mitweida,	Zittau,
Frankenberg,	Oschatz,	Zschopau,
Freiberg,	Pirna,	Zwickau.

### Kleine Städte:

Adorf,	Auerbach,	Bischofswerda,
Altenberg,	Bärenstein,	Borna,
Altgeising,	Berggieshübel,	Brand,
Aue,	Bernstadt,	Brandis,

Buchholz,	Lauenstein,	Nadeberg,
Burgstädtel,	Laußigk,	Nadeburg,
Callenberg,	Leisnig,	Regis,
Camenz,	Lengefeld, (Erzgebirge.)	Riesa
Golditz,	Lengsfeld, (Voigtland.)	Rochlitz,
Grimmischau,	Lichtenstein,	Rötha,
Dahlen,	Liebstadt,	Rößwein,
Dippoldiswalda,	Lobstädt,	Sayda,
Dohna,	Löbau,	Schandau,
Ehrenfriedersdorf,	Lößnitz,	Scheibenberg,
Elsterberg,	Lommatsch,	Schellenberg,
Elstra,	Lunzenau,	Schlettau,
Elterlein,	Marienberg,	Schöneck,
Ernstthal,	Marxstädt,	Schwarzenberg,
Eibenstock,	Meerana,	Sebnitz,
Falkenstein,	Mügelst,	Siebenlehn,
Frauenstein,	Mühltröf,	Stollberg,
Frohburg,	Mußschen,	Stolpen,
Geithain,	Mylau,	Strehla,
Geringswalda,	Raunhof,	Taucha,
Geyer,	Rerchau,	Tharandt,
Glashütte,	Reßschkau,	Thum,
Gottleuba,	Reugeising,	Trebsen,
Grimma,	Reufirchen,	Treuen,
Groitzsch,	Reusalsa,	Untermiesenthal,
Grünhain,	Reustadt bei Stolpen,	Waldenburg,
Hartenstein,	Reustädtel,	Waldheim,
Hartha,	Rossen,	Wehlen,
Haynichen,	Obermiesenthal,	Weissenberg,
Hohnstein,	Nederan,	Werdau,
Hohnstein, (Schönburg.)	Delstniz,	Wildenfels,
Jöhstadt,	Ostrib,	Wilsdruff,
Johanngeorgenstadt,	Pausa,	Wolfenstein
Kirchberg,	Pegau,	Wurzen,
Königsbrück,	Penig,	Zöblitz,
Königstein,	Pulsnitz,	Zwenkau,
Köhren,	Rabenau,	Zwönitz.



**A.****T a r i f**

für die 10te Unterabtheilung der Gewerbesteuer und zwar:

**I.** für Gewerbtreibende, deren Abschätzung nach der Zahl der  
Gewerbsgehülfen erfolgt.

	a.	b.	c.
	Ngr.	Ngr.	Ngr.
Adreß- und Commissions-Comptoirs, deren Inhaber, s. unter <b>III.</b>			
Agenten, s. unter <b>III.</b>			
Appreturgeschäfte, deren Inhaber, s. unter <b>II.</b>			
Aufläder, s. unter <b>III.</b>			
Badeanstaltseinhaber ohne Barbiergerechtigkeit, s. unter <b>III.</b>			
Bader ohne Baderei, s. unter <b>III.</b>			
Bader und Barbier, d. h. Inhaber von Baderei- und Barbiergerech- tigkeiten, . . . . .	70	50	40
Ballenbinder wie Aufläder, s. unter <b>III.</b>			
Baretmacher, . . . . .	40	25	20
Beutler, . . . . .	60	35	25
Bierschröter, s. unter <b>III.</b>			
Blasebalmacher, . . . . .	40	30	20
Blattbinder, . . . . .	60	35	25
Bleicher, welcher nicht Fabrikant ist, s. unter <b>III.</b>			
Blumenarbeiterinnen, s. unter <b>III.</b>			
Böttcher, . . . . .	60	35	25
Bordenwirker, . . . . .	60	30	20
Brunnengräber, s. unter <b>III.</b>			
Buchbinder, . . . . .	60	35	25
Budensführer, (Buderverleiher) s. unter <b>III.</b>			
Bücherverleiher, s. unter <b>III.</b>			
Buchdrucker, s. unter <b>II.</b>			
Büchsenmacher, Büchsenhäfter, Büchsen Schmidt, . . . . .	70	40	30

	a.	b.	c.
	Ngr.	Ngr.	Ngr.
Bürstenbinder, . . . . .	30	20	15
Cigarrenmacher, welcher nicht Fabrikant ist, f. unter III.			
Cirkelschmidt, . . . . .	60	35	25
Clavierstimmer, f. unter III.			
Conditior, f. unter III.			
Corduanmacher, . . . . .	100	70	40
Crepinmacher, . . . . .	40	25	20
Dachdecker, . . . . .	60	35	25
Decorations- und Zimmermaler, f. unter III.			
Destillateurs, f. unter III.			
Drahtzieher, . . . . .	30	20	15
Drechsler, f. Horndrechsler und Holzdrechsler.			
Drehmangeln, deren Inhaber, f. unter III.			
Drehwerke, f. unter II.			
Drucker von Zeugen, . . . . .	100	70	40
Edelsteinschneider, f. unter III.			
Emaillieur wie Juwelier, f. unter II			
Essigbrauer, f. unter III.			
Färber ohne fabrikmäßigen Gewerbsbetrieb, . . . . .	100	75	50
Farbenverfertiger, f. unter III.			
Federschmücker, . . . . .	60	35	25
Feilenhauer, . . . . .	45	30	20
Feueressengelehrer, . . . . .	70	50	30
Fischer, f. unter III.			
Fleckausmacher, f. unter III.			
Flormacher, f. Weber unter II.			
Formenschneider, Formenstecher, f. unter III.			
Frauensperson, f. unter III.			
Friseur, . . . . .	40	30	20
Futteralmacher, . . . . .	60	35	25
Gazemacher, f. Weber unter II.			
Gärtner, Handelsgärtner, f. unter III.			
Geigenmacher, . . . . .	100	70	30
Gelbgießer, . . . . .	60	35	25
Gipsfigurenmacher, f. unter III.			
Glaszer, . . . . .	45	30	20

	a.	b.	c.
	Ngr.	Ngr.	Ngr.
Glasfchleifer, Glasfchneider, f. unter III.			
Glockengießer, . . . . .	120	80	60
Gold- und Silberarbeiter, . . . . .	120	90	60
Gold- und Silberschläger, . . . . .	120	80	60
Gold- und Silberflicker, Spinner, Wirker, Drahtzieher, . . . . .	100	70	40
Gold- und Silberschneider, f. unter III.			
Graveur, Siegelstecher, f. unter III.			
Gürtler, . . . . .	60	35	25
Handschuhmacher, . . . . .	60	35	25
Hausfchlächter, f. unter III.			
Holzdrechsler, . . . . .	60	35	25
Holzuhrmacher, . . . . .	30	20	15
Horndrechsler, . . . . .	90	60	30
Hutmacher, Hutschmücker, Hutftaffürer, . . . . .	90	50	30
Instrumentenmacher, für Musik, für Chirurgie, . . . . .	100	70	30
Juwelier, f. unter III.			
Kalenderverleger, welche nicht als Redacteurs zu vernehmen find, f. unter III.			
Kammmacher, . . . . .	30	20	15
Kammfeger, . . . . .	30	30	20
Kammerjäger, f. unter III.			
Kartenmacher, f. unter III.			
Keffelflicker, f. unter III.			
Klempner und Glafchner, . . . . .	60	35	25
Knopfmacher, . . . . .	40	25	20
Koch und Köchin, welche nicht in fremdem Lohne und Brode fte- hen, f. unter III.			
Korb- und Siebmacher, . . . . .	30	20	15
Krempelfeger, . . . . .	30	30	20
Kürfchner, . . . . .	90	60	40
Kupferdruckereieinhaber, f. unter III.			
Kupferfchmidt, . . . . .	100	70	40
Laborant, Verfertiger von chemifchen Präparaten, f. unter III.			
Lackirer, Firmenfchreiber, . . . . .	60	35	25
Lederfärber, . . . . .	100	70	40
Leimsieder, f. unter III.			

	a. Ngr.	b. Ngr.	c. Ngr.
Leinweber, f. Weber unter <b>II.</b>			
Leistenſchneider, f. unter <b>III.</b>			
Leonſpinner, . . . . .	100	70	40
Lohgerber, . . . . .	100	75	50
Lohnbediente, f. unter <b>III.</b>			
Lotterie = Hauptcollecteur, f. unter <b>III.</b>			
Lotterie = Untercollecteur, f. unter <b>III.</b>			
Lumpenſammler, f. unter <b>III.</b>			
Mäfler, f. Agenten unter <b>III.</b>			
Mäuſefallen = und Hechelmacher, f. unter <b>III.</b>			
Marliemacher, f. Weber unter <b>II.</b>			
Maurermeiſter, . . . . .	45	35	25
Mechaniſus, f. unter <b>III.</b>			
Mefferschmidt, . . . . .	60	35	25
Meubleurs, f. unter <b>III.</b>			
Mützenmacher, . . . . .	60	30	25
Muſikanten, f. unter <b>III.</b>			
Nadler, . . . . .	40	25	20
Nagel = und Zweckſchmidt, . . . . .	30	20	10
Optikus, f. unter <b>III.</b>			
Orgelbauer, . . . . .	100	70	30
Pantoffelmacher, . . . . .	40	30	20
Papparbeiter, . . . . .	30	20	15
Bergamentmacher, . . . . .	100	70	40
Beriquenmacher, . . . . .	40	30	20
Pfandverleiher, wie Agenten unter <b>III.</b>			
Pfefferküchler, wie Conditoren unter <b>III.</b>			
Pflaſterſetzer, . . . . .	40	30	20
Plattirer, . . . . .	60	35	25
Boſamentirer, . . . . .	60	30	20
Putzmacherinnen, f. unter <b>III.</b>			
Regen = und Sonnſchirmmacher, f. unter <b>III.</b>			
Riemer, . . . . .	80	50	30
Röhrmeiſter, Brunnenmacher, . . . . .	45	35	25
Rothgießer, . . . . .	60	35	25
Sägeſchmidte, . . . . .	60	35	25

	a. Ngr.	b. Ngr.	c. Ngr.
Saitenmacher, f. unter III.			
Sattler, . . . . .	100	70	40
Schaarwerksmaurer u., f. unter III.			
Schachtelmacher, . . . . .	30	20	10
Schieferdecker, . . . . .	60	35	25
Schiffer, f. Fischer unter III. vergl. § 34.			
Schiffsbaumeister, f. unter III.			
Schindelmacher, f. unter III.			
Schlauchmacher, . . . . .	40	30	20
Schleifer und Polirer, . . . . .	30	25	20
Schlosser, . . . . .	60	35	25
Schmidt, Huf- und Waffenschmidt, . . . . .	60	35	25
Schneider, . . . . .	40	30	20
Schön- Schwarz- und Kunstfärber, . . . . .	100	75	50
Schriftgießereinhaber, f. unter III.			
Schrotgießer, f. unter III.			
Schuhlicker, f. unter III.			
Schuhmacher, . . . . .	40	30	20
Schweineschneider, f. unter III.			
Schwerdtfeger, . . . . .	60	35	25
Seidenweber, . . . . .	30	30	20
Seifensieder und Lichtzieher, f. unter III.			
Seiler, . . . . .	45	30	20
Serpentinsteindrechsler, f. unter III.			
Siebmacher, . . . . .	30	20	15
Siegellackmacher, f. unter III.			
Sporer, . . . . .	60	35	25
Sprizenverfertiger, f. unter III.			
Stärkemacher, f. unter III.			
Steindruckereinhaber, f. unter III.			
Steinmez, . . . . .	50	40	30
Steinschneider, f. unter III.			
Stellmacher, . . . . .	60	35	25
Strickerin, f. unter III.			
Strickgarnmacher, welcher nicht Fabrikant ist, f. unter III.			
Strumpfstriker, . . . . .	40	25	20

	a.	b.	c.
	Nggr.	Nggr.	Nggr.
Strumpfstuhlbauer, . . . . .	60	35	25
Stuhlflechter, f. unter <b>III.</b>			
Stuhlgestellmacher, . . . . .	40	25	20
Täschner, . . . . .	90	60	30
Tapezierer, . . . . .	90	60	30
Teppichmacher, f. unter <b>III.</b>			
Tischler, . . . . .	60	35	25
Töpfer, . . . . .	60	35	20
Trockenhäuser, deren Inhaber, f. unter <b>III.</b>			
Tuch- und Boymacher, f. Weber unter <b>II.</b>			
Tuchscheerer, Tuchbereiter, Decatiffeurs, f. unter <b>III.</b>			
Uhrgehäusemacher, . . . . .	40	25	20
Uhrmacher, . . . . .	100	70	40
Vergolder, Bronzeur, . . . . .	60	35	25
Wachsboffirer, f. unter <b>III.</b>			
Wachszieher, wie Seifensieder unter <b>III.</b>			
Waarenspinner, wie Tuchscheerer unter <b>III.</b>			
Wäscherin, wie Nätherin.			
Wagner, . . . . .	60	35	25
Waschhäuser, wie Trockenhäuser, unter <b>III.</b>			
Wattmacher, f. unter <b>III.</b>			
Weiß- und Sämischgerber, . . . . .	100	70	40
Windenmacher, . . . . .	60	35	25
Weber und Wirker, f. unter <b>II.</b>			
Zeugarbeiter, . . . . .	45	30	20
Zeugschmidt, . . . . .	60	35	25
Ziegeldecker, . . . . .	60	35	25
Zimmerfrotteurs, f. unter <b>III.</b>			
Zimmermeister, . . . . .	45	35	25
Zinngießer, . . . . .	45	30	20
Zobel- und Rauchwaarenfärber, . . . . .	100	75	50
Zwiebmacher, f. unter <b>III.</b>			

## II. Für Gewerbetreibende, deren Abschätzung nach Zahl und Beschaffenheit ihrer Gewerbsutensilien erfolgt.

(einschließlich der Personalsteuer 5ter Unterabtheilung für Lohnweber.)

### Buchdrucker,

- |   |                |
|---|----------------|
| a.) dafern sie nur Eine Presse im Gange haben, . . . . .                            | 2 Thlr. — Ngr. |
| b.) wenn sie deren mehrere im Gange haben, von jeder gewöhnlichen Presse, . . . . . | 3 " — "        |
| c.) von einer einfachen Schnellpresse, . . . . .                                    | 9 " — "        |

### Cylinderscheermaschinen, deren Inhaber:

- |   |         |
|---|---------|
| a.) wenn sie ganz oder zum Theil fremde Waaren vorrichten: von jeder Scheermaschine . . . . .   | 3 " — " |
| b.) wenn sich dieselben lediglich mit Appretur ihrer eignen Erzeugnisse befassen und nicht bereits in der 3ten Unterabtheilung besteuert sind, von jeder Scheermaschine . . . . . | 2 " — " |

### Drehwerke, welche zu Verfertigung von Holzwaaren, Spielsachen u. gebraucht werden, deren Inhaber entrichten, wenn sie diese Werke Andern zum Gewerbsbetriebe überlassen:

- |  |         |
|--|---------|
| a.) von der ersten oder einzigen Stelle, . . . . . | — " 5 " |
| b.) von jeder andern Stelle . . . . .              | — " 3 " |

### Walkmüller, wenn sie nicht in der 3ten Unterabtheilung zu vernehmen sind, von jedem Walkkump (zu 2 Hämmern) . . . . .

6 " — "

### Weber und Wirker. \*)

#### A. bei Verarbeitung von Schaafswolle, (Streich- oder Kammwolle)

von jedem

- |   | bei eigenem Material. | um Lohn.<br>Personalsteuer 5ter<br>Unterabtheilung. |
|---|-----------------------|---|
| a.) Zug- oder Jacquardstuhl:              |                       |   |
| 1.) von 3 Ellen Breite und mehr . . . . . | 1 Thlr. 10 Ngr. —     | Thlr. 20 Ngr.                                       |
| 2.) von geringerer Breite . . . . .       | 1 " — " —             | 16 "  |
| b.) Tuchstuhl, . . . . .                  | 1 " 10 " —            | 20 "  |
| c.) von einem andern Stuhl . . . . .      | — " 15 " —            | 5 "   |

#### B. bei Verarbeitung von Lein oder Baumwolle oder einer Mischung von Schaafswolle mit Baumwolle oder Lein.

- |   |            |      |
|---|------------|------|
| d.) von jedem Zug- oder Jacquardstuhl   |            |      |
| 1.) von 3 Ellen Breite und mehr . . . . .   | — " 25 " — | 12 " |
| 2.) von geringerer Breite . . . . .   | — " 20 " — | 8 "  |
| e.) von jedem Stuhl, welcher nur zur Verfertigung roher Kattune, schwerer oder grober |            |      |

	bei eigenem Material.	um Lohn. Personalfsteuer 5ter Unterabtheilung.
Muffeline, ganz geringer baumwollener Lücher und dergl. gebraucht wird . . . . .	— Thlr. 10 Ngr.	— Thlr. 5 Ngr.
f.) von einem andern Stuhl . . . . .	— " 15 " — " 5 "	

C. Seidenweber, s. unter I.

## \*) Anmerkungen.

- 1.) Sämmtliche Sätze für Weber und Wirker des gegenwärtigen Tarifs sind auf  $\frac{1}{2}$  bei Personen zu ermäßigen, welche die Weberei und Wirkerei nur als Nebenerwerb bei der Landwirtschaft oder einem andern Gewerbe betreiben.
- 2.) Mit Ausnahme der Sätze unter b. sind die von Frauenspersonen und Lehrlingen besetzten Stühle allenthalben bloß mit der Hälfte vorstehender Beträge in Ansatz zu bringen. Inwieweit dieß auch bei den Sätzen unter b. geschehen könne, bleibt in das Ermessen der Orts-Abschätzungscommission gestellt.
- 3.) Eine Ermäßigung bis auf  $\frac{1}{2}$  findet bei den Sätzen unter a. dann Statt, wenn der Gewerbetreibende durch Bescheinigung der Obrigkeit oder der Innungsältesten glaubhaft nachweist, daß die Stühle längstens nur 6 Monate des vorigen Jahres im Gange wären.

## III. für Gewerbetreibende, bei denen freie Schätzung stattfindet.

Adreß- und Commissions-Comtoirs, deren Inhaber . . . . .	3 Thlr. — Ngr. bis 50 Thlr. — Ngr.
Agenten, wozu auch Geschäftsführer ausländischer Handelshäuser gehören, welche in Sachsen ihren Wohnsitz haben, ferner Auktionatoren, Inhaber von Leihanstalten, welche nicht anderwärts aufgeführt sind, Commissionärs, Mäkler, Sensale, Unterhändler . . . . .	1 " — " " 35 " — "
Aufläder, polizeilich verpflichtete . . . . .	1 " — " " 6 " — "
Badeanstaltsinhaber, ohne Barbiergerechtigkeit	1 " — " " 25 " — "
Bader ohne Baderei- oder Barbiergerechtigkeiten und dafern erstere nicht als bloße Gewerbsgehülfen zu betrachten sind . . . . .	— " 15 " " 1 " — "
Ballenbinder, wie Aufläder.	
Bierschröter . . . . .	1 " — " " 6 " — "
Bleicher, insofern er nicht in der 3ten Unterabtheilung zu vernehmen ist . . . . .	— " 10 " " 2 " — "
Blumenarbeiterinnen . . . . .	— " 5 " " 3 " — "
Brunnengräber . . . . .	— " 10 " " 1 " — "
Budenführer (Budenverleiher) . . . . .	1 " — " " 12 " — "



Bücherverleiher . . . . .	1	Thlr.	—	Mgr.	bis	25	Thlr.	—	Mgr.
Cigarrenmacher, welcher nicht Fabrikant ist . . . . .	—	10	2	—	—	—	—	—	—
Clavierstimmer . . . . .	—	15	3	—	—	—	—	—	—
Conditor ohne Verkauflocal zum Genuß an Ort und Stelle . . . . .	1	—	25	—	—	—	—	—	—
Decorations- und Zimmermaler . . . . .	a.)	2	—	25	—	—	—	—	—
	b.)	1	—	12	—	—	—	—	—
	c.)	—	15	12	—	—	—	—	—
Destillateurs, welche weder selbst Branntwein brennen, noch Gäste setzen . . . . .	1	—	25	—	—	—	—	—	—
Drehmangeln, deren Inhaber . . . . .	—	5	4	—	—	—	—	—	—
Edelsteinschneider . . . . .	2	—	8	—	—	—	—	—	—
Emaillieur, wie Juwelier.									
Eßigbrauer . . . . .	1	—	12	—	—	—	—	—	—
Farbenverfertiger . . . . .	1	—	12	—	—	—	—	—	—
Fischer . . . . .	—	10	8	—	—	—	—	—	—
Fleckausmacher . . . . .	—	5	1	—	—	—	—	—	—
Formenschneider, Formenstecher . . . . .	1	—	6	—	—	—	—	—	—
Frauensperson, welche als Zwischenhändlerin für Fabrikanten nähen läßt . . . . .	—	15	3	—	—	—	—	—	—
Frauensperson, welche bloß ausbeßert . . . . .	—	5	—	15	—	—	—	—	—
" welche das Schneidern betreibt	a.)	1	—	—	—	—	—	—	—
	b.)	—	20	—	—	—	—	—	—
	c.)	—	10	—	—	—	—	—	—
Gärtner, Handelsgärtner . . . . .	1	—	25	—	—	—	—	—	—
Gipsfigurenmacher . . . . .	1	—	6	—	—	—	—	—	—
Glaschleifer, Glaschneider . . . . .	1	—	6	—	—	—	—	—	—
Gold- und Silberscheider . . . . .	3	—	12	—	—	—	—	—	—
Graveur, Siegelstecher . . . . .	1	—	8	—	—	—	—	—	—
Hausflächter . . . . .	a.)	1	—	—	—	—	—	—	—
	b.)	—	20	—	—	—	—	—	—
	c.)	—	10	—	—	—	—	—	—
Juwelier . . . . .	2	—	50	—	—	—	—	—	—
Kalenderverleger, welche nicht als Redacteurs zu vernehmen sind . . . . .	1	—	6	—	—	—	—	—	—
Kammerjäger . . . . .	—	10	2	—	—	—	—	—	—
Kartenmacher . . . . .	3	—	12	—	—	—	—	—	—
Kesselflicker . . . . .	—	15	1	10	—	—	—	—	—

Koch und Köchin, welche nicht in fremdem Lohne und Brode stehen . . . . .		—	Thlr. 15	Aggr.	bis	4 Thlr.	—	Aggr.
Kupferdruckereieinhaber . . . . .	2	—	—	—	—	35	—	—
Laborant, Verfertiger von chemischen Präparaten	1	—	—	—	—	20	—	—
Leimsticker . . . . .	1	—	—	—	—	6	—	—
Leistenschneider . . . . .	a.)	1	—	—	—	—	—	—
	b.)	—	20	—	—	—	—	—
	c.)	—	10	—	—	—	—	—
Lohnbediente . . . . .	a.)	1	—	—	—	3	—	—
	b.)	—	20	—	—	—	—	—
	c.)	—	10	—	—	—	—	—
Lotterie = Hauptcollecteur . . . . .	6	—	—	—	—	25	—	—
= Untercollecteur . . . . .	—	15	—	—	—	12	—	—
Lumpensammler . . . . .	—	10	—	—	—	2	—	—
Mäkler, s. Agenten.								
Mäusefallen- und Sechelmacher . . . . .	—	10	—	—	—	—	20	—
Mechanikus . . . . .	1	—	—	—	—	25	—	—
Meubleurs . . . . .	2	—	—	—	—	50	—	—
Musikanten . . . . .	a.)	2	—	—	—	16	—	—
	b.)	1	—	—	—	8	—	—
	c.)	—	10	—	—	4	—	—
= welche die Musik als Nebengewerbe betreiben, können auch mit der Hälfte des be- züglichen Minimalsatzes vernommen werden.								
Nätherin . . . . .	—	5	—	—	—	1	—	—
Optikus . . . . .	1	—	—	—	—	25	—	—
Pfandverleiher, wie Agenten.								
Pfefferküchler, wie Conditoren.								
Putzmacherinnen . . . . .	a.)	2	—	—	—	25	—	—
	b.)	1	—	—	—	12	—	—
	c.)	—	15	—	—	6	—	—
Regen- und Sonnenschirmmacher . . . . .	2	—	—	—	—	18	—	—
Saitenmacher, welcher nicht Fabrikant ist . . . . .	1	—	—	—	—	3	—	—
Schaarwerksmaurer und Schaarwerkszimmer- leute . . . . .	a.)	1	—	—	—	4	—	—
	b.)	—	15	—	—	2	—	—
	c.)	—	10	—	—	1	—	—
Schiffer, s. Fischer.								

		4 Thlr. — Ngr.	bis	40 Thlr. — Ngr.	
Schiffsbaumeister . . . . .	4	Thlr. —	Ngr.	bis	40 Thlr. — Ngr.
Schindelmacher . . . . .	—	10	„	„	1
Schriftgießereinhaber . . . . .	4	—	„	„	40
Schrotgießer . . . . .	1	—	„	„	6
Schuhflecker . . . . .	—	5	„	„	—
Schweineschneider . . . . .	—	10	„	„	2
Seifensieder und Lichtzieher . . . . .	a.) 4	—	„	„	20
	b.) 2	—	„	„	15
	c.) 1	—	„	„	10
Serpentinsteindrechsler . . . . .	—	10	„	„	2
Siegellackmacher . . . . .	1	—	„	„	6
Spritzenverfertiger . . . . .	3	—	„	„	25
Stärkemacher . . . . .	1	—	„	„	6
Steindruckereinhaber . . . . .	3	—	„	„	35
Steinschneider . . . . .	1	—	„	„	8
Strickerin . . . . .	—	2	„	„	—
Strickgarnmacher, welcher nicht Fabrikant ist . . . . .	1	—	„	„	10
Stuhlflechter . . . . .	—	10	„	„	4
Teppichmacher . . . . .	—	15	„	„	1
Trockenhäuser, deren Inhaber Eigenthümer oder Pächter, wenn sie die ersteren Andern zur Benutzung gegen Entgelt überlassen . . . . .	1	—	„	„	6
Tuchscheerer, Tuchbereiter, Decatisseurs . . . . .	1	—	„	„	12
Wachsboffirer . . . . .	2	—	„	„	6
Wachszieher, wie Seifensieder. . . . .					
Waarenspanner, wie Tuchscheerer. . . . .					
Wäscherin . . . . .	—	5	„	„	1
Waschhäuser, wie Trockenhäuser. . . . .					
Wattemacher . . . . .	—	15	„	„	3
Zimmerfrotteurs . . . . .	1	—	„	„	2
Zwirnmacher . . . . .	1	—	„	„	4

**B.****T a r i f**

der Personalsteuerbeiträge derjenigen Personen, welche ein öffentliches  
Prädicat führen.

	<b>H.</b>	<b>Ihrl.</b>		<b>Ihrl.</b>
Amtsinspector . . . . .		15	Controleur . . . . .	6
Amtslandrichter . . . . .		2	Concertmeister . . . . .	15
Amtsverwalter . . . . .		12		<b>D.</b>
Appellationsrath . . . . .		30	Doctor . . . . .	2
Archivar . . . . .		6		<b>E.</b>
Auditeur 1ster Classe . . . . .		10	Equipagencommissar . . . . .	8
"    2ter    "    . . . . .		4	Examinator . . . . .	8
"    3ter    "    . . . . .		2		<b>F.</b>
	<b>B.</b>		Finanzassistentenrath . . . . .	20
Bataillonsarzt 1ster Classe . . . . .		4	Finanzrath . . . . .	30
"    2ter    "    . . . . .		2	Floßcommissar . . . . .	6
Baucommissar . . . . .		6	Forstcommissionsrath . . . . .	20
Baumeister . . . . .		12	Forstinspector . . . . .	3
Bauschreiber . . . . .		4	Forstmeister . . . . .	30
Bereiter . . . . .		12	Forstrath . . . . .	30
Bergcommissionsrath . . . . .		20		<b>G.</b>
Bergrath . . . . .		30	Geheimer Kämmerer . . . . .	20
Bettmeister . . . . .		4	Geheimer Kanzlist . . . . .	8
Bettschreiber . . . . .		2	Geheimer Kammerrath . . . . .	60
Bibliothekar . . . . .		12	Geheimer Legationsrath . . . . .	60
	<b>C.</b>		Geheimer Rath in der 1sten Classe der Hofrangordnung . . . . .	120
Calculator . . . . .		6	Geheimer Rath in der 2ten Classe der Hofrangordnung . . . . .	90
Caserneninspector . . . . .		6	Geheimer Registrator . . . . .	12
Commerzienrath . . . . .		20		
Commissionsrath . . . . .		20		
Conducteur . . . . .		6		

	Thlr.		Thlr.
Geheimer Secretär . . . . .	20	Hofmarschall, in der 1sten Classe der Hof-	
General . . . . .	120	rangordnung . . . . .	120
Generalleutnant . . . . .	120	Hofmarschall, in der 2ten Classe der Hof-	
Generalmajor . . . . .	90	rangordnung . . . . .	90
		Hofmaschinenmeister . . . . .	6
		Hofmechanikus . . . . .	8
		Hofprofessionisten, d. i. Professionisten,	
		welche die Befugniß haben, ihrer Firma	
		das Prädicat „Hof“ beizufügen, insofern	
		sie nicht hier besonders aufgeführt sind,	6
		Hofrath . . . . .	30
		Hofroßarzt . . . . .	3
		Hofsecretär . . . . .	12
		Hofsticker . . . . .	8
		Hofstanzmeister . . . . .	6
		Hoftraiteur . . . . .	6
		Hofzahnarzt . . . . .	6
		<b>I.</b>	
		Inspector . . . . .	4
		Justizrath . . . . .	30
		<b>K.</b>	
		Kammercommissionsrath . . . . .	20
		Kammerherr . . . . .	40
		Kammerjunfer . . . . .	30
		Kammermusikus . . . . .	6
		Kammerrath . . . . .	30
		Kammerzahlmeister . . . . .	12
		Kapellmeister . . . . .	20
		Kellermeister . . . . .	8
		Kirchenrath . . . . .	30
		Kriegscommissar . . . . .	20
		Kriegsrath . . . . .	30
		<b>L.</b>	
		Landbaumeister . . . . .	20
		Legationsrath . . . . .	30

	Thlr.		Thlr.
Legationssecretär . . . . .	20	Oberstleutnant . . . . .	40
Leibschütze . . . . .	10	Oberzollrath . . . . .	30
Vicentiat . . . . .	1	Deconomierath . . . . .	20
Leutnant . . . . .	2		
		<b>P.</b>	
<b>M.</b>		Postcommissar . . . . .	8
Magister . . . . .	15 Ngr.	Postmeister . . . . .	6
	Thlr.	Postrath . . . . .	20
Major . . . . .	30	Professor . . . . .	15
Medicinalrath . . . . .	30	Proviantcommissar . . . . .	6
Ministerialregistrator . . . . .	8	Proviantverwalter . . . . .	6
Ministerialsecretär . . . . .	12		
Mühleninspector . . . . .	12	<b>R.</b>	
		Rath . . . . .	20
<b>N.</b>		Referendar . . . . .	12
vacat.		Regierungsrath . . . . .	30
		Regimentsarzt . . . . .	10
<b>O.</b>		Registrator . . . . .	4
Ober-Bereiter . . . . .	20	Rentmeister . . . . .	6
" Bibliothekar . . . . .	20	Rittmeister . . . . .	10
" Förster . . . . .	6		
" Forstmeister . . . . .	30	<b>S.</b>	
" Forstrath . . . . .	30	Schulverwalter . . . . .	6
" Hofjägermeister . . . . .	90	Secretär . . . . .	6
" Hofmarschall . . . . .	120	Stallmeister mit Hofrang . . . . .	30
" Kammerherr . . . . .	120	" ohne Hofrang . . . . .	8
" Kriegs- und Oberproviantcom-		Stallschreiber . . . . .	6
missar . . . . .	30	Steuerinspector . . . . .	8
Oberleutnant . . . . .	4	Steuerrath . . . . .	30
Oberpostcommissar . . . . .	10		
Oberpostmeister . . . . .	12	<b>W.</b>	
Oberschenke . . . . .	90	Wasserbaucommissar . . . . .	12
Oberst . . . . .	60		
Oberstallmeister . . . . .	90	<b>Z.</b>	
		Zollrath . . . . .	20

## C. T a r i f

für die 2te Unterabtheilung der Personalsteuer.

Ablösungscommissar, juristischer, wie Advocat.				
ökonomischer, . . . . .	1	Thlr. —	Aggr. bis 12 Thlr. —	
Advocat, practicirender . . . . .	3	" —	" 40 "	—
Apotheker, s. Gewerbesteuer 1ste Unterabtheilung.				
Architect . . . . .	2	" —	" 20 "	—
der zugleich Maurer- oder Zimmermeister ist, s. 10te Unterabtheilung der Gewerbesteuer.				
Arzt, der zu Betreibung der medicinischen Praxis befugt ist . . . . . a.	3	" —	" 60 "	—
b. und c.	2	" —	" 20 "	—
Balletmeister bei einem stehenden Theater, wie Schauspieler.				
Beamte in Privatdiensten, welche zwar keine öf- fentliche Autorität auszuüben haben, deren Function jedoch vorherige, wissenschaftliche oder technische Ausbildung erfordert, entrichten die nämlichen Personalsteuersätze, nach Verhältniß des Einkommens, wie Beamte in der ersten Unterabtheilung.				
Bereiter, welche mit eigenen Pferden Unterricht ertheilen, oder einen Miethstall halten, s. Unterabtheilung 8. der Gewerbesteuer.				
welche bloß Pferde zureiten . . . . .	1	" —	" 8 "	—
Bildhauer, . . . . .	2	" —	" 20 "	—
Chirurg, . . . . . a.	2	" —	" 20 "	—
b. und c.	1	" —	" 10 "	—
Choristen und Comparsen, . . . . .	—	" —	" 20 "	—

Director einer Privatanstalt oder ähnlichen Unternehmung	2 Thlr.	—	Mgr. bis 30 Thlr.	—
" eines stehenden Theaters,	15	—	—	—
Docenten, f. Lehrer.				
" welche ihre Vorlesungen gratis halten,		frei.		
Fechtmeister, f. Lehrer.				
Feldmesser,	1	—	8	—
Gebamme,	a. 2	—	8	—
	b. 1	—	4	—
	c. —	5	1	—
Hofmeister, f. Lehrer.				
Ingenieur, Civilingenieur, insofern derselbe nicht als Beamter zu vernehmen ist,	2	—	20	—
Kirchenjänger, f. Musiker, Chorist.				
Kupferstecher,	2	—	20	—
Lehrer,	a. 1	—	8	—
	b. —	15	6	—
	c. —	10	4	—
Lithographen,	2	—	20	—
Maler,	2	—	20	—
Maschinenmeister, f. Beamte.				
Mathematiker, f. Lehrer.				
Musikdirectoren und Concertmeister, nach dem Ge- halte wie Schauspieler.				
Musiker, wie Schauspieler.				
Notarius publicus,	1	—	—	—
" wenn er als Advocat, Gerichtsverwalter oder in anderer Eigenschaft Personalsteuer entrichtet		frei.		
Operist, wie Schauspieler.				
Portraiteur,	2	—	20	—
Regisseur bei einem stehenden Theater, wie Schauspieler.				
Schauspieler bei einem stehenden Theater, nach Abzug des etwanigen Garderobenaufwands, wie Besoldete der 1sten Unterabtheilung.				
Schriftsteller, Redactoren von Zeitschriften,	1	—	20	—
Schriftsteller, andere als solche,		frei.		
Secretär bei Privatpersonen,	1	—	8	—
Sequester, nach Umfang des Geschäfts,	—	10	8	—



Souffleur bei einem stehenden Theater, . . . . .	2 Thlr.	—	Mgr.	bis	—	Thlr.	—
Sprachmeister, f. Lehrer.							
Stuhlfrau, . . . . .	a.	2	—	—	—	—	—
	b.	1	—	—	—	—	—
	c.	—	—	—	5	—	—
Tänzer bei einem stehenden Theater, wie Schauspieler.							
Tanzmeister, f. Lehrer.							
Thierarzt, . . . . .	1	—	—	—	—	4	—
Vorsteher, Administrator, Director einer Erziehungs-							
anstalt, oder eines andern Privatunternehmens,	2	—	—	—	—	30	—
Zeichnenmeister, f. Lehrer.							

### D.

## T a r i f

für die 4te Unterabtheilung der Personalsteuer.

Classe.	Bei einem jährlichen Einkommen von:				Beträgt die Steuer jährlich:	
					Thlr.	Mgr.
I.	mehr als	60	bis mit	100.	—	15
II.	"	100	"	200.	—	25
III.	"	200	"	300.	1	10
IV.	"	300	"	400.	2	—
V.	"	400	"	600.	3	—
VI.	"	600	"	800.	5	—
VII.	"	800	"	1000.	7	—
VIII.	"	1000	"	1500.	10	—
IX.	"	1500	"	2000.	15	—
X.	"	2000	"	2500.	25	—
XI.	"	2500	"	3000.	35	—
XII.	"	3000	"	3500.	50	—
XIII.	"	3500	"	4000.	65	—
XIV.	"	4000	"	4500.	80	—
XV.	"	4500			100	—

**E.****T a r i f**

für die 5te Unterabtheilung der Personalsteuer.

Ackervogt . . . . .	—	Thlr. 15 Ngr. bis	—	Thlr. 20 Ngr.	
Administrator einer Deconomie, Fabrikanlage und dergl. . . . .	1	—	—	12	—
Arbeiter beim Bergbau, bei Eisenbahnen, Ma- nufacturen, Fabriken, auch anderen techni- schen Unternehmungen, ingleichen alle, nach einem festen jährlichen Einkommen nicht zu vernehmenden, in die 5te Unterabtheilung gehörigen Individuen, für welche in diesem Tarife ein besonderer Satz nicht ausgeworfen ist, wenn der wöchentliche Verdienst durch- schnittlich über 3 Thlr. beträgt . . . . .	—	20	—	1	15
Arbeiter, wenn er über 2 Thlr. bis 3 Thlr. beträgt . . . . .	—	15	—	—	—
„ wenn er über 1 Thlr. 15 Ngr. bis 2 Thlr. beträgt . . . . .	—	10	—	—	—
„ wenn er 1 Thlr. 15 Ngr. oder darunter beträgt . . . . .	—	5	—	—	—
Arsenikmeister . . . . .	—	20	—	—	—
Aufscher in gewerblichen Anstalten und dergl.	—	15	—	2	—
Aufwärter bei Privatleuten . . . . .	—	5	—	—	15
Badediener in öffentlichen Bädern . . . . .	—	15	—	—	—
Bedienter bei Herrschaften . . . . .	—	20	—	—	—
„ Kammerdiener, Tafeldecker &c. . . . .	1	10	—	—	—
Bereiter bei einer Herrschaft . . . . .	4	—	—	—	—
Beschälknecht . . . . .	1	—	—	—	—
Bettmeister in Schlössern und Palais . . . . .	1	—	—	4	—
Bettstreiber . . . . .	2	—	—	—	—

Blaufarbenmeister . . . . .	2	Thlr.	—	Mgr.	
Blechmeister . . . . .	—	"	20	"	
Bote, verpflichteter, der nicht Fuhrwerk treibt, a.)	—	"	15	"	
	b.)	"	10	"	
	c.)	"	7	"	
Bote bei Obrigkeiten, Kanzleien, Expeditio-					
nen 2c. ohne festen Gehalt . . . . .	—	"	20	"	
Braumeister und Brenner . . . . .	1	"	—	"	
Briefträger, welche nicht nach § 44 zu be-					
steuern sind . . . . .	—	"	10	"	bis 1 Thlr. — Mgr.
Buchhalter auf Comtoirs, in Fabriken, bei					
Kauf- und Handelsleuten . . . . .	2	"	—	"	12 " — "
Buschläufer . . . . .	—	"	10	"	
Calcanten in Städten . . . . .	—	"	7	"	
Cammereschreiber bei Herrschaften . . . . .	2	"	—	"	
Cassengehülfe . . . . .	1	"	—	"	
Cassirer, wie Buchhalter.					
Castellan . . . . .	1	"	—	"	4 " — "
Chaisenträger . . . . .	—	"	8	"	15 "
" " Expectanten . . . . .	—	"	8	"	
Corrector in einer Buchdruckerei . . . . .	1	"	—	"	
Einnnehmer bei andern als öffentlichen Cassen,					
nach Verhältniß des Einkommens . . . . .	1	"	—	"	8 " — "
Enke oder Kleinknecht . . . . .	—	"	5	"	
Fabrikarbeiter, s. Arbeiter.					
Factor bei Fabriken, Manufacturen, Eisen-,					
Vitriol- und dergleichen Werken, Buch-					
druckereien, ingleichen Coloristen . . . . .	2	"	—	"	12 " — "
Fährknecht . . . . .	—	"	15	"	
Fasanenwärter . . . . .	1	"	—	"	
Feuerwächter . . . . .	—	"	7	"	
Flurschütze, s. Schütze.					
Gärtner in Privatdiensten . . . . .	—	"	20	"	1 " — "
Gemeindediener auf dem Lande . . . . .	—	"	5	"	
Gefelle, Gehülfe,					
" bei Künstlern . . . . .	a.)	"	20	"	
	b.)	"	15	"	
	c.)	"	10	"	



Gefelle, bei Handwerkern . . . . .	a.) —	Thlr. 15	Mgr.		
	b.) —	8	"		
	c.) —	5	"		
Getraidemeßer . . . . .	1	—	"		
Giftmeister . . . . .	—	20	"		
Grabe- und Hochzeitbitter . . . . .	a.) und b.) 1	—	"	bis 8 Thlr.	— Mgr.
	c.) —	5	"	3	—
Grenzschiße auf Rittergütern . . . . .	—	10	"		
" wenn er zugleich die Stelle eines					
Jägers vertritt . . . . .	—	20	"		
Hammerverwalter . . . . .	2	—	"		
Hammerwerksinspector oder Vorsteher, Hütten-					
meister . . . . .	4	—	"	12	—
Handelsgehülfe bei Händlern der 2ten Unter-					
abtheilung der Gewerbtreibenden . . . . .	—	15	"	2	—
Haushofmeister bei Herrschaften . . . . .	2	—	"	4	—
Hausknecht . . . . .	—	15	"	2	—
Hausmann bei Privatpersonen, der kein Ge-					
werbe weiter betreibt . . . . .	—	15	"	1	—
Hausvoigt oder Schirmmeister . . . . .	—	20	"		
Heegereiter, welcher examinirter Forstkundiger					
ist, wie Revierjäger, sonst wie Jäger.					
Heideläufer . . . . .	—	10	"		
Heuwieger . . . . .	—	7	"		
Hohofenmeister . . . . .	—	20	"		
Holzaufseher . . . . .	—	10	"		
Holzläder in Holzhöfen . . . . .	—	20	"		
Holzmesser . . . . .	1	—	"		
Hopfenmesser, . . . . .	1	—	"		
Jäger bei Herrschaften . . . . .	—	20	"	1	10
Jägerbursche . . . . .	—	8	"		
Jagdunterbedienter, als Zeugknecht, Bürsch-					
karrenknecht, Geschirrknecht, Jagdbesteller					
u. s. w. . . . .	—	8	"		
Inspector einer Manufactur, Dekonomie oder					
sonstigen Privatanstalt . . . . .	2	—	"	12	—
Kalkmesser . . . . .	—	15	"		

Kaufmannsdiener, Commis in Dresden und Leipzig, ingleichen bei Fabrikanten . . .	1	Thlr.	—	Ngr.	bis	10	Thlr.	—	Ngr.
in Mittelstädten, . . . . .	1	"	—	"	"	6	"	—	"
in kleinen Städten . . . . .	1	"	—	"	"	4	"	—	"
Kleinknecht, s. Enke.									
Knecht . . . . .	—	"	10	"					
Koch bei Herrschaften . . . . .	1	"	—	"	"	4	"	—	"
Köhlermeister . . . . .	—	"	20	"					
Kohlenbereiter . . . . .	1	"	—	"					
Kornmesser . . . . .	1	"	—	"					
Kornschreiber auf dem Lande . . . . .	1	"	—	"					
Krempelmeister, Krempelaufscher . . . . .	—	"	20	"					
Küchengehülfe, . . . . .	—	"	15	"					
Kuhhirten . . . . .	—	"	5	"					
Kupferwaagemeister . . . . .	1	"	—	"					
Kutscher bei Privatpersonen . . . . .	—	"	20	"	"	1	"	10	"
Laufbursche . . . . .	a.)	—	10	"					
	b.) und c.)	—	5	"					
Lazarethverwalter . . . . .	2	"	—	"	"	12	"	—	"
Logenschließer . . . . .	—	"	20	"					
Lohnweber und Lohnwirker, s. Tarif A. II.									
Mälzer . . . . .	1	"	—	"					
Marktaufseher . . . . .	—	"	15	"					
Markthelfer . . . . .	—	"	15	"	"	1	"	—	"
Marktmeister . . . . .	a.)	2	—	"					
	b.) und c.)	—	15	"	"	1	"	—	"
Marktvoigt . . . . .	1	"	—	"					
Marqueur, Kellner, in Dresden und Leipzig . . . . .	1	"	—	"	"	6	"	—	"
in andern Städten und auf dem Lande . . . . .	—	"	20	"					
Maschinist bei einem Theater . . . . .	—	"	20	"					
Maurerlehrlinge, wenn sie in Lohn stehen a.)	—	"	8	"					
	b.)	—	4	"					
	c.)	—	3	"					
Mühlenführer . . . . .	—	"	15	"					
Mühlenknappe oder Scheider . . . . .	—	"	15	"	"	1	"	—	"
Münzarbeiter . . . . .	—	"	15	"					

\*15

\*

Nachtwächter, wenn er nicht wegen eines andern Gewerbes beitragspflichtig ist . . .	—	Thlr.	5	Mgr.	
Dekonom bei einer Anstalt . . . . .	1	„	—	„	
Dekonom auf dem Lande, s. Verwalter.					
Backer, wie Markthelfer.					
Pechbrennmeister . . . . .	—	„	20	„	
Perlenfänger . . . . .	2	„	—	„	
Portier bei Herrschaften und in Gasthöfen . . .	1	„	—	„	bis 2 Thlr. — Mgr.
Postbote . . . . .	—	„	15	„	
Postillon . . . . .	—	„	15	„	— „ 20 „
Provisor in einer Apotheke, wie Kaufmannsdiener.					
Pulvermüller, Pulvermachergehülfen . . . . .	—	„	20	„	
Reitknecht bei Privatpersonen . . . . .	—	„	15	„	
Revierjäger . . . . .	—	„	15	„	4 „ — „
Salzmesser . . . . .	1	„	—	„	
Schaafknecht . . . . .	—	„	15	„	
Schäfer, Schaafmeister, Gemängeschäfer, Lohnschäfer . . . . .	1	„	—	„	3 „ — „
Scharfrichter . . . . . a.)	6	„	—	„	
b.) und c.)	2	„	—	„	4 „ — „
Scharfrichterknecht . . . . .	—	„	8	„	
Schreiber in Privatdiensten, Lohnschreiber . . .	—	„	5	„	— „ 15 „
Schriftgießer . . . . . a.)	—	„	20	„	
b.)	—	„	15	„	
c.)	—	„	10	„	
Schriftgießereinhaber s. Tarif A. III.					
Schriftsetzer . . . . .	1	„	—	„	
Schröter, Bier- oder Wein- . . . . .	—	„	15	„	2 „ — „
Schütze, Flurschütze . . . . .	—	„	10	„	
„ wenn er Jäger ist . . . . .	—	„	20	„	
Schwefelmeister . . . . .	—	„	20	„	
Siedemeister . . . . .	—	„	20	„	
Spinnmeister . . . . .	—	„	20	„	
Stallmeister bei Privatpersonen . . . . .	4	„	—	„	
Stößer in einer Apotheke oder Conditorei . . .	—	„	10	„	— „ 20 „
Tagelöhner . . . . . a.) und b.)	—	„	5	„	— „ 10 „
c.)	—	„	5	„	

Teichvoigt, Teichwärter . . . . .	—	Thlr. 10	Ngr.	
Theateraufseher . . . . .	1	—	—	
Theatergehülfe . . . . .	1	—	—	
Theaterinspector, Theatermeister . . . . .	3	—	—	
Thorwärter . . . . .	a.) —	15	—	
	b.) —	10	—	
	c.) —	5	—	
Thürmer . . . . .	a.) 1	—	—	
	b.) —	20	—	
	c.) —	10	—	
Thurmwächter, wie Nachtwächter.				
Todtengräber . . . . .	a.) 3	—	—	
	b.) 1	—	—	
	c.) —	5	—	bis — Thlr. 10 Ngr.
Todtengräbergehülfe . . . . .	a.) —	15	—	1 —
	b.) —	10	—	—
	c.) —	5	—	10 —
Untermarktvoigt . . . . .	a.) 1	—	—	
	b.) und c.) —	15	—	
Verwalter auf dem Lande . . . . .	1	—	—	4 —
Vitriolmeister . . . . .	—	15	—	
Voigt auf einem Ritter- oder andern Gute . . . . .	—	15	—	20 —
Vorreiter . . . . .	—	15	—	
Waagegehülfe . . . . .	1	—	—	
Waagemeister in Bergwerken . . . . .	1	—	—	
"    in Dresden und Leipzig . . . . .	2	—	—	
Wagenmeister bei größeren Poststationen . . . . .	1	—	—	
Wagenwächter . . . . .	—	10	—	
Waldzeichenschläger . . . . .	—	10	—	
Weinküper, wie Marqueur.				
Weinschröter, s. Schröter.				
Werkmeister, bei Hüttenwerken . . . . .	1	—	—	
"    bei einer Zucht- oder Arbeitsanstalt —	—	20	—	
Wirthschaftsschreiber bei Privatpersonen . . . . .	1	—	—	
Zainschmidt, s. Arbeiter.				
Zainschmidtmeister . . . . .	—	20	—	
Zettelträger . . . . .	—	15	—	

Zeugdiener . . . . .	1	Thlr.	—	Mgr.
Ziegelmeister . . . . .	1	„	—	„
Ziegelstreicher, f. Arbeiter.				
Zieler . . . . .	a.) 1	„	—	„
	b.) —	„	20	„
	c.) —	„	10	„
Zimmerlehrlinge, wie Maurerlehrlinge.				

## Weibliche Personen.

Amme . . . . .	a.) 1	„	—	„	
	b.) und c.) —	„	15	„	
Ausgeberin . . . . .	—	„	20	„	
Bonne . . . . .	—	„	20	„	
Dienstmädchen . . . . .	—	„	10	„	
Directrice in einer Fabrik- oder sonstigen Gewerb-sanlage . . . . .	1	„	—	„	bis 3 Thlr. — Mgr.
Fabriknäherin . . . . .	—	„	3	„	
Frauensperson, welche für Andere Waaren feil hat . . . . .	a.) —	„	15	„	
	b.) —	„	10	„	
	c.) —	„	5	„	
Garderobenaufwärterin . . . . .	—	„	15	„	
Gehülfin in einer Fabrik und dergleichen, welche nicht mit gemeiner Handarbeit be- schäftigt ist . . . . .	—	„	5	„	— „ 15 „
Gesellschafterin . . . . .	1	„	—	„	
Gouvernante . . . . .	1	„	—	„	2 „ — „
Handarbeiterin . . . . .	—	„	2	„	
Haushälterin . . . . .	—	„	20	„	
Hausmagd, Stubenmagd . . . . .	—	„	10	„	
Heimbergin . . . . .	a.) 1	„	—	„	3 „ — „
	b.) —	„	15	„	2 „ — „
	c.) —	„	10	„	1 „ — „
Kammerfrau } . . . . .	—	„	25	„	
Kammerjungfer }					



Kinderfrau bei Herrschaften, auf dem Lande und in Dresden und Leipzig . . . . .	—	Thlr.	15	Mgr.
in Mittelstädten . . . . .	—	„	10	„
in kleinen Städten und auf dem Lande	—	„	5	„
Kindermädchen . . . . .	—	„	5	„
Klöpplerin . . . . .	—	„	2	„
Köchin . . . . .	—	„	20	„
Küchenmagd . . . . .	—	„	10	„
Lauf- und Aufwartemädchen . . . . .	—	„	5	„
Ladenmädchen, f. Frauensperson.				
Spinnerin . . . . .	—	„	2	„
Spülerin . . . . .	—	„	2	„
Tagelöhnerin . . . . .	—	„	2	„
Viehmagd . . . . .	—	„	5	„
Viehwirthin . . . . .	—	„	10	„
Webermagd, Wirtmagd . . . . .	—	„	2	„

---

N<sup>o</sup> 79.) Verordnung,

die Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes betreffend;

vom 24sten December 1845.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch zu Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom heutigen Tage Nachstehendes verordnet:

§ 1. Sämmtliche, die Gewerbe- und Personalsteuer betreffende, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte Verfügungen, als namentlich

die Verordnung vom 19ten Februar 1835,	Gesetz- und Verordnungsblatt S.	157,
" " " 25sten " " " "	" " " "	268,
" " " 12ten März " " " "	" " " "	203,
" " " 28sten Mai " " " "	" " " "	273,
" " " 9ten Juli " " " "	" " " "	394,
" " " 3ten September 1836 " " " "	" " " "	207,
" " " 14ten Januar 1837 " " " "	" " " "	7,
" " " 27sten September " " " "	" " " "	91,
" " " 14ten December " " " "	" " " "	132,
" " " 21sten Februar 1838 " " " "	" " " "	74,
" " " 1sten " 1839 " " " "	" " " "	20,
" " " 9ten November 1840 " " " "	" " " "	307,
" " " 19ten October 1843 " " " "	" " " "	174,
" " " 2ten November " " " "	" " " "	182,
" " " 22sten März 1845 " " " "	" " " "	63,

von welchen die noch ferner zu befolgenden Bestimmungen nachstehend wieder mit aufgenommen worden sind, werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Zu § 4 des  
Gesetzes.

§ 2. Wer ein Gewerbe aufgibt, hat solches, um vom nächst darauf folgenden Termine an von Besteuerung desselben befreit zu sein, der Abschätzungscommission desjenigen Orts anzuzeigen, wo das fragliche Gewerbe zu Cataster gebracht ist.

Zu § 5.

§ 3. Die den Behörden ertheilte Befugniß, Nachweisungen zu verlangen, ist mit möglichster Schonung der zur Veröffentlichung nicht geeigneten Privatverhältnisse auszuüben, namentlich aber bei Gewerben nicht bis zur Angabe des Betriebscapitals auszudehnen.

Zu § 6.

§ 4. Die Theilnahme irgend einer Person nicht nur an der Abschätzung als Mitglied der Commission, sondern auch an der Subrepartition der Steuer setzt stets voraus, daß sich dieselbe im Besitze der vollen bürgerlichen Ehrenrechte befinde.

§ 5. Wer nach erfolgter Aufstellung des Ortscatasters (§ 56 des Gesetzes) eine neue Gewerbsanlage errichtet oder überhaupt einen neuen Erwerbszweig ergreift, hat bis zur nächsten Catasterberichtigung den niedrigsten Ansaß, welcher bei diesem Erwerbszweige vorkommt, zu erlegen. Wer dagegen eine bereits bestehende Gewerbsanlage übernimmt, hat bis zu demselben Zeitpunkte den davon bisher erlegten Gewerbesteuerbeitrag zu entrichten. Zu § 7

§ 6. Die Bestimmungen § 2 und 5 vorstehend gelten auch für die Mitglieder solcher Gewerbsklassen, welche ein Gesamtsteuerquantum aufzubringen und zu vertreten haben; es bleibt jedoch diesen Gewerbsklassen für das instehende Jahr eben so der durch den Zutritt neuer Mitglieder entstehende Steuerzuwachs überlassen, wie sie gegentheils den durch den Austritt einzelner Mitglieder oder durch begründet befundene Reclamationen entstehenden Ausfall zu übertragen haben. Zu vers. §

§ 7. Die § 9 des Gesetzes über die Abstufung der Steuersätze bei freier Schätzung enthaltenen Bestimmungen sind auch bei Repartition eines Gewerbesteuergesamtquantums für Kaufleute, Fabrikanten &c. zu beobachten. Zu § 9.

§ 8. Eine Gegenleistung, welche bei den durch Andere unterhaltenen Personen die Steuerpflichtigkeit zur Folge hat, ist in allen den Fällen anzunehmen, wo durch die gewerblichen oder haus- und landwirthschaftlichen Verrichtungen derartiger Personen die Dienste anderer, außerdem zu ermiethender, Personen ersetzt werden; z. B. wenn ein Vater seinen Sohn als Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Knecht, seine Tochter als Dienstmagd benutzt, ohne Unterschied, ob die dießfalligen Dienstleistungen durch Geld oder Naturalien gelohnt werden. Zu § 11, 2.

§ 9. Ausländer, welche in hiesigen Landen in Privatdiensten stehen, sind, mit Ausnahme der Fälle unter § 13, 3, 4, 5 des Gesetzes, steuerpflichtig, sowie auch Dienstleute der Ausländer, welche sich bleibend in hiesigen Landen niederlassen, wenn auch die Dienstherrschaft selbst nach § 11, 5 des Gesetzes noch befreit sein sollte. Die Letztere ist jedoch in solchem Falle zur Einziehung und Abführung der Steuerbeiträge ihrer Dienstleute (vergl. § 62 des Gesetzes) nicht verpflichtet. Zu § 11, 5.

Ist der Aufenthalt der Herrschaft als bleibend nicht zu betrachten, so sind auch deren mitgebrachte ausländische Dienstleute, so lange sie bei dieser Herrschaft verbleiben, mit Personalsteuer nicht zu vernehmen.

§ 10. Die Befreiung der § 12 des Gesetzes genannten Gewerbe ist nur im engeren Sinne zu verstehen und erstreckt sich nicht auf die mit dem Betriebe etwa verbundenen Nebengewerbe, z. B. Essig- und Hefenbereitung zum Verkauf. Zu § 12.

§ 11. Für die auf Rechnung von Wittwen betriebenen Gewerbe ist der Steuersatz vorerst stets dergestalt zu berechnen, als ob außer den Gewerbsgehülften ein Meister oder Geschäftsführer vorhanden wäre, und erst an dem hiernach sich ergebenden und beziehentlich nach § 9 des Gesetzes zuvörderst abzurundenden Ansaße die den Wittwen nach § 15, 2 Zu § 15, 2.

des Gesetzes zugesicherte Ermäßigung, soweit eine solche einzutreten hat, in Abrechnung zu bringen.

Es ist daher auch bei Ermittlung der für die Kaufleute in großen und Mittelstädten und für die Fabrikanten und Fabrikverleger aufzustellenden Gewerbesteuer gesamt beträge, sowie bei deren schließlicher Repartition (§ 21 A. und § 25 des Gesetzes) auf die gedachte Ermäßigung keine Rücksicht zu nehmen, sondern selbige erst nach erfolgter Repartition bei den betreffenden Ansätzen, der gesetzlichen Bestimmung gemäß, auszuwerfen und das Gesamtquantum um den Betrag des Ausfalls zu vermindern.

Zu § 20.

§ 12. Nach § 20 des Gesetzes wird durch die etwaige Entrichtung von Gewerbesteuer das Recht zum Gewerbsbetriebe selbst, insbesondere die Befugniß zu Ausübung des Dorfhandels oder eines Handwerks auf dem Lande, oder endlich auch die Erlaubniß zum Hausiren keinesweges erlangt; es sind daher auch Gewerbe, welche unbefugterweise betrieben werden sollten, kein Gegenstand der Besteuerung, vielmehr ist deren Betrieb gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Zu § 21 und § 22.

§ 13. Bei Bestimmung des jährlichen Gesamtquantums der Gewerbesteuer für die Kaufleute in großen und Mittelstädten ist diejenige Anzahl der hierher zu rechnenden Geschäfte zum Grunde zu legen, welche am Schlusse des nächst vorhergehenden Jahres bestanden hat. Spätere Veränderungen sind erst im nächstfolgenden Jahre zu berücksichtigen.

Die Orts-Abschätzungscommission hat das obige Quantum, — insofern dasselbe nicht erst noch (§ 22, 2 des Gesetzes) der Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Innern bedarf, in welchem Falle von der genannten Commission unaufhältlich Bericht zu erstatten ist, — der Verwaltungsobrigkeit zu Einleitung der Repartition (§ 22, 4 des Gesetzes) bekannt zu machen, letztgedachte Behörde aber hat das Ergebnis der Vertheilung der Ortscommission zum Eintragen in das Cataster anzuzeigen.

Die Wahl des Ausschusses der Betheiligten, welchem diese Repartition übertragen werden soll, ist von der Verwaltungsobrigkeit dergestalt zu bewirken, daß, soweit möglich, nicht nur jede Geschäftsbranche, sondern auch, bezüglich der Höhe der Gewerbesteuerbeiträge, die verschiedenen Classen der Betheiligten in angemessener Weise vertreten seien. (s. § 4 oben.)

Zu § 25 A. und § 26.

§ 14. Die Wahl der mit der Repartition eines Gewerbesteuer gesamt betrags für den Fabrikstand zu beauftragenden Gewerbsgenossen ist von der deshalb so wie überhaupt mit besonderer Geschäftsanweisung zu versiehenden Kreis-Abschätzungscommission beziehentlich zu veranstalten und zu besorgen.

Jede Firma empfängt eine Wahlliste, d. i. ein Verzeichniß der zum betreffenden Abschätzungsbezirk (§ 25 A. und § 26, 4 des Gesetzes) gehörigen Fabrikgeschäfte — bezüglich der Höhe ihrer bisherigen Gewerbesteuerbeiträge nach zwei oder drei Classen I. II. (III.) geordnet. Sie hat hierauf aus den darin aufgeführten Betheiligten die von der Kreis-Abschätzungscommission bezeichnete Anzahl Sachverständiger, (mit Rücksicht darauf, daß

möglichst jede Hauptbranche und jede Classe in angemessenem Verhältniß vertreten sei,) zu wählen und auf dem angefügten Stimmzettel deutlich namhaft zu machen, sodann aber letzteren unterschriftlich vollzogen binnen 8 Tagen, vom Empfang der Wahlliste an gerechnet, an die bezeichnete Behörde versiegelt zurückzusenden.

Jede Firma hat nur Eine Stimme. Bei mehreren Theilhabern eines Geschäfts bleibt der Uebereinkunft derselben überlassen, ob sie das Wahlrecht gemeinschaftlich oder durch Einen aus ihrer Mitte ausüben wollen.

Stimmzettel, welche nicht innerhalb der gesetzten Frist an die bezeichnete Behörde zurückgesendet werden, oder eine größere als die bestimmte Anzahl Sachverständiger namhaft machen, oder die erwählten Sachverständigen nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder endlich nicht unterschriftlich vollzogen worden sind, können bei der Wahl nicht berücksichtigt werden.

Diejenigen Mitglieder, welche die relative Stimmenmehrheit für sich haben, sind als gewählt anzusehen, und werden so wie die von der Kreis-Abschätzungscommission zu ernennenden Sachverständigen (§ 26, 3 des Gesetzes) von der auf sie gefallenen Wahl durch die genannte Commission von dem Tage und Orte aber, wann und wo die schließliche Repartition des Gewerbesteuergesamtetrags Statt finden soll, wenigstens 8 Tage vor Eintritt dieses Termins, beziehentlich durch den die Abschätzung leitenden, von der Kreis-Abschätzungscommission hierzu beauftragten Districtscommissar in Kenntniß gesetzt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Kreis-Abschätzungscommission.

§ 15. Das für die Fabrikgeschäfte festzustellende Gesamtquantum der Gewerbesteuer Zu denf. §§. erstreckt sich in der Regel über einen Steuerbezirk (vergl. § 61 des Gesetzes). Insofern jedoch für den § 26, 4 des Gesetzes gedachten Fall die Vereinigung mehrerer Steuerbezirke oder die Zutheilung einzelner Fabrikgeschäfte Behufs der Abschätzung zu andern Steuerbezirken als sachgemäß erscheint, wird hierüber besondere Anordnung getroffen werden.

§ 16. Ueber die jährlichen Schlachtsteuerbeträge der einzelnen Bankfleischer sind den Zu § 29. Bezirkssteuereinnahmen auf deren Verlangen von den betreffenden Steuerbehörden summarische Verzeichnisse mitzuthellen.

§ 17. Den dieser Unterabtheilung angehörigen Transportgewerben ist auch der gewerbemäßige Betrieb der Dampfsschiffahrt beizuzählen. Zu § 35.

§ 18. Um die Durchschnittszahl der Gewerbsgehülfsen (§ 39, h des Gesetzes) zu finden, Zu § 39. ist zunächst die höchste Zahl der Gesellen und Gehülfsen, welche der Gewerbtreibende in jedem Vierteljahr des vorhergegangenen Jahres gleichzeitig gehalten hat, mit Rücksicht auf die Vorschriften § 39, e und f des Gesetzes zu ermitteln und sodann die Summe dieser Zahlen mit 4 zu dividiren. Weitere Unterscheidungen für diejenigen Fälle, wo Gesellen nicht das volle Vierteljahr gehalten worden sind, finden nicht Statt.

Zu § 41 und 42. § 19. Von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, haben sich vor Beginn des Gewerbebetriebs mit Gewerbesteuerſcheinen, als Beleg über die erfolgte Beziehung zur hierländiſchen Gewerbeſteuer zu verſehen:

- a.) die § 41 A. des Geſetzes genannten Perſonen, inſoweit ſie nicht nach § 42, 1 des Geſetzes (§ 26 dieſer Verordnung) von der Gewerbeſteuer frei zu laſſen ſind; (ſiehe hierüber § 28 dieſer Verordnung.)
- b.) Ausländer, welche zwiſchen inländiſchen Orten regelmäßige Binnenschiffahrt (§ 33 des Geſetzes) oder ein ſonſtiges regelmäßiges Transportgewerbe (§ 35 des Geſetzes) betreiben,
- c.) Ausländer, welche mit Handelsgegenſtänden im Inlande umherziehen (§ 41 F. des Geſetzes),
- d.) Inländer, welche die § 41 D, E, F des Geſetzes benannten Gewerbe betreiben.

Die unter a, b, c genannten Perſonen haben die geordnete Gewerbeſteuer an die Steuereinnahme derjenigen Stadt, welche ſie im Inlande zuerſt betreten, und zwar auf wenigſtens 3 Monate im Voraus zu entrichten, bei einem längern Aufenthalte im Inlande aber den, ebenfalls von 3 zu 3 Monaten im Voraus zu erlegenden Steuerbetrag, an die Steuereinnahme derjenigen Stadt abzuführen, welche ſie nach Ablauf der vorhergehenden Friſt zuerſt berühren.

Von den gedachten Steuereinnahmen iſt der Empfang der Steuer auf dem Gewerbeſteuerſcheine zu bekennen.

Dagegen haben die unter d. aufgeführten Inländer die Steuer an dem Orte, wo ſie ſich weſentlich aufhalten, in den geordneten Terminen (§ 42 nachſtehend) zu entrichten und iſt daher in ſolchem Falle von der Steuereinnahme nur das Nöthige gehörigen Orts anzumerken, um die Steuer zu ſeiner Zeit zu erheben.

Die § 41 B, C des Geſetzes genannten Ausländer endlich haben die erfolgte Abführung der von ihnen nach Verdienſttagen zu entrichtenden Gewerbeſteuer durch Quittungen der Ortsſteuereinnehmer nachzuweiſen.

Für die nach § 24, 5 und 7 und § 42, 3 des Geſetzes von der Gewerbeſteuer befreiten Geſchäfte bedarf es der Ertheilung und Führung von Gewerbeſteuerſcheinen oder Freisheinen nicht.

Zu denſ. §§. § 20. Die Gewerbeſteuerſcheine ſind nur von den Ortsobrigkeiten nach den beige-druckten Formularen sub A, a und A, b im Folioformate auszuſtellen, auch in Fällen, wo die Steuer ſofort zu erlegen iſt, (§ 19, a, b, c vorſtehend) erſt nach erfolgter Entrichtung derſelben an den Einnehmer zu vollziehen.

Für jeden ſolchen Schein iſt dem Empfänger an Koſten eine Gebühr von nicht mehr als — 2½ Ngr. — abzuverlangen.

Zu denſ. §§. § 21. Die Gewerbeſteuerſcheine dienen lediglich zur Ausweiſung über die erfüllte

Steuerpflicht, nicht aber zur Legitimation für den Gewerbsbetrieb an sich. Es können daher auch Gewerbesteuer-scheine nur an solche Personen ertheilt werden, welchen die Erlaubniß zum Betriebe in polizeilicher Hinsicht bereits zu steht, auch erstreckt sich die dem Gewerbetreibenden durch den Gewerbesteuer-schein ertheilte Legitimation nur auf das Inland und kann in keinem Falle auf das Ausland ausgedehnt werden, (siehe § 12 oben.)

An Ausländer sind Gewerbesteuer-scheine nicht eher zu ertheilen, bis sich dieselben durch vorschriftmäßige, auf das Bereisen hiesiger Lande gerichtete Pässe oder Eisenbahn-karten, soweit sie dergleichen bedürfen, persönlich legitimirt haben.

§ 22. Der Betrag der für jeden Fall zu erhebenden Gewerbesteuer ist, dafern der- Zu densf. §§.  
selbe nicht bereits im Ortscataster festgestellt worden, von der Ortsobrigkeit nach Maaßgabe der einschlagenden gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. Nur in den Fällen § 41, B, C des Gesetzes, wo die Steuer nach Verdiensttagen zu bemessen ist, hat, wenn die Ortsobrigkeit entfernt ist, der Gemeindevorstand den Beitrag zu bestimmen.

§ 23. Dem Gewerbesteuer-schein ist die Nummer, unter welcher derselbe in dem bei den Zu densf. §§.  
Ausstellungsbehörden zu führenden, alljährlich zu erneuernden Gewerbesteuer-schein-Journale aufgenommen worden, jederzeit, außerdem aber noch die Nummer des Individualcatasters in dem Falle beizufügen, wenn der Empfänger des Scheins Inländer und der ihm auferlegte Steuerbeitrag im Cataster seines Wohnorts aufgenommen ist.

§ 24. Die § 19 oben genannten Personen haben die ihnen ertheilten Gewerbesteuer- Zu densf. §§.  
scheine oder beziehentlich Quittungen bei ihren Geschäftsreisen im Inlande bei sich zu führen und sind verpflichtet, selbige den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten auf jedesmaliges Verlangen vorzuzeigen.

Letztere sind angewiesen, jene Personen zu Vorzeigung dieser Legitimationen aufzufordern, in Ermangelung derselben aber, oder, dafern die im Gewerbesteuer-schein für den Gewerbsbetrieb verstattete Frist bereits abgelaufen ist, oder endlich von dem Inhaber ein anderes zur Führung eines Gewerbesteuer-scheines verpflichtendes Gewerbe betrieben wird, als in dem Scheine selbst benannt ist, die Betroffenen anzuhalten und in Städten bei der Ortsobrigkeit, auf dem Lande bei den Ortsgerichtspersonen zu weiterer Verfolgung der Sache zu stellen.

Sollte sich Jemand weigern, der Aufforderung zur Vorzeigung des Gewerbesteuer-scheins oder in dessen Ermangelung zu der nach Obigem vorgeschriebenen persönlichen Gestellung sofort Folge zu leisten, so verfällt derselbe in eine Geldstrafe von 5 Thalern oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

Die competenten Obrigkeiten (§ 74 des Gesetzes) haben sich der Untersuchung der ihnen Obigem gemäß geschehenden Anzeigen ungesäumt zu unterziehen, eintretenden Falls die vorerwähnte Strafe einzuziehen und beziehentlich zu vollstrecken, die Dorfgerichtsperso-

nen aber die ihnen übergebenen Contravenienten sofort an die competente Obrigkeit zum weitem Verfahren abzuliefern.

Zu dens. §§. § 25. Bei Ausländern sind die Polizeibehörden verpflichtet, bei Ertheilung und Revision der Pässe auf richtige Abführung der Gewerbesteuer mit Rücksicht zu nehmen und sich die Gewerbesteuer-scheine und Quittungen vorzeigen zu lassen, auch, wenn sie eine Unrichtigkeit oder Hinterziehung dießfalls wahrnehmen, der competenten Behörde sogleich davon Anzeige zu machen, damit die geordnete Steuer und Strafe eingezogen werden könne.

Zu dens. §§. § 26. Fabrikanten und andere selbstständige Gewerbetreibende oder Handelsreisende, welche einem andern Zollvereinsstaate angehören und die vertragsmäßige Abgabefreiheit für den § 42, 1 des Gesetzes gedachten Gewerbsbetrieb in Sachsen zu erlangen beabsichtigen, haben sich, vor Beginn ihres Geschäfts, mit einem, der Vorschrift § 27 dieser Verordnung entsprechenden, von einer competenten Behörde ihres Heimathlandes über die ihnen daselbst obliegende Steuerpflicht ausgestellten Zeugnisse, — welchen Zeugnissen die innerhalb der Königlich Preussischen Staaten üblichen Gewerbescheine hierunter gleichzuachten sind — entweder

a.) bei einer Königlich Sächsischen Amtshauptmannschaft oder

b.) bei dem Stadtrathe einer großen oder Mittelstadt des Inlandes

persönlich zu stellen. Die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrath hat sodann dem Inhaber des vorerwähnten Zeugnisses oder beziehentlich Gewerbescheins auf vorgängige Production desselben und, dafern sich dagegen nicht weitere begründete Anstände ergeben, insbesondere auch der Reisende nicht gleichzeitig Aufträge der hier gedachten Art für mehr als ein Fabrik- oder Handelshaus besorgt, die Ermächtigung zum steuerfreien Gewerbsbetriebe in Sachsen mittelst eines nach dem Muster unter **B.** unentgeltlich auszustellenden Gewerbesteuerfreischeins zu ertheilen.

Personen, welche sich mit dem gedachten Gewerbsbetriebe befassen, ohne sich vorher mit einem Gewerbesteuer-scheine oder einem in obiger Maaße zu entnehmenden Gewerbesteuerfreischeine versehen zu haben, sind wegen Hinterziehung der Gewerbesteuer zur Untersuchung und nach Befinden Strafe zu ziehen.

Zu dens. §§. § 27. Inländer, welche für einen solchen Gewerbsbetrieb die Abgabefreiheit in andern Vereinststaaten zu erlangen wünschen, haben sich mit Zeugnissen zu versehen, welche mit Rücksicht auf das zu betreibende Geschäft und auf die persönliche Eigenschaft dessen, dem solche ertheilt werden sollen, nach den unter **Ca**, **Cb**, und **Cc** beigefügten Mustern und zwar

a.) für Bewohner großer und Mittelstädte von den Stadträthen,

b.) für Bewohner kleiner Städte und des platten Landes hingegen von den Bezirksamtshauptleuten

unentgeltlich auszustellen sind.



Es kann jedoch eine solche Befreiung denjenigen, welche das mehrgedachte Gewerbe gleichzeitig für mehrere Handelshäuser, Fabriken oder sonstige Gewerbsanstalten betreiben, zur Zeit nicht gewährt werden.

§ 28. Die aus dem Königreiche Belgien abstammenden Handlungsreisenden sind in Zu dens. §§. Gemäßheit Artikel 16 des von den Staaten des deutschen Zollvereins mit dem genannten Königreiche unterm 1sten September 1844 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags (Seite 2 folg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) für die Dauer dieses Vertrags und bis zu der darin vorbehaltenen Feststellung einer für die beiderseitigen Staatsangehörigen gleichen gewerblichen Abgabe, nicht nach dem für Ausländer § 41 A des Gesetzes geordneten Satze, sondern, gleich den Inländern, nach den Gewerbesteuerfägen beziehentlich der 1sten 2ten oder 3ten Unterabtheilung und zwar nach halbjährigen Raten zu vernehmen.

Im Uebrigen aber ist wegen Entrichtung der Steuer und Ausfertigung eines Gewerbesteuerfahns den sonstigen für Ausländer bestehenden Vorschriften § 20 bis 26 oben nachzugehen.

§ 29. Das Ermessen darüber, ob reisende Künstler in besondern Fällen, wo ein h<sup>ö</sup>heres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse vorwaltet, mit der Gewerbesteuer zu verschonen, steht den Obrigkeiten zu, welche sich im Zweifelsfalle mit dem Districtscommissar zu vernehmen haben. Zu dens. §§.

§ 30. Die nach dem Schema unter **D** eingerichteten Gewerbe- und Personalsteuercataster werden, ohne deshalb ergehende besondere Anordnung und so lange nicht eine andere Anweisung erfolgt, alljährlich allenthalben neu aufgestellt. Jedes Gewerbe- und Personalsteuercataster hat sich über denselben Bezirk zu erstrecken, welcher hinsichtlich der Grundsteuer in Ein Cataster zusammengefaßt worden ist. Zu § 56.

Für die § 25, A des Gesetzes gedachten Fabrikanten und Fabrikverleger werden besondere Nachtragscataster gefertigt.

§ 31. Die Anfertigung der den Catastern zum Grunde zu legenden Einwohnerverzeichnisse bleibt in Städten den Verwaltungsobrigkeiten unmittelbar übertragen. Für Orte des platten Landes können zwar diese Verzeichnisse durch den Gemeindevorstand aufgenommen werden; es sind jedoch selbige von der Gemeindeobrigkeit zu beglaubigen, welche letztere für deren Richtigkeit verantwortlich bleibt. Gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen Individuen, welche die darin wahrgenommenen Mängel oder Unrichtigkeiten veranlaßt haben. Zu ders. §.

§ 32. In den Einwohnerverzeichnissen sind, nach der Nummerfolge der Wohnhäuser, die Ortsbewohner mit alleinigem Ausschluß nachbenannter Individuen aufzuführen. Es bleiben nämlich daraus hinweg: Zu ders. §.

a.) alle Personen, welche das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, insofern

der auf sie fallende Steuerbetrag unzweifelhaft unter 10 Thlr. — — betragen würde;

- b.) Ehefrauen, wenn sie nicht selbst ein Gewerbe treiben und auch nicht nach § 51, 3 des Gesetzes mit Personalsteuer zu vernehmen sind;
- c.) Personen, von welchen ein Beitrag, nach obrigkeitlichem Zeugniß wegen gänzlichen Unvermögens, nicht zu erlangen ist;
- d.) active Militärs als solche, indem selbige, soweit sie nicht frei sind, bei dem Kriegszahlamte vernommen werden.

Inwieweit auch die aus der Staatscasse besoldeten Beamten für den Fall aus dem Einwohnerverzeichnisse wegbleiben können, daß die unmittelbare Einziehung ihrer Steuerbeiträge durch die betroffenen Zahlungsbehörden angeordnet würde, bleibt der solchenfalls zu treffenden besondern Verfügung vorbehalten.

Ueber die unter c gedachten Personen hat jedoch die Obrigkeit ein besonderes Verzeichniß anzufertigen, in welchem die Verhältnisse dieser Personen pflichtmäßig zu bescheinigen und dasselbe zugleich mit dem Einwohnerverzeichnisse an den betreffenden Districtscommissar (§ 38 unten) gelangen zu lassen.

Zu vers. §.

§ 33. Jedes Einwohnerverzeichniß hat außer der Nummer des Wohnhauses, dem Vor- und Zunamen des Steuerpflichtigen (siehe § 34 nachstehend) und der allgemeinen Bezeichnung seines Standes und Gewerbes, folgende Angaben zu enthalten:

- a.) bei Kaufleuten (denen auch Inhaber von Expeditionsgeschäften beizuzählen sind) und Handeltreibenden, die Gegenstände des Handels und ob selbige ihre Geschäfte mit kaufmännischer Buchführung oder sonst kaufmännisch betreiben, ferner beim Handel mit geistigen Getränken oder andern Genußartikeln, ob ein Local zum Genuß an Ort und Stelle eingerichtet ist.

Hierher gehören auch Inhaber von Pechsiedereien, Kohlenbrennereien, Stein-, Torf- oder Braunkohlengruben, Steinbrüchen, Ziegelbrennereien u. c., insofern selbige mit den gewonnenen Producten Handel treiben;

- b.) bei Fabrikanten und Fabrikverlegern, ob die Fabrikation oder beziehentlich der Zusammenkauf von Handelswaaren im Großen und zum Vertrieb im Ganzen oder zum Wiederverkauf stattfinde; ob mit den eigenen Erzeugnissen ein Detailhandel in einem besondern Verkaufsorte betrieben werde; welche Gehülfen oder Arbeiter mit oder ohne technische Ausbildung, in oder außer dem Hause bei der Fabrikation beschäftigt sind; hiernächst, soviel die einzelnen Zweige der Fabrikation betrifft, bei der Spinnerei die Zahl der Feinspindeln, bei der Weberei die Zahl und Gattung der Stühle, bei denen mit Jacquardvorrichtung zugleich die Breite derselben; ob und welche Vorrichtungen zum Walken, zur Appretur, zum Bürsten, Rauhen, Scheeren, Decatiren, Pressen, ob Mangeln, Kalanden und der-

gleichen mehr vorhanden; bei der Druckerei die Zahl der Drucktische, Formen- und Walzendruckmaschinen *rc.*; bei der Färberei die Zahl der Küpen; bei Rasenbleichen die Größe des Bleichplanes; bei der Papierfabrikation die Zahl der Büten und Holzländer, den ungefähren Rauminhalt der ersteren; sowie, ob Hand- oder Maschinenpapier gefertigt werde, endlich überhaupt alle sonstigen offen vorliegende und wahrnehmbare Umstände, welche über die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs Aufschluß zu geben geeignet sind;

- e.) bei Gast-, Schänk- und Speisewirthen *rc.*, ob sie das Befugniß zur Ausspannung haben oder nicht, oder ob sich dieselben auf Bier-, Brauntwein- oder Kaffeeschank beschränken, sowie ob dieselben das selbst geschlachtete Fleisch nicht bloß ausspeisen, sondern auch zum Theil verkaufen.

Insofern auch andere als die unter e genannten Personen mit der Vermietung meublirter Quartiere und anderer Lokalien, außerhalb des eigenen, Gewerbe treiben, ist dieß bei deren Namen ebenfalls mit zu bemerken;

- d.) bei Branntweimbrennern und Bierbauern, ob sie die von ihnen selbst oder von Andern bereiteten Getränke ausschänken (vergläsern), sowie, ob dieselben ein mit der Brennerlei oder Brauerei verbundenes Nebengewerbe, siehe § 10 oben, betreiben;

- e.) bei Bäckern, ob dieselben zugleich geistige Getränke verabreichen, vergl. § 28, 5 des Gesetzes; bei Fleischern, ob sie Delicateessen bereiten und in besondern Verkauflocalen feil bieten;

- f.) bei Mühlenwerken, welche vom Wasser getrieben werden, ist die Zahl der Mahl-, Schrot-, Spitz- oder Graupen- *rc.* Gänge, der Sägen, und bei Oelpressen die der Schlägel anzugeben, ferner, wie viel Monate sich ein jeder Gang durchschnittlich im Laufe eines Jahres im Betrieb zu befinden pflegt; bei Windmühlen, ob dieselben ein stehendes oder bewegliches Hauptgebäude haben; bei Mühlen, welche durch andere Kräfte getrieben werden, wie viel Kraft, nach Pferdekraften gerechnet, zum Betriebe des Werks vorhanden ist. Im Uebrigen ist anzugeben, ob und bei welchen Gängen amerikanische Einrichtung stattfindet; ob das Mahlgut in der Regel in einer geringern Getreideart, namentlich nicht in Roggen und Weizen, sondern in Hafer oder in einer Mischung jener Getreidearten mit Hafer bestehe, ferner ob und welche Werke dergestalt (mechanisch) mit einander verbunden sind, daß sie nur wechselseitig benutzt werden können; ob Mühlen nur für den eigenen Wirthschaftsbedarf gehalten werden; ob Backgerechtigkeit ausgeübt wird, sowie ob die Besitzer oder Pächter der Mühlenwerke nicht bloß die ihnen übergebenen Rohstoffe um Lohn verarbeiten, sondern mit ihren Fabrikaten, als mit Mehl (worunter jedoch das durch die sogenannte Mahlmeze gewonnene Mehl nicht zu rechnen), Oel, Bretern *rc.*, Handel treiben;

- g.) bei Segel-Schiffern ist die Anzahl der Lasten jedes Fahrzeugs nach den amtlichen Schiffspatenten anzugeben, ingleichen ob der Schiffer zugleich Handel treibt und womit; bei Inhabern des Befugnisses zum Ueberfahren sind Fährgerechtigkeiten von dem Befugniß bloßer Personenüberfahrt zu unterscheiden;
- h.) bei Fuhrleuten, Lohnkutschern und Pferdeverleihern ist die Zahl der Pferde anzugeben und zu bemerken, ob und wie viele davon nur kürzere Zeit als drei Monate gehalten worden, sowie ob und wie viele zu anderweitem Gewerbsbetriebe des Besitzers oder zur Feldwirthschaft desselben erforderlich sind; ingleichen bei Personen, welche nicht mehr als zwei Pferde halten, ob sie bloß ein minder einträgliches Lohnfuhrwerk, z. B. Sand-, Ackerfahren und dergleichen betreiben;
- i.) bei Personen, welche durch Pachtung irgend einer Art einen Erwerb finden, ist die Höhe des Pachtgeldes, sowie der etwa außerdem noch zu gewährende Naturalienauszug anzugeben, zugleich aber auch zu bemerken, ob und welche Unterpachtsummen und sogenannte trockene Natural- und Geldgefälle aller Art hierunter begriffen sind;
- k.) bei Gewerbetreibenden und Künstlern, welche ihre Kunst gewerbmäßig ausüben, ist, soweit sie nach Tarif A. Abschnitt I. zu besteuern sind, die höchste Zahl der Gesellen und Lehrlinge oder sonstigen Gewerbsgehülften anzugeben, welche ein Meister in jedem Vierteljahre des vorhergegangenen Jahres zugleich in Arbeit gehabt hat. Hinsichtlich der Gewerbsgehülften ist vorkommenden Falls mit zu bemerken, ob solche technisch gebildet sind oder nicht, männlichen oder weiblichen Geschlechts sind.

Insoweit von den im Tarif A. Abschnitt III. aufgeführten Gewerbetreibenden Gehülften gehalten werden, ist auch bei diesen die Anzahl derselben beiläufig mit anzugeben.

Bei Buchdruckern ist die Zahl der gewöhnlichen und der Schnellpressen, sowie ob letztere einfache, doppelte oder mehrfache sind, anzugeben.

Bei Webern und Wirkern die Anzahl der Zug- oder Jacquardstühle (mit dem Bemerken, ob sie drei Ellen und mehr Breite haben), der Tuchstühle und der gewöhnlichen Webstühle, ingleichen inwieweit sie von Frauenspersonen und Lehrlingen besetzt sind, ferner ob sie zu Verarbeitung von Schaafswolle (Streich- oder Kammwolle), oder von Lein oder Baumwolle oder einer Mischung von Schaaf- und Baumwolle oder Lein, oder endlich nur zu Verfertigung roher Kattune, schwerer oder grober Musseline, ganz geringer baumwollner Tücher und dergleichen gebraucht werden.

Im Uebrigen ist mit anzugeben, ob ein Gewerbetreibender sich zugleich mit dem Verkaufe fremder (d. i. nicht von ihm und seinen Gehülften selbst gefertigter) Erzeugnisse befasse, (wohin auch z. B. bei Schneidern die Haltung eines Lagers

von Kleiderstoffen zu rechnen ist) nicht minder ob er sich nur mit Ausbesserung beschäftige, mit hinreichender Arbeit für sich allein nicht versehen sei oder endlich das Handwerk nur als Nebenerwerb bei der Landwirthschaft betreibe;

- l.) bei Personen, welche mit Sehenswürdigkeiten umherziehen oder Kunstfertigkeiten produciren, ist zu bemerken, ob sie ihr Gewerbe regelmäßig das ganze Jahr hindurch oder nur ausnahmsweise zu gewissen Zeiten, bei Messen, Jahrmärkten &c. betreiben;
- m.) bei den § 44 des Gesetzes gedachten Besoldeten oder Pensionärs ist das Dienst-einkommen, die Pension oder das Wartegeld nebst Emolumenten an Geld und Geldeswerth jeder Art und zwar
- 1.) insoweit die Bezüge in festem Einkommen bestehen, nach dem jährlichen Betrage, welchen dieselben am Schlusse des vorigen Jahres erreichten,
  - 2.) insoweit dabei steigende und fallende Emolumente in Frage gekommen, nach dem Betrage, zu welchem dieselben in den Anstellungsurkunden oder sonst Seiten der Anstellungsbehörden berechnet sind, in Ermangelung derartiger Angaben aber nach der Summe, welche sie im letzten Jahre erreicht haben,

anzugeben und für den Fall, daß vom Dienst-einkommen etwas auf den Dienst-aufwand zu rechnen, die Höhe des letztern bemerklich zu machen.

Die Amtswohnungen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener sind unter deren Einkommen nicht mit zu veranschlagen;

- n.) bei Prädicatis ten bedarf es der Nachweisung darüber, ob, wenn das Prädicat von der Königlich Sächsischen Regierung ertheilt worden, dieß auf vorgängiges Ansuchen geschehen und ob, wenn jenes von einer auswärtigen Regierung herrührt, bei der hiesigen die Genehmigung zur Führung desselben in hiesigen Landen nach-gesucht und ertheilt worden ist.

Bei entlassenen Militärs von Officiersrang, welche einen höheren Character erhalten haben, ist mit zu bemerken, ob letzteres bei ihrer Verabschiedung geschehen sei.

Bei Inhabern akademischer Würden ist, dafern sie einer solchen zum Betrieb eines steuerpflichtigen Erwerbs bedürfen oder die fragliche Würde von der Landes-universität Ehren halber ertheilt worden, dieß zu bemerken.

- o.) Personen, welche, ohne von einem andern bestimmten gewerbe- oder personalsteuerpflichtigen Erwerbszweige Gebrauch zu machen, lediglich von ihrem Vermögen leben, wohin auch Grundstücksbesitzer — jedoch diese nur wegen ihres besondern an ihrem Grundeigenthume nicht haftenden, auch als Betriebs-capital nicht zu betrachtenden Renteneinkommens — gehören, sind verbunden,

aus den in Tarif D. aufgestellten Classen diejenige Classe selbst anzugeben, in welche sie hinsichtlich ihres Einkommens gehören und es ist dann diese Selbsteinschätzung im Einwohnerverzeichnisse auf den Grund der dießfalls einzuziehenden und dem Verzeichnisse beizufügenden Declaration mit zu bemerken.

Den Personalsteuerepflichtigen 4ter Unterabtheilung bleibt jedoch nachgelassen, die vorgedachte Declaration, anstatt zur Aufnahme in das Einwohnerverzeichniß, der Orts-Abschätzungscommission unmittelbar zu bewirken und ist solchenfalls nur das Erforderliche hierüber im Einwohnerverzeichnisse anzumerken.

Für Unmündige sind diese Declarationen durch deren Vormünder zu bewirken; p.) bei Gewerbsgehülften und Personen, welche für Privatdienstleistungen gelohnt werden, ist, wenn sie ein festes jährliches Dienst Einkommen beziehen, auch dieses nebst den etwaigen Naturalbezügen anzugeben.

Endlich sind überhaupt, nach dem Ermessen der Obrigkeiten, noch alle sonstigen Umstände zu erwähnen, welche über die Erwerbsverhältnisse oder die zur Personalsteuer verpflichtenden Eigenschaften der aufgeführten Individuen Nachweisung zu geben geeignet erscheinen und vorstehend nicht bereits bemerklieh gemacht worden sind.

Zu vers. §. § 34. Bei Handwerksgesellen und Lehrlingen, insoweit dieselben beim Meister selbst wohnen, ingleichen bei denjenigen Personen, auf welche die Gesindeordnung vom 10ten Januar 1835 Anwendung leidet (siehe dieselbe § 2 und 3 des Gesetz- und Verordnungsblattes desselben Jahres S. 18) bedarf es der namentlichen Auführung im Einwohnerverzeichnisse nicht; wohl aber sind selbige der Zahl nach anzugeben, z. B. drei Gesellen, zwei Dienstmägde ic.

Dafern hinsichtlich solcher Steuerepflichtigen bloß ein Wechsel in der Person eintritt, ist daher auch eine Verschreibung ihres Steuerbeitrags in Wegfall und Zuwachs nicht erforderlich.

Zu vers. §. § 35. Die Einwohnerverzeichnisse aller Städte sind in die Schemata der Cataster selbst und zwar dergestalt einzutragen, daß die bei jedem Individuum zu machenden Bemerkungen bei dessen Namen in der 2ten und 3ten Colonne des Schemas Platz finden, die Colonne für „Anmerkungen“ aber leer bleibt.

Die Catasterschemata werden den Obrigkeiten von den Districtscommissarien auf Bedarfsanzeige ausgeantwortet werden.

Zu vers. §. § 36. Die Einwohnerverzeichnisse von Orten des platten Landes sind zum Uebertragen in die Catasterschemata an die Districtscommissarien abzugeben.

Zu vers. §. § 37. Die Einreichung dieser beziehendlich sogleich in die Schemata der Cataster eingetragenen Einwohnerverzeichnisse ist von den genannten Obrigkeiten an die betreffenden Districtscommissarien zu bewirken,

- a.) bei Orten des platten Landes spätestens den 15ten Januar,  
 b.) = kleinen und Mittelstädten = = 21sten Januar,  
 c.) = großen Städten = = 31sten Januar,

des Catasterjahres, und bleibt hiermit für Versäumnisfälle eine Ordnungsstrafe von

— Thlr. 20 Ngr. — = bei den unter a.

1 = — = — = = = b.

5 = — = — = = = c.

vorstehend gedachten Orten für jedes Verzeichniß mit der Bestimmung festgesetzt, daß diese Ordnungsstrafe bei längerer Verzögerung der Abgabe von 8 zu 8 Tagen um den Betrag der verwirkten einfachen Geldbuße zu steigern ist.

Die Districtscommissarien sind ermächtigt, bei den unter a. gedachten Orten mit Rücksicht auf bedeutende Ausdehnung und Bevölkerung derselben, die geordnete Frist zu Einreichung des Einwohnerverzeichnisses angemessen zu verlängern; es treten jedoch bei Versäumung der solchergestalt verlängerten Frist die in dieser § enthaltenen Strafbestimmungen gleichmäßig ein.

§ 38. Zu Districtscommissarien sind die Bezirkssteuereinnehmer, jeder für den ihm Zu vers. §. anvertrauten Steuerbezirk, ernannt. In besondern Fällen können denselben Hilfscommissarien beigegeben werden.

Die Ortsdeputirten sind in Städten von den Stadträthen und beziehentlich Stadtverordneten aus deren Mitte, auf dem platten Lande aber von dem Gemeinderathe aus den mit Gemeindeämtern beauftragten Personen zu wählen und auf dem Einwohnerverzeichnisse oder bei Einreichung desselben jedesmal mit namhaft zu machen. Die Anzahl dieser Deputirten bleibt

für große Städte auf 10,

= mittel = = 6,

= kleine = = 4,

= Orte des platten Landes auf 2

festgestellt. Dem Districtscommissar ist jedoch nachgelassen, die Anzahl der Deputirten des platten Landes bei abweichenden örtlichen Verhältnissen oder bei bedeutender topographischer Ausdehnung des Orts und dergleichen bis auf 4 zu erhöhen.

Die Wahl der nach § 56 des Gesetzes zuzuziehenden Sachverständigen hat von der Orts-Abschätzungscommission zu erfolgen.

§ 39. Die Obrigkeiten haben den Orts-Abschätzungscommissionen an jedem Orte, Zu vers. §. wo sie ihre Sitzungen halten, ein geeignetes Geschäftslocal anzuweisen.

§ 40. Die nicht besoldeten Mitglieder der Abschätzungscommissionen haben als Ver- Zu vers. §. gütung für Zeitaufwand für jeden Expeditionstag, an welchem sie wenigstens 6 Stunden mit der Catastrirung beschäftigt gewesen sind, an Tagegeldern

1 Thlr. — Ngr. —= in großen Städten,  
 — = 20 = —= in Mittelstädten,  
 — = 15 = —= in kleinen Städten und auf dem platten Lande

für die Person zu beanspruchen.

Die zur Theilnahme an den Abschätzungen und zur Subrepartition zugezogenen Sachverständigen (vergl. § 56 und 57 des Gesetzes), welchen nur ein Anspruch auf Vergütung des etwaigen Reiseaufwands zusteht, haben den letztern vorkommenden Falls gehörig zu bescheinigen.

Zu § 60. § 41. Zu Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer erhalten die Stadträthe in den Städten, welche die Städteordnung angenommen haben, in allen übrigen Orten aber die Ortssteuereinnahmer das vom Finanzministerium festgestellte Ortscataster durch die betreffende Bezirkssteuereinnahme zugesertiget, und es ist hierauf von genannten Stadträthen und Steuereinnehmern allen denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeitrag sich gegen den des vorhergegangenen Jahres verändert hat, der neue Beitrag unverzüglich bekannt zu machen. Dagegen bleibt es hinsichtlich der unverändert gebliebenen Steuersätze nachgelassen, die betheiligten Steuerpflichtigen mittelst einer für alle insgesammt etwa in einem Localblatte oder auf andere Weise zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung auf ihre Beitragspflichtigkeit nach den bisherigen Sätzen zu verweisen.

Zu § 61 und 62. § 42. Die Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge sind, insoweit sie nicht nach § 19 oben vor Beginn des Gewerbebetriebs zu erlegen oder nach § 32 vorstehend von den dießfalls beauftragten Zahlämtern unmittelbar eingezogen werden, in halbjährigen Raten am  
 15ten Mai und  
 15ten November

jeden Jahres an die betreffende Ortssteuereinnahme unaufgefordert zu entrichten, von der letztern aber nach Abzug der § 60 des Gesetzes geordneten Einnehmergebühr, wofür die Erhebung, Ablieferung und Berechnung zu besorgen ist, und zwar

- a.) bei großen Städten 6 Wochen,
- b.) bei Mittelstädten 4 Wochen,
- c.) bei kleinen Städten 3 Wochen,
- d.) beim platten Lande 14 Tage

nach Ablauf jeden Termins an die Bezirkssteuereinnahme mittelst Lieferscheins abzuführen, auch haben die Einnehmer in den großen und Mittelstädten und, nach Ermessen der Bezirkssteuereinnahmen auch die der kleinen Städte und des platten Landes in der Zwischenzeit Abschlagszahlungen einzuliefern.

Zu denf. §§. § 43. Beim Wechsel des Wohnorts der Steuerpflichtigen haben die Obrigkeiten darüber allenthalben Aufsicht zu führen, daß erstere vor ihrem Abgange die bis dahin gefälligen Gewerbe- und Personalsteuern zur Einnahme ihres bisherigen Wohnorts vorschriftsmäßig erlegt haben.



Insbefondere haben dieselben Wegzugsatteste, Reisepässe, Wanderbücher, Dienstzeugnißbücher oder ähnliche Documente in dem Falle, wo der Empfänger seinen bisherigen Aufenthalt aufgibt und dafern nicht die Ausweisung des erstern durch Polizeigesetze geboten wird, bei Vermeidung des Erfasses der durch ein entgegengesetztes Verfahren verkürzten Abgabebeträge, nicht eher zum Abgang zu autorisiren, als bis der Betheiligte sich über die Entrichtung seiner seit der letzten allgemeinen Catasteraufstellung gefälligen Beiträge ausgewiesen hat.

Dieser Nachweisung und der ohne solche erfolgenden Vorenthaltung der Legitimationsdocumente bedarf es jedoch nicht bei denjenigen Personen, welche Gehalt, Wartegeld oder Pension aus Staatscassen zu beziehen haben. (siehe § 45 nachstehend.)

Wegen solcher Personen, deren Steuerbeiträge nach § 62 des Gesetzes von den Dienstherrschaften, Handwerksmeistern, Fabrikherren &c. mit einzuziehen sind, ist beim Wechsel des Wohnorts jene Bescheinigung über die bis dahin erfolgte Berichtigung der Steuer, Seiten der Einnahme dieses Orts mittelst kurzer Bemerkung im Wander- oder Dienstzeugnißbuche selbst zu bewirken.

§ 44. Jeder Steuerpflichtige, mit Ausnahme der § 45 nachstehend gedachten Personen, hat sich darüber, daß er die seit der zuletzt vorhergegangenen allgemeinen Catasteraufstellung gefälligen Beiträge vollständig erlegt habe, demnächst bei der Einnahme seines neuen Wohnorts auszuweisen, die Einnahme aber hat diese Nachweisung, bei eigener Vertretung des durch Zuwiderhandeln verkürzten Abgabebetrags, spätestens dann zu erfordern, wenn ein neu eingezogener Bewohner den ersten Steuerbeitrag bei ihr entrichtet. Zu denf. §§.

Steuerpflichtige, welche diese Nachweisung genügend nicht zu ertheilen vermögen, sind gehalten, den gesetzlichen Steuerbeitrag auf die Zeit bis zur letzten allgemeinen Catasteraufstellung zurück zu erlegen, im Falle sich ergebender Hinterziehung (§ 69 des Gesetzes) aber zur Untersuchung und Strafe zuzuziehen.

§ 45. Allen denjenigen personalsteuerpflichtigen Personen, die aus einer öffentlichen Zu denf. §§. Casse Besoldung, Gehalt, Wartegeld, Pension und sonstige Bezüge zu empfangen, ihre Personalsteuer aber nicht an diese Casse, (vergl. § 32, d oben) sondern an die Ortseinnahme zu entrichten haben, sind diese Bezüge niemals eher zu verabsolgen und auszuführen, als bis die Berichtigung der Personalsteuer durch Vorzeigung der darüber empfangenen Quittung nachgewiesen wird. Es hat deshalb jeder der gedachten Zahlungsempfänger zwei Mal im Jahre die ihm ertheilte Personalsteuerquittung über den nächst vorhergegangenen Zahlungstermin (beziehentlich den 15ten Mai und 15ten November) bei Erhebung seiner Bezüge für die Monate Juni und December aufzuweisen. Die Cassirer, Einnehmer und überhaupt Diejenigen, welche Besoldungen, Wartegelder, Pensionen und sonstige Bezüge zu verabreichen haben und diese Vorschrift unbefolgt lassen, sind gehalten, die Staatscasse aus eigenen Mitteln zu entschädigen.

Zu dens. §§. § 46. Alles das, was wegen Eintreibung der Grundsteuerreste vorgeschrieben, (siehe Gesetz vom 9ten September 1843, § 38, Gesetz- und Verordnungsblatt dess. J. S. 107) leidet auch analog auf die Gewerbe- und Personalsteuerrückstände Anwendung.

Zu dens. §§. § 47. Die Rechnungen sind jährlich einmal, über den Betrag des ganzen Jahres in der aus dem Schema E. ersichtlichen Form und zwar von den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz spätestens den 31sten Januar, von allen übrigen Orten aber spätestens den 15ten Januar des nächstfolgenden Jahres, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thalern — —, zur betreffenden Bezirkssteuereinnahme nebst Unterlagen einzureichen. Sie sind beziehentlich vom Stadtrath oder Gemeinderath durch dessen Vorstand, ingleichen vom Localsteuereinnahmer unterschriftlich zu vollziehen und zu besiegeln.

Zu § 63 fg. § 48. Für jede Reclamation ist bei der Bezirkssteuereinnahme eine Tabelle nach dem Schema unter F. anzulegen, welche, insoweit nicht einzelne Fälle eine Ausnahme hiervon und eine andere Form erforderlich machen, die Stelle der Acten sowie beziehentlich eines zu erstattenden Berichts vertritt. Für diese Tabellen können gedruckte Formulare benutzt werden.

In die zweite Colonne dieser Tabelle ist vorerst aus dem Gewerbe- und Personalsteuer-cataster ein Auszug der den Reclamanten betreffenden Steuersätze zu bringen und zwar in Städten, welche die Städteordnung angenommen haben, von den Stadträthen, bei allen übrigen Orten von der Bezirkssteuereinnahme. Hierauf ist von der Bezirkssteuereinnahme das Gutachten der Ortsdeputirten zu hören, das Ergebnis in die 3te Colonne einzutragen und sodann die Tabelle nebst der Eingabe des Reclamanten an dessen Obrigkeit abzugeben, welche die Reclamation in der 4ten Colonne der Tabelle zu begutachten und letztere der Bezirkssteuereinnahme wieder zuzustellen hat.

Bei der Bezirkssteuereinnahme ist hierauf von der Tabelle Abschrift zu fertigen, in letzter der Antrag des Reclamanten in gedrängtem Auszuge in der Colonne 1. — welche in der Originaltabelle leer bleibt — einzutragen und die Originaltabelle nebst der Abschrift dann ohne Begleitschreiben bei dem Kreissteuerrathe einzureichen.

Zu dens. §§. § 49. Findet der Kreissteuerrath die Reclamation unzulässig, so hat er seine Entscheidung unter Angabe der Gründe in der 5ten Colonne zu ertheilen, entgegengesetzten Falles aber und wenn es sich um einen im Cataster bereits aufgenommenen Steuersatz handelt, daselbst die Reclamation mit seinem Gutachten zu versehen, und, nachdem dasselbe auch abschriftlich zur Copie der Tabelle gebracht worden, beide Tabellen beim Finanzministerium einzureichen, welches die Sache mit Seiner Entscheidung versehen an den Kreissteuerrath zurückgelangen lassen wird.

Zu dens. §§. § 50. Von den Tabellen bleibt die Abschrift bei derjenigen Behörde, welche die letzte Entscheidung in der Sache ertheilt hat, das Original nebst der Eingabe des Recla-

manten aber ist an die Bezirkssteuereinnahme zurückzugeben, welche dem Reclamanten die Entscheidung unter Eröffnung der Gründe derselben, bekannt zu machen und die betreffende Ortseinnahme mit der nöthigen Nachricht zu versehen hat.

§ 51. Die Reclamation selbst kann auch sogleich von Seiten des Reclamanten in Zu denf. §§. der Form des gedachten Schema's eingereicht und das Anbringen in möglichster Kürze in die erste Colonne der Tabelle eingetragen werden.

§ 52. Die eingebrachten Strafgeelder und Steuernachzahlungen sind, und zwar ohne Zu § 70, 71 flg. Abzug, von den Obrigkeiten mittelst Lieferscheins an die Ortssteuereinnahme abzugeben und von letzterer auf Grund dieses Lieferscheins in der Rechnung gehörigen Orts in Einnahme zu bringen.

§ 53. Den Communen in den Städten und auf dem Lande bleibt endlich, soweit es ohne Nachtheil für die Staatscasse und ohne ungleiche und drückende Belastung der Steuerpflichtigen geschehen kann, von den Ministerien der Finanzen und des Innern auf Ansuchen gestattet, die Gewerbe- und Personalsteuer durch im Voraus festzusetzende Zuschläge zu Aufbringung von Communalabgaben zu benutzen.

Eintretenden Falls haben daher die Obrigkeiten hierüber, nach vorgängiger Bernehmung mit der Orts-Abschätzungscommission, welche über die Statthaftigkeit und die Höhe des Zuschlags ihre Meinung abzugeben hat, Anzeige an die betreffende Kreisdirection zu erstatten, worauf letztere, nach vorgängiger Berathung mit dem Kreissteuerrathe, die Entscheidung der gedachten Ministerien einholen und selbiger gemäß das Weitere verfügen wird.

Wird die Genehmigung für derartige Communalzuschläge ertheilt, so bleibt hierbei der Staatscasse ein Vorzugsrecht vor der städtischen Casse dergestalt jederzeit vorbehalten, daß die auf Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge jedes Steuerpflichtigen erfolgenden ganzen oder theilweisen Einzahlungen so lange lediglich auf die gefällige Staatsabgabe abzurechnen sind, als der Beitrag zur letztern nicht vollständig entrichtet ist.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 24ten December 1845.

Finanz = Ministerium.

von Zschau.

Schnabel.

Aa.

N<sup>o</sup>

des Gewerbesteuerſchein-Journals.

### Gewerbesteuerſchein.

(für Ausländer.)

N. N. aus N. hat den ihm, wegen des Handels mit *ic.* (als Handlungsreisender) (wegen Binnenschiffahrt *ic.*) auf die Zeit vom  
 bis in Gemäßheit des Geſetzes vom 184 §  
 auferlegten Gewerbesteuerbeitrag von Thaler Mgr. entrichtet, und iſt ihm zu  
 ſeiner Legitimation beim Gewerbsbetriebe innerhalb des Königreichs Sachſen ge-  
 genwärtiger

#### Gewerbesteuerſchein

ertheilt worden.

Derſelbe dient zur Ausweiſung über erfüllte Steuerpflicht und iſt deßhalb den mit  
 Beaufſichtigung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden und Beamten, inſbeſondere auch  
 den Grenz- und Steuerauſſichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Recht zum Gewerbsbetriebe ſelbſt iſt dagegen von der Entrichtung der Gewerbe-  
 ſteuer völlig unabhängig.

Sollte der Inhaber dieſes Scheins ein anderes ſteuerpflichtiges Gewerbe, als wofür  
 nach Obigem die Steuer angeſetzt worden, oder daſſelbe Gewerbe nach Ablauf der obge-  
 nannten Friſt, betreiben, ohne ſich aufs Neue bei der Behörde gemeldet und zum Umher-  
 ziehen mit einem neuen Gewerbesteuerſcheine verſehen zu haben; ſo iſt derſelbe geſetzlich in  
 Strafe verfallen.

N. N. den

18 .



Das Königl. Juſtizamt daſelbſt.

Der Stadtrath daſelbſt.

Perſonalbeſchreibung  
des N. N.

(wie auf gewöhnlichen Päfſen.)

Die Steuer an Thlr. Mgr. iſt gezahlt.  
 N. N., Einnehmer.

2181

Ab.

N<sup>o</sup>

des Gewerbesteuerchein-Journals.

N<sup>o</sup>

des Individual-Catasters.

# Gewerbesteuerchein.

(für Inländer.)

N. N. aus N. hat den ihm, wegen des Handels mit x. (als Aussteller von Sehenswürdigkeiten x., Scheerenfleischer x.) auf das Jahr 18 . . (auf die Zeit vom bis ) in Gemäßheit des Gesetzes vom 184 . § auferlegten Gewerbesteuerbeitrag von Thaler Ngr. in den geordneten Hebeterminen an die Einnahme seines Wohnorts zu entrichten, und ist ihm zu seiner Legitimation beim Gewerbsbetriebe innerhalb des Inlands gegenwärtiger

## Gewerbesteuerchein

ertheilt worden.

Derselbe dient zur Ausweisung über erfüllte Steuerpflicht und ist deshalb den mit Beaufsichtigung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden und Beamten, insbesondere auch den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Recht zum Gewerbsbetriebe selbst ist dagegen von der Entrichtung der Gewerbesteuer völlig unabhängig.

Sollte der Inhaber dieses Scheins ein anderes steuerpflichtiges Gewerbe, als wofür nach Obigem die Steuer angelegt worden, oder dasselbe Gewerbe nach Ablauf der obgenannten Frist, betreiben, ohne sich aufs Neue bei der Behörde gemeldet und zum Umherziehen mit einem neuen Gewerbesteuercheine versehen zu haben; so ist derselbe gesetzlich in Strafe verfallen.

N. N. den

18 .



Das Königl. Justizamt daselbst.

Der Stadtrath daselbst.

Personalbeschreibung

des N. N.

Die Steuer an

Thlr. Ngr. ist notirt.

N. N., Einnahmer.

**B.**

**Gewerbesteuer = Freischein.**

Dem **N. N.**, Fabrikhaber zu **N.** (oder Handelsreisenden in Diensten des **N.** zu **N.**) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von dem Königl. **N**schen Landrathe zu **N.** unterm . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimationszeugnisses, das Befugniß ertheilt, in den Königlich Sächsischen Landen für das von ihm (seinem obgedachten Principal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Gegenwärtiger Gewerbesteuer-Freischein, welcher auf Verlangen den Grenz- und Steuer-aufsichtsbeamten vorzuzeigen, ist gültig auf die Dauer von . . Monaten, also bis zum . . . . .

**N.** am . . . . . 18 . . . .



Königl. Sächs. Amtshauptmann daselbst.

Der Stadtrath allda.

**N. N.**

Personalbeschreibung.

(Wie auf gewöhnlichen Pässen.)

Unterschrift des Reisenden.

Ca.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N.  $\left. \begin{array}{l} \text{wohnhast} \\ \text{ansässig} \end{array} \right\}$  ist, wird Behufs seiner  
Gewerbelegitimation bei den betroffenen Behörden des (Königreichs Preußen, Großher-  
zogthums Hessen 2c.) hierdurch bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im  
hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . Monate.

N. den . . . ten . . . . . 18 . . . .



(K. Sächf. Amtshauptmann daselbst.)

(Der Stadtrath allda.)

N.

N.

Personalbeschreibung.

(Wie auf gewöhnlichen Pässen.)

Unterschrift des Reisenden.

**Cb.**

Dem **N.**, welcher als Handlungscommis in Diensten  $\left\{ \begin{array}{l} \text{des} \\ \text{der} \end{array} \right\}$  zu **N.** etablirten  $\left\{ \begin{array}{l} \text{Handelshaus} \\ \text{(Spinn-) Fabrik} \end{array} \right\}$  des **N.** stehet, wird Behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betroffenen Behörden des (Königreichs Preußen, Bayern ic.) hierdurch bescheinigt, daß  $\left\{ \begin{array}{l} \text{das} \\ \text{die} \end{array} \right\}$  ebengedachte  $\left\{ \begin{array}{l} \text{Handelshaus} \\ \text{Fabrikanstalt} \end{array} \right\}$  für  $\left\{ \begin{array}{l} \text{seinen} \\ \text{ihren} \end{array} \right\}$  Gewerbsbetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieses Zeugniß ist gültig auf . . . Monate.

**N.** am . . . ten . . . . . 18 . . .



(K. Sächs. Amtshauptmann daselbst.)  
 (Der Stadtrath allda.)

Personalbeschreibung re. re.

Unterschrift des Reisenden.



Cc.

Dem N., welcher mit seinen Fabrikaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte im (Königreiche Preußen, Württemberg ic.) zu besuchen beabsichtigt, wird zu seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern hiesiger Lande zu entrichten habe.

Dieses Zeugniß ist gültig für . . . Monate.

N. den . . . ten . . . . . 18 . . .



(K. Sächf. Amtshauptmann daselbst.)  
(Der Stadtrath allda.)

Personalbeschreibung.

ic. ic.

Unterschrift des Inhabers.

*Autograph im Buch*

66

Dem N. ... (faint text, likely a title or header)

... (faint text, likely a preface or introduction)

(R. ... (faint text, possibly a signature or name)



... (faint text, possibly a date or location)

D.

Gewerbe- und Personalsteuer=  
Individual-Cataster

für

Aufgenommen im Jahre.

Brand = Kataster = Nummer.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Erwerb derselben.	Zu entrichtende							
			I. Abtheilung: Gewerbe							
			1ste Unt. Abth.	2te Unt. Abth.	3te Unt. Abth.	4te Unt. Abth.	5te Unt. Abth.	6te Unt. Abth.	7te Unt. Abth.	8te Unt. Abth.
			Kaufleute z.	Händler.	Fabrikanten z.	Gast- und Speise- wirthe z.	Fleischer und Bäcker.	Müller.	Segel- schiffer.	Fuhrleute, Pferde- verleiher und andere Transport- gewerbe.
			Thlr.   Ng.	Thlr.   Ng.	Thlr.   Ng.	Thlr.   Ng.	Thlr.   Ng.	Thlr.   Ng.	Thlr.   Ng.	Thlr.   Ng.

jährliche Beiträge.

steuer.			II. Abtheilung: Personalsteuer.						Totalbetrag.	Anmerkungen.
9te Unt. Abth.	10te Unt. Abth.	11te Unt. Abth.	1ste Unt. Abth.	2te Unt. Abth.	3te Unt. Abth.	4te Unt. Abth.	5te Unt. Abth.	6te Unt. Abth.		
Pächter.	Handwerker, gewerbemäßige Künstler und andere Gewerbetreibende.	Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.	A. und B. Beamte. Pensionärs. zc.	Gelehrte, Künstler zc.	Prädicantisten.	Capitalisten, Rentiers zc.	Gewerbsgehülften und Privatdiener.	Personen, welche in den Unterabtheilungen 1—5 nicht begriffen sind.		
Thlr.   Ng.	Thlr.   Ng.	Thlr.   Ng.	Thlr.   Ng.	Thlr.   Ng.	Thlr.   Ng.	Thlr.   Ng.	Thlr.   Ng.	Thlr.   Ng.	Thlr.   Ng.	

I. Abteilung: Personalien										
Nr.	Nachname	Vorname	geb.	geb. Ort	geb. Tag	geb. Monat	geb. Jahr	geb. Tag	geb. Monat	geb. Jahr
1	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
2	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
3	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
4	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
5	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
6	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
7	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
8	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
9	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
10	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
11	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
12	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
13	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
14	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
15	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
16	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
17	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
18	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
19	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
20	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
21	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
22	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
23	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
24	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
25	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
26	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
27	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
28	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
29	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
30	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
31	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
32	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
33	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
34	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
35	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
36	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
37	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
38	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
39	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
40	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
41	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
42	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
43	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
44	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
45	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
46	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
47	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
48	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
49	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
50	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

...

E.

# Rechnung

des Dorfs N. (der Stadt N.)

über

## Einnahmen und Ausgabe

an Gewerbe- und Personalsteuer

auf das Jahr

18..

ingleichem

an Resten auf frühere Jahre.

### Einnahme.

#### I. An Soll-Einkommen auf das Jahr 18 . . .

Thlr.	Ngr.	Pf. besage des abgeschlossenen und approbirten Catasters.
=	=	= Fabrikbeitrag laut Nachtragscataster.
<hr/>		
Thlr.	Ngr.	Pf. Summe.

#### II. An Zuwachs.

Thlr.	Ngr.	Pf. von den, seit Aufstellung des obbemerkten Catasters neu entstandenen Gewerben und hinzugeetretenen Gewerbsgehülften, Dienstboten und andern Steuerpflichtigen, besage der sub A. hier beigefügten Zuwachsliste.
-------	------	---

Sa. per se.

#### III. An zufälliger Einnahme.

Thlr.	Ngr.	Pf. von Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben u. nach Ausweis des sub B. beiliegenden dießfalligen Journals.
-------	------	--

Sa. per se.

#### IV. An Resten auf frühere Jahre.

Thlr.	Ngr.	Pf. Inhalts der, der vorigen Rechnung beigefügten Rest-Specification sub D.
-------	------	---

Sa. per se.

#### V. An eingegangenen Strafgeldern.

Thlr.	Ngr.	Pf. von u.
<hr/>		
Summa.		

#### Wiederholung.

Thlr.	Ngr.	Pf. sub Cap. I.
=	=	= = = II.
=	=	= = = III.
=	=	= = = IV.
=	=	= = = V.
<hr/>		
Thlr.	Ngr.	Pf. Sa. der vollen Einnahme und zwar:

Thlr.	Ngr.	Pf. auf das Jahr 18 . . .
=	=	= an Resten auf frühere Jahre,
=	=	= an Strafgeldern.

uts.



### Ausgabe.

#### I. An wegfälligen Beiträgen und wegfälligen Resten.

Thlr.	Mgr.	Pf.	laut der sub C. angelegenen Wegfallliste
und zwar:			

/	Thlr.	Mgr.	Pf.	auf das currente Jahr,
	=	=	=	auf Reste früherer Jahre.
uts.				

Sa. per se.

#### II. An Cinnehmergebühren.

Thlr.	Mgr.	Pf. von	Thlr.	Mgr.	Pf. baarer Einnahme
		nach			Procent

und zwar:

/	Thlr.	Mgr.	Pf. von	Thlr.	Mgr.	Pf. aufs laufende
	=	=	=	=	=	Jahr,
						Reste früherer
						Jahre.

uts.

Sa. per se. Worüber durch meine, des Orts-Cinnehmers Unterschrift, zugleich quit- tirt wird.

#### III. An baarer Lieferung

zur Bezirks-Steuer-einnahme N.

Thlr.	Mgr.	Pf. als:
-------	------	----------

/	Thlr.	Mgr.	Pf.	aufs currente Jahr,
	=	=	=	auf Reste früherer Jahre, Inhalts
				der Abführungs-Specification
				sub D.
				= an Strafgeldern.

uts.

Sa. per se.

#### Wiederholung.

Thlr.	Mgr.	Pf. sub Cap. I.
=	=	= II.
=	=	= III.

Thlr.	Mgr.	Pf. Summa der Ausgabe
-------	------	-----------------------

und zwar:

/	Thlr.	Mgr.	Pf. aufs laufende Jahr,
	=	=	auf Reste,
	=	=	an Strafgeldern.

uts.

**Vergleichung.**

..	Thlr.	..	Mgr.	..	Pf.	Einnahme.
..	=	..	=	..	=	Ausgabe.
<hr/>						
..	Thlr.	..	Mgr.	..	Pf.	Reste, laut anliegenden Individual-Restverzeichnisses sub D.
verbleiben:						
und zwar:						
..	Thlr.	..	Mgr.	..	Pf.	aufs laufende Jahr,
..	=	..	=	..	=	auf frühere Jahre.
<hr/>						
uts.						

Urkundlich ist diese Rechnung eigenhändig unterschrieben und bestiegelt worden.  
 Sign. N., am . . . . 18 . . .



**N. N.**  
 Gemeindevorstand.

**N. N.**  
 Ortseinnehmer.



**Der Rath allda.**  
**N. N.**  
 Bürgermeister.

**N. N.**  
 Stadtsteuer-Einnehmer.

Anmerkung. An Orten, wo der Bürgermeister oder Gemeindevorstand zugleich Ortseinnehmer ist, ist die Rechnung neben diesem von einem andern Mitgliede des Stadt- oder Gemeinderaths mit zu vollziehen.



## B.

## Journal

über

## zufällige Einnahmen

im Jahre 18..

von solchen Personen, welche im Umherziehen ein Gewerbe treiben,  
nach § 41 des Gesetzes.

Nummer des Gewerbe- steuerscheins.	Einnahme.			Zahlende.	Heimath.	Art des Gewerbes.	Bemerkungen.
	Thlr.	Ngr.	pf.				
1.	.	.	.	Am ..... 18.. N. N.	Mailand,	Seiltänzer,	auf 14 Tage Vorstellung, à 2 Thlr. — —
2.	.	.	.	Am ..... 18.. N. N.	Böhmen,	Schneerschleifer,	auf 6 Verdienstage, à — 1 Ngr. —
				rc.			
				Summa.			

## C.

## Wegfallsliste

auf das Jahr 18..

Cataster- nummer.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Erwerb derselben.	Betrag des Wegfalls									Grund des Wegfalls.		
			a. auf laufende Jahr,						b. auf Reste früherer Jahre.				Total.	
			auf Ter- mine	nach jährlicher Anlage.	Summe.		auf Reste früherer Jahre.			Total.				
	Thlr.   Ngr.   pf.	Thlr.   Ngr.   pf.	Thlr.   Ngr.   pf.	Thlr.   Ngr.   pf.	Thlr.   Ngr.   pf.	Thlr.   Ngr.   pf.	Thlr.   Ngr.   pf.	Thlr.   Ngr.   pf.	Thlr.   Ngr.   pf.					
	N. N. rc.	. . rc.	1.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	rc.
				Summa										

## D.

## Specification

der im Jahre 18.. durch Baarzahlung zur Abführung gekommenen Reste.

Cataster- nummer.	Namen der Restanten.	Stand und Erwerb derselben.	Betrag der Restabführung.			Anmerkungen.
			Thlr.	Ngr.	pf.	
	N. N.					rc.
			Summa			



### Individualverzeichniss

der beim Schluß des Jahres 18. . . in Rückstand verbliebenen Gewerbe- und Personalsteuern vom Dorfe N. (von der Stadt N.)

Cataster- nummer.	Namen der Restanten.	Stand und Erwerb derselben.	Restbetrag						Rest-Ursache.		
			aufß laufende Jahr.			auf frühere Jahre.				Summa.	
			Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.		Thlr.	Ngr.
	N. N.  z.	. . . .  z.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	
			Summa							. . . .	

Daß vorstehend verzeichnete Reste wirklich noch außenstehen und aus den angegebenen Ursachen nicht einzubringen gewesen sind, wird hiermit pflichtmäßig versichert.

N., am . . . . . 18 . .

N. N.  
Gemeindevorstand.  
Der Stadtrath.  
N. N.  
Bürgermeister.

Anmerkung. Ist der Gemeindevorstand oder Bürgermeister zugleich Ortseinnehmer, so ist das Restverzeichnis von einem andern Mitgliede des Gemeinde- oder Stadtraths zu beglaubigen.

F.

# Reclamation

N. N's.

zu N., im Amtsbezirke N. N.,

wegen Herabsetzung des ihm auferlegten  $\left. \begin{array}{l} \text{Gewerbe-} \\ \text{Personal-} \end{array} \right\} \text{Steuer-Beitrages.}$

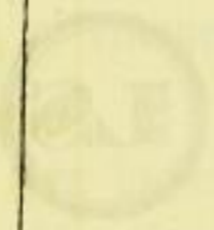
---

Unterschrift: ...  
N. N.  
Gemeinderath

1. Auszug der Reclamationschrift.	2. Auszug des Gewerbe- und Personalsteuer- Catasters.	3. Erörterung der Bezirkssteuereinnahme unter Bernehmung mit Ortsdeputirten und Gutachten.
<p>N. N. bittet, unter dem Anführen, es seien die drei Gänge seiner Mahlmühle nicht das ganze Jahr hindurch mit dem zum Betriebe ausreichenden Wasser versehen, sondern theils durch Stauwasser, in Folge der niedrigen Construction des Wehrs, theils durch Wassermangel durchschnittlich im Jahre wenigstens 3 Monate im Betriebe gehemmt,</p> <p>daß die wegen seines Mühlenwerks ihm auferlegte Gewerbesteuer auf die Hälfte herabgesetzt werde.</p>	<p>Cataster- No. 75.</p> <p>Name des Steuerpflichtigen.</p> <p>Stand, Gewerbe, Nahrung.</p> <p>Besitzer einer Wassermühle mit 3 Mahlgängen, einer damit verbundenen Schneidemühle mit 1 Säge, und einer Delmühle mit 1 Presse.</p> <p>1ste Abtheilung. Gewerbesteuer. 27 Thlr. — — 6te Unterabtheilung.</p> <p>2te Abtheilung. Personalsteuer. <b>vacat.</b></p> <p>Totalbetrag. 27 Thlr. — —</p> <p>Anmerkung: Hat keinen Mahlzwang.</p> <p>Extrahirt bei der Steuereinnahme zu N. N. am . . . . . 18 . .</p> <p style="text-align: right;">N. N. Einnahmer.</p>	<p>Den pflichtmäßigen Angaben der Ortsdeputirten des Dorfs N. N. zufolge ist</p> <p style="text-align: center;">r. r.</p> <p>Die Bezirkseinnahme ist daher des Dafürhaltens, daß</p> <p style="text-align: center;">r. r.</p> <p>Bezirkssteuereinnahme zu N. am . . . . . 18 . .</p> <p style="text-align: right;">N. N.</p>



4. Erörterung der Obrigkeit des Reclamanten und Gutachten.	5. Entscheidung oder Gutachten des Kreissteuer- raths.	6. Entscheidung des Finanzministeriums.
r. r.	r. r.	r. r.



**N<sup>o</sup> 80.) Gesetz,**  
die Gleichstellung der Salzpreise betreffend;

vom 24sten December 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König**  
von Sachsen *rc. rc. rc.*

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

**§ 1.**

Die durch Gesetz vom 23sten Mai 1840, § 5 erfolgte Regulirung der Salzpreise, die mittelst Verordnung vom 10ten November desselben Jahres § 1 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 344) bewirkte Feststellung dieser Preise im Vierzehnthaler-Münzfuße, sowie die durch Verordnung vom 28sten September 1843, § 2 erfolgte Bestimmung des Viehsalzpreises treten vom 1sten Januar 1846 an außer Wirksamkeit.

**§ 2.**

Von demselben Zeitpunkte an wird der Verkaufspreis des Koch- und Viehsalzes für sämtliche Niederlagen des Königreichs gleichmäßig auf

3 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. für das Kochsalz und  
2 " 10 " 5 " " " Viehsalz

für das Stück zu 120 Pfd. Zollgewicht festgesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 24sten December 1845.

**Friedrich August.**



Heinrich Anton von Zeschau.

## N<sup>o</sup> 81.) Verordnung,

die Ausführung des wegen Gleichstellung der Salzpreise unterm 24sten  
December 1845 erlassenen Gesetzes betreffend;

vom 24sten December 1845.

Zu Ausführung des die Gleichstellung der Salzpreise betreffenden Gesetzes vom heutigen Tage wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Vom 1sten Januar 1846 an werden die Ortsverkaufspreise des Kochsalzes in nachgenannten Niederlagsbezirken, nach Maaßgabe des mit dem Gesetze vom heutigen Tage eintretenden gleichen Niederlagspreises und zwar bei den Orten des Niederlagsbezirks

Meißen	um	—	8	Mgr.	8	Pf.,
Chemnitz	=	—	8	=	8	=
Dresden	=	—	12	=	5	=
Zwickau	=	—	12	=	5	=
Blauen	=	—	15	=	—	=
Budissin	=	—	22	=	5	=

auf das Stück Salz zu 120 Pfd. Zollgewicht, sofort ermäßigt.

§ 2. Eine Ermäßigung um den gleichen jedesmaligen Betrag tritt in den eben genannten Niederlagsbezirken bei dem Ortsverkaufspreise des Viehsalzes von demselben Zeitpunkt an ebenfalls ein.

§ 3. Bei denjenigen Salzerholern, welche künftig ihren Salzbedarf aus einer andern Niederlage als bisher zu entnehmen beabsichtigen, soll die Verweisung an die von ihnen zu wählende Niederlage innerhalb des ersten Halbjahrs 1846 bereits Einen Monat nach erfolgter vorschriftmäßiger Anmeldung erfolgen. Vom 1sten Juli künftigen Jahres an hat es dagegen bei der § 2 des Gesetzes vom 23sten Mai 1840 vorgeschriebenen Anmeldefrist sein Bewenden.

§ 4. Die nach § 21 der Ausführungsverordnung vom 23sten Mai 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 83) aufzustellenden Preisverzeichnisse für den Salzschank sind von den Ortsobrigkeiten ungesäumt und jedenfalls innerhalb des Monats Januar künftigen Jahres zu erneuern und beziehendlich abzuändern.

§ 5. Damit die Ermäßigung der Salzpreise auch für diejenigen unbemittelteren Consumenten, soviel immer möglich, herbeigeführt werde, welche ihren Salzbedarf nur in ganz geringen Quantitäten erholen; so sind bei Aufstellung der § 4 gedachten Salztaren

für Quantitäten bis 1 Pfd. einschließlich zwar, wie zeither, die Preise nach den Gewichtssätzen so zu reguliren, daß hierbei die ausfallenden Beträge unter 1 Pfennig für 1 vollen Pfennig gerechnet werden. Dagegen sind für alle den Preis eines Pfundes nicht erreichenden Geldbeträge die dafür abzulassenden Salzquantitäten zu bestimmen und hierbei die ausfallenden Gewichtsbeträge unter 1 Loth in Wegfall zu bringen.

Zur Verdeutlichung ist in der Beilage ○. das Beispiel einer Salztare für einen Ort ausgeführt, woselbst der Ortsverkaufspreis sich, einschließlich der Transportkosten und der Provision, auf 3 Thlr. 15 Ngr. — für das Stück stellt und ist das hieraus ersichtliche Schema für die Salztaren allenthalben zur Richtschnur zu nehmen.

§ 6. Die Grenz- und Steueraufsichtsbeamten haben sich davon, daß den obigen Anordnungen gehörig Folge geleistet werde, durch Revision der Salzschankstätten zu überzeugen und etwaige Uebertretungen sofort zur Anzeige zu bringen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 24sten December 1845.

## Finanz=Ministerium.

von Zschau.

Rüttner.



# Salztaxe

für die Stadt [das Dorf] N. N.

Der Salzpreis beträgt für

℔-Zollgewicht.		Thlr.	Qgr.	℥f.
120	=	3	15	—
60	=	1	22	5
30	=	—	26	3
15	=	—	13	2
10	=	—	8	8
5	=	—	4	4
4	=	—	3	5
3	=	—	2	7
2	=	—	1	8
1	=	—	—	9

Es sind zu gewähren für				Loth.
	—	—	8	= 28
	—	—	7	= 24
	—	—	6	= 21
	—	—	5	= 17
	—	—	4	= 14
	—	—	3	= 10
	—	—	2	= 7
	—	—	1	= 3

N. N. am . . . . . 18 . . .

Königliches Justizamt.

LS.

(Der Stadtrath.)

(Das Gericht.)

N. N.

**N<sup>o</sup> 82.) D e c r e t**

wegen Bestätigung des Regulativs einer Sparcassenanstalt für den Bezirk des  
Justizamts Hohnstein;

vom 29sten November 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des  
Innern die von dem Stadtrathe zu Schandau und den Stadtgemeinderäthen zu Hohnstein  
und Wehlen beabsichtigte Errichtung einer auf Gegenseitigkeit begründeten, für jetzt für  
den Bezirk des Justizamts Hohnstein bestimmten Sparcassenanstalt in Hohnstein mit Local-  
einnahmen in Schandau und Wehlen, auch nach Befinden in einigen Dorfschaften des  
Bezirks, genehmigt, und dem für dieselbe entworfenen Regulative, wie solches Uns vorge-  
legt worden, Unsere Bestätigung ertheilt haben, indem Wir zugleich anordnen, daß dem  
Inhalte dieses Regulativs, welches in den §§ 27, 29, 30 und 31 einige besondere Rechts-  
vergünstigungen enthält, in allen Puncten auf das Genaueste nachgegangen werde.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

**D e c r e t**

ausgefertigt, von Uns eigenhändig unterschrieben und demselben Unser Königliches Siegel  
beigedruckt worden.

Dresden, am 29sten November 1845.

**Friedrich August.**



**Julius Traugott Jakob von Koenneritz.  
Johann Paul von Falkenstein.**

**Regulativ**

der Sparcasse des Amtsbezirks Hohnstein.

ꝛc. ꝛc.

§ 27. Die Sparcassendirection wird zwar thunlichst Bedacht nehmen, Auszahlungen  
nur an die eingetragenen Einleger oder andere bekannte Personen zu leisten; auch behält

sie sich das Recht vor, verdächtigen Personen und kleinen Kindern die Zahlung bis zu Beseitigung der Bedenken vorzuenthalten; es kann ihr jedoch hierunter eine Verpflichtung nicht angefohlen werden, sondern die Casse wird, wenn sie an den Ueberbringer Zahlung geleistet hat, durch Rückgabe des Buchs von allen weiteren Ansprüchen befreit.

§ 29. Wenn ein Einlagebuch verloren und dieß bei der Sparcassendeputation angezeigt worden ist, so hat letztere den Verlust mit Angabe der Nummer des Buchs und des Namens, auf welchen es gestellt ist, unter Einräumung einer dreimonatlichen Frist einmal öffentlich bekannt zu machen, mit der an den unbekanntem Inhaber des Buchs gerichteten Aufforderung, daß, wenn er Ansprüche darauf zu haben glaube, er solche binnen der bestimmten Frist anzubringen verbunden sei. Wird innerhalb derselben das Buch von einer andern Person als dem Einleger producirt, so ist die Sache zur gerichtlichen Erörterung abzugeben. Erfolgt aber die Production des Buchs nicht, so wird dem Anmelder, wenn er sein Eigenthum an dem verloren gegangenen Buche und die Thatsache des erlittenen Verlustes vor Gericht eidlich bestärkt, gegen Erstattung der durch die Insertion und beim Gericht erwachsenen Kosten ein neues, auf den Namen des Einlegers lautendes Buch ausfertigt.

§ 30. Die eingelegten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Quittungsbücher sind einer Verkümmernng nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Vollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparcasse keineswegs ausgeschlossen werden.

§ 31. Gegen die in diesem Regulative angedroheten Rechtsnachtheile und gegen Verschümnisse an den darin festgesetzten Fristen findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

## N<sup>o</sup> 83.) Verordnung,

die Erledigung eines in Bezug auf die revidirte Tarordnung vom 26sten November 1840 entstandenen Zweifels betreffend;

vom 14ten November 1845.

In die unterm 26sten November 1840 publicirte revidirte Tarordnung der Gerichts-, Advocaten- und Notariats- auch Copialgebühren (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 373 fg.) sind die außer Anwendung gekommenen Ansätze der frühern Tarordnung vom 12ten September 1812, Tit. III. Nr. 27 und 28 (Cod. Aug. Tom. V. p. 340) für Protocollirung eines Gerade- und Heergeräths-Kaufs und die darüber auszufertigende Urkunde nicht wieder

1845.

mit aufzunehmen gewesen, wodurch zugleich veranlaßt worden, daß die denselben beigelegte allgemeine Vorschrift, nach welcher dem Richter, dem Actuar und resp. den Gerichtspersonen, die sich in diesen oder andern dergleichen Fällen, auf Verlangen der Parteien oder einer derselben, in eine Privatwohnung verfügen, um daselbst eine Jurisdictionshandlung zu vollziehen, als Auslösung für diese Bemühung, außer dem für die Handlung selbst bestimmten Gebührensätze, ein Dritttheil mehr zu fordern erlaubt sein soll, ebenfalls hinweggeblieben ist.

Enthält nun die Publicationsverordnung zur Tarordnung von 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373 fg.) § 2 die Bestimmung, — in welche übrigens auf der ersten Zeile Seite 374 vor dem Worte „Berücksichtigung“ noch das Wort „keine“ einzuschalten ist, — daß alle Vorschriften der vorigen Tarordnung, die nicht die Höhe der Ansätze, sondern das Recht, die Verbindlichkeit und den Zeitpunkt des Liquidirens u. s. w., sowie die für das Verfahren ertheilten Anweisungen betreffen, auch, insoweit sie in der neuen Tarordnung nicht wiederholt worden, noch ferner in Wirksamkeit verbleiben sollen, so kann daraus bereits auf fortdauernde Gültigkeit der oben bemerkten Vorschrift geschlossen werden.

Um jedoch die der Anzeige nach hierüber entstandenen Zweifel zu erledigen, wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß die angezogene Vorschrift der Tarordnung von 1812, welche bei den auf Verlangen in Privatwohnungen zu vollziehenden Jurisdictionshandlungen, außer der für die Handlung selbst bestimmten Gebühr, noch ein Dritttheil mehr für den Richter, den Actuar und resp. die Gerichtspersonen als Auslösung zu liquidiren gestattet, nicht für aufgehoben zu betrachten ist, dieser Mehransatz vielmehr in den bezeichneten Fällen auch nach der neuen Tarordnung statt findet, wo nicht schon, wie bei Nr. 32, 38, 39, 42 und 69, **Tit. III.** eine besondere Vergütung deshalb festgesetzt ist.

Dresden, den 14ten November 1845.

Ministerium der Justiz.

von Koerneritz.

Hausmann.

---

Letzte Absendung: am 10ten Januar 1846.



G e s e t z -

und

V e r o r d n u n g s b l a t t

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1846.

1stes bis 23stes Stück.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

D r e s d e n,

gedruckt und zu finden in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.

# Verordnungen

des Königs von Preussen für das Königreich Sachsen

vom 18ten März 1848

## Verordnungen

Nummer	Art	Titel	Verordnungs- nummer	Datum
1	1	Verordnung des Königs von Preussen für das Königreich Sachsen	1	18. März 1848
2	2	Verordnung des Königs von Preussen für das Königreich Sachsen	2	19. März 1848
3	3	Verordnung des Königs von Preussen für das Königreich Sachsen	3	20. März 1848
4	4	Verordnung des Königs von Preussen für das Königreich Sachsen	4	21. März 1848
5	5	Verordnung des Königs von Preussen für das Königreich Sachsen	5	22. März 1848
6	6	Verordnung des Königs von Preussen für das Königreich Sachsen	6	23. März 1848
7	7	Verordnung des Königs von Preussen für das Königreich Sachsen	7	24. März 1848
8	8	Verordnung des Königs von Preussen für das Königreich Sachsen	8	25. März 1848
9	9	Verordnung des Königs von Preussen für das Königreich Sachsen	9	26. März 1848
10	10	Verordnung des Königs von Preussen für das Königreich Sachsen	10	27. März 1848
11	11	Verordnung des Königs von Preussen für das Königreich Sachsen	11	28. März 1848
12	12	Verordnung des Königs von Preussen für das Königreich Sachsen	12	29. März 1848
13	13	Verordnung des Königs von Preussen für das Königreich Sachsen	13	30. März 1848
14	14	Verordnung des Königs von Preussen für das Königreich Sachsen	14	31. März 1848

# Inhaltsverzeichnis

## des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1846.

### I. in chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Abfendung.	I n h a l t.	Stück	Num.	Seite.
18 Jan.	6 März	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtungslinie der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn betr.	1	1	1 u. 2
24 Jan.	6 März	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Ernennung eines Wahlcommissars für den 15ten bauerlichen Wahlbezirk betr.	1	2	2
10 Febr.	6 März	Bekanntmachung des Finanzministerii, die Vollziehung der Loose bei der Landeslotterie betr.	1	3	2
12 Febr.	6 März	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtungslinie der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn betr.	1	4	3
12 Febr.	13 März	Allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Rechtspflege in dem mit dem Königreiche Sachsen vereinigten, ehemals Böhmischem Gebietstheile Schirgiswalde betr.	2	7	13 u. 14
18 Febr.	13 März	Allerhöchste Verordnung, die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels getroffene Uebereinkunft betr.	2	8	15 — 20
21 Febr.	6 März	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Ueberweisung von Ablösungskrenten an die Landrentenbank von Seiten der Verpflichteten betr.	1	5	3 u. 4
21 Febr.	6 März	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Betreibung der Elbschiffahrt, ingleichen die Ausstellung der Schiffs- und Schifferpatente betr.	1	6	4 — 12
20 März	2 April	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtungslinie der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn betr.	3	9	21
21 März	24 April	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, einen Rechtsfag betr.	4	13	30
26 März	2 April	Verordnung des Finanzministerii, mehrere Abänderungen der allgemeinen Posttarordnung vom 7ten December 1840 enthaltend	3	10	22 u. 23
4 April	24 April	Verordnung des Ministerii des Innern, die Brandcassenbeiträge für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betr.	4	11	25
11 April	24 April	Verordnung des Finanzministerii, die Abgabenverhältnisse zwischen Sachsen und Preußen beim Elbschiffahrtsverkehre betr.	4	12	26 — 29
20 April	22 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtungslinie der Eisenbahn von Löbau nach Bittau betr.	5	14	31

T a g der Ausstellung.		I n h a l t.		Stück	Num.	Seite.
letzten Abfendung.						
29 April	22 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Königlich Württembergischen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen betr. . . . .	5	15	31 — 36	
7 Mai	22 Mai	Allerhöchste Verordnung, die besondere Verpflichtung der Güter- und Rechtsvertreter betr. . . . .	5	16	36 u. 37	
13 Mai	22 Mai	Bekanntmachung des Finanzministerii, die Vollziehung der Loose bei der Landeslotterie betr. . . . .	5	17	38	
7 Juni	20 Juni	Gesetz, die Ausstellung von Creditpapieren auf jeden Inhaber betr. . . . .	6	18	39	
8 Juni	20 Juni	Gesetz, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere von der Vindication betr. . . . .	6	19	40 — 42	
8 Juni	4 Juli	Verordnung des Finanzministerii, den Hypotheken-Bestellungs- und Cassationsstempel betr. . . . .	8	25	62	
15 Juni	8 Aug.	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Ausübung des Jagdbefugnisses betr. . . . .	9	31	68	
17 Juni	4 Juli	Landtagsabschied . . . . .	7	20	43 — 58	
18 Juni	4 Juli	Gesetz, die fernere Emittirung von drei Millionen Thalern in neuen Cassenbillets betr. . . . .	8	21	59	
18 Juni	4 Juli	Bekanntmachung des Finanzministerii, die neue Zusammensetzung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse betr. . . . .	8	22	60	
19 Juni	4 Juli	Gesetz, das Abtreten der Minister und Königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betr. . . . .	8	27	64	
20 Juni	4 Juli	Allerhöchste Verordnung, die Festsetzung einer anderweiten Präklusivfrist zur Anmeldung von Steuerentschädigungsansprüchen betr. . . . .	8	26	63 u. 64	
20 Juni	4 Juli	Allerhöchste Verordnung zur Publication des Gesetzes, die Unterbrechung der Extinctivverjährung betr. . . . .	8	23	61	
20 Juni	4 Juli	Gesetz, die Unterbrechung der Extinctivverjährung betr. . . . .	8	24	61 u. 62	
20 Juni	4 Juli	Finanzgesetz auf die Jahre 1846, 1847 und 1848 . . . . .	8	28	65	
22 Juni	4 Juli	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die neue Einrichtung der Juristenfacultät betr. . . . .	8	29	66	
22 Juni	8 Aug.	Allerhöchste Verordnung wegen Erlassung des Gesetzes, die Bestellung von Friedensrichtern betr. . . . .	9	37	80	
22 Juni	8 Aug.	Gesetz, die Bestellung von Friedensrichtern betr. . . . .	9	38	81 — 90	
27 Juni	8 Aug.	Decret des Ministerii des Innern, die Bestätigung der Statuten des Freiburger Gasbeleuchtungs-Actienvereins betr. . . . .	9	33	69	
30 Juni	8 Aug.	Verordnung des Justizministerii, die bei den Königlichen Untergerichten angestellten Actuarien betr. . . . .	9	30	67	
30 Juni	8 Aug.	Verordnung des Ministerii des Innern, das Verbot der Nachbildung vom Papiergelde zu Spielwerk oder zu Annoncen und Empfehlungskarten betr. . . . .	9	32	68 u. 69	
8 Juli	2 Sept.	Decret des Ministerii des Innern, die Bestätigung des erzgebirgischen Steinkohlenactienvereins betr. . . . .	13	50	184	
16 Juli	8 Aug.	Allerhöchste Verordnung, die Bekanntmachung des, zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten abgeschlossenen Münzcartels betr. . . . .	10	41	95 — 98	

T a g der Ausstellung.		I n h a l t.		Stück	Num.	Seite.
Ietzten Abfendung.						
18 Juli	8 Aug.	Bekanntmachung der Brandversicherungscommission, die Ueberweisung des Gerichtsbezirks Schirgiswalde in Brandversicherungsangelegenheiten an den zweiten Taxationsbezirk betr.		9	39	90
21 Juli	8 Aug.	Gesetz unter A, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betr.		9	34	70 — 75
21 Juli	8 Aug.	Gesetz unter B, die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung der darauf bezüglichen Abentrichtungen betr.		9	35	76 u. 77
21 Juli	8 Aug.	Gesetz unter C, den Schluß der Landrentenbank betr.		9	36	78 u. 79
22 Juli	26 Aug.	Verordnung der Ministerien des Cultus und des Innern, die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Dänen betr.		12	48	178
23 Juli	8 Aug.	Gesetz wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen		10	40	91 — 94
27 Juli	26 Aug.	Allerhöchste Verordnung, die Publication des Gesetzes zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung, vom 22sten April 1841 betr.		11	42	99 u. 100
27 Juli	26 Aug.	Gesetz zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22sten April 1841		11	43	100 — 103
28 Juli	2 Sept.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Erlassung einer allgemeinen Firmen- und Procuraordnung betr.		13	49	179 — 184
30 Juli	26 Aug.	Gesetz, die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betr.		11	44	103 — 105
31 Juli	26 Aug.	Allerhöchste Verordnung, die Anwendung des Gesetzes vom 30sten Juli 1846 auf Militärpersonen betr.		11	45	106
1 Aug.	26 Aug.	Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht		12	46	107 — 129
1 Aug.	26 Aug.	Verordnung des Kriegsministerii, die Ausführung des obgenannten Gesetzes betr.		12	47	129 — 177
1 Aug.	30 Oct.	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung der Sparcassen- und Leihanstalt der Stadt Döbeln		16	59	230 — 234
3 Aug.	22 Sept.	Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr.		15	54	209 — 213
3 Aug.	22 Sept.	Allerhöchste Verordnung, die Rübenzuckersteuer betr.		15	55	213 — 224
8 Aug.	30 Oct.	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, einen Rechtsatz betr.		16	61	235 u. 236
18 Aug.	22 Sept.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Aufnahme von Bevölkerungslisten betr.		15	52	199 — 207
27 Aug.	2 Sept.	Verordnung des Gesamtministerii, den mit der Königl. Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte und wegen Herabsetzung der englischen Einfuhrzölle von hierlands erschienenen Büchern und dergleichen betr.		14	51	185 — 198
29 Aug.	22 Sept.	Verordnung des Cultusministerii, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr.		15	53	208

T a g der Ausstellung.		I n h a l t.		Stück	Num.	Seite.
legten Abfendung.						
7 Sept.	22 Sept.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Bekanntmachung der Freizügigkeitsconvention zwischen dem Königreiche Sachsen und den vereinigten Staaten von Nordamerica betr.	15	56	225 — 228	
12 Sept.	30 Oct.	Verordnung des Finanzministerii, die Schlachtsteuer betr.	16	57	229	
17 Sept.	30 Oct.	Verordnung des Finanzministerii, den Transport des Salzes von den Königl. Preussischen Salinen nach Sachsen betr.	16	58	230	
24 Sept.	30 Oct.	Verordnung des Justizministerii, die Benachrichtigung der Königl. Rentämter von Veräußerungen zins- oder leihgeldpflichtiger Grundstücke betr.	16	60	235	
28 Sept.	30 Oct.	Verordnung des Justizministerii, die Anwendung der nöthigen Sorgfalt bei Führung der Grund- und Hypothekensachen betr.	18	65	269 u. 270	
29 Sept.	30 Oct.	Bekanntmachung des Justizministerii, die Entscheidung eines Zweifels bei Ausführung des Gesetzes vom 6ten Nov. 1843 über die Grund- und Hypothekensachen und das Hypothekenwesen betr.	18	66	270 u. 271	
30 Sept.	30 Oct.	Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern zu Ausführung der Gesetze, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze, die Schutzunterthänigkeit und den Schluß der Landrentenbank betr.	17	62	237 — 266	
1 Oct.	5 Dec.	Verordnung des Justizministerii, die Zusendung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen durch die Post betr.	21	72	306 — 310	
6 Oct.	30 Oct.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, einen Zusatz zu § 63 der Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft betr.	17	64	268	
12 Oct.	30 Oct.	Verordnung des Ministerii des Innern, den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Großherzogl. Badischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeltlicher Heilung und Verpflegung, auch Beerdigung erkrankter und beziehentlich verstorbenen unbemittelter Unterthanen betr.	17	63	267 u. 268	
14 Oct.	5 Dec.	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung der Statuten für die Spar- und Leihcasse zu Waldheim betr.	21	70	303 — 305	
23 Oct.	30 Oct.	Allerhöchste Verordnung, den eingangszollfreien Einlaß für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betr.	18	67	272	
26 Oct.	10 Nov.	Allerhöchste Verordnung, den Vereinszolltarif 1846 betr.	19	68	273 — 276	
1 Nov.	5 Dec.	Verordnung des Justizministerii, die Ausführung des Gesetzes vom 22sten Juni 1846 über Bestellung von Friedensrichtern betr.	20	69	277 — 302	
5 Nov.	5 Dec. 1847	Verordnung des Finanzministerii, den Bezug des Viehsalzes betr.	21	71	306	
21 Nov.	6 Jan.	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt zu Dederan betr.	23	76	314 u. 315	
21 Nov.	6 Jan.	Allerhöchstes Decret, die Genehmigung des Regulativs der Sparcassenanstalt zu Schellenberg betr.	23	77	316 u. 317	
21 Nov.	6 Jan. 1846	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Regulativs der Sparcassenanstalt zu Zschopau betr.	23	78	317 — 319	
27 Nov.	15 Dec.	Verordnung des Justizministerii, das Verfahren bei den auf Antrag zu bestrafenden Verbrechen betr.	22	73	311	

Ausstellung.	Tag der letzten Abfendung.	Inhalt.	Stück	Num.	Seite.
30 Nov.	1847 6 Jan.	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt der Stadt Frankenberg betr. . . . .	23	79	319 — 321
5 Dec.	1846 6 Jan.	Decret des Ministerii des Innern, die Bestätigung der Statuten des Delsniger Steinkohlenbauvereins betr. . . . .	23	75	313
7 Dec.	1847 15 Dec.	Bekanntmachung des Gesamtministeriums, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betr. . . . .	22	74	312
8 Dec.	1847 6 Jan.	Allerhöchste Verordnung, Ernennungen in die erste Kammer der Ständeversammlung betr. . . . .	23	81	322
10 Dec.	1847 6 Jan.	Verordnung des Ministerii des Innern, die sogenannte Schießbaumwolle und ähnliche Präparate betr. . . . .	23	80	321 u. 322
12 Dec.	1847 6 Jan.	Verordnung des Justizministeriums, die Bekanntmachung der mit der Königl. Bayerischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel an den beiderseitigen Landesgrenzen betr. . . . .	23	82	323 — 325
		Berichtigung . . . . .	—	—	24

# Inhaltsverzeichnis

## des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

### vom Jahre 1846.

#### II. in alphabetischer Ordnung.

A.	Tag.	Seite.	Paragraph.
Abgaben, directe und indirecte, — inwiefern die Herrschaft Wildenfels rücksichtlich derselben den übrigen Landestheilen gleichgestellt wird . . . . .	18 Febr.	15 fg., 24	
Abgabensurrogat — von welchem Zeitpunkte an der Besitzer der Herrschaft Wildenfels dasselbe an die Staatscasse nicht weiter abzuführen hat . . . . .	18 Febr.	15 fg., 24	
Ablösungen und Gemeinheitstheilungen — Gesetz unter A. über nachträgliche Bestimmungen zum Gesetze vom 17ten März 1832 hierüber . . . . .	21 Juli	70 fg.	1—19
— Ausführungsverordnung hierzu . . . . .	30 Sept.	237 fg.	1—7
und zwar:			
— inwiefern künftig die Ablösung der Verpflichtung zur Entrichtung von Lehnwaare auf einseitigen Antrag stattfinden kann . . . . .	21 Juli	70 fg.	1
— welches Lehngeld von auswärtigen Erwerbern eines Grundstücks zu entrichten ist . . . . .	=	=	2 u. 3
— Ermittlung des Betrags der Lehnwaare und Capitalwerths eines verpflichteten Grundstücks zum Zweck der Ablösung . . . . .	( 21 Juli 30 Sept.	72 fg. 239 fg.	4—9 6
— Feststellung der Ablösungsrenten für gewisse bei oder in Folge einer Veräußerung oder Verpfändung des verpflichteten Grundstücks von den Guts- und Gerichtsherrschaften zu fordernde Abentrichtungen — Ablösung der desfallsigen durch Vertrag erworbenen Befugnisse . . . . .	21 Juli	74 fg.	10—15
— Verfahren bei Ablösung von Befugnissen des Staatsfiscus durch Capitalzahlung . . . . .	=	75	16
— Gesetz unter B über die Ablösbarkeit der auf die Schutzunterthänigkeit bezüglichen Abentrichtungen . . . . .	=	76 fg.	1—8
— Ausführungsverordnung dazu . . . . .	30 Sept.	237, 241	8
Ablösungsrenten, auf Grundstücken haftende, — in welchen Fällen es den Verpflichteten verstattet ist, noch ferner auf deren Ueberweisung an die Landrentenbank anzutragen . . . . .	21 Febr.	3 fg.	
— bis zu welchem Zeitpunkte selbige an die Landrentenbank überwiesen werden können . . . . .	( 21 Juli 30 Sept.	78 fg. 241 fg.	1—6 9—13



	Tag.	Seite.	Paragraph.
Abstimmungen in den ständischen Kammern — in welchem Falle das Abtreten der Staatsminister und Königlichen Commissare dabei künftig noch stattfinden hat . . . . .	19 Juni	64	
Abtreten der Staatsminister und Königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern — in welchem Falle dasselbe künftig nur noch stattfinden hat . . . . .	19 Juni	64	
Actuarien, bei den Königl. Untergerichten angestellte, — deren Eintheilung in zwei Classen und sonstige Stellung . . . . .	30 Juni	67	
Advocaten, zu Güter- oder Rechtsvertretern im Concurssproceße oder zu Contradictoren im Edictalproceße außerhalb des Concursses bestellte, — Wegfall der besondern Verpflichtung derselben als solche . . . . .	7 Mai	36 fg.	1 u. 2
Appellationen, gegen das Verbot der Aufführung oder die Beschlagnahme eines Werks eingewendete, — haben keine Suspensivkraft . . . . .	27 Juli	102	11
Appellationsgerichte — deren Obliegenheit zur Aufsichtsführung über die Art und Weise der Fortführung der Grund- und Hypothekenbücher bei den Untergerichten . . . . .	28 Sept.	270	
Arbeitshausstrafen, mit Zuchthausstrafen zusammentreffende, — deren Verwandlung . . . . .	{ 30 Juli 31 Juli	103 fg. 106	3, 7, 11 1—3
Armee — anderweites Gesetz über die Verpflichtung darin zu dienen . . . . .	1 Aug.	107 fg.	1—111
— Ausführungsverordnung dazu . . . . .	=	129 fg.	1—165
Ausfertigungen, gerichtliche, an entfernte Betheiligte zu behändigende, — können letzteren durch die Post zugesendet werden . . . . .	1 Oct.	306 fg.	1—11
Ausgewiesene — welche Uebereinkunft zwischen der hiesigen und Königl. Württembergischen Regierung wegen deren gegenseitiger Uebernahme abgeschlossen worden ist . . . . .	29 April	31 fg.	
Ausschuß, ständischer, — neue Zusammensetzung desselben zu Verwaltung der Staatsschuldencasse . . . . .	18 Juni	60	
Auswanderungssteuern — Convention zwischen dem Königreiche Sachsen und den vereinigten Staaten von Nordamerica wegen gegenseitiger Aufhebung derselben . . . . .	7 Sept.	225 fg.	
<b>B.</b>			
Baden, Großherzogthum, — Uebereinkunft zwischen selbigem und dem Königreiche Sachsen wegen gegenseitiger unentgeltlicher Heilung und Verpflegung, auch Beerdigung erkrankter und beziehendlich verstorbener unbemittelster Unterthanen . . . . .	12 Oct.	267 fg.	
Baumwolle, explodirende und zum Schießbedarf gebrauchte, — die bei deren und ähnlicher Präparate Fabrikation, Aufbewahrung, Versendung und Verkaufe anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln betr. . . . .	10 Dec.	321 fg.	1—4
Bayern, Königreich, — die mit der dasigen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel an den beiderseitigen Landesgrenzen betr. . . . .	12 Dec.	323 fg.	
Bayerisch-Sächsische Eisenbahn — deren Tract . . . . .	{ 12 Febr. 20 März	3 21	
— — — deren Compagnie beantragt deren Abtretung an den Staat — desfallsige Einberufung der Stände . . . . .	7 Dec.	312	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Beerdigungskosten, durch verstorbene unbemittelte Unterthanen erwachsene, — Vertrag des Königreichs Sachsen mit dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger unentgeltlicher Uebertragung derselben . . . . .	12 Oct.	267 fg.	
Beleidigungen, wörtliche, einfache, — inwiefern hierbei die Gütepflege der Friedensrichter eintreten kann . . . . .	22 Juni	85	21
Bevölkerungslisten — deren Aufnahme in hiesigen Landen . . . . .	18 Aug.	199 fg.	1—7
Brandcasse — welche fixirte Beiträge von den Theilnehmern der alterbländischen Immobilien-Brandversicherungsanstalt in jedem der Jahre 1846, 1847 und 1848 an selbige zu entrichten sind . . . . .	4 April	25	
Bundesbeschluß vom 22sten April 1841 — Gesetz zur weiteren Ausführung desselben über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung . . . . .	27 Juli	100 fg.	1—18
— Publicationsverordnung dazu . . . . .	" "	99	
<b>C.</b>			
Cassationen von Hypotheken — Verwendung des tarifmäßigen Werthstempels dabei in dem Falle, wenn mehrere unter verschiedener Gerichtsbarkeit gelegene Grundstücke für ein und dasselbe Darlehn gemeinschaftlich verpfändet sind . . . . .	8 Juni	62	
Cassenbillets, im Betrage von drei Millionen Thalern neucreirte, — deren Emittirung . . . . .	18 Juni	59	
Cavallerieverpflegungsgelder — von welchem Zeitpuncte an der Besitzer der Herrschaft Wildenfels den desfallsigen Beitrag an die Staatscasse nicht weiter zu entrichten hat . . . . .	18 Febr.	15 fg., 24	
Censoren — inwiefern selbige den Nachbildungen von in- oder ausländischem Papiergelde die Druckgenehmigung zu versagen haben . . . . .	30 Juni	68 fg.	
Chemnitz-Riesaer-Eisenbahn — deren Duct . . . . .	18 Jan.	1 fg.	
Civilstaatsdiener — unter welchen Voraussetzungen selbige zur Uebernahme eines Friedensrichteramts befugt sind . . . . .	22 Juni	84	18
Commissare, Königliche, — inwiefern deren Abtreten künftig nur noch bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung der Ständeversammlung stattzufinden hat . . . . .	19 Juni	64	
Compositionen, musikalische, — genießen den Rechtsschutz gegen unbefugte Aufführung — wer als Eigenthümer derselben zu betrachten ist . . . . .	27 Juli	102	15—18
— — Uebereinkunft zwischen den Königreichen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte daran . . . . .	27 Aug.	185 fg.	
— Beitritt des Königreichs Sachsen zu genannter Uebereinkunft . . . . .	" "	194 fg.	
Concursproceß — Wegfall der besondern Verpflichtung der als Güter- oder Rechtsvertreter darin zu bestellenden Advocaten . . . . .	7 Mai	36 fg.	1
Concursachen — inwiefern sich das Vermittelungsamt der Friedensrichter auf selbige nicht erstreckt . . . . .	22 Juni	85	20
Confirmationsgeld — dessen Ablösung . . . . .	21 Juli	74	10—14
	30 Sept.	237 fg.	1—7
Consensertheilungen — Verwendung des tarifmäßigen Werthstempels dabei in dem Falle, wenn mehrere unter verschiedener Gerichtsbarkeit gelegene Grundstücke für ein und dasselbe Darlehn gemeinschaftlich verpfändet sind . . . . .	8 Juni	62	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Contradictoren, in Edictalprocessen außerhalb des Concurfes zu bestellende, — Wegfall der zeither üblich gewesenenen Verpflichtung der Sachwalter als solche	7 Mai	36 fg.	2
Convention, zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger Uebertragung der Heilungs-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten erkrankter oder verstorbener unbemittelter Unter- thanen abgeschlossene, s. Baden.			
— wegen Untersuchung und Bestrafung der an der Sächsisch-Bayerischen Landesgrenze verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereisrevel, s. Bayern.			
— mit dem Königreiche Großbritannien wegen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck, s. Großbritannien.			
— zwischen dem Königreiche Sachsen und den vereinigten Staaten von Nordamerica über die Freizügigkeit abgeschlossene, s. Nordamerica.			
— mit der Königl. Württembergischen Regierung wegen Uebernahme von Ausgewiesenen, s. Württemberg.			
Creditpapiere, auf jeden Inhaber lautende und ohne Genehmigung der Staatsregierung ausgestellt, — inwiefern selbige nicht mit rechtlicher Wirkung geltend gemacht werden können	7 Juni	39	
— auf den Inhaber lautende, öffentliche, — welche Papiere als solche anzusehen sind	8 Juni	40 fg.	2
— unterliegen nicht der Vindication	" "	"	1 u. 5
— auf jeden Inhaber lautende und ohne Genehmigung der Staatsregie- rung ausgestellt, — unterliegen der Vindication	" "	41	4 u. 5
Criminalgesetzbuch — Abänderungen und Zusätze zu den in den Art. 18, 50, 53 und 233 desselben enthaltenen Bestimmungen	30 Juli	104	7 u. 8
Criminalfachen — inwiefern ein in erster Instanz zu Strafe oder in Ab- stattung der Kosten Verurtheilter und in der zweiten Instanz völlig und auch von den Untersuchungskosten Freigesprochener mit den Kosten der zweiten Instanz, dafern letztere nicht von ihm verschuldet worden sind, zu verschonen ist	8 Aug.	235 fg.	
<b>D.</b>			
Dänische Unterthanen, im Königreiche Sachsen versterbende, — in wel- cher Maasse die Todtenscheine über deren Ableben auszustellen sind	22 Juli	178	
Defraudation, bei der Fabrikation des Rübenzuckers begangene, — deren Bestrafung	3 Aug.	210 fg.	10 — 22
Deutsch Katholiken, sogenannte, — in welcher Maasse selbige zu der Katho- lischen Kirchenanlage beizutragen haben — Ausschreiben für letztere	29 Aug.	208	
Diebstähle, mehrere, concurrirende, mit verschiedenen Strafarten zu ahndende, — welche Strafverwandlung dabei eintreten soll	30 Juli	104 fg.	9 u. 10
Döbeln, Stadt, — Bestätigung der dasigen Sparcassen- und Leihanstalt	1 Aug.	230 fg.	
Dramatische Werke, s. Werke.			
Dresden-Leipziger Eisenbahngesellschaft — Zusatz zu § 63 der Statuten derselben in Bezug auf Anlegung des Reservefonds im Ge- schäfte selbst	6 Oct.	268	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
<b>G.</b>			
Edictalproceß außerhalb des Concurfes — Wegfall der Verpflichtung der Sachwalter bei deren Bestellung als Contradictoren darin . . . . .	7 Mai	36 fg.	2
Gefachen — inwiefern sich das Vermittlungsamt der Friedensrichter auf selbige nicht erstreckt . . . . .	22 Juni	85	20
Eide — deren Ableistung vor dem Friedensrichter ist nicht gestattet . . . . .	22 Juni	87	34
Einwohner hiesiger Lande — deren Zählung und Anfertigung von Verzeichnissen über selbige . . . . .	18 Aug.	199 fg.	1—7
Eisenbahn, Chemnitz=Niesaaer, — deren fernere Richtungslinie . . . . .	18 Jan.	1 fg.	
— Löbau=Zittauer, — deren Richtungslinie . . . . .	20 April	31	
— Sächsisch=Bayerische, — deren fernerer Duct . . . . .	12 Febr.	3	
— — — den Antrag der Compagnie für selbige auf deren Abtretung an den Staat und die deshalb erforderliche Einberufung der Stände betr. . . . .	20 März	21	
Eisenbahngesellschaft, Leipzig=Dresdner, — Zusatz zu § 63 der Statuten derselben in Bezug auf Anlegung des Reservefonds im Geschäfte selbst . . . . .	7 Dec.	312	
Elbschiffahrt — welche Vorschriften von den Eigenthümern oder Rhedern bei deren Betreibung als Gewerbe zu beobachten sind . . . . .	6 Oct.	268	
— welche Vereinbarung zwischen der diesseitigen und Königl. Preussischen Regierung in Bezug auf Erhebung des Elbzolles dabei getroffen worden ist . . . . .	21 Febr.	4 fg.	1—21
England, s. Großbritannien.	11 April	26 fg.	1—9
Entschädigungsansprüche wegen früherer Steuerbefreiung — Festsetzung einer anderweiten Präklusivfrist für deren Anmeldung . . . . .	20 Juni	63	1—4
Erzgebirgischer Steinkohlenactienverein — Bestätigung der Statuten desselben . . . . .	8 Juli	184	
Extinctivverjährung — Gesetz über deren Unterbrechung . . . . .	20 Juni	61	
— Publicationsverordnung hierzu . . . . .	" "	"	
<b>H.</b>			
Feldfrevel, an der Sächsisch=Bayerischen Landesgrenze begangene, — Uebereinkunft über deren Bestrafung . . . . .	12 Dec.	323 fg.	
Finanzgesetz auf die Jahre 1846, 1847 und 1848 . . . . .	20 Juni	65	
Firmen= und Procura=Ordnung für hiesige Lande . . . . .	28 Juli	179 fg.	
Fischereifrevel, an der Sächsisch=Bayerischen Landesgrenze begangene, — Uebereinkunft über deren Bestrafung . . . . .	12 Dec.	323 fg.	
Fiscus, s. Staatsfiscus.			
Forderungen, gewisse, — Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für selbige . . . . .	23 Juli	91 fg.	1—14
Forstfrevel, an der Sächsisch=Bayerischen Landesgrenze begangene, — Convention über deren Bestrafung . . . . .	12 Dec.	323 fg.	
Frankenberg, Stadt, — Bestätigung des Regulativs für die dasige Sparcassenanstalt . . . . .	30 Nov.	319 fg.	
Freiberg, Stadt, — Bestätigung der Statuten des dasigen Gasbeleuchtungs=Actienvereins . . . . .	27 Juni	69	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Freiheitsstrafen, verschiedenartige, — Gesetz über die bei deren Zusammen-			
treffen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze . . . . .	30 Juli	103 fg.	1—13
— Anwendung der in obigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen auf Mi-			
litärpersonen . . . . .	31 Juli	106	1—3
— f. Geldstrafen . . . . .			
Freizügigkeit — Abschluß einer Convention zwischen dem Königreiche Sachsen			
und den vereinigten Staaten von Nordamerica hierüber . . . . .	7 Sept.	225 fg.	
Friedensrichter — Gesetz über deren Bestellung . . . . .	22 Juni	81 fg.	1—54
— Publicationsverordnung dazu . . . . .	" "	80	
— Ausführungsverordnung hierzu . . . . .	1 Nov.	277 fg.	1—28
und zwar:			
— deren Wirkungskreis — welche Gemeinden zu deren Wahl befugt sind —			
Wahl derselben für mehr als eine Gemeinde — Leitung der Wahl —			
Dauer der letzteren . . . . .	" "	81 fg.	1—8
— können die Wahl ablehnen — welche Behörde selbige zu bestätigen und			
in Pflicht zu nehmen hat . . . . .	" "	277 fg.	1—15
— welche Befähigung zur Uebernahme dieses Amtes erfordert wird —			
welche Personen hiervon ausgeschlossen sind . . . . .	" "	83	9—13
— auf welche Streitigkeiten sich deren Vermittlungsamt erstreckt — wenn			
letzteres eintritt — Anbringen — Gütepflegung — Abfassung der Pro-			
tolle — Aufnahme derselben in ein Protocollbuch — Befugniß zu			
Ertheilung von beglaubigten Abschriften aus selbigem — welche Eigen-			
schaft diesen Protocollen beizulegen ist — inwiefern aus selbigen die			
Hülfe vollstreckt werden kann . . . . .	" "	281 fg.	16—24
— deren Verhandlungen und Ausfertigungen sind gebühren- und stempel-			
frei — Erstattung der Verläge an selbige — Vergütung für Schreib-			
materialien . . . . .	" "	84	14—19
— sind im Civilproceße in einer Angelegenheit, welche früher vor ihnen			
verhandelt worden ist, als Zeugen unzulässig — inwiefern durch das			
Anbringen einer Rechtsstreitigkeit bei selbigen der Lauf einer Verjäh-			
rung nicht unterbrochen wird . . . . .	" "	85 fg.	20—46
— stehen unter der Aufsicht der Appellationsgerichte — inwiefern letztere			
befugt sind, bei wahrgenommener Unfähigkeit derselben eine andere			
Wahl anzuordnen — Aufbewahrung der vollgeschriebenen Protocoll-			
bücher bei den Untergerichten . . . . .	" "	88 fg.	47—50
— Instruction für selbige . . . . .	" "	282 fg.	25—28
Frist für Anmeldung von Steuerentschädigungsansprüchen — deren anderweite			
Festsetzung . . . . .	" "	89	51 u. 52
Früchte, auf einem Lehn Gute befindliche, — inwiefern der Lehnsherr befugt			
ist, auch von selbigen, als Zubehör des Lehngutes, ein Lehngeld zu			
erheben — Ausnahmen hiervon . . . . .	20 Juni	63	1—4
	21 März	30	
<b>G.</b>			
Gasbeleuchtungs-Actienverein zu Freiberg — dessen Bestätigung, f.			
Freiberg.			
Gefängnißstrafen, mit anderen Strafarten zusammentreffende, — in wel-			
cher Maße selbige zu verwandeln sind . . . . .	30 Juli	104	4—6, 7

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Geldsendungen durch die Staatsposten — welche veränderte Portobeträge dabei in Anwendung kommen sollen . . . . .	26 März	22 fg.	1—6
Geldstrafen, in Defraudationsfällen bei der Rübenzuckerfabrikation auferlegte, — können in Freiheitsstrafen verwandelt werden . . . . .	3 Aug.	212	20
Gerichte, untere, königliche, — künftige Stellung der Actuaren dabei — Wegfall der zeither üblich gewesenen Benennung Viceactuar . . . . .	30 Juni	67	
Gerichtsbehörden, höhere und niedere, — inwiefern deren Vorstände, Mitglieder und Subalternen von der Uebernahme eines Friedensrichteramts ausgeschlossen sind . . . . .	22 Juni	84	17
Getreide, welches aus dem Auslande in das Königreich Sachsen eingeführt wird, — soll innerhalb eines gewissen Zeitraums zollfrei eingelassen werden . . . . .	23 Oct.	272	
Gewerbstatistik für das Königreich Sachsen, künftig zu bearbeitende, — inwiefern hierauf bezügliche Notizen gesammelt und eingesendet werden sollen . . . . .	18 Aug.	200	6
Gönnegeld — dessen Ablösung . . . . .	(21 Juli 30 Sept.	74 237 fg.	10—14 1—7
Großbritannien, Königreich, — Abschluß einer Convention zwischen selbigem und Preußen wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung musikalischer und dramatischer Werke . . . . .	27 Aug.	185 fg.	
— Beitritt des Königreichs Sachsen zu obiger Convention unter Modificationen . . . . .	" "	194 fg.	
Grund- und Hypothekenbehörden — deren Obliegenheit zu Benachrichtigung der königlichen Rentämter von Veräußerungen zins- oder lehn-geldpflichtiger Grundstücke . . . . .	24 Sept.	235	
— — Ermahnung derselben zu Anwendung der nöthigen Sorgfalt bei Fortführung der Grund- und Hypothekenbücher . . . . .	28 Sept.	269 fg.	
— — inwiefern Dispositionsbeschränkungen von Grundstücksbesitzern, welche nur auf einem gegebenen Versprechen beruhen, von selbigen in das Grund- und Hypothekenbuch nicht einzutragen sind . . . . .	29 Sept.	270 fg.	
Grund- und Hypothekenbücher — die bei deren Fortführung anzuwendende nöthige Sorgfalt betr. . . . .	28 Sept.	269 fg.	
— — Entscheidung eines Zweifels bei Ausführung des Gesetzes vom 6ten November 1843 in Bezug auf Eintragung von Dispositionsbeschränkungen der Grundstücksbesitzer in selbige . . . . .	29 Sept.	270 fg.	
Grundsteuer — Uebereinkunft über deren Einführung in der Herrschaft Wildenfels . . . . .	18 Febr.	15 fg., 24	
— deren künftige Erhebung nach 8 Pfennigen von jeder Steuereinheit . . . . .	20 Juni	65	
Grundstücke, den königlichen Rentämtern zins- oder lehn-geldpflichtige, — inwiefern letzteren von hierauf bezüglichen Veräußerungsfällen Nachricht zu geben ist . . . . .	24 Sept.	235	
— worüber deren Besitzer einem Anderen das Versprechen erteilt hat, sie nicht ohne dessen Einwilligung zu veräußern oder zu verpfänden, — aus welchen Gründen desfallige Dispositionsbeschränkungen in das Grund- und Hypothekenbuch nicht einzutragen sind . . . . .	29 Sept.	270 fg.	
Gütervertreter im Concursproceß — Wegfall der besonderen Verpflichtung der Advocaten als solche . . . . .	7 Mai	36 fg.	1
Günstgeld — dessen Ablösung . . . . .	(21 Juli 30 Sept.	74 237 fg.	10—14 1—7

S.	Tag.	Seite.	Paragraph.
Handelsverein, deutscher, s. Zoll- und Handelsverein. Geblereien, mehrere, concurrirende, mit verschiedenen Strafarten zu ahnende, — nach welchen Bestimmungen die Strafverwandlung dabei eintreten soll . . . . .	30 Juli	104	9
Heilungskosten, durch erkrankte oder verstorbene unbemittelte Unterthanen erwachsene, — Uebereinkunft des Königreichs Sachsen mit dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger unentgeltlicher Uebertragung derselben . . . . .	12 Oct.	267 fg.	
Heimfallsrecht — Vertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und den vereinigten Staaten von Nordamerica wegen gegenseitiger Aufhebung desselben . . . . .	7 Sept.	225 fg.	
Hülfsvollstreckung — inwiefern aus einem vor dem Friedensrichter abgeschlossenen Vergleiche selbige verfügt werden kann . . . . .	22 Juni	88	45 u. 46
— in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Sparcasseneinlagebücher der Stadt Döbeln — ist zulässig . . . . .	1 Aug.	232	
— in die bei dem dasigen Leihhause stehenden Pfänder — ist unzulässig . . . . .	= "	234	
— in die bei dem Leihhause zu Waldheim stehenden Pfänder — ist unstatthast . . . . .	14 Oct.	305	29
— in die bei einem Schuldner vorgefundenen Quittungsbücher der Sparcasse zu Waldheim — ist gestattet . . . . .	= "	305	29
— in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher der Sparcasse zu Frankenberg, Dederan, Schellenberg und Zschopau — ist statthast . . . . .	21 Nov.	315, 317	
	30 Nov.	319, 321	
Hülfsfrüchte, welche aus dem Auslande in das Königreich Sachsen eingeführt werden, — sollen innerhalb eines gewissen Zeitraums zollfrei eingelassen werden . . . . .	23 Oct.	272	
Hypotheken = Bestellungs- und Cassationsstempel — dessen Verwendung in dem Falle, wenn mehrere unter verschiedener Gerichtsbarkeit gelegene Grundstücke für ein und dasselbe Darlehn gemeinschaftlich verpfändet sind . . . . .	8 Juni	62	
<b>J.</b>			
Jagdbefugniß — Verbot wider die rücksichtslose Ausübung desselben zum Nachtheile der Grundbesitzer . . . . .	15 Juni	68	
Jagdfrevel, an der Sächsisch-Bayerischen Landesgrenze begangene, — Convention über deren Bestrafung . . . . .	12 Dec.	323 fg.	
Immobilien-Brandversicherungsanstalt — Höhe der von deren Theilnehmern in den Jahren 1846, 1847 und 1848 zu entrichtenden Brandcassenbeiträge . . . . .	4 April	25	
Inhibition der in die Sparcasse zu Döbeln eingelegten Gelder oder gegen Ausantwortung der bei dem dasigen Leihhause stehenden Pfänder — findet nicht Statt . . . . .	1 Aug.	232, 234	
— der bei dem Leihhause zu Waldheim versetzten Pfänder, incl. der Einlagen bei der dasigen Sparcasse — ist unstatthast . . . . .	14 Oct.	305	29
— der in die Sparcasse zu Frankenberg, Dederan, Schellenberg und Zschopau eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie der darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher — ist unstatthast . . . . .	21 Nov.	315, 317	
	30 Nov.	319, 321	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Insinuationen von gerichtlichen Ladungen an entfernte Betheiligte — inwiefern selbige künftig durch die Postanstalten erfolgen können . . . . .	1 Oct.	306 fg.	1—11
Instruction der Friedensrichter . . . . .	1 Nov.	284 fg.	1—38
Juristenfacultät zu Leipzig, s. Leipzig.			
<b>R.</b>			
Kammer, erste, — neue Ernennungen darin . . . . .	8 Dec.	322	
Katholiken — Ausschreiben einer Kirchenanlage für selbige . . . . .	29 Aug.	208	
Kirchenanlage, katholische, — Ausschreiben dafür . . . . .	" "	208	
Kosten — inwiefern der Friedensrichter deren Restitution von den Partheien beantragen kann . . . . .	22 Juni	89	48
— der zweiten Instanz — in welchem Falle ein in erster Instanz Verurtheilter damit zu verschonen ist . . . . .	8 Aug.	235 fg.	
<b>Q.</b>			
Ladungen, gerichtliche, an entfernte Betheiligte zu behändigende, — inwiefern deren Zusendung durch die Post gestattet wird . . . . .	1 Oct.	306 fg.	1—3
— was die Gerichte desfalls zu beobachten haben . . . . .	" "	308	4
— Festsetzung der Insinuationsgebühren dafür — Rücksendung des Behändigungscheins oder Patents . . . . .	" "	309	6—11
Landeslotterie — künftige Vollziehung der Loose dabei . . . . .	{ 10 Febr. 13 Mai	2 38	
Landrentenbank — welche Ablösungsrenten dormalen noch von selbiger übernommen werden können . . . . .	21 Febr.	3 fg.	
— — bis zu welchem Zeitpunkte Ablösungsrenten an selbige überwiesen werden können . . . . .	{ 21 Juli 30 Sept.	78 fg. 241 fg.	1—6 9—13
Landtag, außerordentlicher, im Jahre 1847 abzuhaltender, — Einberufung der Stände hierzu . . . . .	7 Dec.	312	
— — Ernennungen in die erste Kammer der Ständeverammlung . . . . .	8 Dec.	322	
Landtagsabschied für die Ständeverammlung des Jahres 1845 bis 1846 . . . . .	17 Juni	43 fg.	
Lauenburgische Unterthanen, im Königreiche Sachsen versterbende, — in welcher Maaße die Todtenscheine über deren Ableben auszustellen sind . . . . .	22 Juli	178	
Lehngeld — inwiefern der Lehnherr befugt ist, dasselbe auch von dem Zubehör einer pflichtigen Sache zu erheben — Ausnahmen hiervon . . . . .	21 März	30	
Lehngeldpflichtige Grundstücke, s. Grundstücke.			
Lehnwaare — kann auch auf einseitigen Antrag abgelöst werden . . . . .	{ 21 Juli 30 Sept.	70 fg. 237 fg.	1
— Entrichtung derselben von auswärtigen Erwerbern eines Grundstücks . . . . .	" "	" "	2 u. 3
— Ermittlung des Betrags derselben und Capitalwerths eines verpflichteten Grundstücks zum Zweck der Ablösung . . . . .	{ " " " "	72 fg. 239 fg.	4—9 6
Leihanstalt zu Döbeln, s. Döbeln — Waldheim.			
Leihkauf — dessen Ablösung . . . . .	{ 21 Juli 30 Sept.	74 237 fg.	10—14 1—7
Leipzig, Juristenfacultät, — wird in ihrer Stellung als academische Corporation von dem Spruchcollegio getrennt . . . . .	22 Juni	66	
— — welche Geschäfte derselben verbleiben . . . . .	" "	" "	
— Spruchcollegium, — dessen Errichtung, Wirkungskreis und Stellung . . . . .	" "	" "	



	Tag.	Seite.	Paragraph.
Leipzig=Dresdner Eisenbahngesellschaft — Zusatz zu § 63 der Statuten derselben in Bezug auf Anlegung des Reservefonds im Geschäftes selbst . . . . .	6 Oct.	268	
Löbau=Zittauer Eisenbahn — deren Duct . . . . .	20 April	31	
Loose bei der Landeslotterie — deren künftige Vollziehung . . . . .	{ 10 Febr.	2	
	{ 13 Mai	38	
Losgeld, auf schutzunterthänigen Grundstücken haftendes, — nach welchen Geldsätzen dasselbe ablösbar ist . . . . .	{ 21 Juli	76 fg.	3, 4, 6, 7
	{ 30 Sept.	241	8
— kann Unangesehenen nicht angesonnen werden . . . . .	" "	77	5
Lotterie = Landes = — künftige Vollziehung der Loose dabei . . . . .	{ 10 Febr.	2	
	{ 13 Mai	38	
<b>M.</b>			
Mehl, aus dem Auslande in das Königreich Sachsen eingeführtes, — dessen Befreiung vom Grenzzolle binnen einer gewissen Zeit . . . . .	23 Oct.	272	
Militärpersonen — Anwendung des Gesetzes über die bei dem Zusammenstreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze auf selbige . . . . .	{ 30 Juli	103 fg.	1 — 13
	{ 31 Juli	106	1 — 3
Militärpflicht — anderweites Gesetz über deren Erfüllung . . . . .	1 Aug.	107 fg.	1 — 111
— Ausführungsverordnung dazu . . . . .	" "	129 fg.	1 — 165
und zwar:			
— Verpflichtung zum Militärdienste — gesetzliche Befreiungen davon — Unfähigkeit zum persönlichen Dienste in der Armee . . . . .	" "	107 fg.	1 — 18
— Bestand und Bildung der Armee — Behörden für das Rekrutirungsgeschäft — Aushebung — freiwilliger Eintritt — Stellvertretung . . . . .	{ " "	111 fg.	19 — 72
	{ " "	129 fg.	1 — 152
	{ " "	122 fg.	73 — 95
	{ " "	154 fg.	153 — 162
— Maßregeln gegen deren Hinterziehung und dabei eintretende Strafen . . . . .	" "		
— Entlassung aus der Armee wegen abgelaufener Dienstzeit — wegen Erhaltung hilfssbedürftiger Familien — wegen Einstellung eines Einsteher's für die noch übrige Dienstzeit — wegen völliger Dienstuntüchtigkeit . . . . .	{ " "	125 fg.	96 — 103
	{ " "	156	163 u. 164
— Vortheile und Begünstigungen, welche für verabschiedete Soldaten eintreten können — Schlußbestimmungen . . . . .	{ " "	127 fg.	104 — 111
	{ " "	156 fg.	165
Militärstrafgesetzbuch — Abänderungen und Zusätze zu den §§ 19, 21, 23, 48 und 54 desselben . . . . .	{ 30 Juli	103 fg.	1 — 13
	{ 31 Juli	106	1 — 3
Mühlenfabrikate, aus dem Auslande in das Königreich Sachsen eingeführte, — deren Befreiung vom Grenzzolle binnen einer gewissen Zeit . . . . .	23 Oct.	272	
Münzcartel — in welcher Maasse dasselbe zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten abgeschlossen worden ist . . . . .	16 Juli	95 fg.	
Musikalische Compositionen, s. Compositionen.			
<b>N.</b>			
Nachbildungen von Papiergelde, zu Annoncen, Empfehlungskarten u. bestimmte, — Verbot wider deren Anfertigung . . . . .	30 Juni	68 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Nachbildungen von dramatischen oder musikalischen Werken — wie bei Zweifeln in Bezug auf deren Widerrechtlichkeit zu verfahren ist . . . . .	27 Juli	102	13
— von dramatischen oder musikalischen Werken — Uebereinkunft zwischen den Königreichen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen selbige . . . . .	27 Aug.	185 fg.	
— Beitritt des Königreichs Sachsen zu obgenannter Uebereinkunft unter Modificationen . . . . .	= =	194 fg.	
Nachdruck musikalischer und dramatischer Werke — Gesetz zu weiterer Ausführung des Bundesbeschlusses vom 22sten April 1841 über den Schutz gegen selbigen . . . . .	27 Juli	99 fg.	
— Uebereinkunft zwischen den Königreichen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen selbigen . . . . .	27 Aug.	185 fg.	
— Beitritt des Königreichs Sachsen zu obiger Uebereinkunft . . . . .	= =	194 fg.	
Nordamerika, vereinigte Staaten, — Uebereinkunft zwischen selbigen und dem Königreiche Sachsen über die Freizügigkeit . . . . .	7 Sept.	225 fg.	
<b>O.</b>			
Oberappellationsgericht — welchen Rechtsatz dasselbe seinen Entscheidungen in Bezug auf das Befugniß des Lehns Herrn, zu Erhebung von Lehngeld vom Zubehör der pflichtigen Sache zu unterlegen pflegt . . . . .	21 März	30	
Oederan, Stadt, — Bestätigung des Regulativs für die dasige Sparcassenanstalt . . . . .	21 Nov.	314 fg.	
Oelsnitz, Stadt, — Bestätigung der Statuten des dasigen Steinkohlenbauvereins . . . . .	5 Dec.	313	
<b>P.</b>			
Papiergeld, zum Gebrauche bei Annoncen, Empfehlungskarten &c. angefertigtes, — Verbot wider dessen Nachbildung . . . . .	30 Juni	68 fg.	
Parthierereien, mehrere, concurrirende, mit verschiedenen Strafarten zu ahnende, — nach welchen Grundsätzen die Strafverwandlung dabei eintreten soll . . . . .	30 Juli	104	9
Patente, gerichtliche, an mehrere entfernte Betheiligte zu insinuirende, — inwiefern deren Zusendung durch die Post geschehen kann — Insinuationsgebühr dafür . . . . .	1 Oct.	308 fg.	5—8
Portotaxe vom 7ten December 1840 — Abänderungen hierzu . . . . .	26 März	22 fg.	1—6
Postanstalten — welche Insinuationsgebühren an selbige für Behändigung von gerichtlichen Ladungen und Verfügungen an entfernte Betheiligte zu entrichten sind . . . . .	1 Oct.	306 fg.	1—11
Postanordnung vom 7ten December 1840, allgemeine, — Abänderungen hierzu . . . . .	26 März	22 fg.	1—6
Präclusivfrist für Anmeldung von Steuerentschädigungsansprüchen — deren anderweite Festsetzung . . . . .	20 Juni	63	1—4
Preußen, Königreich, — Uebereinkunft mit der dasigen Regierung über die künftigen Abgabenverhältnisse beim Elbschiffverkehrsverkehre . . . . .	11 April	26 fg.	1—9
— Abschluß einer Convention zwischen selbigem und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung musikalischer und dramatischer Werke . . . . .	27 Aug.	185 fg.	
— Beitritt des Königreichs Sachsen zu obiger Convention unter Modificationen . . . . .	= =	194 fg.	
— Befugniß der dasigen Steuerbehörden zu Revision der aus Königlich Preussischen Salinen nach Sachsen geführten Salzladungen . . . . .	17 Sept.	230	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Procura=Ordnung, f. Firmen= und Procura=Ordnung. Protocolle, von dem Friedensrichter abzufassende, — deren Form . . . . .	22 Juni	87 fg.	38 — 46
<b>D.</b>			
Quittirkreuzer — dessen Ablösung . . . . .	{ 21 Juli 30 Sept.	74 237 fg.	10 — 14 1 — 7
<b>H.</b>			
Rechtsconsulenten, f. Advocaten. Rechtssatz des Oberappellationsgerichts in Bezug auf das Befugniß des Lehns- herrn, auch von dem Zuhör einer pflichtigen Sache Lehngeld zu er- heben . . . . .	21 März	30	
— — in Bezug auf Verschonung eines in der ersten Instanz zu Strafe oder in Abstattung der Kosten Verurtheilten und in der zweiten Instanz völlig und auch von den Untersuchungskosten Freigesprochenen mit den Kosten der zweiten Instanz, dafern letztere nicht von ihm verschuldet worden sind . . . . .	8 Aug.	235 fg.	
Rechtsvertreter im Concursproceß — Wegfall der besonderen Verpflichtung der Advocaten als solche . . . . .	7 Mai	36 fg.	1
Recurse, gegen das Verbot der Aufführung oder die Beschlagnahme eines Werks eingelegte, — haben keine Suspensivkraft . . . . .	27 Juli	102	11
Rekrutirung — anderweites Gesetz hierüber . . . . .	1 Aug.	107 fg.	1 — 111
— Ausführungsverordnung dazu . . . . .	= =	129 fg.	1 — 165
Rentämter, f. Grundstücke. Renten = Ablösungs= — in welchen Fällen es den Verpflichteten nachgelassen ist, noch ferner auf deren Ueberweisung an die Landren- tenbank anzutragen . . . . .	21 Febr.	3 fg.	
— — bis zu welchem Zeitpunkte selbige an die Landrentenbank über- wiesen werden können . . . . .	{ 21 Juli 30 Sept.	78 fg. 241 fg.	1 — 6 9 — 13
Reservefonds der Leipzig=Dresdner Eisenbahngesellschaft — Ermächtigung zu dessen Anlegung im Geschäfte selbst . . . . .	6 Oct.	268	
Riesa=Chemnitzer Eisenbahn — deren Tract . . . . .	18 Jan.	1 fg.	
Rübenzucker, im Inlande erzeugter, — Gesetz über dessen Besteuerung . . . . .	3 Aug.	209 fg.	1 — 23
— Ausführungsverordnung dazu . . . . .	= =	213 fg.	1 — 12
und zwar: — Höhe der Steuer — wie solche erhoben wird — von wem sie zu ent- richten ist — Erlaß oder Erstattung derselben — Verjährung . . . . .	{ 3 Aug. = =	209 fg. 213 fg. 216 fg.	1 — 6 1 — 3, 9, 10
— Beschränkungen des Betriebs — Aufsicht der Steuerbehörde — Be- hörden und Beamte zur Erhebung und Aufsicht — Strafen der De- fraudation — Strafverfahren . . . . .	{ = = = =	210 fg. 214 fg.	7 — 23 4 — 12
<b>S.</b>			
Sachwalter, f. Advocaten. Sächsisch=Bayerische Eisenbahn — deren fernerer Duct . . . . .	{ 12 Febr. 20 März	3 21	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Salz, aus den Königl. Preussischen Salinen nach Sachsen zu führendes, — inwiefern die desfalligen Transportanten zu Innehaltung gewisser Stra- ßen verbunden sind — Befugniß der Königl. Preussischen Behörden zur Revision der Ladungen unterwegs . . . . .	17 Sept.	230	
— zum Viehfutter bestimmtes und bei den Königl. Salzniederlagen in Vorrath gehaltenes, — Wegfall der rüchftlich des Bezugs desselben zeither vorgeschriebenen Beschränkung . . . . .	5 Nov.	306	1 u. 2
Schellenberg, Stadt, — Bestätigung des Regulativs der dasigen Sparcassenanstalt	21 Nov.	316 fg.	
Schießbaumwolle, sogenannte, — welche Vorsichtsmaaßregeln bei deren und ähnlicher Präparate Fabrikation, Aufbewahrung, Versendung und Ver- kaufe anzuwenden sind . . . . .	10 Dec.	321 fg.	1 — 4
Schiffer, Fahrzeuge auf der Elbe führende, — welchen Prüfungen sie sich zu unterwerfen haben . . . . .	21 Febr.	7 fg.	10 — 15
Schiffahrt auf der Elbe — welche Vorschriften bei deren Betreibung als Gewerbe zu beobachten sind . . . . .	21 Febr.	4 fg.	1 — 21
— welche Uebereinkunft zwischen der diesseitigen und Königl. Preussischen Regierung über Erhebung des Elbzolles dabei getroffen worden ist	11 April	26 fg.	1 — 9
Schiffs- und Schifferpatente, zu Führung von Fahrzeugen auf der Elbe erforderliche, — Erfordernisse und Modalität bei deren Ausstellung	21 Febr.	5 fg.	2 — 21
Schirgiswalde, ehemals Böhmischer und neuerdings mit dem Königreiche Sachsen vereinigtcr Gebietsheil, — in welcher Weise die Rechtspflege daselbst künftig ausgeübt werden soll . . . . .	12 Febr.	13 fg.	1 — 6
— Gerichtsbezirk, — Ueberweisung der hierzu gehörigen Ortschaften in Brandversicherungsangelegenheiten an den zweiten Taxationsbezirk . . . . .	18 Juli	90	
Schlachtsteuer — deren künftige Erhebung unter Fortdauer der durch das Gesetz vom 9ten Juni 1840 getroffenen Bestimmungen . . . . .	20 Juni	65	
— desfallige Controlvorschrift bei Ausschachtung des Viehs . . . . .	12 Sept.	229	1 — 3
Schleswig-Holsteinische Unterthanen, im Königreiche Sachsen verster- bende, — in welcher Maaße die Todtenscheine über deren Ableben aus- zustellen sind . . . . .	22 Juli	178	
Schutzgeld, jährliches, auf gewissen Grundstücken haftendes, — dessen Ablösung	(21 Juli	76 fg.	2
	30 Sept.	241	8
Schutzunterthänigkeit — Gesetz unter B über Ablösung der darauf be- züglichen Abentrichtungen . . . . .	21 Juli	76 fg.	1
— Ausführungsverordnung dazu . . . . .	30 Sept.	241	8
— Ablösung des Schutzgeldes — Losgeldes — nach welchen Sätzen letz- teres ablösbar ist . . . . .	" "	" "	2 — 8
Siegelgeld — dessen Ablösung . . . . .	(21 Juli	74	10 — 14
	30 Sept.	237 fg.	1 — 7
Soldaten, s. Militärpersonen.			
Solms, Graf, Besitzer der Herrschaft Wildenfels, — dessen Prädicat und Be- freiung von der Militärpflicht . . . . .	18 Febr.	20, 24	
Sparcassenanstalten, s. Döbeln — Frankenberg — Schellenberg — Wald- heim — Zschopau.			
Spruchcollegium zu Leipzig, s. Leipzig.			
Staatsdiener, s. Civilstaatsdiener.			
Staatsfiscus — Verfahren bei Ablösung von demselben zuständigen Be- fugnissen durch Capitalzahlung . . . . .	(21 Juli	75	16
	30 Sept.	237 fg.	1 — 7

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Staatsminister — inwiefern deren Abtreten künftig nur noch bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung der Ständeversammlung stattzufinden hat . . . . .	19 Juni	64	
Staatsschuldencasse — neue Zusammensetzung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung derselben . . . . .	18 Juni	60	
Ständeversammlung des Jahres 1845 bis 1846 — Landtagsabschied für selbige . . . . .	17 Juni	43 fg.	
— in welchem Falle nur noch das Abtreten der Staatsminister und königlichen Commissare bei den Abstimmungen darin stattzufinden hat . . . . .	19 Juni	64	
— außerordentliche, — Einberufung der Stände hierzu im Jahre 1847 wegen der von der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie beantragten Abtretung der gedachten Bahn an den Staat . . . . .	7 Dec.	312	
— Ernennungen in die erste Kammer derselben . . . . .	8 Dec.	322	
Ständischer Ausschuss zu Verwaltung der Staatsschuldencasse — dessen neue Zusammensetzung . . . . .	18 Juni	60	
Steinkohlenactienverein, erzgebirgischer, — Bestätigung der Statuten desselben . . . . .	8 Juli	184	
Steinkohlenbauverein zu Delsnitz, s. Delsnitz.			
Stellvertretung bei der Armee — anderweites Gesetz hierüber . . . . .	1 Aug.	118 fg.	58—72
— Ausführungsverordnung dazu . . . . .	" "	146 fg.	105—115
Stempel — Verwendung desselben bei Consensertheilungen und Hypothekencassationen in dem Falle, wenn mehrere unter verschiedener Gerichtsbarkeit gelegene Grundstücke für ein und dasselbe Darlehn gemeinschaftlich verpfändet sind . . . . .	8 Juni	62	
Stempelfreiheit der Verhandlungen vor dem Friedensrichter — wieweit sich selbige erstreckt . . . . .	22 Juni	89	49
Stempelsteuer von Papier, Spielkarten und Kalendern — Uebereinkunft über deren künftige Erhebung in der Herrschaft Wildenfels . . . . .	18 Febr.	15 fg., 24	
Steuerbefreiung, frühere, — welche anderweite Präklusivfrist zur Anmeldung von desfalligen Entschädigungsansprüchen festgesetzt worden ist . . . . .	20 Juni	63	1—4
Steuern — Uebereinkunft über Gleichstellung der Herrschaft Wildenfels mit den übrigen Landestheilen in Bezug auf deren Erhebung . . . . .	18 Febr.	15 fg., 24	
— vom Rübenzucker zu entrichtende, s. Rübenzucker.			
Strafe wegen Verkürzung der Steuer bei der Rübenzuckerfabrikation . . . . .	3 Aug.	210 fg.	10—22
Strafverwandlung — welche Grundsätze dabei zu beobachten sind . . . . .	30 Juli	104	4—7, 10—12
	31 Juli	106	1—3
<b>I.</b>			
Tarif = Zoll = s. Zolllarif.			
Taxordnung vom 7ten December 1840, für Versendungen von Geld, Staatspapieren &c durch die Staatsposten festgesetzte, — Abänderungen dazu . . . . .	26 März	22 fg.	1—6
Theilshilling — dessen Ablösung . . . . .	21 Juli	74	10—14
	30 Sept.	237 fg.	1—7
Todtenscheine, über die im Königreiche Sachsen versterbenden königl. Dänischen, Herzogl. Schleswig-Holsteinischen und Lauenburgischen Unterthanen auszustellende, — welches Verfahren dabei zu beobachten ist . . . . .	22 Juli	178	
<b>II.</b>			
Uebersetzungen dramatischer Werke — sind als selbstständige Kunstproducte zu betrachten . . . . .	27 Juli	102	14

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Untersuchungsgerichte — welches Verfahren selbige bei den auf Antrag eines Betheiligten zu bestrafenden Verbrechen zu beobachten haben . . . . .	27 Nov.	311	
Untertanen, erkrankte oder verstorbene unbemittelte, — Abschluß einer Convention zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger unentgeltlicher Uebertragung der Heilungs-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten für selbige . . . . .	12 Oct.	267 fg.	
<b>B.</b>			
Veräußerungen von Grundstücken, welche den Königl. Rentämtern zins- oder leihgeldspflichtig sind, — aus welchen Gründen letzteren hiervon Benachrichtigung zu ertheilen ist . . . . .	24 Sept.	235	
— von Grundstücken, von der Einwilligung eines Dritten durch gegebene Versprechen abhängig gemachte, — inwiefern desfallige Dispositionsbeschränkungen in das Grund- und Hypothekenbuch nicht einzutragen sind . . . . .	29 Sept.	270 fg.	
Verbrechen, auf Antrag eines Betheiligten zu bestrafende, — Verfahren der Untersuchungsgerichte dabei . . . . .	27 Nov.	311	
Verfügungen, gerichtliche, an entfernte Betheiligte zu behändigende, — inwiefern deren Zusendung an letztere durch die Post gestattet ist . . . . .	1 Oct.	306 fg.	1 — 11
Vergehen, auf Antrag eines Betheiligten zu bestrafende, — Verfahren der Untersuchungsgerichte dabei . . . . .	27 Nov.	311	
Verjährung — nach welchem Rechte selbige in den in dem neuerworbenen Gebietstheile Schirgiswalde entstehenden Rechtsstreitigkeiten zu beurtheilen ist . . . . .	12 Febr.	13 fg.	3
— extinctive, — Gesetz über deren Unterbrechung . . . . .	20 Juni	61	
— Publicationsverordnung hierzu . . . . .	" "	"	
— inwiefern durch das Anbringen einer Rechtsstreitigkeit bei dem Friedensrichter der Lauf derselben nicht unterbrochen wird . . . . .	22 Juni	89	52
— bei Erhebung der Rübenzuckersteuer eintretende, — Frist dafür . . . . .	3 Aug.	210, 213	6, 23
Verjährungsfrist, kurze, — Gesetz über deren Einführung für gewisse Forderungen . . . . .	23 Juli	91 fg.	1 — 14
und zwar:			
— welche Forderungen und Ansprüche in Zukunft mit dem Ablaufe von 3 Jahren verjähren — Anfang dieser Frist — ob und inwiefern Rückstände an directen und indirecten Abgaben, Zehnten u. dieser Verjährungsfrist unterworfen sind . . . . .	" "	"	1 — 4
— wodurch sie unterbrochen wird — inwiefern der Gläubiger nach Ablauf der Verjährungsfrist seiner Befriedigung halber sich an ein bestelltes Pfand halten kann — die eingetretene Verjährung kommt auch dem Bürgen zu Statten — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen deren Ablauf findet nicht Statt . . . . .	" "	93 fg.	5 — 13
Verpfändungen von Grundstücken, von der Einwilligung eines Dritten durch gegebene Versprechen abhängig gemachte, — aus welchen Gründen desfallige Dispositionsbeschränkungen in das Grund- und Hypothekenbuch nicht einzutragen sind . . . . .	29 Sept.	270 fg.	
Verpflegungskosten, durch erkrankte oder verstorbene unbemittelte Untertanen erwachsene, — Convention des Königreichs Sachsen mit dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger unentgeltlicher Uebertragung derselben . . . . .	12 Oct.	267 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Verpflichtung der Advocaten im Concursproceſſe als Güter- und Rechtsvertreter oder als Contradictoren im Edictalproceſſe außerhalb des Concurses — fällt künftig weg . . . . .	7 Mai	36 fg.	1 u. 2.
Verwandlung einer Strafart in die andere — Modalität derselben . . . . .	{ 30 Juli	104	4-7, 10-12
— der wegen Verkürzung der Steuer bei der Rübenzuckerfabrikation verhängten Geldstrafen in Freiheitsstrafen — welche Grundsätze dabei zu befolgen sind . . . . .	{ 31 Juli	106	1-3
Viceactuar — aus welchen Gründen diese zeither üblich gewesene Benennung künftig in Wegfall gelangt . . . . .	3 Aug.	212	20
Vieh, schlachtsteuerfreies, — Controlvorschrift über dessen Auschlachtung . . . . .	30 Juni	67	
Viehsalz, bei den Königl. Salzniederlagen in Vorrath gehaltenes, — Aufhebung der hinsichtlich des Bezugs desselben zeither vorgeschriebenen Beschränkung . . . . .	12 Sept.	229	1-3
Vindication der Creditpapiere — was über selbige gesetzlich festgesetzt worden ist . . . . .	5 Nov.	306	1 und 2
— einer durch Raub, Diebstahl u. abhanden gekommenen und bei den Leihanstalten der Städte Döbeln und Waldheim versetzten Sache — in welchem Falle selbige zulässig ist . . . . .	8 Juni	40 fg.	1-6
Volkszählung, in hiesigen Landen zu veranstaltende, — was dabei zu beobachten ist . . . . .	{ 1 Aug.	233	
	{ 14 Oct.	305	30
Vorladungen, gerichtliche, an entfernte Betheiligte zu behändigende, — Ermächtigung zu deren Zusendung durch die Post . . . . .	18 Aug.	199 fg.	1-7
— was die Gerichte desfalls zu beobachten haben . . . . .	1. Oct.	306 fg.	1-3
— Festsetzung der Insinuationsgebühren dafür — Rücksendung des Behändigungscheins oder Patents . . . . .	" "	308	4
Vormundschaftsachen — inwiefern sich das Vermittelungsamt der Friedensrichter auf selbige nicht erstreckt . . . . .	" "	309	6-11
	22 Juni	85	20
<b>W.</b>			
Wahl eines Friedensrichters — deren Leitung und Bestätigung . . . . .	{ 22 Juni	82 fg.	5-13
Wahlbezirk, 15ter, bäuerlicher, — Ernennung eines Wahlcommissars dafür . . . . .	{ 1 Nov.	277 fg.	1-24
Wahlcommissar — dessen Ernennung für den 15ten bäuerlichen Wahlbezirk . . . . .	24 Jan.	2	
Waldheim, Stadt, — Bestätigung der Statuten für die dasige Spar- und Leihcasse . . . . .	" "	"	
Werke, musikalische und dramatische, — Gesetz zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses über deren Schutz gegen unbefugte Aufführung vom 22sten April 1841 . . . . .	14 Oct.	303 fg.	
— Publicationsverordnung dazu . . . . .	27 Juli	100 fg.	1-18
— und zwar:	" "	99 fg.	
— ausschließendes Recht des Autors und dessen Erben zu deren Veröffentlichung — Entschädigung derselben, wenn gedachte Werke von einem dritten zur öffentlichen Aufführung gelangen — worin die Entschädigung besteht — Anspruch des Berechtigten auf Geldbuße — es kann gegen die unbefugte Aufführung des Werks ein obrigkeitliches Verbot ausgebracht werden — inwiefern eingewendete Appellationen oder eingelegte Recurse gegen das Verbot der Aufführung oder die Beschlagnahme derselben keine Suspensivkraft haben . . . . .	" "	100 fg.	1-12

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Werke, musikalische und dramatische, — wie bei Zweifeln in Bezug auf widerrechtliche Nachbildungen derselben zu verfahren ist — Uebersetzungen dieser Werke sind als selbstständige Kunstproducte zu betrachten . . . . .	27 Juli	102	13 u. 14
— inwiefern musikalische Compositionen gleichen Rechtsschutz genießen — wer als Eigenthümer derselben zu betrachten ist . . . . .	= "	=	15 — 18
— — Vertrag zwischen den Königreichen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung derselben . . . . .	27 Aug.	185 fg.	
— Beitritt des Königreichs Sachsen zu obigem Vertrage unter Modificationen . . . . .	" "	194 fg.	
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — findet gegen den Ablauf der in dem Gesetze wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen bestimmten Verjährungszeit nicht Statt . . . . .	23 Juli	94	13
— — — gegen die in den Statuten der Spar- und Leihcassenanstalten der Städte Döbeln, Frankenberg, Dederan, Schellenberg, Waldheim und Zschopau begründeten Rechtsnachtheile — findet nicht Statt . . . . .	1 Aug. 14 Oct. 21 Nov.	232, 234 305 315, 317, 319	31
	30 Nov.	321	16
Wildenfels, Herrschaft, — Uebereinkunft mit dem dasigen Herrschaftsbesitzer wegen künftiger Erhebung der Abgaben darin . . . . .	18 Febr.	15 fg., 24	
Wildstand, übermäßiger, — Verbot wegen dessen Hegung . . . . .	15 Juni	68	
Württemberg, Königreich, — Uebereinkunft der diesseitigen mit der dasigen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen . . . . .	29 April	31 fg.	
<b>3.</b>			
Zeugen — deren Abhörung ist dem Friedensrichter nicht gestattet . . . . .	22 Juni	87	34
Zinspflichtige Grundstücke, s. Grundstücke.			
Zittau-Löbauer Eisenbahn, — deren Tract . . . . .	20 April	31	
Zoll, auf der Elbe zu erhebender, — Uebereinkunft zwischen der diesseitigen und Königl. Preussischen Regierung über dessen Erhebung . . . . .	11 April	26 fg.	1 — 9
— von aus dem Auslande eingehendem Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und andern Mühlenfabrikaten zu entrichtender, — ist während eines gewissen Zeitraums davon nicht zu erheben . . . . .	23 Oct.	272	
Zoll- und Handelsverein, deutscher, — Abschluß eines Münzcartels zwischen den dazu verbundenen Staaten . . . . .	16 Juli	95 fg.	
Zolltarif auf die Jahre 1846 — 1848 — Veränderungen desselben vom 1sten Januar 1847 an . . . . .	26 Oct.	273 fg.	
Zschopau, Stadt, — Bestätigung des Regulativs der dasigen Sparcassenanstalt	21 Nov.	317 fg.	
Zuchthausstrafen verschiedener Grade, mit einander zusammentreffende, — in welcher Maasse selbige vollstreckt werden sollen . . . . .	30 Juli 31 Juli	103 fg. 106	1 — 3, 7, 12 1 — 3
— ersten Grades — deren Reduction auf einen verhältnißmäßigen Theil	30 Juli	104	8
Zucker, aus inländischen Rüben erzeugter, — dessen Besteuerung, s. Rübenzucker.			
Zufertigungen, gerichtliche, an entfernte Betheiligte zu behändigende, — inwiefern deren Zusendung an letztere durch die Post gestattet ist . . . . .	1 Oct.	306 fg.	1 — 11



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

I<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

## N<sup>o</sup> 1.) Verordnung,

die Richtungslinie der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn betreffend;

vom 18ten Januar 1846.

Nachdem dem Ministerium des Innern die vom Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft überreichten Detailpläne und Profile der Strecke genannter Eisenbahn von Rößchen bis Hof zur Prüfung und Genehmigung vorgelegen haben, wird, unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 28ten März vorigen Jahres, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf die Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa *rc.* betreffend, § 4 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 67) hierdurch bekannt gemacht, daß die fernerweit genehmigte Strecke genannter Eisenbahn die Fluren der Orte

Dorf Rößchen,	Dorf Groß-Zimmritz,
„ Lauenhayn,	„ Masten,
„ Erlau,	Rittergut und Dorf Keuern,
„ Lanneberg,	„ „ „ Klein-Bauchlitz,
„ Grossen,	„ „ „ Groß-Bauchlitz,
„ Bärwalde,	„ „ „ Gärtitz,
„ Schweikertshayn,	Dorf Gadewitz,
„ Neu-Milkau und Reinsdorf,	„ Radewitz,
„ Heiligenborn,	„ Zschaitz,
„ Neu-Schönberg,	Rittergut und Dorf Goselitz,
„ Kriebstein,	Dorf Trebanitz,
Stadt Waldheim,	„ Münchshof,
Dorf Reizenhayn,	„ Ostrau mit Bohris,
„ Dietenhayn,	„ Pulsitz,
„ Steina,	„ Zahna,
„ Saalbach,	Rittergut Goldhausen,
„ Klein-Zimmritz,	Dorf Binnewitz,
Rittergut Schweta,	Rittergut Hof,

berühren wird.

1846.

Im Uebrigen ist zu Erläuterung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1sten October vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, S. 193) nachträglich zu bemerken, daß die durch dieselbe ertheilte Expropriationsgenehmigung auf die Fluren sowohl von Stadt Mittweida sich bezieht.

Dresden, am 18ten Januar 1846.

**Ministerium des Innern.**

von Falkenstein.

von Tzschirsky.

**N<sup>o</sup> 2.) Bekanntmachung,**

die Ernennung eines Wahlcommissars für den 15ten bäuerlichen Wahlbezirk  
betreffend;

vom 24sten Januar 1846.

Nachdem die Wahl eines Stellvertreters für den Landtagsabgeordneten im 15ten bäuerlichen Wahlbezirke nöthig geworden, ist zu Leitung des Wahlgeschäfts  
der Justizbeamte Hitzschold zu Wolfenstein  
bestimmt worden; daher solches hierdurch bekannt gemacht wird.

Dresden, den 24sten Januar 1846.

**Ministerium des Innern.**

von Falkenstein.

Kuhn.

**N<sup>o</sup> 3.) Bekanntmachung,**

die Vollziehung der Loose bei der Landeslotterie betreffend;

vom 10ten Februar 1846.

Wegen erfolgten Ablebens des bisher zum Commissar für die Landeslotterie bestellt gewesenen Oberpostraths u. von Löben werden die Loose jener Lotterie, bis auf Weiteres, nachstehende Unterschrift:

*„Die Königliche Lotterie-Direction*

Im Auftrage: E. G. B. Krey. G. M. Berger.“

führen und wird daher Solches zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 10ten Februar 1846.

**Finanz-Ministerium.**

von Zschau.

Rüttner.

**N<sup>o</sup> 4.) Verordnung,**

die Richtungslinie der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn betreffend;

vom 12ten Februar 1846.

Nachdem dem Ministerium des Innern die vom Directorium der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahngesellschaft überreichten Detailpläne und Profile der Strecke genannter Eisenbahn von Jößnitz bis Gauschwitz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegen haben, und der Angriff der Expropriation, sowie des Baues auf selbiger in der nächsten Zeit beginnen soll, wird unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15ten Mai 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 46) hierdurch bekannt gemacht, daß die genehmigte Strecke genannter Eisenbahn die Fluren folgender Orte:

Jößnitz,  
Hafelbrunn,  
Stadt Plauen,  
Gauschwitz

berühren wird.

Dresden, am 12ten Februar 1846.

**Ministerium des Innern.**

von Falkenstein.

von Tschirschky.

**N<sup>o</sup> 5.) Verordnung,**

die Ueberweisung von Ablösungsrenten an die Landrentenbank von Seiten der Verpflichteten betreffend;

vom 21sten Februar 1846.

Da die Verhandlungen über den der Ständeversammlung vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze, den Schluß der Landrentenbank betreffend, noch nicht zum Schluß gediehen sind, gleichwohl bereits mit Ende des Jahres 1845 die verlängerte Frist abgelaufen ist, innerhalb welcher, nach der Verordnung vom 22sten December 1842 (S. 212 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1842), angezessenen Rentepflichtigen es freistand, auf die Ueberweisung ihrer Ablösungsrenten, insoweit sie nicht in Folge der Erklärung der Berechtigten einzutreten hatte, anzutragen: so muß es zwar für jetzt sein Bewenden dabei haben, daß diejenigen Rentepflichtigen, welche nicht vor Ablauf dieser Frist von der gedachten Begünstigung Gebrauch gemacht haben, deren für verlustig zu achten sind, und es kann daher den

nach Ablauf der Frist von Verpflichteten gestellten Anträgen auf Ueberweisung auf die Landrentenbank wenigstens zur Zeit keine Folge gegeben werden.

Aber auch in Folge eines vor Ablauf dieser Frist von den Verpflichteten gestellten Antrags können, wie mit Allerhöchster Genehmigung und unter ständischer Zustimmung, im Hinblick auf ein demnächst deshalb zu erlassendes Gesetz, hierdurch verordnet wird, nur solche Renten dermal noch von der Landrentenbank übernommen werden, welche mit dem 1sten April 1846 für die Bank zu laufen beginnen. Um jedoch auch in den noch anhängigen oder anhängig werdenden Ablösungssachen den Verpflichteten die Vergünstigungen zu sichern, welche ihnen in obigen Beziehungen etwa das mit den Ständen zu vereinbarende Gesetz noch gewähren möchte, mag ihnen in den Fällen, wo nicht entweder die Ablösungsrenten von den Berechtigten selbst auf die Landrentenbank überwiesen werden, oder diese sich wenigstens für Annahme von Rentenbriefen erklären, verstattet werden, eventuell noch ferner auf Ueberweisung der auf ihre Grundstücken gelegten Ablösungsrenten an die Bank anzutragen und es haben daher die Ablösungsbehörden derartige Erklärungen der Verpflichteten mit Vorbehalt weiterer darauf zu fassender Entschließung anzunehmen und actenkundig zu machen.

Dresden, den 21sten Februar 1846.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

(gez.) von Zeschau.

von Falkenstein.

Rosßberg.

### N<sup>o</sup> 6.) Verordnung,

die Betreibung der Elbschiffahrt, ingleichen die Ausstellung der Schiffs- und Schifferpatente betreffend;

vom 21sten Februar 1846.

Um die auf der Verordnung der Landesregierung vom 4ten März 1822 (Gesetzsammlung Seite 173) beruhenden Vorschriften über Betreibung der Elbschiffahrt als Gewerbe mit den durch die Additionalacte zur Elbschiffahrtsacte vom 13ten April 1844 vereinbarten Grundsätzen in Einklang zu bringen, sowie zur weiteren Ausführung der in der gedachten Additionalacte § 8 fg. enthaltenen Bestimmungen wegen der Schiffs- und Schifferpatente wird von den unterzeichneten Ministerien der Finanzen und des Innern, mit Allerhöchster Genehmigung, folgendes verordnet:

§ 1. Die zur Betreibung der Elbschiffahrt als Eigenthümer oder Pächter, insoweit sich dieselbe auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, erforderlichen Erlaubnißscheine sind, wie zeither, bei der Kreisdirection zu Dresden nachzusuchen und von derselben zu ertheilen.

Die Erlaubniß kann nur solchen Unternehmern zu Theil werden, welche, nächst dem Ausweise über den Besitz geeigneter Fahrzeuge, nach ihrer Persönlichkeit, sowie nach ihren öconomischen und sonstigen Verhältnissen für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren. Gesellschaften, welche sich zum Behuf der Betreibung der Elbschiffahrt auf gemeinschaftliche Rechnung bilden, sind dazu erst nach erfolgter Prüfung und Genehmigung ihrer Statuten und Betriebseinrichtungen zuzulassen.

Für den Erlaubnißschein ist, einschließlich des Stempels, eine Gebühr von 3 Thalern zu entrichten.

Die auf Grund der Verordnung vom 4ten März 1822 bisher ausgestellten Erlaubnißscheine bleiben auch ferner bei Kräften.

§ 2. Die Bestimmung der Additionalacte § 8 fg., nach welcher Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaats, dem es angehört, zu beschränken, dem Befehle und der speciellen Leitung eines Führers untergeben sein muß, welcher für die genaue Befolgung der in den §§ 9 — 13 der Additionalacte enthaltenen Vorschriften verantwortlich ist, und sich sowohl

- a.) in Beziehung auf das Fahrzeug, insofern es ein Segel- oder Dampfschiff ist, mit einem Schiffspatente, als auch
  - b.) behufs des Nachweises seiner eignen Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff oder Floß auf der Elbe zu führen, mit einem Schifferpatente
- zu versehen hat, tritt mit Publication dieser Verordnung auch für die Sächsische Elbschiffahrt in Wirksamkeit.

§ 3. Sowohl die Schiffs- als Schifferpatente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustandes des Fahrzeugs, sowie beziehentlich der persönlichen Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt oder der Flößerei ausgestellt werden.

§ 4. Als Behörden zur Vornahme dieser Prüfungen, sowie für Ausstellung der Schiffs- und Schifferpatente selbst werden bis auf Weiteres das Hauptzollamt Schandau, ingleichen die Hauptsteuerämter Pirna, Dresden und Meissen bestimmt, denen für das fragliche Geschäft ein fiscalischer Wasserbaubeamter, als technisches Mitglied, zugeordnet werden wird und die sich demselben in ihrer Eigenschaft als Elbzollbehörden in Unterordnung unter das Ministerium des Innern und die Kreisdirection zu Dresden zu unterziehen haben.

§ 5. Die Behufs der Ertheilung des Schiffspatents erforderliche Untersuchung der Fahrzeuge (§ 3) hat sich

- a.) auf die Tüchtigkeit,
- b.) auf die Tragfähigkeit

der ersteren zu erstrecken.

Hinsichtlich der Tüchtigkeit ist vorzüglich das Alter (Bauzeit) des Fahrzeugs, worüber soweit thunlich Zeugnisse beizubringen sind, ferner der Zustand und die Ausrüstung nach

Befinden zugleich mit Rücksicht auf die Verwendung zu gewissen Arten des Transports (für Waaren, Steinwerk, Holz, Kohlen u.) ins Auge zu fassen.

Die Tragfähigkeit der Fahrzeuge ist, wie zeither, auf Grund sorgfältiger Vermessung nach einer mittelst Instruction hinauszugebenden dießfälligen Anleitung über das dabei zu beobachtende Verfahren, festzustellen und in Zollgewicht auszudrücken.

§ 6. Die Untersuchung hat in der Regel am Sitze desjenigen der § 4 genannten Hauptämter zu erfolgen, in dessen Bezirke das Fahrzeug erbaut oder der Eigenthümer desselben wohnhaft ist, und es ist dieser zu dem Ende verbunden, das Fahrzeug zu der von der Behörde zu bestimmenden Zeit und an dem von derselben zu bezeichnenden Orte, der letztern unbeladen vorzuführen und so lange, als der Zweck der Untersuchung es erfordert, an Ort und Stelle zu belassen.

Wünscht der Bewerber um das Schiffspatent, daß die Untersuchung ausnahmsweise am Orte der Erbauung des Fahrzeugs oder an einem andern, von dem Sitze der Behörde entfernten Orte vor sich gehe, so kann diesem Antrage zwar statt gegeben werden; es hat aber derselbe solchenfalls den mit der Prüfung beauftragten Beamten und Sachverständigen die regulativmäßigen Diäten, ingleichen Vergütung für das Fortkommen zu gewähren.

§ 7. Ergiebt sich bei der Prüfung, zu welcher die Behörde, nach ihrem Ermessen, sich des Beiraths eines von ihr zu wählenden und entweder ein für allemal oder für den einzelnen Fall zu verpflichtenden practischen Schiffsbauers, als Sachverständigen, bedienen kann, kein Bedenken, so ist darüber, zugleich unter Berücksichtigung der ermittelten, oder auf Grund eines älteren noch gültigen Meßbriefs, falls ein solcher vorhanden ist, zu attestirenden Tragfähigkeit des Fahrzeugs, das Schiffspatent nach dem Muster sub A. unter fortlaufender Nummer auszustellen und gegen Entrichtung einer Gebühr von 15 Ngr., einschließlich 2 Ngr. 5 pf. für Stempel, dem Bewerber auszuhändigen.

§ 8. Die Untersuchung kann so oft wiederholt werden, als es entweder durch die nach § 10 der Additionalacte nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Fahrzeugs vorschristmäßig eintretende Erneuerung des Schiffspatents bedingt, oder von der Behörde sonst, um sich von der fortwährenden Brauchbarkeit des Fahrzeugs zu überzeugen, für nöthig erachtet wird. Sie hat allemal einzutreten, wenn bekannt ist, daß das Fahrzeug auf der letzten Fahrt einen Unfall erlitten habe. Es sind aber dafür mit alleiniger Ausnahme der im Falle der Erneuerung des Schiffspatents zu entrichtenden Ausfertigungsgebühr (§ 7) den Betheiligten keine Kosten anzufinnen.

§ 9. So oft ein Fahrzeug, ohne jedoch an die Mhederei eines anderen Staats überzugehen, seinen Eigenthümer wechselt, so behält das darüber ausgestellte Schiffspatent zwar seine Gültigkeit; dasselbe ist aber durch unentgeltlich erfolgende amtliche Bemerkung auf dem Originalpatente auf den neuen Eigenthümer überzuschreiben, auch in dem Schiffsverzeichnisse (§ 16) das Entsprechende nachzutragen.

§ 10. Um ein Schifferpatent (§ 2 b) zu erlangen, hat sich der Bewerber bei dem Hauptamte, in dessen Bezirke sein wesentlicher Wohnort gelegen ist, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter der Angabe, ob das Patent zur Führung von Dampfschiffen, von Segelschiffen oder von Holzflößen gesucht werde, theils

- a.) durch geeignete glaubwürdige Zeugnisse über seine zeitherige Unbescholtenheit, seinen moralischen Lebenswandel, insbesondere seine Nüchternheit, sowie über die etwa erhaltene Vorbildung sich auszuweisen; theils
- b.) darzuthun, daß er mindestens drei Jahre bereits Schiffsdienst auf der Elbe verrichtet habe.

§ 11. Die Behörde hat hierauf zunächst die beigebrachten Zeugnisse zu prüfen, und wenn ihr aus selbigen ein Bedenken gegen die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung überhaupt nicht beigeht, denselben zur Vornahme der letzteren auf einen bestimmten Tag schriftlich vorzuladen.

§ 12. Die Prüfung selbst ist in Gegenwart eines Mitglieds des betreffenden Hauptamts durch den technischen Wasserbaubeamten (§ 4) mündlich vorzunehmen, dabei aber, außer den genannten Mitgliedern der Prüfungsbehörde, jedesmal auch ein practischer Sachverständiger aus der Classe der inländischen Schiffer oder Holzflößer zuzuziehen, welcher dem Prüfungsgeschäfte mit begutachtender Stimme beizuwohnen hat, auch an demselben, wenn er es wünscht, durch Stellung von Fragen unmittelbar Theil nehmen kann. Diese Sachverständigen, denen für ihre Mühwaltung eine angemessene Vergütung aus der Staatscasse zu gewähren ist, werden von den Hauptämtern nach ihrem Ermessen gewählt und in Pflicht genommen.

§ 13. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung anlangend, so hat sich diese im Allgemeinen auf das richtige Verständniß der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und hinsichtlich des Elbzollwesens, auf die Papiere, welche der Führer eines Fahrzeugs bei sich haben muß, auch wie er sich in Ansehung der Abgabepflichtigkeit den Zollbehörden gegenüber zu verhalten habe, überhaupt auf die gewöhnlichsten Zollregievorschriften, Kenntniß der Hebestellen u. zu erstrecken.

Insbefondere aber ist

- a.) der für Führung eines Holzflusses zu Patentirende  
Aber die Zusammensetzung der Flosse, deren Steuerung und die Mittel ihrer Fortbewegung;
- b.) der mit dem eigentlichen Schifferpatente zu Versehende  
über den nöthigen Zustand eines Flußsegelfahrzeugs zum Behuf der sichern Beladung, über die erforderlichen Inventariestücke und deren Gebrauch, über den richtigen Gebrauch der Segel und des Steuerruders, sowie überdieß
- c.) derjenige, welchem die Führung eines Dampfschiffs anvertraut werden soll,  
über den Gebrauch und die Zusammensetzung der Dampfmaschine und über die auf die Elb-

dampfschiffahrt insonderheit bezüglichem Strom- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu befragen.

Endlich und vorzüglich ist auch jeder Bewerber um das Schifferpatent über seine Bekanntschaft mit dem Elbströme und dessen besonders wichtigen Stellen, über das Anlanden und die Anlegeplätze, über Beurtheilung der Fahrbahn und die Sicherungsmaaßregeln in Nothfällen zu prüfen.

§ 14. Da Fertigkeit im Schwimmen für jeden Schiffer von besonderer Wichtigkeit ist und diese Kunst keinem, der die selbstständige Führung eines Fahrzeugs übernehmen will, ganz fremd sein sollte, so ist nicht nur jeder Bewerber um das Schifferpatent darüber zu befragen, ob er sich die nöthige Uebung darin angeeignet habe und ihm auf Verlangen, nach abgelegter Probe, ein Zeugniß darüber kostenfrei auszustellen, sondern es bleibt auch für die Folge ausdrücklich vorbehalten, Kenntniß der Schwimmkunst von einem noch zu bestimmenden Zeitpuncte an unter die regelmäßigen Prüfungsgegenstände aufzunehmen und dadurch zu einem nothwendigen Erfordernisse für die Erlangung des Schifferpatents zu erheben.

§ 15. Ueber das Ergebnis der Prüfung ist ein von sämmtlichen Theilnehmern zu unterschreibendes kurzes Protocoll aufzunehmen und darin zu bemerken, ob der Bewerber nach dem Urtheile der Behörde die Prüfung bestanden oder die Befähigung zur selbstständigen Führung eines Elbschiffes (Dampfschiffes, Holzstoffes) in der erforderlichen Maaße nicht beurkundet habe.

Im ersteren Falle hat die Behörde das Schifferpatent beziehentlich nach dem Muster unter B. oder C. auszufertigen, vor dessen Aushändigung an den Empfänger aber demselben das im Texte ausgedrückte Angelöbniß mittelst Handschlags abzunehmen, auch im Protocolle das Nöthige hierüber zu bemerken. Für das Schifferpatent ist, ebenso wie für das Schiffspatent, einschließlich des Stempels, eine Gebühr von 15 Ngr. zu entrichten. Die Prüfung selbst hat unentgeltlich zu erfolgen.

Bei nicht gehörig bestandener Prüfung ist der Bewerber hiervon unter der Eröffnung, daß er vor Jahresfrist nicht zu einer anderweiten Prüfung werde zugelassen werden, mittelst schriftlichen Bescheides in Kenntniß zu setzen.

§ 16. Die § 4 genannten Behörden haben über die bei ihnen zur Ausfertigung gelangenden Schiffspatente und Schifferpatente fortlaufende Verzeichnisse (die Schiffspatente- und Schifferrolle) zu führen, auch davon alljährlich vor Eröffnung der Frühjahrschiffahrt eine Abschrift bei der Kreisdirection zu Dresden einzureichen und gleichzeitig Duplicate an die Ministerien der Finanzen und des Innern gelangen zu lassen.

§ 17. Das Verfahren der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter bei den auf die Ausstellung der Schiffspatente und Schifferpatente bezüglichem Geschäften steht unter der Aufsicht der Kreisdirection zu Dresden und in höherer Instanz des Ministeriums des Innern. Die gedachten Behörden haben daher, wenn gegen ihre desfallsigen Entschliessungen Recurs einge-



legt wird, sowie sonst in den geeigneten Fällen zu der genannten Kreisdirection Bericht zu erstatten und deren Weisungen entgegen zu nehmen.

§ 18. Hinsichtlich der Einziehung und Erneuerung der auf Grund dieser Verordnung ausgefertigten Patente ist im allgemeinen den Bestimmungen der Additionalacte vom 13ten April 1844, §§ 10, 11 und 13 nachzugehen.

Zur näheren Bestimmung der Competenz der Elbzollbehörden hierbei wird aber hiermit festgesetzt, daß denselben wegen Annullirung oder Zurücknahme der Schiffspatente in den nach § 11 der Additionalacte dazu geeigneten Fällen, selbst Beschluß zu fassen und Verfügung zu treffen, insonderheit auch dasjenige, was im § 11 wegen der letzten Fahrt unbrauchbar gewordener Fahrzeuge bestimmt ist, zu handhaben obliegt; wogegen von ihnen wegen Wiedereinziehung eines Schifferpatents, sobald dazu nach ihrem Ermessen in Gemäßheit der Vorschriften des § 13 der Additionalacte gegründete Veranlassung vorliegt, an die Kreisdirection gutachtlicher Bericht zu erstatten und deren Entschließung einzuholen ist.

§ 19. Wird auf Grund der in den §§ 14 — 16 der Additionalacte enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Elbstrompolizeibehörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungsverfahren schwebt, einen Vormerk auf dem Schifferpatente des Angeschuldigten zu machen, damit dieser den im § 17 der Additionalacte bezeichneten Nachweis führen könne.

§ 20. Die Bestimmungen der Additionalacte über die Schiffs- und Schifferpatente haben zwar an und für sich nicht bloß auf die von jetzt an neu zu erbauenden Fahrzeuge und auf die dem Schiffergewerbe sich künftig widmenden Individuen Anwendung zu leiden, sondern treten sofort auch für die dormalen bereits vorhandenen Fahrzeuge und deren Führer in Gültigkeit und es sind daher insbesondere alle gangbare, außerhalb Landes fahrende Elbschiffe, einschließlich der Dampfschiffe, — soweit sie nicht zu den am Schlusse des § 9 der Additionalacte erwähnten, für den gewöhnlichen Marktverkehr beschäftigten kleinern Fahrzeugen gehören — zur Untersuchung nach den oben § 5 fg. gegebenen Vorschriften zu stellen und Patente für dieselben auszufertigen.

Um jedoch den Uebergang zu der neuen Einrichtung denjenigen, welche der Elbschiffahrt bereits seit längerer Zeit angehört und practische Beweise ihrer Befähigung abgelegt haben, so weit es mit dem Zweck der Maafregel selbst vereinbar ist, zu erleichtern, werden die Elbzollbehörden andurch ermächtigt, alle solche binnen der nächsten 6 Monate von Publication dieser Verordnung an sich anmeldende Bewerber um ein Schifferpatent, welche nächst Beibringung der oben § 10 a vorgeschriebenen Zeugnisse über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sich durch ausreichend glaubwürdige Bescheinigungen

über einen mindestens dreijährigen Schiffsdienst, und

über die von ihnen bewirkte zweckmäßige Führung eines Elbschiffes oder eines Flosses mindestens auf einer weiteren Fahrt außerhalb Landes

auszuweisen vermögen, mit Abnahme einer speciellen Fähigkeitsprüfung nach § 13 zu versehen und ihnen das Schifferpatent ohne weiteres auszufertigen.

§ 21. Hinsichtlich der Frachtschiffahrt auf der Elbe innerhalb Landes bewendet es bei der Bestimmung im § II. der Verordnung vom 4ten März 1822, daß diejenigen, welche dieselbe betreiben wollen, hierzu bei der Obrigkeit ihres Wohnorts um Erlaubniß nachzusuchen haben.

Die genannte Behörde hat sich, bevor sie dem Gesuche Statt giebt, durch anzustellende Erörterung sowohl von der Beschaffenheit und Tüchtigkeit der innerhalb Landes zu verwendenden Fahrzeuge, als von der persönlichen Befähigung des Schiffsführers die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen und wenn sich hierbei kein Bedenken ergiebt, über die wirklich ertheilte Erlaubniß für jeden Kahn und für jeden Kahnführer ein obrigkeitliches Zeugniß auszustellen, welches der Schiffsführer, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Ngr. — für jede Fahrt, zu seiner Legitimation stets bei sich zu führen und der Elbzollbehörde auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Denjenigen Schiffern, welche bei Erscheinen dieser Verordnung die obrigkeitliche Erlaubniß zur Frachtschiffahrt innerhalb Landes bereits erlangt hatten, ist das vorgedachte Zeugniß nachträglich ebenfalls auszufertigen. Die obbemerkte Strafbestimmung tritt jedoch rücksichtlich ihrer erst mit Ablauf von 6 Monaten nach Bekanntmachung der Verordnung in Wirksamkeit.

Die Ueberwachung und Handhabung obiger Bestimmungen ist den Elbzollgerichten übertragen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 21sten Februar 1846.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau.

von Falkenstein.

Stelzner.

A.

Muster eines Schiffspatents.

Schiffspatent.

Das dem N. N. zu N. zugehörige 

Segelschiff	}	ohne besonderen Namen
Dampfschiff		

 mit der Nummer . . . . versehen und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichnis einge-

tragen, von . . . . . Tragfähigkeit, und im Jahre . . . . . neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnißes ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zum Elbschifffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich in erwähntem guten Zustande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffspatent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

. . . . . den . . . . .

(Name der Behörde)



(Unterschrift.)

**B.**

Muster eines Schifferpatents zur Führung von Schiffen.

**Schifferpatent.**

Vorzeiger dieses

N. N. . . . .

aus . . . . . in . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Elbschifffahrt mit  
{ Segelschiffen }  
{ Dampfschiffen } dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung

jedes auf der Elbe fahrenden { Segel- Schiffes }  
{ Dampf- } unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, daß seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additionalacte, sowie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, genau zu be-

folgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schifferpatent, gehörig vollzogen und besiegelt, aus-  
gestellt worden.

. . . . . den . . . . .

(Name der Behörde)



(Unterschrift.)

C.

Muster eines Schifferpatents zur Führung von Holzflößen.

Schifferpatent.

Vorzeiger dieses

N. N. . . . .

aus . . . . . in . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe  
dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genann-  
tem Strome gehenden Holzflusses unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, daß seiner Leitung anvertraute Holz-  
floß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Ge-  
fahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Gegenständen gerathen könnte,  
nach allen Kräften und besten Fleiße, so weit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahr-  
ten die Bestimmungen der Elbschiffahrts- und der Additionalacte, sowie die in den ein-  
zelnen Staaten geltenden schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen,  
ist ihm hierüber gegenwärtiges Schifferpatent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertigt  
worden.

. . . . . den . . . . .

(Name der Behörde.)



(Unterschrift.)

Letzte Absendung: am 6ten März 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

## N<sup>o</sup> 7.) Verordnung,

die Ausübung der Rechtspflege in dem mit dem Königreiche Sachsen vereinigten, ehemals Böhmischem Gebietstheile Schirgiswalde betreffend;

vom 12ten Februar 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

verordnen wegen Ausübung der Rechtspflege in dem mit Unsern Staaten vereinigten, ehemals Böhmischem Gebietstheile Schirgiswalde hiermit Folgendes:

1. Vom 1sten April 1846 an soll bei dem Gute Schirgiswalde und den dazu gehörigen Ortschaften für die Ausübung der gesammten Civilrechtspflege das in den hiesigen Landen und zwar, soweit es in den verschiedenen Provinzen ein abweichendes ist, das in den alten Erblanden geltende Recht in gesetzliche Kraft treten und statt der daselbst zeither zur Anwendung gekommenen Gesetze bei Vollziehung und Beurtheilung der rechtlichen Handlungen und deren Folgen, sowie bei Entscheidung entstehender Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

2. Diese Bestimmung hat jedoch keinen Einfluß auf die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte und auf die jenem Zeitpunkte vorhergegangenen Handlungen, es mögen nun solche in verbindlichen Rechtsgeschäften oder in Willenserklärungen bestehen, die von dem Erklärenden einseitig wieder geändert und nach den Vorschriften des neuern Rechts eingerichtet werden können.

3. Die Verjährung soll in den Fällen, in welchen sie bereits vor dem 1sten April 1846 vollendet gewesen, lediglich nach dem zeitherigen Rechte beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht werden. In den Fällen aber, in welchen die zeither gesetzliche Frist zur Verjährung am 1sten April 1846 noch nicht abgelaufen ist, sind die Vorschriften des neuern Rechts zur Anwendung

1846.

zu bringen. Sollte sich jemand auf eine Verjährung berufen, die nach dem neuern Rechte auf eine kürzere Zeitfrist als in den früheren Gesetzen bestimmt ist, so kann er diese kürzere Frist erst von dem Zeitpuncte, an welchem das neuere Recht in Wirksamkeit getreten, zu berechnen anfangen.

4. Alle Rechtsstreitigkeiten, welche vom 1sten April 1846 an bei den Gerichten anhängig gemacht werden, sind sofort nach den Vorschriften der Sächsischen Proceßgesetze einzuleiten und zu behandeln. Dieß soll auch dann statt finden, wenn die Klage zwar angebracht, darauf aber noch keine Vorladung erlassen ist. Dahingegen sind alle bereits vor dem 1sten April 1846 anhängig gewordene und nach den Vorschriften der zeitherigen Gesetzgebung eingeleitete Proceße diesen Vorschriften gemäß noch ferner bis zur gänzlichen Beendigung fortzusetzen, doch so, daß an die Stelle der hier genannten Behörden nunmehr die Sächsischen Behörden in den bestimmten Instanzen treten und das Oberappellationsgericht in höchster Instanz entscheidet.

5. Vom 1sten April 1846 an soll gleichfalls das für das Königreich Sachsen unter'm 30sten März 1838 publicirte Criminalgesetzbuch mit den spätern Zusätzen und Erläuterungen in dem gedachten Gebietstheile dergestalt gesetzliche Kraft erhalten, daß lediglich darnach zu erkennen ist. Es können jedoch die darin enthaltenen Strafbestimmungen auf die schon vorher begangenen und noch nicht bestrafte Verbrechen nur insofern angewendet werden, als sie nicht härter sind wie die, womit das vorliegende Verbrechen nach den bisherigen Gesetzen bedroht war.

6. Was das Verfahren in Criminalsachen betrifft, so ist dabei nur den Vorschriften der Sächsischen Gesetzgebung nachzugehen, die Untersuchung mag bereits vor dem bemerkten Tage begonnen haben oder nicht.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 12ten Februar 1846.

**Friedrich August.**



**Julius Traugott Jakob von Koenneritz.**

**N<sup>o</sup> 8.) Verordnung,**

die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels getroffene  
Uebereinkunft betreffend;

vom 18ten Februar 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.**

thun hiermit kund, daß wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels von  
Unsere dazu verordneten Commissaren und den Bevollmächtigten des Grafen zu Solms-  
Wildenfels als Besitzers dieser Herrschaft die unter A. hier beigefügte Uebereinkunft getrof-  
fen und, nachdem der benannte Graf zu Solms solche angenommen und ratihabirt hat,  
Unsere Genehmigung derselben, bejage der unter B. anliegenden Declaration, ertheilt worden ist.

Wir verordnen daher, daß diese Uebereinkunft und die nurgedachte Declaration von den  
Behörden genau beobachtet werde.

So geschehen und gegeben unter Unserer eigenhändigen Vollziehung und Vordruckung  
des Königlichen Siegels zu Dresden, am 18ten Februar 1846.

**Friedrich August.**



Johann Paul von Falkenstein.

**A.**

**Uebereinkunft**

wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels.

Da von Seiten der Königlich Sächsischen Staatsregierung die in dem Reccesse vom <sup>30ten März</sup> ~~13ten April~~  
1706 über die Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels getroffenen Bestimmungen  
für unvereinbar mit der seitdem eingetretenen gänzlichen Umgestaltung der Territorial- und  
Abgabenverfassung hiesiger Lande angesehen worden, so ist an deren Stelle, zwischen den  
unterzeichneten Königlich Sächsischen Commissarien und den gleichfalls unterzeichneten Be-  
vollmächtigten des Grafen zu Solms, als Besitzers der Herrschaft Wildenfels, nachstehende  
Uebereinkunft verabredet und geschlossen worden:

§ 1. Es bewendet bei der in der Herrschaft Wildenfels sowohl bereits seit Anfang  
des Jahres 1834 in Vollziehung gesetzten Einführung sämtlicher indirecten und directen  
Verbrauchs- und Personalabgaben, als auch seit Anfang des Jahres 1844 hinzugetretenen

Erhebung der Stempelsteuer von Papier, Spielkarten und Kalendern, ingleichen der neuen Grundsteuer, und es wird die genannte Herrschaft jetzt und künftig rücksichtlich des Abgaben- und Steuerwesens den übrigen Landestheilen in jeder Beziehung und ohne daß dafür einige weitere Entschädigung, als die in § 2 bemerkte, zu leisten ist, völlig gleichgestellt.

§ 2. Seiten der Staatscasse wird dagegen die für Einführung der Grundsteuer in den dießfalls ergangenen Gesetzen im Allgemeinen angeordnete Entschädigung und, wegen aller übrigen Abgabegattungen, eine besondere Capitalsentschädigung von

Ein Hundert Zwölf Tausend Sieben Hundert und Zwanzig (112,720) Thaler  
23 Mgr. 8 pf.

gewährt.

§ 3. Von und mit 1stem Januar 1844 an hat der Besitzer der Herrschaft Wildenfels weder das im Reccesse vom Jahre 1706 auf 500 Thaler — — im 20 Guldenfuße festgesetzte Abgabensurrogat, noch den nach  $6\frac{3}{4}$  täglichen Portionen und Rationen geordnet gewesenen Beitrag zur Cavalerieverpflegung an die Staatscasse weiter abzuführen, es bleibt auch das unter jenem Abgabensurrogate mit 300 Thlr. — — im 20 Guldenfuße begriffene, bei Feststellung der § 2 bemerkten Capitalsentschädigung behüßig in Gegenrechnung gekommene, sogenannte Accisäquivalent auf die Jahre 1834 bis mit 1843 unerhoben.

§ 4. Die von Seiten des Besitzers der genannten Herrschaft dem dasigen Rustical-eigenthume unterm Titel eines Beitrags zu dem receßmäßigen Abgabensurrogate auferlegte Grundabgabe ist zu drei Fünftheilen bereits seit 1sten Januar 1837, als dem Zeitpuncte, von wo ab daselbst das neue System der indirecten Abgaben vollständig in Kraft getreten, als erloschen zu betrachten, und insoweit sie etwa auf diesen Zeitraum zur Abführung gelangt wäre, den Contribuenten zurück zu erstatten.

Die übrigen zwei Fünftheile dieser Grundabgabe, nebst den in der nämlichen Eigenschaft auf dem dortigen Rusticalgrundbesitze haftenden Beiträgen zu den von dem Herrschaftsbesitzer an die Staatscasse abzuführenden Portions- und Rationsgeldern, sollen vom 1sten Januar 1844 an, bis wohin sie noch an den Besitzer der Herrschaft zu entrichten sind, gleichfalls für aufgehoben angesehen, jedoch auf die zu gewährende gesetzliche Grundsteuerentschädigung, eben so, wie dieß bei dem lehnbaren Grundeigenthume des Herrschaftsbesizers in Ansehung des nach aufhabenden 2 Ritterpferden ausfallenden Beitrags zu dem ritterschaftlichen Donativ und den neuen und erhöhten Staatsbedürfnissen zu geschehen hat, als bisherige Gegenleistungen compensirt werden.

§ 5. Von der im § 2 nach Höhe von

112,720 Thlr. 23 Mgr. 8 pf.

zugewährten besondern Capitalsentschädigung werden zunächst an den Besitzer der Herrschaft Wildenfels

a.) 29,257 Thlr. 27 Mgr. 5 pf. als Ablösungswerth für die in der Beilage C näher bezeichneten gutsherrlichen Gefälle, ingleichen



b.) 8,192 Thlr. 6 Mgr. 5 pf. als Nachgewährung derselben auf die Jahre 1837 bis mit 1843

mit der Bestimmung überlassen, daß von Anfang des Jahres 1837 an, die Verbindlichkeit zu deren Abentrichtung auf Seiten der bisherigen Leistungspflichtigen, beziehendlich unter Zurückerstattung des darauf etwa für diesen Zeitraum schon Abentrichteten, als weggefallen angesehen werden soll, neue derartige Leistungen aber in den zum Complexe der genannten Herrschaft gehörigen Ortschaften nicht weiter zur Erhebung gelangen dürfen.

Hiernächst erhält derselbe annoch

c.) 300 Thlr. — — als Beitrag zu dem durch die gepflegene Unterhandlung verursachten Kostenaufwande,

d.) 2,448 Thlr. 15 Mgr. — als besondere Entschädigung wegen des bisher bezogenen Ueberschusses bei Aufbringung der § 4 gedachten Beiträge vom Rusticalgrundbesitze daselbst, ingleichen

e.) 8,369 Thlr. 3 Mgr. 2 pf. als besondere Entschädigung für die Beiziehung des Besitzers der Herrschaft zu den indirecten und persönlichen Abgaben, ingleichen zur Stempelsteuer.

Aus den alsdann noch verbleibenden

f.) 64,153 Thlr. 1 Mgr. 6 pf. hingegen ist ein unveräußerlicher Stammfonds zu bilden, dessen Zinsenertrag den einzelnen Kirchengemeinden der Herrschaft Wildenfels zu Verwendung für gottesdienstliche Zwecke, zu Unterhaltung der geistlichen Gebäude, ingleichen zu Dienstverbesserungen der Kirchen- und Schuldiener überlassen werden soll.

Das Nähere über die Verwaltung dieses Stammfonds und die Benutzung desselben ist durch ein bei der Kreisdirection zu Zwickau mit Zuziehung des Besitzers der Herrschaft Wildenfels oder dessen Bevollmächtigten zu bearbeitendes Regulativ festzustellen und es haben den darin enthaltenen Bestimmungen die bei der Verwendung Betheiligten durchgehends sich zu fügen.

§ 6. Die Auszahlung der vorstehend (§ 5 a — f) erwähnten Entschädigungsbeträge geschieht längstens binnen 4 Wochen nach erfolgter Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft. Der davon auf den Herrschaftsbesitzer ausfallende Antheil wird, soviel die sub a, d und e bemerkten Summen anlangt, zunächst an die Lehnscurie ausgeantwortet, welche deshalb nach Analogie der Bestimmungen über Auszahlung von Ablösungsgeldern zu verfahren hat.

Das zur Benutzung für die Zwecke der Kirchengemeinden in der Herrschaft Wildenfels bestimmte antheilige Capital bleibt so lange, bis dessen Ausantwortung an die betreffende Cassen- und Rechnungsführung, nach Maafgabe des darüber festzusetzenden Regulativs thunlich fällt, einstweilen in Verwahrung der Depositen-Hauptcasse, soll jedoch daselbst in 3procentigen inländischen Staatspapieren, welche zu dem Ende aus den Beständen der Hauptstaatscasse nach dem Pariwerthe verabsolgt und eintretenden Falles nach dem nämlichen Werthe wieder zurückgenommen werden mögen, nutzbar angelegt werden.

§ 7. Von der § 5 bei Bunct a und b erwähnten Ablösung bleiben diejenigen Abentrichtungen ausgeschlossen, welche in der Beilage sub C. verzeichnet sind und welche daher in bisheriger Weise, die sonst dazu vorhandene Berechtigung vorausgesetzt, von dem Besitzer der Herrschaft forterhoben werden können.

§ 8. Von Seiten des Besitzers der Herrschaft Wildenfels wird für sich und seine Nachfolger auf alle aus dem Reccesse vom Jahre 1706 bisher abgeleitete oder künftig abzuleitende fernere Entschädigungs- oder sonstige Ansprüche ausdrücklich andurch Verzicht geleistet, auch soweit solche dormalen noch rechtsanhängig sind, die Zurücknahme derselben verfügt werden.

Urkundlich haben die Königlichen Commissarien und die Bevollmächtigten Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Solms-Wildenfels die vorstehend verabredete Uebereinkunft vorbehaltlich der Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Sachsen *rc. rc. rc.* und der Ratihabition nurgenannter Sr. Erlaucht unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Dresden, am 7ten Februar 1846.

Die Königlichen Commissarien: Die Gräflich Solms-Wildenfelscher  
Bevollmächtigten:

ⓁS D. M. Günther.

ⓁS F. M. Erbg. zu Solms-Wildenfels.

ⓁS A. v. Weissenbach.

ⓁS F. G. z. Solms-Wildenfels.



Nachverzeichnete gutherrliche Gefälle des Besitzers der Herrschaft Wildenfels sollen vom 1sten Januar 1837 ab dergestalt als gänzlich weggefallen betrachtet werden, daß Seiten des Besitzers der genannten Herrschaft in keinem der zu selbiger gehörigen Orte neue derartige oder ähnliche Leistungen weiter zur Erhebung gelangen dürfen:

- a.) Pacht- oder sonstige Nutzung wegen der Cavillereigerechtfame.
- b.) Concessionszins für Betreibung des Viehschnitts.
- c.) Dingliche und persönliche Canones und Concessionsabgaben, Spund- und Zapfengelder, Branntweinschank- und Branntweinblasen-Zinsen, beziehendlich von Brodbäckern und Krämern, Kalk- und Ziegelbrennern, Schauspielern und Mühlenwerksbesitzern, Gast- und Schenkwirthen, Bier- und Branntweinschenken, ingleichen von Branntweinbrennern.
- d.) Gebühren fürs Aufdingen, Loßsprechen und Meisterwerden bei dortigen Innungen.
- e.) Unschlittzinsen der Fleischerinnung.
- f.) Stellzinsen der Lohweber.
- g.) Stuhl- und Stempelgelder der vereinigten Leinweberinnung.
- h.) Stuhlzinsen der vereinigten Strumpfwirkerinnung.

- i.) Schutzgelder und dahin gehörige Naturalleistungen der unangesessenen Einwohner.  
 k.) Braugeschoß und Brauäquivalent der Braugenossenschaft zu Wildenfels, ingleichen der brauberechtigten Gemeinde Weißbach.

## C.

## Benennung

derjenigen von den angesessenen Unterthanen der Herrschaft Wildenfels abzu-  
 entrichtenden gutherrlichen Gefälle, welche nicht mit zum Gegenstande der  
 Ablösung aus dem Fonds der indirecten Abgabenentschädigung gemacht worden  
 sind, vielmehr noch ferner in bisheriger Maaße an den Besitzer genannter  
 Herrschaft fortgeleistet werden können:

- |   |   |
|---|---|
| 1.) Erbzinsen,                              | } vermöge der hierüber bestehenden Re-<br>cessse. |
| 2.) Laaszinsen,                             |   |
| 3.) Erbzinsen für reluirte Zins-Victualien, |   |
| 4.) Desgleichen für Zinsfische,             |   |
| 5.) " " Zinshopfen,                         |   |
| 6.) Stollngelder,                           |   |
| 7.) Lehngelder,                             |   |
| 8.) Kohlengehenden,                         |   |
| 9.) Wasserfrohgelder,                       |   |
| 10.) Jagdfrohgelder,                        |   |
| 11.) Schaastriftgelder,                     |   |
| 12.) Bau-, Fahr- und Handfrohgelder,        |   |
| 13.) Ackerfrohtage,                         |   |
| 14.) Hand- und Jagdfrohtage,                |   |
| 15.) Zinsgetraide,                          |   |
| 16.) Zinshähne,                             |   |
| 17.) Zinshühner,                            |   |
| 18.) Zinseier,                              |   |

## B.

## Bestätigungs- und Declarationsurkunde,

die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels geschlossene  
 Uebereinkunft betreffend.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König**  
 von Sachsen etc. etc. etc. urkunden hiermit und bekennen für Uns, Unsere Erben und Nach-  
 kommen an der Krone Sachsen:

Nachdem, in Folge der mit dem Grafen zu Solms-Wildenfels wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels gepflogenen Verhandlungen, durch Unsere dazu verordneten Commissarien und die Bevollmächtigten des genannten Herrschaftsbesizers eine Uebereinkunft getroffen und zu Dresden am 7ten Februar 1846 vollzogen worden ist, so haben Wir nicht nur diese Uebereinkunft, zugleich in Erinnerung der, insoweit nöthig, am Landtage 18 $\frac{3}{4}$  dazu im Voraus erteilten ständischen Ermächtigung, durchgängig genehmigt, sondern finden auch, in Hinsicht auf die bei jenen Verhandlungen von dem Grafen zu Solms-Wildenfels unter dem Titel einer „qualitativen“ Entschädigung annoch besonders in Antrag gekommene Verleihung gewisser Vor- und Ehrenrechte, Uns bewogen, hierdurch eine ausdrückliche Zusicherung dahin zu erteilen, daß

- 1.) die Ebenbürtigkeit des Grafen zu Solms, jedoch außer aller Beziehung auf den Besitz der Herrschaft Wildenfels und einer etwa behauptet werdenden ehemaligen Reichsunmittelbarkeit derselben, anerkannt, hiernächst aber
- 2.) daß durch Decret Weiland Unseres in Gott ruhenden Herrn Oheims Majestät vom 23ten October 1830 nur auf die Person des jetzigen Besitzers der Herrschaft Wildenfels beschränkte Prädicat: Erlaucht, von der ehelich geborenen männlichen Descendenz desselben oder dessen verstorbenen Bruders, Emich Otto Friedrich Grafen zu Solms-Wildenfels, künftig auch dem, vermöge Erbsuccessionstitels, im jedesmaligen Besitze der Herrschaft sich befindenden, oder, bei mehrern gemeinschaftlichen Besitzern, stets dem Ältesten unter ihnen, nicht minder
- 3.) dem Grafen und seiner Descendenz die Militärfreiheit zugestanden werde, wie es denn auch
- 4.) hinsichtlich der Verhältnisse des Besitzers der Herrschaft Wildenfels, wie solche in der Verfassungsurkunde § 63, sub 3, § 64, § 66, § 76 und § 81, festgestellt sind, bei nurangezogenen Bestimmungen ferner zu bewenden hat.

Wenn wir nun obgedachter Uebereinkunft und Zusicherung Unserer Seits genau nachgehen und derselben auf keine Weise zuwider handeln lassen wollen; als haben Wir zu dessen Urkund gegenwärtige Erklärung unter Vordruckung des Königlichen Siegels eigenhändig unterschrieben.

So geschehen zu Dresden, am 18ten Februar 1846.

**Friedrich August.**



Johann Paul von Falkenstein.

---

Letzte Absendung: am 13ten März 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

## N<sup>o</sup> 9.) Verordnung,

die Richtungslinie der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn betreffend;

vom 20sten März 1846.

Die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn, deren Richtungslinie durch die Verordnung vom 12ten Februar laufenden Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 3) bis einschließlich der Flur des Dorfes Kauschwitz festgestellt worden ist, soll nunmehr bis zur Sächsisch-Bayerischen Grenze durch die Fluren folgender Ortschaften:

Syrau, Mehltheur, Fasendorf, Oberpirk, Drochau mit Geiersberg und Elm, Schönberg, Kornbach, Rodau, Stelzen, Reuth, Schönlind, Mißlareuth, Grobau, Kemnitz, Gutenfürst, Krebes

weiter fortgeführt werden.

Nachdem nun die bezüglichen Detailpläne dem Ministerium des Innern vorgelegen haben und von demselben genehmigt worden sind, so daß nunmehr zur Expropriation der innerhalb der vorgenannten Ortsfluren von der Bahnlinie betroffenen Grundstücke in Gemäßheit der über das Expropriationsverfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verfahren ist, so wird Solches zur Nachachtung für die betheiligten Behörden, Gemeinden und Grundbesitzer andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 20sten März 1846.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

von Tschirschky.

1846.

4

**N<sup>o</sup> 10.) Verordnung,**

mehrere Abänderungen der allgemeinen Posttarordnung vom 7ten December 1840 enthaltend;

vom 26ten März 1846.

**U**m die Versendung von baarem Gelde sowohl, als von Staatspapieren, Actien und dergl. durch die Staatsposten möglichst zu erleichtern, wird mit Allerhöchster Genehmigung und zugleich in Uebereinstimmung mit den über die Postverbindung mit mehreren auswärtigen Staaten in neuester Zeit getroffenen Vereinbarungen, Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die mittelst Verordnung vom 7ten December 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 437 flg.) veröffentlichte Geldportotaxe unter litt. B. wird hierdurch aufgehoben. An deren Stelle tritt die hier unter Bb. angeschlossene, wesentlich ermäßigte Tare, für welche die § 8 bis 23 ertheilten Bestimmungen über Anwendung der allgemeinen Taren, insoweit solche nicht in Nachstehendem abgeändert werden, allenthalben in Gültigkeit bleiben.

§ 2. Der § 12 ebendasselbst hinsichtlich des Gewichts gemischter Geldsendungen festgesetzte Unterschied ist ferner nicht zu beachten, vielmehr sollen verschiedene Geldgattungen an Silber, Gold oder Papiergeld, welche zusammen verpackt sind, lediglich in ihrem Gesamtbetrage nach dem Portosätze der darunter befindlichen am höchsten tarificirten Geldgattung vernommen werden.

Bei gemischten Geldsendungen der gedachten Art über 100 Thlr. soll jedoch diejenige Geldgattung, deren Betrag 5 Thlr. nicht übersteigt, die Norm zur Taxirung in keinem Falle abgeben, so daß z. B. eine Sendung von 95 Thlr. Gold, 5 Thlr. Silber und 4 Thlr. Papiergeld nicht nach der Silber-, sondern nach der Goldtare zu vernehmen sein würde.

§ 3. Bei Briefen, welche Geldeinlagen enthalten, ist der § 15 ebendasselbst vorgeschriebene Verschluss mittelst Kreuzcouverts und dreifachen Siegels gleichmäßig erforderlich, es mag die fragliche Einlage in Papiergeld oder klingender Münze bestehen.

§ 4. Die § 17 a. a. D. rücksichtlich der Portomoderation für Geldsendungen über 3000 Thlr. enthaltene Bestimmung bleibt im Allgemeinen nach wie vor in Kraft. Es ist jedoch künftig für über 3000 Thlr. überschießende Beträge unter 100 Thlr. von 1 bis 50 Thlr. die Hälfte, über 50 Thlr. bis mit 99 Thlr. das Volle der moderirten Tare für 100 Thlr. zu zahlen.

§ 5. Es bewendet auch ferner bei der § 20 der allgemeinen Tarvorschriften ertheilten Bestimmung, derzufolge die Post für Staatspapiere, Actien nebst Coupons und sonstige auf den Inhaber lautende Obligationen nur dann Gewähr leistet, wenn deren wahrer Werth auf der Adresse angegeben worden ist. Dagegen ist hierbei das Porto unter und bis mit 300 Thlr. declarirten Werths nach der Tare für Papiergeld, für jeden weitem Werth aber nach der Hälfte der Papiergeldtare zu erheben.

Wenn nach dem Gewichte einer als Effecten obiger Art declarirten Sendung das Porto der Documententare (vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 442) mehr beträgt, als das des declarirten Werths; so unterliegt sie auch ferner der zuletzt gedachten Tare.

§ 6. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten April dieses Jahres in Kraft und verbleiben sämtliche, durch solche nicht aufgehobene oder abgeänderte Bestimmungen der allgemeinen Tarordnung vom 7ten December 1840 auch ferner allenthalben in Wirksamkeit.

Dresden, am 26sten März 1846.

Finanz=Ministerium.  
von Beschau.

Rüttner.

**Bb.**  
**Geld = Tare.**

Beträge.	In Silbergeld	In Gold	In Papiergeld
	zahlen Briefporto:		
Von 1 Thaler bis mit 5 Thaler . . . . .	1½ faches	1½ faches	1½ faches
" 6 " " " 50 " . . . . .	2 " "	1½ " "	1½ " "
" 51 " " " 100 " . . . . .	3 " "	2 " "	1½ " "
Ueber 100 Thaler für jedes 100 Thaler bis mit 3000 Thaler . . . . .	3 " "	2 " "	1 " "
Ueber 3000 Thaler für jedes 100 Thaler . . . . .	2 " "	1 " "	1 " "
Ueberschießende Beträge über ein oder mehrere Hundert Thaler:			
Von 1 Thaler bis mit 50 Thaler . . . . .	2 " "	1 " "	1 " "
" 51 " " " 99 " . . . . .	3 " "	2 " "	1 " "

B e r i c h t i g u n g.

Bei der Seite 18 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1846 befindlichen Unterschrift:

F. G. v. Solms-Wildenfels

ist statt des F. zu lesen: G.

Bp.	
© 1846	
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18
19	19
20	20
21	21
22	22
23	23
24	24
25	25
26	26
27	27
28	28
29	29
30	30
31	31
32	32
33	33
34	34
35	35
36	36
37	37
38	38
39	39
40	40
41	41
42	42
43	43
44	44
45	45
46	46
47	47
48	48
49	49
50	50
51	51
52	52
53	53
54	54
55	55
56	56
57	57
58	58
59	59
60	60
61	61
62	62
63	63
64	64
65	65
66	66
67	67
68	68
69	69
70	70
71	71
72	72
73	73
74	74
75	75
76	76
77	77
78	78
79	79
80	80
81	81
82	82
83	83
84	84
85	85
86	86
87	87
88	88
89	89
90	90
91	91
92	92
93	93
94	94
95	95
96	96
97	97
98	98
99	99
100	100

Letzte Absendung: am 2ten April 1846.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,  
4<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

## N<sup>o</sup> 11.) Verordnung,

die Brandcassenbeiträge für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend;  
vom 4ten April 1846.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind die, für die drei Jahre 1846, 1847 und 1848 von den Theilnehmern der alterbländischen Immobilier-Brandversicherungsanstalt an die Brandcasse zu entrichtenden fixirten Beiträge, in Gemäßheit der Bestimmung des § 43 des Gesetzes vom 14ten November 1835 auf jährlich

Sieben Neugroschen zwei Pfennige  
von jedem Hundert Thaler der Versicherungssumme festgesetzt worden.

Diese halbjährig in gleichen Raten am 1sten April und 1sten October jeden Jahres mit jedesmal Neun Pfennigen von je Fünf und Zwanzig Thalern Versicherungssumme gefälligen Beiträge sind von den Besitzern oder Verwaltern der catastrirten Gebäude unaufgefordert an die für Brandversicherungs-Angelegenheiten competente Ortsobrigkeit oder den von dieser bestellten Localeinnehmer abzuführen: Die gedachten Obrigkeiten aber haben diese Beiträge nach Vorschrift des § 3 der Verordnung vom 11ten Juli 1840 zu erheben und zur Brandcasse einzusenden.

Es ist daher nunmehr sofort wegen Entrichtung und beziehentlich Einsendung der diesfalligen ersten Rate das Nöthige zu veranstalten.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 4ten April 1846.

## Ministerium des Innern.

In Abwesenheit und Auftrag des Ministers:

D. M. Günther.

Kuhn.

1846.

5

## № 12.) Verordnung,

die Abgabenverhältnisse zwischen Sachsen und Preußen beim Elbschiffverkehrs-  
verkehr betreffend;

vom 11ten April 1846.

Durch Vereinbarung der diesseitigen mit der Königlich-Preussischen Regierung sind für nachstehend bezeichnete Fälle des Elbschiffverkehrs folgende, bereits vom 1sten Januar dieses Jahres an in Kraft getretene Bestimmungen in Bezug auf die Elbzollerhebung getroffen worden.

§ 1. Für Waaren, welche auf der Elbe durch sächsisches und preussisches Gebiet zu Thal oder zu Berg unmittelbar durchgeführt werden, sind in beiden Staaten nur zwei Drittheile des vertragsmäßigen Elbzolles zu entrichten.

§ 2. Erfolgt jedoch bei der Waarendurchfuhr eine Umladung oder Lagerung zur Expedition oder zum Zwischenhandel, so bewendet es zwar ebenfalls bei dem nach § 1 ermäßigten Zollsaße; die Regierung desjenigen Staates aber, in dessen Gebiet ein derartiger Umschlag erfolgt, wird überdieß noch ein Viertel dieses ermäßigten Elbzollsaßes solchenfalls erlassen.

§ 3. Für Waaren, welche elbwärts aus dem Gebiete eines der beiden Staaten nach dem Gebiete des anderen gehen, findet eine Elbzollerhebung weder von sächsischer noch von preussischer Seite statt.

§ 4. Waaren, welche aus einem der beiden Staaten in das Vereinsausland oder aus letzterem in einen der beiden ersteren elbwärts verschifft werden, unterliegen dem, an die Stelle der früheren Recognitionengebühr getretenen Elbzollzuschlage beziehentlich nur in Schandau mit der Hälfte des sächsischen, und nur in Wittenberge mit drei Vierttheilen des preussischen Aequivalentanttheils.

§ 5. Wird bei der elbwärts erfolgenden Einfuhr aus dem Vereinsauslande das Gebiet eines der beiden Staaten direct durchschifft, so erhebt dieser Staat nur zwei Drittheile seines, für solche Fälle durch den Zollvereinigungsvertrag vom 30sten März 1833 und durch spätere Vereinbarungen festgesetzten Elbzollanttheiles.

§ 6. Waaren, welche elbwärts in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um landwärts wieder ausgeführt zu werden, oder umgekehrt, welche landwärts in eines der beiden Gebiete eingehen, um elbwärts wieder ausgeführt zu werden, unterliegen, neben der in § 4 bestimmten, beziehentlich in Schandau und in Wittenberge zu erhebenden Elbzollabgabe, dem Landdurchgangszoll nach Vorschrift des Vereinszolltarifs.

§ 7. Eine Ausnahme von der Bestimmung des § 6 findet nur dann statt, wenn die in der bezeichneten Weise transitirenden Waaren elbwärts eintreten, um landwärts wieder auszugehen, und wenn hierbei die dem Einen der beiden Staaten zugehörige Elbstrecke direct durchschifft wird. Solchenfalls nämlich unterliegen die Ladungsgegenstände neben dem Landdurchgangszoll auch noch der in § 5 gedachten Elbzollerhebung, wogegen aber der in § 4 bestimmte Elbzollzuschlag in Wegfall kommt.

§ 8. Für die durch die Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 und die Additionalacte vom 13. April 1844 im Elbzoll ermäßigten Waarenklassen tritt eine weitere Verminderung der in §§ 1 — 7 bestimmten Hebesätze nach den nämlichen Verhältnissen ein, welche in gedachten Verträgen dafür angenommen sind.

§ 9. Die nach obigen Grundsätzen [§§ 1 — 8] ausfallenden sächsischen und preussischen Elbzollsätze sind in der Beilage A zusammengestellt; auch gelten diese Grundsätze ohne Unterschied der Nationalität der Flagge. Vielmehr entscheidet überall nur die Bestimmung der geladenen Waaren.

Die Elbzollverhältnisse Sachsens gegen die anderen Uferstaaten, außer Preußen, bleiben unverändert.

Was endlich die Binnenschiffahrt, d. h. den sich lediglich auf die sächsische Elbe beschränkenden Schiffahrtsverkehr betrifft, so bleibt dieselbe in jeder Beziehung elbzollfrei.

Alle dem Inhalte dieser Verordnung entgegenlaufenden früheren Verfügungen sind hiermit aufgehoben.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden und Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 11ten April 1846.

**Finanz = Ministerium.**  
von Zeschau.

Krempe.

A.

# Elbzoll

welche beim Schiffahrtsverkehr zwischen Sachsen

Verschiffungs = Fälle.	Sachsen.						
	vom						
	1/1.		1/4.		1/5.		
	Ng.	pf.	Ng.	pf.	Ng.	pf.	
Zu § 1. Directer Waarendurchgang durch beide Staatsgebiete auf der Elbe . . . . .	4	2	1	$\frac{1}{2}$	—	8	8
Zu § 2. Durchgang mit Umschlag:							
A. in Sachsen . . . . .	3	1	—	$7\frac{3}{4}$	—	6	6
B. in Preußen . . . . .	4	2	1	$\frac{1}{2}$	—	8	8
Zu § 4. Waarenausgang aus einem der beiden Staaten nach dem Vereinsauslande . . . . .	—	$\frac{4}{10}$	—	$\frac{1}{10}$	—	$2\frac{2}{5}$	$2\frac{2}{5}$
Zu § 5. Waareneingang in das Gebiet eines der beiden Staaten mit directer Durchschiffung des anderen Staates	1	1	—	$2\frac{3}{4}$	—	2	2
Zu § 6. Waarendurchgang theils elb- theils landwärts, neben dem Landdurchgangszolle . . . . .	—	$\frac{4}{10}$	—	$\frac{1}{10}$	—	$2\frac{2}{5}$	$2\frac{2}{5}$
Zu § 7. Desgleichen wenn der Eintritt der Waaren elbwärts erfolgt und die Elbstrecke des betreffenden Staates ganz durchfahren wird, neben dem Landdurchgangszoll . . . . .	1	1	—	$2\frac{3}{4}$	—	2	2

f ä ß e,

und Preußen zur Erhebung kommen.

Sachsen.						Preußen.											
Brutto = Zollcentner Waare zu:																	
1/10.		1/20.		1/40.		1/1.		1/4.		1/5.		1/10.		1/20.		1/40.	
Ng.	pf.	Ng.	pf.	Ng.	pf.	Sh.	pf.	Sh.	pf.	Sh.	pf.	Sh.	pf.	Sh.	pf.	Sh.	pf.
4 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>		2 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>		1 <sup>1</sup> / <sub>20</sub>	11	1	2	9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2	2 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	1	1 <sup>3</sup> / <sub>10</sub>		6 <sup>13</sup> / <sub>20</sub>		3 <sup>13</sup> / <sub>40</sub>	
3 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>		1 <sup>11</sup> / <sub>20</sub>		3 <sup>1</sup> / <sub>40</sub>	11	1	2	9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2	2 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	1	1 <sup>3</sup> / <sub>10</sub>		6 <sup>13</sup> / <sub>20</sub>		3 <sup>13</sup> / <sub>40</sub>	
4 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>		2 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>		1 <sup>1</sup> / <sub>20</sub>	8	5	2	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1	8 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>		10 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>		5 <sup>1</sup> / <sub>20</sub>		2 <sup>21</sup> / <sub>40</sub>	
1 <sup>1</sup> / <sub>25</sub>		1 <sup>1</sup> / <sub>50</sub>		1 <sup>1</sup> / <sub>100</sub>		3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		1 <sup>5</sup> / <sub>16</sub>		3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		3 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>		3 <sup>3</sup> / <sub>16</sub>		3 <sup>3</sup> / <sub>32</sub>	
1 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>		1 <sup>11</sup> / <sub>20</sub>		1 <sup>1</sup> / <sub>40</sub>	2	8		8		6 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>		3 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>		1 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>		4 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	
1 <sup>1</sup> / <sub>25</sub>		1 <sup>1</sup> / <sub>50</sub>		1 <sup>1</sup> / <sub>100</sub>		3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		1 <sup>5</sup> / <sub>16</sub>		3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		3 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>		3 <sup>3</sup> / <sub>16</sub>		3 <sup>3</sup> / <sub>32</sub>	
1 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>		1 <sup>11</sup> / <sub>20</sub>		1 <sup>1</sup> / <sub>40</sub>	2	8		8		6 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>		3 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>		1 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>		4 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	

**N<sup>o</sup> 13.) Bekanntmachung eines Rechtsfazes,**

vom 21sten März 1846.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Justiz hat das Oberappellationsgericht nachstehenden Rechtsfaz, welchen es seinen Entscheidungen unterlegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen beschlossen: Ist das Befugniß des Lehnherrn ein Lehngeld zu erheben begründet, so unterliegen demselben auch alle Gegenstände, welche im rechtlichen Sinne für ein Zubehör der pflichtigen Sache zu achten sind, und daher bei einem Verkaufe, ohne dabei besonders bezeichnet zu sein, auf den Käufer, oder nach **Const. 13. P. III.** auf einen Legatar mit übergehen. Dieses Befugniß erstreckt sich mithin auch auf die durch Fleiß erzeugten, von der Hauptsache noch nicht getrennten Früchte, es mag dafür eine besondere Kaufsumme ausgeworfen sein oder nicht. Wenn jedoch solche Früchte bei einem Todesfalle, wo Lehngeld zu bezahlen ist, nicht dem Erben des Gutes, sondern andern Personen zufallen, (vergl. **Const. 32. P. III.**) oder wenn der Verkäufer eines Gutes sich dieselben besonders (nicht bloß zum Scheine) vorbehalten hat, so wird davon kein Lehngeld entrichtet.

Dresden, den 21sten März 1846.

**Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.**  
**Dr. Schumann.**

Plesch.

---

 Letzte Absendung: am 24sten April 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

---

## N<sup>o</sup> 14.) Verordnung,

die Richtungslinie der Eisenbahn von Löbau nach Zittau betreffend;

vom 20sten April 1846.

Die Eisenbahn von Löbau nach Zittau, deren Richtungslinie durch § 3 der Verordnung vom 28sten März vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1845 Seite 67) bis einschließlich der Flur des Dorfes Berthelsdorf festgestellt worden ist, soll nunmehr durch die Fluren folgender Ortschaften:

Nieder-Strahwalde, Ober-Strahwalde, Ober-Gunnersdorf, Nieder-Gunnersdorf,  
Groß-Schweidnitz, Dürhenersdorf, Alt-Löbau und Löbau

weiter fortgeführt werden.

Nachdem die bezüglichen Detailpläne dem Ministerium des Innern vorgelegen haben und von demselben genehmigt worden sind, so daß nunmehr zur Expropriation der innerhalb der genannten Ortsfluren von der Bahnlinie betroffenen Grundstücke in Gemäßheit der über das Expropriationsverfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verfahren ist, so wird Solches zur Nachachtung für die betheiligten Behörden, Gemeinden und Grundbesitzer andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 20sten April 1846.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein.

von Tschirschky.

---

## N<sup>o</sup> 15.) Verordnung,

den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Königlich Württembergischen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen betreffend;

vom 29sten April 1846.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung zwischen der Diesseitigen und der Königlich Württembergischen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, unter Zu-

1846.

grundelegung der nachstehenden näheren Bestimmungen, eine Uebereinkunft verhandelt und durch den erfolgten Austausch von Ministerialerklärungen zum Abschluß gebracht worden ist, so wird Allerhöchster Anordnung gemäß die Diesseitige Declaration mit der Bemerkung, daß die vertragsmäßig vereinbarten Grundsätze in beiden Staaten auf alle diejenigen Fälle Anwendung leiden, welche nach dem 16ten März dieses Jahres von den Behörden des einen Staates bei den Behörden des anderen zum ersten Male zur Sprache gebracht worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es haben sich danach sowohl die hiesländischen Behörden als sonst Alle, die es angeht, in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Dresden, am 29sten April 1846.

## Ministerium des Innern. von Falkenstein.

Stelzner.

### Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung einerseits und der Königlich Württembergischen Regierung andererseits ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden.

§ 1. Es soll in Zukunft Niemand in das Gebiet des anderen der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder von demjenigen Staate, welchem er zugewiesen wird, nach den Bestimmungen gegenwärtigen Vertrags zu übernehmen ist, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines, in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§ 2. Als Personen, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) diejenigen, welche die Unterthanseigenschaft (Staatsbürgerrecht) in dem Staate, welchem sie zugewiesen werden, erworben haben und seitdem entweder aus diesem Unterthansverhältnisse überhaupt nicht wieder ausgeschieden, oder zwar der früheren Unterthanschaft verlustig geworden, aber nicht in solche Verhältnisse zu dem anderen Staate eingetreten sind, welche in Gemäßheit dieser Uebereinkunft die Uebernahmeverbindlichkeit des anderen Staats begründen; die Erwerbung, Fortdauer und Auflösung der Unterthanseigenschaft ist nach der innern Gesetzgebung des betreffenden Staats zu beurtheilen;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets, in welches sie gewiesen werden, geboren sind, so lange sie nicht in dem anderen Staate die Unterthanseigenschaft erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft, unter Beobachtung der vorgeschriebenen nothwendigen Erfordernisse, verheirathet oder darin 10 Jahre



lang sich aufgehalten haben; unter dem Begriffe von „Eltern“ ist übrigens bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen die Mutter zu verstehen;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren, noch zu Unterthanen daselbst aufgenommen worden sind, hingegen ohne Aufrechthaltung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen (Unterthans-) Verhältnisse oder überhaupt als heimatlos, dadurch in nähere Berührung mit dem Staate, in welchen sie gewiesen werden, getreten sind, daß sie sich daselbst entweder mit Anlegung einer Wirthschaft unter Beobachtung der vorgeschriebenen nothwendigen Erfordernisse verheirathet oder darin 10 Jahre aufgehalten haben.

§ 3. Soll eine Person ausgewiesen werden, welche in dem einen Staate zufällig geboren ist, in dem anderen aber die Unterthanseigenschaft erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft unter Beobachtung der vorgeschriebenen nothwendigen Erfordernisse sich verheirathet oder 10 Jahre sich aufgehalten hat, so ist der letztere Staat dieselbe aufzunehmen verbunden. Trifft die erworbene (§ 2 litt. a) und nicht wieder erloschene (§ 7) Unterthanseigenschaft in dem einen Staate mit der Verheirathung in der bezeichneten Weise oder dem 10jährigen Aufenthalte in dem anderen Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate unter den vorgenannten Voraussetzungen in die Ehe getreten, in dem anderen aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von 10 Jahren geduldet worden, so muß er in dem letzteren beibehalten werden.

§ 4. Sind bei einer Person keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem sie sich befindet, sie vorläufig beibehalten.

§ 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind von dem Staate zu übernehmen, welcher den Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältnisse zu übernehmen hat. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem anderen Staate zugewiesen werden dürfen.

§ 6. Befinden sich unter einer auszuweisenden Familie unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, so können solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat verwiesen werden, welcher bei ehelichen Kindern den Vater, bei unehelichen die Mutter zu übernehmen hat. Wenn aber die Mutter unehelicher unselbstständiger Kinder nicht mehr am Leben ist und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welcher den Vater aufzunehmen hat.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich allein auf den Fall, wenn unselbstständige Kinder zugleich mit ihren Eltern übernommen werden sollen und nicht auf den Fall, wenn Kinder allein, ohne ihre Eltern, sei es daß diese nicht mehr am Leben sind, oder aus

sonstigen Gründen, aus dem einen Staate ausgewiesen werden sollen. Vielmehr gilt bei Kindern, welche allein, ohne Eltern, von dem einen in den anderen Staat verwiesen werden wollen, wie bei allen übrigen Personen, mit Vorbehalt der Ausnahmen des § 5 und 6 die allgemeine Regel, daß dieselben nach ihren eigenen Verhältnissen, wie solche zur Zeit des von der einen Regierung an die andere gestellten Ansinneus auf Uebernahme stattfinden, zu beurtheilen sind.

§ 7. Hat ein Unterthan durch irgend eine Handlung sich seiner nach Maaßgabe des § 2 a erworbenen Unterthaneigenschaft verlustig gemacht, ohne daß der andere Staat denselben nach den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 6 zu übernehmen verbunden ist, so kann der Staat, dessen Unterthan er früher war, der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§ 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, sowie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine eigene Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichtes wegen irgendwo verweilen, können wegen dieses Aufenthalts, wenn derselbe auch länger als 10 Jahre dauern sollte, nicht von dem einen Staate dem anderen zugewiesen werden. Zeit-Pächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht mit ihrem Hausstande sich an den Ort der Pachtung begeben haben.

§ 9. Die neben der Verheirathung geforderte Wirthschaftsanlegung wird als vorhanden angenommen, wenn auch nur eines der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beföstigung verschafft, zugleich aber der Aufenthalt des Ehemannes in dem Staatsgebiete schon durch dessen sonstige Lebens- und Berufsverhältnisse bedingt gewesen, nicht aber bloß durch die Absicht, sich dort trauen zu lassen, herbeigeführt worden ist.

§ 10. Denjenigen, welche aus dem einen Staate ausgewiesen werden, ohne daß nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen der andere Staat zu deren Uebernahme verpflichtet wäre, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate angehöre, welchem dasselbe nicht wohl auf anderem Wege zugeführt werden kann.

§ 11. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird zur strengen Pflicht gemacht, die Ausweisung von Personen in das Gebiet des anderen der hohen contrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme einer Person conventionmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus anderen völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des betreffenden Individuums nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor

die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der vermeintlich zur Uebernahme verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§ 12. Sollte der Fall eintreten, daß eine, von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem anderen Theile zum weiteren Transporte in einem rückwärts liegenden Staate, zu Folge der Bestimmung des § 10 zugeführte Person von dem Letzteren nicht angenommen würde, so kann dieselbe wieder in denjenigen Staat, welcher sie ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§ 13. Die Ueberweisung von Individuen aus dem einen Staate in den anderen geschieht in der Regel mittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendet anzusehen ist. Mit den Personen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben.

In Fällen jedoch, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Personen auch mittelst eines Laupasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den Staat, welcher sie zu übernehmen hat, gewiesen werden. Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Größere sogenannte Bagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§ 14. Da die Ausweisung nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Ausgewiesenen keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wenn ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach § 12 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht wird, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§ 15. Können die respectiven Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angeschlossen wird, der, in der Convention aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattgefundenen Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zu Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Zeit einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§ 16. Vorstehende, zweimal gleichlautend ausgefertigte Uebereinkunft soll in den Staaten der beiden contrahirenden Theile zur genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen Beurkundung ist von den unterzeichneten Ministerien mit Allerhöchster Genehmigung die gegenwärtige, gegen eine gleichlautende Urkunde des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auszuwechselnde Erklärung ausgestellt worden.

Dresden, den 16ten März 1846.

## Die Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

(gez.) von Beschau.



(gez.) von Falkenstein.

### N<sup>o</sup> 16.) Verordnung,

die besondere Verpflichtung der Güter- und Rechtsvertreter betreffend;

vom 7ten Mai 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.**

haben in Uebereinstimmung mit dem von Unseren getreuen Ständen geschehenen Antrage für angemessen erachtet, in Beziehung auf die bisher bestandene besondere Verpflichtung der als Güter- oder Rechtsvertreter im Concursproceße, sowie außerhalb desselben, zu bestellenden Advocaten, Folgendes zu verordnen:

1.) Diejenigen Advocaten, welche nach Vorschrift der Erl. Proceß-Ordnung ad Tit. XLI § 1 und 4, ingleichen des geschärften Bankeroutier-Mandats vom 20sten December 1766 § 22 (Cod. Aug. Cont. I. Abth. 1. S. 937) im Concursproceße als Güter- oder Rechtsvertreter bestellt werden, sind von Publication der gegenwärtigen Verordnung an, in diesen Eigenschaften nicht mehr besonders zu verpflichten;

2.) In gleicher Maasse soll die bisher üblich gewesene Verpflichtung derjenigen Sachwalter nicht weiter Statt finden, welche bei Edictalproceßen außerhalb des Concursproceßes zu Contradictoren bestellt werden;

3.) Es haben daher die Richter, von welchen Advocaten als Güter- oder Rechtsvertreter oder Contradictoren zu bestellen sind, über diese Bestellung eine Registratur aufzunehmen und auf den Grund derselben dem betreffenden Sachwalter einen Legitimationschein auszufertigen.

In Folge dieser Vorschriften sind die in der Tarordnung vom 26sten November 1840 unter den Nummern 70 bis mit 74 enthaltenen Ansätze in Wegfall zu bringen und dagegen für die, über die Bestellung des Sachwalters in einer oder der anderen erwähnten Eigenschaft, oder wenn derselbe Sachwalter in mehreren der erwähnten Eigenschaften bei einer und derselben Angelegenheit zu bestellen ist, für die deshalb aufzunehmende Registratur — 10 ngr. — und ebensoviel für Ausfertigung des Legitimationscheins anzusetzen.

Durch gegenwärtige Verordnung wird jedoch die in der Erl. Proceß-Ordnung ad Tit. XLI § 4 enthaltene, § 22 des Bankeroutier-Mandats vom 20sten December 1766 wiederholte Vorschrift, wonach, wenn der Schuldner auf das Vorbringen der Gläubiger selbst oder durch einen Bevollmächtigten antwortet, auch der letztere eidlich zu verpflichten ist, nicht aufgehoben, sondern es hat bei dieser Vorschrift ferner sein Bewenden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Dresden den 7. Mai 1846.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

3281 1846 MAI 1846 AD SPONDIUM 1846

**N<sup>o</sup> 17.) Bekanntmachung,**  
die Vollziehung der Loose bei der Landeslotterie betreffend;  
vom 13ten Mai 1846.

**U**nter Bezugnahme auf die wegen einstweiliger Vollziehung der Loose bei der Landeslotterie unterm 10ten Februar dieses Jahres erlassene Bekanntmachung (Gesetz- und Verordnungsblatt dieses Jahres Seite 2) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachten Loose, von und mit dem 31sten Lotteriespiele an, nachstehende mit den Namen der nunmehrigen Commissarien bei der Landeslotterie versehene Unterschrift:

*„Die Königliche Lotterie-Direction.  
v. Schimpff. Marbach“.*

führen werden.

Dresden, am 13ten Mai 1846.

**Finanz = Ministerium.**

von Zschau.

Rittner.

---

Letzte Absendung: am 22sten Mai 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

---

---

## N<sup>o</sup> 18.) Gesetz,

die Ausstellung von Creditpapieren auf jeden Inhaber betreffend;

vom 7ten Juni 1846.

**Wir**, Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden König  
von Sachsen *rc. rc. rc.*

haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Nachstehendes zu bestimmen für gut befunden:

Creditpapiere, welche nicht in ihrem Context als Wechsel oder Anweisungen benannt sind, können ohne Genehmigung der Regierung von Privaten, selbst aus dem Handelsstande, ingleichen von Corporationen und Anstalten nicht mit rechtlicher Wirkung auf jeden Inhaber (Vorzeiger, au porteur) gestellt werden und es ist aus so lautenden Papieren dieser Art keinem Inhaber zur Zahlung zu verhelfen.

Urfundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 7ten Juni 1846.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

**N<sup>o</sup> 19.) G e s e z,**

die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere von der  
Vindication betreffend;

vom 8ten Juni 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.**

haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes festzusetzen Uns bewogen ge-  
funden:

**§ 1.**

Alle öffentlichen auf den Inhaber (Vorzeiger oder au porteur) gestellten Credit-  
papiere können von dem Eigenthümer oder Pfandinhaber, welchem sie abhanden gekommen  
sind, durch die Vindication oder andere dingliche Klage aus den Händen des dritten redli-  
chen Besitzers nicht zurückgefordert werden, gleich wie dieses wegen der sächsischen landschaft-  
lichen Obligationen und Cammercreditcassenscheine in dem Mandate vom 26sten Januar  
1775 (Cod. Aug. Cont. II. T. I. S. 339) bestimmt ist.

**§ 2.**

Öffentliche Creditpapiere sind solche, welche im Inlande oder Auslande

a.) von dem betreffenden Staate selbst,

oder

b.) von Privaten, Corporationen und Anstalten mit Genehmigung der betreffenden  
Regierung ausgestellt worden sind;

c.) alle von den, mit Bestätigung der betreffenden Regierung versehenen Actiengesell-  
schaften an den Inhaber ausgestellten Theilnahmescheine;

d.) die zu diesen Papieren unter a. b. c. gehörigen Zinsleisten, Coupons und Di-  
videndenscheine.



## § 3.

Die § 1 enthaltene Bestimmung leidet nur dann eine Ausnahme:

- a.) wenn auf den Papieren selbst bei deren Ausstellung bemerkt worden ist, daß sie der Vindication unterliegen sollen;
- b.) wenn ihnen die Zahlbarkeit an den Inhaber dadurch benommen worden ist, daß sie durch eine nach den bestehenden inländischen oder ausländischen Vorschriften darauf gebrachte Bemerkung einer öffentlichen Behörde oder der sie emittirenden Anstalt, außer Cours gesetzt oder für Eigenthum einer bestimmten Person erklärt worden sind.

## § 4.

Alle im Inlande oder Auslande ohne Genehmigung der betreffenden Staatsregierung von Corporationen, Anstalten und Privaten, gleichviel, ob selbige dem Handelsstande angehören oder nicht, auf jeden Inhaber (Vorzeiger, au porteur) ausgestellte (private) Creditpapiere unterliegen der Vindication, ausgenommen:

- a.) wenn sie in ihrem Context als Wechsel oder Anweisung benannt sind;
- b.) wenn die im Auslande ausgestellten, nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung von der Vindication ausgeschlossen sind.

Der zuletzt gedachte Umstand muß von demjenigen, der ihn behauptet, erwiesen werden.

## § 5.

Die Redlichkeit des Besizes ist so lange zu vermuthen, als nicht derjenige, welchem Effecten der gedachten Art entwendet, auf betrügliche Weise entzogen, oder sonst abhanden gekommen sind, dem Besizer nachweist, daß er solche entweder selbst auf unrechtmäßige Weise an sich gebracht, oder darum, daß dieß von einem seiner Vorbesizer geschehen, zur Zeit der Erwerbung gewußt habe, und ist die Bestimmung des Decrets vom 19ten August 1819 (Gesetzsammlung v. J. 1833, S. 115) auf alle diese Papiere anzuwenden.

## § 6.

Die obigen Vorschriften finden auch Statt bei Entscheidung dormalen bereits anhängiger Rechtsfachen, insofern nicht schon Rechtskraft entgegensteht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel  
beiducken lassen.

Dresden, den 8ten Juni 1846.

**Friedrich August.**



**Julius Traugott Jakob von Koenneritz.**

---

Letzte Absendung: am 20sten Juni 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

## N<sup>o</sup> 20.) Landtagsabschied,

für die Ständeversammlung des Jahres 1845 bis 1846

vom 17ten Juni 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

erkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schlusse des von Uns nach § 115 der Verfassungsurkunde einberufenen fünften ordentlichen Landtags haben Wir den getreuen Ständen Unsere Entschlüsse und Erklärungen, in Beziehung auf die seit dem 14ten September v. J. Statt gefundenen ständischen Berathungen, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, durch gegenwärtigen Landtagsabschied mit Folgendem zu eröffnen:

Was

### I. die Vorlagen an die Stände

betrifft, so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten, und zwar

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß, erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen:

namentlich ist dieß geschehen,

1) wegen der auf das Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben, durch das Gesetz vom 22sten December 1845;

2) in Betreff der Gewerbe- und Personalsteuer, durch das Gesetz vom 24sten December 1845;

3) wegen Gleichstellung der Salzpreise, durch das Gesetz vom nämlichen Tage, und ist, hinsichtlich der bei einigen dieser Vorlagen in den betreffenden ständischen Schriften ausgesprochenen besonderen Anträge, Unsere darauf gefaßte Entschließung bereits den getreuen Ständen, und zwar:

1846.

ad 2) durch Decret vom 10ten Januar 1846,  
 ad 3) durch Decret vom 29sten des nämlichen Monats,  
 eröffnet worden;

4) in Betreff eines Erlasses nach 2 Pfennig von jeder Grundsteuereinheit, ingleichen des zweiten Termins der Gewerbe- und Personalsteuer für das abgewichene Jahr 1845, durch Verordnung vom 23sten October vorigen Jahres;

5) wegen der Brandversicherungsbeiträge für den dreijährigen Zeitraum von 1846—1848, in der in der Schrift vom 6ten April d. J. beantragten Weise, durch die Verordnung vom 4ten desselben Monats;

6) desgleichen haben Wir dem Gesetze, die Ausschließung der auf jeden Inhaber laufenden öffentlichen Creditpapiere von der Vindication betreffend, unter den, Inhalts der Schrift vom 30sten Mai 1846, gewünschten Modificationen, Unsere Sanction ertheilt, auch genehmigt, daß, dem Antrage gemäß, § 1 des vorgelegten Entwurfs als ein besonderes Gesetz publicirt werde, und sind beide Gesetze unter dem 7ten und 8ten dieses Monats bereits erlassen worden.

Der weitere Antrag „auf Vorlegung eines Gesetzes, worin Normen festzustellen, unter welchen alle und jede Sächsische öffentliche Creditpapiere, mit Ausschluß des eigentlichen Papiergeldes, auf gleiche Weise, wie die Pfandbriefe des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins, außer Cours und wieder in Cours gesetzt werden könnten,“ wird in Erwägung gezogen werden.

7) Eben so hat, durch die in der Schrift vom 14ten Mai 1846 nachträglich erklärte Zustimmung zu der auf Grund § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung vom 1sten Mai 1844, die Wahl von Vertretern der katholischen Parochialgemeinde zu Leipzig betreffend, dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden.

b) durch besondere Decrete, in welchen Unsere Entschlüsse auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind:

1) in Betreff der Verwendung der verfügbaren Verwaltungsüberschüsse und  
 2) gewisser aus dem Domainenfonds bestrittenen Erwerbungen, durch die Decrete vom 22sten Mai 1846, ingleichen

3) wegen des Staatsbudgets für die Jahre 1846, 1847 und 1848, durch Decret vom 12ten Juni d. J.

Rücksichtlich der Vorlagen dagegen, in Bezug auf welche

B. es Unserer Entschlußung annoch bedarf, geben Wir diese in Folgendem:

1) daß mit derselben Gründlichkeit und Genauigkeit, welche bei den die Einnahmen und Verwendungen im Staatshaushalte betreffenden Nachweisungen Wir Uns unausgesetzt zur Richtschnur dienen lassen, auch die getreuen Stände der Prüfung des auf die Finanzperiode 18 $\frac{1}{4}$  $\frac{0}{2}$  ihnen vorgelegenen Rechenschaftsberichts sich unterzogen, gereicht Uns zu beson-

derer Befriedigung; Wir werden auch, den Anträgen der dießfalligen ständischen Schrift vom 10ten Juni d. J. entsprechend, nicht anstehen, der nächsten Ständeverammlung eine specielle Nachweisung des durch den Uebergang zur neuen Münzverfassung in den Finanzperioden 184 $\frac{1}{2}$  und 184 $\frac{3}{4}$  erwachsenen Aufwands zugehen, nicht minder den künftigen Rechenschaftsberichten eine Uebersicht beifügen zu lassen, woraus zu entnehmen sein wird, ob und wiefern sich das gesammte Militär-Staatsvermögen erhöht oder vermindert habe.

2) In so weit die bereits geleisteten und noch zu leistenden Grundsteuerentschädigungen den Nominalwerth der zu dem Ende im Betrage von vier Millionen Thalern creirten Staatsschuldencassenscheine nicht erreichen, halten Wir für genehm, daß die etwaigen Erübrigungen seiner Zeit zur Hauptstaatscasse gezogen werden, es hat auch die nächste Ständeverammlung über die Abminderung, die hiernach der zu Ende des Monats August 1845 verbliebene Bestand bei der Grundsteuerentschädigungscasse annoch zu erleiden haben wird, einer genauern Nachweisung entgegen zu sehen.

3) Wir haben mit Zufriedenheit wahrgenommen, daß die in der Schrift vom 9ten Juni d. J., über die Maasregeln zu Beschaffung der für das Eisenbahnwesen und andere außerordentliche Staatszwecke erforderlichen baaren Geldmittel, abgegebenen Erklärungen durchgehends im Sinne der mittelst Unseres Decrets vom 18ten September v. J. dargelegten Ansichten und Vorschläge erfolgt sind, und werden daher, auf Grund der dabei ständischer Seits zugleich mit ausgesprochenen Ermächtigungen, das zu Ausführung jener Maasregeln weiter Nöthige einleiten und in Vollziehung setzen.

4) Die von den getreuen Ständen durch Bewilligung einer Summe von 200,000 Thalern aus den Cassenüberschüssen zum Baue eines neuen Galeriegebäudes bethätigte Fürsorge für Erhaltung eines seltenen Kunstschates hat Uns zu besonderem Wohlgefallen gereicht. Wir sind auch damit einverstanden, daß möglichst vollständige Abhülfe der Gebrechen des jetzigen Locals der Hauptzweck dieses Neubaues zu sein habe, und eine Ueberschreitung der bewilligten Summe mit größter Sorgfalt zu vermeiden sei, können aber nicht unerwähnt lassen, daß die rücksichtlich des ersten Antrags bei den ständischen Verhandlungen geäußerten Wünsche nicht ohne Schwierigkeit mit der letzten Voraussetzung derselben zu vereinigen sein werden.

5) Indem Wir die in der Schrift vom 10ten d. M. erklärte Bewilligung einer Summe von 3000 Thalern zu den die Emporbringung des Elsterbrunnens bei Adorf bezweckenden vorbereitenden Veranstaltungen genehmigen, werden Wir den bereits getroffenen Einleitungen zu einer dem Zwecke entsprechenden Ausführung dieses gemeinnützigen Vorhabens Fortgang geben lassen und behalten Uns vor, bei den der nächsten Ständeverammlung über die Verwendung der gedachten Bewilligung zu ertheilenden Nachweisungen, zugleich über die zu Förderung des Unternehmens, nach Befinden, erforderlichen weiteren Unterstützungsmaasregeln Unsere Entschliesung zu eröffnen.

6) Daß die getreuen Stände die Bewilligung von 12,000 Thalern zur Vollendung des Zwickauer Krankenstifts aus dem, den vier erbländischen Kreisen zugehörigen, Actien-Magazinetreidegeldersfonds ausgesprochen haben, gereicht Uns zu gnädigem Wohlgefallen und werden Wir, dem dabei ausgesprochenen Wunsche gemäß, zu möglichster Ausgleichung der Interessen der vier Kreise der Erblände, bei künftigen Vorschlägen über Verwendung jenes Fonds sammt Zinsen vorzugsweise die Bedürfnisse des Leipziger und Dresdener Kreisdirectionsbezirks im Auge behalten lassen.

7) Von der in der ständischen Schrift vom 13ten d. M. ertheilten Ermächtigung zu extraordinären Vorschußbewilligungen in der Höhe von 30,000 Thalern und bis zu 50,000 Thalern für Errichtung einer Locomotivenbauanstalt in Chemnitz und einer Maschinenflachs-spinnerei in der Oberlausitz werden Wir, insoweit die bezüglichen Unternehmungen in zweck-entsprechender Weise zur Ausführung gelangen, Gebrauch machen lassen, so wie Wir auch den hinsichtlich der Verzinsungs- und Rückzahlungsmodalität in der ständischen Schrift gestellten Anträgen Folge zu geben geneigt sind. Ueber den Erfolg der in beiderlei Hinsicht ausgesprochenen Ermächtigung bleibt die Mittheilung an die nächste Ständeverammlung vorbehalten.

8) Wir haben die in der ständischen Schrift vom 12ten Juni 1846, Unserem Antrage gemäß, ausgesprochene Bewilligung von jährlich 2000 Thalern zu Begründung eines Emeritirungsfonds für Geistliche angenommen, sind auch mit den von den getreuen Ständen hierbei abgegebenen Erklärungen allenthalben einverstanden, und werden die von solchen gewünschte weitere Mittheilung in der Sache seiner Zeit an dieselben gelangen lassen.

9) Bei etwaiger Pensionirung des bei Unserem Cultusministerium angestellten Geheimen Kirchen- und Schulraths und der bei den Kreisdirectionen angestellten Kirchen- und Schulräthe wird dem in der Schrift vom 9ten Mai d. J. ausgesprochenen Antrage nachgegangen werden.

10) Bei der in der ständischen Schrift vom 12ten d. M. erklärten Ablehnung der Bewilligung einer Beihilfe zu Ausführung der Tischerschen Stiftung für ein Lehrerinnen-Seminar lassen Wir es bewenden. Nachdem sich hierdurch dieser Gegenstand nebst den zur Ausführung der Stiftung vorläufig getroffenen Einleitungen erledigt hat, bedürfen die damit in Verbindung gebrachten Bemerkungen keiner Beantwortung.

11) In Bezug auf die in der ständischen Schrift vom 13ten d. M. dargelegte Ansicht, werden Wir der beabsichtigten Errichtung einer Ackerbauschule auf dem Kammergute Rennerödorf zwar für jetzt Anstand geben, nichts desto weniger aber mit Bearbeitung eines vollständigen Plans für eine solche, auch von den getreuen Ständen ihrer Tendenz nach als nützlich erkannte Anstalt vorschreiten und, nach Befinden, bei Mittheilung des Ergebnisses an die nächste Ständeverammlung zugleich über die dazu geeignetste Localität Unsere Entschlie-  
ung eröffnen lassen.

12) Wenn die getreuen Stände, auf Anlaß des Postulats für die Dresdener Armenversorgung und des hierüber mit hiesiger Stadtgemeinde vor Kurzem zum Abschluß gelangten Vergleichsabkommens, zugleich die Erwartung ausgesprochen haben, daß Vergleichsabschlüsse über von ihnen ausdrücklich nicht anerkannte Ansprüche, in deren Folge etwa der ständischen Bewilligung und Zustimmung unterworfenen Zahlungen auf das Staatsbudget zu übernehmen sind, zuvor von deren Genehmigung abhängig gemacht werden mögen, soweit dieß der Sachlage und den jedesmaligen Umständen nach thunlich falle; so sind Wir gern bereit, einer solchen Erwartung Folge zu geben, indem auch Wir voraussetzen, daß es hierbei nicht in der ständischen Absicht liegen könne, den Zeitpunkt, wo Vergleiche über Zahlungen, deren Anerkenntniß von der Ständeversammlung verweigert worden ist und in Folge dessen Rechtsstreitigkeiten entstanden sind, vielleicht mit Vortheil für den Staatsfiscus zu erzielen sind, ungenügt vorübergehen zu lassen.

13) Aus den auf das Decret vom 14ten September vorigen Jahres in Betreff der Eisenbahnen in den Schriften vom 9ten Mai und 12ten Juni d. J. abgegebenen Erklärungen haben Wir gern entnommen, daß hinsichtlich des in dieser wichtigen Angelegenheit ferner einzuschlagenden Verfahrens, namentlich auch was die Art und Weise der Betheiligung des Staats bei den verschiedenen Eisenbahnunternehmungen anlangt, zwischen den Ansichten der Staatsverwaltung und denen der getreuen Stände allenthalben Einverständniß obwaltet, und durch die von Letzteren denjenigen von der Regierung vorläufig getroffenen Maasnahmen, bei welchen die verfassungsmäßige Genehmigung der Stände vorzubehalten gewesen war, nachträglich ertheilte Zustimmung die planmäßige Durchführung des am vorigen Landtage beschlossenen Eisenbahnsystems neuerdings sicher gestellt worden ist.

Wie Wir daher von den hinsichtlich der Sächsisch-Bayrischen, der Chemnitz-Niesauer und der Löbau-Zittauer Eisenbahn von den getreuen Ständen geschehenen finanziellen Bewilligungen und ertheilten Ermächtigungen den entsprechenden Gebrauch zu machen Uns vorbehalten, so werden Wir nicht minder den wegen zweier der genannten Bahnen besonders gestellten Anträgen und ausgesprochenen Wünschen die geeignete Berücksichtigung angedeihen lassen; ingleichen sorgfältig erwägen, ob und in wie weit den in einer besondern, an Uns nachträglich gelangten Schrift geäußerten Ansichten und Wünschen ein günstiger Erfolg zu sichern sein dürfte.

Den Bau der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn, einschließlich der die Verbindung derselben mit der Leipzig-Dresdener und Sächsisch-Schlesischen Bahn vermittelnden Brücke über den Elbstrom, sind Wir nunmehr gemeint, für Rechnung der Staatscasse fortsetzen und vollenden zu lassen, und haben Uns zugleich, in Beziehung auf das dabei eintretende, in der ständischen Schrift vom 12ten d. M. zur Sprache gebrachte Ressortverhältniß, zu bestimmen bewogen gefunden, daß der fragliche Bau, unbeschadet der ferneren Concurrency Unseres Ministeriums des Innern, in den zu dessen eigenthümlichem Ressort gehö-

rigen Punkten, unter Leitung und Verantwortlichkeit Unseres Finanzministeriums zu erfolgen habe. Wie Wir ferner die Ansichten der getreuen Stände von der Rätlichkeit, den in Dresden ausmündenden Eisenbahnen die Möglichkeit einer Verbindung mit dem schiffbaren Strome in angemessener Weise zu gewähren, so wie auf eine Schienengleisverbindung derselben unter sich Bedacht zu nehmen, vollständig theilen, nicht minder in der Concentration sämmtlicher Bahnhöfe in Dresden an einem hierzu geeigneten und für die verschiedenen, dabei in Betracht kommenden Interessen und Verhältnisse möglichst vortheilhaft gelegenen Punkte, unerachtet der dabei unleugbar hervortretenden erheblichen Schwierigkeiten und Bedenken, wenigstens eine Idee erkennen, die der weitem Verfolgung und Erwägung in mehrfacher Hinsicht werth erscheint; so werden Wir anordnen, daß die verschiedenen hierher gehörigen, in der ständischen Schrift vom 12ten dieses Monats aufgeführten Fragen einer allseitigen und gründlichen technischen Erörterung unterworfen, auch mit den bei der Ausführung beteiligten Eisenbahngesellschaften wegen ihrer dabei erforderlichen Mitwirkung und des von ihnen zu übernehmenden Kostenanteils Verhandlungen gepflogen werden, und behalten Uns vor, über die Ergebnisse der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zugehen zu lassen. Da es Unserer eignen Willensmeinung entspricht, daß bei Ausführung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn und der damit in Verbindung stehenden Bauten mit möglichster Sparsamkeit verfahren werde, Wir Uns aber wegen der immittelst eingetretenen, gegen früher in wesentlichen Beziehungen veränderten Verhältnisse vorbehalten müssen, zu Deckung des dadurch unvermeidlich entstehenden Mehraufwandes der nächsten Ständeversammlung die erforderliche Mittheilung zu machen, so können die getreuen Stände sich jedoch im Uebrigen versichert halten, daß Wir dabei den in dieser Beziehung gestellten Anträgen und geäußerten Voraussetzungen thunlichst zu entsprechen bemüht sein werden.

Haben Wir endlich, so viel die in Frage gekommene Ausführung einiger, in das am Landtage 18 $\frac{4}{3}$  berathene Eisenbahnsystem nicht aufgenommener Eisenbahnlinien anlangt, im Allgemeinen an der Ansicht festzuhalten, daß, bevor zu neuen Unternehmungen dieser Art überhaupt Genehmigung ertheilt werden kann, vor allen Dingen die bereits beschlossenen und im Baue begriffenen Eisenbahnen ihrer Vollendung zuzuführen seien, damit nicht durch den gleichzeitigen Angriff zu vieler Bahnlinien die Geld- und Arbeitskräfte des Landes für Eisenbahnzwecke auf eine, für andere, nicht minder wichtige Interessen gefährdende Weise in Anspruch genommen werden, so haben Wir doch in der künftigen Fortsetzung der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn zum Anschlusse an die Sächsisch-Bayrische Eisenbahn eine in vieler Hinsicht empfehlungswerthe und auf die Dauer kaum zu entbehrende Bervollständigung des inländischen Eisenbahnnetzes zu erkennen, über deren Rätlichkeit und Ausführbarkeit Wir auf Grund der immittelst anzustellenden näheren Erörterungen der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen Uns vorbehalten, so wie Wir auch den auf Anlaß der desfalls eingetretenen dringenden Intercessionen von den getreuen Ständen gestellten Antrag: die technische



Ausführbarkeit einer Eisenbahn von Dresden über Freiberg nach Chemnitz, unter Aufstellung eines Kostenanschlags, ingleichen die zu verhoffende Rentabilität dieser Bahn und deren Nützlichkeit im allgemeinen Landesinteresse zum Gegenstande allseitiger Erörterung und behufiger Eröffnungen an die nächste Ständeversammlung zu machen, in weitere Erwägung ziehen werden.

14) Wegen Bekanntmachung des Gesetzes, das Abtreten der Minister und Königlich-lichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend, wird, der ständischen Erklärung in der Schrift vom 12ten d. M. gemäß, das Nöthige veranstaltet werden.

15) Die Gesetze

- a) wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen,
- b) die Unterbrechung der Extinctivverjährung betreffend,
- c) wegen der bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze,
- d) den Schutz musikalischer oder dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend,

werden mit den von den getreuen Ständen beantragten Abänderungen und Zusätzen, so wie beziehentlich zu d. nach vorgängiger anderweiter Redaction zur Publication gebracht werden. Hierbei soll dem Antrage, dafür zu sorgen, daß durch das unter b. gedachte Gesetz demjenigen, was wegen Unterbrechung der Wechselverjährung theils nach der zeitlichen Gesetzgebung besteht, theils in der Wechselordnung besonders festzusetzen ist, nicht präjudicirt werde, durch eine mit diesem Gesetze zugleich zu erlassende Publicationsverordnung entsprochen werden, auch wird eine Collision dieses Gesetzes mit der in § 16 des unter a. erwähnten Gesetzes enthaltenen Bestimmung, „daß es hinsichtlich aller in dem letzteren nicht berührten Forderungsrechte, sowohl was die Dauer der Verjährungsfrist anbetrißt, als auch wegen der Unterbrechung und der Wirkungen der Verjährung, lediglich bei dem zeither bestandenen Rechte bewende“, dadurch vermieden werden, daß das Gesetz unter b. früher zur Publication gelangt, als das unter a., mithin ersteres bei der Publication des letzteren bereits dem zeither bestandenen Rechte angehören wird.

Desgleichen werden die Bestimmungen, welche erforderlich sind, um auch die Militärstrafgesetzgebung mit denjenigen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen, über welche bei dem unter c. gedachten Gesetze Einverständnis erlangt worden, in Gemäßheit der im Voraus ertheilten Zustimmung, durch Verordnung festgestellt, auch darin namentlich die gewünschten Vorschriften über die disciplinelle Behandlung der mit Militärarbeitsstrafe ersten Grades und mit strengem Arrest belegten Militärpersonen aufgenommen werden.

16) Wegen Bestellung von Schiedsmännern wird das verfassungsmäßig berathene Gesetz, mit Berücksichtigung der ständischen Beschlüsse und Anträge, erlassen und zu Ausführung desselben das Erforderliche verfügt werden.

Wenn Wir dabei genehmigen, daß die Schiedsmänner die Bezeichnung „Friedensrichter“ erhalten, so geschieht solches nur insofern, als zugleich vorauszusehen ist, daß dieser an richterliche Functionen erinnernden Benennung ungeachtet, die Wirksamkeit der einzuführenden Friedensrichter in der durch das bezügliche Gesetz bestimmten Grenze eingeschlossen bleibe und weder diesen Beamten die Eigenschaft von richterlichen Beamten, noch ihren Verhandlungen in irgend einer anderen Beziehung, wo in Gesetzen die gerichtliche Form für gewisse Handlungen oder Willenserklärungen vorgeschrieben ist, die Eigenschaft von gerichtlichen Verhandlungen beigelegt werde, was bei der Publication des Gesetzes besonders ausgesprochen werden wird.

17) Was die Entwürfe

a) einer Wechselordnung  
und

b) eines Gesetzes über Schuldhaft und Wechselproceß

betrifft, so müssen Wir zwar, inwiefern die hierbei beantragten Abänderungen, Zusätze und Auslassungen alle enthalten unsere Genehmigung erhalten können, bis dahin, wo solche nach erfolgter Zusammenstellung in ihrem Zusammenhange übersehen werden können, Entscheidung Uns annoch vorbehalten; erklären jedoch den getreuen Ständen im Voraus, wie Wir für den zu verhoffenden Fall, daß Wir unsere Genehmigung ertheilen können, den von den getreuen Ständen hierbei sonst gestellten und in den Schriften vom 13ten d. M. enthaltenen Anträgen unsere Zustimmung ertheilen. Insbesondere wollen Wir daher die Redaction dieser Gesetze überarbeiten, die hierbei sich etwa vorfindenden, durch die ständischer Seits beantragten Aenderungen in den Entwurf gekommenen Dunkelheiten, Lücken, Inconsequenzen und Widersprüche beseitigen lassen, auch diese neue Redaction der in Gemäßheit des Decrets vom 28ten Mai d. J. gewählt und zugleich zu Genehmigung der in obiger Beziehung erforderlich werdenden materiellen Veränderungen ermächtigten gemeinschaftlichen Deputation zur Prüfung und Begutachtung vorlegen lassen.

Eben so werden Wir zwar, bevor Wir der Wechselordnung Gesetzeskraft beilegen, zunächst annoch die nöthigen Schritte thun lassen, um Uns zu vergewissern, ob eine Vereinigung zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten über ein gemeinschaftliches Wechselrecht überhaupt, oder doch mindestens einige Hauptgrundsätze, zu hoffen und ein baldiger Erfolg zu erwarten sei, mögen jedoch deshalb der Publication derselben keinen allzu langen Aufschub geben.

Wenn übrigens

c) bei Vorlegung des Gesetzentwurfs, das Recht der mit Wechsel Bezogenen an den ihnen anvertrauten Waaren im Conkurs betreffend,

unsere Absicht nur dahin gegangen ist, das bis jetzt in dieser Beziehung bestehende Recht durch Aufhebung aller Wechselgesetze nicht außer Gültigkeit zu setzen und hierbei zugleich einige Zweifel zu erledigen, die getreuen Stände aber erweiterte Anträge auf Erlassung

neuer, tiefer eingreifender gesetzlicher Bestimmungen gestellt haben, so werden Wir diese weiterer Erwägung unterwerfen lassen, und, zu Erreichung des oben angedeuteten Zwecks, bei Publication der Wechselordnung die fortdauernde Gültigkeit der zeitlichen, auf jenes Verhältniß sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen aussprechen, auch den Begriff „Waa- ren“ in der beabsichtigten Maaße erläutern lassen.

18) Wir haben mit besonderer Zufriedenheit ersehen, daß auch bei den wichtigen Gesetzentwürfen: die Ablösung der Lehngelder, den Schluß der Landrentenbank, in- gleichen die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung darauf bezüglicher Leistungen betreffend, ungeachtet der hierbei in Frage kommenden verschiedenartigen Interessen, doch die höhere Rücksicht auf das Wohl des Ganzen festgehalten und Unsere wohlmeinende Absicht richtig auf- gefaßt worden ist. Wir werden unverweilt für Publication der betreffenden Gesetze sorgen und dabei die Anträge in den Schriften vom 12ten und 13ten d. M. berücksichtigen lassen.

19) Den in der Schrift vom 22sten Mai d. J., den Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung eines neuen Maaßsystems betreffend, enthaltenen Anträgen und ausgedrückten Voraussetzungen ertheilen Wir Unsere Genehmigung und wollen diesen Anträgen in thun- lichster Weise Berücksichtigung angedeihen lassen.

20) Das Gesetz wegen Erfüllung der Militärpflicht wird, nachdem die Stände zu den beantragten Abänderungen unter einigen Modificationen ihre Zustimmung ertheilt ha- ben, neu redigirt und sodann zur Publication gebracht werden. Die hierbei in der Schrift vom 11ten Juni d. J. amoch gestellten besonderen Anträge werden Wir in nähere Er- wägung ziehen.

21) Ueber die durch Unsere Declaration vom 18ten Februar d. J. dem Grafen zu Solms-Wildenfels und seiner Descendenz zugestandene Militärfreiheit wird, nach dem An- trage der getreuen Stände vom 13ten dieses, das Behüfliche in das Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht bei der bevorstehenden neuen Redaction desselben aufgenommen werden.

22) Die zu Vorberathung der Vorlagen wegen geeigneter Reformen in der evange- lisch-lutherischen Kirchenverfassung von den getreuen Ständen gewählten Deputationen werden Wir in der Zwischenzeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage einberufen, auch bei Bear- beitung dieses wichtigen Gegenstandes die in der dießfalligen Schrift vom 13ten d. M. weiter entwickelten Ansichten in die sorgfältigste Erwägung ziehen.

23) Aus der Schrift vom 28sten April d. J., die sich Deutsch-Katholiken nennenden Dissidenten betreffend, haben Wir ersehen, daß sich die getreuen Stände, sowohl mit den, nach Inhalt des Decrets vom 14ten September 1845, hinsichtlich ersterer bisher beobach- teten Grundsätzen, als auch damit im Wesentlichen einverstanden erklärt haben, daß zu einer hauptsächlichen Entschließung der Gegenstand zur Zeit noch nicht reif, wohl aber, um grö- ßere Unzuträglichkeiten zu vermeiden, eine interimistische Ermächtigung, zu Gewährung der hierunter, nach Befinden, nöthigen Abhülfe, angemessen sei.

Kann daher hiernach den gedachten Dissidenten weder der Gebrauch von Kirchen im Allgemeinen, noch ein öffentlicher Gottesdienst zugestanden werden, so können Wir doch geschehen lassen, daß Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, ohne dadurch künftiger hauptsächlichlicher Entschließung in irgend einer Beziehung vorzugreifen, ausnahmsweise in einzelnen Städten, wo sich, in Folge einer größern Zahl von Dissidenten und sonstiger localer Verhältnisse, das Bedürfniß hierzu ergibt, die Ueberlassung evangelischer Kirchen für deren gottesdienstliche Zwecke, ohne sonstige weitere Attribute eines Privateultus, wiewohl nur unter den, von den getreuen Ständen bei der hierzu ertheilten Ermächtigung ausdrücklich ausgesprochenen Voraussetzungen und Bedingungen, bewillige.

Wenn hiernächst ferner die Geistlichen der mehrerwähnten Dissidenten sich aller Amtshandlungen, welche mit bürgerlichen Wirkungen verknüpft sind, daher auch der Trauungen gänzlich zu enthalten haben, so mag ihnen doch die Verrichtung von Taufhandlungen, unter den von den getreuen Ständen vorgeschlagenen Beschränkungen und Bestimmungen, gestattet werden.

Bei dem in der ständischen Schrift vom 28sten April d. J. erklärten Einverständnisse mit der Fortdauer der Verbindlichkeit der Dissidenten zu Parochiallasten ihrer bisherigen Confession, so wie mit dem einstweiligen Fortgenusse ihrer bisherigen bürgerlichen und politischen Rechte, lassen Wir es bewenden, werden auch im Wesentlichen den in gedachter Schrift weiter enthaltenen verschiedenen Anträgen, jedoch, so viel die Befreiung der Dissidenten von Stolgebühren betrifft, nur insoweit, als dieß ohne Verletzung verfassungsmäßig begründeter Rechte angestellter Geistlichen thunlich ist, entsprechen lassen. Das zu Ausführung obiger Bestimmungen und sonst allenthalben weiter Erforderliche wird durch Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verfügt und auf geeignete Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach vorstehenden Eröffnungen sehen Wir die von den getreuen Ständen am Schlusse ihrer Schrift, rücksichtlich der Ueberlassung der Kirchen an die Dissidenten, ausgesprochene Voraussetzung für erledigt an.

24) Den der nächsten Ständeverammlung vorzulegenden Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes werden Wir, zum Behufe der in der Zwischenzeit darüber anzustellenden Vorberathung, zuvörderst den, Unserem Decrete vom 18ten September v. J. gemäß, von den getreuen Ständen erwählten und seiner Zeit einzuberufenden Zwischendeputationen zugehen lassen.

25) Nachdem die getreuen Stände den Gesetzentwurf über die Benutzung fließender Wässer zu prüfen nicht vermocht, Unserer Bestimmung vom 6ten v. M. gemäß, aber Deputationen der verschiedenen Kammern gewählt, um denselben bis zu künftiger Ständeverammlung zu berathen, so werden Wir dieselben zu seiner Zeit einberufen lassen.

26) Das Grenzberichtigungsgeſchäft zwischen den Königreichen Sachſen und Böhmen iſt dahin gediehen, daß die beiderſeitige Ratification einer darüber commiſſariſch abgeſchloſſenen Convention einem Anſtande nicht mehr unterliegt; bei der zu Erledigung einiger dabei in Frage kommendeſen beſondern Verhältniſſe noch fortzuſtellenden Verhandlung aber, iſt auf die thunlichſte Erfüllung deſſen in dem ſtädiſchen Antrage vom 27ſten November v. J. ausgeſprochenen Wunſches Unſere Sorge gerichtet.

27) Durch die von den getreuen Ständen in der Schrift vom 13ten Juni 1846 nachträglich bewirkte Zuſtimmung zu

a) den Handels- und Schifffahrtsverträgen

aa) mit dem Königreiche Belgien d. d. Brüssel, den 1ſten September 1844,

bb) mit dem Königreiche Portugal d. d. Berlin, den 19ten September 1844,

cc) mit dem Königreiche Sardinien d. d. Berlin, den 23ſten Juni 1845,

ferner zu

b) dem Vertrage mit dem Hannover-Oldenburgiſchen Steuervereine d. d. Braunschweig, den 16ten October 1845, wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältniſſe, nicht minder

c) zu den Elbſchifffahrtsverträgen, als:

aa) der Additionalacte d. d. Dresden, den 13ten April 1844,

bb) der Uebereinkunft über ſchifffahrts- und ſtrompolizeiliche Vorſchriften für die Elbe, von demſelben Datum,

cc) dem Staatsvertrage, die Regulirung deſſen Brunshauſer Zolles betreffend, von demſelben Datum, und endlich

dd) zu dem Staatsvertrage, das Reviſionsverfahren auf der Elbe betreffend, d. d. Dresden, den 30ſten Auguſt 1843,

haben dieſe Angelegenheiten inſoweit ihre Erledigung erlangt. Wir werden jedoch die hierbei ausgeſprochenen Wunſche der getreuen Stände nicht unbeachtet laſſen, inſondere auch

d) die rüchſichtlich einiger die Interereſſen der Baumwoll- und Leinengarnſpinnereien, in gleichen der Baumwollen- und Leinenweberei vorzugsweiſe berührenden wichtigen Tariffragen geſtellten Anträge bei den jetzt ſchwebenden Verhandlungen thunlichſt berücksichtigen laſſen; dabei aber auch ganz beſonders darauf Bedacht nehmen, daß die ſich hierüber unter den Zollvereinsregierungen biſher kund gegebenen verſchiedenen Anſichten zu einer angemessenen Ausgleichung gelangen und hierbei Alles vermieden werde, wodurch die biſherige Eintracht der Vereinsregierungen irgend eine Störung erleiden könnte.

In Anſehung ferner

e) deſſen Münzcartels ſollen die Veröffentlichung und die Vorlegung deſſelben an die nächſte Ständeversammlung, behufs nachträglicher Zuſtimmung von Seiten der letzteren, zu ſeiner Zeit bewirkt werden.

Was demnächst

f) die Petition der hiesigen Handelsinnung nebst 20 Anschließpetitionen auswärtiger Handelscorporationen und Consorten rücksichtlich der Elbschifffahrtsabgaben betrifft, so werden Wir — abgesehen von der bereits in Unserem Decrete vom 29sten December 1845 ertheilten Zusicherung, daß keine Gelegenheit verabsäumt werden solle, weitere Ermäßigungen des Elbzolles für augenscheinlich zu hoch tarifirte Waarenartikel wo möglich zu erwirken — den in der ständischen Schrift unter Nr. 1. bis 5. enthaltenen Anträgen, nach gründlicher Erwägung derselben, und, so weit nöthig, nach vernommenem Gutachten des betheiligten Handelsstandes, thunlichst entsprechen, auch der nächsten Ständeverammlung über die Erfolge Mittheilung zugehen lassen.

Endlich

g) wollen Wir den, von den getreuen Ständen, auf die Petition der Schiffer Johann Benjamin Webers und Genossen vom 8ten Januar 1846 wegen der Schiffmühlen und wegen der zur Erleichterung der Schifffahrt an den Elbbrücken etwa zu treffenden Vorkehrungen und Maaßregeln, bevorworteten Puncten, wie bisher schon geschehen, auch fernerhin Unsere fortwährende Aufmerksamkeit schenken, auch den auf gedachte Petition bezüglichen allgemeinen Antrag einer gründlichen Prüfung unterwerfen lassen.

28) Da über die durch Decret vom 29sten November v. J. zur ständischen Begutachtung gelangten Grundzüge einer Reform der Medicinalverfassung, in Bezug auf die hinsichtlich der Bildung des ärztlichen Personals und der Classification des letzteren dormalen bestehenden Einrichtungen, — durch welche zugleich die von der letzten Ständeverammlung in Anregung gebrachte Frage über das Fortbestehen oder die Aufhebung der hiesigen chirurgisch-medicinischen Academie ihre endliche Erledigung gefunden haben würde, — die getreuen Stände zu einer übereinstimmenden Ansicht sich nicht vereinigt haben, vielmehr in den von beiden Kammern deshalb übergebenen Schriften zum Theil von einander abweichende Gutachten eröffnet worden sind, so nehmen Wir zur Zeit Anstand, dieses Gegenstandes halber Unserer Seits eine bestimmte Entschließung zu fassen. Wir werden jedoch darüber, ob überhaupt und in welchem Umfange der gedachte Reformplan weiter zu verfolgen und ob deshalb, nach Befinden, eine Vorlage an die nächste Ständeverammlung zu bringen sei, fernere sorgfältige Erwägung pflegen, dieselbe aber auch zugleich darauf richten lassen, inwiefern es angemessen erscheine, daß mit der von beiden Kammern übereinstimmend für wünschenswerth erklärten Aufhebung der Vorschrift des § 2 des Mandats vom 30sten Januar 1819, selbst unerwartet der definitiven Beschlußfassung über eine weiter greifende Umgestaltung der bestehenden Medicinalgesetzgebung, vorgeschritten werde.

29) Wir bedauern, daß es nicht möglich gewesen, die Berathung

a) des den getreuen Ständen vorgelegten Regulativs wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche,

b) des Entwurfs eines Gesetzes über das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, so wie

c) der Landtagsordnung,

in beiden Kammern zur Vollendung zu bringen. In Betreff der letzteren werden Wir, wegen definitiver Verabschiedung derselben bei nächstem Landtage, das Erforderliche den getreuen Ständen zugehen lassen, und es wird, bis dahin zu gelangen, die dermalige provisorische Landtagsordnung, unter den zu selbiger bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen, auch während des nächsten Landtags zur Richtschnur zu dienen haben, auch wegen Remuneration eines interimistischen ständischen Archivars dem in der Schrift vom 13ten dieses ausgedrückten Wunsche entsprochen werden. — So wie bisher Unserer Seits für die Tüchtigkeit der stenographischen Kanzlei genügend gesorgt worden ist, so wird diese Fürsorge derselben auch künftig nicht ermangeln, und Wir werden daher ermessen, welcher Remunerationen es dazu für die dabei zu Gebrauchenden bedürfen werde. — Die in Bezug auf die ständischen Localien in Frage gekommenen Baueinrichtungen sollen in nähere Erwägung genommen werden.

30) Was die ständischer Seits gewählten Mitglieder zum Staatsgerichtshofe und deren Stellvertreter anlangt, so haben Wir den hierunter befindlichen Staatsdienern die Genehmigung zur Annahme der Wahl ertheilt.

Was ferner

## II. die Beschwerden und Petitionen

betrifft, welche die getreuen Stände in verschiedenen Schriften an Uns gerichtet haben, so haben Wir

1) auf den in der Schrift vom 12ten März 1846 gestellten Antrag, den Wegfall der besonderen Verpflichtung der zu Güter- und Rechtsvertretern im Concurse und außerhalb desselben zu bestellenden Advocaten betreffend, dem Antrage gemäß, unter dem 7ten Mai d. J. die dießfalls nöthige Verordnung ergehen lassen.

In Bezug

2) auf den in der ständischen Schrift vom 6ten April 1846 gestellten Antrag werden Wir, wie auch zeither schon mehrfach geschehen, nach Zeit und Umständen in Erwägung nehmen lassen, ob eine außerordentliche Immatriculation zur Advocatur nothwendig und zulässig sei?

3) Wir genehmigen, dem in der Schrift vom 8ten d. M. enthaltenen Antrage gemäß und als den angeführten Gründen der Billigkeit entsprechend, daß für die nachträgliche Anmeldung der Ansprüche wegen früherer Steuerbefreiung derjenigen Betheiligten, welche sich innerhalb der durch das Gesetz vom 8ten November 1838 bestimmten Präclusivfrist nicht angemeldet, oder sich zwar angemeldet, aber ihre Anmeldung ohne vorherige Entscheidung zurückgenommen haben, eine anderweite, in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 7ten October 1837 und des gedachten Gesetzes festzusetzende Präclusivfrist nachgelassen werde. Es wird

das deshalb und sonst Nöthige hierunter verfügt, und in Folge der begründet befundenen Anmeldungen die betreffende Entschädigung, nach Höhe des aus den darüber aufzustellenden Berechnungen sich ergebenden Betrags, den Betheiligten sofort in baarem Gelde gewährt, der nächsten Ständeverammlung auch darüber die nöthige Mittheilung gemacht werden.

4) So wie sich die Behörden bei Ausführung des Gesetzes vom 9ten October 1840, wegen des Gewerbbetriebs auf dem Lande, die strenge Beobachtung der darin enthaltenen Vorschriften schon zeither zur Pflicht zu machen gehabt haben, so wird auch ferner darüber gewacht werden, daß bei Ertheilung neuer Concessionen und sonst, so weit es mit der auf eine freiere Bewegung des ländlichen Gewerbbetriebs gerichteten Tendenz des Gesetzes überhaupt vereinbar ist, mit angemessener Berücksichtigung des Interesse der städtischen Gewerbtreibenden verfahren und dafür gesorgt werden, gegründete Beschwerden in den in der ständischen Schrift vom 29sten Mai d. J. angedeuteten Beziehungen zu verhüten.

5) Bei der Theilnahme, welche Wir der fortgesetzten Vervollkommnung des, wiewohl bereits in erfreulichem Zustande befindlichen Volksschulwesens und insbesondere der Verbesserung der äußeren Lage der Volksschullehrer fortwährend gewidmet, Letzteres auch bereits durch das im Budget des Cultusministeriums gestellte Postulat bethätigt haben, gereicht Uns die entgegenkommende Erklärung der getreuen Stände in der Schrift vom 12ten d. M. zur Zufriedenheit, Wir sind auch damit, daß selbst größere Opfer der Staatscasse für diesen wichtigen Zweck nicht zu scheuen sind, so wie mit dem Bedürfnisse einer theilweisen Revision des Gesetzes vom 6ten Juni 1835 einverstanden, behalten aber die speciellen dießfalls gestellten Anträge weiterer Erwägung und Entschließung vor, wobei theils der Betrag der sowohl zu deren Ausführung, als für die etwa sonst noch der Abhülfe bedürftenden Mängel und Lücken des öffentlichen Unterrichts erforderlichen Summen, theils aber auch die thunlichste Festhaltung des Communalprincips sorgfältig in das Auge zu fassen sein werden.

6) Die von dem Stadtrathe zu Frankenberg gewünschte Veränderung der Ephoralzugehörigkeit der dasigen Parochie soll, dem ständischen Antrage in der Schrift vom 13ten d. M. entsprechend, in anderweite Erwägung gezogen werden.

7) Was den in der Schrift vom 13ten d. M. enthaltenen Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes anlangt, wodurch den Besitzern von Lehngütern die Beibringung der erforderlichen Einwilligung der Mitbelehnten zu Verwendung von Ablösungsgeldern erleichtert werde, so werden Wir solchen in nähere Erwägung nehmen lassen.

8) Die in der ständischen Schrift vom 13ten d. M., die Erleichterung des Wanderns der Handwerksgefallen betreffend, gestellten Anträge sollen bei der bereits eingeleiteten allgemeinen Revision der auf das Wandern der Handwerksgefallen bezüglichen polizeilichen Vorschriften in weitere Erwägung gezogen werden.

9) Die in der Schrift vom 13ten d. M. zur Sprache gebrachte Verminderung der Jahrmärkte wird bei sich darbietender passender Gelegenheit geeignete Berücksichtigung finden, Eben so werden



10) die in der Schrift vom 13ten Juni, Johann Gottlieb Bursche's Beschwerde betreffend, ingleichen

11) in der Schrift vom 13ten d. M., die Beschwerde der Schneidemühlengewerkschaft zu Großhennerödorf betreffend, ausgesprochenen Bitten und Wünsche Uns Veranlassung geben, die bezüglichlichen Angelegenheiten von den betreffenden Behörden einer nochmaligen Prüfung unterwerfen zu lassen und dann zu erwägen: ob und was zu deren vollständiger Erledigung geschehen könne.

12) Wir werden dem in der Schrift vom 12ten d. M. gestellten Antrage wegen Gründung eines Pensionsfonds für die Brandversicherungsinspectoren, nach Befinden unter Beihülfe aus der Brandversicherungscasse, Berücksichtigung angedeihen und über das Resultat der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zugehen lassen.

13) Obwohl die in einer Petition der Stadtverordneten zu Leipzig vom 24sten November v. J. geäußerte Ansicht, als ob durch die an den Militärcommandanten zu Leipzig unter dem 25sten April 1835 und 23sten Mai 1844 erlassenen Instructionen und die darin dem Kreisdirector beigelegte Wirksamkeit die auf der allgemeinen Städteordnung und den sonst einschlagenden Gesetzen beruhende Competenz der städtischen Behörden in Beziehung auf die bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu ergreifenden Maaßregeln beeinträchtigt worden sei, im Wesentlichen — wie dieß von den getreuen Ständen in der dießfalligen Schrift vom 13ten dieses Monats selbst anerkannt worden — auf einer irthümlichen Auffassung des Sinnes der gedachten Instructionen beruht und es insofern nur der nochmaligen Hinweisung auf die den städtischen Behörden zu Leipzig schon früher ertheilten, jede Besorgniß wegen einer beabsichtigten Schmälerung ihrer Befugnisse ausschließenden Zusicherungen bedürfte, so werden Wir doch dem von den getreuen Ständen bei diesem Anlasse gestellten Antrage:

„daß mittelst einer an den Stadtrath zu Leipzig zu erlassenden Verordnung die Ressortverhältnisse zwischen dem Kreisdirector und den städtischen Behörden zu Leipzig, hinsichtlich der bei entstehendem Tumult zu dessen Unterdrückung zu treffenden Maaßregeln, genau und mit Entfernung aller möglichen Mißverständnisse bestimmt werden möchten“,

entsprechend, das Geeignete verfügen lassen.

14) In so weit die umfanglichen Vorarbeiten zu einer Gesetzworlage über das Verlagsrecht bis zum nächsten Landtage vollendet werden können, werden Wir dem ständischen Antrage in der Schrift vom 12ten d. M. entsprechen.

15) Der in der ständischen Schrift vom 12ten d. M. enthaltene Antrag, die Angelegenheiten der Presse betreffend, soll zum Gegenstande reiflichster Erwägung gemacht werden.

16) Endlich wollen Wir den in der ständischen Schrift vom 13ten d. M. ausgesprochenen, das Pflastergeleite zu Lommatsch betreffenden Wunsch seiner Zeit erwägen lassen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben, zu Urkund alles dessen, gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 17ten Juni 1846.

## Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Heinrich Anton von Zeschau.

Gustav von Kostitz-Ballwitz.

Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.

Johann Paul von Falkenstein.

---

Letzte Absendung: am 4ten Juli 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

## N<sup>o</sup> 21.) Gesetz,

die fernere Emittirung von drei Millionen Thalern in neuen Cassenbillets  
betreffend;

vom 18ten Juni 1846.

**Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

Da der Betrag der auf Grund der Gesetze vom 16ten April 1840 und vom 9ten September 1843 creirten Cassenbillets für den Verkehr hiesiger Lande noch immer als unzureichend sich darstellt, so haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die gegenwärtig nach Höhe von 4 Millionen Thalern bestehende Cassenbilletschuld ist anderweit um eine Nominalsumme von

Drei Millionen Thalern — — —

neuer Cassenbillets zu verstärken. Dieselben sind mit:

500,000 Thalern in 500,000 Stück von der Classe Lit. A. à 1 Thlr.,

1,300,000 " " 260,000 " " " " Lit. B. à 5 "

1,200,000 " " 120,000 " " " " Lit. C. à 10 "

uts.

auszufertigen und dem eintretenden Bedürfnisse entsprechend, in Umlauf zu setzen.

§ 2. Auf diese Nachcreirung leiden die Bestimmungen des obangezogenen Gesetzes vom 16ten April 1840, ingleichen die zu Ausführung desselben bereits getroffenen oder noch zu treffenden Anordnungen ebenfalls durchgehends Anwendung.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns eigenhändig vollzogen, demselben auch Unser Königliches Siegel beigedruckt worden. Gegeben zu Dresden, den 18ten Juni 1846.

**Friedrich August.**



Heinrich Anton von Beschau.

**N<sup>o</sup> 22.) Bekanntmachung,**

die neue Zusammensetzung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der  
Staatsschuldencasse betreffend;

vom 18ten Juni 1846.

Bei der jüngsthin erneuerten Wahl des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staats-  
schuldencasse sind erwählt worden

a) zu Mitgliedern:

der wirkliche Geheime Rath von Minkwitz,	} aus der ersten,
• Bürgermeister Hübler,	
• Advocat Schäffer,	} aus der zweiten Kammer;
• Kaufmann Meißel,	
• Abgeordnete von Kömer auf Neumark und Böthayn	

b) zu Stellvertretern:

der Geheime Rath von Zedtwitz,	} aus der ersten,
• D. Crusius auf Sahlis,	
• Obersteuerprocurator Eisenstuck,	} aus der zweiten Kammer.
• Fabrikant Feuner,	
• Kammerherr Edler von der Planitz auf Nauendorf	

Genannte Mitglieder haben hierauf, durch Wahl aus ihrer Mitte, den Bürgermeister  
Hübler zum Vorstand, sowie den Advocat Schäffer zum stellvertretenden Vorstand ernannt  
und es wird daher Solches, ingleichen, daß in den Personen des bei der Staatsschulden-  
casse angestellten Buchhalters

Friedrich August Vermann,

und dessen Assistenten, des Buchhalters

Carl Friedrich Bähr,

einige Aenderung nicht eingetreten ist, nach Vorschrift des § 17 des Gesetzes vom 29sten  
September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend, andurch zur öffentli-  
chen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 18ten Juni 1846.

**Finanz = Ministerium.**

von Zeschau.

Koßberg.

**N<sup>o</sup> 23.) Verordnung**

zur Publication des Gesetzes, die Unterbrechung der Extinctivverjährung  
betreffend;

vom 20sten Juni 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.**

finden Uns veranlaßt, indem Wir das nachstehende Gesetz, die Unterbrechung der Extinctiv-  
verjährung betreffend, zur Publication gelangen lassen, zugleich zu bestimmen:

Die zeither gültig gewesenen besonderen Grundsätze über die Unterbrechung der  
Wechselverjährung sind neben dem eingangserwähnten Gesetze annoch so lange zur  
Anwendung zu bringen, bis sie durch die Publication einer neuen Wechselordnung  
aufgehoben werden, deren einschlagende Bestimmungen sodann ebenfalls, als eine  
besondere Norm für die Wechselverjährung, neben diesem Gesetze in Kraft treten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königl-  
iches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 20sten Juni 1846.

**Friedrich August.**



**Julius Traugott Jakob von Koenneritz.**

**N<sup>o</sup> 24.) Gesetz,**

die Unterbrechung der Extinctivverjährung betreffend;

vom 20sten Juni 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.**

verordnen hiermit unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

1) Die Unterbrechung der Extinctivverjährung durch Klageanstellung erfolgt nicht schon  
durch die bloße Ueberreichung der Klagschrift bei Gericht, sondern erst durch die legale  
Insinuation der darauf zu erlassenden Vorladung, bei ganz geringen Civilansprüchen durch  
die Behändigung des Bestellzettels.

2) Bei Klagen gegen den Staatsfiscus ist die Benachrichtigung des betreffenden  
Ministeriums, bei Klagen gegen zu bevormundende Personen, die noch keinen Vormund

haben, die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde der Insinuation der Vorladung in obiger Beziehung gleich zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 20sten Juni 1846.

**Friedrich August.**



**Julius Traugott Jakob von Koenneritz.**

**N<sup>o</sup> 25.) Verordnung,**

**den Hypotheken- Bestellungs- und Cassationsstempel betreffend;**

vom 8ten Juni 1846.

Da über die Verwendung des tarifmäßigen Werthstempels bei Consensertheilungen, in gleichen Hypothekencassationen in dem Falle, wenn mehrere unter verschiedener Gerichtsbarkeit gelegene Grundstücke für ein und dasselbe Darlehn gemeinschaftlich verpfändet sind, Zweifel obwalten; so wird zu deren Erledigung den Verhältnissen entsprechend hierdurch verordnet, daß in dergleichen Fällen von den betreffenden mehreren Gerichtsbehörden der geordnete Stempelimpst, wenn über ein und dasselbe Darlehn eine einzige Schuldverschreibung ausgestellt, aber mehrere unter verschiedener Gerichtsbarkeit gelegene Grundstücke wegen der ganzen Schuld gleichzeitig verpfändet worden sind, der mehrmaligen Consensertheilung und Cassation ungeachtet, nur einfach und zwar von der zuerst consentirenden oder cassirenden Behörde, nach dem vollen Betrage der Schuld nur einmal zu verwenden dergestalt, daß von einer nochmaligen Erhebung des Stempels bei der anderen Behörde oder den mehreren übrigen Behörden abzusehen ist.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die erfolgte Stempelverwendung bei der zuerst handelnden Hypothekenbehörde gehörig nachgewiesen werden muß und daß die erwähnte Regel auf den Fall, wenn die Hypothek wegen eines einzelnen unter mehreren verpfändeten Grundstücken zugestanden oder cassirt wird, während die übrigen noch verhaftet bleiben, keine Anwendung leidet, auch wird hierdurch an den Bestimmungen der Stempeltare selbst (s. Hypothek, Schuldverschreibung) nichts geändert.

Dresden, den 8ten Juni 1846.

**Finanz=Ministerium.**

v. Zschau.

Reclz.

**N<sup>o</sup> 26.) Verordnung,**

die Festsetzung einer anderweiten Präklusivfrist zur Anmeldung von Steuerentschädigungsansprüchen betreffend;

vom 20sten Juni 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.**

haben dem, wegen Festsetzung einer anderweiten Präklusivfrist zur Anmeldung von Steuerentschädigungsansprüchen, von Unseren getreuen Ständen gestellten Antrage und den von ihnen angeführten Gründen der Billigkeit entsprechend, beschlossen und verordnen hiermit:

§ 1. Für die Anmeldung der Entschädigungsansprüche wegen früherer Steuerbefreiung derjenigen Betheiligten, welche sich innerhalb der durch das Gesetz vom 8ten November 1838, § 3 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 461) bestimmten Präklusivfrist, mithin bis zum 26sten März 1839 nicht angemeldet oder sich zwar angemeldet, aber ihre Anmeldung ohne vorherige Entscheidung ihres Anspruchs zurückgenommen haben, wird eine anderweite Präklusivfrist, welche bis zum

15ten October dieses Jahres

läuft, hierdurch nachgelassen.

§ 2. Wer bis zu diesem Tage die nachträgliche und beziehendliche anderweite Anmeldung, welche in der durch das gedachte Gesetz und die zu dessen Ausführung erlassene Verordnung vom 9ten November 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, S. 464 fg.) festgesetzten Maaße und Form zu bewirken und an den betreffenden Kreissteuerrath einzusenden ist, unterläßt, wird des Rechts auf Entschädigung ohne Weiteres ohnfehlbar verlustig.

Die gerichtsobrigkeitlichen Behörden werden daher auch zu genauer Befolgung der § 7 der gedachten Verordnung vom 9ten November 1838 ihnen zur Pflicht gemachten Obliegenheit hiermit nochmals ausdrücklich angewiesen.

§ 3. Es versteht sich nach Obigem von selbst, daß diese anderweite Anmeldeungsfrist nicht zu Anbringung von Reclamationen gegen Entscheidungen der mit dieser Angelegenheit beauftragten Behörden benutzt werden kann, indem es bei den rechtskräftigen Entscheidungen derselben allenthalben bewendet.

§ 4. Die früher in dieser Angelegenheit erlassenen Gesetze und Verordnungen bleiben durchgängig in Kraft und sind von den Behörden und Betheiligten auch in Beziehung auf die bis zum

15ten October dieses Jahres

noch zulässigen Anmeldungen steuerfreier Grundstücke zu befolgen, jedoch wird der in Folge der begründeten Anmeldungen und der desfalls aufzustellenden Berechnungen sich ergebende Betrag der Entschädigung den Berechtigten ohne Unterschied in baarem Gelde gewährt werden.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 20sten Juni 1846.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

*No* 27.) Gesetz,

das Abtreten der Minister und Königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend;

vom 19ten Juni 1846.

Friedrich August, von **GOttes** Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

Die § 134 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 enthaltene Bestimmung,

daß die Mitglieder des Ministerii und die Königlichen Commissarien, wenn, soviel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der betreffenden Kammer der Ständeversammlung sind, bei der Abstimmung abtreten, ist in jene Urkunde aus dem am 1sten März 1831 den damaligen Ständen vorgelegten, auf Oeffentlichkeit der Kammerverhandlungen nicht gerichteten ersten Entwurfe dazu übergegangen, obwohl nachmals bei der Berathung dieses Entwurfs die Oeffentlichkeit der Kammersitzungen beschlossen und § 135 der Verfassungsurkunde ausgesprochen worden ist.

In Erwägung nun, daß durch letztere Vorschrift die erstgedachte Bestimmung in der Allgemeinheit, wie sie der angezogene § 134 enthält, ihre Bedeutung verliert, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen,

daß das gedachte Abtreten nur noch bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung stattfinden habe.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 19ten Juni 1846.

Friedrich August.



Johann Paul von Falkenstein.



**N<sup>o</sup> 28.) Finanzgesetz**  
 auf die Jahre 1846, 1847 und 1848;  
 vom 20sten Juni 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen** &c. &c. &c.

finden, nach erfolgter Feststellung des Staatsbudgets für die Jahre 1846, 1847 und 1848, Uns bewogen, das darauf zu gründende Finanzgesetz, mit Beistimmung Unserer getreuen Stände, andurch in Folgendem zu erlassen:

§ 1. Für die gesammte Staatsverwaltung in Jedem der genannten drei Jahre, ungerechnet derjenigen Verwendungen, welche aus den verfügbaren Cassenüberschüssen oder Ersparnissen zu bestreiten sind, wird eine jährliche Summe von:

Fünf Millionen Sieben Hundert Sechs und Achtzig Tausend und Neun und Fünfzig Thaler vier Neugroschen sechs Pfennige

(5,786,059 Thlr. 4 Ngr. 6 pf.)

hiermit ausgesetzt.

§ 2. Zu Deckung dieser Summe und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, neben den im Uebrigen den Staatscassen budgetmäßig zugewiesenen Einnahmequellen, insbesondere folgende Steuern und Abgaben zu erheben, nämlich: „der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren, der Elbzoll, die Brauntweinsteuer für inländischen Brauntwein, die Biermalzsteuer, die Weinsteuer für inländischen Wein, die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern, die Rübenzuckersteuer, die Uebergangsteuer von vereinsländischem Wein, Most, Brauntwein, Bier und Tabak, die Schlachtsteuer unter Fortdauer der durch das Gesetz vom 9ten Juni 1840 getroffenen veränderten Bestimmungen, die Uebergangsteuer vom Fleischwerke, die Stempelsteuer, die Gewerbe- und Personalsteuer und die neue Grundsteuer,“ letztere nach Acht Pfennigen von jeder Steuereinheit, und hat es, soviel die Entrichtung der Steuern und Abgaben für's Jahr 1846 anlangt, bei dem deshalb unter'm 22sten December 1845 (S. 310 des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes) erlassenen Gesetze sein Bewenden.

§ 3. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, oder noch aufgehoben werden, bleiben vorschristmäßig fortbestehen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 20sten Juni 1846.

**Friedrich August.**



Heinrich Anton von Zeschau.

**N<sup>o</sup> 29.) Bekanntmachung,**  
die neue Einrichtung der Juristen-Facultät betreffend;  
vom 22sten Juni 1846.

Nachdem Se. Königliche Majestät genehmigt haben, vom 1sten Juli d. J. an eine Trennung der Juristen-Facultät zu Leipzig in ihrer Stellung als academische Corporation von dem Spruch-Collegium eintreten zu lassen, so wird andurch Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Der Juristen-Facultät verbleiben:
  - a) alle mit der Universität in Verbindung stehende Geschäfte,
  - b) die Prüfungen,
  - c) der Verspruch der ausländischen Rechtsfachen,
  - d) das Befugniß, Rechtsgutachten auf Anfragen vom In- und Auslande zu geben.
- 2) Das Spruch-Collegium erhält:
  - a) den Verspruch aller inländischen Rechtsfachen und
  - b) das Befugniß, auf Anfragen aus dem Auslande Rechtsgutachten zu geben.
- 3) Das Spruch-Collegium führt, wiewohl ohne zu einer wirklichen Staatsbehörde erhoben zu werden, die Benennung: „Königl. Sächs. Spruch-Collegium“, der Vorstand desselben die Amtsbenennung: „Präsident“, die Assessoren: „Justizräthe.“
- 4) Sämmtliche Untergerichte werden hierdurch angewiesen, bei Versendung von Rechtsfachen zum Verspruch, soweit dieselbe zeither an die Juristen-Facultät geschehen konnte, die Missive vom 1sten Juli 1846 an, an das „Königl. Sächs. Spruch-Collegium zu Leipzig“ zu richten.

Dresden, den 22sten Juni 1846.

**Die Ministerien der Justiz und des Cultus und des  
öffentlichen Unterrichts.**

von Koenneritz.      von Wietersheim.

Hausmann.

---

Letzte Absendung: am 4ten Juli 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

## N<sup>o</sup> 30) Verordnung,

die bei den Königlichen Untergerichten angestellten Actuarien betreffend;

vom 30sten Juni 1846.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf den Vortrag des Justizministeriums zu genehmigen geruht haben, daß die für eine Classe der Actuarien bei den Königlichen Gerichten zeither üblich gewesene Benennung Viceactuar, welche ursprünglich einzelnen nicht wissenschaftlich gebildeten Gerichtssubalternen beigelegt und später für die nicht etatmäßigen Hilfsactuarien beibehalten worden, in Wegfall komme, da sie bei den dermaligen veränderten Verhältnissen, wonach insbesondere den Viceactuarien gleiche Qualification als den Actuarien beiwohnen muß, auch gleiche Berechtigung für gerichtliche Arbeiten zusteht, nicht mehr entspricht; so wird in dieser Beziehung Folgendes hiermit verordnet:

- 1) In der Benennung der aus zwei Classen bestehenden Actuarien der Königlichen Untergerichte findet weiterhin kein Unterschied statt.
- 2) Die 2te Classe der Actuarien umfaßt alle diejenigen, welche gegenwärtig als Viceactuarien angestellt sind und künftig zu Actuarien ernannt werden.
- 3) Beide Classen bilden jedoch verschiedene Dienstcategorias. Es ist daher
- 4) aus der 2ten in die 1ste Classe nicht nach der Ordnung der Dienstzeit, sondern nur in Folge ausdrücklicher Ernennung durch das Justizministerium aufzurücken.

Dagegen verbleibt es

- 5) bei den für jede Classe besonders bestimmten Gehaltsstufen und bei dem Aufrücken in diese nach der Anciennität.
- 6) Den Actuarien 2ter Classe gehen im dienstlichen Verhältnisse die Actuarien 1ster Classe, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, jederzeit vor.

Dresden, am 30sten Juni 1846.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

**N<sup>o</sup> 31) Bekanntmachung,**  
die Ausübung des Jagdbefugnisses betreffend;

vom 15ten Juni 1846.

Bereits auf mehreren Landtagen haben sich Beschwerden der Grundbesitzer über die Jagdberechtigten, theils wegen Hegung eines übermäßigen Wildstandes, theils wegen rücksichtsloser Ausübung des Jagdbefugnisses, wiederholt. Sind nun auch diejenigen dieser Beschwerden, weshalb eine nähere Erörterung stattgefunden hat, entweder gar nicht, oder doch nur theilweise gegründet befunden worden, und läßt sich hiernach wohl annehmen, daß hin und wieder auch bei den übrigen ähnliche Uebertreibungen mit untergelaufen sein mögen: so nehmen doch die unterzeichneten Ministerien, im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche mit dem Anwachsen der Bevölkerung und dem Fortschreiten der landwirthschaftlichen Cultur der Ausübung des Jagdbefugnisses sich von selbst entgegenstellen, keinen Anstand, die Jagdberechtigten, und zwar sowohl die Staatsforstdienerschaft als die das Jagdbefugniß ausübenden Privatpersonen, auf diese Schwierigkeiten hierdurch ausdrücklich aufmerksam zu machen, und sie allerseits zu einer, das Grundeigenthum thunlichst schonenden Ausübung der Jagd mit dem Verwarnen aufzufordern, daß im Fall begründeter Beschwerden die Regierung das zu deren Abhülfe Erforderliche mit der gesetzlichen Strenge verfügen werde.

Dresden, am 15ten Juni 1846.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.  
von Zeschau. von Falkenstein.

Speck.

**N<sup>o</sup> 32) Verordnung,**

das Verbot der Nachbildung von Papiergelde zu Spielwerk oder zu Annoncen  
und Empfehlungskarten betreffend;

vom 30sten Juni 1846.

Das Ministerium des Innern hat bereits im Jahre 1837 die Kreisdirectionen angewiesen, den Gewerbetreibenden die Nachbildungen von in- oder ausländischem Papiergelde, wie solche theils zu Spielwerk, theils als Empfehlungskarten, Annoncen und dergleichen mehrfach vorgekommen sind und welche meistens in ihrer äußeren Form in Hinsicht auf Größe, Farbe, Druck, typische Anordnung und Arabeskenverzierung der Vor- und Rückseite mit Papiergelde mehr oder weniger genau übereinstimmen, wegen des leicht möglichen Mißbrauchs derselben

zu betrügerischen Zwecken untersagen und die vorhandenen Abdrücke der Art, sowie die Platten und andere dießfalls zum Abdrucke oder zu Formen dienende Werkzeuge Behufs deren Cassation in Beschlag nehmen zu lassen; auch ist diese Anweisung mittelst Verordnung vom 15ten Februar 1844 erneuert worden.

Wenn nun aber demohngeachtet wahrgenommen worden ist, daß derartige Nachbildungen von Papiergelde noch immer hier und da vorkommen, so findet das Ministerium des Innern Sich veranlaßt, obiges Verbot hierdurch nochmals einzuschärfen und die Obrigkeiten dahin anzuweisen, daß sie wegen dessen Befolgung sorgfältige Aufsicht führen und vorkommenden Falls unverzüglich mit Beschlagnahme der fraglichen Nachbildungen und der zu deren Herstellung gebrauchten Platten und Werkzeuge verfahren, auch die Contravenienten für den Wiederholungsfall mit angemessener Strafe bedrohen.

Nicht minder haben die Censoren hinsichtlich solcher Nachbildungen von in- oder ausländischem Papiergelde die dafür nach Maaßgabe § 2 und 3 in Vergleich mit § 1 sub g. der Verordnung, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 5ten Februar 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 7) erforderliche Druckgenehmigung zu versagen.

Dresden, den 30sten Juni 1846.

## Ministerium des Innern.

von Falkenstein.

Demuth.

### N<sup>o</sup> 33) D e c r e t

wegen Bestätigung der Statuten des Freiburger Gasbeleuchtungs-  
Actienvereins;

vom 27sten Juni 1846.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen des Directoriums des Freiburger Gasbeleuchtungs-Actienvereins den für letzteren entworfenen Statuten im Einverständnisse mit dem Justizministerium die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkunde ist hierüber gegenwärtiges

D e c r e t

bei dem Ministerium des Innern ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 27sten Juni 1846.



Ministerium des Innern.

Johann Paul von Falkenstein.

Demuth.

## A.

N<sup>o</sup> 34) Gesetz,

einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend;

vom 21sten Juli 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, nachträglich zu dem Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832 Folgendes zu verordnen:

1. Von Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes an soll die Ablösung der Verpflichtung, Lehnwaare zu entrichten, nicht mehr bloß in Folge einer Vereinigung beider Theile darüber, daß deren Ablösung eingeleitet werden solle, sondern auch auf einseitigen Antrag (Provocation) sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, stattfinden.

Es wird daher die Bestimmung § 90 des Ablösungsgesetzes hiermit aufgehoben.

2. In Folge einseitigen Antrags, sowie einer Vereinigung beider Theile darüber, daß die Ablösung eingeleitet werden solle, kommen zwar die Bestimmungen §§ 83, 84 und 85 des Ablösungsgesetzes \*) auch fernerhin zur Anwendung. Dagegen werden die §§ 86, 87, 88 und 89 andurch außer Wirksamkeit gesetzt, und es sollen an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

\*) Diese Bestimmungen lauten, wie folgt:

## § 83.

Lehnwaare.  
(Lehngeld.)

Wenn der Werth eines der Laudemialpflicht unterworfenen Grundstücks dadurch erhöht wird, daß darauf haftende Dienste und andere Lasten völlig, und nicht bloß durch Uebernahme einer Rente oder andern Leistung, abgelöst werden, so kann dennoch der Lehnherr in Ansehung dieser Werthserhöhung ein Lehngeld nicht fordern, sondern es muß solchenfalls von dem Werthe des Grundstücks der Capitalbetrag, durch den die Ablösung bewirkt wurde, abgezogen werden.

## § 84.

Abshägung  
der  
Laudemial-  
pflicht.

Dieser Grundsatz (§ 83) ist auch bei Ablösung der Lehnwaare zu befolgen, und übrigens dabei von folgenden Sätzen auszugehen:

a) Muß dieselbe in jedem Vererbungsfalle des Besitzers des pflichtigen Grundstücks entrichtet werden, so sind auf 100 Jahre drei dergleichen Veränderungsfälle zu rechnen.

3. Wenn von auswärtigen Erwerbern eines Grundstücks ein höheres Lehngeld, als von einheimischen, zu entrichten ist, so ist die im dritten Abschnitte des § 85 des Ablösungsgesetzes vorgeschriebene Durchschnittsberechnung dergestalt anzulegen, daß in Städten

b) Sind hingegen die Abkömmlinge (Descendenten) des Besitzers des pflichtigen Grundstücks bei dessen Ererbung von Entrichtung der Lehnwaare frei, und muß letztere vielmehr nur in denjenigen, auf Seite des Verpflichteten eintretenden Vererbungsfällen entrichtet werden, in welchen das Grundstück anderen Erben, als Abkömmlingen des letzten Besitzers, zufällt, so ist auf 100 Jahre nur ein dergleichen Veränderungsfall zu rechnen.

c) Ist die Lehnwaare auch im Falle des Absterbens des Berechtigten zu erlegen, so werden auf 100 Jahre drei solche Veränderungsfälle gerechnet.

d) Wenn aber das Grund- oder Ober-Eigenthum, oder das sonstige aus dem Besitze des berechtigten Grundstücks fließende Befugniß, bei dessen Wechsel die Lehnwaare entrichtet werden muß,

1) mit einem Amte oder einer Dignität verbunden ist, so sind auf 100 Jahre vier Veränderungsfälle, dafern hingegen solches

2) an ein Seniorat gebunden ist, so sind auf 100 Jahre sechs Veränderungsfälle deshalb zu rechnen.

Muß auch bei Veräußerungen Lehnwaare gezahlt werden, so sind hierbei,

e) wenn dergleichen bei Veräußerungen des verpflichteten Grundstücks gegeben werden muß, auf 100 Jahre zwei Veränderungsfälle, und eben so,

f) wenn dieselbe bei Veräußerungen des berechtigten Grundstücks zu entrichten ist, auf 100 Jahre zwei Veränderungsfälle anzunehmen.

#### § 85.

Fortsetzung.

Hat der Verpflichtete nicht bloß in einem, sondern in mehreren der vorstehend unter a, b, c, d, e und f angegebenen Fälle, Lehnwaare zu entrichten, so werden sämtliche, hiernach für 100 Jahre anzunehmende Fälle zusammengerechnet, und es wird die Zahl dieser Fälle bei Ausmittelung der Entschädigung zum Grunde gelegt. Mehr, als acht einzelne Fälle, sollen jedoch nie auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

Ist in allen den verschiedenen möglichen Fällen die Lehnwaare nach den nämlichen Procenten des Grundstückswerthes, oder nach den nämlichen bestimmten Sätzen zu entrichten, so kommen überhaupt nicht mehr als acht Fälle auf ein Jahrhundert in Ansatz.

Ist aber in den verschiedenen Fällen die Lehnwaare nach verschiedenen Sätzen zu geben, so werden sämtliche auf 100 Jahre zu rechnende Fälle mit dem für einen jeden anzunehmenden Satze der Lehnwaare, jedoch nur zu dem Behufe in Ansatz gebracht, um auf diese Art den durchschnittlichen Werth der in einem einzelnen Falle zu entrichtenden Lehnwaare zu ermitteln. Dieser durchschnittliche Werth ist aber dann in keinem Falle mehr, als achtfach in Ansatz zu bringen.

die Zusammenrechnung von Drei Viertheilen des niederen und von Einem Viertel des höheren Lehngeldersatzes, auf dem Lande dagegen die Zusammenrechnung von Sieben Achttheilen des niederen und von Einem Achttheil des höheren Lehngeldersatzes den Durchschnittssatz bildet.

4. Besteht die Lehnwaare in einer einmal für allemal bestimmten Summe oder in einer bestimmten Naturalleistung, so bedarf es einer Ermittlung des Werthes des verpflichteten Grundstücks nicht, und es ist nur, letzteren Falles, eine solche Naturalleistung für den Zweck der Ablösung durch Abschätzung auf ihren Geldwerth zu reduciren.

5. Richtet sich aber der Betrag der Lehnwaare nach dem Werthe des verpflichteten Grundstücks, so ist dieser Werth auf folgende Weise festzustellen.

- 1) Es wird der Reinertrag des Grundstücks nach dem Betrage der auf demselben haftenden Grundsteuereinheiten, jede zu Zehn Neugroschen gerechnet, ausgeworfen, sodann
- 2) für den Fall, daß auf dem Grundstücke noch Realgerechtigkeiten ruhen, deren zu ermittelnder jährlicher Reinertrag dem erstern hinzugeschlagen;
- 3) von der diesennach gefundenen Summe wird der jährliche Betrag folgender zur Zeit der Ablösung auf dem Grundstücke haftender Leistungen und Oblasten abgezogen:

a) der Grundsteuern,

b) derjenigen privatrechtlichen Geld- und nach Geld anzuschlagenden Natural-Oblasten, welche als bleibende und nicht bloß auf Zeit aufliegende Leistungen anzusehen sind;

c) der Ablösungsrenten; überdieß werden noch

d) die einjährigen Zinsen der nach § 83 des Ablösungsgesetzes zu berücksichtigenden Ablösungscapitalien zu Vier vom Hundert in Abzug gebracht,

jedoch allenthalben mit der Beschränkung, daß der Gesamtbetrag der unter a. bis d. aufgerechneten Abzüge äußersten Falles nur bis zur Höhe von Vierzig Procent des nach den Bestimmungen unter 1 oder unter 1 und 2 ermittelten Gesamtbetrags ansteigen kann.

Alle anderen hier nicht erwähnten Zu- und Abrechnungen sind ausgeschlossen.

Der nach diesem Abzuge bleibende Rest wird mit Fünf und Zwanzig zu Capital erhoben.

6. Der nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Capitalwerth des lehnwaarepflichtigen Grundstücks ist die Summe, von welcher der Betrag der Lehnwaare nach dem rechtlich begründeten Procentsatze, für den Zweck der Auswerfung der Ablösungsrente, zu berechnen ist.

7. Hierauf ist, gleichviel ob der Betrag der Lehnwaare einmal für allemal bestimmt, oder erst nach vorausgegangener Werthsermittlung des verpflichteten Grundstücks gefunden



worden ist, festzustellen, in welche Jahre die abzulösende Verbindlichkeit zu künftigen Ent-  
richtungen fällt.

Ist dieselbe, ohne Berücksichtigung gewisser Veränderungsfälle, regelmäßig nach Ablauf  
einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so erfolgt demgemäß, außerdem aber nach  
den Bestimmungen §§ 84 und 85 des Ablösungsgesetzes, die Feststellung der Zeitpunkte  
künftiger Lehngeldentrichtungen.

Die Berechnung der Zeitpunkte, für welche die abzulösende Verbindlichkeit als wieder-  
kehrend anzusehen ist, richtet sich theils nach der Zeit des letzten vorgekommenen Falles  
wirklicher Lehngeldentrichtung, theils nach der Zeit, zu welcher die Ablösung zu Stande  
kommt.

Ist seit dem vorgekommenen wirklichen letzten Falle bereits ein längerer Zeitraum abge-  
laufen, als nach welchem in Gemäßheit der gesetzlichen Wahrscheinlichkeitsberechnung die  
Verbindlichkeit wieder eingetreten sein würde, so ist der Zeitpunkt ihres erstmaligen Wieder-  
eintritts auf den Schluß des bürgerlichen Jahres, in welchem die Ablösung  
zu Stande kommt, außerdem aber auf den Schluß desjenigen bürgerlichen  
Jahres zu setzen, mit welchem die Zahl der Jahre erfüllt wird, nach welchen die Ver-  
bindlichkeit als wiederkehrend anzusehen ist. Eben so ist bei der Berechnung der ferneren  
Zeitpunkte lediglich der Schluß des bürgerlichen Jahres anzunehmen, in welches jener Zeit-  
punkt nach scharfer Berechnung fallen würde.

8. Ist hiernach allenthalben die Reihe der Zeitpunkte künftiger Lehngeldzahlungen, so-  
wie nach §§ 3, 4, 5 und 6 deren jedesmaliger Betrag festgestellt, so sind die dermaligen,  
das heißt, für den Schluß des bürgerlichen Jahres, in welchem die Ablösung zu Stande  
kommt, anzunehmenden Werthe der ganzen Reihe künftiger Zahlungen des, entweder in festen  
Sätzen oder nach Procenten des Grundstückswerths, zu entrichtenden Betrags der Lehnwaare  
nach den Grundsätzen der Discontorechnung auszuwerfen, und der fünf und zwanzigste Theil  
dieser zusammengerechneten Werthe gilt sodann als der jährliche Betrag der nunmehr zu laufen  
beginnenden Ablösungsrente.

9. Vorstehende Vorschriften sind auch auf die im Besitze des Staatsfiscus oder anderer  
moralischer Personen sich befindenden Grundstücke, insoweit dieselben der Laudemialpflicht un-  
terliegen, anzuwenden.

Zu diesem Behufe sind, damit die auf fiscalische Grundstücke zu legenden Ablösungs-  
renten den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes gemäß ausgeworfen werden können, und  
insofern es nicht zu einer gütlichen Vereinigung darüber kommt, dergleichen Grundstücke, je-  
doch nur für diesen Zweck, von den competenten Steuerbehörden nach den deshalb geltenden  
gesetzlichen Bestimmungen mit Steuereinheiten zu belegen.

**10.** Auch auf die unter den Benennungen:

Theilschilling oder großer Abzug,  
 Quittirkreuzer, kleiner Abzug, Leihkauf,  
 Confirmationsgeld,  
 Siegelgeld,  
 Gunstgeld, Gönnegeld,

oder unter irgend einem andern Namen hie und da vorkommenden, jedoch überall durch besondere Rechtstitel bedingten Befugnisse der Guts- und Gerichtsherrschaften, bei dem Wechsel des Eigenthums an Grundstücken, bei deren Verpfändung, bei der Uebertragung eines Pfandrechts durch Cession, bei Löschung der Kaufgelder dafür, sowie der darauf haftenden Schulden, gewisse Abentrichtungen zu fordern, sind die Bestimmungen §§ 2 bis mit 8 gegenwärtigen Gesetzes, nächstdem aber noch folgende besondere Vorschriften anzuwenden.

**11.** Zum Behuf der Feststellung der Ablösungsrenten für die bei oder in Folge einer Verpfändung des verpflichteten Grundstücks zu fordernden Abentrichtungen, also des Gunst- und Gönnegeldes, desjenigen Siegelgeldes, welches bei Verpfändungen und bei Translationsconsensen, und desjenigen Quittirkreuzers, welcher bei Löschung von Hypothekschulden zu fordern ist, sind auf Hundert Jahre Drei Fälle vorkommender Verpfändungen, und Ein Fall für die Uebertragung des Pfandrechts durch Cession zu rechnen.

**12.** Dafern die abzulösenden gutherrschaftlichen Abentrichtungen nicht in festen Sätzen, sondern in einer Quote der auf dem Grundstücke zu versichernden oder versichert gewesenen Schuld besteht, so ist der Vierte Theil von dem nach § 5 zu ermittelnden Werthe des verpflichteten Grundstücks als durchschnittlicher Betrag der Hypothekschuld, bei Berechnung der Ablösungsrente, anzunehmen.

**13.** Ist ein Gunst- oder Gönnegeld nicht bloß einmal für allemal bei jeder Verpfändung, sondern fortlaufend jährlich zu entrichten, so soll dennoch nur ein dreimaliger Jahresbetrag für jeden der § 11 angenommenen Fälle in Ansatz kommen.

**14.** In soweit die § 10 gedachten oder auch unter andern Namen vorkommenden Leistungen in Abentrichtungen von Nachlässen, wenn auch mit Einschluß der dazu gehörigen Immobilien, bestehen, kann deren Ablösung nur durch freie Vereinigungen ganzer Gemeinden mit den Berechtigten nach §§ 64 und 65 des Ablösungsgesetzes erfolgen. Es sind aber die dabei von den Gemeinden übernommenen Ablösungsrenten auf die Landrentenbank überweisbar.

**15.** Vorstehende Bestimmungen (§§ 2 bis mit 13) sind nicht auf die seit Bekanntmachung des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 durch Vertrag erworbenen Befugnisse der daselbst gedachten Arten anzuwenden. Vielmehr sollen zwar dieselben jedenfalls der Ablösung auch auf einseitigen Antrag unterliegen, jedoch dabei auch in dem Falle, wenn der An-

trag von dem Berechtigten ausgeht, die nach § 55 des angezogenen Gesetzes zu treffen gewesen verträglich Bestimmungen über den Betrag des Ablösungscapitals zur Richtschnur genommen werden. Allein es soll auch in Fällen dieser Art dem Verpflichteten die ihm nach § 30 fg. gelassene Wahl zwischen Capitalzahlung und Uebnahme einer Rente zustehen, auf welche sodann die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Ablösungsrenten anzuwenden sind.

16. In allen Fällen, wo Befugnisse des Staatsfiscus durch Capitalzahlung zur Ablösung gelangen, bedarf es darüber, insofern nicht etwa von einem oder dem anderen Theile auf Errichtung eines Reccesses und Bestätigung durch die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen bestanden wird, keiner weitem Beurfundung, als eines bei dem betreffenden Ministerium auszufertigenden Scheines, in welchem über die Zahlung des Ablösungscapitals quittirt und auf das damit abgelöste fiscalische Befugniß Verzicht geleistet wird. Auf den Grund einer solchen Urkunde (Liberationschein) haben sodann die Hypothekenbehörden die Befreiung des Grundstücks von der abgelösten Oblast gehörigen Orts einzutragen.

17. Die Bestimmungen § 55 des Ablösungsgesetzes werden, und zwar nicht bloß in Bezug auf die in gegenwärtigem Gesetze abgehandelten, sondern auf alle der Ablösung auf einseitigen Antrag unterworfenen Leistungen hiermit aufgehoben, dergestalt, daß die Bestimmungen § 54 desselben Gesetzes \*) von nun an ausnahmslos und unbedingt zur Anwendung kommen.

18. Bei in Frage kommender Erwerbung der nach gegenwärtigem Gesetze der Ablösung auf einseitigen Antrag unterliegenden Befugnisse sollen nur die bis zum 31sten December des Jahres

Ein Tausend Acht Hundert und Acht und Vierzig vorgekommenen Besitzstandshandlungen berücksichtigt werden.

19. Mit Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 21sten Juli 1846.

**Friedrich August.**



**Johann Paul von Falkenstein.**

\*) Der hier angezogene § lautet:

Von Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes an sollen Leistungen, welche nach den Bestimmungen desselben, der Ablösung unterworfen sind, nicht mehr durch Verträge erworben werden können.

## B.

N<sup>o</sup> 35) Gesetz,

die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung der darauf bezüglichen Abentrichtungen  
betreffend;

vom 21sten Juli 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.**

finden Uns bewogen, wegen der Schutzunterthänigkeit und über die Ablösung der darauf bezüglichen Abentrichtungen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

1. Von allen auf Gesetz und Provincialverfassung beruhenden Wirkungen des in der Oberlausitz mit dem Namen der Schutzunterthänigkeit bezeichneten Verhältnisses ist anzunehmen, daß sie bereits durch die Verfassungsurkunde in Verbindung mit dem Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832 in Wegfall gekommen sind.

Es stehen daher schutzunterthänige Grundstücke und Personen, als solche, in keinem anderen Rechtsverhältnisse, als diejenigen Grundstücke und Personen, deren Erbunterthänigkeit mit der § 295 des gedachten Gesetzes bestimmten Rente abgelöst worden ist.

2. Die vermöge besonderer Rechtstitel auf schutzunterthänigen Grundstücken haftenden Verbindlichkeiten unterliegen den Bestimmungen des angezogenen Gesetzes, und zwar die zur Bezahlung eines jährlichen Schutzgeldes den Vorschriften § 52 unter e. \*), dagegen die Verbindlichkeit der Besitzer zu gewissen Abentrichtungen im Falle des zeitweiligen oder bleibenden Wegzugs (Losgeld) der Ablösung auf einseitigen Antrag, und zwar nach folgenden Sätzen.

3. Ist von dem Besitzer eines schutzunterthänigen Grundstücks nur für seine Person ein Losgeld zu entrichten, und beträgt dieß nicht über Zwei Thaler früherer Währung, so ist die Ablösungsrente auf

Acht Pfennige Decimalkourant,

\*) Diese lauten so:

## § 52.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht zu beziehen auf &c.

e) solche Geldgefälle, welche von Grundstücken zu gewissen Terminen und nach einem in Voraus festbestimmten Betrage zu entrichten sind.

Jedoch können, durch freie Vereinigung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, dergleichen Gefälle ebenfalls abgelöst werden; auch sind Vereinigungen der Art überall möglichst zu befördern. Es tritt aber hierbei dasjenige ein, was § 2 wegen der Privatvereinigungen über Ablösung vorgeschrieben ist.

bei einem höheren Betrage des Losgeldes aber auf  
Zwölf Pfennige  
zu bestimmen.

Hat der Besizer für seine Angehörigen noch besonderes Losgeld zu entrichten, so kommt zu obiger Rente noch der Betrag von

Zwölf Pfennigen,  
so daß der gesammte Betrag der Ablösungsrente äußersten Falls bis auf  
Vier und Zwanzig Pfennige  
jährlich

ansteigen kann.

Mit diesen Renten wird zugleich die etwanige Verbindlichkeit zu Abentrichtungen bei einem bloß zeitweiligen Aufenthaltswechsel abgelöst.

4. Der Lauf dieser Renten beginnt jedenfalls mit dem nächsten halbjährigen Termine (1sten April oder 1sten October) nach Bestätigung des Ablösungsrecesses. Uebrigens aber sind auf dieselben alle allgemeine gesetzliche Bestimmungen über die Ablösungsrenten anzuwenden.

5. Unangesehenen sind weder Losgelder, noch Ablösungsrenten deshalb anzufinnen.

6. Uebrigens sind auf das Befugniß, Losgeld zu fordern, die Vorschriften des Gesetzes, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend, vom heutigen Tage §§ 15, 16, 17 und 18 anzuwenden.

7. Die Bestimmungen §§ 2, 3, 4, 5 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes leiden auch auf die in alterbländischen Ortschaften vorkommenden derartigen Verbindlichkeiten Anwendung.

8. Mit Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 21sten Juli 1846.

Friedrich August.



Johann Paul von Falkenstein.

N<sup>o</sup> 36) Gesetz,

den Schluß der Landrentenbank betreffend;

vom 21sten Juli 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.**

finden Uns bewogen, wegen der ferneren Ueberweisungen von Ablösungsrenten an die Landrentenbank, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

1. Von der Ueberweisung an die Landrentenbank sollen alle solche Ablösungsrenten, welche von einem späteren Termine, als vom 1sten April des Jahres

Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Fünfzig

für die Bank zu laufen anfangen würden, dergestalt ausgeschlossen sein, daß in Betreff derselben die nach den Bestimmungen § 37 des Ablösungsgesetzes, § 24 des Gesetzes vom 14ten Juni 1834 und § 50 des Gesetzes vom 27sten März 1838, dem Berechtigten zustehende Wahl zwischen der Annahme von Rentenbriefen und unmittelbarer Erhebung der Renten von den Verpflichteten wegfällt, vielmehr letztere unbedingt Platz greift.

2. Diese Ausschließung findet statt ohne Unterschied der Ursachen, weshalb eine an die Landrentenbank zu überweisende Rente nicht längstens von obgedachtem Termine an für deren Rechnung zu laufen beginnen könnte, sowie ohne Unterschied der Zeit des Abschlusses und der Bestätigung der Reccesse, durch welche die Renten festgestellt worden sind.

3. Ablösungsrenten, welche von den Rentepflichtigen vor Ablauf der durch die Verordnung vom 22sten December 1842 bestimmten, am 31sten December 1845 zu Ende gegangenen Frist auf die Landrentenbank überwiesen worden sind, und für diese vom 1sten April 1846 auch wirklich zu laufen beginnen können, sind entweder sofort von diesem Termine an, oder, dafern der Berechtigte, vermöge der ihm nach § 20 der Verordnung vom 9ten März 1837 zustehenden Wahl Baarzahlung verlangt, und die Landrentenbankverwaltung von der ihr solchenfalls freistehenden halbjährigen Kündigungsfrist Gebrauch machen will, vom 1sten October 1846 an, auf die Landrentenbank zu übernehmen.

Auf Renten aber, wegen deren Ueberweisung die Verpflichteten zwar die ob erwähnte Frist innengehalten haben, welche jedoch aus irgend einem Grunde noch nicht vom 1sten April 1846 für die Bank zu laufen beginnen können, kommen lediglich die Bestimmungen § 4 zur Anwendung.

4. Es soll nämlich zwar auch noch fernerhin den Rentepflichtigen freistehen, auf Uebernahme ihrer Ablösungsrenten auf die Landrentenbank anzutragen.

Es tritt aber dabei nicht nur die § 1 im Allgemeinen ausgesprochene Voraussetzung ein, daß die Renten nicht von einem späteren Termine, als vom 1sten April 1851 an für die Bank zu laufen beginnen können, sondern es bleibt auch, dafern der Berechtigte die Annahme von Landrentenbriefen verweigert und vielmehr nach § 20 der Verordnung vom 9ten März 1837, als wobei es insoweit auch fernerhin bewenden soll, auf Baarzahlung besteht, lediglich der Landrentenbankverwaltung die Bestimmung darüber vorbehalten, von welchem Zeitpuncte an und, nach Befinden, in welcher Zeit- und Reihenfolge die wirkliche Uebernahme der Renten auf die Bank und die davon abhängige Creirung von Landrentenbriefen, unter Gewährung von Baarzahlung, zu erfolgen habe.

Bis zum Eintritte dieses Zeitpunctes, der jedoch in keinem Falle später, als auf den 1sten October 1851 bestimmt werden wird, sind die betreffenden Renten von den Verpflichteten an die Berechtigten unmittelbar abzuentrichten.

5. Dagegen wird rücksichtlich aller solcher Ablösungsrenten, die zur Ablösung irgend eines derjenigen Befugnisse, von welchen die Gesetze vom heutigen Tage

A. einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend,

und

B. die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung darauf bezüglicher Abentrichtungen betreffend,

handeln, auf die verpflichteten Grundstücke gelegt werden, die Bestimmung § 20 der Verordnung vom 9ten März 1837 hiermit dahin abgeändert, daß, dafern nicht die Berechtigten, sondern lediglich die Verpflichteten auf Ueberweisung an die Landrentenbank antragen, die Berechtigten das entsprechende Ablösungscapital jedenfalls eben so, als ob sie selbst auf die Ueberweisung angetragen hätten, in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe und mithin ohne Vergütung einer etwanigen Cursdifferenz anzunehmen haben.

6. Die Ausführung dieses Gesetzes soll durch Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern erfolgen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 21sten Juli 1846.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.  
Johann Paul von Falkenstein.

## N<sup>o</sup> 37) Verordnung

wegen Erlassung des Gesetzes, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend;

vom 22sten Juni 1846.

**Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Erlassung eines Gesetzes, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, Uns einverstanden, auch das hiernach verfaßte Gesetz in der Reinschrift eigenhändig vollzogen haben, so bringen Wir solches beigefügt hierdurch zur Publication.

Wenn Wir hierbei genehmigt haben, daß die Männer, denen nach diesem Gesetze durch Wahl der Gemeinden das Amt übertragen werden soll, daß sie durch ihre Vermittlung Rechtsstreitigkeiten in Güte beizulegen suchen, die Bezeichnung „Friedensrichter“ erhalten, so bestimmen Wir doch, daß dieser an richterliche Functionen erinnernden Benennung ungeachtet die Wirksamkeit der Friedensrichter in die durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Grenzen eingeschlossen bleibe, und weder diesen Beamten die Eigenschaft von richterlichen Beamten, noch ihren Verhandlungen in anderen Beziehungen, wo in Gesetzen die gerichtliche Form für gewisse Handlungen oder Willenserklärungen vorgeschrieben ist, die Eigenschaft von gerichtlichen Verhandlungen beigelegt werde.

Wegen Ausführung des Gesetzes hat Unser Ministerium der Justiz durch besondere Verordnung das Nöthige anzuordnen, auch eine Instruction für die Friedensrichter bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 22sten Juni 1846.

**Friedrich August.**



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.



N<sup>o</sup> 38) G e s e z,

die Bestellung von Friedensrichtern betreffend ;

vom 22sten Juni 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen** *rc. rc. rc.*

haben, um Gelegenheit zu geben, daß Rechtsstreitigkeiten auch in anderem Wege, als durch Anrufung der Gerichte geschlichtet werden, und hierdurch Processen vorzubeugen, für dienlich erachtet, daß an Orten, wo solches gewünscht wird, hierzu besondere Friedensrichter bestellt werden, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§ 1. Das Amt eines Friedensrichters besteht darin, daß er durch seine Vermittlung Rechtsstreitigkeiten in Güte beizulegen suche.

§ 2. Die Friedensrichter werden von den Gemeinden, und zwar in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, durch den größeren Bürgerauschuß, oder, wo ein solcher nicht besteht, durch die Stadtverordneten, in Dörfern und denjenigen kleinen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, durch den Gemeinderath, und wo ein solcher nicht besteht, durch die sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder gewählt.

§ 3. a) Gemeinden an Orten von 500 oder mehr Einwohnern können einen Friedensrichter für sich allein wählen.

b) Kleinere Gemeinden haben sich, wenn sie einen Friedensrichter zu haben wünschen, durch Vermittlung der Gemeindeobrigkeiten mit anderen benachbarten kleineren Gemeinden zur Wahl eines gemeinsamen Friedensrichters zu vereinigen, oder sie können sich auch zu gleichem Behufe an eine benachbarte größere Gemeinde anschließen.

Ausnahmsweise kann in einzelnen Fällen zwar auch kleineren Gemeinden von der Oberbehörde gestattet werden, für sich allein die Wahl eines Friedensrichters vorzunehmen, jedoch nur mit dem Vorbehalte, daß anderen benachbarten kleineren Gemeinden, welche späterhin in den Bezirk des Friedensrichters einzutreten wünschen, solches nicht versagt werden darf.

c) Auch bei größeren Gemeinden von 500 oder mehr Einwohnern ist gestattet, daß deren mehrere, benachbarte, durch Vermittlung der Gemeindeobrigkeiten sich zur Wahl eines gemeinsamen Friedensrichters vereinigen.

d) Es darf jedoch in diesem, sowie in dem unter b. bemerkten Falle, der aus mehreren Gemeinden zu bildende Bezirk eines Friedensrichters nicht über 3000 Einwohner umfassen.

e) Mit Bewilligung des Friedensrichters sowohl, als der Gemeinde oder der mehreren Gemeinden, für die er gewählt ist, in dem oben unter b. a. G. gedachten Ausnahmefalle aber,

ohne daß es dieser Bewilligung bedarf, können auch nach erfolgter Wahl Gemeinden, welche an letzterer nicht Theil genommen haben, in den Bezirk des Friedensrichters noch mit eintreten. Doch gilt auch hier die unter d. bemerkte Beschränkung hinsichtlich der Einwohnerzahl.

f) Die nach vorstehenden Bestimmungen erfolgte Verbindung mehrerer Gemeinden zu einem friedensrichterlichen Bezirke besteht so lange fort, als nicht bei Eintritt des Falles, daß eine neue Wahl eines Friedensrichters vorzunehmen ist, und zwar noch bevor die Wahl vor sich geht, eine oder die andere der verbundenen Gemeinden ihren Austritt erklärt.

g) An Orten von mehr als 3000 Einwohnern können mehrere Friedensrichter gewählt werden, deren jedem sodann sein besonderer Bezirk anzuweisen ist. Die Größe und Abgrenzung dieser Bezirke richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und ist von der Gemeindeobligkeit zu bestimmen.

§ 4. Wenn ein Friedensrichter für mehr als eine Gemeinde gewählt werden soll, so treten die Gemeinderäthe der mehreren Gemeinden, beziehentlich Gemeinderäthe und Bürgerausschuß oder Stadtverordnete, zur Wahl zusammen. Gemeinden, welche keinen Gemeinderath haben, werden dabei durch den Gemeindevorstand und den Gemeindeältesten vertreten.

§ 5. Die Leitung der Wahl geschieht:

- 1) wenn einzelne Gemeinden für sich allein einen Friedensrichter wählen, durch die Vorstände der in § 2 genannten Wahlcorporationen,
- 2) wenn mehrere Gemeinden zusammen einen gemeinschaftlichen Friedensrichter wählen,
  - a) durch die Gemeindeobligkeit, dafern diese mehreren Gemeinden eine und dieselbe Gemeindeobligkeit haben,
  - b) durch den Amtshauptmann des Bezirks, wenn die mehreren Gemeinden unter verschiedene Obrigkeiten gehören.

§ 6. Darüber, daß ein Friedensrichter oder mehrere Friedensrichter gewählt werden sollen, muß ein ordnungsmäßig, in Städten von den Stadtverordneten mit Einverständnis des Stadtraths gefaßter Gemeindebeschluß vorhanden sein. Auf Grund dieses Gemeindebeschlusses ergeht in dem § 5 unter 1. bemerkten Falle an die in § 2 genannten Wahlcorporationen von der Gemeindeobligkeit die Aufforderung zur Bornahme der Wahl, deren Ergebnis sodann derselben anzuzeigen ist. In den in § 5 unter 2. gedachten Fällen ist der auf einen solchen Gemeindebeschluß zu gründende Antrag auf Veranstaltung der Wahl eines Friedensrichters beziehentlich bei der Gemeindeobligkeit oder bei der Bezirksamtshauptmannschaft anzubringen.

§ 7. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der bei der Wahlhandlung anwesenden Bürgerausschußpersonen oder Stadtverordneten, Gemeinderathsmitglieder, Gemeindevorstände, Gemeindeältesten, und zwar, wenn von mindestens Dreien der Stimmenden

darauf angetragen wird, mittels geheimer Abstimmung durch Zettel. Erst bei der dritten Abstimmung, wenn sich bei der ersten und zweiten keine absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, entscheidet relative Stimmenmehrheit, zwischen Mehreren aber, welche bei der dritten Abstimmung gleiche Stimmenzahl haben, das Loos.

In Ansehung der Zahl der Stimmenden, welche erforderlich ist, damit die Wahl des Friedensrichters gültig erfolgen könne, kommen die Vorschriften der allgemeinen Städteordnung §§ 111 und 159 und der Landgemeindeordnung §§ 46 und 54 in Anwendung, und zwar sowohl dann, wenn eine Gemeinde für sich allein wählt, als auch dann, wenn mehrere Gemeinden zusammen wählen. Bei Wahlen der letzteren Art ist demnach erforderlich, daß aus jeder der mehreren Gemeinden mindestens zwei Drittheile der Stadtverordneten, oder beziehentlich des größeren Bürgerausschusses oder des Gemeinderaths gegenwärtig sind und an der Abstimmung Theil nehmen. Von Gemeinden, welche keinen Gemeinderath haben, muß bei einer solchen mit anderen Gemeinden zusammen vorzunehmenden Friedensrichterwahl (§ 4) wenigstens entweder der Gemeindevorstand oder der Gemeindeälteste gegenwärtig sein und an der Wahl Theil nehmen.

§ 8. Die Wahl geschieht auf Drei Jahre.

§ 9. Der zum Friedensrichter Gewählte ist nicht genöthigt, die Wahl anzunehmen; wer aber die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat, ist gehalten, das Amt als Friedensrichter zu übernehmen und drei Jahre hindurch, sofern er dazu nach § 13 fg. befähigt bleibt, zu verwalten.

§ 10. Lehnt der zum Friedensrichter Gewählte die Wahl ab, so hat der Vorstand der Wahlversammlung sogleich, und ohne daß es deshalb eines erneuerten Antrags bedarf, eine andere Wahl zu veranstalten.

§ 11. Nach Ablauf der drei Jahre (§ 8) findet eine neue Wahl Statt, insofern sich nicht die Gemeinde für Wiederaufhebung der getroffenen Einrichtung erklärt.

Bei der neuen Wahl ist der bisherige Friedensrichter von Neuem wählbar.

§ 12. Die gewählten Friedensrichter werden durch die Gerichtsbehörde ihres Wohnortes bestätigt und für ihre Amtsverwaltung eidlich in Pflicht genommen. Bei Solchen, welche auf diese Weise als Friedensrichter in Pflicht genommen worden sind, bedarf es, wenn sie von Neuem oder zu einer spätern Zeit wieder zu Friedensrichtern gewählt werden, keiner neuen eidlichen Verpflichtung, sondern nur einer Verweisung auf die früher übernommene Pflicht.

§ 13. Inhaber von Patrimonialgerichten, welche in ihrem Gerichtsbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben, werden, wenn sie in diesem zum Friedensrichter gewählt worden sind, durch das betreffende Königl. Bezirksgericht bestätigt und verpflichtet.

§ 14. Befähigt zum Amte eines Friedensrichters ist im Allgemeinen jeder volljährige, selbstständige, unbescholtene Mann, der an dem Orte oder in dem Bezirke, für welchen er zum Friedensrichter gewählt wird, seinen wesentlichen Aufenthalt hat und einen schriftlichen Aufsatz deutlich abzufassen versteht. Jedoch finden nachstehende Ausnahmen und Beschränkungen Statt:

§ 15. a) Unbedingt ausgeschlossen vom Amte eines Friedensrichters sind Alle, welche wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig freigesprochen worden zu sein.

Ob ein solches Verbrechen vorliegt, darüber hat im Zweifelsfalle die Obrigkeit unter Bernehmung mit den Stadtverordneten oder dem Gemeinderathe zu entscheiden. Können sich diese darüber nicht vereinigen, so ist Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten und deren Bescheidung zu erbitten. Auch steht den Betheiligten gegen jene Entscheidung der Recurs an die Regierungsbehörde offen.

§ 16. b) Ausgeschlossen sind ferner Alle, welche von öffentlichen Aemtern oder der juristischen Praxis removirt oder suspendirt worden sind, im letzteren Falle jedoch nur während der Dauer der Suspension, ingleichen Alle, welche wegen unbefugter Ausübung der Verrichtung eines Sachwalters nach Art. 267 des Criminalgesetzbuchs in Untersuchung gekommen und bestraft worden sind, innerhalb der nächsten drei Jahre nach erlittener Strafe.

§ 17. c) Die Vorstände und Mitglieder der niederen und höheren Gerichtsbehörden, sowie die bei letzteren angestellten Actuarien, Protocollanten, Accessisten und Subalternen können nicht Friedensrichter sein.

Auf die Ortsgerichtspersonen auf dem Lande und auf die nach § 249 der allgemeinen Städteordnung aus der Mitte der Bürger ernannten Beisitzer der Stadtgerichte erstreckt sich dieses Verbot nicht.

§ 18. d) Staatsdiener im Sinne des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7ten März 1835 (insoweit dergleichen nicht schon unter § 17 begriffen sind), desgleichen in Diensten der Stadtgemeinden Angestellte und Mitglieder der städtischen Verwaltungsräthe bedürfen der Einwilligung ihrer Dienstbehörde, um das Amt eines Friedensrichters übernehmen und bekleiden zu können.

§ 19. e) Sachwalter können zwar Friedensrichter sein, sie haben sich aber in Rechtsstreitigkeiten, in denen sie als Friedensrichter Verhandlung gepflogen haben, der Verrichtungen eines Sachwalters gänzlich zu enthalten.

§ 20. Das Vermittlungsamt der Friedensrichter erstreckt sich auf Streitigkeiten aller Art über Privatrechte, mit Ausnahme von formellen Concursachen, Vormundschaftsachen, Ehesachen. Vergl. jedoch §§ 31, 32.

§ 21. Wegen einfacher, wörtlicher Beleidigungen kann zwar ebenfalls eine Gütepflege des Friedensrichters eintreten, dieselbe darf jedoch nur auf Ausöhnung des Beleidigten mit dem Beleidiger, keinesweges auf Festsetzung einer Strafe, selbst nicht eines Verweises, oder etwa auf eine dem Beleidigten zu gewährende Vergütung an Gelde oder Geldeswerth gerichtet werden.

Eine vor dem Friedensrichter erfolgte Ausöhnung des Beleidigten mit dem Beleidiger schließt jeden späteren Antrag des ersteren oder seiner Anverwandten oder Erben auf gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Beleidigung schlechterdings aus.

§ 22. Das Vermittlungsamt des Friedensrichters tritt ein entweder auf vorgängige Vereinigung beider Partheien, ihm ihre Rechtsangelegenheit zum Behufe einer gütlichen Ausgleichung vorzutragen, oder auf Anrufen der einen Parthei. Im letzteren Falle ist derjenige Friedensrichter competent, in dessen Bezirke der andere Theil wohnt; im ersteren Falle kann zwar jeder Friedensrichter, ohne Rücksicht auf den Bezirk, angegangen werden, der von beiden Theilen gemeinschaftlich angegangen ist jedoch nur dann verbunden, sich der Gütepflege zu unterziehen, wenn wenigstens einer von beiden Theilen in seinem Bezirke wohnt.

§ 23. Niemand ist gezwungen, wegen einer Rechtsstreitigkeit, bevor solche bei Gericht anhängig gemacht wird, den Friedensrichter um seine Vermittlung anzugehen.

Auch überhebt der Umstand, daß in einer zur gerichtlichen Verhandlung gediehenen Rechtsstreitigkeit schon eine Gütepflege vor dem Friedensrichter stattgefunden hat, das Gericht nicht der eignen Gütepflege nach den Vorschriften der Civilproceßgesetze.

Im Uebrigen können sich auch die Partheien vereinigen, in einem bereits anhängigen Proceße den Friedensrichter um seine Vermittlung anzugehen, und ist im Falle, wenn ein Vergleich zu Stande kommt, solches dem Proceßgerichte von den Partheien anzuzeigen.

§ 24. Das Anbringen bei dem Friedensrichter kann mündlich oder schriftlich geschehen, dasselbe muß eine genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnorts beider Partheien und eine deutliche Bezeichnung des Gegenstandes, wegen dessen der Friedensrichter um seine Vermittlung angegangen wird, enthalten.

§ 25. Ist das Anbringen so beschaffen, daß der Friedensrichter seine Vermittlung eintreten lassen kann (§§ 20, 21, 22, 24, 31), so hat derselbe darauf so bald als möglich beide Partheien zur Gütepflege mündlich oder schriftlich vor sich zu bescheiden. In der zu diesem Behufe zu erlassenden Ladung muß Name, Stand und Wohnort der Partheien, Gegenstand, Zeit und Ort der Gütepflege angegeben sein.

Sind beide Partheien zusammen, in Folge getroffener Vereinigung (§ 22) vor dem Friedensrichter erschienen, um ihn mündlich um seine Vermittlung anzugehen, so kann die Gütepflegung auf der Stelle vorgenommen werden.

§ 26. Zur mündlichen Bestellung der Partheien oder zur Beförderung schriftlicher Ladungen hat der Friedensrichter, insofern er sich nicht etwa persönlich der Besorgung unterziehen will, sich eines sichern Boten, oder, wo es thunlich, der Post zu bedienen.

§ 27. Verlegung des zur Gütepflegung angeetzten Termins auf einen anderen Tag oder auf eine andere Stunde findet sowohl auf gemeinschaftliches Verlangen beider Partheien, als auf Antrag einer oder der anderen Parthei Statt, jedoch ist der einen Parthei ohne die von dem Ansuchenden beizubringende Einwilligung der anderen ein solcher Antrag nur einmal gestattet.

Sollte der Friedensrichter durch eine ihm selbst zugestoßene Behinderung den zur Gütepflegung angeetzten Termin zu verlegen genöthigt sein, so hat er solches beiden Partheien in Zeiten bekannt zu machen.

§ 28. Die Gütepflegung geschieht in der Regel in der Wohnung des Friedensrichters. Letzterer ist jedoch auch berechtigt, zu verlangen, daß ihm von der Gemeinde ein angemessenes Local zu Haltung seiner Gütetermine eingeräumt werde, und steht es, wenn solches geschehen, in der Wahl des Friedensrichters, ob er die Partheien in dieses Local oder in seine Wohnung zur Gütepflegung bescheiden will.

Nach Befinden kann die Gütepflegung von dem Friedensrichter auch an Ort und Stelle des streitigen Gegenstandes vorgenommen werden.

§ 29. Die Partheien haben vor dem Friedensrichter in Person, Gemeinden und andere vom Staate anerkannte Körperschaften durch ihre verfassungsmäßigen Vorstände zur Gütepflegung zu erscheinen.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet dabei nicht Statt, eben so wenig die Zuziehung von Rechtsbeiständen.

Ehefrauen können jedoch durch ihre Ehemänner vertreten werden, oder mit denselben erscheinen, sie haben aber im ersteren Falle das Verhandelte nachträglich zu genehmigen.

§ 30. Erscheinen die Partheien nicht in dem zur Gütepflegung angeetzten Termine vor dem Friedensrichter, oder erscheint nur eine Parthei, so daß die Gütepflegung nicht vor sich gehen kann, so hat der Friedensrichter solches kürzlich in seinem Protocollbuche (§ 39) zu bemerken.

§ 31. Sind beide Partheien vor dem Friedensrichter (§ 29) gehörig erschienen, so hat derselbe vor Allem zu ermitteln, ob dieselben sowohl im Allgemeinen, als auch in besonderer Beziehung auf den streitigen Gegenstand und auf das Recht, welches sie dabei verfolgen, dispositionsfähig sind. Fehlt es an Einem oder dem Anderen, so hat der

Friedensrichter von der Gütepflegung abzusehen und den Partheien zu überlassen, sich an das Gericht zu wenden.

§ 32. Auch ist es dem Friedensrichter gestattet, seine Vermittlung abzulehnen, wenn ihm die Sache zu verwickelt erscheint.

§ 33. Vor Eröffnung specieller Vorschläge zu einer gütlichen Vereinigung hat der Friedensrichter beide Partheien mit ihren mündlichen Vorbringen, ihren Behauptungen, Einwendungen und Erklärungen gegen einander zu hören, wegen dessen, was ihm nach den Sachdarstellungen der Partheien noch dunkel bleibt, die geeigneten Fragen an dieselben zu stellen, die etwa beigebrachten schriftlichen Beweise zu prüfen, nach Befinden den Augenschein einzunehmen, und sich auf diese Weise, so viel möglich, eine klare Einsicht in das Sachverhältniß zu verschaffen.

§ 34. Zeugen zu vernehmen, oder Eidesleistungen zu erfordern, ist dem Friedensrichter nicht gestattet. Sich bei einem Sachverständigen zu erkundigen, ist ihm unbenommen.

§ 35. Dem Friedensrichter steht frei, die Partheien auch einzeln und abgesondert, die eine in Abwesenheit der anderen, zu befragen und ihnen dabei zum Zweck der Zustandebringung einer gütlichen Vereinigung geeignete Vorstellungen zu machen.

§ 36. Seine Vergleichsvorschläge hat der Friedensrichter so einzurichten, wie er es der Billigkeit am Meisten entsprechend hält.

§ 37. Der Friedensrichter hat zwar alle Mühe anzuwenden, um eine gütliche Vereinigung unter den Partheien zu Stande zu bringen, dabei jedoch selbst den Schein der Partheilichkeit oder des Zwanges zu vermeiden.

§ 38. Gelingt es dem Friedensrichter, die Partheien in Güte zu vereinigen, so hat er die getroffene Vereinigung in protocollarischer Form niederzuschreiben.

Dieses Protocoll muß Ort und Datum, die Benennung der erschienenen Partheien, die Bemerkung des Streitgegenstandes und eine deutliche Angabe dessen enthalten, was zufolge der getroffenen Vereinigung ein Theil dem anderen zu geben, zu leisten, zu gestatten oder was er zu unterlassen hat.

Das Protocoll ist den Partheien vorzulesen, mit der Bemerkung der geschehenen Vorlesung zu versehen und von den Partheien nebst dem Friedensrichter selbst zu unterzeichnen. Würde eine Parthei als schreibunkundig oder aus einem anderen Grunde nicht unterschreiben können, so hat der Friedensrichter solches unter das Protocoll zu bemerken.

§ 39. Alle Protocolle hat der Friedensrichter der Zeitfolge nach in ein dazu bestimmtes besonderes Buch (Protocollbuch) zu schreiben, welches ihm bei seiner Verpflichtung (§ 12) von der Gerichtsbehörde nebst einem Amtssiegel eingehändigt wird.

§ 40. In dem Protocollbuche darf nichts radirt, ausgestrichen und corrigirt, zwischen die Zeilen oder an den Rand geschrieben werden, nothwendige Abänderungen eines im Protocollbuche niedergeschriebenen Protocolls müssen mittelst besonderen Nachtrags geschehen.

Dergleichen Nachträge müssen ebenfalls den Partheien wieder vorgelesen und von denselben, sowie von dem Friedensrichter selbst, wie in § 38 vorgeschrieben, unterzeichnet werden.

§ 41. Das Protocollbuch hat der Friedensrichter sorgfältig aufzubewahren und dessen Inhalt Unbetheiligten nicht zu offenbaren.

§ 42. Kommt keine gütliche Vereinigung zu Stande, so hat der Friedensrichter solches und etwas weiter nicht im Protocollbuche zu bemerken und die Partheien zu entlassen.

§ 43. Ist die Gütepflegung fruchtlos geblieben, oder hat sie wegen Ausenbleibens beider Partheien oder einer derselben in dem dazu angesetzten Termine nicht vor sich gehen können (§ 30), so ist der Friedensrichter nicht gehalten, auf Antrag bloß einer von beiden Partheien nochmals einen Termin zur Gütepflegung anzusetzen und dazu vorzuladen.

§ 44. Der Friedensrichter hat den Partheien auf Verlangen beglaubigte Abschriften aus dem Protocollbuche unter seinem amtlichen Siegel und seiner Unterschrift zu ertheilen.

Zu Beglaubigung anderer Urkunden ist der Friedensrichter nicht berechtigt.

§ 45. Die von dem Friedensrichter vorschriftsmäßig (§§ 38, 39, 40) aufgenommenen Protocolle über die vor ihm abgeschlossenen Vergleiche und die von ihm ertheilten beglaubigten Abschriften derselben (§ 44) haben die Eigenschaft öffentlicher, der eidlichen Ablehnung nicht ausgesetzter Urkunden.

Auf Grund eines solchen in beglaubigter Abschrift (§ 44) beigebrachten Protocolls hat das zuständige Gericht auf Anrufen einer oder der anderen Parthei die Hülfsvollstreckung eben so zu verfügen, wie aus einem vor dem Proceßgerichte abgeschlossenen Vergleiche nach § 85 des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen u. betreffend, vom 28sten Februar 1838.

§ 46. Fände jedoch das Gericht das Protocoll, aus welchem die Hülfsvollstreckung gesucht wird, dunkel oder unvollständig, oder verstieße die getroffene Vereinigung gegen die Gesetze, so hat das Gericht die Hülfsvollstreckung zu versagen und die Sache zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung zu verweisen.

§ 47. Das Amt des Friedensrichters ist ein Ehrenamt. Die Verhandlungen und Vergleiche vor dem Friedensrichter und die Verfügungen und Ausfertigungen desselben sind gebühren- und stempelfrei. Nur die Erstattung des nothwendigen Verlags an Schreibelöhnen, Botenlöhnen, Bestellungsgebühren, und zwar alle diese Verläge nach den in der Taxordnung für die Untergerichte bestimmten Sätzen, ingleichen des Verlags an Briefporto darf



den Partheien angenommen werden. Andere Auslagen, z. B. Aufwand für Reisen, kann der Friedensrichter nur dann von den Partheien erstattet verlangen, wenn sie dasjenige, wodurch die Auslagen verursacht worden, selbst beantragt, oder ausdrücklich genehmigt haben.

§ 48. a) Die nach Vorstehendem den Partheien anzufinnenden Kosten sind, wenn eine gütliche Vereinigung zu Stande gekommen, von beiden Partheien zu gleichen Theilen zu tragen, dafern nicht etwas Anderes ausdrücklich unter ihnen ausgemacht worden ist.

b) Bei fruchtlos versuchter Gütepflegung sind die Kosten ebenfalls von beiden Partheien zu gleichen Theilen zu tragen, wenn der Friedensrichter von beiden gemeinschaftlich um seine Vermittlung angegangen worden war (§ 22). Insofern sich jedoch darunter Kosten befinden, welche eine Parthei allein, ohne die andere, durch einen besonderen Antrag veranlaßt hat, sind solche auch von dieser Parthei allein zu tragen.

c) Wenn endlich auf Anrufen bloß einer Parthei der Termin zur Gütepflegung ange-  
setzt und letztere fruchtlos versucht, oder durch Ausbleiben beider Partheien oder einer derselben im Termine vereitelt worden, so hat die Parthei, welche den Termin ausgebracht hat, die Kosten allein zu tragen, jedoch auch hier mit Ausnahme solcher, welche etwa die andere Parthei für sich allein durch einen besonderen Antrag veranlaßt hat.

§ 49. Die Stempelfreiheit der Verhandlungen vor dem Friedensrichter erstreckt sich nicht auf solche an sich stempelpflichtige Verträge, welche bei Gelegenheit der Gütepflegung vor dem Friedensrichter von den Partheien abgeschlossen und von ersterem mit im Protocolle niedergeschrieben werden.

§ 50. Das Protocollbuch und Amtssiegel des Friedensrichters ist von der Gemeinde aus der Gemeindecasse anzuschaffen. Eben daher ist dem Friedensrichter eine angemessene Vergütung für Schreibmaterialien auszusetzen und zu gewähren.

Ist der Friedensrichter für mehrere Gemeinden gewählt (§ 4), so haben zu diesem, sowie zu dem nach § 28 etwa entstehenden Aufwande diese Gemeinden sämmtlich nach einem der Einwohnerzahl entsprechenden Verhältnisse beizutragen.

Das Nämliche gilt von den durch die Wahlen der Friedensrichter, sowie durch ihre Bestätigung und Verpflichtung entstehenden Kosten, welche sich aber ebenfalls, bei übrigens gebühren- und stempelfreier Expedition, auf die nothwendigen Verläge beschränken.

§ 51. Ueber Dasjenige, was die Partheien bei der Gütepflegung vor dem Friedensrichter auf den Gegenstand derselben Bezügliches und zur Sache Gehöriges geäußert haben, ist der Friedensrichter, wenn nach der Zeit die Sache zur gerichtlichen Verhandlung kommt, im Civilproceße als Zeuge unzulässig.

§ 52. Das Anbringen einer Rechtsstreitigkeit bei dem Friedensrichter und die von demselben veranstaltete Gütepflegung hat nicht die Wirkung, den Lauf einer Verjährung zu unterbrechen.

§ 53. Die Friedensrichter stehen unter Aufsicht der Appellationsgerichte und haben von denselben in vorkommenden Fällen Weisungen und Verfügungen zu empfangen.

Die Appellationsgerichte können bei wahrgenommener Unfähigkeit oder Unbrauchbarkeit oder pflichtwidrigem Verhalten eines Friedensrichters die Wahl eines anderen anordnen. Unterbehörden, sowie auch die Amtshauptleute haben dergleichen widrige Wahrnehmungen dem vorgesetzten Appellationsgerichte anzuzeigen.

Die Protocollbücher der Friedensrichter werden, wenn sie vollgeschrieben sind, von den Untergerichten aufbewahrt. Von den Friedensrichtern sind jährliche Auszüge aus den Protocollbüchern zu fertigen und an die Appellationsgerichte einzusenden.

§ 54. Das Amt eines Friedensrichters ist ein solches, welches während seiner Dauer den Inhaber berechtigt, die Uebernahme eines Gemeindeamts abzulehnen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 22sten Juni 1846.

**Friedrich August.**



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

### N<sup>o</sup> 39) Bekanntmachung,

die Ueberweisung des Gerichtsbezirks Schirgiswalde in Brandversicherungsangelegenheiten an den zweiten Tarationsbezirk betreffend;

vom 18ten Juli 1846.

Nachdem der Gerichtsbezirk Schirgiswalde an das Königreich Sachsen übergegangen, und derselbe in Beziehung auf die Brandversicherungsangelegenheiten mit der erbländischen Brandversicherungsanstalt vereinigt worden ist, auch in dessen Folge die zu diesem Gerichtsbezirke gehörigen Ortschaften an den zweiten Tarationsbezirk überwiesen worden sind; so wird solches unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 26sten August 1842, Seite 97 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1842, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 18ten Juli 1846.

**Königliche Brandversicherungscommission.**

von Zeitzschwitz.

Seyfert.

Letzte Absendung: am 8ten August 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

## N<sup>o</sup> 40) Gesetz

wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen;

vom 23sten Juli 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen** &c. &c. &c.

setzen, in Betracht, daß bei Forderungen, deren Bezahlung entweder sogleich oder in kurzer Zeit verlangt und geleistet, und wobei Quittung entweder gar nicht oder in leicht verlierbarer Form gegeben zu werden pflegt, aus der langen Dauer der ordentlichen Verjährungszeit eine Rechtsunsicherheit entspringt, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes fest.

§ 1. Nachbenannte Forderungen und Ansprüche sollen in Zukunft mit dem Ablaufe von drei Jahren verjähren:

1) die Forderungen der Kaufleute und Händler, Fabrikanten, Mäkler, Spediteure, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts, jedoch mit Ausnahme solcher Forderungen, welche einen Gegenstand der Art betreffen, womit der Schuldner ein kaufmännisches Geschäft betreibt; ingleichen die Forderungen der Apotheker für von ihnen entnommene Arzneiwaaren.

2) Die Gewerbeforderungen der Agenten, ingleichen der Hebammen, Barbieren, Wäscherinnen, Lohnbedienten und aller derjenigen Personen, welche aus der Leistung gewisser Dienste und Handreichungen ein Gewerbe machen.

3) Die Forderungen der Postanstalten und Eisenbahnen, der Schiffer, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher, Boten und Pferdeverleiher an Postporto und Briefträgerlohn, Frachtgeld, Fuhrlohn, Botenlohn und Pferdemiethen, sowie hinsichtlich der beim Waaren- und Personentransporte gehaltenen Auslagen.

1846.

15

4) Die Forderungen der Gast-, Schank- und Speisewirthe für Wohnung, Beköstigung und sonstige für ihre Gäste bestrittene Bedürfnisse und Auslagen, ingleichen

5) die Forderungen derer, welche bewegliche Sachen verleihen, wegen des Leihgeldes für den Gebrauch derselben, z. B. der Inhaber von Leihbibliotheken wegen des Leihgeldes für verliehene Bücher.

6) Die Forderungen der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungs-, sowie Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und allen sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand.

7) Die Forderungen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich ihrer Honorare.

Ausgenommen sind jedoch von den unter 6 und 7 genannten Forderungen diejenigen, welche bei der Universität und anderen öffentlichen Schul-, Pensions- und Verpflegungsanstalten vorschristmäßig gestundet werden.

8) Forderungen der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrcontracte stipulirter Vortheile.

9) Rückständige Alimente und Auszugsprästationen.

10) Ansprüche der Fabrikarbeiter, Handwerksgefelln, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen rückständigen Arbeitslohnes.

11) Die Ansprüche der Haus- und Wirthschaftsufficianten, der Hauslehrer, Handlungsgehülfn, Privatcopisten und des Gesindes an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten.

12) Die Forderungen öffentlicher Behörden aller Art an rückständigen Gebühren und Verlägen, ingleichen die Geschäftsforderungen der Advocaten und Notare, sowie der Aerzte und Chirurgen.

13) Die Forderungen der Kirchen- und Schuldiener an Stol- und sonstigen Accidenzgebühren.

§ 2. Die Verjährung beginnt bei den unter Nr. 11 genannten Ansprüchen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, aus welchem sie entstanden sind.

Bei allen anderen im § 1 genannten Ansprüchen ist der Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist von dem Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben gefordert werden konnten.

§ 3. War bei der Publication dieses Gesetzes der Anspruch bereits fällig, und, was die Ansprüche unter Nr. 11 anlangt, das betreffende Dienstverhältniß bereits beendet, so ist die dreijährige Frist vom Schlusse des Jahres 1846 an zu rechnen.

Reicht jedoch zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den zeitlichen gesetzlichen Bestimmungen eine kürzere Frist aus, als in diesem Gesetze bestimmt worden, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

§ 4. Rückstände an directen und indirecten, dem Staate, den Kirchen und anderen juristischen oder Privatpersonen zuständigen Abgaben, Zehnten, Zinsen, Leibrenten und anderen Renten, ingleichen an Capitalzinsen, Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen und anderen terminlichen Leistungen, welche nicht als Theilzahlungen eines Capitals anzusehen sind, unterliegen zwar, insofern nicht für einzelne derselben durch besondere Gesetze oder Statuten eine andere Verjährungszeit eingeführt ist, der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, es wird aber bei allen diesen Ansprüchen durch Production der Quittungen über drei auf einander folgende Jahre zu Gunsten des Schuldners die Rechtsvermuthung begründet, daß dieselben auch auf die früheren Jahre entrichtet seien.

Hierbei wird jedoch, soviel öffentliche Abgaben betrifft, vorausgesetzt, daß die fraglichen Quittungen von derselben Sinnahmebehörde ausgestellt worden seien.

§ 5. Die durch dieses Gesetz eingeführte Verjährung wird unterbrochen:

a) durch förmliche Klaganstellung und die Insinuation der darauf erlassenen Ladung,  
 b) durch eine bei dem zuständigen Gerichte mündlich oder schriftlich angebrachte Anzeige nebst einer darauf vom Richter an den Schuldner zu erlassenden schriftlichen Notifikation, in welcher, daß dadurch die Verjährung des Anspruchs unterbrochen werde, zu bemerken ist.

Diese Anzeige muß enthalten: Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, die deutliche Bezeichnung des Grundes und Gegenstandes des Anspruchs, die genaue Angabe des Geldbetrags oder Werths der Forderung und endlich das Gesuch um schriftliche Notifikation an den Schuldner,

c) bei Ansprüchen, welche sich zu sofortiger executivischer Beitreibung eignen, durch eine an den Schuldner erlassene Zahlungsaufgabe,

d) durch ein mündliches Auerkenntniß oder Zahlungsversprechen, wenn es vor Gericht erfolgt, und ein Protocoll darüber aufgenommen worden ist,

e) durch einen vor dem Friedensrichter abgeschlossenen Vergleich, sowie endlich

f) durch die Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekennnisses.

§ 6. Die im § 5 unter a, b, c gedachten richterlichen Verfügungen bewirken das Fortbestehen des Klagrechts auf anderweite drei Jahre, von der Insinuation derselben, oder, wenn darauf ein weiteres gerichtliches Verfahren gefolgt ist, von der letzten darin vorgenommenen Handlung des Gerichts oder einer Parthei an gerechnet. Ist jedoch wegen des fraglichen Anspruchs eine rechtskräftige Verurtheilung eingetreten, so unterliegt derselbe fortan nur der ordentlichen Verjährung.

§ 7. Diese letztere Wirkung kommt auch dem gerichtlichen Auerkenntniße, dem Abschlusse eines vor dem Friedensrichter getroffenen Vergleichs und der Ausstellung eines Schuldscheins zu (§ 5 d, e, f.).

§ 8. Wenn der Schuldner zur Sicherung eines der im § 1 gedachten Ansprüche eine bewegliche Sache zum Pfand giebt, so hat dieß zwar an sich keinen Einfluß auf die Verjährung des Klagrechtes, es ist jedoch dem Gläubiger unbenommen, sich auch nach Ablauf der Verjährungszeit seiner Befriedigung halber an das bestellte Pfand zu halten.

§ 9. Die Verjährung, welche dem Hauptschuldner gegenüber eingetreten, kommt auch dem Bürgen, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich verabredet worden, zu Statten.

Dahingegen kann eine nach §§ 5 bis 7 dieses Gesetzes dem Hauptschuldner gegenüber eingetretene Unterbrechung der Verjährung gegen den Bürgen nur dann geltend gemacht werden, wenn sie bei oder schon vor der Verbürgung stattgefunden hat und solches dem Bürgen bekannt gewesen ist, oder wenn die in § 5 unter a, b, c erwähnten richterlichen Verfügungen auf desfalligen Antrag des Gläubigers dem Bürgen mit der Bemerkung, daß dadurch die Verjährung des Anspruchs unterbrochen werde, gerichtlich notificirt worden sind.

§ 10. Wenn der Schuldner nach Ablauf der Verjährung die Forderung oder einen Theil derselben, noch bezahlt, so kann er nicht das Gezahlte unter dem Anführen, daß er von dem Ablaufe der Verjährung keine Kenntniß gehabt habe, zurückfordern.

§ 11. Wenn der Schuldner nach Ablauf der Verjährung die Bezahlung der Forderung nochmals verspricht, so ist dieses Versprechen, auch wenn es nur mündlich und außergerichtlich gegeben worden, zwar unwiderruflich und klagbar, es verjährt jedoch die aus einem nur mündlich und außergerichtlich gegebenen Versprechen dieser Art entspringende Klage ebenfalls in einer nach diesem Gesetze zu beurtheilenden dreijährigen Frist.

§ 12. Auch zur Compensation können die im § 1 verglichen mit § 11 gedachten Ansprüche nicht mehr benutzt werden, wenn zu der Zeit, wo die Compensation eingetreten sein würde, die Forderung bereits verjährt war.

§ 13. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Verjährungszeit, und gegen dessen Folgen nicht Statt.

§ 14. Hinsichtlich aller in diesem Gesetze nicht berührten Forderungsrechte bewendet es, sowohl was die Dauer der Verjährungsfrist anbetrifft, als auch wegen der Unterbrechung und der Wirkungen der Verjährung, wenn auch die Frist derselben eine noch kürzere sein sollte, als in diesem Gesetze bestimmt worden, lediglich bei dem zeither bestandenem Rechte.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 23sten Juli 1846.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koerneritz.

## N<sup>o</sup> 41) Verordnung

zu Bekanntmachung des, zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten abgeschlossenen, Münzcartels;

vom 16ten Juli 1846.

**Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

Nachdem zwischen den Bevollmächtigten der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen deutschen Regierungen, am 21sten October vorigen Jahres zu Karlsruhe, der Abschluß eines Münzcartels zu Stande gekommen und dessen Ratificirung allseitig erfolgt ist, so bringen Wir dasselbe in der Beilage M. andurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der im Art. 4 gebrauchte Ausdruck: Gesellschaften in seiner weitesten Bedeutung zu nehmen und daher auch auf Corporationen im engeren Sinne zu beziehen ist.

Hiernach haben Alle, die es angeht, gebührend sich zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 16ten Juli 1846.

**Friedrich August.**



Heinrich Anton von Beschau.

**M.**

Nachdem die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vervollständigung der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 und zu gegenseitig wirksamerem Schutze ihres Münz-Regals, ein Münz-Kartel abzuschließen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer,  
Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse rc.;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren General-Zolladministrationsrath Carl Meirner;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirektor Ludwig von Zahn, Ritter des königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens etc.;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Finanzrath Wilhelm Bayhinger, Ritter des königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Zolldirektor Wilhelm Philipp Gofsweyer, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Jähringer Löwen etc.;

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Finanzrath Wilhelm Dussing, Ritter des königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Finanzrath Ludwig Philipp Sartorius, Ritter des königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken etc.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihren Finanz-Direktor August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Zolldirektionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,



Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

Den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

Den Senator Carl Emil Goester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgendes Münz-Kartel abgeschlossen wurde:

Artikel 1. Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münz-Regal eines anderen Vereins-Staates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münz-Regal gerichtet wäre.

Artikel 2. Die kontrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münz-Regal eines anderen Vereins-Staates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern; mit der Maaßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der kontrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deßhalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

Artikel 3. Die im Artikel 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

- a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
- b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen, vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 4. Die kontrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1. bis 3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügerische Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldsscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnfüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem anderen Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Artikel 5. Das gegenwärtige Münz-Kartel, das vom Tage der Ratifikations-Auswechslung an in Kraft tritt, soll so lange, als die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe, den 21. Oktober 1845.

Adolph Georg Theodor Bochhammer.	Carl Meirner.	Ludwig von Zahn.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Wilhelm Bayhinger.	Wilhelm Philipp Gofsweyler.	Wilhelm Dunsing.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Ludwig Philipp Sartorius.	Gustav Thon.	Adolph Georg Theodor Bochhammer,
(L. S.)	(L. S.)	aus Auftrag und im Namen des Herzoglich
Philipp Scholz.	Carl Emil Coester.	Braunschweig. Bevollmächtigten.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

---

Letzte Absendung: am 8ten August 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

**II<sup>tes</sup>** Stück vom Jahre 1846.

---

## N<sup>o</sup> 42) Verordnung,

die Publication des Gesetzes zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22sten April 1841 betreffend;

vom 27sten Juli 1846.

Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

Indem wir nachstehend das Gesetz zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22sten April 1841 zur Publication bringen, finden Wir Uns zugleich zu folgender Erklärung bestimmt:

Der im § 17 des gedachten Gesetzes enthaltenen Vorschrift, wonach nur die Theilnahme der einem deutschen Bundesstaate nicht angehörigen Interessenten an dem durch dieses Gesetz gewährten Rechtsschutze von gewissen Bedingungen abhängig gemacht worden ist, und daher Componisten und dramatische Schriftsteller, welche anderen deutschen Bundesstaaten angehören, diesen Rechtsschutz ohne Rücksicht auf die in dem betreffenden Bundesstaate bestehende Gesetzgebung gleich den inländischen Schriftstellern und Componisten innerhalb der durch § 1 des Gesetzes über die bundesgesetzliche Bestimmung hinaus erweiterte Zeitfrist genießen, haben Wir in der Hoffnung die Genehmigung erteilt, daß auch die Regierungen derjenigen deutschen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit eine ähnliche Erweiterung der bundesgesetzlichen Frist nicht Statt gefunden hat, Sächsischen Componisten und dramatischen Schriftstellern und deren Rechtsnachfolgern den bundes- und landesgesetzlichen Schutz gegen unbefugte Aufführung ihrer Werke innerhalb einer gleich langen Frist gewähren werden. Wir behalten Uns daher für den Fall, daß eine dem entsprechende Zusicherung im Wege der Verhandlung nicht zu erlangen

1846.

16

sein sollte, hiermit ausdrücklich vor, jene Bestimmung im verfassungsmäßigen Wege  
annoch einer Modification zu unterwerfen.

Gegeben zu Dresden, den 27sten Juli 1846.

**Friedrich August.**



**Julius Traugott Jakob von Koenneritz.**

**N<sup>o</sup> 43) G e s e z**

zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer  
und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung  
vom 22sten April 1841;

vom 27sten Juli 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.**

setzen hierdurch zur weiteren Ausführung des mittels Verordnung vom 29sten Juni 1841  
(Gesetz- und Verordnungsblatt d. S. St. X, Nr. 35, S. 67) publicirten Bundesbeschlusses  
über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom  
22sten April 1841 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes fest:

§ 1. Das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung eines  
noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes zu er-  
theilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch Zehn  
Jahre nach seinem Tode zu.

§ 2. Wer innerhalb dieser Frist ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes mu-  
sikalisches oder dramatisches Werk oder eine widerrechtliche Nachbildung desselben (§ 1, 2  
des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst  
betreffend, vom 22sten Februar 1844 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1844,  
S. 27 fg.) — ohne Erlaubniß des Autors oder seiner Rechtsnachfolger im Ganzen oder mit  
Abkürzungen zur öffentlichen Aufführung bringt, ist den Autor oder dessen Rechtsnachfolger  
in der nachstehenden Maasse zu entschädigen verbunden, wobei es keinen Unterschied macht,  
ob schon vorher eine Aufführung des Werkes stattgefunden habe, ingleichen, ob hierbei  
der Name des Verfassers genannt worden sei oder nicht.

§ 3. Die zu gewährende Entschädigung besteht (vergl. jedoch § 6) in dem Betrage der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem oder mehreren anderen den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat.

§ 4. Zu Sicherstellung dieses Entschädigungsanspruchs ist der Berechtigte befugt, die Beschlagnahme des in § 3 bezeichneten Einnahmebetragß auszuwirken.

Er kann jedoch auch nach der Aufführung seines Stückß die Herausgabe dieses Einnahmebetragß verlangen.

§ 5. Will der Berechtigte die in § 3 erwähnte Entschädigung nicht in Anspruch nehmen, so steht ihm auch frei, auf Bestrafung dessen, der die unbefugte Aufführung veranstaltet hat, anzutragen. Solchenfalls ist mit Rücksicht auf die Größe der Bühne, bei welcher die Aufführung stattgefunden hat, des muthmaaflichen oder wirklichen Ertrags der letzteren und darauf, ob eine stehende oder wandernde Bühne in Frage ist, auf eine Geldbuße bis zu Fünf Hundert Thalern zu erkennen.

§ 6. Sowohl von der nach § 3 zu gewährenden Entschädigung, als von der nach § 5 zu erkennenden Strafe fallen zwei Drittheile dem Berechtigten, ein Drittheil aber der Armen-casse des Orts zu, wo die unbefugte Aufführung stattgefunden hat.

§ 7. Endlich kann auch der Berechtigte gegen die beabsichtigte unbefugte Aufführung des Werkes ein obrigkeitliches Verbot ausbringen.

§ 8. Welches der in den §§ 3 bis 7 erwähnten Mittel zu Verfolgung seines Rechtsanspruchs der Berechtigte sich bedienen will, ist völlig seiner Wahl überlassen; nur schließt die Anwendung eines der in §§ 3, 5 und 7 aufgezählten Mittel den Gebrauch eines anderen dieser Mittel aus.

§ 9. Der Entschädigungsanspruch (§ 3), sowie der Anspruch auf Geldbuße (§ 5) ist bei dem competenten Civilgerichte im Wege des bürgerlichen Processes auszuführen. Dagegen kann der Antrag auf ein gegen die Aufführung zu erlassendes Verbot, sowie auf die im § 4 geordnete Beschlagnahme unmittelbar bei der Polizeibehörde des Orts angebracht werden.

§ 10. Den Anträgen der letzteren Art (§§ 4 und 7) ist Statt zu geben, sobald das Recht des Antragstellers durch Production des Manuscriptß oder durch sonstige für ihn sprechende Urkunden, z. B. durch briefliche Anfragen wegen Aufführung oder Ueberlassung des Stückß, oder durch Nachweis der Identität seiner Person mit dem benannten Verfasser desselben, einigermaßen bescheinigt ist, und nicht von dem Unternehmer der Aufführung sofort die hierzu erlangte Berechtigung beigebracht wird, es müßte denn der Erlassung des in § 7 erwähnten Verbotes ein erhebliches polizeiliches Bedenken entgegen stehen. In dem letzteren Falle ist jedoch stets mit der im § 4 gedachten Beschlagnahme zu verfahren.

§ 11. Eine gegen das Verbot der Aufführung oder die Beschlagnahme eingewendete Appellation oder eingelegter Recurs hat keine Suspensivkraft.

§ 12. Weitere Entschädigungsansprüche gegen den Unternehmer einer unbefugten Aufführung finden nicht Statt.

§ 13. Wenn die Frage entsteht, ob das dramatische oder musikalische Werk, welches den Gegenstand der öffentlichen Aufführung ausgemacht hat, als widerrechtliche Nachbildung eines anderen zu betrachten sei, so hat das Gericht hierüber in der § 18 des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22sten Februar 1844 vorgeschriebenen Maße das Gutachten des daselbst erwähnten Sachverständigenvereins zu erfordern.

§ 14. Da die Uebersetzung eines dramatischen Werkes nach dem gedachten Gesetze vom 22sten Februar 1844 als selbstständiges Kunstproduct zu betrachten ist, so genießt auch deren Verfasser den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Rechtsschutz gegen die unbefugte Aufführung seiner Uebersetzung selbst neben dem Originale. Ein Verbotungsrecht gegen die Aufführung anderer Uebersetzungen, sowie des Originals steht ihm dagegen nicht zu.

§ 15. Musikalische Compositionen genießen den gedachten Rechtsschutz auch insoweit, daß Clavierauszüge aus denselben Behufs der öffentlichen Aufführung des Stücks nicht ergänzt und überhaupt öffentlichen Aufführungen nicht zum Grunde gelegt werden dürfen.

§ 16. Bei musikalischen Compositionen ist der Componist dem Unternehmer der Aufführung gegenüber stets zugleich als Eigenthümer des dazu gehörigen Textes zu betrachten und der Verfasser des letzteren hat sich daher seiner Entschädigung halber an den Componisten zu halten.

Der Unternehmer der Aufführung darf ohne Erlaubniß des letzteren diesen Text weder durch den Druck vervielfältigen lassen, noch verkaufen. Ist aber bei Ueberlassung der Composition an den Unternehmer der Aufführung des Textes nicht besonders gedacht worden, so wird angenommen, daß in dieser Ueberlassung der Composition jene Erlaubniß zum Drucke des Textes und zum Verkaufe desselben für die Aufführung mit enthalten gewesen ist. Ein Gleiches steht dem Unternehmer bei den durch den Druck veröffentlichten Compositionen zu.

§ 17. Den einem deutschen Bundesstaate nicht angehörigen Interessenten kommt der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen unbefugte Aufführung des Originalwerkes, einer widerrechtlichen Nachbildung desselben, oder einer ihnen zuständigen Uebersetzung unter denselben Voraussetzungen zu Statten, welche in dem gedachten Gesetze vom 22sten Februar 1844, §§ 11 und 12 festgestellt sind.

§ 18. Musikalische Werke hören durch Uebersetzung des dazu gehörigen oder durch Unterlegung eines andern Textes nicht auf, Originalwerke zu sein.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 27sten Juli 1846.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

---

N<sup>o</sup> 44) Gesetz,

die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betreffend;

vom 30sten Juli 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

finden für angemessen, in Betreff der für den Fall des Zusammentreffens verschiedenartiger zeitlicher Freiheitsstrafen zeither befolgten, im Criminalgesetzbuche enthaltenen Grundsätze, und in Beziehung auf die hierbei und sonst vorkommende Verwandlung einer Strafart in die andere, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgende zum Theil abändernde Bestimmungen zu treffen:

§ 1. Wenn Zuchthausstrafe des ersten und des zweiten Grades mit einander zusammentreffen, so soll künftig nicht die geringere dieser Strafen in die schwerere verwandelt, sondern es sollen dieselben stets neben einander erkannt und nach einander vollstreckt werden.

§ 2. Bei zusammentreffenden Zuchthausstrafen verschiedenen Grades ist die Zuchthausstrafe ersten Grades zuerst zu vollstrecken; nur in dem Falle, wenn ein zu Zuchthausstrafe verschiedener Grade Verurtheilter sich mit Vorbehalt der weiteren Vertheidigung in das Zuchthaus hat einliefern lassen, ist mit Verbüßung der Zuchthausstrafe zweiten Grades zu beginnen.

§ 3. Treffen zeitliche Zuchthausstrafen ersten oder zweiten Grades allein oder in Verbindung mit einander mit Arbeitshausstrafe zusammen, so ist die Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades nach dem Maaßstabe, daß Ein Jahr Arbeitshausstrafe

Acht Monaten Zuchthausstrafe gleich zu achten ist, zu verwandeln, jedoch wegen sämtlicher zusammentreffender Verbrechen auf keine geringere Dauer der Strafzeit zu erkennen, als den Verbrecher wegen des oder der mehreren mit Arbeitshaus zu bestrafenden Verbrechen betroffen haben würde, wenn diese Verbrechen allein zur Bestrafung vorgelegen hätten.

§ 4. Wenn Gefängnißstrafe mit Arbeitshausstrafe zusammentrifft, so ist erstere in letztere in der Maaße zu verwandeln, daß statt Eines Jahres Gefängniß auf Sechs Monate Arbeitshaus erkannt wird.

§ 5. Trifft Gefängnißstrafe mit Zuchthausstrafe zusammen, so wird die Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades in der Maaße verwandelt, daß statt Eines Jahres Gefängniß auf Vier Monate Zuchthaus erkannt wird.

§ 6. Trifft Gefängnißstrafe mit Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe zusammen, so wird die Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades verwandelt und zwar dergestalt, daß die Gefängnißstrafe zunächst in Arbeitshausstrafe (§ 4) und sodann diese, sowie die außerdem verwirkte Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades (§ 3) umgewandelt wird.

§ 7. Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen treten an die Stelle der im ersten Abschnitte des Art. 53 im Criminalgesetzbuche gegebenen Vorschriften und es sind daher inskünftige auch diejenigen Artikel des Criminalgesetzbuchs, in welchen direct oder indirect auf Art. 53 verwiesen wird, unter Berücksichtigung obiger Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Dagegen bleibt die im Schlusssatze des Art. 53 enthaltene Bestimmung in Kraft und ist dieselbe auch bei der nach §§ 3, 4, 5 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Strafverwandlung in Obacht zu nehmen.

§ 8. Ist eine nach gewissen gesetzlichen Bestimmungen ausfallende Zuchthausstrafe ersten Grades auf einen verhältnißmäßigen Theil zu reduciren, so kann dieselbe ausnahmsweise auch in einer kürzeren als zweijährigen Dauer, und zwar bis zu einem Jahre herab, erkannt werden. Würde jedoch der sich ergebende Verhältnißtheil noch geringer ausfallen, so ist statt dessen auf eine geringere Strafart zu erkennen, deren Dauer dann lediglich nach richterlichem Ermessen, jedoch in keinem Falle höher, als auf ein Jahr, festzusetzen ist.

Die im Art. 18 des Criminalgesetzbuchs im zweiten Abschnitte enthaltene Bestimmung ist daher künftig auf Zuchthausstrafe ersten Grades nicht anzuwenden.

§ 9. Ist in einem Falle, wo mehrere Diebstähle, Hehlereien oder Parthierereien der in der Erläuterung zu Art. 50 des Criminalgesetzbuchs vom 16ten Juni 1840 gedachten Art concurriren, von denen einige mit Zuchthaus zweiten Grades und andere mit einer geringeren Strafart zu ahnden sind, der Richter gemeint, diese Strafen nach Art. 240 des Criminalgesetzbuchs in der höheren Strafart verbüßen zu lassen, so hat er die nach §§ 3, 4, 5 und 6 gegenwärtigen Gesetzes eintretende Strafverwandlung und die nach



der obgedachten Erläuterung stattfindende Reduction vor dem Uebergange auf die höhere Strafart vorzunehmen.

§ 10. Wenn bei einem nach Art. 233 zu beurtheilenden Diebstahle, zufolge der übrigen dabei einschlagenden Verhältnisse, der Verbrecher mit Arbeitshausstrafe, jedoch von kürzerer Frist, als nach Art. 17 für Zuchthausstrafe zweiten Grades zulässig ist, zu belegen sein würde, so ist zwar nur auf Arbeitshausstrafe zu erkennen, diese jedoch in ihrer Dauer um die Hälfte zu erhöhen.

Was dem zuwider in der Erläuterung zum Art. 233 vom 16ten Juni 1840 festgesetzt worden, wird aufgehoben.

§ 11. Gleichergestalt wie nach § 10 ist zu verfahren, wenn der Richter nach Art. 240 des Criminalgesetzbuchs für angemessen erachtet, die verwirkte Arbeitshausstrafe in der zunächst folgenden höheren Strafart verbüßen zu lassen, dieselbe jedoch noch nicht die Dauer von einem Jahre erreicht. Zwölf Monate sind hierbei einem Jahre gleich zu achten. Soll nach dem erwähnten Artikel Zuchthausstrafe zweiten Grades von noch nicht zweijähriger Dauer in der nächst höheren Strafart verbüßt werden, so ist statt derselben auf Zuchthaus ersten Grades in gleicher Dauer, und ohne Berücksichtigung der im Art. 17 getroffenen Bestimmungen zu erkennen.

§ 12. Wenn auf geführte Bertheidigung die in der vorigen Instanz dem Verbrecher auferlegte Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades beziehentlich auf Zuchthausstrafe zweiten Grades oder auf Arbeitshausstrafe herabgesetzt wird, so ist die Strafe im niederen Strafgrade niemals auf eine längere Dauer zu erkennen, als in welcher die Strafe des höheren Grades auferlegt war.

§ 13. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen sind auch auf solche Verbrechen anzuwenden, welche vor der Bekanntmachung desselben begangen worden sind. Ist jedoch in der deshalb anhängigen Untersuchung bereits ein Erkenntniß publicirt, so kommen sie in zweiter Instanz nur insoweit zur Anwendung, als dadurch nicht eine Verlängerung der in erster Instanz überhaupt erkannten Freiheitsberaubung herbeigeführt wird.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit dem Königl. Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 30sten Juli 1846.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koerneritz.

## N<sup>o</sup> 45) Verordnung,

die Anwendung des Gesetzes vom 30sten Juli 1846 auf Militärpersonen  
betreffend;

vom 31sten Juli 1846.

**Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

Da das Gesetz, die bei dem Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und bei der Strafverwandlung zu befolgenden Grundsätze betreffend, vom 30sten Juli 1846, auch auf Militärpersonen Anwendung findet und dadurch einige Abänderungen in den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs vom 5ten April 1838 nöthig werden, so verordnen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§ 1. Die in dem Gesetze vom 30sten Juli 1846 enthaltenen Bestimmungen sind auch gegen Militärpersonen in Anwendung zu bringen.

§ 2. Insbesondere gilt dasjenige, was in § 3 des gedachten Gesetzes über das gegenseitige Geltungsverhältniß der Arbeitshausstrafe und Zuchthausstrafe zweiten Grades festgesetzt worden ist, auch von den diesen beiden Strafarten nach § 48, 2 und 3 des Militärstrafgesetzbuchs gleichstehenden Militärstrafen.

§ 3. Die in §§ 19, 21 und 23 unter 2 des Militärstrafgesetzbuchs gegebenen Vorschriften über die disciplinelle Behandlung der mit Militärarbeitsstrafe ersten Grades, mit strengem Arrest und mit mittlern Arrest Belegten werden insoweit abgeändert, daß bei den Militärstrafarbeitern ersten Grades die Anlegung der eisernen Beinfessel wegfällt, sie auch drei Tage nach einander warme Kost und erst den vierten Tag nur Wasser und Brod erhalten, die mit strengem und mittlern Arrest Bestraften aber einen Tag um den andern nur mit Wasser und Brod beköstigt werden.

Was diesen Bestimmungen entgegen in den §§ 19, 21, 23<sup>2</sup>, 48 und 54 des Militärstrafgesetzbuchs enthalten ist, kommt hiermit in Wegfall.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 31sten Juli 1846.

**Friedrich August.**



**Gustav von Nostitz - Wallwitz.**

Letzte Absendung: am 26sten August 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

## N<sup>o</sup> 46) Gesetz

über Erfüllung der Militärpflicht;

vom 1sten August 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben eine Umänderung des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 26sten October 1834 für nöthig erachtet und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

### Erster Theil.

#### Erstes Capitel.

##### Verpflichtung zum Militärdienste.

§ 1. Mit Erlangung der Staatsangehörigkeit in hiesigen Landen nimmt die Verbindlichkeit zum Königlich Sächsischen Militärdienste ihren Anfang und es erhält jeder Militärpflichtige, unter vorausgesetzter Befähigung, durch seinen Eintritt in die Armee gleichen Anspruch auf Beförderung in derselben.

Diese Verbindlichkeit erlischt, wenn unselbstständige Söhne mit ihren Aeltern, oder uneheliche Söhne mit ihren Müttern vor zurückgelegtem 18ten Lebensjahre unter Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde in einen fremden Staat auswandern.

Auch können derselben diejenigen Militärpflichtigen durch Dispensation enthoben werden, welche als älternlose Söhne oder nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre mit ihren Aeltern entweder in solche Staaten auswandern, wo in dieser Hinsicht gleiche gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmungen bestehen, oder bei erwiesener Mittellosigkeit zu Erlegung der gesetzlichen Einstandssumme unter Umständen auswandern, die nach landespolizeilichen Rücksichten eine solche Ausnahme rechtfertigen.

In allen diesen Fällen tritt aber jene Verpflichtung wieder in Kraft, wenn dergleichen Individuen vor erfüllttem 26sten Lebensjahre in hiesige Lande zurückkehren, daselbst die

Staatsangehörigkeit wieder erlangen und immittelst in einem anderen Staate ihrer Militärpflicht nicht Gnüge geleistet haben.

§ 2. Der Zeitpunkt der Erfüllung dieser Pflicht tritt für jeden Einzelnen mit dem 1sten Januar desjenigen Jahres ein, in welchem er sein 20stes Lebensjahr zurücklegt.

§ 3. Die Dauer der Dienstzeit im Frieden ist auf sechs Jahre in der activen Armee und auf drei Jahre in der Kriegsreserve festgesetzt.

Sie beginnt für die ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem 1sten Januar des auf jede Rekrutirung folgenden Jahres, für die in der Zwischenzeit von einer Rekrutirung zu der anderen freiwillig Eintretenden oder Nachgestellten mit dem Tage, an welchem dieselben in die Bestandslisten einer Truppenabtheilung eingetragen worden sind und es erfolgt hiermit zugleich der Eintritt in den Militärstand.

Ersatzmannschaften sind ebenfalls von der Zeit des erfolgten Eintragens in die Bestandslisten an als dem Militärstande angehörig zu betrachten, ihre Dienstzeit wird jedoch, obwohl sie später eintreten müssen, vom 1sten Januar des auf die Rekrutirung folgenden Jahres an gerechnet.

§ 4. Während des Kriegszustandes — welcher mit eintretender Mobilmachung als begonnen und nach dem Wiedereintrücken in die Friedensgarnisonen als beendet anzusehen ist — findet keine Entlassung wegen vollendeter Dienstzeit Statt. Sollten jedoch Verhältnisse diese ausnahmsweise zulassen, so sind stets diejenigen Mannschaften zuerst zu verabschieden, welche am längsten gedient haben.

## Zweites Capitel.

### Gesetzliche Befreiungen.

§ 5. Von der Verpflichtung in der Armee zu dienen sind befreit:

- a) die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg in Folge bundesgesetzlicher Beschlüsse, sowie  
 der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz in Gemäßheit der Bestätigungs- und Declarationsurkunde vom 18ten Februar 1846, die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels geschlossene Uebereinkunft betreffend;
- b) die Ernährer solcher Familien, welche ohne Unterstützung des Militärpflichtigen auf öffentliche Kosten erhalten werden müßten, insofern letzterer mit der hilfsbedürftigen Familie einen Haushalt bildet;
- c) der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere, gleichviel ob vollbürtige oder Halbbrüder, während der Dienstleistung durch den Krieg, oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militärdienstes verloren hat.

In beiden Fällen muß jedoch dieser Verlust während der Dienstzeit eingetreten sein. Für solchergestalt Befreiete sollen jedesmal, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Eintritte in die Armee genöthigt sein würden, Stellvertreter aus den beim Stellvertretungsfonds etwa vorhandenen Ueberschüssen oder, im Falle diese nicht ausreichen, aus der Staatscasse bezahlt werden.

§ 6. Die § 5 b gedachten Individuen sind gleichfalls mit zur Loosung zu ziehen. Trifft sie das Loos zum sofortigen Eintritte in die Armee oder zum Ersatze, so sollen sie zwar davon befreit bleiben, jedoch wenn die Verhältnisse, welche die Befreiung bedingten, binnen der nächsten drei Jahre oder der Zeit der Ersatzbereithaltung sich erledigen, zum Dienste in der activen Armee und beziehentlich zum Ersatze eingestellt werden, wenn aber jene Verhältnisse erst nach dieser Zeit aufhören, in die Dienstreserve versetzt und daselbst derjenigen Jahresklasse zugetheilt werden, welcher sie unter Anrechnung des während der Dauer ihrer Freilassung abgelaufenen Zeitraums angehören.

Es wird ihnen aber in beiden Fällen die Zeit, während welcher sie befreit geblieben sind, nur dann an der gesetzlichen Dienstzeit zu Gute gerechnet, wenn die Verhältnisse, welche ihnen die Befreiung bewirkten, nicht willkürlich von ihnen aufgegeben worden sind.

Ziehen sie eine die Eintritts- oder Ersatznummern übersteigende Nummer, oder werden mindertüchtig zum Militärdienste gefunden, so sind sie sofort in die Dienstreserve zu versetzen.

§ 7. Will ein Militärpflichtiger aus irgend einem Grunde auf seine Befreiung Anspruch machen, so hat er dieß bis zum Tage vor der Loosziehung, als der Schlußzeit für alle Reclamationsanbringen, zu bewirken.

Wird dieser Befreiungsgrund von der Rekrutirungscommission verworfen, so kann der Betheiligte den Recurs an die betreffende Kreisdirection ergreifen. Er hat dieß aber bei Verlust desselben bis zum Tage vor der Loosziehung und, wenn ihm die Verwerfung des angeführten Befreiungsgrundes später bekannt gemacht worden, längstens vor dem Beginnen des Loosziehungsgeschäfts der Commission zu erklären. Zur weiteren Ausführung des Recurses ist ihm eine Frist von vierzehn Tagen gestattet, welche mit dem Tage nach der Loosziehung beginnt.

§ 8. Wird auf selbigen von der Kreisdirection abfällig entschieden, so ist der betheiligte Militärpflichtige berechtigt, bei der Oberrekrutirungsbehörde binnen einer Frist von drei Wochen Beschwerde zu führen. Diese Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem ihm die Entscheidung der Kreisdirection bekannt gemacht worden.

Gegen die Entscheidung der Oberrekrutirungsbehörde findet eine weitere Berufung nicht Statt.

§ 9. An die in den §§ 7 und 8 enthaltenen Fristbestimmungen sind auch Reclamations- und Recursanbringen, sowie Beschwerden der Aeltern, Vormünder, oder sonstigen Angehörigen des Militärpflichtigen gebunden.

§ 10. Hiernächst soll es zu Begünstigung der Wissenschaften und Künste den auf der Landes- oder einer auswärtigen Universität, auf der Bergacademie zu Freiberg, der Forstacademie und der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Tharandt, auf einer der Academieen der bildenden Künste, der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden, auf einer der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, oder einem der Gymnasien oder Lyceen des Landes und auf einem inländischen Schullehrerseminar studirenden jungen Leuten, welche ihren Cursus begonnen haben und über untadelhaftes Betragen und Fleiß, sowie über hinreichende Fähigkeiten durch genügende Zeugnisse sich ausweisen können, nachgelassen sein, erst nach Ablauf des 22sten Lebensjahres sich über ihren Eintritt in die Armee oder ihre Stellvertretung (§ 58) zu entscheiden. Sie sind jedoch in diesem Falle bis zu dem gedachten Zeitpunkte in die Dienstreserve, in welcher sie die höchsten Loosnummern erhalten sollen, zu stellen, ohne daß ihnen diese zwei Jahre künftig als Dienstzeit angerechnet werden können.

Uebrigens bleibt es den Rekrutirungscommissionen nachgelassen, in einzelnen Fällen die obgedachte Entscheidungsfrist bis nach Ablauf des vier und zwanzigsten Lebensjahres des Betheiligten zu verlängern.

Ueber den wegen ihres Eintritts in die Armee oder des Gebrauchs der Stellvertretung gefaßten Entschluß haben dergleichen Individuen in dem Jahre, in welchem die ihnen gestattete Frist abläuft, längstens am Tage vor der Loosziehung bei der betreffenden Rekrutirungscommission sich zu erklären, wenn auch im einzelnen Falle der Ablauf des 22sten oder des 24sten Lebensjahres erst nach dem Loosziehungstage erfolgen sollte.

Hat ein solcher Militärpflichtiger die Erklärungsfrist verabsäumt, so ist ihm einstweilen ein Ersatzmann zu bestellen und er aufzufordern, binnen drei Wochen die rückständige Erklärung abzugeben. Kommt er innerhalb dieser Frist der Aufforderung nicht nach, so ist er seines Wahlrechts verlustig und, dafern er noch tüchtig, in die Armee einzustellen.

### Drittes Capitel.

#### Unfähigkeit zum persönlichen Dienste in der Armee.

§ 11. Die Unfähigkeit zum persönlichen Dienste in der Armee entspringt:

- a) aus Untüchtigkeit,
- b) aus Unwürdigkeit.

§ 12. Als untüchtig zum Dienste in der Armee sind zu betrachten diejenigen, welche

- a) nicht wenigstens 67 Zoll Dresdner Maaß messen und
- b) zu Ertragung der Beschwerden des Waffendienstes nicht geeignet gefunden werden.

§ 13. Unwürdig in der vaterländischen Armee zu dienen sind diejenigen, welche

- a) Zuchthausstrafe, oder
- b) wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt oder noch zu verbüßen haben;
- c) als Bagabonden anzusehen oder wegen wiederholter verbrecherischer Handlungen und nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten moralischen Verdorbenheit der allgemeinen Achtung und des öffentlichen Vertrauens verlustig zu achten sind.

§ 14. In den unter b und c gedachten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Rekrutirungscommission überlassen, nach reiflicher Erwägung der dabei obwaltenden Umstände die Nichtunwürdigkeit des betreffenden Individuums auszusprechen.

§ 15. Befindet sich ein dergleichen Individuum während der Dauer der Rekrutirung noch in einer Criminaluntersuchung, oder sind die sonst erforderlichen Nachweisungen nicht sofort herbeizuschaffen, so ist die Entscheidung über dessen Unwürdigkeit bis zum Ausgange der Untersuchung oder der Erledigung der Anstandsurfachen überhaupt auszusetzen. Es haben jedoch an dieser Entscheidung außer dem Amtshauptmanne auch der im Loosziehungstermine anwesend gewesene Civil- und Militärcommissar Theil zu nehmen.

§ 16. Gegen Entscheidungen, durch welche Unwürdigkeit ausgesprochen worden, steht die Recursergreifung an die Kreisdirection binnen 14 Tagen und die Beschwerdeführung an die Oberrekrutirungsbehörde binnen 3 Wochen, von deren Bekanntmachung an gerechnet, offen.

§ 17. Die wegen Unwürdigkeit zum Dienste in der Armee nicht geeigneten Militärpflichtigen sind dessenungeachtet, sofern sie körperlich tüchtig befunden werden, mit zur Loosung zu ziehen.

§ 18. Trifft einen derselben das Loos zum Eintritte in den Militärdienst, so ist derselbe verpflichtet, die zu Einstellung eines Einstehers § 58 festgesetzte Summe zu bezahlen. Ist er dieß wegen Unvermögen nicht im Stande, so hat er die Schuld nach und nach an den Stellvertretungsfonds abzutragen.

Die betreffende Ortsobrigkeit hat darüber zu wachen, daß solches auf jede thunliche Weise zur Ausführung gebracht werde.

#### Viertes Capitel.

##### Bestand und Bildung der Armee.

§ 19. Die bewaffnete Macht besteht aus  
der activen Armee und der Kriegsreserve.

§ 20. Die Stärke der activen Armee richtet sich nach den desfalligen Bestimmungen des deutschen Bundes.

Dieselbe wird gebildet aus der bereits dienenden und der von Zeit zu Zeit nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Ergänzung hinzugekommenen Mannschaft.

§ 21. Die Ergänzung der activen Armee erfolgt

- a) durch Aushebung,
- b) durch freiwilligen Eintritt.

§ 22. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung und den freiwilligen Eintritt in die Armee sind im 6ten und 7ten Capitel enthalten.

§ 23. Die Kriegsrserve wird gebildet aus den Mannschaften, welche ihre gesetzliche sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee vollendet haben.

Sofort nach Beendigung dieser sechsjährigen, oder durch übernommene Stellvertretung oder freiwilliges Fortdienen (§ 55) verlängerten Dienstzeit in der activen Armee erfolgt der Uebertritt aus der letzteren in die erstere.

§ 24. Die Kriegsrserve ist dazu bestimmt, um von dem Zeitpuncte an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß gestellt worden, zu deren Verstärkung zu dienen. Sie ist von da an, gleich der activen Armee, nach Maaßgabe der Verhältnisse und des Bedürfnisses zum Dienste sowohl im Felde, als im Lande zu verwenden.

§ 25. Während die active Armee auf dem Friedensstat sich befindet, werden die Mannschaften der Kriegsrserve fortwährend in einem bestimmten militärischen Verbands gehalten, sie bleiben jedoch ständig beurlaubt und werden nur in jedem Jahre vierzehn Tage lang zur Uebung in dem Waffendienste von dem Urlaube eingezogen.

§ 26. Im Friedensstande sind dieselben an Etablirung eines eigenen Hausstandes durch Verheirathung, Ansässigmachung oder selbstständigen Erwerbsbetrieb nicht behindert.

Sie genießen in dieser Beziehung mit Personen des Civilstandes gleiche Rechte, haben aber auch mit denselben gleiche aus diesem Verhältnisse hervorgehende Verpflichtungen.

Auf Militärgedührnisse haben dieselben nur während ihrer Anwesenheit bei der betreffenden Truppenabtheilung Anspruch.

§ 27. Den militärischen Gerichtsstand behalten sie nur

- a) in Betreff der sowohl während der Beurlaubung, als während der zeitweiligen Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung begangenen Militärverbrechen;
- b) wegen der während der Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung sich zu Schulden gebrachten Polizeivergehen.

In allen anderen vorstehend nicht ausdrücklich ausgenommenen Beziehungen treten dieselben unter die Civilgerichtsbarkeit und sind insoweit auch nur den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.



§ 28. Die Civilgerichte bleiben in den nach vorstehenden Bestimmungen vor sie gehörenden Rechtsfachen der Kriegsreservemannschaften auch während deren zeitweiliger Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung competent, sie haben jedoch wegen Behändigung einer Verfügung an selbige, sowie überhaupt in den einen Aufschub nicht leidenden Angelegenheiten das betreffende Kriegsgericht zu requiriren.

Auch können während dieser Zeit die Kriegsgerichte in Fällen, wo nach ihrem Ermessen Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne vorgängige Requisition richterliche Handlungen vornehmen.

§ 29. Sobald die active Armee auf den Kriegsfuß gesetzt worden, tritt auch hinsichtlich der zum activen Dienste einberufenen Kriegsreserve die kriegsgerichtliche Competenz in demselben Umfange ein, wie bei den Mannschaften der activen Armee. Von den zu dieser Zeit gegen Kriegsreservemannschaften vor Civilgerichten bereits anhängigen Rechtsfachen sind Strassachen bei dem betreffenden Kriegsgerichte fortzustellen.

§ 30. Neben der Kriegsreserve besteht die Dienstreserve.

§ 31. Sie dient von der Zeit an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß tritt, sowohl zur Ergänzung des Bundescontingents an Nichtstretenden, als zum Ersatze des bei selbigem im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes.

Unter Nichtstretenden sind die Mannschaften begriffen, welche dem Fuhrwesen, der Bäckerei und den Sanitätsanstalten der Armee zugetheilt werden.

§ 32. Zu derselben gehören

- a) diejenigen Mannschaften, welche zwar zum Dienste in der Linie nicht vollkommen tüchtig, zu anderen militärischen Dienstleistungen jedoch brauchbar erachtet worden sind;
- b) die bei den vorhergehenden Rekrutirungen freigeloste Mannschaft;
- c) die § 10 des Gesetzes erwähnten Mannschaften in der Zeit, wo sie sich über ihren Eintritt in die Armee, oder ihre Stellvertretung noch nicht entschieden haben;
- d) die § 6 des Gesetzes gedachten Ernährer unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen.

Die sub b, c und d gedachten Mannschaften sind zunächst zum Ersatze des im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes, die sub a erwähnten Mannschaften aber, insofern sie nicht immittelst tüchtig geworden sind, zur Ergänzung des Contingents an Nichtstretenden zu verwenden.

§ 33. Die Verpflichtung zur Dienstreserve dauert sechs Jahre. Ausnahmen hiervon können nur insoweit eintreten, als solche auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

§ 34. Der sechsjährige Zeitraum wird berechnet

- a) bei denjenigen Mannschaften, welche bei einer Rekrutirung zur Dienstreserve versetzt worden sind, vom 1sten Januar des auf die Rekrutirung zunächst folgenden Jahres;
- b) bei denen, welchen in der Zwischenzeit von einer Rekrutirung zur anderen die Dienstreservepflicht auferlegt wird, von dem Tage an, an welchem ihnen ihre Versetzung in die Dienstreserve bekannt gemacht worden ist.

§ 35. Die Einstellung der Dienstreserve in die Armee soll dergestalt erfolgen, daß die Mannschaft der letzten Altersklasse zuerst, bei einem weiteren Bedarfe die der vorletzten Klasse u. s. w. nach der Reihenfolge, welche die Loosnummern und hinsichtlich der Mindertüchtigen (§ 32, a) der Tag der Geburt an die Hand geben, verwendet wird. Bis zu diesem Zeitpunkte ist die Dienstreserve nur unter der im folgenden Paragraphen angegebenen Controle zu halten, einer weiteren Beschränkung in ihren persönlichen und bürgerlichen Verhältnissen aber nicht unterworfen.

§ 36. Die Mannschaften, welche zur Dienstreserve gehören, haben sich in den ersten drei Jahren alljährlich an dem durch Verordnung bestimmten Tage und Orte, unter Vorzeigung der Geburts- oder Gestellscheine, persönlich anzumelden, oder bei dringender Abhaltung durch Beauftragte anmelden zu lassen und über ihren Aufenthalt Auskunft zu geben.

### Fünftes Capitel.

#### Behörden für das Rekrutirungsgeschäft.

§ 37. Die obere Leitung der Rekrutirung im Allgemeinen und in besonderer Beziehung zu der Armee ist dem Kriegsministerium überlassen.

Außerdem besteht eine Oberrekrutirungsbehörde, welche aus einem Staatsminister und aus Rätthen des Ministeriums des Innern und des Kriegs gebildet wird; jedoch ist dabei darauf Rücksicht zu nehmen, daß wenigstens die eine Hälfte stets aus Mitgliedern des Ministeriums des Innern zusammengesetzt sei.

§ 38. Diese Behörde bildet die obere Reclamationsinstanz in Rekrutirungs- und Stellvertretungsangelegenheiten.

§ 39. Die Kreisdirectionen bilden die mittlere Reclamationsinstanz in allen das Aushebungsgeschäft betreffenden Angelegenheiten. An sie haben die Rekrutirungscommissionen in allen vorkommenden Fällen Bericht zu erstatten.

§ 40. Bei ihnen sind auch zunächst alle Beschwerden über das Verfahren in Rekrutirungssachen anzubringen.

§ 41. In jedem Rekrutirungsbezirke tritt einige Zeit vor der Aushebung eine Rekrutirungscommission zusammen, welche aus

- a) dem Amtshauptmanne des Bezirks,
  - b) einem Offizier der Armee und
  - c) aus einem richterlich befähigten Beamten des Bezirks
- besteht.

In den Schönburgschen Receßherrschaften tritt an die Stelle des Amtshauptmanns der Vorstand der Gesamtkanzlei.

§ 42. Derselben sind hiernächst ein Militär- und ein Civilarzt beigegeben, welche die Diensttüchtigkeit der Mannschaft gemeinschaftlich zu untersuchen haben.

§ 43. Die Geschäfte der Rekrutirungscommission bestehen in

- a) Beforgung und Leitung des ganzen Aushebungsgeschäfts, welchem die vorher bei der Bezirksamtshauptmannschaft einzureichenden und von dieser nach erfolgter Prüfung bei Vorbereitung der Bezirksliste zu benutzenden Ortslisten zur Grundlage dienen,
- b) Prüfung der in Anspruch genommenen Befreiungsgründe und Entscheidung über dieselben, sowie über die zweifelhaft erscheinende Würdigkeit einzelner Militärpflichtigen,
- c) Leitung des Loosziehungsgeschäfts,
- d) Prüfung der angebrachten Stellvertretungsgesuche und
- e) Empfangnahme der eingezahlten Stellvertretungssummen.

§ 44. Den Ortsobrigkeiten liegt die Leitung der Anmeldung und Gestellung der Militärpflichtigen, die Einreichung der Ortslisten, sowie die Controleführung über die Militär- und Dienstreserve-Pflichtigen ob. Sie haben den Rekrutirungscommissionen in allen zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Angelegenheiten die nöthige Assistenz zu leisten, sowie die Anmeldungs- und Gestellungsver säumnisse der Militärpflichtigen zu untersuchen und zu bestrafen, und es erleidet insoweit die nach § 20 des Gesetzes vom 28sten Januar 1835 unter A. den Justizbehörden zustehende Competenz zu Untersuchung und Bestrafung der Hinterziehung der Militärpflicht eine Beschränkung.

In Orten gemischter Gerichtsbarkeit gehen diese Functionen auf die Gemeindeobrigkeiten über.

Die Ortsobrigkeiten bedienen sich hierbei, soweit nöthig, der ihnen nach § 12 der Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838 zugewiesenen Organe.

## Sechstes Capitel.

## A u s h e b u n g.

§ 45. Die § 2 des Gesetzes bezeichnete Mannschaft hat sich, bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen, an demjenigen Tage, welcher zur Anmeldung der Militärpflichtigen durch Verordnung angeordnet wird, bei der Localbehörde ihres Aufenthaltsorts zur Aufzeichnung entweder persönlich anzumelden, oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte anmelden zu lassen, sodann aber vor der Bezirksrekrutirungscommission an dem von derselben bestimmten Tage und Orte zur Untersuchung ihrer Fähigkeit zum Dienste in der Armee persönlich zu stellen.

§ 46. Der jedesmal zur Ergänzung der Armee erforderliche Bedarf wird nach Quoten, im Verhältnisse zu der Zahl der der Loosziehung zu unterwerfenden Mannschaft, auf die einzelnen amtshauptmannschaftlichen Bezirke vertheilt.

§ 47. Zwischen der diensttüchtigen Mannschaft eines amtshauptmannschaftlichen Bezirks entscheidet das Loos.

§ 48. In nachstehenden Fällen sind für die zum sofortigen Eintritte in die Armee ausgesetzten Rekruten Ersatzmänner zu bestimmen:

- a) bei Krankheit und Abwesenheit,
- b) bei noch unentschiedener Unwürdigkeit oder vorbehaltenener Entscheidung der Kreisdirection,
- c) für diejenigen, deren Einstellung von der Entscheidung des Medicinaldirectoriums abhängig ist,
- d) für solche Rekruten, welche wegen vor oder bei der Ausarbeitung sich ergebender Untüchtigkeit wieder entlassen werden müssen oder versterben.

Zu letztgedachtem Behufe sind bei jeder Rekrutirung sechs Procent der Totalquote zu bestimmen und auf sämtliche Rekrutirungsbezirke quotenmäßig zu vertheilen.

§ 49. Wenn in vorstehenden Fällen ein Ersatz erforderlich wird, so ist derselbe durch diejenigen hierzu bei der Aushebung zu bestimmenden Mannschaften zu bewerkstelligen, welche die nächsten Loosnummern nach der die Quote erfüllenden Zahl gezogen haben, dergestalt, daß die niedrigste Nummer zuerst eingestellt wird.

§ 50. Sobald dagegen die Nothwendigkeit der Bereithaltung eines Ersatzmannes aufhört, so ist allemal derjenige unter dieser zum Ersatze bestimmten Mannschaft, welcher die höhere Loosnummer gezogen hat, in die Dienstreserve zu stellen.

§ 51. Die Dauer dieser Bereithaltung wird in den § 48 a und d bezeichneten Fällen auf sechs Monate, in den Fällen b und c aber bis zum Eingange der Entscheidung festgesetzt.

## Siebentes Capitel.

### Freiwilliger Eintritt.

§ 52. Jeder Staatsangehörige kann, wenn er

- a) nicht über 26 Jahr alt ist,
- b) sich der Hinterziehung der Militärpflicht nicht schuldig gemacht hat,
- c) nach den Vorschriften des dritten Capitel's für diensttüchtig zu erachten,
- d) unverheirathet oder kinderloser Wittwer ist und
- e) wenn er noch unter väterlicher Gewalt, oder in Dienst- oder Lehrverhältnissen steht, oder unmündig ist, die Einwilligung seines Vaters, des Dienst- oder Lehrherrn oder Vormundes, auch
- f) über die vorstehend bedungene Einwilligung, sowie über seine gute Aufführung ein Zeugniß von seiner Ortsobrigkeit beibringt,

auf sein freiwilliges Anmelden in die Armee aufgenommen werden.

§ 53. Jeder, welcher zum ersten Male freiwillig in den Waffendienst eintritt, muß sich, dafern er seiner Waffenpflicht noch nicht Gnüge geleistet hat, zu einer sechsjährigen Dienstzeit in der activen Armee und zu einer dreijährigen dergleichen in der Kriegsrserve verbindlich machen.

§ 54. Den in vorstehenden Paragraphen bezeichneten Mannschaften sowohl, als denjenigen Individuen, welche bei einer Rekrutirung zur Loosziehung ausgesetzt sind, jedoch unter Verzichtung darauf sich zum freiwilligen Eintritte in die Armee melden, soll freistehen, die Waffengattung zu benennen, zu welcher sie versetzt zu werden wünschen. Es wird auf ihre Wünsche Rücksicht genommen werden, wenn sie zu der gewählten Waffengattung ausreichend befähigt und bei derselben Vacanzen vorhanden sind.

§ 55. Auch diejenigen Soldaten, deren sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee zu Ende geht, können in selbiger freiwillig fortdienen, wenn sie

- a) noch vollkommen diensttüchtig sind und
- b) gut gedient haben.

§ 56. Eben so können die schon verabschiedeten Soldaten wieder in den Dienst eintreten, wenn bei ihnen die im vorstehenden Paragraphen erwähnten Voraussetzungen stattfinden und überdieß dieselben

- a) noch nicht über ein Jahr entlassen und noch nicht über 32 Jahr alt sind, auch
- b) den Bedingungen § 52 unter d und e Gnüge leisten.

§ 57. Die in den §§ 55 und 56 erwähnten Personen müssen sich auf eine Dienstzeit von wenigstens einem Jahre verbindlich machen. Ersteren soll aber diese längere Dienstzeit an ihrer Kriegsrservepflicht angerechnet werden.

## Achstes Capitel.

## Stellvertretung.

§ 58. Jeder, der das zur Leistung der Militärpflicht vorgeschriebene Alter erreicht hat, kann vor und nach der Loosung, auch vor der Untersuchung der Diensttüchtigkeit, wenn er sich der Hinterziehung der Militärpflicht nicht schuldig gemacht hat, sich durch einen anderen, gegen baare Erlegung einer Einstandssumme von Zweihundert Thalern im 14 Thalerfuße vertreten lassen. Hat er sich dessen vor der Untersuchung der Diensttüchtigkeit oder Loosung erklärt, so ist bei letzterer für ihn ein Loos zu ziehen und, wenn ihn dieses zur Einstellung bestimmt, ein Stellvertreter für ihn einzustellen, im entgegengesetzten Falle aber die Einstandssumme zu dem Stellvertretungsfonds zu nehmen.

Ein Soldat kann während schon angetretener Dienstzeit um die Vergünstigung, sich vertreten zu lassen, nur ausnahmsweise und bloß dann nachsuchen, wenn er durch seine Beibehaltung im Militär wichtige Vortheile verlieren, oder ein wesentlicher Nachtheil für ihn entstehen würde.

Ein solcher Soldat hat ebenfalls die in diesem Paragraphen bestimmte Einstandssumme zu erlegen, wenn er vor Ablauf der ersten drei Jahre seiner Dienstzeit von der Stellvertretung Gebrauch macht, wogegen er nach Ablauf jener Zeit nur die halbe Einstandssumme zu bezahlen hat. Der Einstehrer übernimmt dieselben Verbindlichkeiten, welche der Einsteller zu erfüllen gehabt haben würde.

Auf die in der Kriegs- und Dienstreserve stehenden Mannschaften findet im Frieden die Stellvertretung keine Anwendung.

§ 59. Der Einsteller wird durch Erlegung der Einstandssumme auch vom Dienste in der Kriegsreserve befreit, und zwar ohne daß sein Einstehrer deshalb zu mehr, als zu Erfüllung seiner eigenen Kriegsreservepflicht verbindlich wird.

Hat jedoch ein Soldat nach beendigter eigener sechsjähriger Dienstzeit in der activen Armee noch sechs Jahre lang in derselben als Einstehrer gut gedient, so soll ihm ebenfalls Befreiung von der Kriegsreserve zu Theil werden.

§ 60. Derjenige, welcher sich vertreten zu lassen wünscht, muß sein desfallsiges Gesuch,

- a) wenn er sich der Untersuchung der Diensttüchtigkeit nicht unterwerfen will, an dem zur persönlichen Gestellung vor der Commission anberaumten Tage,
- b) außerdem aber am Tage der Loosziehung, oder spätestens binnen der darauf folgenden acht Tage,

bei der Rekrutirungscommission anbringen.

Zu gleicher Zeit muß er auch das Einstandsquantum, über welches die Commission zu quittiren hat, in ungetrennter Summe an selbige bezahlen.

§ 61. Wenn ein Individuum durch das Eingehen auf einen Lebensplan, der dasselbe aus dem Vaterlande entfernen würde, wünscht, vor Erfüllung des 20sten Lebensjahres seiner Militärpflicht Gnüge zu leisten, so hat ein solcher junger Mann, im Falle der von dem Kriegsministerium zu ertheilenden Genehmigung, die § 58 bestimmte Einstandssumme einzuzahlen.

Bei der Rekrutirung desjenigen Jahres, in welchem derselbe das 20ste Lebensjahr zurücklegt, wird für ihn gelooft und, wenn das Loos ihn zur Einstellung bestimmt, ein Einsteher für ihn angenommen, im entgegengesetzten Falle aber das Einstandsquantum zum Stellvertretungsfonds gezogen.

§ 62. Das Kriegsministerium wird in Friedenszeiten gegen Erlegung der § 58 gedachten Summe die erforderlichen Einsteher ermitteln und werden solche zunächst aus der Classe derjenigen Unteroffiziere und Gemeinen genommen, welche ihre sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee entweder schon beendigt haben, oder mit Ablaufe des Jahres beendigen und als Einsteher fortzudienen wünschen. Nur wenn die Zahl derselben nicht ausreichen sollte, werden andere zum Militärdienste geeignete Subjecte angenommen und es können dabei insbesondere Kriegsreservemannschaften Berücksichtigung finden, welche ihre dreijährige Dienstzeit als solche beendigt haben, oder mit dem Ablaufe des Jahres beendigen und sich dazu melden.

§ 63. Wenn ein Einsteher wegen Untüchtigkeit oder des nach § 5, b eintretenden Grundes der Unentbehrlichkeit oder wegen Unwürdigkeit entlassen werden muß, soll demselben die Einstandssumme auf die Zeit des von ihm wirklich geleisteten Dienstes ausgezahlt, der Rest aber zu dem Stellvertretungsfonds gezogen werden.

§ 64. Wenn ein Soldat, während er als Stellvertreter dient, wegen einer Anstellung im öffentlichen Dienste entlassen wird, so gebührt ihm von der für ihn deponirten Einstandssumme soviel, als er bis mit dem Tage, an welchem er seine Entlassung erhält, verdient hat.

Wird ihm dagegen seine Entlassung aus einem der § 58 erwähnten Gründe bewilligt, so hat derselbe auf die für ihn deponirte Einstandssumme keinen Anspruch, wenn er innerhalb der ersten drei Jahre seiner Dienstzeit austritt; tritt er aber nach Ablauf der ersten drei Jahre aus, so hat er auf die Hälfte derselben Anspruch zu machen.

Der in jedem der vorgedachten Fälle von der Einstandssumme inne zu lassende Theil fließt in den Stellvertretungsfonds.

§ 65. Durch die Desertion macht der Einsteher sich jedes Anspruchs auf die Einstandssumme verlustig und soll diese ganz zu besagtem Fonds gezogen werden.

§ 66. Der Stellvertretungsfonds ist einzig und allein zu Verschaffung von Einsteheren bestimmt. Die Verwendung der in denselben fließenden Gelder, sowie die Namen

der Einsteller und Einsteher und die für letztere deponirten Einstandssummen sollen nach jeder Aushebung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die bei diesem Fonds sich etwa ergebenden Ueberschüsse sollen, soweit dieß ohne Benachtheiligung des Fonds selbst geschehen kann, bei jeder Rekrutirung zu Einstellung von Stellvertretern, welche von der Gesamtzahl der auszuhebenden Mannschaft abzurechnen sind, verwendet werden. (Vergl. jedoch § 5 sub c)

§ 67. In Kriegszeiten findet, weil während derselben ausgediente Soldaten nicht entlassen werden, statt der § 58 erwähnten Art der Stellvertretung die Stellvertretung mittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft sowohl für die Mannschaften der activen Armee, als für die der Kriegs- und Dienstreserve Statt. Es sollen jedoch auch dann beim Kriegsministerium geeignete Veranstaltungen getroffen werden, um, soweit möglich, für erstere die gesuchten Stellvertreter zu verschaffen.

Für die der freien Uebereinkunft überlassene Stellvertretung im Kriege werden nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

- A. Von dem Stellvertreter werden folgende Eigenschaften verlangt. Er muß
- a) Staatsangehöriger,
  - b) völlig diensttüchtig, sowie
  - c) nicht unter 20, und nicht über 30 Jahr alt sein; Leute, welche vorher im Militär dienten, können angenommen werden, wenn sie noch nicht über 36 Jahr alt und ehrenvoll entlassen worden sind.

Ferner muß derselbe

- d) nachweisen, seiner Militärpflicht Gnüge geleistet und, dafern er für einen zur Kriegsreserve gehörigen Einsteller eintritt, diese Pflicht durch persönliche Dienstleistung in der activen Armee erfüllt zu haben,
- e) unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein;  
bei Verheiratheten oder Wittwern mit Kindern kann das Kriegsministerium Ausnahmen gestatten;
- f) ein Zeugniß guter Aufführung von seiner Ortsobrigkeit, sowie, wenn er bereits im Militär diente, überdieß noch einen sein gutes Verhalten während der früheren Dienstzeit nachweisenden Abschied beibringen.

B. Die Obrigkeiten sind für die Glaubwürdigkeit der von ihnen Vorstehendem zufolge auszustellenden Zeugnisse verantwortlich und gehalten, jeden Nachtheil, welcher durch erweislich unrichtige Angaben für den Staat entstehen dürfte, zu vertreten.

C. Wenn derjenige, welcher sich vertreten lassen will, einen Mann einstellt, der zur Dienstreserve gehört, so ist ersterer, wenn der Einsteher selbst zum activen Dienste aufgerufen werden sollte, zur Erfüllung seiner Militärpflicht aufs Neue verbunden.



Der Einsteher erhält in diesem Falle von der Einstandssumme nur soviel, als auf die Zeit kommt, die er wirklich gedient hat, den Rest aber der Einsteller.

**D.** Die Einstandssumme muß mindestens 200 Thaler — — und bei einem der Kriegreserve angehörenden Einsteller mindestens 100 Thaler — — nach der § 58 enthaltenen näheren Bestimmung betragen und ist ebenfalls zu deponiren. Erst nach Erlegung derselben kann der Einsteller den Befreiungsschein erhalten, in welchem für den unter C. gedachten Fall der dort vorgeschriebene Vorbehalt auszudrücken ist.

**E.** Die abzuschließenden Verträge sind als Privatübereinkunft zu betrachten.

Sie müssen jedoch gerichtlich abgeschlossen werden und außer der Bemerkung, daß den Contrahenten alle Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Stellvertretung bekannt sind, auch noch das ausdrückliche Versprechen des Einsteher's enthalten: im Kriege wie im Frieden die Pflichten des Einstellers vollständig zu übernehmen. Keine Verabredung ist gültig, durch welche etwas Anderes festgestellt wird und ebensowenig kann die zwischen beiden Theilen etwa stattgefundene Auflösung des Vertrags den Einsteher von den übernommenen Verpflichtungen entbinden.

**F.** Stirbt der Einsteher während seiner Dienstzeit, so bleibt die Militärpflicht des Einstellers aufgehoben. Stirbt aber der Einsteller, während sein Einsteher noch dient, so hat letzterer dessenungeachtet die Dienstzeit zu vollenden.

**G.** Wird der Einsteher wegen Untüchtigkeit entlassen, so erhält derselbe die Einstandssumme auf die wirklich geleistete Dienstzeit ausgezahlt und der Rest fließt in den Stellvertretungsfonds. Ist diese Untüchtigkeit als unmittelbare Folge des Kriegsdienstes zu betrachten und ist der Soldat dadurch in seinem ferneren Erwerbe bleibend behindert, so ist ihm nach dießfalls angestellter Erörterung die ganze Einstandssumme zuzubilligen.

Für den Einsteller entsteht durch eine solche Entlassung keine weitere Verbindlichkeit.

**H.** Wenn dagegen der Einsteher wegen Unwürdigkeit in Abgang zu bringen ist, oder wenn derselbe desertirt, so soll der Einsteller von der Einstandssumme denjenigen Theil zurückhalten, welcher auf die Zeit kommt, die der Ausgeschlossene oder Deserteur noch zu dienen gehabt haben würde, ist jedoch zu Einstellung eines anderen Mannes oder zum Selbstdienen auf gedachte Zeit verpflichtet.

§ 68. Bei dem Tode jedes Einsteher's erhalten seine Erben von der Einstandssumme soviel, als auf die Zeit kommt, welche der Verstorbene bis zu seinem Tode diente, ausgenommen in dem Falle, wenn bei der freien Übereinkunft überlassenen Stellvertretung im Kriege der Tod als unmittelbare Folge erhaltener Wunden oder einer während der Dauer des Krieges überkommenen Krankheit zu betrachten ist, in welchem Falle dessen Wittwe und Kinder nach den Grundsätzen des Gnadengenusses und, in deren Ermangelung, dessen Aeltern die volle Einstandssumme erhalten.

Die Ueberschüsse fließen in den Stellvertretungsfonds.

§ 69. Die Einstandssumme soll mit drei vom Hundert verzinst werden.

Der Einsteher hat während seiner Dienstzeit diese Zinsen zu genießen und das Capital selbst ist demselben bei seiner Verabschiedung haar zu überantworten.

§ 70. Gegen den Einsteller steht ihm in keinem Falle ein weiterer Anspruch auf Entschädigung oder Unterstützung zu.

§ 71. Die Einstandssumme kann während der Dienstzeit weder an Andere abgetreten, noch von Anderen mit Beschlag belegt werden.

§ 72. Der Eintritt eines Bruders für den anderen ist gestattet, wenn der Eintretende

a) den § 52 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht und

b) dafern er der jüngere Bruder ist, der ältere sich verpflichtet, sofort für sich selbst einzutreten, wenn jenen in seiner Altersklasse das Loos zum Eintritte in den Dienst treffen sollte.

### Neuntes Capitel.

Maafregeln gegen Hinterziehung der Militärpflicht und dabei eintretende Strafen.

§ 73. Kein jünger Mann darf in dem Jahre, in welchem er das militärpflichtige Alter erreicht, seinen Aufenthaltsort, auch innerhalb des Landes, ohne Vorwissen der Ortsobrigkeit und ohne genaue Angabe des Orts, wohin er sich wenden will, verändern.

In besonders dringenden Fällen ist jedoch der Ortsobrigkeit, nach vorhergegangener Vernehmung mit dem Amtshauptmanne und von selbigem erhaltener Genehmigung, nachgelassen, einem solchen jungen Manne auch in dem erwähnten Jahre einen Paß ins Ausland, jedoch nur bis zum achten Tage vor dem zur persönlichen Anmeldung festgesetzten Termine und unter Beobachtung der sonst besonders gegebenen Vorschriften zu ertheilen.

Wünscht ein auf einer fremden Universität Studirender von der § 10 zugestandenen Erlaubniß späterer Erklärung über Erfüllung seiner Militärpflicht Gebrauch zu machen, so hat er die Erlaubniß zu verlängertem Aufenthalte im Auslande bei der Oberrefrutirungsbehörde nachzusuchen.

§ 74. Diejenige Mannschaft, welche an dem dazu bestimmten Tage aufgezeichnet und welcher der darauf folgende Gestellungstermin bekannt gemacht worden ist, darf sich bis zum Eintritte des letzteren, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Localbehörde, von welcher sie aufgezeichnet wurde, nicht aus ihrem Wohnorte und ohne Erlaubniß des Amtshauptmanns nicht aus dem Refrutirungsbezirke entfernen.

Diese Mannschaft kommt jedenfalls in dem Bezirke zur Aushebung, in welchem sie aufgezeichnet worden ist.

§ 75. Diejenigen Mannschaften, welche unterlassen haben, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes bei den Localbehörden anzumelden, ohne sich über die Gründe ihrer Abhaltung vollständig rechtfertigen zu können, sind mit Gefängniß oder Handarbeit bis acht Tagen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

§ 76. Gleiche Strafe trifft auch die zur Dienstreserve gehörigen oder nach § 5 b gesetzlich befreiten Mannschaften, welche sich der angeordneten Anmeldung und Nachweisung bei den Localbehörden entziehen.

§ 77. Alle diejenigen, welche an dem zur Aushebung bestimmten Termine vor der Rekrutirungscommission sich nicht stellen und über die Gründe ihrer Abwesenheit sich nicht genügend ausweisen können, sollen, sie mögen sich im In- oder Auslande befinden, als Ausgetretene angesehen, wenn sie zu erlangen sind, aufgegriffen und, dafern sie dienstfähig befunden werden und das 30ste Lebensjahr noch nicht angetreten haben, des Loosziehungsrechts verlustig geachtet und zu einer neunjährigen Dienstzeit in der activen Armee und dreijährigen Kriegserverpflcht eingestellt werden.

§ 78. Ein Ausgetretener, welcher zum Dienste in der activen Armee untüchtig oder mindertüchtig, oder bei vorhandener Tüchtigkeit seines Alters halber unfähig befunden wird, ist mit Gefängniß oder Handarbeit von vierzehn Tagen bis vier Wochen zu bestrafen und überdieß im Falle der Mindertüchtigkeit zur Dienstreserve zu versetzen. Dieselbe Strafe und außerdem die Verpflichtung zur Einstandsgelderzahlung (§ 18), jedoch ohne Loosziehung, tritt ein, wenn ein Ausgetretener bei seiner Wiedererlangung zwar tüchtig und fähig, jedoch unwürdig zum Dienste befunden wird.

§ 79. Wenn ein Militärpflichtiger im Aushebungstermine vor der Rekrutirungscommission sich gestellt hat, und von derselben mit der Verpflichtung zur Loosziehung wieder entlassen worden ist, in dem Loosziehungstermine aber nicht erscheint, oder überhaupt der Loosziehung sich entzieht, so hat für denselben ebenso, wie für jeden zur Loosung ausgesetzten Abwesenden ein Mitglied der Commission zu loosen.

§ 80. Nach beendigter Rekrutirung sind wegen der nicht erschienenen und als strafbare Abwesende zu betrachtenden Militärpflichtigen von den Amtshauptmannschaften Erörterungen anzustellen.

Zeigt es sich in Folge derselben, daß sie in einem anderen Rekrutirungsbezirke ihrer Militärpflicht nicht Gnüge geleistet haben und ist ihr Aufenthaltsort bekannt, so sind sie, wenn sie sich im Inlande befinden, mittelst sofortiger Requisition einzuziehen. Befinden sie sich im Auslande und zwar in einem Staate, welcher in der durch das Mandat vom 19ten März 1831 publicirten Cartelconvention begriffen ist, oder mit welchem eine dergleichen Convention besteht, so sind sie daselbst zu reclamiren.

§ 81. Bleibt jedoch der Aufenthalt solcher Mannschaften unbekannt, so sind selbige mittelst öffentlicher Blätter der hiesigen und benachbarten Lande, unter Einräumung einer

doppelten Sächsischen Frist, Seiten der Kreisdirectionen zur persönlichen Gestellung unter der Verwarnung vorzuladen, daß sie außerdem nach Ablauf dieser Frist als Ausgetretene werden betrachtet und hinsichtlich ihres Vermögens den Deserteurs gleichgeachtet werden.

§ 82. Jeder Militärpflichtige, welcher seinen Körper verstümmelt oder ein Verbrechen begangen hat, soll, wenn im Laufe der deshalb anzustellenden Untersuchung sich ergibt, daß er dadurch sich dem Kriegsdienste zu entziehen beabsichtigte und derselbe zu diesem Dienste noch tüchtig und würdig befunden wird, zu einer doppelten Dienstzeit in der activen Armee und dreijähriger Verpflichtung zur Kriegsreserve eingestellt werden.

§ 83. Wird dagegen ein solcher Mann zum Militärdienste untüchtig befunden, so soll derselbe nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs Art. 144, dafern er schon vor der Verstümmelung untüchtig gewesen ist, mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten, war er aber vorher tüchtig, oder wird er für unwürdig erachtet, mit Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre belegt werden, und in den beiden letzten Fällen außerdem noch die zu Verschaffung eines Stellvertreters gesetzlich bestimmte Einstandssumme zu entrichten verbunden sein. Bei Unvermögen tritt die § 18 enthaltene Bestimmung ein.

§ 84. Sollte bei der angestellten Untersuchung der Ausgetretene sich vollständig zu rechtfertigen vermögen, so ist derselbe zur Anmeldung und Gestellung bei der nächsten Rekrutirung verbindlich zu machen, bis dahin aber der in den §§ 73 und 74 geordneten Controle zu unterwerfen.

§ 85. Erklärt er sich aber seine Militärpflicht sofort erfüllen zu wollen, so ist derselbe zur ärztlichen Untersuchung ans Militär abzugeben und, wenn er diensttüchtig befunden wird, zur gesetzlichen Dienstzeit einzustellen.

§ 86. Ausgetretene (§ 77) sollen hinsichtlich ihres Vermögens nach Verfluß eines Jahres von dem Tage an gerechnet, wo sie sich zur Aushebung persönlich hätten stellen sollen, den Deserteurs gleich behandelt werden.

§ 87. Jeder Militärpflichtige, welcher irgend Jemand in der Absicht, vom Kriegsdienste befreit zu bleiben, durch Bestechung, oder zu Ausstellung falscher Zeugnisse, oder sonst für sich zu gewinnen gesucht hat, soll, wenn diese Absicht auch nicht erreicht worden und derselbe zum Dienste tüchtig ist, ohne Weiteres zu neunjähriger Dienstzeit in der activen Armee und dreijähriger Kriegsreservepflicht eingestellt, wenn er jedoch untüchtig befunden wird, mit vier Wochen Gefängniß oder Handarbeit bestraft werden.

§ 88. Kein junger Mann soll, bevor er nicht nachgewiesen hat, daß er in Bezug auf seine Militärpflicht den Vorschriften dieses Gesetzes Gnüge geleistet hat, in Staats- oder Hofdienste aufgenommen werden.

§ 89. Die selbstständige Niederlassung an einem Orte nach den gesetzlichen Vorschriften über das Heimathsrecht ist nicht eher zu gestatten, als bis das betreffende Individuum seiner Militärpflicht Genüge geleistet hat.

§ 90. Jeder, welcher durch Bestechung irgend Jemand zu gewinnen oder zu Ausstellung falscher Zeugnisse zu bewegen gesucht hat, um einen Mann seiner Militärpflicht zu entziehen, soll, wenn die Absicht auch nicht erreicht worden ist, mit vier Wochen Gefängniß oder Handarbeit bestraft werden.

§ 91. Wer auf eine andere Weise die Hinterziehung der Militärpflicht eines Mannes absichtlich befördert oder zu befördern gesucht hat und nicht den desfalligen besonderen Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs unterworfen ist, soll zu einer dem Grade des Verbrechens angemessenen Gefängnißstrafe verurtheilt werden, insofern er sich nicht dabei eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches durch die bestehenden Gesetze mit einer noch härteren Strafe bedroht ist.

§ 92. Alle diejenigen, welche durch Versäumniß ihrer Amtsobliegenheiten unabsichtlich zur Hinterziehung der Militärpflicht beigetragen haben, sind mit einer nach Verhältnis der Größe oder Wiederholung der Vernachlässigung von einem bis auf zwanzig Thaler ansteigenden Geldstrafe zu belegen.

§ 93. Die Ausflucht, die in diesem Gesetze in Bezug auf Hinterziehung der Militärpflicht enthaltenen Bestimmungen nicht gekannt zu haben, kann in keinem Falle berücksichtigt werden.

§ 94. Die wegen beabsichtigter Bestechung angebotenen oder gegebenen Geschenke fließen in den Stellvertretungsfonds.

§ 95. Keine der in diesem Capitel angedroheten Gefängnißstrafen, mit alleiniger Ausnahme der in den §§ 75 und 76 erwähnten Fälle, darf in Geldbuße verwandelt werden.

## Zweiter Theil.

### Zehntes Capitel.

#### Entlassung aus der Armee.

§ 96. Die Entlassung geschieht ehrenvoll durch Verabschiedung, nicht ehrenvoll durch Entfernung.

§ 97. Die Verabschiedung tritt ein:

A. wegen abgelaufener Dienstzeit,

B. wegen Erhaltung hilfssbedürftiger Familien,

C. wegen Einstellung eines Einsteher's für die noch übrige Dienstzeit,

D. wegen völliger Dienstuntüchtigkeit.

## A.

## Wegen abgelaufener Dienstzeit.

§ 98. Die Entlassung erfolgt, wenn die § 3 für die Mannschaften der activen Armee und der Kriegsrserve bestimmte gesetzliche oder gesetzlich verlängerte Dienstzeit erfüllt ist, mit Ausnahme des § 4 gedachten Falles.

## B.

## Wegen Erhaltung hilfsbedürftiger Familien.

§ 99. Soldaten, deren Familien während ihrer Dienstzeit in die § 5 b bezeichnete Lage kommen, sollen auf ihr Ansuchen entlassen, jedoch unter die nach § 6 erforderliche Controle gestellt werden.

Wenn jedoch die Verhältnisse, welche die Entlassung des Soldaten zur Folge hatten, sich vor seinem zurückgelegten 26sten Lebensjahre erledigen, hat derselbe die Zeit, welche bei seiner Entlassung an Erfüllung der gesetzlichen sechsjährigen Dienstzeit in der activen Armee noch fehlte, in letzterer nachzudienen. Tritt diese Veränderung erst nach zurückgelegtem 26sten Lebensjahre ein, so ist derselbe sofort in die Kriegsrserve zu versetzen.

Hierbei wird ihm jedoch in der § 6 bestimmten Maaße die Zeit, während welcher er befreit geblieben ist, an der gesetzlichen Dienstzeit zu Gute gerechnet, sofern nicht die Verhältnisse, welche seine Entlassung bewirkten, von ihm willkürlich aufgegeben worden sind.

## C.

## Wegen Einstellung eines Einstehers für die noch übrige Dienstzeit.

§ 100. Bei dieser Art der Entlassung treten die § 58 enthaltenen Bestimmungen ein.

## D.

## Wegen völliger Dienstuntüchtigkeit.

§ 101. Wenn ein Soldat während seiner Dienstzeit völlig untüchtig und die Untüchtigkeit durch die dem Medicinaldirectorio der Armee zu übertragende Untersuchung bestätigt worden ist, soll derselbe sogleich entlassen und auch der Verpflichtung zur Kriegsrserve entbunden werden.

§ 102. Entfernung aus der Armee tritt wegen schlechter Aufführung, oder wegen verbrecherischer Handlungen ein. Im ersten Falle nach der Entscheidung des Kriegsministeriums auf vorhergegangenen Antrag der obersten Commandobehörde, im zweiten Falle, wenn das begangene Verbrechen nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs die Ausschließung aus dem Militärstande zur Folge hat. In beiden Fällen hat der Entfernte, wenn er nach dem Ermessen des Kriegsministeriums in Gemäßheit § 13 sub h und c für unwürdig

zum Dienste in der Armee zu achten ist, das Einstandsquantum (§ 58) zu erlegen, welches jedoch nach Maaßgabe der bereits zurückgelegten Dienstzeit verhältnißmäßig vermindert werden soll. Auch tritt in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit die § 18 enthaltene Bestimmung ein.

§ 103. In beiden § 102 gedachten Fällen ist der Soldat mittelst eines Entlassscheins, in welchem die Ursache der Entfernung ausgedrückt sein muß, von der Truppenabtheilung zu entlassen.

### Fünftes Capitel.

Vorthelle und Begünstigungen, welche für verabschiedete Soldaten eintreten können.

§ 104. Diejenigen Mannschaften, welche nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit in der activen Armee aus selbiger ausscheiden, haben auf nachfolgende Begünstigungen Anspruch:

- a) Diejenigen, welche als Lehrlinge einer zunftmäßigen Kunst oder eines Handwerks durch ihre Einstellung in die Armee verhindert worden sind, ihre Lehrzeit auszuhalten, sollen auf ihr Ansuchen unentgeltlich zum Gesellen aufgenommen werden, sofern sie nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften dazu tüchtig sind,
- b) diejenigen, welche durch Erfüllung ihrer Militärpflicht abgehalten wurden, als Gesellen ihre Wanderschaft zu vollenden, sind von den Wanderjahren dispensirt.

§ 105. Mannschaften, welche wegen unmittelbar durch den Dienst entstandener Invaldität entlassen werden, sollen nach den dießfalligen Bestimmungen zu einer Pension ausgesetzt werden.

Dergleichen Mannschaften genießen jedenfalls die im nachstehenden § enthaltenen Begünstigungen.

§ 106. Soldaten, welche wegen eingetretenen Kriegszustandes nicht entlassen werden konnten und über ihre gesetzliche Dienstzeit hinaus gut gedient haben, sollen, außer den § 104 aufgeführten Begünstigungen, anoch folgende zu Theil werden:

- a) es ist ihnen gestattet, wenn sie auch das Meisterrecht nicht erlangt haben, ein Handwerk, eine Kunst, oder ein Gewerbe jedoch unter nachstehenden Beschränkungen zu treiben:
  - aa) sie dürfen weder ein Handwerkschild aushängen, noch Gesellen und Lehrlinge halten;
  - bb) es ist ihnen nur erlaubt, ihre Ehefrauen und diejenigen ihrer Kinder zu zunftmäßigen Arbeiten zu ziehen, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
  - cc) sie dürfen nur die von ihnen selbst gefertigten Gegenstände auf Märkten zum Verkaufe bringen. In Bezug auf den Hausirhandel sind sie den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen;

b) dieselben erhalten, statt der bisherigen Personen- und Gewerbesteuerbefreiung eine nach dem Ermessen des Kriegsministeriums zu bestimmende, bis zu 20 Thlr. — — ansteigende Gratification.

§ 107. Ueberdieß haben auch noch die beim Erscheinen dieses Gesetzes bereits verabschiedeten, oder noch dienenden Mannschaften Anspruch auf die § 106 sub a angeführten Vortheile und Begünstigungen, wenn sie während ihrer gesetzlichen Dienstzeit entweder einem Feldzuge beigewohnt haben, oder zu Unterofficieren avancirt sind. Auch sollen dieselben nach erfolgter freiwilliger Dienstverlängerung über die gesetzliche Zeit, wenn sie bereits 16 Jahre lang, jedoch nicht als Stellvertreter, in der Armee gedient haben, auf ihr Ansuchen das Bürger- und Meisterrecht unentgeltlich, aber nur an dem Wohnorte, welchen sie nach ihrer Entlassung gewählt haben, erhalten.

Die Fertigung eines Meisterstücks liegt ihnen jedoch ebenfalls ob.

Nächstdem genießen diese Mannschaften nach 16jähriger Dienstzeit, so lange sie unangehessenen sind, auch noch die Befreiung von allen persönlichen Communalleistungen, sowie in der Oberlausitz von den Hausgenossendiensten, sofern erstere nicht außerordentliche Leistungen oder Anlagen sind.

Außerdem sollen den in diesem § erwähnten Mannschaften die von ihnen zu entrichtenden Personal- und Gewerbesteuerbeiträge, jedoch nur bis zu dem zeitherigen und, in Betreff der bisher genossenen Befreiungen von den Nahrungsquaternern, nach einem, in Verhältniß zu anderen gleichartigen Gewerbsgenossen auszumittelnden Betrage zurückerstattet und selbige, wenn zugleich die § 106 ausgesprochene Bedingung eintritt, statt vorstehender Wiedererstattung die § 106 sub b bestimmte Gratification gewährt erhalten.

§ 108. Einstehet, wenn selbige nicht, ehe sie sich für einen Anderen einstellten, ihre eigne gesetzliche Dienstzeit in der activen Armee ausdienten, haben auf die § 104 aufgeführten Befreiungen keinen Anspruch.

## Zwölftes Capitel.

### Schlusßbestimmungen.

§ 109. Alle Dienstgeschäfte in Rekrutirungsangelegenheiten sind unentgeltlich zu besorgen und alle wegen in Anspruch genommener Befreiung erforderlichen amtlichen Zeugnisse stempelsteuer- und kostenfrei zu ertheilen.

§ 110. Das Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht vom 26sten October 1834 wird hiermit aufgehoben. Es sind jedoch den Bestimmungen desselben diejenigen Mannschaften noch unterworfen und danach zu behandeln, welche bei dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits in der Kriegsreserve stehen.

§ 111. Unser Kriegsministerium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.



Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 1sten August 1846.

Friedrich August.



Gustav von Nostitz-Wallwitz.

---

N<sup>o</sup> 47) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht;

vom 1sten August 1846.

Zu Ausführung des unterm heutigen Tage erlassenen Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§ 1. Der Mannschaftsbedarf zu der nach § 20 des Gesetzes von Zeit zu Zeit nöthig werdenden

Ergänzung der activen Armee

wird in jedem Jahre nach erfolgter Musterung von der obersten Commandobehörde zusammengestellt und dem Kriegsministerium angezeigt.

§ 2. Nach geschehener Prüfung wird dasselbe die zu Herbeischaffung dieses Bedarfs erforderliche Mannschaftsaushebung alsbald anordnen und deshalb die Amtshauptmannschaften durch die Kreisdirectionen mit Anweisung versehen lassen.

§ 3. Als Completirungstermin für die Armee und als Anfang der reglementmäßigen Gebühnisse ist der 1ste Januar des auf jede Rekrutirung folgenden Jahres anzusehen.

§ 4. Aller Abgang, welcher auf Ursachen beruht, die in der Rekrutirung selbst ihren Grund haben, z. B. durch Rekruten, deren Untüchtigkeit sich erst während der Ausarbeitung zeigt, oder welche wegen nachträglich beigebrachter Befreiungsgründe entlassen werden müssen, wird nach § 48 fg. des Gesetzes durch Leute der Ersatzmannschaft nach der Reihenfolge der Loosnummern ergänzt.

§ 5. Diejenigen Rekruten, auf deren Wiederentlassung wegen Untüchtigkeit angetragen wird, sind dem Kriegsministerium, zum Behufe der Ueberweisung von Ersatzmannschaften, von der obersten Commandobehörde mittelst namentlichen Verzeichnisses anzuzeigen. Ein Ersatz dafür wird jedoch nur so lange, bis die Anzahl der dazu bestimmten Ersatz-

männer erschöpft ist und höchstens bis nach Ablauf der ersten sechs Monate des auf die Rekrutirung folgenden Jahres geleistet.

§ 6. Aller übrige von einer Musterung zur anderen eintretende Mannschaftsabgang ist, soweit er nicht durch freiwillig Eintretende gedeckt werden kann, erst bei der nächsten Rekrutirung zu ergänzen.

§ 7. Die zu den  
Behörden für das Rekrutirungsgeschäft  
nach § 37 des Gesetzes gehörende Oberrekrutirungsbehörde besteht aus  
dem Kriegsminister als Vorsitzenden,  
aus zwei geheimen Regierungsräthen, als Mitglieder des Ministeriums des Innern  
und  
aus einem geheimen Kriegsrathe.

§ 8. Jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk bildet einen Rekrutirungsbezirk.

§ 9. Bei der in jedem derselben in Gemäßheit § 41 des Gesetzes zusammentretenden Rekrutirungscommission führt der Amtshauptmann den Vorsitz und das Actendirectorium.

Von ihm sind alle in Folge von Beschlüssen der Commission und sonst nöthig werden- den Verfügungen zu erlassen, auch alle berichtlichen Anzeigen zu erstatten.

§ 10. Die Bestimmung der Offiziere zu Mitgliedern der Rekrutirungscommissionen, sowie der den Letzteren beizugebenden Militärärzte erfolgt, auf vorgängige Anordnung des Kriegsministeriums, durch die oberste Commandobehörde.

§ 11. Als richterlich befähigtes Commissionsmitglied tritt während der Mannschaftsaushebung jedesmal der Bezirksjustizbeamte des Aushebungsorts, bei der Loosziehung der Bezirksjustizbeamte des Loosziehungsorts ein.

§ 12. Wenn im einzelnen Falle Localverhältnisse diese Regel nicht anwendbar erscheinen lassen, hat der betreffende Amtshauptmann an das Kriegsministerium Anzeige zu erstatten und wegen Zuziehung eines anderen richterlich befähigten Beamten seine Vorschläge zu eröffnen.

§ 13. Wird ein Commissionsmitglied auf Zeit behindert an den Aushebungsgeschäften Theil zu nehmen, so hat, was den Militärcommissar anlangt, dieser wegen Abordnung eines Stellvertreters an die oberste Commandobehörde alsbald Meldung zu machen, der Justizbeamte dagegen den ihm in seinem Amte verfassungsmäßig zugeordneten Stellvertreter für sich eintreten zu lassen, der Amtshauptmann endlich an die Kreisdirection Behufs der Abordnung eines ihrer Mitglieder Anzeige zu erstatten. Tritt eine solche Behinderung nur für einen Tag und überhaupt so unerwartet ein, daß abhülfsliche Vorkehrungen nicht

sofort zu treffen sind, so kann zwar das betreffende Mitglied ein anderes einstweilen mit seinem Auftrage versehen, immittelst nöthig werdende commissarische Beschlüßfassungen sind aber bis dahin auszusetzen, wo die Commission wieder vollzählig ist.

Für das Loosziehungsgeschäft ist eine solche Auftragsertheilung nicht zulässig, vielmehr die Anwesenheit aller Commissionsmitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich. Gestattet die Kürze der Zeit nicht, um Abordnung von Stellvertretern in der oben angegebenen Weise nachzusuchen, so kann der Amtshauptmann den nächsten richterlich befähigten Beamten des Bezirks für sich eintreten lassen, der Militärcommissar aber an den nächsten Parteicommandanten wegen Abordnung eines Stellvertreters sich wenden. In einem solchen Falle führt bei Abwesenheit des Amtshauptmanns der Bezirksjustizbeamte des Loosziehungsorts das Directorium.

§ 14. Die Functionen als Civilrecrutirungsärzte haben auf amts-hauptmannschaftliche Veranlassung in der Regel die Bezirksärzte zu übernehmen. In deren Ermangelung oder bei eintretenden Behinderungen bleibt dem betreffenden Amtshauptmann nachgelassen, einen anderen Civilarzt mit diesen Geschäften zu beauftragen und denselben dazu besonders in Pflicht nehmen zu lassen. Die Civilrecrutirungsärzte sind durch die Amtshauptleute mit der von dem Medicinaldirectorium aufgestellten Instruction bekannt zu machen.

§ 15. Unter den § 44 des Gesetzes erwähnten Ortsobrigkeiten sind die obrigkeitlichen Verwaltungsbehörden begriffen. Dieselben haben bei den ihnen übertragenen Geschäften als obrigkeitlicher Organe vorzugsweise der Gemeindevorstände sich zu bedienen. Da in Orten gemischter Gerichtsbarkeit die obrigkeitlichen Functionen in Recrutirungsangelegenheiten auf die Gemeindeobrigkeiten übergehen, so erfolgt die Mannschafststellung, wenn auch dergleichen Orte in verschiedene Amts- und Aushebungsbezirke, oder amts-hauptmannschaftliche Bezirke gehören sollten, vor der Recrutirungscommission, vor welche die Gemeinde-obrigkeit gehört.

§ 16. Ueber alle Verhandlungen der Recrutirungscommissionen sind Protocolle zu führen und hierzu zunächst die amts-hauptmannschaftlichen Secretarien zu verwenden. Es bleibt jedoch nachgelassen, soweit nöthig, dazu, insbesondere zu der Protocollführung über das Loosziehungsgeschäft, auch Actuarien oder verpflichtete Protocollanten aus den betreffenden Justizämtern zu requiriren.

§ 17. Während der Zeit, wo die Recrutirungscommissionen nicht vereinigt sind, haben die Amtshauptleute alle auf Recrutirung Bezug habende Geschäfte zu besorgen.

§ 18. Tritt jedoch der in § 15 des Gesetzes bezeichnete Fall ein, daß an einer nachträglichen Entscheidung über Unwürdigkeit der in dem Loosziehungstermine anwesend gewesene Civil- und Militärcommissar Theil zu nehmen haben, so hat der Amtshauptmann die dieß-

fallige Entscheidung schriftlich vorzubereiten und mit den dazu gehörigen Unterlagen unter den Mitcommissariaten zur Abgabe ihrer Meinung in Circulation zu setzen.

§ 19. Zum Behufe der einzuleitenden

Aushebung

wird von dem Kriegsministerium nach erhaltener Anzeige von dem Mannschaftsbedarfe zu Ergänzung der activen Armee (§ 1) der Tag bestimmt, an welchem in allen Rekrutierungsbezirken zugleich das Loosziehungsgeschäft (§ 47 des Gesetzes) vorzunehmen ist und solcher von demselben nebst den ernannten Militärcommissariaten und Militärärzten durch die Kreisdirectionen den Amtshauptleuten bekannt gemacht. Auch werden Letzteren alljährlich vor dem Eintritte der Mannschaftsgestellung die bei dem Kriegsministerium gesammelten Notizen über die

- a) bereits zuvor in das Militär eingetretenen,
- b) von der Militärpflicht oder wenigstens von der persönlichen Gestellung dispensirten oder
- c) sonst in das Auge zu fassenden jungen Leute der Jahres-Altersklasse zur Berücksichtigung bei der Rekrutierung mitgetheilt werden.

§ 20. Sobald diese Bekanntmachung den Amtshauptleuten zugegangen, haben dieselben in ihren Bezirken die Rekrutierung durch Bestimmung der Gestellungstage und Gestellungsorte, sowie durch Verfügung an die Ortsobrigkeiten wegen Besorgung der Anmeldung und Gestellung der Militärpflichtigen einzuleiten, auch den Zusammentritt der Commissionen unter Mittheilung der Expeditionstage und Orte zu veranlassen.

§ 21. Der Loosziehungstag sowohl, als die Gestellungstage und Gestellungsorte sind unter Hinweisung auf den Anmeldestermin von jedem Amtshauptmanne noch besonders in den Localblättern seines Bezirks und beziehentlich dem Kreisblatte durch zweimalige Inserirung bekannt zu machen. Gleichzeitig sind dem Kriegsministerium die Gestellungstage und Gestellungsorte, sowie die erwählten Civilrekrutierungsärzte anzuzeigen.

§ 22. Bei Festsetzung der Gestellungstage ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche sich, soweit thunlich, an einander reihen und zwischen dem letzten Gestellungstage und dem Tage der Absendung der nach § 75 einzureichenden Uebersichten ein nur kurzer Zeitraum inne liegt.

§ 23. Die Ortsobrigkeiten haben, nachdem ihnen die Gestellungstage und Gestellungsorte bekannt gemacht worden, die nöthigen Aufforderungen zur Anmeldung der militärpflichtigen Mannschaften zu erlassen und wegen deren Aufzeichnung das Erforderliche anzuordnen.

§ 24. Die in § 45 des Gesetzes angeordnete

Anmeldung

der militärpflichtigen Mannschaften erfolgt den 1sten November jeden Jahres oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den folgenden Tag.

Jeder Militärpflichtige hat bei der Anmeldung über seine persönlichen Verhältnisse genaue Auskunft zu ertheilen und, wenn er an dem Orte der Anmeldung nicht einheimisch, sondern nur vorübergehend anwesend ist, auf Verlangen durch Vorlegung seiner Reise- und sonstigen Legitimation die erforderliche Nachweisung zu geben.

Geschieht die Anmeldung durch Beauftragte, so haben Letztere alle hierbei von ihnen gegebene Nachweisungen persönlich zu vertreten.

§ 25. Die nach den Bestimmungen der §§ 5 b und 6 des Gesetzes in die Classe der Ernährer verjegten Individuen haben, so lange sie noch nicht in die Dienstreserve eingetreten, alljährlich in dem Anmeldungstermine nachzuweisen, daß die Verhältnisse, wegen welcher sie von dem Eintritte in den Militärdienst befreit geblieben, noch unverändert fortbestehen. (§ 76 des Gesetzes)

Ueber den Erfolg ist das Erforderliche in den Ortslisten (§ 35) am Schlusse anzumerken.

§ 26. Die Anmeldung erfolgt von denjenigen Militärpflichtigen, welche sich innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks aufhalten, bei dem Stadtrathe, auf dem Lande bei den von der Obrigkeit dazu mit Auftrage versehenen Gemeindevorständen oder Localgerichten (§ 15) und in den § 10 des Gesetzes gedachten Anstalten bei der academischen oder sonstigen Behörde.

§ 27. Die unter den in den Landes-Straf- und Versorgungs-Anstalten Detinirten und Untergebrachten befindlichen Militärpflichtigen werden bei diesen Anstalten aufgezeichnet und, außer einer kurzen Notiz über die Ursachen der Detention und der vorwaltenden Dienstuntüchtigkeit, die Einlieferungsbehörden anmerkungsweise beigelegt.

§ 28. Den Obrigkeiten, Geistlichen und beziehendlich Anstaltsbehörden werden durch die Amtshauptmannschaften die benöthigten Schemas zu Geburtscheinen, sowie zu Geburts- und Orts- (Anmeldungs-)Listen von Zeit zu Zeit zugehen.

§ 29. Von den das Anmeldegeschäft besorgenden Behörden ist mit größter Genauigkeit zu verfahren. Insbesondere ist auf richtige Eintragung der Vor- und Zunamen, des Lebensalters, der Lebensverhältnisse und Geburtsorte der sich anmeldenden Mannschaften Bedacht zu nehmen. Befinden sich unter Letzteren solche Individuen, welche wegen begangener Verbrechen mit Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe belegt worden, oder als Bagabonden zu betrachten sind, so ist in der Anmeldungsliste das, was hierüber bekannt worden, anzumerken. Zu Erlangung der nöthigen Kenntniß über die Lebensverhältnisse solcher Militärpflichtigen, welche im Anmeldungsorte nicht einheimisch sind, sondern sich nur vorübergehend aufhalten, ist Einsicht in deren Pässe, Wander- oder Dienstbücher und sonstige Legitimationen zu nehmen.

§ 30. Die Nachweisung des Lebensalters ist auf folgende Weise zu bewirken:

a) über die im Orte selbst gebornen Mannschaften, welche im Jahre der Aushebung das 20ste Lebensjahr zurücklegen, haben die geistlichen Behörden die unentgeltliche Abfassung von Geburtslisten nach dem unter I. beigefügten Schema durch Ausfüllung der ersten, zweiten, dritten und vierten Rubrik zu besorgen. Sie haben diese Listen für jeden Ort besonders zu fertigen und den 12ten October jeden Jahres an die Localbehörden abzugeben, von welchen die fünfte und sechste Rubrik auszufüllen ist,

b) die an anderen Orten des Inlandes gebornen militärpflichtigen Mannschaften haben ihr Lebensalter durch die gesetzlich eingeführten Geburtscheine und die im Auslande gebornen durch Taufzeugnisse nachzuweisen.

§ 31. Wenn die das Anmeldegeschäft besorgenden Behörden wahrnehmen, daß militärpflichtige Mannschaften verschwiegen, oder falsche Nachrichten gegeben worden sind, so haben sie solches, sowie das, was darauf verfügt worden ist, in den Listen zu bemerken, um sich hierdurch gegen mögliche Vertretungen zu sichern.

§ 32. Ebenso haben dieselben aber auch durch Erinnerungen dahin zu wirken, daß aus Versehen unterbliebene Anmeldungen noch nachträglich bewirkt und dadurch die Ortslisten zu möglichster Vollständigkeit gebracht werden.

§ 33. Wegen solcher Individuen, deren Staatsangehörigkeit (§ 1 des Gesetzes) zweifelhaft erscheint, sind von den Ortsobrigkeiten sofort Erörterungen einzuleiten und es ist, wie dieß geschehen, in den Listen anzumerken, der Stand der Sache aber längstens am Gestellungstage der Commission anzuzeigen.

§ 34. Besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit ist auf die Ausfüllung der beiden letzten Spalten der Geburtslisten zu verwenden und deshalb über den Aufenthalt der im Orte gebornen, aber nicht daselbst zur Anmeldung gelangten Militärpflichtigen sorgfältige Erkundigung einzuziehen.

§ 35. Alle angemeldeten Mannschaften sind in alphabetischer Ordnung von den betreffenden Behörden in die nach dem Schema unter II. anzulegenden und amtlich zu vollziehenden Anmelde- (Orts-)listen einzutragen. Da, wo die Localbehörden nicht zugleich Ortsobrigkeiten sind, haben erstere die Ortslisten nebst Geburtslisten, Geburtscheinen und Taufzeugnissen alsbald nach Ablauf des Anmeldestermins an die Ortsobrigkeiten abzugeben, diese aber solche unter Vergleichung mit den Geburtslisten zu prüfen, soweit nöthig, zu berichtigen und zu vervollständigen, darauf zum Behufe der Einreichung in Reinschrift bringen und die Conceptlisten alsdann zu den Acten nehmen zu lassen.

§ 36. Wenn ein obrigkeitlicher Bezirk mehrere Orte in sich faßt, so können bei Aufbereitung der Reinschriften die einzelnen Ortslisten unter gehöriger Absetzung der verschiedenen Orte in ein Exemplar gefaßt werden.

§ 37. Binnen 14 Tagen, vom Ablaufe des Anmeldestermins an gerechnet und längstens den 15ten November, sind die in Reinschrift gebrachten und amtlich zu vollziehenden Ortslisten mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburtscheinen und Taufzeugnissen oder, wenn in einem Orte keine Militärpflichtigen sich befinden, Vacatscheine von den Ortsobrigkeiten an die Bezirksamtshauptmannschaften einzureichen.

§ 38. Aus diesen Ortslisten haben die Amtshauptleute, nachdem sie solche unter Vergleichung mit den Geburtslisten, Geburtscheinen und Taufzeugnissen geprüft, die nach dem Schema unter III. einzurichtenden Bezirkslisten, soweit thunlich, vorzubereiten.

§ 39. Die Ortslisten aus den Landes- Straf- und Corrections-Anstalten sind von den betreffenden Amtshauptleuten alsbald nach erfolgter Prüfung nebst der erforderlichen Anzahl Visitationzettel den für ihre Bezirke ernannten Militärärzten unter der Veranlassung mitzutheilen, noch vor dem Eintritte der Rekrutirung der Mannschaftenuntersuchung in den gedachten Anstalten sich zu unterziehen. (§ 57)

§ 40. Gegen diejenigen Obrigkeiten, welche sich in ihren Obliegenheiten hinsichtlich der Anmeldung und Aufzeichnung der militärpflichtigen Mannschaften, sowie der Listeneinreichung säumig beweisen, können die Amtshauptleute ohne Anfrage Ordnungsstrafen bis zu zehn Thalern verhängen und solche auf verfassungsmäßigem Wege von denselben eintreiben lassen.

§ 41. Die Mannschaftenuntersuchung und Protocollirung ist an den von den Amtshauptleuten zu bestimmenden Orten vorzunehmen und sind von denselben die dazu geeigneten Localitäten, da nöthig, unter Vernehmung mit den betreffenden Obrigkeiten auszumitteln.

Bei Bestimmung der Orte haben die Amtshauptleute, soweit es nach den Localverhältnissen zulässig erscheint, auf die verschiedenen Amtsbezirke Rücksicht zu nehmen.

§ 42. Die in Folge der Anmeldung aufgezeichneten Mannschaften sind durch die Ortsobrigkeiten zur persönlichen Gestellung vor der Rekrutirungscommission an den bestimmten Tagen und Orten aufzufordern und aus jedem Orte, in den Städten durch ein Mitglied des Stadtraths, auf dem Lande nach Anordnung der Obrigkeit durch den Gemeindevorstand oder eine Gerichtsperson (§ 15) zum Behufe nöthig werdender Auskunftsertheilung über ihre Verhältnisse dahin zu begleiten.

In Orten, wo eine oder mehrere Bildungsanstalten sich befinden, ist dafür zu sorgen, daß bei der Gestellung zugleich ein Mitglied der academischen Behörde oder der Vorgesetzten des Instituts anwesend ist.

§ 43. In die Bezirksliste sind sämtliche zur Gestellung kommende Militärpflichtige unter fortlaufenden Nummern und nach den Orten, aus welchen sie sich stellen, gesondert,

sowie alle auf ihre Verhältnisse und das Ergebniß der Mannschafstuntersuchung Bezug habende Bemerkungen aufzunehmen und einzutragen. Sie dient zugleich als Protocoll über das Aushebungsgeschäft und ist ihr dabei entweder die erforderliche Protocollform zu geben, oder es sind über die einzelnen Aushebungsexpeditionen besondere Protocolle zu führen und die Bezirksliste ist selbigen unter commissarischer Vollziehung als Unterlage und als Bestandtheil derselben beizufügen. In dem einen wie in dem anderen Falle sind in jedem Protocolle die Orte, nach Amts- und Gerichtsbezirken zu bezeichnen, aus welchen die Mannschafstgestellungen erfolgt sind.

§ 44. Der Mannschafstprotocollirung sind zu unterwerfen

- a) alle zwanzigjährigen Militärpflichtigen, welche wirklich sistirt, oder als abwesend für die Aushebung in Anrechnung zu bringen sind,
- b) diejenigen noch nicht gestellten Mannschaften früherer Altersklassen, welche während der Rekrutirung dahin verwiesen worden, oder sonst zur Nachstellung kommen, sie mögen des Rechts der Loosziehung verlustig sein oder nicht, endlich
- c) jedoch gesondert, die nach einem Controlstande zurückgestellten Mannschaften früherer Altersklassen. Zu letzteren sind namentlich die früher eingelooseten Ernährer hilfbedürftiger Familien während der ersten drei Jahre, sowie die mit Frist zurückgestellten Studirenden nach Ablauf dieser Frist zu rechnen.

§ 45. Von den in § 44 erwähnten Mannschaften unter a unterliegen als abwesend der Protocollirung und beziehendlich der Loosziehung

- aa) die in den Landes- Straf- und Versorgungs-Anstalten aufgezeichneten Mannschaften, welche der Gestellung nicht unterliegen, jedoch lediglich in den Bezirken, in welchen diese Anstalten sich befinden,
- bb) die als durch temporäre Krankheit an der persönlichen Gestellung behindert angemeldeten Individuen,
- cc) solche abwesende Militärpflichtige, welche entweder Dispensation von der persönlichen Gestellung wegen früherer Einstandsgelderzahlung und sonst nachweisen, oder welche während der Rekrutirung ausreichende Entschuldigungsgründe für momentane unumgänglich nothwendige Abwesenheit beibringen, oder welche endlich bei Gerichtsbehörden außerhalb der Gestellungsorte in Untersuchungs- oder Straf-Arrest sich befinden und deshalb nicht sistirt werden können. Alle übrigen nicht angemeldeten, und nicht sistirten, oder zwar angemeldeten, jedoch ohne ausreichende Entschuldigung bei der Gestellung ausgebliebenen Mannschaften sind zur Aufnahme in die Absentenlisten zu verweisen. (§ 118)

§ 46. Die persönliche Gestellung Erblindeter, Lahmer oder sonst gebrechlicher Individuen ausgesetzt sein zu lassen, wird dem Ermessen und der auf die Ueberzeugung von einer



nicht vorwaltenden Militärpflichthinterziehung gegründeten Entschließung der Rekrutirungscommission überlassen.

§ 47. Dagegen bleiben Dispensationen von der Anmeldung und persönlichen Gefestlung bei der nächsten Rekrutirung, sowie von der Militärpflicht überhaupt wegen Auswanderung oder sonst der Entschließung und Entscheidung des Kriegsministeriums vorbehalten und es ist deshalb an dasselbe in vorkommenden Fällen von den Amtshauptmannschaften und beziehentlich den Kreisdirectionen gutachtlicher Bericht und Vortrag zu erstatten.

§ 48. Militärpflichtige, welche sich bis zur Rekrutirungszeit außerhalb ihres Geburtsorts oder des Wohnorts ihrer Angehörigen aufgehalten haben, sich jedoch in einem dieser Orte zur Rekrutirung anmelden und mit den Mannschaften des Anmeldeorts stellen, mögen zwar mit Letzteren zur Protocollirung, Untersuchung und Loosziehung, nach Befinden, zugelassen werden, es ist jedoch sodann die Rekrutirungsbehörde des letzten Aufenthaltsorts hiervon alsbald in Kenntniß zu setzen. (§ 116)

§ 49. Die Mannschaftsuntersuchung begreift die Messung der Körperlänge und die ärztliche Untersuchung der Diensttüchtigkeit der Mannschaften nach Vorschrift § 12 des Gesetzes und der den Aerzten ertheilten Instruction in sich.

§ 50. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Untersuchung in Beisein eines Mitgliedes der Commission erfolgt. Außerdem sind nur diejenigen Personen zuzulassen, welche dabei amtlich zu concurriren haben und es ist dieselbe bloß auf maaßgerechte Mannschaften zu beschränken.

Untermäßig befundene Mannschaften sind sofort zu entlassen.

§ 51. Zum Behufe der ärztlichen Untersuchung ist die gesammte Mannschaft in drei Classen zu theilen und zwar in

- a) Tüchtige,
- b) minder Tüchtige und
- c) Untüchtige.

§ 52. Die Tüchtigen sind unter Bekanntmachung des Tags und Orts der Loosziehung, sowie der Schlußzeit für etwaige Reclamationsanbringen mit der Bedeutung zur Wiedergestellung am Loosziehungstage einstweilen zu entlassen.

Die minder Tüchtigen, zu denen diejenigen gehören, welche zum Dienste in der activen Armee nicht für tüchtig erkannt, jedoch zu anderen Dienstleistungen in der Armee, z. B. beim Fuhrwesen oder bei anderen Zweigen der Administration brauchbar erachtet werden, sind unter Einschärfung ihrer dießfalligen gesetzlichen Verpflichtungen in die Dienstreserve zu versetzen, die Untüchtigen endlich ohne Weiteres zu entlassen.

§ 53. Auf den von der Commission den Rekrutirungsärzten vorzulegenden, zuvor gehörig ausgefüllten Befundsheinen (Visitationzetteln) ist von Letzteren das Resultat der ärzt-

lichen Untersuchung unter specieller Angabe der Ursachen der Mindertüchtigkeit oder Untüchtigkeit anzumerken und die dießfalligen Bemerkungen sind von selbigen mittelst eigenhändiger Unterschrift zu vollziehen.

§ 54. Von den Visitationzetteln werden die Resultate der Messung und ärztlichen Untersuchung mit den Worten: „tüchtig, mindertüchtig, untüchtig, untermäßig“ ohne weitere specielle Erläuterungen in die Bezirksliste und auf die Geburts- und Gestellscheine übergetragen, die Visitationzettel aber, nach den vorangegebenen vier Classen des Diensttüchtigkeitsstandes geordnet, den Protocollen als Unterlagen beigelegt.

Bei den Tüchtigen hat der Militärcommissar anzumerken, zu welcher Truppengattung sie sich eignen.

§ 55. Sollte sich bei der Gestellung unbedingte Dienstuntüchtigkeit sofort nach dem Augenscheine ergeben, so bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, Befreiung vom Militärdienste ohne vorherige ärztliche Untersuchung auszusprechen.

§ 56. Für die in den Landes-Versorgungsanstalten und in der Blindenanstalt zu Dresden aufgezeichneten Individuen sind nach den Notizen der Aufzeichnungslisten deren Geburtscheine mit Befreiungsbescheinigungen zu versehen, oder, soweit nöthig, besondere Befreiungscheine auszustellen und solche an die betreffenden Anstalten abzugeben.

§ 57. Die Untersuchung der in den Landes- Straf- und Corrections-Anstalten aufgezeichneten militärpflichtigen Detinirten erfolgt noch vor dem Eintritte der Mannschafsgestellung in diesen Anstalten selbst durch die Anstaltsärzte und die zur Rekrutirung beorderten Militärärzte unter Concurrenz und Leitung der Anstaltsbehörden. Die Militärärzte haben sich zu diesem Behufe bei Letzteren persönlich zu melden, durch Production der erhaltenen amts-hauptmannschaftlichen Veranlassung (§ 39) und der ihnen dabei zugegangenen Anmeldungslisten zu legitimiren und nach erfolgter Untersuchung diese Anmeldungslisten, nachdem solche zuvor von den Anstaltsbehörden mit der Bemerkung, daß und wenn die Mannschaftsuntersuchung stattgefunden hat, versehen worden sind, nebst den ausgefüllten Visitationzetteln an die betreffenden Amtshauptmannschaften zurück zu geben.

§ 58. Wenn bei Gerichtsbehörden inhaftirte Militärpflichtige nach beendigter Rekrutirung an Straf- und Corrections-Anstalten in Folge richterlicher Entscheidungen abgeliefert werden, welche von einem Reserveloose (§§ 80 und 81) nicht betroffen worden sind, so ist von derjenigen Amtshauptmannschaft, bei welcher deren Protocollirung stattgefunden hat, Einleitung zu treffen, daß die Diensttüchtigkeit derselben in der Anstalt bei der nächsten nach § 57 vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung oder, wenn deren Entlassung aus der Anstalt früher erfolgt, in der § 64 angegebenen Weise ermittelt werde.

§ 59. Bei den in § 10 des Gesetzes bezeichneten Individuen kann der Vorbehalt späterer Erklärung keinen Grund zur Aussetzung der ärztlichen Untersuchung abgeben und eben-

so wenig Letztere der Berechtigung zu obigem Vorbehalte Eintrag thun. Wenn zu deren Einstellung in das Militär nach dem Ablaufe der Erklärungsfrist zu verschreiten ist, so bleibt solche von dem Erfolge einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung abhängig. Diese kann, dafern ein mit Frist zurückgestellter Studirender bei deren Ablaufe in einem anderen amts-hauptmannschaftlichen Bezirke, als wo er zurückgestellt worden, sich aufhält und seine Erklärung daselbst abgiebt, auch an diesem vorgenommen, es kann, nach Befinden, Befreiungs-bescheinigung ertheilt werden, definitive Versetzung in die Dienstreserve oder Ueberweisung an das Militär erfolgen, nicht weniger Einstandsgelderzahlung angenommen werden, die betreffende Amtshauptmannschaft hat aber derjenigen, bei welcher die einstweilige Versetzung in die Dienstreserve stattgefunden, alsbald Nachricht zu geben, ohne eine Anrechnung bei ihrer Bezirksquote vorzunehmen. (§§ 76 und 135)

§ 60. Damit die ärztliche Untersuchung während der Tageszeit und mit der erforderlichen Genauigkeit vorgenommen werden kann, haben die Amtshauptmannschaften darauf Bedacht zu nehmen, daß, soweit thunlich, die Zahl der täglich zu untersuchenden Mannschaften 120 nicht übersteige.

§ 61. Da ärztliche Zeugnisse über solche Uebel und Gebrechen, welche ohnehin für die Rekrutirungsärzte äußerlich erkennbar sind, einen besonderen Nutzen in der Regel nicht gewähren, sondern nur Zeit- und Kostenaufwand verursachen, so haben die Militärpflichtigen der Beibringung solcher Zeugnisse sich möglichst zu enthalten und auf mündliche Mittheilungen an die Rekrutirungsärzte sich zu beschränken.

§ 62. Mannschaften, über deren Diensttüchtigkeit die Rekrutirungsärzte zweifelhaft oder unter sich verschiedener Meinung sind, oder bei welchen die Commission eine höhere Entscheidung nöthig erachtet, sind zur nochmaligen Untersuchung und definitiven Entscheidung an das Medicinaldirectorium der Armee abzusenden und sind dabei Letzterem mittelst vorzulegenden Protocolls die Gründe speciell mitzutheilen, welche zu der anderweiten Untersuchung Veranlassung gegeben haben.

§ 63. Dergleichen Mannschaften haben während dieser Zeit die verfassungsmäßige Verpflegung zu erhalten.

§ 64. Wenn in der Zwischenzeit von einer Rekrutirung zu der anderen in einem amts-hauptmannschaftlichen Bezirke eine ärztliche Untersuchung nöthig wird, so ist solche auf amts-hauptmannschaftliche Veranlassung durch einen Militärarzt der nächsten Garnison und den betreffenden Bezirksarzt vorzunehmen.

§ 65. Hinsichtlich der den Rekrutirungscommissionen neben der Mannschaftenunter-suchung obliegenden

Prüfung der Befreiungsgründe.

ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche, insoweit sie nicht schon während der Mannschafts-

untersuchung hat eintreten können, mit dem Ablaufe der in § 7 des Gesetzes bestimmten Reclamationsfrist erfolgt, in jedem Falle aber vor dem Beginnen der Loosziehung beendigt und Bescheidung ertheilt wird.

Bei der, soweit möglich, mündlich zu ertheilenden Bescheidung sind die Beschiedenen auf die gesetzlich bestimmte Recursfrist aufmerksam zu machen.

§ 66. Die commissarischen Entschliefungen und Bescheidungen sind unter kurzer Angabe der Gründe mittelst Protocolls actenkundig zu machen. Der, nach Befinden, nöthig werdenden nachträglichen Mannschaftsuntersuchungen halber sind bei diesen Verhandlungen die Rekrutirungsärzte zuzuziehen.

§ 67. Den in Folge der ertheilten Bescheidungen von dem sofortigen Eintritte in die active Armee für befreit zu achtenden und deshalb zu entlassenden Individuen sind auf ihren Geburts- oder Gestell-Scheinen Befreiungsbescheinigungen zu ertheilen, in welchen der Grund der Befreiung und, was die Ernährer hilfssbedürftiger Familien betrifft, der in § 6 des Gesetzes erwähnte Vorbehalt kurz auszudrücken, auch beziehendlich der Anmeldepflichtung zu gedenken ist. Ebenso wird bei den für unwürdig erklärten Militärpflichtigen bescheinigt, daß sie zum Militärdienste nicht würdig gefunden worden sind. (§ 74)

§ 68. Wenn der Fall eintritt, daß auf Grund der Bestimmung in § 5 c des Gesetzes einem Militärpflichtigen von Seiten der Commission Befreiung von dem Militärdienste zugestanden wird, so hat dieselbe hierüber zum Behufe der Gewährung des gesetzlichen Einstandsgeldes an das Kriegsministerium alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 69. Ueber die Unwürdigkeit der in Straf- und Corrections-Anstalten befindlichen Militärpflichtigen haben die Commissionen ebenfalls zu cognosciren und dabei zunächst die in den Anmeldeungslisten enthaltenen Notizen zum Anhalten zu nehmen.

§ 70. Unwürdige, welche zugleich untüchtig oder mindertüchtig befunden, oder, wenn sie tüchtig, von Eintritts- oder Ersatz-Nummern betroffen worden, sind in den beiden ersten Fällen unbedingt, in den beiden letzteren mit dem Vorbehalte der Einstandsgeldzahlung freizulassen.

§ 71. Ebenso ist zu verfahren, wenn Unwürdige zugleich als Ernährer hilfssbedürftiger Familien anzuerkennen sind.

§ 72. Wenn außer der Rekrutirungszeit Militärpflichtige dem Militär überwiesen werden, über deren Würdigkeit oder Unwürdigkeit zuvor eine Cognition erforderlich wird, so ist von den in dieser Beziehung vorwaltenden Umständen die Militärbehörde in Kenntniß zu setzen.

§ 73. Erhebt dieselbe in einem solchen Falle gegen die Einstellungsfähigkeit Widerspruch, so hat die betreffende Kreisdirection darüber ebenso, wie über Reclamationen gegen Erklärung der Dienstunwürdigkeit unter Zuziehung eines Stabsoffiziers zu entscheiden.

Die Wahl des jeder Kreisdirection für dergleichen Fälle im voraus zuzuordnenden Stabsoffiziers erfolgt bei dem Kriegsministerium.

§ 74. Dafern Unwürdige der gesetzlichen Einstandsgelderzahlung zu unterwerfen sind, ist solches zum Behufe obrigkeitlicher Maaßnahmen auf deren Geburts- oder Gestell-Scheinen zu bemerken, auch sonst zu Sicherstellung des Stellvertretungsfonds und Unterrichtung der Betheiligten von obigen Maaßnahmen von den Amtshauptmannschaften und Obrigkeiten behüfliche Vorkehrung zu treffen.

§ 75. Als bald nach beendigter Mannschaftsaushebung ist von jeder Amtshauptmannschaft nach dem Schema unter IV. eine Uebersicht des Rekrutirungsstandes anzufertigen und bei dem Kriegsministerium Behufs der daselbst in Gemäßheit § 46 des Gesetzes vorzunehmenden

#### Quotenregulirung

an dem von selbigem zuvor bestimmten Tage einzureichen.

§ 76. Bei dem Quotenauswurfe ist in Gemäßheit der §§ 20 und 48 des Gesetzes sowohl auf Ergänzung des Abganges bei der activen Armee, als auf den für die vor und bei der Ausarbeitung in Abgang kommenden Rekruten zu leistenden Ersatz Rücksicht zu nehmen und es kommen dabei in Aufrechnung

- a) die als sirtirt und diensttüchtig protocollirten Mannschaften der gegenwärtigen Jahres-Altersklasse und die aus früheren Altersklassen noch zurückstehenden mit Einschluß der Unwürdigen,
- b) die § 45 unter aa, bb und cc bezeichneten Mannschaften mit Ausnahme der in Landes-Versorgungsanstalten und in der Blindenanstalt zu Dresden befindlichen Untüchtigen,
- c) die früher zurückgestellten Ernährer hülfsbedürftiger Familien, insofern sie innerhalb der ersten drei Jahre zur Einstellung in das Militär auszusetzen sind,
- d) die mit Frist zurückgestellten Studirenden (§ 10 des Gesetzes), deren Frist abgelaufen ist, sofern sie diensttüchtig befunden worden sind.

Letztere werden jedoch nur für denjenigen Bezirk, in welchem sie zurück- und in die Dienstreserve gestellt worden, auch wenn sie vor dem Ablaufe der Frist in das Militär eingetreten sind, oder Einstandsgeld bezahlt haben, erst in dem Jahre des Fristenablaufs berücksichtigt.

§ 77. Ueber die außer der Rekrutirungszeit als Nachgestellte oder Freiwillige an das Militär abgegebenen, bei der Rekrutenquote nicht in An- und Aufrechnung kommenden Mannschaften haben die Amtshauptmannschaften von drei Monaten zu drei Monaten in tabellarischer Form Anzeige an das Kriegsministerium zu erstatten.

§ 78. Nachdem die Quoten regulirt und die dießfalligen Auswürfe den Amtshauptmannschaften mitgetheilt worden sind, ist von jeder Rekrutirungscommission in ihrem Bezirke an dem festgesetzten Tage (§ 19) zur

Loosziehung

zu verschreiten und dazu die derselben unterworfenene Mannschaft (§ 47 des Gesetzes) an dem Loosungsorte zu versammeln.

§ 79. Die auf das Loosziehungsgeschäft Bezug habenden einzelnen Handlungen sind in folgender Ordnung vorzunehmen und zu Protocoll zu bringen:

Wenn das Verzeichniß der nach Maaßgabe der Aushebungsprotocolle zur Berücksichtigung bei der Loosziehung auszusetzen gewesenen Mannschaften (Loosziehungsliste nach Schema V.) auf Grund der Ergebnisse der Reclamationsverhandlungen berichtigt und die anwesende loosungspflichtige Mannschaft nach der Protocollnummerreihe aufgestellt worden, erfolgt

- a) Aufruf an dieselbe zum freiwilligen Eintritte in den Militärdienst (§ 54 des Gesetzes), sodann
- b) Feststellung der loosungspflichtigen Mannschaft, nach Abzug der Freiwilligen,
- c) Bereitung der Loose zur Ziehung durch die Commission,
- d) Bekanntmachung der Rekruten- und Ersatz-Quote, sowie der einzelnen Nummergattungen,
- e) Loosziehung der Ernährer, Studirenden und Unwürdigen,
- f) definitive Bestimmung und Bekanntmachung der sich nun ergebenden Nummergattungen (Eintritts- Ersatz- und Reserveloose (Freiloose) Nummern) und
- g) Eröffnung der Verpflichtungen, welche aus dem Ziehen der zu den verschiedenen Nummergattungen gehörigen Loose hervorgehen,  
(§§ 32, 33, 36, 48 d fg. des Gesetzes)
- h) Hinweisung auf die Bestimmung in § 60 b des Gesetzes für diejenigen, welche von der Stellvertretung Gebrauch zu machen gesonnen sind,
- i) allgemeine Loosziehung verbunden
- k) mit Bestellung der Ersatzmannschaften nach § 48 des Gesetzes,
- l) Abgabe der von Eintrittsnummern betroffenen Mannschaften (Rekruten) an den Militärcommissar,  
endlich
- m) Verpflichtung der Ersatzmannschaften.

§ 80. Die Zahl der durch die Loosziehung zu ermittelnden Nummern, welche den sofortigen Eintritt in die Armee bestimmen (Eintrittsnummern), richtet sich nach der wirklich aufzubringenden Rekrutenquote. Sie beginnt mit Nr. 1 und schließt mit der die Mannschaftsquote erfüllenden Zahl. An selbige schließt sich die Reihenfolge der Ersatznummern und an diese die der Reserveloose an.

§ 81. Die von Reserveloosen betroffenen zur Dienstreserve gehörenden Mannschaften sind der § 138 bestimmten Controle unterworfen.

§ 82. Wenn die, zur Loosziehung bestimmte Mannschaft sich versammelt hat, und aufgestellt worden ist, wird zuvörderst die Zahl derjenigen Individuen von der Zahl der Eintrittsnummern abgeschlagen, welche als des Loosziehungsrechts verlustig, oder als früher eingelosete, jedoch zurückgestellte Ernährer in Anrechnung kommen.

Mit Frist zurückgestellte Studirende werden besonders in Anrechnung gebracht.

Ebenso sind die nach erfolgtem Aufrufe zum freiwilligen Eintritte in das Militär sich gemeldeten Individuen in Abrechnung zu bringen.

§ 83. Ist auf diese Weise die Zahl der Loosnummern regulirt und solche mit der Anzahl der zum Loosen bestimmten Mannschaft verglichen worden, so sind die Loose Seiten der Commission durch Einbringen eines jeden in eine Rohrkapsel und Einzählen derselben in ein geeignetes Gefäß zur Ziehung vorzubereiten.

§ 84. Die Loosziehung erfolgt bei offenen Thüren und, soweit es die Localität gestattet, in Gegenwart der gesammten zur Loosung bestimmten Mannschaft, oder wenigstens in Beisein von zwölf Loosenden.

§ 85. Die Anwesenden ziehen ihre Loose selbst. Für jeden zur Loosziehung ausgesetzten Abwesenden, mit Einschluß der § 79 des Gesetzes bezeichneten Individuen, hat ein Mitglied der Commission zu loosen.

§ 86. Jedes gezogene Loos wird durch ein Mitglied der Commission geöffnet, laut proclamirt und öffentlich vorgezeigt, dann in die als Unterlage zum Loosziehungsprotocoll zu betrachtende und deshalb commissarisch zu vollziehende Loosziehungsliste eingetragen, endlich dem betreffenden Manne, sofern er anwesend ist, ausgehändigt.

§ 87. Zuvörderst loosen nach Classen geordnet

- a) die Ernährer hilfloser Familien,
- b) die Studirenden,
- c) die Unwürdigen.

§ 88. Wenn Ernährer hilfloser Familien und Unwürdige von Eintritts- und beziehentlich Ersatz-Nummern betroffen werden, sind sie mit der in den §§ 6 und 18 des Gesetzes und § 25 der Verordnung enthaltenen Bedeutung und Verpflichtung zu entlassen. Ziehen sie Reserveloosnummern (§ 80), so sind erstere bei ihrer Versetzung in die Dienstreserve in Gemäßheit der §§ 33 und 36 des Gesetzes anzuweisen, Letztere unbedingt freizulassen.

§ 89. Gleiche Anweisung ist den Studirenden zu ertheilen, welche Reserveloose gezogen haben. Diejenigen, welche von Eintritts- oder Ersatz-Nummern betroffen worden,

sind dagegen über die ihnen nach § 10 des Gesetzes nachgelassene Vergünstigung zu belehren und, wenn sie davon Gebrauch machen, unter Verweisung auf die hieraus für sie hervorgehenden gesetzlichen Obliegenheiten einstweilen in die Dienstreserve zu versetzen, wo sie in den dießfalligen Listen in einem besonderen Nachtrage geführt werden und die auf die letzte fortlaufende Dienstreservennummer folgenden Nummern erhalten.

§ 90. Nach diesen Vorgängen ist der Loosnummerstand definitiv festzustellen. Es ist dabei die Zahl der Eintrittsloose um so viel Nummern zu erhöhen, als dergleichen von den Ernährern, Studirenden und Unwürdigen gezogen worden und sind darnach die Ersatz- und Reserveloose-Nummern nach der § 80 enthaltenen Anleitung hinaufzurücken.

Das Ergebnis wird der versammelten Mannschaft unter Hinweisung auf die Folgen, welche das Ziehen von Eintritts- Ersatz- und Reserveloose-Nummern hat und unter Einschärfung der Obliegenheiten, welche diejenigen zu erfüllen haben, welche Reserveloose ziehen (§ 79 g), bekannt gemacht, dann zur allgemeinen Loosziehung verschritten.

§ 91. Insofern bei dieser Loosziehung die § 48 des Gesetzes unter a, b und c angedeuteten und in § 45 dieser Verordnung unter bb und cc näher bezeichneten Individuen von Eintrittsnummern betroffen worden, sind für selbige Ersatzleute, wenn aber dieselben, sowie Ernährer hilfloser Familien, Studirende, welche mit Frist zurückgestellt zu sein wünschen, oder Unwürdige Ersatznummern ziehen, Unterersatzleute zu bestellen und die Loosnummern darnach zu ordnen.

§ 92. Sofort nach beendigter Loosziehung erfolgt  
die Ueberweisung

der durch solche zum sofortigen Eintritte in die Armee bestimmten Mannschaften an den Militärcommissar, sowie

die Bescheidung der Ersatzmannschaften

in Gemäßheit § 51 des Gesetzes und unter der Bedeutung, sich während der Dauer der Ersatzbereithaltung ohne obrigkeitliche und beziehentlich amtshauptmannschaftliche Genehmigung aus dem ihnen angewiesenen Bezirke nicht zu entfernen.

§ 93. Die Ueberweisung an den Militärcommissar geschieht theils definitiv, theils provisorisch mittelst auszuhändigender Nationale. Letzteres tritt wegen der § 48 des Gesetzes unter a, b und c bezeichneten Individuen ein.

§ 94. Die Geburtscheine der definitiv überwiesenen Mannschaften, oder, wenn sie sich in ihrem Geburtsorte gestellt haben, die für selbige nach dem Schema No. VI ausgefertigten Gestellscheine werden dabei mit der darauf gebrachten Bemerkung der Abgabe an das Militär dem Militärcommissar zur Aufbewahrung bei den Regimentern mit übergeben, die der nationaliter Ueberwiesenen und zur Ersatzleistung bestimmten Mannschaften aber einstweilen zurückbehalten, dagegen die der übrigen gestellten Mannschaften nach vor-



gängiger gehöriger Ausfüllung unter Beifügung eines Namenverzeichnisses der definitiv und nationaliter überwiesenen, sowie der zur Ersatzleistung bestimmten Individuen den betreffenden Obrigkeiten übersendet.

Letztere werden dadurch von den Ergebnissen der Rekrutirung in Kenntniß gesetzt und haben nicht allein solche in den zu den Acten zu nehmenden Ortslisten (§ 35) zu notiren, sondern auch der daraus für sie hervorgehenden Controleführung und Einstandsgeldereinzahlung halber das Nöthige vorzubereiten, alsdann die gedachten Scheine den Eigenthümern auszuantworten. Bei der vorerwähnten Ausfüllung der Geburts- und Gestell-Scheine ist mit auszudrücken, daß der Inhaber sechs Jahre lang der Dienstreserve vorbehalten worden und sich während der ersten drei Jahre jedesmal am 1sten Juni bei der Ortsbehörde anzumelden habe.

§ 95. Die dem Militär überwiesenen Mannschaften sind von der obersten Commandobehörde den einzelnen Regimentern und Parteien alsbald darauf zuzutheilen. Dabei sind die Bemerkungen der Militärcommissare in den von ihnen anzufertigenden Nationalen über die Truppengattungen, zu welchen sich die einzelnen Mannschaften eignen (§ 54), zu Grunde zu legen und es ist daneben, soweit thunlich, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Rekruten denjenigen Parteien zugetheilt werden, deren Garnisonen sich in der Nähe ihrer Heimaths- oder wesentlichen Aufenthaltsorte befinden.

§ 96. Mannschaften, welche von den Rekrutirungscommissionen als diensttüchtig erkannt worden sind, können von der Militärbehörde ohne Weiteres als untauglich nicht zurückgewiesen werden. Erscheint deren Diensttüchtigkeit zweifelhaft, so hat darüber zuvörderst das Medicinaldirectorium zu entscheiden.

§ 97. Befinden sich unter den an das Militär abgegebenen Mannschaften Lehrlinge, deren Lehrzeit erst ein Jahr nach erfolgter Aushebung zu Ende geht, so ist dieß in deren Nationalen zu bemerken. Die Commandobehörden haben darauf Rücksicht zu nehmen und denselben, soweit thunlich, den zum Auslernen erforderlichen Urlaub zu ertheilen.

§ 98. Bei der

#### Ersatzleistung

entscheidet die Reihenfolge der Loosnummern ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen Ersatz- und Unterersatz-Leuten und es sind alle mit Ersatznummern betroffenen Militärpflichtigen, sobald die Ersatzleistung bis zu ihren Nummern ansteigt, denjenigen völlig gleich zu behandeln, welche Eintrittsnummern gezogen haben.

§ 99. Wenn ein Ersatzmann während der Dauer seiner Bereithaltung einen immittelst eingetretenen Befreiungsgrund in Anspruch nehmen will, so ist von ihm das dießfallige Gesuch bei der Bezirksamtshauptmannschaft anzubringen. Letztere hat darauf, soweit nöthig, an die Kreisdirection Bericht zu erstatten und, wenn dem Suchen Statt ge-

geben worden, dem Kriegsministerium das Ergebnis anzuzeigen, den betreffenden Ersatzmann aber zu entlassen, oder, nach Befinden, in die Dienstreserve zu versetzen.

§ 100. Jeder zum Eintritte in das Militär berufene Ersatzmann kann binnen acht-tägiger Frist, von der Zeit der erhaltenen Bekanntmachung an gerechnet, von der Stellvertretung Gebrauch machen.

§ 101. Die definitive Ueberweisung nationaliter überwiesener Mannschaften oder für Letztere einzustellender Ersatzleute an die oberste Commandobehörde erfolgt durch das Kriegsministerium.

§ 102. An dasselbe haben daher die Bezirksamtshauptmannschaften, wenn Ueberweisungen dieser Art nöthig werden, unter Beifügung der gehörig ausgefüllten Geburts-scheine der zu überweisenden Mannschaften Anzeige zu erstatten und gleichzeitig die betreffenden Mannschaften und beziehentlich Ersatzleute in Beziehung auf ihren Eintritt oder ihre Entlassung und Versetzung in die Dienstreserve mit vorschriftmäßiger Weisung und Bedeutung zu versehen. Tritt dagegen die Entlassung definitiv überwiesener Mannschaften und die Einstellung und Ueberweisung von Ersatzleuten für selbige ein, so wird die Bezirksamtshauptmannschaft davon durch das Kriegsministerium in Kenntniß gesetzt. Von dieser ist darauf der überwiesene Ersatzmann zu bedeuten, sich zum Eintreten in das Militär auf erhaltene Ordre bereit zu halten und nach Ablauf der achttägigen Stellvertretungsfrist (§ 100) dessen ausgefüllter Geburts- oder Gestell-Schein an die oberste Commandobehörde einzusenden.

§ 103. Mit dem 1sten Juli des auf jede Rekrutirung folgenden Jahres sind sämtliche noch übrige Ersatz- und Unterersatz-Leute unter vorschriftmäßiger Bedeutung in die Dienstreserve zu versetzen und deren ausgefüllte Geburts- und Gestell-Scheine den betreffenden Obrigkeiten mit namentlicher Bezeichnung der dem Militär überwiesenen Ersatzmannschaften zu dem § 94 gedachten Behufe zuzusenden. Die Reservepflicht dieser Mannschaften sowohl, als der nach § 102 in die Dienstreserve zu versetzenden nationaliter Ueberwiesenen und beziehentlich Ersatzleute beginnt vom 1sten Januar des auf die Rekrutirung folgenden Jahres (§ 3 des Gesetzes). Für die Nachgestellten gilt die Bestimmung in § 34 b des Gesetzes.

§ 104. Die nationaliter überwiesenen Mannschaften, bei denen die vorhandenen Anstände bis dahin nicht zu beseitigen gewesen sind, bleiben der definitiven Ueberweisung noch vorbehalten. Kann dieselbe wegen Untüchtigkeit oder ergangener freisprechender Entscheidung nicht erfolgen, so sind diese Mannschaften in Abgang zu bringen, da ein Ersatz Seiten der Militärbehörde weiter nicht in Anspruch zu nehmen ist.

§ 105. Von der

Stellvertretung

können gleich den § 100 gedachten Ersazleuten die in § 48 des Gesetzes unter a, b und c aufgeführten Individuen binnen achttägiger Frist Gebrauch machen, wenn ihre nachträgliche definitive Ueberweisung an das Militär eintritt.

Die achttägige Frist beginnt mit dem Zeitpuncte, wo ihnen ihre Ueberweisung und beziehentlich abfällige Bescheidung bekannt gemacht worden.

Stellvertretungsgesuche, welche nach dem Ablaufe der gesetzlichen achttägigen Frist, oder von dienenden Soldaten auf dem Dienstwege angebracht werden, sind an das Kriegsministerium zur Entschließung darauf abzugeben.

§ 106. Die Einrechnung der bei den Amtshauptmannschaften eingezahlten Einstandsgelder erfolgt nach besonderer Bestimmung des Kriegsministeriums.

§ 107. Ueber alle Militärflichtige, welche während der Rekrutirung von der Stellvertretung Gebrauch gemacht haben, sind von den Amtshauptmannschaften nach dem Schema No. VII. Listen anzufertigen, solche nach Ablauf der gesetzlichen achttägigen Frist zu schließen und sodann binnen der nächsten acht Tage an das Kriegsministerium einzusenden.

§ 108. Jeder Einsteller erhält nach erfolgter Bezahlung der Einstandssumme einen Befreiungsschein nach dem Schema unter VIII. und ist dadurch seiner Verpflichtung zum Militärdienste entbunden.

§ 109. Die Einstandssummen werden in zinsbaren Staatspapieren bei der Hauptstaatscasse niedergelegt.

§ 110. Die Zinsen werden zu Anfange der Monate April und October jeden Jahres durch Vermittelung der Wirthschaftscommissionen auf namentliche, von den Parteicommandanten signirte und in Form von Quittungen ausgestellte Verzeichnisse der bei den Regimentern *cc.* befindlichen Einsteller zu sofortiger Vertheilung an die Interessenten an die Regiments- und Partei-Commandos abgegeben.

§ 111. Zum Behufe der Ermittlung der erforderlichen Einsteller (§ 62 des Gesetzes) haben diejenigen Unteroffiziere und Gemeine, welche ihre sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee schon beendigt haben oder mit Ablaufe des Jahres beendigen und Stellvertretungen zu übernehmen wünschen, bei ihren Regimentern *cc.* bis zum 16ten October jeden Jahres sich zu melden, und sind ohne Ausnahme in nach dem Schema No. IX. einzurichtende und den 24ten desselben Monats bei der obersten Commandobehörde einzureichende Listen aufzunehmen.

§ 112. Gedachte Behörde hat eine aus diesen Listen entlehnte Hauptübersicht bis zum 1sten November jeden Jahres bei dem Kriegsministerium einzureichen und darin diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Beibehaltung als Einsteller für den Dienst vorzugsweise wünschenswerth erscheint.

§ 113. Bei Auswahl derselben ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

a) sie müssen gesund und zum Dienste im Felde tüchtig sein,

b) sie müssen gut gedient haben

und

c) wenn sie Familienväter sind, müssen ihre Verhältnisse von der Art sein, daß sie auf keine Weise für den Dienst Nachtheil herbeiführen.

Bei Unteroffizieren und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Militärpersonen, welchen Dienstleistungen übertragen sind, die eine minder körperliche Tüchtigkeit zulässig machen und deren Beibehaltung vortheilhaft für den Dienst ist, können Ausnahmen von der Bestimmung unter a. Statt finden. Die Compagnie- und Regiments-Commandanten sind übrigens für die Richtigkeit der über die Aufführung und Brauchbarkeit solcher Soldaten abzugebenden Gutachten verantwortlich.

§ 114. Unteroffiziere, Trompeter, Tamboure, Zimmerleute, Signalisten etc., welche als vorzüglich brauchbar anerkannt sind, können, sofern dienstliche Rücksichten es gestatten, als Einsteher ferner in ihren Graden bleiben. Es können aber auch Unteroffiziere, Vicecorporale, Oberpioniere, Obercanoniere etc., ohne daß es als eine Zurücksetzung betrachtet werden kann, auf ihre bisherigen Grade verzichten und als Gemeine Stellvertretungen annehmen.

§ 115. Die als Einsteher fortdienenden Mannschaften sind, soweit thunlich, den Truppenabtheilungen, bei welchen sie zeither gestanden haben, zu überweisen.

§ 116. Zu Ausmittlung der bei der Mannschafststellung unentschuldigt  
Ausgebliebenen (Absenten)

hat jede Amtshauptmannschaft nach Anleitung der Bezirksliste über die in ihrem Bezirke angemeldeten und gestellten, jedoch in anderen Bezirken gebornen Militärpflichtigen nach dem Schema No. X. Listen anzufertigen und solche binnen drei Wochen, vom Tage nach dem Loosziehungstermine an gerechnet, den Amtshauptmannschaften der Geburtsorte der betreffenden Individuen zuzusenden, oder, nach Befinden, binnen gleicher Frist Vacatscheine mitzutheilen.

§ 117. Als bald nach dem Eingange dieser Listen sind bei jeder Amtshauptmannschaft sowohl diejenigen Militärpflichtigen, welche aus ihren Geburtsorten selbst, oder aus anderen Orten des amtshauptmannschaftlichen Bezirks sich gestellt haben, als diejenigen, welche, obwohl daselbst geboren, in anderen amtshauptmannschaftlichen Bezirken zur Bestellung gekommen, in den Geburtslisten abzustreichen.

§ 118. Ueber die nach dessen Erfolge sich noch als Abwesende darstellenden Individuen haben die Amtshauptmannschaften nach dem Schema No. XI. als bald Listen (Absentenlisten) anzufertigen, auf Grund derselben wegen Ermittlung der gedachten Individuen

Erörterungen anzustellen, und, nach Befinden, die Vorschriften in § 80 des Gesetzes in Ausführung zu bringen.

§ 119. Die Resultate dieser Erörterungen sind, soweit sie zu einer Erledigung geführt, in den Listen kurz anzumerken und Letztere, wenn es nicht gelungen ist, die sämtlichen darin verzeichneten Absenten zur Abstreichung zu bringen, längstens zu Ende des Monats April des auf jede Rekrutirung folgenden Jahres mittelst Berichts an die Bezirkskreisdirectionen einzureichen.

§ 120. Von Letzteren ist, soweit nöthig, noch weitere Erörterung anzuordnen und sodann nach Maafgabe des Ergebnisses derselben zu der in § 81 des Gesetzes vorgeschriebenen öffentlichen Vorladung zu verschreiten. Dieselben werden darauf Bedacht nehmen, daß diese Vorladung, wo möglich, zu Ende des Monats Juli erfolgen könne, dem Kriegsministerium aber alsbald darnach ein Verzeichniß der vorgeladenen Individuen mittheilen, den Amtshauptmannschaften dagegen die eingereichten Absentenlisten unter behufiger Bescheidung wieder zugehen lassen.

§ 121. Zum

Schlusse der Rekrutirung

ist über den Erfolg derselben von jeder Amtshauptmannschaft an die Bezirkskreisdirection ein Hauptbericht zu erstatten und solcher nebst den Acten und ärztlichen Befundscheinen spätestens im Laufe des Monats Februar des auf die Rekrutirung folgenden Jahres zum Abgange zu bringen.

§ 122. Demselben sind als Unterlagen beizufügen:

- a) eine summarische Uebersicht des Standes der Rekrutirung nach dem Schema No. XII.
- b) eine Liste der ausgehobenen Rekruten und bestellten Ersatzmänner (Nationalliste) nach dem Schema unter No. XIII.
- c) ein Verzeichniß der Dienstreservepflichtigen nach dem Schema No. XIV.
- d) ein Verzeichniß der von Eintritts- oder Ersatz-Nummern betroffenen Ernährer hilfssbedürftiger Familien nach dem Schema No. XV.

und

- e) ein Verzeichniß der mit dergleichen Nummern betroffenen Unwürdigen nach dem Schema No. XVI.

§ 123. Von den Kreisdirectionen sind diese Eingaben (§§ 121 und 122) nach, soweit nöthig, erfolgter Notiznahme an das Kriegsministerium zur Prüfung alsbald einzusenden.

§ 124. Diese Einsendung erfolgt, wenn zuvor in Gemäßheit der amtshauptmannschaftlichen Hauptberichte Seiten der Kreisdirectionen noch Entscheidungen zu geben oder Anfragen und Zweifel zu erledigen sind, nach Befinden, mittelst gutachtlichen Vortrags,

außerdem bloß mittelst einer als Directorialresolution auf den amtshauptmannschaftlichen Bericht zu bringenden Abgabebemerkung.

§ 125. Nach geschehener Prüfung werden die Eingaben den Amtshauptmannschaften durch die Kreisdirectionen wieder zugehen.

§ 126. Zu dem

freiwilligen Eintritte

in den Militärdienst außer der Rekrutirungszeit ist eine schriftliche Ueberweisung derjenigen Amtshauptmannschaft erforderlich, in deren Bezirke der freiwillig Eintretende sich wesentlich aufhält.

§ 127. Diese Ueberweisung muß die Erklärung enthalten: „daß der Aufnahme in den Militärdienst kein Hinderniß entgegenstehe.“

§ 128. Jeder junge Mann, welcher beabsichtigt freiwillig in den Militärdienst einzutreten, hat sich daher bei der Amtshauptmannschaft seines Aufenthaltsorts (§ 126) persönlich zu melden und die nach § 52 des Gesetzes erforderlichen Nachweisungen beizubringen.

§ 129. Findet die Amtshauptmannschaft diese Nachweisungen nicht ausreichend, so hat sie deren Vervollständigung anzuordnen, und, sobald diese erfolgt ist, die Untersuchung der Diensttüchtigkeit einzuleiten. (§ 64)

§ 130. Nach beigebrachter Diensttüchtigkeit ist die Ueberweisung auszustellen und dem Nachsuchenden zur Abgabe an die Commandobehörde, bei welcher derselbe sich zur Aufnahme zu melden beabsichtigt, auszuhändigen, oder, nach Befinden, an selbige unmittelbar abzusenden.

§ 131. Wenn ein zum freiwilligen Eintreten in den Militärdienst sich meldender junger Mann als Tambour oder Signalist Aufnahme zu erlangen wünscht, so ist zwar Seiten der Amtshauptmannschaft von Ermittlung der zur Diensttüchtigkeit mit erforderlichen gesetzlichen Körperlänge abzusehen, jeden Falls aber ohne weitere Erörterung die Ueberweisung zu versagen, wenn derselbe die Schuljahre noch nicht überschritten haben und der Schule noch nicht entlassen sein sollte.

§ 132. Dafern im einzelnen Falle ein Freiwilliger sich unmittelbar und ohne amts-hauptmannschaftliche Ueberweisung bei einer Commandobehörde meldet und um Aufnahme nachsucht, so kann zwar dieselbe zu Abkürzung des Verfahrens die Diensttüchtigkeitsuntersuchung vornehmen lassen, sie hat jedoch, wenn der Ansuchende tüchtig befunden worden, denselben an die betreffende Amtshauptmannschaft zu verweisen, bei selbiger die Ueberweisung zu veranlassen und bis zu deren Eingange mit der definitiven Annahme des Freiwilligen Anstand zu nehmen.

§ 133. Die in § 36 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung der Dienstreservemannschaften erfolgt am 1sten Juni jeden Jahres oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den folgenden Tag bei der Localbehörde des Aufenthaltsorts.

§ 134. Dieser Anmeldung sind auch die mit Frist zur Erklärung in die Dienstreserve versetzten Studirenden (§ 10 des Gesetzes) während der Dauer dieser Frist unterworfen.

§ 135. Nach dem Ablaufe derselben ist ihre Erklärungsverbindlichkeit in dem Bezirke zur Erledigung zu bringen, in welchem sie in die Dienstreserve versetzt worden sind. (§ 76) Es bleibt ihnen jedoch nachgelassen, wenn sie sich zu dieser Zeit in einem anderen Rekrutierungsbezirke aufhalten, ihre Erklärung bei der Amtshauptmannschaft dieses Bezirks abzugeben und es hat diese dann in Gemäßheit § 59 zu verfahren.

§ 136. Mannschaften, welche wegen Krankheit nicht haben zur Bestellung kommen können und bei der Loosziehung eine Dienstreservenummer erhalten haben, sind nach erfolgter Wiederherstellung ärztlich zu untersuchen und bei befundener Untüchtigkeit der Dienstreservepflicht zu entlassen.

Das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung ist in der Dienstreserveliste (§ 122 c) oder, wenn die Untersuchung nach deren Einreichung erfolgt ist, besonders anzuzeigen.

§ 137. Zu Vermeidung von Anmeldeversäumnissen haben die Ortsobrigkeiten spätestens 14 Tage vor dem Eintritte des Anmeldestermins an dessen Beobachtung zu erinnern und die Anmeldestelle zu bezeichnen. Dieß kann in den Städten durch die Localblätter, in denjenigen Städten aber, wo dergleichen nicht vorhanden, sowie auf dem Lande durch öffentliche Anschläge oder auf sonst ortsübliche, von den Obrigkeiten als angemessen erachtete Weise geschehen.

Ist im einzelnen Falle eine solche Erinnerung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt, so können durch ein dergleichen Versehen Anmeldeversäumnisse als entschuldigt nicht erachtet werden.

Auch haben die Obrigkeiten und Paßpolizeibehörden in den an Dienstreservisten auszustellenden Heimaths- und Verhalt-Scheinen, Reise- und Wander-Legitimationen, Dienstbüchern und Arbeitsattesten der Dienstreservepflicht, der Zeit, wenn solche sich endigt und der während derselben eintretenden Anmeldestermine (§ 133) ausdrücklich zu gedenken.

§ 138. Die Localbehörden haben über die bei ihnen angemeldeten Dienstreservemannschaften nach dem Schema Nr. XVII. Listen anzufertigen und solche, wenn sie nicht zugleich Ortsobrigkeiten sind, an Letztere binnen 14 Tagen, vom Ablaufe des Anmeldestermins an gerechnet, abzugeben.

§ 139. Diese Listen sind von den Ortsobrigkeiten spätestens gegen Ende des Monats Juni an die Bezirksamtshauptmannschaft, von dieser aber nach erfolgter Revision und, soweit nöthig, Berichtigung bis zum Schlusse des Monats August an das Kriegsministerium zur Prüfung einzureichen.

§ 140. Nach erfolgter Prüfung gehen diese Listen an die Amtshauptmannschaften und durch diese an die Ortsobrigkeiten zur anderweiten Benutzung zurück.

Gleichzeitig werden den Amtshauptmannschaften Verzeichnisse über die bei der Prüfung ausgemittelten, in keinem Bezirke angemeldeten Dienstreservemannschaften mitgetheilt und es haben dieselben darauf weitere Erörterungen anzustellen, auch, nach Befinden, in Gemäßheit der §§ 75 und 76 des Gesetzes die Bestrafung der Anmeldeversäumnisse bei den betreffenden Ortsobrigkeiten zu veranlassen.

Bei der nächsten Einsendung der Anmelde Listen sind diese Verzeichnisse mit den nöthigen Erfolgsbemerkungen versehen an das Kriegsministerium mit einzureichen.

§ 141. Die zur

#### Kriegsreserve

gehörenden Mannschaften erhalten bei ihrer ständigen Beurlaubung gleich den Beurlaubten der activen Armee von ihren Compagniecommandanten Urlaubspässe und Beurlaubten-Instructionen.

Gleichzeitig werden ihre Geburtscheine nach darauf gebrachter Bemerkung über die Zeit des Uebertritts aus der activen Armee in die Kriegsreserve der Obrigkeit des Beurlaubungsorts zugesendet, welche damit nach Vorschrift des Mandats vom 20sten September 1826 zu verfahren hat.

§ 142. Mit diesen Urlaubspässen haben sich dieselben alsbald nach ihrer Ankunft in dem Beurlaubungsorte bei der Ortspolizeibehörde zum Behufe des Eintragens zu melden und ihres daselbst zu nehmenden Aufenthalts halber auszuweisen.

§ 143. Wenn ein Kriegsreservist während der ständigen Beurlaubung seinen Wohnort verändert und unter völliger Aufgabe des Letzteren einen anderen innerhalb Landes wählt, so hat er davon seinem Compagniecommandanten und der Obrigkeit seines bisherigen Wohnorts Anzeige zu machen und den neuen Wohnort zu benennen. Die Obrigkeit hat den Aufenthaltswechsel einzutragen und wenn dabei die Ausstellung eines Heimaths- oder Verhalt-Scheins nöthig wird, in selbigem der Kriegsreservepflicht und der Zeit, zu welcher dieselbe sich endigt, besonders Erwähnung zu thun.

§ 144. Gleicher Erwähnung bedarf es in den für Kriegsreservisten auszustellenden Reise- und Gewerbs-Legitimationen, Dienstbüchern, Arbeitsattesten etc.



§ 145. Verläßt ein Kriegsréservist seinen Wohnort nur zeitweilig, so hat er dafür zu sorgen, daß seine zurückgebliebenen Angehörigen, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, die Ortsbehörde von seinem Aufenthalte stets in Kenntniß gesetzt und über selbigen genaue Auskunft zu geben im Stande sind.

Bedarf er hierzu einer Reise- oder Wander-Legitimation, so kann ihm solche die Ortsobrigkeit, dafern ihr sonst kein Bedenken dagegen beiegt, nach einem bestimmten Orte des In- oder Auslandes und zu einem bestimmten Geschäfte ohne Weiteres ertheilen, wenn die Abwesenheit nicht über vier Wochen dauert.

Zu einer längeren Abwesenheit hat dann der betreffende Kriegsréservist, unter genauer Angabe des Zweckes der Reise, des Orts, wohin er reisen will und der Zeit seiner Abwesenheit, die Genehmigung seines Parteicommandanten entweder selbst oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit zu suchen und Letztere erst nach deren Beibringung und in Gemäßheit derselben die erforderliche Reiselegitimation auszustellen.

§ 146. Will ein Kriegsréservist in einen anderen Staat auswandern, so hat er sein Vorhaben zuvörderst der Commandobehörde anzuzeigen und durch diese bei dem Kriegsministerium um Dispensation von der Kriegsréservspflicht nachzusuchen.

§ 147. Die in § 25 des Gesetzes vorgeschriebene jährliche Einberufung der Kriegsréservemannschaften wird, soweit thunlich, nach und nach in den Monaten Januar, Februar, März, November und December erfolgen.

Es bleibt jedoch vorbehalten, wenn besondere Umstände es erforderlich machen, auch andere Monate dazu zu bestimmen, oder eine gleichzeitige Einberufung sämtlicher Kriegsréservisten anzuordnen.

§ 148. Befindet sich ein Kriegsréservist zur Zeit seiner Einberufung von dem Urlaube bei einem Civilgerichte in Untersuchungs- Straf- oder Wechsel-Arrest, so hat davon das Gericht dem betreffenden Parteicommandanten Mittheilung zu machen, und es wird Letzterer dann mit demselben wegen Bestimmung eines anderen Einberufungstermins sich in Vernehmung setzen.

§ 149. Wird ein Kriegsréservist während einer vor einem Civilgerichte gegen ihn anhängigen Untersuchung, in welcher er nicht zu Arrest gebracht oder desselben gegen Handgelöbniß wieder entlassen worden, von dem Urlaube einberufen, so hat das Untersuchungsgericht, wenn der Stand der Untersuchung es nicht gestattet, der Einberufung Folge leisten zu lassen, der Commandobehörde behufige Eröffnung zu machen, von welcher dann weitere Vernehmung mit demselben erfolgen wird.

§ 150. Geschieht die Einberufung wegen eintretender Mobilmachung, so kommen die Bestimmungen in § 29 des Gesetzes in Anwendung.

§ 151. Hat ein Kriegsréservist während seiner Beurlaubung eines Verbrechens sich schuldig gemacht, in Folge dessen nach den Bestimmungen in § 13 des Gesetzes Unwürdigkeit zum Militärdienste eintreten kann, so hat das Untersuchungsgericht von dem Ausgange der Untersuchung dem Parteicommandanten Anzeige zu machen und Letzterer solche der über die Unwürdigkeitsfrage zu fassenden EntschlieÙung halber auf dem Dienstwege an das Kriegsmi-  
nisterium gelangen zu lassen. Gleicher Anzeige bedarf es, wenn einem Kriegsréservisten we-  
gen eines während seiner Beurlaubung sich zu Schulden gebrachten Verbrechens eine über  
vierzehn Tage ansteigende Freiheitsstrafe zuerkannt worden, oder ein in der Kriegsréservie ste-  
hender Unteroffizier eines Vergehens sich schuldig gemacht hat, welches in GemäÙheit § 38  
des Militärstrafgesetzbuchs Degradation nach sich ziehen kann.

§ 152. Stirbt ein Kriegsréservist während des Urlaubs, so ist davon von der Orts-  
behörde dem Parteicommando Meldung zu machen und der Urlaubspass, sowie die Beur-  
laubten-Instruction beizufügen.

§ 153. Die

Maassregeln gegen Hinterziehung der Militärpflicht  
beruhen zunächst auf Beobachtung der Vorschriften des Mandats vom 20sten September 1826  
über Führung der Geburtscheincontrole. Insbesondere ist darauf streng zu halten, daß jeder  
junge Mann, der zu Führung eines Geburtscheins gesetzlich verpflichtet ist, sobald er seinen  
Aufenthaltort verläßt, durch seinen Geburtschein bei der Ortsbehörde sich vorschriftmäÙig  
legitimirt.

§ 154. Die Ortsobrigkeiten, welchen in § 73 des Gesetzes nachgelassen ist, jungen  
Leuten in dem Jahre, in welchem sie das militärpflichtige Alter (§ 2 des Gesetzes) errei-  
chen, bis zum 8ten Tage vor dem Anmeldestermine Pässe in das Ausland zu ertheilen,  
können mit amthauptmannschaftlicher Genehmigung die Erlaubniß zum Aufenthalte im  
Auslande, nach Befinden, bis zum 8ten Tage vor dem Gestellungsstermine ausdehnen, wenn  
die betreffenden Militärpflichtigen wegen ihrer durch Beauftragte zu bewirkenden Anmeldung  
ausreichende Vorkehrungen getroffen haben und darüber genügende Nachweisungen geben.

Ebenso ist den Ortsobrigkeiten und Paßpolizeibehörden gestattet, militärpflichtigen jun-  
gen Leuten, welche in das nach § 2 des Gesetzes zu Erfüllung ihrer Militärpflicht bestimmte  
Altersjahr noch nicht eingetreten sind, und gegen die ein Verdacht der Entweichung nicht  
vorhanden ist, deren Rückkehr vielmehr sie mit Zuversicht erwarten zu können glauben, Pässe  
oder Wanderbücher bis zum 8ten Tage vor dem zur persönlichen Anmeldung festgesetzten  
Termine des Gestellungsjahres (25sten October) auszustellen.

Sie können auch unter vorgedachter Voraussetzung diese Frist bis zum 15ten Decem-  
ber des Jahres, in welchem die betreffenden jungen Leute ihrer Militärpflicht zu genügen  
haben, verlängern, wenn von Letzteren wegen ihrer durch Beauftragte zu bewirkenden recht-  
zeitigen Anmeldung in der vorangegebenen Weise ausreichende Sicherheit gestellt worden ist.

In allen diesen Fällen ist jedoch Folgendes zu beobachten:

- a) über die erteilten Pässe und Wanderbücher sind genaue Verzeichnisse zu halten,
- b) in diesen Pässen und Wanderbüchern ist besonders zu bemerken,
  - aa) daß der Inhaber militärpflichtig sei,
  - bb) in welchem Jahre er seiner Militärpflicht durch persönliche Bestellung Gnüge zu leisten und
  - cc) zu welcher Zeit er sich deshalb anzumelden habe. (§ 24)
- c) Bei der Ausantwortung des Passes oder Wanderbuchs ist der Inhaber auf die unter bb und cc angegebenen Verpflichtungen und die wegen deren Nichterfüllung gesetzlich angedrohten Nachtheile besonders aufmerksam zu machen und, daß dies geschehen, in den unter a angegebenen Verzeichnissen zu bemerken.

Von Beobachtung der vorstehenden, unter b und c enthaltenen Vorschriften kann nach dem Ermessen der Paßbehörde abgesehen werden, wenn Söhne mit ihren Aeltern, oder Schüler und Zöglinge mit ihren Lehrern und Vorgesetzten nur auf kurze Zeit eine Vergnügungsbreise ins Ausland unternehmen.

§ 155. Finden sich bei einem Individuum, welches reisen oder wandern will, augenscheinliche, oder der Obrigkeit notorisch bekannte körperliche Gebrechen so dringender Art, daß dessen unbedingte Untüchtigkeit zum Waffendienste auch ohne ärztliche Untersuchung außer allen Zweifel gesetzt ist, so kann demselben der Befreiungsschein, mit Genehmigung der Kreisdirection, von der Bezirksamtshauptmannschaft erteilt werden.

§ 156. Zu Herbeiziehung derjenigen Mannschaften, welche nach § 154 Erlaubniß zum Reisen oder Wandern erhalten haben, zu dem festgesetzten Termine aber nicht zurückgekehrt, auch deshalb nicht entschuldigt sind, haben die Behörden, von welchen die Pässe oder Wanderbücher ausgestellt worden, geeignete Maßregeln zu ergreifen.

§ 157. Für jeden aufgegriffenen und verhafteten Ausgetretenen, wenn derselbe in Folge besonderer Aufmerksamkeit erlangt worden ist, sind von der Amtshauptmannschaft, an welche der Ausgetretene abgeliefert wird, fünf Thaler für Rechnung der Kriegscasse auszugeben.

§ 158. Die Amtshauptmannschaften haben darüber zu wachen, daß jede Hinterziehung der Militärpflicht sowohl an denen, die sich derselben schuldig gemacht, als an denen, welche sie zu begünstigen gesucht haben, gesetzlich geahndet werde.

§ 159. Alle Vergehungen und Ungebühnisse dieser Art sind daher, soweit thunlich unter Beifügung der Vernehmungsprotocolle, der Bezirksamtshauptmannschaft anzuzeigen.

Dieselbe hat hierauf, wenn die Anzeige gegen einen Militärpflichtigen allein gerichtet ist und dieser das Vergehen bereits gerichtlich eingestanden hat, ihn bei befundener Tüchtigkeit und Fähigkeit, nach § 77 des Gesetzes, zu neunjähriger Dienstzeit in der activen Armee und dreijähriger Kriegsreservepflicht an das Militär abzugeben. Dafern er aber das beschuldigte Vergehen in Abrede gestellt hat, oder untüchtig oder unfähig befunden worden ist, an die betreffende Obrigkeit zur Fortstellung der Untersuchung und Bestrafung zurückzuweisen.

§ 160. Gesteht der Angeschuldigte im Gange der Untersuchung sein Vergehen noch ein, so ist derselbe, wenn er tüchtig befunden worden, zum Behufe der nach vorstehenden Bestimmungen zu bewirkenden Abgabe an das Militär von der Obrigkeit nochmals an die Amtshauptmannschaft abzuliefern.

§ 161. Wenn außer denjenigen, welche der Hinterziehung der Militärpflicht beschuldigt worden, noch andere Personen in das Vergehen verwickelt sind, so ist von der Obrigkeit, welche die Untersuchung gegen den Militärpflichtigen eingeleitet hat, nach vorgängiger Ermittlung der Diensttüchtigkeit des Letzteren an die betreffende Kreisdirection Bericht zu erstatten und es hat dieselbe wegen Einstellung und Bestrafung des Militärpflichtigen Entschließung zu fassen, alsdann aber wegen der übrigen in die Untersuchung verwickelten Personen die Acten an die competente Justizbehörde abzugeben und denselben das weitere Verfahren zu überlassen.

§ 162. Ebenso ist von der Bezirksamtshauptmannschaft, wenn ihr in dem § 159 gedachten Falle nach den Ergebnissen der Untersuchung gegen die sofortige Auferlegung der gesetzlichen Strafdienstzeit Bedenken beiegt, an die Kreisdirection Bericht zu erstatten, welche darauf entweder selbst Entschließung zu fassen, oder solche, nach Befinden, dem Kriegsministerium mittelst gutachtlichen Vortrags anheimzugeben hat.

§ 163. Gesuche um

Entlassung aus der Armee

aus den in den §§ 99, 100 und 101 des Gesetzes angegebenen Gründen sind von dem betreffenden Soldaten unter Beifügung der erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse auf dem Dienstwege anzubringen und gelangen zur Entscheidung an das Kriegsministerium.

§ 164. Bei eintretender Verabschiedung oder Entfernung aus der Armee sind die Geburtscheine der zu verabschiedenden, oder zu entfernenden Mannschaften, nachdem sie zuvor mit den erforderlichen Bemerkungen versehen worden, zurückzugeben.

§ 165. Alle Gesuche verabschiedeter Soldaten hinsichtlich der wegen ihrer Militärdienste ihnen zustehenden

Vorthelle und Begünstigungen

sind bei dem Kriegsministerium, Beschwerden über Verweigerung oder Beschränkung bereits zugestander Begünstigungen aber bei dem Ministerium des Innern und in Steuersachen bei dem Finanzministerium anzubringen.

Dresden, den 1sten August 1846.

## Kriegs = Ministerium.

von Nostitz - Wallwitz.

Geßelmann.

**V e r z e i**

der in der Stadt (dem Dorfe) N. vom 1sten Januar bis mit 31sten Decemb  
bereits wieder

Fortlaufende Nummer.	Tag der Geburt nach der Zeitfolge.	Vor- und Zunamen.

Pfarramt 2c.

**V e r z e i**

der in N. vom 1sten November an aufgezeichnet

Tag der Anmeldung.	Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Tag der Geburt.	Geburtsort.

18

geborenen männlichen Personen, mit Ausnahme derer, welche gestorben sind.

Name, Stand oder Gewerbe des Vaters.	Ob der Mann sich im Orte aufhalte oder nicht.	Bemerkungen über den muthmaasslichen Aufenthalt und die Lebensverhältnisse des Abwesenden.

Stadtrath (Justizamt) (Patrimonialgericht) etc.

18

geborenen Mannschaften.

Stand oder Gewerbe.	N u m m e r			Anmerkungen.
	der Geburtsliste.	oder des Geburts- scheins.	oder des Taufzeug- nisses.	

III

Q i s t

über die Gestellung und Untersuchung der militärpflichtigen Mannschaft im  
im Monate

Fort- laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Religion.	Stand oder Gewerbe etc.	Geburts-		Ort und Obrigkeit, wo die Aufzeichnung erfolgt ist.
				Jahr.	Ort.	

IV

U e b e

des Rekrutirungs-Standes bei der Aushebung im Monate

a.	b.	c.
Rekrutirungsbezirk.	Z a h l der nach § 44 sub a und b der Aus- führungsverordnung zu dem Gesetze vom 1sten August 1846 überhaupt pro- tocolirten Mannschaften.	Z a h l der zur Loosung zu ziehenden, oder des Loosziehungsrechts verlustigen Mannschaften.
ter amthauptmannschaft- licher Bezirk der Kreisdirection.		



Landeshauptmannschaftlichen Bezirke der Kreisdirection zur Rekrutierung  
18 . .

Nummer der Ortsliste.	Größe nach Zollen.	Körperliche Beschaffenheit.	Familien- und sonstige Verhältnisse.	Nachweisung auf die etwa angebrachten Reclamationen etc. Fol. Actorum.	Anmerkungen.

i ch t

18 . . zum Behufe der Quoten-Regulirung.

d. Z a h l nach § 76 c und d der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 1ten August 1846 bei der Quote in Rechnung zu bringenden Mannschaften.	A n m e r k u n g e n.

## V.

## Loosziehungs=Liste

der Militärpflichtigen

im      ten amtshauptmannschaftlichen Bezirke

der      Kreisdirection.

Nummer		Vor- und Zunamen.	Geburts-	Gestellungs-	Nummer des gezogenen Looses.	Anmerkungen
fort- lau- fende.	der Bezirks- liste.		Ort.			

## VI.

## Gestellschein.

Daß

N. N.

besage Geburtsliste im Jahre 18 . . zu

geboren, sich bei der Rekrutirung im December 18 . . vor der Rekrutirungscommis-  
sion gestellt hat, und (weil er untüchtig zum Militärdienste befunden, — (oder)  
— als mindertüchtig dem Dienste bei dem Commissariats-Fuhrwesen und bei  
andern Zweigen der Administration vorbehalten, — (oder) — weil er durch  
das gezogene Loos No. . . vom sofortigen Eintritte in die Armee befreit  
und zur Dienstreserve bestimmt, (zugleich auch als Ersatzmann ausgesetzt,  
— (oder) — in Folge des gezogenen Looses No. . . an das Militär abge-  
geben worden ist, wird hiermit bescheinigt.

N. N. am

18 . .

(Amtshauptmannschaftlicher)  
Stempel.

Rekrutirungscommission

im amtshauptmannschaftlichen Bezirke  
der Kreisdirection.  
N. N.

Anmerkung: Durch diesen Schein wird der Inhaber nur an dem Orte seiner Geburt legitimirt.  
Wenn er sich aus demselben wendet, hat er sich nach Maafgabe des Mandats vom  
20sten September 1826 mit einem Geburtscheine zu versehen. Die Obrigkeit hat in diesem  
Falle diejenige der obigen Bemerkungen, welche auf das betreffende Individuum Anwendung  
findet, in dem Geburtscheine aufzutragen, den Gestellschein aber zu den Acten zu cassiren.

\*) Was in vorstehendem Schema mit lateinischer Schrift eingetragen ist, befindet sich nicht in den  
an die Rekrutirungscommissionen auszugebenden gedruckten Formularen und ist daher schriftlich  
einzurücken.

1846.

24

# Verzei

derjenigen Militärpflichtigen, welche

Nummer		Vor- und Zunamen.	Geburtsort.	Nummer des		
fortlaufende.	der Bezirksliste.			Eintritts-	Ersatz-	Reserv-
				Looses.		

- Anmerkungen.
- a) Die Mannschaften, welche vor der Loosziehung das Einstandsgeld bezahlt haben, sind nach der Loosziehung in der 7ten Spalte anzugeben.
  - b) In der 7ten Spalte sind die Nummern derjenigen Mannschaften aufzuführen.

i ß

gliche Einstandssumme bezahlt haben.

Zeit der Einzahlung des Einstandsgeldes		A n m e r k u n g e n.
a) vor der	b) nach der	
Loosziehung.		

zuerst hinter einander aufzuführen und dann an selbige die anzufügen, von welchen dasselbe  
t worden ist.

he vor der Loosziehung das Einstandsgeld bezahlt haben.

**VIII.**  
**Befreiungs = Schein.**

Dem N. N.

gebürtig aus N. N. Sohn des N. N.

zu N. N.

wird hiermit bescheiniget, daß er sich bei der Rekrutirung im December 18 . . vor der Rekrutirungscommission gestellt, die zu Erlangung eines Stellvertreters erforderliche Summe von

**Zwei Hundert Thaler** im 14 Thalerfuß

an unterzeichnete Commission richtig bezahlt hat und dadurch seiner Militärpflicht gesetzlich entbunden worden ist.

N. den        ten N. 18 . .

( Amtshauptmannschaftlicher )  
Stempel

**Rekrutirungscommission**

N. N.

Amtshauptmann.

**IX.**

**Verzeichniß**

derjenigen Mannschaften des N. Regiments etc., welche ihre Dienstzeit bereits  
beendet oder mit Ablauf des Jahres beenden und welche sich als  
Stellvertreter gemeldet haben.

---

Stab und Com- pagnie.	Grad.	Vor- und Zunamen.	Alter		Dienstzeit		Geburtsort.	Ob und welchen Feldzügen der Mann beige- wohnt.	Gutachten des Arztes, ob der Mann zum Kriegsdienste tü- fei?
			bis Ende December 18 . .						
			Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.			
									A. zu 6 jährig  B. zu 3 jährig

**B e r z e i**

der in dem dem amts-hauptmannschaftlichen Bezirke der  
 dem amts-hauptmannschaftlichen Bezirke der Kreis

N u m m e r		Vor- und Zunamen.	Stand oder G e w e r b e.	G e b u r t s-	
fort- laufende.	der Bezirks- liste.			Jahr.	Ort.



Gutachten des Compagnie-Commandanten über die Aufführung und Brauch- barkeit des Mannes und ob die Beibehaltung wünschens- werth ist oder nicht.	Ob und welche Strafen derselbe während seiner Dienstzeit er- litten hat mit Bemerkung der Veranlassung.	Zeitpunct des Eintritts als Einsitzer.	Anmerkungen.
Stellvertretung.			
Stellvertretung.			

i ß

in der Direction geboren, bei der Rekrutierung im Monate 18 . . in  
die Direction zur Bestellung gekommenen Mannschaften.

Bestellungs- Ort.	Classification nach dem Tüchtigkeits- oder Loosziehungs-Stande.	Anmerkungen.

X

Verzeich

der im Jahre 18 . . in dem amtshauptmannschaftlichen Bezirke der  
feinem amtshauptmannschaftlichen Bezirke zur Gestellu

Fort- laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Geburtsort.	Muthmaaslicher Aufenthaltort.	Amtshauptmannsch in deren Bezirk der Aufenthaltort lie

XI

Summarische

des Standes der Rekrutirung im Monate December 18 . . im

1.	I.					7.	8.	9.	10.	11.
	2.	3.	4.	5.	6.					
Rekrutirungsbezirk.	Pro- tocollirte 20 jährige und aus früheren Alters- classen nach- gestellte Mann- schaften.	Davon sind			zur Aus- hebung ver- blieben.	Unter de				
		untüchtig wegen	als minder- tüchtig zur Dienst- reserve versetzt.	Gebrechen.		Unter- mäsig- keit.	Ausgehobenen, als Rekruten-Quote,			
								sofort ohne Loos- ziehung Ueber- wiesene.	auf Erklärung freiwilligen Eintritts Ueber- wiesene.	zur Stellver- tretung Jugelas- sene.
amtshauptmannschaftlicher Bezirk der	Kreisdirection.									

i ß

Kreisdirection gebornen, bei der Rekrutierung im Monate  
kommenden unentschuldigten Militärpflichtigen.

18 . . aber in

A n m e r k u n g e n.

Uebersicht

amtshauptmannschaftlichen Bezirke der

Kreisdirection.

II.

2. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23.

Mannschaften der 6ten Columne befinden sich an

Ersatzmännern excl. Individuen in Columne 5. 18. 21.	Unwürdigen			Ernährern, nach § 5b des Gesetzes			Studirenden unter vorbehaltener Erklärungsfrist		frei- geloosten Einstellern mit Zahlung vor der Loos- ziehung.	zur Dienst- reserve versetzten Mann- schaften, excl. der in vor- stehenden Columnen bemerkten Indivi- duen.
	a. mit Eintritts- nummern als der Einschands- gelder- Zahlung unter- worfen.	b. mit Ersatz- nummern und deren Versetzung in die Columne a oder c vorbehal- ten bleibt.	c. frei- geloostet ohne Dienst- reserve- pflicht.	a. mit Eintritts- nummern unter Controle bleibend.	b. mit Ersatz- nummern und dem Vorbehalte wie bei der 15ten Columne.	c. frei- geloostet mit Dienst- reserve- pflicht.	mit Eintritts- nummern.	mit Ersatz- nummern ohne sofortige definitive Locirung.		
nach § 48 d des Gesetzes.	nach § 48 a b c des Gesetzes.									

Anmerkungen.

XIII

National

über die im amtshauptmannschaftlichen Bezirke der  
ausgehobenen Rekruten

Nummer		Vor- und Zunamen.	Reli- gion.	Stand oder Gewerbe zc.	Geburts-	
fort- laufende.	der Bezirks- liste.				Jahr.	Ort.

XIV

Verzei

derjenigen Mannschaften des amtshauptmannschaftlichen Bezirkes  
18 . . in die Dienstreserve

Nummer		Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-	
fort- laufende.	der Bezirks- liste.			Jahr.	Ort.
					A. T i
					B. M i n d e

Anmerkung. Der Eintrag der einzelnen Mannschaften erfolgt in alphabetischer Ordnung.

l i s t e

Kreisdirection, im Monate  
besten Ersatzleute.

18 . . .

Lehner aufenthaltort und Ortsobrigkeit.	Größe nach Zollen.	Zu welcher Truppengattung der Mann sich eignet.	Nummer des gezogenen Looses.	Anmerkungen.

l i s t e

Kreisdirection, welche bei der Rekrutierung im Jahre  
best worden sind.

Aufenthaltort und Ortsobrigkeit.	Nummer des gezogenen Looses.	Zu welcher Truppengattung der Mann sich eignet.	Ob er sich angemeldet hat im Jahre			Anmerkungen.
			18 . . .	18 . . .	18 . . .	

Diese Spalten bleiben bei  
Anfertigung der Listen  
unausgefüllt.

XV

Verzei

über die im amts-hauptmannschaftlichen Bezirke der . . . . .  
tritts- oder Ersatz-Nummern betroffen

Nummer		Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-	
fort- laufende.	der Bezirks- liste.			Jahr.	Ort.

XV

Verzei

über die im amts-hauptmannschaftlichen Bezirke der . . . . .  
oder Ersatz-Nummern

Nummer		Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe zc.	Geburts-	
fort- laufende.	der Bezirks- liste.			Jahr.	Ort.

i ß  
irection, bei der Refrutirung im Monate 18 . . von Ein-  
ernährter hülfsbedürftiger Familien.

Aufenthaltort und Ortsobrigkeit.	Nummer des gezogenen Looses.	Anmerkungen.

i ß  
irection bei der Refrutirung im Monate 18 . . von Eintritts-  
etroffenen Unwürdigen.

Ort und Obrigkeit, wo die Aufzeichnung erfolgt ist.	Nummer des gezogenen Looses.	Anmerkungen.





i ß

Dienst-Reserve-Mannschaften,  
die Dienstreserve gesetzt worden sind.

von

Benennung der Kompanie, in welcher der Mann in die Dienstreserve gesetzt worden ist.	Ob er sich angemeldet hat im Jahre			Anmerkungen.
	18 . .	18 . .	18 . .	

**N<sup>o</sup> 48) Verordnung,**

die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Dänen betreffend;  
vom 22sten Juli 1846.

Seiten der Königlich Dänischen Regierung ist anher mitgetheilt worden, wie für die von dortigen Behörden wegen der in Dänemark versterbenden Ausländer auszustellenden Todtenscheine folgendes Verfahren vorgeschrieben sei:

„Sämmtliche Prediger haben fortan in allen Fällen, wo in ihrer Parochie fremde Unterthanen oder im Auslande geborne Personen ohne Hinterlassung inländischer Leibeserben versterben, innerhalb vier Wochen nach dem Eintreten eines solchen Todesfalles, der competenten Civilobrigkeit einen in gehöriger Form und mindestens auf einem halben Bogen ausgefertigten Todtenschein zuzustellen. Die Civilobrigkeit hat sodann, insofern nicht schon das vom Geistlichen ausgestellte Zeugniß, außer dem vollen Namen, dem Alter, der Stellung, und dem Geburts- und Heimathsorte des Verstorbenen, über dessen sonstige Verhältnisse die nöthigen Aufklärungen enthalten sollte, dasjenige, was ihr in dieser Beziehung und namentlich darüber, ob er Vermögen im Inlande zurückgelassen, sowie über seine auswärtigen Erben bekannt sein möchte, dem Zeugnisse hinzuzufügen, und den solchergestalt vervollständigten Todtenschein mit ihrer unter Amtssiegel auszustellenden Bescheinigung: „daß der Todtenschein von dem competenten Geistlichen ausgestellt worden sei“ versehen, sofort an die oberste Landesbehörde, zur weiteren Uebermittlung im gesandtschaftlichen Wege einzusenden.“

Wenn nun mit dieser Mittheilung der Wunsch verbunden worden ist, daß für das Königreich Sachsen, rücksichtlich der in demselben mit Tode abgehenden, dem Königreiche Dänemark, sowie den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg als Unterthanen angehörigen oder daher gebürtigen Personen, ein gleiches Verfahren angeordnet werden möchte, und diesem Antrage zu entsprechen unbedenklich befunden worden ist; so erhalten sämmtliche Geistliche aller Confessionen und sämmtliche Obrigkeiten hierdurch die Anweisung, bei den in ihren Bezirken sich ereignenden Todesfällen der nurgedachten Art Todtenscheine unter Beobachtung des obervähnten Verfahrens unentgeltlich auszustellen und an die der Obrigkeit vorgesetzte Kreisdirection zur weiteren Legalisirung einzusenden, von welcher sie an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts kostenfrei einzureichen sind.

Dresden, am 22sten Juli 1846.

**Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts  
und des Innern.**

von **Wietersheim.**      von **Falkenstein.**

Ruhn.

---

Letzte Absendung: am 26sten August 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

## N<sup>o</sup> 49) Verordnung,

die Erlassung einer allgemeinen Firmen- und Procura-Ordnung betreffend;

vom 28sten Juli 1846.

Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, das Firmen- und Procurawesen, wie dieß in Leipzig durch die dasige Firmen- und Procura-Ordnung vom 10ten Junius 1818 geschehen ist, im ganzen Lande zu reguliren, so hat mit Allerhöchster Genehmigung das Ministerium des Innern und zwar, soweit dabei rechtliche Punkte mit in Frage kommen, im Einverständnisse mit dem Justizministerium eine allgemeine Firmen- und Procura-Ordnung, welche auch in Leipzig zur Anwendung zu bringen ist, bearbeitet.

Indem das Ministerium des Innern solche in der Beilage sub © andurch zur Publication bringt, haben Alle, die sie angeht, sich gebührend darnach zu achten.

Dresden, den 28sten Juli 1846.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein.

Demuth.



## Allgemeine Firmen- und Procura-Ordnung.

Zu Herstellung einer zweckmäßigen Ordnung im Firmenwesen sind nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

§ 1. Die Begründung eines kaufmännischen Wechsel-, Waaren-, Expeditions-, Commis- sions- oder Fabrikgeschäfts, mit Einschluß des Buch- und des Kunsthandels, verpflichtet zur Anzeige der Firma, unter welcher, und der Personen, von welchen und für deren Rechnung dasselbe geführt werden soll, und eine gleiche Verpflichtung findet statt, wenn Geschäfte nach

Verpflichtung  
zur Anzeige der  
Firma über-  
haupt.

ihrer Errichtung in ein Geschäft der gedachten Art übergehen, oder wenn in Bezug auf bestehende Firmen oder deren Inhaber später Veränderungen vorgehen.

Diese Anzeige ist bei der Obrigkeit zu bewirken, welche an dem Orte, wo das Geschäft seinen Sitz hat, die Gewerbspolizei verwaltet. Ist der Betrieb eines Geschäfts an mehrere inländische Orte vertheilt, so ist der Ort als der Sitz des Geschäfts zu betrachten, von welchem aus dasselbe geleitet wird.

Welche Firmen  
statthast sind;  
Gebrauch des  
Königl. Wap-  
penstempels.

§ 2. Als Firma ist jede Art der Unterschrift und Bezeichnung des Geschäfts, deren sich der Inhaber desselben als solcher bedient, zu betrachten, und somit auch die, welche die wirklichen Vor- und Zunamen des Inhabers oder der Inhaber enthält. Es ist aber nicht erlaubt, eine Firma anzunehmen, welche zu Mißverständnissen, Verwechslungen oder Täuschungen Anlaß geben könnte.

Insbefondere ist daher nicht gestattet

1) eine am Orte schon bestehende Firma, sei es auch nur in der Uebertragung in eine andere Sprache, ohne einen unterscheidenden Zusatz zu wählen;

2) dem Namen der Geschäftsinhaber eine andere Firma mit dem Zusätze „jetzt“ oder „sonst“ vorausgehen zu lassen oder beizufügen, ohne daß die Betheiligten sich als Erben oder Uebernehmer des Geschäfts ausgewiesen haben;

3) den Zusatz: „& Comp.“ oder einen anderen, auf mehrere Theilhaber hindeutenden Zusatz beizufügen, dafern nicht es sich auf gleiche Weise um die Fortführung einer bereits bestandenen solchen Firma handelt, oder wirklich, außer den namentlich aufgeführten Geschäftsinhabern, eine oder mehrere Personen sich als genannte Theilhaber im Geschäfte befinden.

Auch ist

4) weder die Anwendung des Beisatzes: „Königlich Sächsisch“ in der Firma, noch der Gebrauch eines Königlich Sächsischen Wappenstempels ohne hierzu von der competenten Behörde besonders erhaltene Erlaubniß gestattet. Aber auch in dem letzteren Falle darf sich dieses Wappenstempels zum Verschluß bei Versendung von Briefen und Paketen durch die Postanstalt, sowie in allen den Fällen, welche das Fabrik- oder das Handelsgeschäft nicht angehen, nicht bedient werden.

Jedoch mag denjenigen, welche bereits vor Erlassung dieser Ordnung eine Firma der unter 2 und 3 gedachten Art angenommen hatten, dieselbe beizubehalten gestattet sein.

In welchen Fäl-  
len die Anzeige  
erforderlich und  
von wem und  
wenn sie zu be-  
wirken ist.

§ 3. Die § 1 erwähnte Anzeige ist insbefondere zu bewirken:

1) bei Begründung eines neuen Geschäfts, bei Errichtung eines Zweiggeschäfts am dritten Orte (Commandite), bei Uebernahme einer bereits bestehenden Firma, bei Veränderung der bisherigen Firma und bei dem Eintritte neuer genannter Theilnehmer, von sämtlichen

Inhabern der anzunehmenden oder fortzuführenen Firma, beziehentlich mit Einschluß der neu eintretenden Theilhaber, bevor das neue Geschäft eröffnet wird, der neue Gesellschafter eintritt, oder von der neuen Firma Gebrauch gemacht wird, Circulare erlassen werden, oder sonst eine Bekanntmachung erfolgt;

2) wenn ein Geschäft aufgegeben wird, Gesellschaften sich trennen, oder einzelne Theilhaber austreten, von sämtlichen bisherigen Theilnehmern sofort, nachdem dieß geschehen ist, und ehe die Veränderung durch Circulare oder auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht wird;

3) wenn der Inhaber einer Firma oder einer der mehreren Inhaber derselben stirbt, ersteren Falls von den Erben und wenn Procuristen im Geschäfte vorhanden sind, oder für dasselbe angenommen werden, auch von diesen, spätestens sechs Wochen nach dem Tode, letzteren Falls von den verbleibenden Inhabern spätestens vierzehn Tage nach dem Tode.

Wird beabsichtigt, einzelnen Theilhabern das Firmiren nicht zu gestatten, so ist solches bei der Anzeige mit zu bemerken.

Waltet Streit über die Annahme oder Fortführung einer Firma ob, so ist das thatsächlich bestehende Verhältniß anzuzeigen.

Selbst wenn es sich nur um einstweilige Fortführung eines Geschäfts handelt, ist Anzeige erforderlich.

§ 4. Die Anzeige hat in der Regel von sämtlichen hierzu Verpflichteten (§ 3) mündlich, und, insoweit es sich bei Errichtung eines neuen Geschäfts, bei der Annahme einer neuen Firma und beim Eintritte eines neuen Theilhabers um die Bekanntmachung einer noch nicht zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Unterschrift handelt, unter Ueberreichung zweier, außer der Zeichnung der Firma, die volle Namensunterschrift der betreffenden Theilhaber enthaltenden Exemplare des zu erlassenden Circulars oder an dessen Statt zweier, unter geeigneter Ueberschrift in gleicher Maaße ausgefertigten Blätter zu geschehen.

In welcher Maaße die Anzeige zu bewirken ist.

Jedoch bleibt denen, welche durch Abwesenheit zu diesem Zwecke persönlich vor der Behörde zu erscheinen behindert sind, nachgelassen, statt der in solcher Maaße zu bewirkenden Erklärung an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsorte sich vor Gericht oder auf eine sonst nach den betreffenden Landesgesetzen gleich gültige Weise zu dieser ihrer Namensunterschrift zu bekennen und die anerkannten Exemplare des Circulars oder besonderen Blattes einzureichen, sowie, insoweit es eines solchen Anerkenntnisses nicht bedarf, die Anzeige durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte bewirken zu lassen.

§ 5. Die Obrigkeit hat hierauf

1) über die in vorgedachter Maaße mündlich bewirkte Anzeige ein von den Erschienenen mit zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen;

Was von der Obrigkeit auf die erfolgte Anzeige zu verfügen ist.

2) zu prüfen, ob die Führung der angezeigten Firma nach Maaßgabe dieser Ordnung statthaft sei, und Falls ein Bedenken nicht entgegen steht, auch ein Widerspruch dagegen nicht vorliegt, die Genehmigung hierzu mittelst eines Erlaubnißscheines zu ertheilen;

3) von der angenommenen neuen Firma oder von den in Bezug auf eine bestehende Firma eingetretenen Veränderungen — beziehentlich unter Beifügung eines Exemplars des, die Unterschrift enthaltenden Circulars oder besonderen Blattes, und zwar, insoweit diese nicht gerichtlich anerkannt ist, mit darauf gebrachter Bemerkung, daß bei der Anzeige auf dieselbe Bezug genommen worden sei, sowie unter Beifügung einer Abschrift von dem ertheilten Erlaubnißscheine — den Vorstehern der Börse zu Leipzig binnen längstens acht Tagen von der Anzeige an gerechnet, Nachricht zu geben;

4) das zweite Exemplar des gedachten Circulars oder Blattes zu den über das Firmenwesen zu haltenden Acten zu nehmen, und ein genaues alphabetisches Register über die bestehenden Firmen zu halten;

5) im Falle ein Geschäft an mehrere Orte vertheilt ist, (§ 2) gleichzeitig der betreffenden Obrigkeit (§ 1) Nachricht von der Anzeige zu ertheilen;

6) auf Erfordern den Justizbehörden jedesmal das Nöthige über die bestehenden Firmen und deren Inhaber mitzutheilen, und dasern ihnen zu diesem Zwecke die betreffenden Acten der ersteren mittelst Registratur zugestellt werden, sofort zu diesen selbst zu bemerken.

Was den Vorstehern der Börse zu Leipzig in Betreff der angezeigten Firmen obliegt.

§ 6. Die Vorsteher der Börse zu Leipzig haben sodann dafür Sorge zu tragen, daß durch den Börsen-Secretär

1) das die Unterschrift enthaltende Exemplar des Circulars oder besonderen Blattes, sowie jede sonst eingehende Anzeige an der Börsentafel zwei Monate lang ausgehängt, und wie solches geschehen, darauf bemerkt, auch

2) zu Neujahr, Ostern und Michael, jedesmal in der Woche vor der Leipziger Messe, in der Leipziger Zeitung eine kurze Nachricht von den inzwischen neu entstandenen Firmen und von den in Bezug auf bereits bestandene Firmen erfolgten Veränderungen eingerückt werde.

Auch sind

3) die das Firmenwesen angehenden Schriften zu besonderen, nach den größeren Orten und im Uebrigen nach Kreisdirectionsbezirken angelegten und mit Register versehenen Acten zu nehmen und über die bestehenden Firmen übersichtliche Rollen zu halten. Sowohl diese Rollen, als auch die Acten sind auf Verlangen denen, die ein Interesse daran haben, auf der Börse und zur Börsenzeit zur Einsicht vorzulegen.

Der Ortsobrigkeit bleibt überlassen, eine öffentliche Bekanntmachung, wie die unter 2 gedachte, auch im betreffenden Localblatte zu bewirken.

§ 7. Wenn die Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts oder deren Erben einem Dritten den Auftrag, Dispositionen im Geschäfte zu machen und die Firma per procura zu unterzeichnen ertheilen wollen, so ist demselben eine schriftliche, zugleich mit dem vollen Namen sämtlicher Geschäftsinhaber unterzeichnete Vollmacht (Procura) auszustellen und darin insbesondere der Auftrag, die Firma zu unterzeichnen, auszudrücken. Diese Vollmacht haben die Unterzeichneten binnen 8 Tagen in der § 4 vorgeschriebenen Weise und somit entweder persönlich oder gerichtlich anerkannt bei der in § 1 gedachten Obrigkeit zu überreichen. Letztere hat sodann über die erfolgte Ueberreichung in der § 5 gedachten Art ein Protocoll aufzunehmen und eine beglaubte Abschrift der Vollmacht zu den Acten zu bringen und eine zweite dergleichen Abschrift derselben den Börsenvorstehern zu Leipzig zugehen zu lassen, welche hierauf wegen Bekanntmachung dieser Vollmacht in gleicher Weise, wie § 6 vorgeschrieben ist, zu verfahren haben.

Ausstellung, Anzeige und Bekanntmachung der kaufmännischen Vollmachten.

Das Nämliche gilt, wenn Miterben Einen oder Einige unter sich in der vorgedachten Maaße zu Betreibung der Geschäfte bevollmächtigen oder wenn eine ertheilte Vollmacht zurück genommen, oder eine nur auf bestimmte Zeit ertheilte Vollmacht verlängert wird.

Enthält die ertheilte Vollmacht in Betreff der Zeit oder sonst gewisse Beschränkungen, so sind auch diese in die gedachte Bekanntmachung aufzunehmen.

§ 8. An Gebühren ist für die nach Maaßgabe der §§ 5 und 7 erforderlichen obrigkeitlichen Verhandlungen und Schriften überhaupt und mit Einschluß der Copialien nicht mehr als 1 Thaler zu erheben.

Welche Kostenansätze statthaft sind.

Stempelpapier ist zu den Schriften zu verwenden, die das Privatinteresse angehen, folglich insbesondere auch zu den von den Betheiligten schriftlich bewirkten Anzeigen, zu den nach § 5 zu ertheilenden Erlaubnißscheinen und zu den in § 7 gedachten Vollmachten, sowie überhaupt in allen den Fällen, wo von Behörden Kosten liquidirt werden können.

§ 9. Wer die in § 1 zur Pflicht gemachte Anzeige der beabsichtigten Begründung oder Veränderung eines Geschäfts zu bewirken, oder sonst den in den §§ 2, 3, 4 und 7 dieser Ordnung ertheilten Vorschriften pünctlich nachzugehen unterläßt, verfällt in eine Individualstrafe von

Strafbestimmungen.

Zehn Thalern — — —,

und diese Strafe steigt, so lange die dießfallige Verpflichtung unerfüllt bleibt, mit jedem Monate, diesen zu dreißig Tagen gerechnet, um fünf Thaler.

§ 10. Gegenwärtige Firmen- und Procura-Ordnung leidet auch auf die zur Zeit der Bekanntmachung derselben bereits bestehenden Firmen von Geschäften der § 1 bezeichneten Art, und auf die zu dieser Zeit bereits ertheilten Vollmachten Anwendung, dergestalt, daß die Anzeige der ersteren und die Ueberreichung der letzteren binnen zwei Monaten von der gedachten Zeit an gerechnet, bei der im vorigen § angedroheten Strafe, in der vorgeschriebenen

Anwendung der Firmen- und Procura-Ordnung auf bestehende Firmen und ertheilte Vollmachten.

Weise zu bewirken ist. Jedoch ist in Betreff dieser Firmen und Vollmachten von der in den §§ 6 und 7 angeordneten Bekanntmachung abzusehen.

Anwendung  
derselben auf  
Leipzig.

§ 11. Die für Leipzig unter'm 10ten Juni 1818 errichtete Firmen- und Procura-Ordnung tritt mit der Bekanntmachung gegenwärtiger Ordnung außer Kraft; jedoch bewendet es auch ferner dabei, daß nach Leipzig kommende Procuraträger auswärtiger Kaufleute bei fünf Thalern Strafe verbunden sind, ihre Proccuren während der Dauer des dasigen Aufenthalts zur Einsicht derer, welche mit ihnen Geschäfte zu unterhandeln gesonnen sind, auf der Börse niederzulegen.

**N<sup>o</sup> 50) D e c r e t**

wegen Bestätigung des erzgebirgischen Steinkohlenactienvereins.

vom 8ten Juli 1846.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten des erzgebirgischen Steinkohlenactienvereins die nachgesuchte Bestätigung, jedoch unbeschadet derjenigen Rechte, welche dritten Personen zufolge der Bestimmungen der Statuten der gedachten Actiengesellschaft gegenüber zustehen, dergestalt hiermit ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

D e c r e t

ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 8ten Juli 1846.



Ministerium des Innern.

Johann Paul von Falkenstein.

Demuth.

Letzte Absendung: am 2ten September 1846.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

---

## N<sup>o</sup> 51) Verordnung,

den mit der Königl. Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte und wegen Herabsetzung der Englischen Einfuhrzölle von hierlands erschienenen Büchern und dergleichen betreffend;

vom 27sten August 1846.

Nachdem unterm 13ten Mai dieses Jahres zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Großbritannischen Regierung nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist:

### Vertrag

zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

### Convention

between Prussia and Great-Britain respecting International Copyright.

Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, von dem Wunsche beseelt, auf Erzeugnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem anderen Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in diesem Staate zuerst erschienenen

His Majesty the King of Prussia and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, being desirous of extending to works of literature and the fine arts which may be first published in either of the two States, the same privileges in the other State, in regard to Copyright, which are enjoyed by similar works first published in such other State; and Her Britannick Majesty

Werken zustehen, haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchstihren Geheimen Staats- und Cabinets-Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, General-Lieutenant, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens erster Classe mit Eichenlaub, des Ordens pour le mérite mit Eichenlaub, des eisernen Kreuzes erster Klasse, des Dienstauszeichnungs-Kreuzes, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Vladimir-Ordens 4ter Classe, des St. Annen-Ordens 2ter Classe, des St. Stanislaus-Ordens 2ter Classe mit dem Stern und des Militair-Verdienstordens-Ritterkreuzes und

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland sehr achtbaren John Grafen von Westmoreland, Lord Burghersh, Pair des vereinigten Königreiches, Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im Geheimen Staats-

having consented to facilitate the introduction into Her dominions of books and prints published in Prussia by a reduction of the duties at present imposed by law on the importation thereof; their said Majesties have resolved to conclude a Convention for these purposes and have named at their respective Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty the King of Prussia the sieur Charles William Ernest Baron de Canitz and Dallwitz, His Minister of State and Cabinet for foreign Affairs, a Lieutenant-General in His army, Knight of the Order of the Red Eagle of the first Class, of the Order „pour le mérite“, of the iron Cross of the first Class, of the Cross for distinguished service of Prussia, Knight Grand Cross of the Orders of Leopold of Austria, of the Guelphs of Hannover, of the house and merit of Oldenburg, and of Henry the Lion of Brunswick, Knight of the Orders of St. Vladimir of the fourth Class, of St. Anna of the second class, of St. Stanislaus of the second class with the star and of the Cross for military merit of Russia;

and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Right Honourable John, Earl of Westmorland, Lord Burghersh, a Peer of the United Kingdom, a Member of Her Britannick Majesty's most Honourable Privy Council, a Lieutenant-General in Her army, Knight Commander of the Most Honourable Military Order of the

ſchen Guelphen-Ordens, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät bei Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen;

welche, nachdem ſie ſich gegenseitig Ihre Vollmachten mitgetheilt und dieſelben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeſchloſſen haben:

#### Artikel I.

Die Autoren von Büchern, dramatiſchen Werken oder muſikaliſchen Compoſitionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunſt, ſowie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem anderen Werke der Literatur und der ſchönen Künſte, für welches die Geſetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein excluſives Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, ſollen in Betreff eines jeden ſolchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerſt erſchienen iſt, in dem anderen Staate das gleiche excluſive Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes geſetzlich zuſtehen würde, wenn es in dieſem anderen Staate zuerſt erſchienen wäre; gegenseitig mit den gleichen geſetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger ſollen in allen dieſen Beziehungen auf demſelben Fuße behandelt werden, wie die

Bath, Knight Grand Cross of the Royal Hanoverian Guelphic Order, Her Britannick Majesty's Envoye Extraordinary and Minister Plenipotentiary to His Majesty the King of Prussia;

Who, after having communicated to each other their respective full powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

#### Article I.

The authors of books, dramatic works, or musical compositions, and the inventors, designers, or engravers of prints, and articles of sculpture; and the authors, inventors, designers, or engravers of any other works whatsoever of literature and the fine arts, in which the laws of Prussia and of Great Britain do now or may hereafter give their respective subjects the privilege of Copyright, shall, with regard to any such works or articles first published in either of the two States, enjoy in the other the same privilege of Copyright as would by law be enjoyed by the author, inventor, designer, or engraver of a similar work, if first published in such other State; together with the same legal remedies and protection against piracy and unauthorized republication.

The lawful representatives or assigns of authors, inventors, designers, or engravers, shall, in all these respects, be treated on the same footing as the authors,

Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger inventors, designers, or engravers themselves.

### Artikel II.

### Article II.

Niemand soll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorstehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch genommen wird, Seitens des ursprünglichen Autors oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachstehender Weise zur Einregistrierung gebracht worden ist:

No person shall, in either country, be entitled to the protection stipulated by the preceding Article, unless the work in respect of which Copyright is claimed shall have been registered by the original producer, or by his lawful representatives or assigns, in the manner following:

- 1) wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Seiner Majestät des Königs von Preußen erschienen ist, muß dasselbe in das Registrirungsbuch des Buchhändler-Vereins in London eingetragen werden;
- 2) wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät erschienen ist, muß dasselbe in das Verzeichniß eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke bei dem Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten geführt werden soll.

**First.** If the work be one that has first appeared in the dominions of His Majesty the King of Prussia, it must have been registered in the Register Book of the Company of Stationers in London.

**Secondly.** If the work be one that has first appeared in the dominions of Her Britannick Majesty, it must have been registered in the Catalogue to be kept for that purpose at the Office of His Prussian Majesty's Minister for Ecclesiastical, Educational and Medical Affairs.

Auch soll Niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werkes, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements der respectiven Staaten gehörig nachgekommen ist, noch in solchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden sind, eher als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in den respectiven Staaten gesetzlich bestimmt worden.

No shall any person be entitled to such protection as aforesaid, unless the laws and regulations of the respective States in regard to the work in respect of which it may be claimed, shall have been duly complied with; nor, in cases where there are several copies of the work, unless one copy of the best edition, or in the best state, shall have been delivered gratuitously at the place appointed by law for that purpose in the respective countries.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungsbuch des Buchhändler-Vereins zu London soll innerhalb des britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Parthei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach preussischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des Preussischen Gebietes gelten.

### Artikel III.

Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, so wie die gesetzlichen Vertreter oder Rechts-Nachfolger solcher Autoren sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem anderen Lande, in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der respectiven Staaten haben gehörig eingetragen lassen.

### Artikel IV.

An der Stelle der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhr nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mö-

A certified copy of the entry in the said Register Book of the Company of Stationers in London shall be valid in the British dominions, as proof of the exclusive right of republication, until a better right shall have been established by any other party before a Court of Justice: — and the certificate given under the laws of Prussia, of the registration of any work in that country, shall be valid for the same purpose in the Prussian dominions.

### Article III.

The authors of dramatic and musical works which shall have been first publicly represented or performed in either of the two countries, as well as the lawful representatives or assigns of such authors, shall likewise be protected in regard to the public representation or performance of their works in the other country, to the full extent in which native subjects would be protected in respect of dramatic and musical works first represented or performed in such country; provided they shall previously have duly registered their Copyright in the offices mentioned in the preceding Article, in conformity with the laws of the respective States.

### Article IV.

In lieu of the rates of duty which may at any time, during the continuance of this Convention, be payable upon the importation into the United Kingdom of foreign books, prints, and drawings, there

gen, sollen auf die Einfuhr von Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des Preussischen Gebietes erschienen sind, und gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liste specificirten Zollsätze gelegt werden, und zwar:

Zölle auf Bücher nemlich:

	£	s.	d.
Werke, ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen der Centner . . . . .	2.	10.	0.
Werke nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben der Centner . . . . .	0.	15.	0.

Stiche oder Zeichnungen: —  
 schwarz oder colorirt, einzeln ein jedes . . . . . 0. 0. 0½.  
 gebunden oder geheftet, das Duzend 0. 0. 1½.

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen“ — betrachtet und dem Zoll von 50 Shillings pro Centner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Originalsachen, die anderswo herausgegeben sind, enthalten mögen; es sei denn, daß solche Originalsachen an Masse wenigstens dem Theil des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von 15 Shilling pro Centner unterworfen sein soll.

Artikel V.

Man ist übereingekommen, daß Stempel nach

shall be charged upon the importation of books, prints or drawings, published within the dominions of Prussia, and legally importable into the United Kingdom only the rates of duty specified in the table hereto annexed; that is to say —

	£	s.	d.
Duties on books, viz: . . . . .			
Works originally produced in the United Kingdom and republished in Prussia the cwt	2.	10.	0.
Works not originally produced in the United Kingdom . . . . . the cwt	0.	15.	0.
Prints or drawings: —			
— plain or coloured, single . . each	0.	0.	0½.
— bound or sewed the dozen	0.	0.	1½.

It is understood that all works, of which any part was originally produced in the United Kingdom, will be considered as „works originally produced in the United Kingdom and republished in Prussia“ and will be subject to the duty of fifty shillings per cwt., although the same may contain also original matter produced elsewhere; unless such original matter shall be at least equal in bulk to the part of the work originally produced in the United Kingdom, in which case the work will be subject only to the duty of fifteen shillings per cwt.

Article V.

It is agreed that stamps shall be pro-

einem den Zollbeamten des vereinigten Königreiches bekannt zu machenden Muster angefertigt werden, und daß die Municipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Preußens damit alle Bücher stempeln sollen, welche zur Ausfuhr nach dem vereinigten Königreiche bestimmt sind. Nur diejenigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsätze bezieht, zu welchen solche Bücher zuzulassen sind, als in Preußen erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Orte innerhalb des Preussischen Gebietes erschienen sich darstellen, und welche gehörig durch die zuständige Municipal- oder sonstige Behörde irgend einer Stadt oder eines Ortes in Preußen gestempelt worden sind.

#### Artikel VI.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hohen contrahirenden Theile beeinträchtigt, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

#### Artikel VII.

Im Fall einer der beiden hohen contrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

vided according to a pattern to be made known to the custom-house officers of the United Kingdom, and that the municipal or other authorities of the several towns in Prussia shall affix such stamps to all books intended for exportation to the United Kingdom. And no books shall, for the purposes of this Convention, so far as the same relates to the rates of duty at which such books are to be entered, be deemed to have been published in Prussia, except such as appear by their title-page to have been published at some town or place within the dominions of Prussia, and which have been duly stamped by the proper municipal or other authority of any such town or place.

#### Article VI.

Nothing in this Convention shall be construed to affect the right of either of the two High Contracting Parties to prohibit the importation, into its own dominions, of such books as, by its internal law, or under its Treaties with other States, are declared to be piracies, or infringements of Copyright.

#### Article VII.

In case either of the two High Contracting Parties shall conclude a Treaty of International Copyright with any third Power, a stipulation similar to that contained in the preceding Article shall be inserted in such Treaty.

## Artikel VIII.

Diejenigen deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handelsverein bilden, oder welche dem gedachten Vereine später noch sich anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Theilnehmer an dieser Uebereinkunft wird, erschienen und aus einem anderen Staate, der auch Theilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden, als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

## Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1sten September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der andern Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1sten September 1851 erfolgen möchte.

## Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden zu Berlin binnen zwei Monaten oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedruckt.

Geschehen zu Berlin, den 13. Mai im Jahre Unseres Herrn 1846.

(gezeichnet) Canitz.



## Article VIII.

Those German States which, together with Prussia, compose the Customs and Commercial Union, or which may hereafter join the said Union, shall have the right of acceding to the present Convention, and books, prints, and drawings, published in any State so becoming a party to this Convention, and exported from any other State also being a party to the same, shall be considered, for the purposes of this Convention, to have been exported from the country of their publication.

## Article IX.

The present Convention shall come into operation on the 1st of September 1846. It shall remain in force for five years from that date, and further until the expiration of a year's notice, which may be given by either party, at any time after the 1st of September 1851.

## Article X.

The present Convention shall be ratified and the ratifications shall be exchanged at Berlin after the expiration of two months, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seals of their arms.

Done at Berlin, the thirteenth day of May in the year of Our Lord 1846.

(signed) Westmorland.





wozu einige nachträgliche Bestimmungen durch folgendes Protocoll festgestellt worden sind :

Verhandelt, Berlin, den 13ten Mai 1846.

Done at Berlin 13. May 1846.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland traten heut zusammen, um den auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

The undersigned Plenipotentiaries of His Majesty the King of Prussia and Her Majesty the Queen of Great Britain and Ireland, met together this day in order to sign the Treaty drawn up on the basis of the negotiations which have taken place for the reciprocal protection of the rights of Authors against Piracy and unauthorized reproduction.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratification so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mitgenehmigt worden :

The two original copies of the treaty having been examined and found to correspond in form and contents with the concerted stipulations, the Plenipotentiaries proceeded to sign the same, under the following conditions, such conditions, though not appearing of a nature to be admitted into the text of the treaty, nevertheless to be considered on the Ratification of the treaty, as thereby agreed to and ratified.

1) Zu Artikel II. Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichniß bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten oder in das Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins zu London etwa erhoben werden, den Betrag von Zehn Silbergroschen Preußisch Courant oder Einem Schilling Sterling für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfen, wie es bereits von Seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handelsamtes von 2ten April 1844 litt. E. erklärt worden ist.

1st with respect to Art. II. Both Governments engage that the Fees which may at any time be levied for the registering of a single work, in the Catalogue of the Office of His Prussian Majesty's Minister for Ecclesiastical, Educational and Medical Affairs or in the Register Book of the Company of Stationers in London shall not exceed the sum of ten silver Groschen or of one shilling sterling, — as has been already declared on the part of Great Britain in a letter from the Board of Trade of the 2. April 1844 letter E.

2) Zu demselben Artikel. In Preußen soll die Ablieferung des Freieremplars an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändler-Verein zu London erfolgen.

3) Zu Artikel IV. Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhr von Noten aus Preußen nach Großbritannien nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

4) Zu Artikel V. Mit Bezug auf die im Artikel II. der Parlamentsacte (5 und 6 Victoriae cap. 45 vom 1. Juli 1842) gegebene Auslegung des Wortes „Bücher“ wird als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die im Artikel V. verabredete Stempelung nur auf Bücher und Noten beschränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Artikel I. des heut unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im Art. IV. verabredeten Zollsätze in Großbritannien zugelassen zu werden.

a. u. s.

(gez.) Canitz.

2ndly. With reference to the same Article, The delivery of a copy gratuitously shall take place in Prussia at the Office of the Minister of Ecclesiastical, Educational and Medical Affairs in Berlin and in Great Britain at the Stationers Compagny in London.

3dly. With reference to Article IV., Both Governments agree, that the duty on musical Works imported from Prussia into Great Britain, shall not be greater than the duty on Books imported from Prussia into Great Britain.

4thly. with reference to Article V. It is understood that the stamping agreed to in this Article will be confined to Books and Musical Works (according to the interpretation of the word „books“ given in Article 2 of the Act of Parliament 5<sup>o</sup> and 6<sup>o</sup> Victoriae cap. 45 of 1th. July 1842) whereas, all other objects mentioned in Article I of the Convention this day signed will not require to be stamped in order to enable them to be imported into Great Britain at the rate of duty fixed for these objects by Article IV of the present Treaty.

(signed) Westmorland.

hierauf aber die Königlich Sächsische Regierung den Bestimmungen vorstehenden Vertrags, sowie des Nachtragprotocolls, inhalts folgender Urkunde:

Uebersetzung.

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, et Sa Majesté le Roi de Prusse, ayant conclu à Berlin le 13. Mai 1846 une Convention pour la protection récipro- Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Irland und Seine Majestät der König von Preußen haben unterm 13. Mai 1846 zu Berlin einen Vertrag über gegenseitigen Schutz des Autorenrechtes gegen den Nachdruck

que du droit d'auteur contre la contrefaçon; et l'article VIII. de cette Convention ayant stipulé que ceux des Etats Germaniques qui composent avec la Prusse l'association de Douane Allemande, ou qui par la suite en deviendront parties, auraient le droit, d'accéder à la dite Convention, Leurs Majesté Britannique et Prussienne ont fait adresser à Sa Majesté le Roi de Saxe l'invitation d'y accéder.

Et Sa Majesté le Roi de Saxe désirant profiter de l'occasion qui Lui est offerte d'accéder à la susdite Convention; —

Les Plénipotentiaires respectifs, c'est à dire, de la part de Sa Majesté le Roi de Saxe, le Sieur Jean de Minckwitz, Son Ministre d'état, Lieutenant-Général et Aide de Camp Général, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Leurs Majestés le Roi de Prusse et le Roi de Hannover etc. etc. de la part de Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le tréshonorable Jean Comte de Westmorland, Lord Burghersh, Pair du Royaume Uni, Membre du Conseil privé de Sa Majesté Britannique, Lieutenant-Général, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique près Sa Majesté le Roi de Prusse, etc. et de la part de Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Erasme Robert Baron de Patow, Son Conseiller

abgeschlossen; und da zufolge des Artikels VIII. dieses Vertrages stipulirt worden ist, daß diejenigen deutschen Staaten, welche in Gemeinschaft mit Preußen den deutschen Zollverein bilden, oder künftig sich demselben anschließen werden, das Recht haben sollen, dem gedachten Vertrage beizutreten; so haben Ihre Großbritannische und Preussische Majestäten eine Einladung Sich demselben anzuschließen an Seine Majestät den König von Sachsen ergehen lassen;

Und da Seine Majestät der König von Sachsen die Allerhöchst-Ihnen dargebotene Gelegenheit, dem obengenannten Vertrage beizutreten, zu benützen wünschen; so haben sich die resp. Bevollmächtigten, nämlich Seiten S. M. des Königs von Sachsen Johannes von Minckwitz, Staatsminister, General-Lieutenant, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Preussischen Hofe etc., Seiten S. M. der Königin von Großbritannien und Irland, der sehr ehrenwerthe Graf Johann von Westmorland, Lord Burghersh, Pair des vereinigten Königreichs, Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Generallieutenant, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen etc. etc. und Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, Erasmus Robert Freiherr von Patow, Wirklicher Geheimer Legationsrath und Director im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten etc. etc. vereinigt, um sowohl den Beitritt Seiner Majestät des Königs von Sachsen als auch die Annahme desselben Seiten S. S. Großbritannischen und Preussischen Majestäten, in gehöriger Form zu bestätigen.

intime actuel de Légation et Directeur  
au Ministère des affaires étrangères, etc.

se sont réunis afin de constater  
en due forme l'accession de Sa Ma-  
jesté le Roi de Saxe, ainsi que l'accep-  
tion par Sa Majesté Britannique et par  
Sa Majesté Prussienne de la dite ac-  
cession de Sa Majesté Saxonne.

Le Plénipotentiaire de Sa Majesté  
le Roi de Saxe en conséquence déclare,  
en vertu de ses pleins pouvoirs, que Sa  
dite Majesté accède tant à la Conven-  
tion du 13. Mai 1846, renfermant dix  
articles, et dont une copie imprimée  
se trouve annexée au présent acte,  
qu'aux dispositions particulières conte-  
nues dans les §.§. 1—4. du Protocole  
séparé, également ci-joint en copie, et  
signé le même jour; promettant que les  
stipulations de la dite Convention qui  
deviendra obligatoire pour le Royaume  
de Saxe à partir du 1er Septembre 1846,  
ainsi que celles du Protocole séparé  
seront exécutées par Sa Majesté le Roi  
de Saxe en tous points, en tant qu'elles  
sont applicables aux rapports dans les-  
quels le Gouvernement Saxon se trouve  
vis-à-vis du Gouvernement Britannique  
et de ses sujets, avec la réserve ex-  
presse cependant que l'Art. II. de la  
Convention soit modifié, pour la Saxe,  
de la manière suivante savoir:

Personne dans aucun des deux pays  
ni dans le Royaume de Saxe, ni dans  
le Royaume Uni de la Grande Bretagne  
et d'Irlande, n'aura droit à la protection

Demgemäß erklärt der Bevollmächtigte Sei-  
ner Majestät des Königs von Sachsen kraft  
seiner Vollmacht, daß die genannte Königliche  
Majestät sowohl dem aus 10 Artikeln beste-  
henden Vertrage vom 13. Mai 1846, wovon  
eine gedruckte Abschrift der gegenwärtigen Acte  
beigefügt ist, als auch den besondern Bestim-  
mungen, welche in den § 1—4. des Separat-  
protocolls von demselben Tage — wovon eben-  
falls eine gedruckte Abschrift beiliegt — ent-  
halten sind, beitreten und versprechen, daß die  
Bestimmungen des genannten Vertrages, welche  
für das Königreich Sachsen vom 1. Septem-  
ber 1846 an bindend werden, eben so wie  
die des Separat-Protocolls von S. M. dem  
Könige von Sachsen in allen Punkten, inso-  
weit dieselben auf die bestehenden Verhältnisse  
zwischen dem Königreiche Sachsen und Groß-  
britannien und dessen Unterthanen anwendbar  
sind, ausgeführt werden sollen, unter dem aus-  
drücklichen Vorbehalte jedoch, daß der II. Arti-  
kel der Uebereinkunft für Sachsen in folgender  
Weise abgeändert werde, nemlich:

„Niemand soll in einem der beiden Staaten,  
weder in dem Königreiche Sachsen, noch in  
dem vereinigten Königreiche von Großbritan-  
nien und Irland, ein Recht auf den durch

stipulée par l'Art. I. de la Convention, Art. I. dieser Uebereinkunft verheißenen Schutz à moins que l'ouvrage à protéger contre la contrefaçon, n'ait été enregistré par l'auteur ou par ses ayants-droit ainsi qu'il suit:

1<sup>o</sup>. Si l'ouvrage a paru d'abord dans les Etats de Sa Majesté le Roi de Saxe, il devra être enregistré dans le registre tenu par la Société des libraires (Register-book of the Company of Stationers) à Londres.

2<sup>o</sup>. Si l'ouvrage a paru d'abord dans les Etats de Sa Majesté Britannique, il devra être enregistré dans le registre tenu par la Direction Royale du Cercle (die Bücherrolle) à Leipzig.

Personne non plus n'aura droit à la susdite protection, à moins que les lois et règlements des Etats respectifs n'aient été dûment observés par rapport à l'ouvrage à protéger; ni, dans le cas qu'il y aurait plusieurs exemplaires de l'ouvrage, avant qu'un exemplaire de la meilleure édition ou de la meilleure forme n'ait été délivré gratis à l'autorité établie à cet égard par les lois des pays respectifs.

Une copie légalisée de l'enregistrement dans le susdit registre de la Société des Libraires à Londres sera regardée dans les Etats Britanniques comme preuve du droit exclusif de publication, à moins qu'un meilleur droit n'ait été prouvé par une autre partie par devant une Cour de justice: — et le certificat, délivré d'après les lois de Saxe, de l'enregistrement d'un ouvrage dans le

Einregistrierung gebracht worden ist:

1) Wenn das Werk zuerst innerhalb der Lande Seiner Majestät des Königs von Sachsen erschienen ist, so muß dasselbe in das Registrirungsbuch des Buchhändlervereins (Register-book of the Company of Stationers) zu London eingetragen werden.

2) Wenn das Werk zuerst innerhalb der Staaten Ihrer Großbritannischen Majestät erschienen ist, so muß dasselbe in das bei der Kreisdirection zu Leipzig gehaltene Register (die Bücherrolle) eingetragen werden.

Auch soll Niemand ein Recht auf obgedachten Schutz haben, als bis in Betreff des zu schützenden Werkes den Gesetzen und Verordnungen der respectiven Staaten gehörig nachgekommen worden ist; noch in einem solchen Falle, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden wären, eher, als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden, welche dazu in den resp. Staaten gesetzlich bestimmt ist.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungsbuch des Buchhändlervereins zu London soll innerhalb der Großbritannischen Staaten als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Parthei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; — und das nach sächsischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in die obenbezeich-

susdit registre de Leipzig, aura la même valeur dans les Etats de Sa Majesté Saxonne.

Les plénipotentiaires de Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande et de Sa Majesté le Roi de Prusse, en vertu de leurs pleins pouvoirs acceptent l'accession de Sa Majesté le Roi de Saxe; promettant que les stipulations: de la Convention du 13. Mai 1846, ainsi que les dispositions particulières tant du Protocole de la même date, que celles qui constituent la reserve cidessus mentionnée seront exécutées par leurs Souverains respectifs en tous points vis-à-vis du Gouvernement Saxon et de ses sujets, comme entre les Gouvernements Britannique et Prussien, et leurs sujets.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent acte, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le vingt-quatre Août de l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-six.

(signés) de Minckwitz. Westmorland. Patow.



(gez.) v. Minckwitz. Westmorland. Patow.

mit der darin ausgedrückten Abänderung des Hten Artikels beigetreten und von den ursprünglich contrahirenden beiden Mächten in den Vertrag aufgenommen worden ist:

So wird solches in Abwesenheit und Auftrage Sr. Majestät des Königs andurch unter Beidrückung des Königlichen Siegels zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben zu Dresden, den 27ten August 1846.



**Gesamtministerium.**  
von Zeschau. von Nostitz-Wallwitz. von Falkenstein.

v. Weber.

Letzte Absendung: am 2ten September 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 15<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

## N<sup>o</sup> 52) Verordnung, die Aufnahme von Bevölkerungslisten betreffend;

vom 18ten August 1846.

Da nach § 22 des Zollvereinigungsvertrags mit Ablauf des Dreijährigen Zeitraums seit der unter'm 29sten Juli 1843 (Seite 70 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) angeordneten Aufnahme von Bevölkerungslisten eine abermalige Volkszählung erforderlich wird, so wird, mit Genehmigung des Gesamtministerium im Allerhöchsten Auftrage, Folgendes hiermit verordnet:

1. Im Monate December dieses Jahres ist eine Volkszählung zu veranstalten, bei welcher in Gemäßheit der bei den Verhandlungen der siebenten Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten zu Karlsruhe im Jahre 1845 vereinbarten Grundsätze  
der dritte December

dergestalt als Normaltermin anzunehmen ist, daß auch bei der Fortsetzung des Geschäfts an den folgenden Tagen an jedem Orte genau Diejenigen, welche am 3ten December aufzuzeichnen gewesen wären, in die Liste einzutragen sind.

Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tages zur Norm, so daß alle Diejenigen, welche in der Nacht vom 2ten zum 3ten December erst nach Mitternacht geboren werden, aus dem Verzeichnisse wegbleiben, die erst nach diesem Zeitpunkte Gestorbenen aber noch mit gezählt werden.

2. Zur Erleichterung des Geschäfts und Erlangung größerer Zuverlässigkeit werden in jedes Haus Tabellen gegeben, welche von den Hauswirthen oder deren Stellvertretern auszufüllen sind. Zu diesem Behufe werden Listenschemata nach dem hier unter D beiliegenden Muster an die Amtshauptleute und die Gesamtkanzlei zu Glauchau zur weiteren Vertheilung übersendet werden.

3. Aus den § 2 gedachten Hauslisten sind von den Ortsbehörden die Ergebnisse in die Tabelle nach dem unter † beiliegenden Schema einzutragen.

1846.

31

Da, wo der Ortsverfassung nach, oder in Gemäßheit getroffener Vereinbarungen, oder einer von der Amtshauptmannschaft getroffenen Anordnung, eine von den verschiedenen Obrigkeiten desselben Orts das Geschäft zugleich für einen anderen oder sämtliche übrige Gerichtsanteile zu besorgen hat, sind die verschiedenen Gerichtsanteile genau von einander zu halten.

4. Uebrigens sind die Anweisungen zu befolgen, welche auf den beiliegenden Tabellenmustern, unter rother Eindruckung von Beispielen zur Verdeutlichung nur auf den zur Ausfüllung bestimmten Tabellenentwürfen (§ 2 und 3) ertheilt werden.

5. Unter Wegfall von den Amtshauptmannschaften und der Gesamtkanzlei zu fertigender summarischer Einwohnerbestände, sind von diesen sämtliche Orts- und Haustabellen mittelst genauer Specificationen, in welchen auch auf die Rechtschreibung der Ortsnamen besondere Aufmerksamkeit zu verwenden ist, bis zum 31sten December dieses Jahres an das Directorium des statistischen Vereins einzusenden, welches wegen Erledigung gefundener Zweifel und Mängel in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 1sten November 1836 (Seite 303 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) sich an die Behörden unmittelbar zu wenden hat, und diesen die Listen nach gemachtem Gebrauche zurücksenden wird.

6. Mit der dermaligen Volkszählung soll auch die Einsammlung gewerbstatistischer Notizen als Anfang zu einer Grundlage für eine künftig zu bearbeitende Gewerbstatistik für das Königreich Sachsen verbunden werden, weshalb am Schlusse der Tabelle D die erforderliche Rubrik beigefügt ist, deren sorgfältige und vollständige Ausfüllung den Hauswirthen oder deren Stellvertretern (§ 2) ebenfalls obliegt.

7. Im Uebrigen kommt auch dießmal in allen vorstehend nicht geänderten Bestimmungen die Verordnung vom 15ten Mai 1832 (Seite 309 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1832) zur Anwendung.

Dresden, am 18ten August 1846.

**Ministerium des Innern.**

von Falkenstein.

Demuth.





## Bestand der Bewohner

in dem unter Nr. 18. des Brandcatasters aufgeführten Gebäude,  
am 3ten December 1846.

Name des Orts

I.		II.	III.	IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.
Hauptsumme der Bewohner.		Haushaltungen.	Namen der Bewohner.	Eheleute.		Verwitwete.		Geschiedene.		Getrennt Lebende aber nicht Geschiedene.		Unverheirathete.		Alter.		Gewerbe
m.	w.			m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.
5	6	1	Johann Gottfried Schmidt, . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	g.
			Elisabeth, geb. Fischer, . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—
			Christiane, geb. Schmidt, . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—
			George Bach, . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	g.
			Rosine Bach, . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2½	—
			Gottlieb Hauswald, . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	23	—	g.
			Michael Sieber, . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	18	—	g.
			Sophie Quesbachin, . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	21	—
			Rosine Bachmann, . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	16	—
			Gustav Schmidt, . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	13	g.
			Eleonore Schmidt, . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	11	—

Gewerbs-Apparat



## B e m e r k u n g e n :

- 1) In die Spalten unter IV, V, VI, VII, VIII, XII, XIII, XIV, XV und XVI ist in derselben Zeile, worinnen der Name in Spalte III steht, für jede Person die Ziffer 1, oder, wenn die Ueberschrift die Person nicht trifft, ein liegender Strich einzutragen.
- 2) In Spalte IX ist das Alter jeder Person nach ihrem letzterlebten Geburtstage anzugeben.
- 3) In Spalte X. ist die Confession derselben durch nachstehende Buchstaben bezeichnet zu bemerken, nämlich L. lutherisch, R. reformirt, K. römisch-katholisch, D. deutsch-katholisch, G. griechisch, I. Israelit.
- 4) In Spalte XI ist für die einzelnen Personen anzugeben:
  - a) bei Kindern über 4 und unter 14 Jahren „genießt Schulunterricht“ oder „ohne Schulunterricht“,
  - b) bei allen jungen, kein selbstständiges Gewerbe treibenden Personen männlichen Geschlechts, selbst wenn sie noch im älterlichen Hause leben, ihr etwaiges Verhältniß als Gesellen, Handwerkslehrlinge, Gymnastasten, Schüler technischer oder anderer Anstalten, oder ob sie den Aeltern in der Landwirthschaft u. s. w. beistehen, oder auch ohne besondere Beschäftigung sind; und dem ähnliches
  - c) auch bei solchen Personen weiblichen Geschlechts; überhaupt aber
  - d) bei allen Personen, sie mögen ein wirkliches Gewerbe treiben und einem besonderen Stande angehören oder nicht, was sie betreiben und sind, oder ihr sonstiges Verhältniß, z. B. Gutsbesitzer, Hausbesitzer, Wollwaarenfabrikant, Prediger, Schriftsteller, Schneidermeister, Schneiderwittwe betreibt die Profession, Schuhmachergeselle, Tischlerlehrling, Berg- oder Hüttenarbeiter, Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Kutscher, Koch, Knecht, Obsthändlerin, Putzmacherin, Stickerin, Näherin, Strickerin, Wäscherin, Strohflechterin, Klöpplerin, Fabrikarbeiterin, Aufwärterin, Köchin, Magd u. s. w.; überdieß
  - e) für solche, welche zwei und mehrere Gewerbe treiben, z. B. Gastwirth und Fleischermeister, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, Gutsbesitzer und Schenkewirth, Hausbesitzer und Fuhrmann.
- 5.) Alle zum Militäretat gehörigen Personen nebst ihren Angehörigen und Dienstboten, sie mögen in Casernen oder Privathäusern einquartirt sein, beurlaubt sein oder nicht, sind in den Hauszeddeln für die Gebäude, wo sie wohnen, zu verzeichnen, und daher ohne Ausnahme in die allgemeine Volkszählung aufzunehmen.
- 6) Von In- und Ausländern werden an dem Orte ihres Aufenthaltes zur Zählung gezogen: alle in Lohn und Brod stehenden Dienstboten, alle in Arbeit stehenden oder Arbeit suchenden Gesellen und Gewerbsgehülfen mit Einschluß der in Handwerksherbergen eingekehrten, alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt befindlichen oder sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen daselbst anwesenden Personen, desgleichen die in Kranken-, Entbindung-, Arbeits-Häusern, Gefängnissen, Besserungsanstalten u. s. w. befindlichen Personen; außerdem alle in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden.  
Dagegen werden In- und Ausländer nicht mit zur Zählung gezogen, wenn sie sich als Gäste in Familien aufhalten oder auch in Gasthäusern (wozu aber keinesweges die vorerwähnten Handwerks-herbergen zu rechnen) eingekehrt sind.
- 7) Inländer, welche sich zur Zeit der Zählung im In- oder Auslande auf Reisen befinden, oder auch im Umherziehen zum Behuf eines Gewerbsbetriebs vom Hause abwesend sind, werden an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht.  
Dagegen bleiben die auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gewerbsgehülfen von der Zählung am Orte ihrer Heimath ausgeschlossen.
- 8) Personen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf dem Lande, im Winter in der Stadt, sind nur an dem Wohnorte mitzuzählen, wo sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten.
- 9) Die in Spalte II. in Ansatz zu bringende Zahl der Haushaltungen ist in zweifelhaften Fällen darnach zu beurtheilen, ob jemand eine besondere Wohnung inne hat, und sich selbstständig ernährt.

Die Herren Hausbesitzer werden ersucht, insbesondere für die richtige Ausfüllung der Spalten X und XI Sorge zu tragen, sowie am Schlusse des Hauszeddels unter der Ueberschrift „Gewerbs-Apparate“, die in dem Gebäude vorhandenen und zu selbigem gehörigen Vorrichtungen, Maschinen und Gegenstände, zum Behuf der allgemein gewünschten Aufstellung einer Gewerbstatistik zu verzeichnen, oder deren Nichtvorhandensein durch vacant zu bezeichnen; sich übrigens wegen der umständlichen Angabe solcher Gegenstände nach besonderen Formularen mit den Ortsbehörden zu vernehmen.



## Orts-Bevölkerungsliste

von dem Dorfe **Kadis** im Amtsbezirke **Dresden**,  
am 3ten December 1846.

I.  N <sup>o</sup> des Gebäudes nach dem Brandcataster, mit Angabe der öffentlichen Gebäude und deren Bestimmung.	II.		III.														
	Summa aller Einwohner.		Vom Tage der Geburt bis zum voll- endeten 6ten Jahre.	Vom 6ten bis zum 14ten					Vom 14ten bis zum 19ten					Vom 19ten bis zum 21sten		Vom 21sten bis zum 30ten	
				6ten	14ten	19ten	21sten	30ten	14ten	19ten	21sten	30ten	40ten	Jahr			
	männliche.	weibliche.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.				
1.	3.	2.	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—				
2.	2.	3.	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—				
3. Das Spritzenhaus.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
4.	4.	6.	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1				
5. Die Kirche.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				

IV.

Religionsverschiedenheit.

Christliche Confession.

Israelliten.

beten									
10ten	50ten	60ten	70ten	80ten					
beten									
10ten	60ten	70ten	80ten	90ten					
w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	

Ueber  
90 Jahre  
alt.

evange- lisch-luthe- risch.		reformirt.		katholisch.		griechisch.			
				römisch.	deutsch.				
m.		w.		m.	w.	m.	w.	m.	w.

1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	2	—	1	—	—	—	—	—	2	4	—	—	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

**N<sup>o</sup> 53) Verordnung,**

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;

vom 29sten August 1846.

Nachdem die Bedürfnisse der einzelnen katholischen Kirchen- und Schulgemeinden in den Erblanden für das Jahr 1846 in Gemäßheit der Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 232 fg. § 14 und 16) ausgemittelt und die betreffenden Stats von dem unterzeichneten Ministerio festgestellt worden sind, so wird hiermit Folgendes verordnet:

Die Kirchenanlage ist von den in die katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meissen) zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg Eingepfarrten nach den durch das Ausschreiben vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 238) bestimmten Sätzen, bei welchen es auch für dieses Jahr bewendet, zu entrichten, und es hat daher jeder Beitragspflichtige nach § 19 der Eingangszugezogenen Verordnung den auf ihn fallenden Beitrag, den 1sten October dieses Jahres, an die § 18 geordnete Recepturbehörde unerinnert abzuführen. Dagegen bleibt das Ausschreiben einer Schulanlage auch für das Jahr 1846 ausgesetzt.

Die Dissidenten, welche sich von der römisch-katholischen Kirche zu den sogenannten Deutschkatholiken gewendet haben, sind zu dieser Kirchenanlage nach denselben Sätzen beizutragen verpflichtet, wie dieß, bei den, in Beziehung auf die Abhaltung eines besonderen Gottesdienstes und sonst ihnen gemachten Zugeständnissen, ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 29sten August 1846.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**

In Abwesenheit und im Auftrage des Ministers

**Dr. Hübel.**

Heymann.



N<sup>o</sup> 54) G e s e z,

die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend;

vom 3ten August 1846.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

Nach bisheriger Erfahrung über den vereinsländischen Rübenzuckerbetrieb und die demselben anzupassende Gesetzgebung haben sich die Zollvereinsstaaten über ein deshalb zu erlassendes Gesetz geeinigt. Es werden demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, unter Aufhebung des Gesetzes und der Verordnung vom 12ten Juli 1841, ingleichen mit Hinweisung auf die ferner gültige Besteuerungsverordnung vom 29sten Juni 1844 die getroffenen, mit dem 1sten September dieses Jahres in Kraft tretenden Bestimmungen in Folgendem hierdurch bekannt gemacht.

§ 1. Der aus Runkelrüben oder aus anderen zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1sten September beginnende Periode festzusetzen und wenigstens acht Wochen vor Anfang der letzteren bekannt zu machen ist. 1) Höhe der Steuer.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben, und dabei, bis auf weitere Bestimmung, angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Centner Zucker zwanzig Centner rohe Rüben erforderlich sind.

Bei der Abgabeberechnung sind die überschießenden Pfunde, wenn sie  $\frac{1}{2}$  Zollcentner oder mehr betragen, für einen vollen Zollcentner zu rechnen, unter  $\frac{1}{2}$  Zollcentner aber außer Ansatz zu lassen.

§ 2. a) In denjenigen Rübenzuckerfabriken, welche die Rüben im frischen Zustande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor solche auf die Zerkleinerungsapparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt. 2) Wie solche erhoben wird:  
a) auf den Grund specialer Gewichtsermittlung.

b) Auch in denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben, und zwar sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörrtem) Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen oder in solchem Zustande von anderen Personen erworben werden, vor ihrer Einbringung in das Local, in welchem sich die Extractionsgefäße befinden, verwogen und es werden, Behufs der Abgabentrachtung, auf jeden Centner getrocknete fünf und ein halber Centner rohe Rüben gerechnet.

§ 3. Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenernte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über die von Unserm Finanzministerium zu bestimmende b) im Wege der Fixation.

Menge roher Rüben verarbeiten, kann, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten.

3) Von wem die Steuer zu entrichten ist.

§ 4. Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikhaber verpflichtet.

4) Erlass oder Erstattung der Steuer.

§ 5. Ein Erlass oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

5) Verjährung.

§ 6. Bei Erhebung der Rübenzuckersteuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

6) Beschränkungen des Betriebes.

§ 7. a) Der vereinigte Betrieb der Zuckersfabrikation aus Rüben und aus Colonialzucker darf nur unter Beobachtung der von Unserm Finanzministerium zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerinteresses zu treffenden Anordnungen Statt finden.

b) Rübenzuckerfabriken innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, außer den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im § 35 des Zollgesetzes und in den §§ 88 bis 90 der Zollordnung vom 3ten April 1838 und dürfen daher nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbes- und des Zollinteresses nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden.

7) Aufsicht der Steuerbehörde.

§ 8. Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

8) Behörden und Beamte zur Erhebung und Aufsicht.

§ 9. Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Controlirung der Zölle und inneren indirecten Steuern obliegt.

9) Von den Strafen und dem Strafverfahren.

§ 10. Einer Defraudation macht sich schuldig, wer

A. Strafen.  
1) Strafe der Steuerdefraudation.

1) in dem zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rübenvorräthe diese absichtlich zu gering angiebt, oder, Falls nach § 3 die Entrichtung der Steuer in fester Summe zugestanden worden ist, die Menge der nach dem Fixationsvertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angiebt, oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde vermehrt;

ferner, wer

2) da, wo Rüben im frischen Zustande verarbeitet werden, dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungsapparate aufnimmt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft;

endlich, wer

3) da, wo die Rüben im getrockneten Zustande verarbeitet werden, getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extractionsgefäße bringt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft, oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzuckerfabrik einführt.

Kann in den Fällen 2 und 3 der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe, nach Maßgabe des § 18 oder 19 Statt.

§ 11. Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 Thaler betragen soll.

a) im ersten Falle.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

§ 12. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener, rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach § 11 eintretende Geldbuße verdoppelt. In dem dießfalligen Erkenntnisse ist zugleich für den nächsten Wiederholungsfall der Verlust des Gewerbbetriebs auf eine höchstens fünfjährige Dauer anzudrohen.

b) im ersten Rückfalle.

§ 13. Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im § 12 bestimmten Geldbuße, sowie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzuckerfabrikation und zur Hülfleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet.

c) bei ferneren Rückfällen.

Ausnahmeweise kann in Berücksichtigung aller Umstände, sowohl des vorliegenden Falles, als auch der vorausgegangenen Straffälle, auf die in § 11 festgesetzte Geldbuße des vierfachen Steuerbetrags, nach richterlichem Ermessen, erkannt, auch vom Verbote des Gewerbbetriebs Abstand genommen werden. — Diese Wahl ist jedoch dem Richter nicht gestattet, wenn der Angeschuldigte die Vergehungen erwerbmäßig verübt, oder eins der früheren oder das letzte Vergehen unter erschwerenden, oder überhaupt solchen Umständen begangen hat, aus welchen die betrügliche Absicht bestimmt hervorleuchtet.

§ 14. Die Strafe der Defraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn in den unter Nr. 2 und 3 des § 10 gedachten Fällen

d) Strafe der Defraudation unter erschwerenden Umständen.

1) nicht angemeldete Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße gebraucht, oder

2) nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt

worden sind.

- e) Strafe der Theilnehmer. § 15. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation sind nach den §§ 40 — 44 des Steuerstrafgesetzes vom 4ten April 1838 zu bestimmen. Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.
- 2) Berechnung der verkürzten Steuer und der Defraudationsstrafe, wenn unangemeldete oder außer Gebrauch gesetzte Geräthe unbefugter Weise benutzt worden. § 16. Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht stattgefunden hat.
- § 17. Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden, unter gleicher Voraussetzung wie am Schlusse des § 16, die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verschuß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können.
- 3) Besondere Strafbestimmungen. a) Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthebezeichnung. b) Bestrafung sonstiger Uebertretungen. § 18. Wer die Fabrikgeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht vorschriftsmäßig anzeigt, oder den Rauminhalt der Kessel und Pfannen vorschriftswidrig zu gering angiebt, oder die vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Thalern, welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Thaler erhöht wird.
- 4) Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe. § 19. Die Uebertretung solcher Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thalern geahndet werden.
- § 20. Wenn eine Geldbuße von einem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von Einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren, und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, dagegen aber im dritten oder in einem ferneren Rückfalle nicht unter einem halben Jahre betragen soll.
- 5) Sonstige Strafbestimmungen. § 21. In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, der Concurrenz anderer Verbrechen, der Bestechung der Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen letztere gelten die Bestimmungen der §§ 46, 54 und 55 des Steuerstrafgesetzes vom 4ten April 1838 und beziehentlich des allgemeinen Criminalgesetzbuchs.
- B. Strafverfahren. § 22. Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 27ten December 1833 in Verbindung mit dem Gesetze vom 14ten December 1837 zur Anwendung.

§ 23. Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Defraudation bestimmten Strafen verjähren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre, seit Verübung des Vergehens oder der Contravention.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 3ten August 1846.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zschau.

**N<sup>o</sup> 55) Verordnung,**

die Rübenzuckersteuer betreffend;

vom 3ten August 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.**

verordnen, zu weiterer Ausführung des unterm heutigen Tage wegen Besteuerung des Rübenzuckers erlassenen Gesetzes, Folgendes:

§ 1. a) Behufs der Verwiegung der frischen Rüben muß in einer jeden Fabrik und in jeder von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung der Rüben für die Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungsapparats (der Reibe- und resp. Schneidemaschine) vorhanden sein. 1) Ermittlung der Rübenmenge. zu § 2 a des Gesetzes.

Es dürfen nicht weniger als je fünf Centner Rüben auf die Waage gebracht werden. Die Gewichtsermittlung durch Probeverwiegungen ist unzulässig.

b) Zur Verwiegung der getrockneten (gedörrten) Rüben hat der Fabrikhaber in unmittelbarer Nähe des Locals, in welchem sich die Extractionsgefäße befinden, eine Waage mit den erforderlichen Gewichten zu halten. zu § 2 b des Gesetzes.

c) Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Vorrichtungen ist der Fabrikhaber durch seine Arbeiter leisten zu lassen schuldig.

d) Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstellungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäfte beauftragten Beamten gegen Rässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Controle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobilien ausgestatteten Locals, und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

2) Wegfall der Verwiegung bei einer Fixation.

zu § 3 des Gesetzes.

§ 2. Im Falle der Fixation unterbleibt die specielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebes Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrication sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die specielle Controle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

3) Wenn die Steuer zu entrichten ist.

zu § 4 des Gesetzes.

§ 3. Der von der Hebestelle des Bezirks am Schlusse eines jeden Kalendermonats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. Inwiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung Unseres Finanzministeriums vorbehalten.

4) Vorschriften über die Erhebung und Controlirung der Steuer.

№ 1.

A. Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.  
zu § 9 des Gesetzes.

§ 4. a) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerhebestelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebes schriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunctes eine Nachweisung, nach dem anliegenden Muster Nr. 1., in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabricate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers *ic.*, ingleichen der in Dresdner Kannen ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigelegt, ein Exemplar, von der Steuerhebestelle bescheinigt, in dem Fabriklocale aufbewahrt, und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert

beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzuckerfabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft, oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrication, in ein anderes Local gebracht werden.

Die Anzeige von der Anschaffung neuer Geräthe und von den mit den Geräthen vorgehenden Veränderungen ist schriftlich, in doppelter Ausfertigung, nach dem Nr. 2. beigelegten Muster zu bewirken.

Nr. 2.

§ 5. Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

B. Bezeichnung und Vermessung der Geräthe. zu § 9 des Gesetzes.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Kanneninhalte muß der Fabrikhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen. Wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

§ 6. Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklocale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftmäßig angemeldet worden.

C. Amtliche Bescheinigung darüber. zu § 9 des Gesetzes.

§ 7. a) Von der Steuerbehörde können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen), sowie die Apparate zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht stattfindet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrikhabers getroffen.

D. Aufsicht der Steuerbehörde. zu § 9 des Gesetzes.

b) Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabricationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten

Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung (Ober-Controleuren, Ober-Inspectoren oder noch höher stehenden Beamten), sowie deren Vertretern jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Zoll- und Steuerdirection besonders beauftragt sind, auf Erfordern, vorzulegen.

V. Anmeldung  
des Betriebes.

zu § 9 des  
Gesetzes.

§ 8. a) Wenn eine neu angelegte Rübenzuckerfabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerhebestelle des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmaaflichen Beginne des Betriebs schriftlich, in doppelter, gleichlautender Ausfertigung, anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen.

Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb stattfinden soll.

F. Einreichung  
von Material-

vorraths-Ver-

zeichnissen.

zu §§ 2 a und  
9 des Gesetzes.

N<sup>o</sup> 3.

b) Befinden sich Geräte unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt die Steuerhebestelle, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfände.

§ 9. a) Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbst jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Ernte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuerhebestelle ein nach dem beiliegenden Muster Nr. 3. anzufertigendes Verzeichniß seiner sämtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein muß, zweifach einzureichen, auch jeden fernern Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuerhebestelle versehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslocale reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches, auf Erfordern, sogleich vorgelegt werden kann.

c) Findet ein späterer Zugang an Material statt, dessen Meldung bei der Hebestelle mündlich oder schriftlich erfolgen kann, so hat der Fabrikhaber zugleich das in seinen Händen befindliche Duplicat des Vorraths-Verzeichnisses mit vorzulegen, damit der angemeldete Zugang in beiden Exemplaren desselben nachgetragen werden kann.

G. Besondere  
Vorschriften für  
die Fabriken,  
in welchen ge-  
trocknete Rüben  
verarbeitet  
werden.

§ 10. Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeitet werden, sind, (insofern sie getrocknete Rüben von auswärtigen Trocknungsanstalten beziehen oder von anderen Personen kaufen oder erwerben) verpflichtet, ihre gesammten Vorräthe an getrockneten Rüben in dem Betriebslocale nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschluß der Steuerbeamten steht,



aufzubewahren, auch, so oft getrocknete (gedörrete) Rüben von außerhalb — sei es von auswärtsigen Trocknungsanstalten oder von dritten Personen — bezogen werden sollen, der Steuerhebestelle solches spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich, nach dem Nr. 4. anliegenden Schema, anzumelden.

zu §§ 26 und 9 des Gesetzes.

Nr. 4.

Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, sowie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß und nach dem Eintragungsvermerke dem Fabrikhaber zurückgegeben wird, kann, nach der Wahl des Fabrikhabers, entweder für jeden einzelnen Transport, oder für einen längeren Zeitraum im Voraus, gemacht werden.

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuerbeamten abzuwarten, und in dessen Gegenwart alsdann sogleich, — je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht, — im ersten Falle deren Verwiegung, im anderen Falle deren Aufnahme in das unter Mitverschluß der Steuerbeamten stehende Aufbewahrunglocal zu bewirken.

Sollen demnächst Rüben, Behufs der Verarbeitung, aus dem Aufbewahrunglocal entnommen werden, so findet sich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Local zu öffnen und unter seiner Aufsicht die Rüben herausnehmen und verwiegen zu lassen.

Das auf einmal zu entnehmende Quantum Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik, nach Maaßgabe des stattfindenden Betriebes, von der Steuerbehörde bestimmt.

§ 11. Die in dem Gesetze vom heutigen Tage und der gegenwärtigen Verordnung, und insbesondere in den vorstehenden §§ 4—10 ertheilten Controlevorschriften ist nicht nur Derjenige, welcher die Zuckersabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

5) Verpflichtung zur Befolgung der Controlevorschriften.

zu § 9 des Gesetzes.

§ 12. Rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, sowie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen und dieser gegen jene, kommen die Vorschriften in § 90 und 91 der Branntweinsteuerverordnung vom 4ten December 1833 in Anwendung.

6) Dienststunden und gegenseitiges Verhalten der Steuerpflichtigen und Beamten im Allgemeinen; Revisionszeit und Haussuchungen.

Nicht minder sollen die in den §§ 85, 86, 87 und 88 der Branntweinsteuerverordnung vom 4ten December 1833 enthaltenen Bestimmungen, hinsichtlich der Revisionszeit und der Hausfuchungen, sowohl von den Beamten, wie von den Steuerpflichtigen, und zwar mit

zu § 9 des  
Gesetzes. der Maaßgabe beobachtet werden, daß, soweit in diesen Bestimmungen von Brannt-  
weinbrennern die Rede ist, solche auf diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker  
aus Rüben bereiten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und Unser Königliches  
Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 3ten August 1846.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeischau.

**N<sup>o</sup> 1.**

Bezirk des Hauptzollamts zu N.  
Nummer . . . . des Inventariums.

Nummer . . . . der Belege.

**Anmeldung**

der

**Räume und Geräthe,**

welche zur Rübenzuckerfabrik de . . . . . zu . . . . .  
in der . . . . . Straße Nr. . . . . gehören.

**Anleitung**

zum Gebrauche für den Inhaber der Fabrik.

**Angabe**

der Räume und ihrer Lage.

1. Diese Anmeldung ist von dem Inhaber der Fabrik der Steuerbehörde des Bezirks in doppelter Ausfertigung dann zu übergeben, wenn
  - a) eine Fabrik neu errichtet worden, oder
  - b) wenn die vorhandene Anmeldung irgendwie undeutlich geworden ist.
2. Es sind alle zur Fabrik gehörigen oder in den Räumen derselben vorhandenen feststehenden Geräthe aufzunehmen.
3. Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen.
4. Der Inhaber der Fabrik hat umstehend nur die drei ersten Spalten auszufüllen und seine Eintragung am Schlusse mit der Angabe des Tages und seiner Namens-Unterschrift zu vollziehen.
5. Diese Anmeldung ist in der Fabrik sorgfältig und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt aufzubewahren.
6. Nachträge und Veränderungen in Bezug auf dieselbe werden mittels eines dazu bestimmten besonderen Formulars bei der Steuerbehörde angemeldet.
7. Eine neue Anmeldung ist bei der Steuerbehörde, sobald es von derselben verlangt wird, einzureichen.



*N<sup>o</sup> 2.*

Nummer . . . . des Inventars.

Der Unterschriebene zeigt hiermit an, daß

- 1) sein Kessel zum Kochen des Rohzuckers No. 1 heute zum Kupferschmied Meier in N. gesandt wird, um geändert zu werden,
- 2) in der hiesigen Fabrik die Pfannen No. 5, 7 und 8 außer Gebrauch kamen und dagegen drei neue, jede zum Inhalt von . . . . Dresdner Kannen, angeschafft worden sind.

N. den . . ten September 184 .

N. N.

Die vorstehende Anzeige ist heute bei der unterzeichneten Steuerstelle abgegeben worden.

N. den . . ten September 184 .

Name der Steuerstelle.

N.

Bemerkung des Steueraufsehers.

---

Nach genommener Einsicht an Ort und Stelle wird bemerkt:

- 1) Der Kessel No. 1 ist ausgebrochen.
- 2) Die alten drei Pfannen sind aus der Fabrik geschafft, die Bezeichnung ihrer Nummern und ihres Inhalts ist abgenommen. Die drei neuen Pfannen sind vermessen und an den Platz der alten in der Fabrik gestellt. — Die Verhandlung über deren Vermessung liegt hier bei.

N. den . . ten October 184 .

Name des Steueraufsehers.

N.

Das unterzeichnete Haupt-Zollamt bescheinigt hiermit die heute erfolgte Meldung der obenstehend angegebenen Geräthe zum Zugange.

N. den . . ten October 184 .

Haupt-Zollamt N.

N<sup>o</sup> 3.

Verzeichniß

der

Vorräthe an Rüben, welche der unterzeichnete Fabrikant in dem Zeitraume vom September 1844 bis März 1845 zur Zuckerbereitung zu verwenden beabsichtigt.

Laufende N <sup>o</sup> der Aufbe- wahrungs- orte.	Angabe der einzelnen Aufbewahrungsorte, nach ihrer allgemeinen Bezeichnung, als: Keller, Speicher, Miethen u.	Nähere Angabe, wo sich jeder dieser Auf- bewahrungsorte befindet.	Menge der in jedem derselben vorhande- nen Rüben.	Revisionsbefund.
1.	2.	3.	4.	5.
			Zoll-Ctr.	

Ort und Datum.

Unterschrift des Fabrikanten.

N<sup>o</sup> 4.

**A n m e l d u n g**

zur

**Einbringung getrockneter Rüben in Zuckerfabriken.**

Der unterzeichnete Fabrikhaber meldet dem Amte hiermit an, daß die nachbenannten Mengen getrockneter Rüben in seine Zuckerfabrik eingebracht werden sollen.

Zeit der Einbringung.			Ort der Herkunft.	Art und Zahl der Colli.	Gewicht der Rüben (mit Buchstaben geschrieben).				
Tag.	Stunde.				Zoll = Zentner.	Pfund.			
	Vorm.	Nachm.	1.	2.			3.	4.	5.

N. den . . . ten

N. N.

Gesehen und unter No. . . . des Notizbuchs eingetragen.

N. den . . . ten

Firma der Hebestelle,  
Unterschrift.



## N<sup>o</sup> 56) Verordnung

wegen Bekanntmachung der Freizügigkeitsconvention zwischen dem Königreiche Sachsen und den vereinigten Staaten von Nordamerica;

vom 7ten September 1846.

Nachdem wegen gegenseitiger Aufhebung des Heimfallsrechts und der Auswanderungssteuern zwischen dem Königreiche Sachsen und den vereinigten Staaten von Nordamerica die nachstehende Uebereinkunft am 15ten Mai vorigen Jahres getroffen worden ist, und die Auswechselung der Ratificationen derselben am 12ten vorigen Monats Statt gefunden hat, so wird diese Uebereinkunft, Allerhöchster Entschliessung gemäß, zur Nachachtung der Behörden und Unterthanen hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 7ten September 1846.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein.

Kuhn.

Vertrag

Convention

zwischen dem Königreiche Sachsen und den vereinigten Staaten von Nordamerica, wegen gegenseitiger Aufhebung des Heimfallsrechts und der Auswanderungssteuern.

between the Kingdom of Saxony and the United States of North America for the mutual abolition of the droit-d'aubaine and taxes on emigration.

Seine Majestät der König von Sachsen einestheils und die Vereinigten Staaten von Nordamerica andertheils von gleichem Wunsche befeelt, die Beschränkungen aufzuheben, welche in Ihren Staatsgebieten bei Erwerbung und Uebereignung von Gütern Seiten Ihrer beiderseitigen Staatsangehörigen bestehen, sind übereingekommen, zu diesem Ende in Unterhandlungen zu treten.

His Majesty the King of Saxony on the one part and the United States of America on the other part, being equally desirous of removing the restrictions which exist in their territories upon the acquisition and transfer of property by their respective citizens and subjects, have agreed to enter into negotiations for this purpose.

Um diesen wünschenswerthen Zweck zu erreichen, haben Se. Majestät der König von Sachsen Allerhöchst Ihren Staatsminister, General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe Johannes von Minckwitz, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an gedachtem Hofe, Heinrich Wheaton, zu Bevollmächtigten ernannt, welche, nach erfolgter Auswechselung ihrer, in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich vereinigt haben:

## Art. 1.

Jede Art von Heimfallsrecht, Abschloß- und Auswanderungssteuer ist und bleibt aufgehoben zwischen den beiden abschließenden Theilen, ihren beiderseitigen Staaten und Staatsangehörigen.

## Art. 2.

Wenn durch den Tod irgend eines Besitzers von unbeweglichen Gütern, die in den Gebieten des einen Theils liegen, solche unbewegliche Güter durch gesetzliche Erbfolge einem Staatsangehörigen des andern Theils, wäre er nicht wegen seiner Eigenschaft als Fremder zu deren Besitz unfähig, zufallen, oder wenn unbewegliches Eigenthum durch testamentarische Verfügung einem solchen Staatsangehörigen bestimmt worden sein sollte; so soll diesem ein Zeitraum von Zwei Jahren vom Tode des Erblassers an — welche Frist jedoch nach Umständen in billiger Weise verlängert werden kann — zugestanden werden, um die gedach-

For the attainment of this desirable object His Majesty the King of Saxony has conferred full powers on John de Minckwitz His Minister of State, Lieutenant General, Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary at the Court of His Majesty the King of Prussia, and the President of the United States of America upon Henry Wheaton, their Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary at the said Court, who, after having exchanged their said full powers, found in due and proper form, have agreed to the following articles:

## Art. 1.

Every kind of droit d'aubaine, droit de retraite and droit de deduction or tax on emigration is hereby and shall remain abolished between the two contracting Parties, their States, citizens and subjects respectively.

## Art. 2.

Where, on the death of any person holding real property within the territories of one party, such real property would, by the laws of the land, descend on a citizen or subject of the other, were he not disqualified by alienage, — or where such real property has been devised by last will and testament to such citizen or subject; he shall be allowed a term of two years from the death of such person, — which term may be reasonably prolonged according to circumstances — to sell the same and to withdraw the proceeds thereof without molestation and exempt

ten unbeweglichen Güter verkaufen und den Erlös ohne Hinderniß und frei von jeder Zugsteuer Seiten der Regierung eines der beiden Staaten, beziehen zu können.

## Art. 3.

Die Staatsangehörigen eines jeden der abschließenden Theile sollen in den Gebieten des Andern das Recht haben, über ihre beweglichen Güter durch Testament, Schenkung oder auf andere Weise zu verfügen, und ihre Erben, wenn sie Staatsangehörige des andern abschließenden Theiles sind, sollen denselben, entweder durch Testament oder ab intestato in dem Besitze ihrer gedachten beweglichen Güter folgen und von selbigen, sei es in Person oder durch andere in deren Namen Handelnde, Besitz ergreifen und nach Gefallen darüber verfügen können, ohne einer andern Abgabe als derjenigen unterworfen zu sein, welche die Einwohner des Staats, worin sich die fraglichen Güter befinden, in gleichen Fällen zu entrichten haben würden.

## Art. 4.

Im Falle der Abwesenheit der Erben, wird man für dergleichen bewegliche oder unbewegliche Güter einstweilen dieselbe Sorge tragen, welche man in einem gleichen Falle rücksichtlich der Güter eines Eingebornen getragen haben würde, bis daß der rechtmäßige Eigentümer oder derjenige, welchem das Recht zusteht, dieselben zu verkaufen, dem Art. 2 gemäß, Anordnungen, die Erbschaft anzutreten oder darüber zu verfügen, getroffen haben wird.

## Art. 5.

Wenn sich irgend eine Streitigkeit zwischen verschiedenen dieselbe Erbschaft beanspruchenden

## Art. 3.

The citizens or subjects of Each of the contracting Parties shall have power to dispose of their personal property within the States of the other, by testament, donation or otherwise, and their heirs, being citizens or subjects of the other contracting Party, shall succeed to their said personal property, whether by testament or ab intestato, and may take possession thereof, either by themselves or by others acting for them, and dispose of the same at their pleasure, paying such duties only as the inhabitants of the country, where the said property lies, shall be liable to pay in like cases.

## Art. 4.

In case of the absence of the heirs, the same care shall be taken provisionally of such real or personal property, as would be taken, in a like case, of the property belonging to the natives of the country until the lawful owner, or the person who has a right to sell the same, according to article 2, may take measures to receive or dispose of the inheritance.

## Art. 5.

If any dispute should arise between the different claimants to the same inhe-

den Personen erheben sollte, so soll dieselbe ritance, they shall be decided, according in Gemäßheit der Geseze und durch die Rich- to the laws and by the judges of the ter desjenigen Staats, worin sich die Güter country where the property is situated. befinden, entschieden werden.

## Art. 6.

Sämmtliche Bestimmungen dieses gegenwärtigen Vertrags sollen auch verbindlich sein rücksichtlich derjenigen unbeweglichen oder beweglichen Güter, welche zur Zeit der Vollziehung dieses Vertrags bereits angefallen oder vererbt, aber aus dem Lande, in dem sie sich befinden, noch nicht bezogen worden sind.

## Art. 6.

All the stipulations of the present convention shall be obligatory in respect to property, already inherited, divided or bequeathed but not yet withdrawn from the country where the same is situated, at the signature of this convention.

## Art. 7.

Dieser Vertrag wird von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen, sowie von dem Präsidenten der vereinigten Staaten von Nordamerika, mit Beirath und Einwilligung Seiten des Senats, ratificirt, und sollen die Ratificationen zu Berlin binnen zwölf Monaten vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet oder auch früher, sofern es thunlich ist, ausgewechselt werden.

## Art. 7.

This convention shall be ratified by His Majesty the King of Saxony and by the President of the United States of America, by and with the advice and consent of their Senate, and the ratifications shall be exchanged at Berlin within the term of twelve months, from the date of the signature, or sooner if possible.

Zu Urfund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden Artikel, sowohl in deutscher als englischer Sprache, vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

In faith of which, the respective Plenipotentiaries have signed the above Articles, both in german and english, and have thereto affixed their seals.

Ausgefertigt in drei Exemplaren zu Berlin den 14ten Mai des Jahres der Gnade Ein Tausend Acht Hundert Fünf und Vierzig und dem Neun und Sechzigsten der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Done in triplicata in the city of Berlin on the 14. of May, in the year of our Lord one thousand eight hundred and forty five and the sixty nineth of the Independance of the United States of America.

gez. Johannes von Minckwitz.

signed: Henry Wheaton.



Letzte Absendung: am 22sten September 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

## N<sup>o</sup> 57) Verordnung,

die Schlachtsteuer betreffend;

vom 12ten September 1846.

Mit Beziehung auf den Vorbehalt im § 3 des Gesetzes wegen der jetzt noch gültigen Ermäßigungen und Erlasse bei der Schlachtsteuer, vom 9ten Juni 1840, wird hierdurch verordnet:

1. daß das schlachtsteuerfreie Vieh — Kälber, Schöpse, Schaafse, Schaaf- und Ziegenböcke, Lämmer und alte Ziegen — nur innerhalb der im § 22 der Schlachtsteuerverordnung vom 4ten October 1834 bestimmten Stunden geschlachtet werden darf, und lediglich Nothschlachten davon eine Ausnahme gestattet.

2. Findet sich bei der amtlichen Revision ein ausgeschlachtetes Kalb vor, nicht mehr aber dessen Kopf, Geschlinge, Netz, Gefröse und Leber, oder nur ein Theil dieser Kleinodien, so ist, um das Gewicht des geschlachteten Kalbes und die, nach § 2, 1. des oben angezogenen Gesetzes vom 9ten Juni 1840 davon abhängige Steuerpflicht oder Steuerfreiheit zu ermitteln, für die Kleinodien ein Gewicht von zehn vom Hundert des Gewichts des ausgeschlachteten Kalbes anzunehmen und dem letztern zuzurechnen.

3. Eine Zuwiderhandlung gegen die Controlvorschrift 1. unterliegt, wenn nicht eine besonders zu ahndende Steuerhinterziehung Statt gefunden hat, der im § 14 des Steuerstrafgesetzes vom 4ten April 1838 angedrohten Ordnungsstrafe.

Dresden, den 12ten September 1846.

Finanz = Ministerium.

von Beschau.

Schäfer.

**N<sup>o</sup> 58) Verordnung,**  
den Transport des Salzes von den Königlich Preussischen Salinen nach  
Sachsen betreffend;

vom 17ten September 1846.

**Zu** Aufrechthaltung der für die Salzregie bestehenden, insbesondere der § 15 des Gesetzes vom 23ten Mai 1840 ertheilten Vorschriften hat es sich als erforderlich dargestellt, daß die mit der Abholung des Salzes aus den Königlich Preussischen Salinen nach Sachsen beauftragten Fuhrleute oder anderen Personen den Salinenbehörden jedesmal die Straße angeben, welche sie von der Saline bis zur diesseitigen Landesgrenze einzuhalten gedenken, diese Straße nicht verlassen, den Weg bis dahin in einer ihnen vorzuschreibenden, angemessenen Frist zurücklegen, ihre Ladung unterwegs der Revision Königlich Preussischer Steuerbeamten auf deren Begehren, unter Vorlegung ihrer Papiere, unterwerfen und, sofern in der Nähe der Grenze eine Königlich Preussische Steuerstelle berührt und dazu bestimmt wird, in dieser jedenfalls die Ladung zur Vergleichung mit der Bezeichnung vorführen.

Da die Salztransportanten, der ihnen in dessen Gemäßheit ertheilten Weisung ohnerachtet, den obigen, vertragsmäßig festgestellten Bestimmungen nicht allenthalben nachgekommen sind; so werden dieselben hierdurch bedeutet, die obigen Vorschriften, bei Vermeidung einer Geldbuße von Zehn Thalern — — für jeden Uebertretungsfall, genau in Obacht zu nehmen.

Wornach sich gebührend zu achten.

Dresden, am 17ten September 1846.

**Finanz=Ministerium.**  
von Zschau.

Rüttner.

**N<sup>o</sup> 59) Decret**  
wegen Bestätigung der Sparcassen- und Leihanstalt der Stadt Döbeln;

vom 1sten August 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König**  
von Sachsen &c. &c. &c.

beurkunden hiermit, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu der von dem Stadtrathe zu Döbeln mit Zustimmung der Stadtverordneten und beziehentlich

des größeren Bürgerausschusses daselbst beschlossenen Errichtung einer Sparcasse und einer Leihanstalt, als städtischer und von der Stadtgemeinde zu vertretender Institute, Unsere Genehmigung ertheilt, auch das Uns vorgelegte „Regulativ für die Sparcassen- und Leihanstalt der Stadt Döbeln“ seinem ganzen Inhalte nach, gebetener Maaßen bestätigt haben, so daß demselben von allen, die es angeht, auf das Genaueste nachgegangen werden, insonderheit aber den Anstalten der Genuß der in den §§ 12, 13, 14 unter A. und in den §§ 17, 22, 23, 24, 26 und 27 unter B. erwähnten Rechtsvergünstigungen, in vorkommenden Fällen zustehen soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

ausgefertigt, dasselbe von Uns eigenhändig unterschrieben und ihm ein Abdruck Unseres Königlichen Siegels beigefügt worden.

Dresden, am 1sten August 1846.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.  
Johann Paul von Falkenstein.

Regulativ

für die Sparcassen- und Leihanstalt der Stadt Döbeln.

A. Sparcasse.

re. re.

§ 12.

Verfahren beim Abhandenkommen eines Einlagebuches.

Um den Eigenthümern entwendeter oder abhanden gekommener Bücher, so viel möglich, zu Hülfe zu kommen, wird man auf eine bei der Expedition gemachte Anzeige, sofern nicht etwa bereits die Rückzahlung geschehen ist, den Verlust, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, in den Leipziger Zeitungen und dem Localblatte, sofern ein solches erscheint, öffentlich bekannt machen, und den Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeint, sich alsbald damit bei der Expedition zu melden, auch wird dann drei Monate lang mit der Zahlung von Capital und Zinsen angestanden. Wird in dieser Zeit das Buch durch einen Andern, als der den Verlust anzeigte, bei der Expedition vorgezeigt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung sofort an die hiesige Gerichtsbehörde abgegeben; wo nicht, so erhält der

Anzeiger, nach Verlauf von drei Monaten, wenn er zuvor bei der Justizbehörde sein Eigenthum und den erlittenen Diebstahl oder Verlust eidlich bestärkt hat, ein neues Buch und das alte ist, mittelst öffentlicher Bekanntmachung auf obige Weise, für völlig ungültig zu erklären.

Die in Folge vorstehender Bestimmungen erwachsenden Gerichtskosten sind ebenfalls von den betreffenden Personen zu tragen.

### § 13.

Verkümmerung der eingelegten Gelder.

Verkümmerung in die Sparcasse eingelegter Gelder in irgend einem andern als dem § 12 erwähnten Falle, findet nicht Statt; doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Sparcasseneinlagebücher nicht gehindert werden.

### § 14.

Wegfall der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Gegen die in gegenwärtigen Statuten begründeten Rechtsnachtheile wird eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zugestanden.

rc. rc.

## B. L e i h a n s t a l t.

### § 17.

Verzinsung der Darlehne.

Von dem erhaltenen Darlehne werden

Zwei Neugroschen 4 pf. vom Thaler

jährlich Zinsen bezahlt. Sollte künftig bei weiterer Ausdehnung des Instituts eine Herabsetzung des Zinsfußes möglich werden, ohne das Bestehen der Anstalt zu gefährden, so wird sie erfolgen.

Um Brüche zu vermeiden, werden die Zinsen nur auf Zeiträume von 15 Tagen mit Einem Pfennige vom Thaler berechnet und für weniger Tage der volle Betrag auf 15 Tage entrichtet.

rc. rc.

### § 22.

Versteigerung der Pfänder.

Diejenigen Pfänder, welche 2 Monate, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, über die bestimmte Zeit gestanden haben, werden halbjährig zur Auction ausgesetzt, und, nach vor-



hergegangener, durch Anschläge und das Localblatt, sofern ein solches erscheint, zu öffentlicher Bekanntmachung, durch die Officianten der Anstalt, gegen baare Zahlung, an den Meistbietenden verkauft, wobei die verstandenen Pfänder sofort mit dem Betrage der Forderung des Leihhauses ausbezahlt werden. Von dem Erlöse wird das Darlehn nebst Zinsen bis zum Verkaufstage und — 1 Ngr. 3 pf. vom Thaler der gelösten Summe, für Auktionskosten abgezogen, das Uebrige aber dem Producenten des Pfandscheins, auf sein Anmelden verabfolgt. Diese Anmeldung kann 12 Monate lang, vom Tage der Auction, geschehen und wird das Geld so lange gegen  $\frac{1}{4}$  vom Hundert an die Sportelcasse des Stadtraths zu zahlender Depositengebühren bei der Hauptcasse des Leihhauses aufbewahrt. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine Anmeldung nicht, so fällt der fragliche Ueberschuß der Anstalt anheim.

### § 23.

In welchem Falle die Reclamation und Vindication zulässig ist.

Um zu verhüten, daß nicht von dazu nicht berechtigten Personen, z. B. von Minderjährigen, in väterlicher Gewalt stehenden Kindern, in Conkurs befangenen Personen u. s. w. Sachen zum Verkauf gebracht oder versetzt eingelöst werden, wird man zwar alle thunliche Vorsicht anwenden. Allein da es unmöglich ist, sich in einer oder der anderen Absicht meldende Personen und ihre Verhältnisse genau zu kennen, oder vollständige Nachweisungen ihres Eigenthumsrechtes zu erlangen, besonders da häufig Eigenthümer, welche unbekannt bleiben wollen, sich der Vermittelung dritter Personen bedienen, so kann der Eigenthümer einer durch Raub, Diebstahl und Verlieren abhanden gekommenen Sache nur dann solche nach vorhergegangener bei der Gerichtsbehörde erfolgter eidlicher Bestärkung des Eigenthums und seiner Anzeige, vom Leihhause unentgeltlich zurückfordern und erhalten, wenn

- a) das Abhandenkommen derselben vor deren Versetze beim Leihhause mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch deren sichere Erkennung möglich wird, angezeigt,
- b) diese Sache binnen 3 Monaten von der Anzeige — für deren Bemerkung in einem bestimmten Buche 2 bis 10 Ngr. zu entrichten sind — angerechnet, in unveränderter Gestalt bei dem Leihhause als Pfand angenommen war.

Ist dagegen diesen Bedingungen nicht entsprochen worden, so kann der legitimirte Eigenthümer einer solchen Sache selbige, oder rücksichtlich den Ueberschuß des Erlöses nur gegen Berichtigung der Forderung des Leihhauses und der sonstigen Gebühren (§ 22) ausantwortet erhalten.

Uebrigens wird, dafern der Eigenthümer den Pfandschein nicht zurückliefern kann, oder er desfalls nicht genügende Sicherheit bestellt, mit der Ausantwortung so lange angestanden, bis nach § 22 kein Anspruch des Verpfänders mehr denkbar ist.

Etwaige, auf rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsstreitigkeiten über ein bei der Leihanstalt befindliches Pfand können von derselben nicht berücksichtigt werden.

## § 24.

Legitimation, Verfahren bei verloren gegangenen Pfandscheinen.

Bei Einlösung der Pfänder, sowie bei Erhebung des von dem Erlöse versteigertter Pfänder dem Eigenthümer etwa zukommenden Ueberschusses, wird der Inhaber des Pfandscheins als genügend legitimirt betrachtet, selbst wenn im Scheine der Name eines andern Eigenthümers bemerkt sein sollte.

Würde jedoch vor erfolgter Einlösung des Pfandes, oder rücksichtlich Abholung des Ueberschusserlöses, bei der Expedition mit Angabe der Nummer und des Inhalts vom Pfandscheine, angezeigt, daß ein solcher Schein entwendet oder verloren sei, so wird, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, dieß in der Leipziger Zeitung und im Localblatte, sofern ein solches erscheint, bekannt gemacht und der Inhaber aufgefordert, sich damit binnen 30 Tagen von der Verfallzeit an gerechnet, bei der Expedition zu melden. Erfolgt eine solche Meldung innerhalb der nachgelassenen Frist, und der Besitzer behauptet, ein Recht an dem Pfandscheine zu haben, so wird die Sache zur Entscheidung an die Gerichtsbehörde abgegeben; außerdem wird, nach Ablauf dieser 30 Tage, dem Anzeiger, wenn er zuvor seine Anzeige und das Eigenthum an dem Pfande vor Gericht eidlich bestärkt hat, das Pfand gegen Leistung der schuldigen Zahlung, nebst Gerichtskosten, verabfolgt und der Pfandschein ist für erloschen und unwirksam zu achten, auch dieses fernerweit öffentlich bekannt zu machen. Jedenfalls hat derjenige, welcher das Pfand erhält, dem Leihhause die durch den Verzug vermehrten Zinsen zu vergüten.

rc.

rc.

## § 26.

Inhibitionen.

Ein Verbot gegen Ausantwortung bei dem Leihhause stehender Pfänder oder Hülfsvollstreckung in selbige, findet so wenig Statt als, mit Ausnahme des § 23 Gesagten, das Verlangen unentgeltlicher Herausgabe derselben aus irgend einem Grunde. Selbst bei, zu dem Vermögen eines Pfandeigenthümers, entstehenden Concurse ist die Anstalt nur dann zu Ausantwortung der Pfänder gehalten, wenn die Masse völlige Zahlung der Forderung und Rückgabe des Pfandscheins bewirkt.

## § 27.

Ausflüchte.

Ausnahmen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Regulativs, mithin auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die darin angedrohten Rechtsnachtheile, finden nicht Statt.

rc.

rc.

**N<sup>o</sup> 60) Verordnung,**

die Benachrichtigung der Königlichen Rentämter von Veräußerungen zins- oder  
Lehngeldpflichtiger Grundstücke betreffend;

vom 24sten September 1846.

Nach § 2 der zum Gesetze vom 6ten November 1843 erlassenen Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 haben die Grund- und Hypothekenbehörden die Veräußerungsverträge über Grundstücke, die bei ihnen mit dem Gesuche um Eintragung des Erwerbers als neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch eingereicht werden, vor dieser Eintragung Denjenigen, welchen das Grundstück lehngeldpflichtig oder zinspflichtig ist, vorzulegen, dafern nicht der die Eintragung Suchende einen Nachweis darüber beibringt, daß Lehngelder und Zinsen für die Vergangenheit richtig abgetragen sind.

Diese Vorschrift wird in Betreff solcher Grundstücke, welche den Königlichen Rentämtern lehngeldpflichtig oder zinspflichtig sind, hierdurch dahin abgeändert, daß die Grund- und Hypothekenbehörden, anstatt der Mittheilung der Veräußerungsverträge an die betreffenden Rentämter vor der Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch, künftig von jeder erfolgten Eintragung eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch dem Rentamte, welchem das Grundstück lehngeldpflichtig oder zinspflichtig ist, Nachricht zu geben haben; diese Benachrichtigung muß eben so, wie die in § 3 vorgeschriebene Benachrichtigung der Steuerbehörden, innerhalb der nächsten 8 Tage, bei Fünf Thalern Strafe, geschehen.

In Betreff anderer Lehngeld- oder Zinsberechtigten hat es bei der bisherigen Bestimmung sein Verbleiben.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 24sten September 1846.

**Ministerium der Justiz.**  
von Koenneritz.

Hausmann.

**N<sup>o</sup> 61) Bekanntmachung**

eines Rechtsfalses;

vom 8ten August 1846.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerium der Justiz hat das Oberappellationsgericht nachstehenden Rechtsfals, welchen es seinen Entscheidungen unterlegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen beschlossen:

Ein in erster Instanz zu Strafe oder wenigstens in Abstattung der Kosten Verurtheilter ist, wenn er in zweiter Instanz völlig, auch von den Untersuchungskosten freigesprochen wird, mit den Kosten zweiter Instanz zu verschonen, dafern nicht diese letzteren Kosten von ihm, besonders durch verspätete Beibringung neuer ihm zu Gunsten gereichender Thatsachen und Aufklärungen, verschuldet worden sind. Es sind jedoch von einer solchen gänzlichen Freisprechung die Gebühren für förmliche schriftliche Vertheidigungen in geringeren Criminalsachen nach § VII des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30sten März 1838, und sonst unnöthigerweise verursachte Kosten auszunehmen.

Dresden, am 8ten August 1846.

## Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.

D. Einert.

Blesch.

Letzte Absendung: am 30sten October 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

17<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

## 62) Verordnung

zu Ausführung der Gesetze, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze, die Schutzunterthänigkeit und den Schluß der Landrentenbank betreffend;

vom 30sten September 1846.

Zur Ausführung der Gesetze vom 21sten Juli 1846 A., einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze, B. die Schutzunterthänigkeit und die Ablösung darauf bezüglicher Abentrichtungen, und C. den Schluß der Landrentenbank betreffend, wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

### I. Die Gesetze A. und B. im Allgemeinen betreffend.

1. Die Gesetze unter A. und B. ergänzen das Gesetz über Ablösungen und Gemeintheilungen vom 17ten März 1832, als Nachträge dazu. Daher ist bei deren Ausführung, soweit darin nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, den Vorschriften des Gesetzes vom 17ten März 1832 und der dazu erteilten Instructionen nachzugehen.

### II. In besonderem Bezuge auf das Gesetz A.

2. Da die Einfachheit der in diesem Gesetze aufgestellten Abschätzungsgrundsätze die Privatvereinigungen über die Ablösung von Laudemialverpflichtungen vielfach erleichtert, so ist zu erwarten, daß die Mitwirkung von Specialcommissarien bei den Ablösungsverhandlungen, zu Ersparung von Kosten, häufig werde entbehrlich befunden werden.

Auch dann, wenn es zu Privatvereinigungen gekommen ist, bleibt es jedoch den Beteiligten nachgelassen, auf Bestellung von Specialcommissionen zu deren Beurkundung anzutragen. Es wird aber in dergleichen Fällen nur ein rechtskundiger Specialcommissar bestellt, und von der Beiordnung eines landwirthschaftskundigen abgesehen werden.

3. Auch die Gerichtsbehörden der verpflichteten Grundstücke haben sich, auf gemeinschaftlichen Antrag beider Parteien, der Beurkundung abgeschlossener Ablösungsverträge zu unterziehen.

Es haben jedoch, wie hiermit im Allgemeinen verordnet wird, Gerichtsbehörden, welche von den Betheiligten wegen Beurkundung von ihnen getroffener Privatvereinigungen und zwar über Ablösungen aller Art, über Gemeinheitstheilungen oder Grundstückszusammenlegungen angegangen werden, oder selbst erst noch eine gütliche Vermittelung deshalb übernehmen, von den deshalb an sie gelangten Anträgen jedesmal sogleich und längstens binnen vier Wochen Anzeige an die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zu erstatten, und dann den von derselben deshalb an sie ergehenden Verfügungen nachzugehen.

4. Zu Förderung der vor Specialcommissionen zu verhandelnden Laudemialablösungen ist es von Wichtigkeit, daß die Specialcommissarien, soweit möglich, bereits in dem ersten Termine in den Stand gesetzt seien, die von den Verpflichteten nach Maaßgabe des Umfangs der Verpflichtung, zu übernehmenden Ablösungsrenten speciell zu berechnen. Es ist daher,

a) der Antrag auf Ablösung möge von dem berechtigten oder dem verpflichteten Theile ausgehen, schon bei der Provocation das abzulösende Rechtsverhältniß nach Beschaffenheit und Umfang näher zu bezeichnen, und namentlich anzugeben: in welchen Fällen von Eigenthumsveränderungen und nach welchem Satze das Lehngeld zu entrichten sei.

Ferner

b) haben die Grund- und Hypothekenbehörden, in Verbindung mit den nach der Ministerialverordnung vom 1sten October 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267 fg.) auszustellenden Legitimationszeugnissen, in welchen übrigens die Grundstücke mit den Brandcatasternummern und den Flurbuchsnummern aufzuführen sind, den Specialcommissionen alsbald auch die zur Uebersicht der § 5 des Gesetzes A. unter 3, b und c erwähnten Rechtsverhältnisse erforderlichen Nachrichten aus den Gerichts-Handelsbüchern oder beziehentlich Hypothekenbüchern mitzutheilen.

c) Von den Bezirkssteuereinnahmen und in den Städten, wo den Stadträthen die Catasterführung obliegt, von diesen, ist den Specialcommissionen über die Gesamtsumme von Steuereinheiten, mit welcher jeder, in den deshalb zu erlassenden Requisitionen als Lehngeldpflichtig bezeichnete, nach den Nummern des Flurbuchs genau anzugebende Grundstückencomplex belegt ist, Auskunft zu gewähren.

Sind Lehngeldfreie Grundstücke zugleich mit Lehngeldpflichtigen in Einem Steuerconto begriffen, so bleibt die Ausscheidung der ersteren den Verhandlungen bei den Specialcommissionen vorbehalten.

5. Bei Feststellung der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisse ist nicht nur durch angemessene Belehrung über die einschlagenden Rechtsgrundsätze überhaupt dahin zu wirken, daß Rechtsstreitigkeiten möglichst vermieden werden, sondern namentlich auch in

Obacht zu nehmen, daß manche Fragen, welche außer dem Falle der Ablösung nicht selten zu Processen Anlaß gegeben haben, z. B. die, ob das Lehngeld auch in Tausch- und Schenkungsfällen zu entrichten sei, bei der Ablösung, nach den im Gesetze aufgestellten Verwerthungsgrundsätzen einflußlos sind.

6. Kommt es zur commissariischen Werthsausmittlung, so sind, bei Anwendung der im 5ten Sphen des Gesetzes unter 2 und 3, sowie im 7ten und 8ten Sphen enthaltenen Vorschriften, folgende Regeln zu beobachten:

a) Als der Zeitpunkt, von welchem aus rückwärts die Zahl der Jahre, die seit dem letzten Lehnsfalle vergangen, zu berechnen ist, gilt der Schluß des bürgerlichen Jahres, in dessen Laufe die Feststellung der Unterlagen zur Rentenberechnung vollendet worden ist.

Diese Feststellung ist vollendet, sobald, für die Parteien verbindend, feststeht: daß Lehngeld und nach welchem Satze es zu entrichten sei, wie viele Lehnsfälle auf das Jahrhundert zu rechnen seien, und welchen zu verlehrenden reinen Werth die Lehngeldpflichtigen Grundstücke und Realgerechtigkeiten haben.

b) Erstreckt sich Eine Rentenberechnung über mehrere Lehngeldpflichtige Grundstücke, und ist die Feststellung der Berechnungsunterlagen rücksichtlich der einzelnen in verschiedenen Jahren erfolgt, so ist der unter a bezeichnete Zeitpunkt für jedes Grundstück besonders auszumitteln.

Darauf, in welchem Jahre die Verhandlungen bis zur Rentenberechnung selbst, oder zu deren Vorlegung an die Parteien gediehen sind, ist bei Bestimmung jenes Zeitpunktes in keinem Falle Rücksicht zu nehmen.

c) Jedoch ist es zulässig, und, da nach dem Schlusssatze des 8ten Sphen des Gesetzes, von dem unter a angegebenen Zeitpunkte an der Rentenlauf beginnt, also auch bei später eintretenden Eigenthumsveränderungen die wirkliche Entrichtung des Lehngeldes nicht weiter gefordert werden kann, um Irrungen zuvorzukommen, von den Specialcommissarien sogar möglichst zu befördern, daß, ehe es sich noch übersehen läßt, zu welcher Zeit der unter a bezeichnete Zeitpunkt durch den Fortgang der Verhandlungen von selbst eintreten werde, und daher sogar schon im ersten Termine, durch Vereinigung der Parteien vergleichsweise ein Zeitpunkt bestimmt werde, mit welchem die vorgedachten Wirkungen bereits eintreten sollen, wenn auch dadurch eine Nachzahlung erst später zu ermittelnder Renten herbeigeführt werden sollte.

Es ist aber dabei nicht außer Acht zu lassen, daß auch im Falle einer solchen Vereinigung dieser Zeitpunkt auf den Schluß eines bürgerlichen Jahres gesetzt werden muß.

d) Bei der Ermittlung des Reinertrags der Lehngeldpflichtigen Grundstücke und Realgerechtigkeiten, als welche zur Feststellung der Unterlagen der Rentenberechnung gehört, und der Abfassung der letzteren vorhergehen muß, kommt dagegen, insofern sich nicht etwa auch hierüber die Parteien eines Anderen vereinigen, nicht der unter a angegebene Zeitpunkt,

vielmehr nach der für die Ablösungsgeschäfte im Allgemeinen geltenden Regel, lediglich der Zeitpunkt des *U n t r a g s* auf Ablösung mit den bei demselben stattgefundenen thatsächlichen Verhältnissen, in Betracht.

Demgemäß ist z. B. bei Berechnung der in Abzug zu bringenden Grundsteuern die Zahl von Pfennigen zum Maasstabe zu nehmen, welche für das Jahr, in dem die Provocation auf Ablösung angebracht wurde, ausgeschrieben ist.

e) Gehören die Realgerechtigkeiten, deren Werth dem Werthe des Grundstücks zuzuschlagen, oder die Naturalabgaben, welche davon abzurechnen sind, zu denjenigen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17ten März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, und des Gesetzes vom 27sten März 1838, die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betreffend, ablösbar sind, so ist deren Werth in gleicher Weise, wie zum Zwecke der Ablösung, zu ermitteln.

f) Bei der Abschätzung der an Geistliche und Schullehrer zu entrichtenden, auf Privatrechtstiteln beruhenden Naturalabgaben, welche durch das Gesetz vom 14ten Juli 1840 als unablöslich bezeichnet werden, sind die im § 8 des letzteren aufgestellten Preisbestimmungen zu Grunde zu legen.

g) Für die Abschätzung von Realgerechtigkeiten, welche den unter e erwähnten nicht beizuzählen sind, lassen sich zwar allgemeine Vorschriften nicht ertheilen, und es muß daher den Specialcommissarien das Ermessen über das in jedem Falle zu diesem Behufe einzuschlagende Verfahren überlassen bleiben.

Es ist jedoch zu erwarten, daß es denselben in der Mehrzahl der Fälle gelingen werde, bei Berücksichtigung der Kaufpreise, welche in neuerer Zeit bei Veräußerung der leihgeldpflichtigen Grundstücke mit den dazu gehörigen Realgerechtigkeiten erlangt, sowie der Pachtgelder, welche für die Benutzung der letzteren allein oder zugleich mit jenen Grundstücken bezahlt worden sind, eine Vereinigung der Parteien über den Capitalwerth der leihgeldpflichtigen Objecte herbeizuführen.

Was aber Brau- und Schlachtgerechtigkeiten insbesondere anlangt, so wird der Durchschnitt der jährlichen Bier- und Schlachtsteuerbeträge, welche davon seit Einführung dieser Steuern oder während eines in einzelnen Fällen etwa für angemessen zu befindenden kürzeren Zeitraums entrichtet worden sind, bei Ermittlung des präsumtiven Umfanges des Gewerbetriebs benutzt werden können.

7. Eine Anleitung zu Abfassung der Rentenberechnung nebst zwei dazu gehörigen Hilfstabellen unter A. und B. und drei Berechnungsbeispielen ist unter C dieser Verordnung beigelegt.



Die Tabelle unter **A.** soll jedoch zunächst nur zur Vermittelung einer Controle für die kürzere Berechnungsweise nach der Tabelle unter **B.** dienen, als welche von den Specialcommissarien, wie sie hiermit angewiesen werden, bei den von ihnen zu bearbeitenden Rentenberechnungen selbst zu Grunde zu legen ist.

Uebrigens wird noch eine zweite möglichst gemeinfaßliche Anleitung zur Rentenberechnung, zum Gebrauche für im Rechnen minder geübte Personen bestimmt, nach Beendigung der dazu nöthigen umfangreichen Vorarbeiten gedruckt, und im Wege des Buchhandels veröffentlicht werden.

### III. In besonderer Beziehung auf das Gesetz unter **B.**

8. Je geringfügiger die von den Besizern schutzunterthäniger Grundstücke für den Wegfall der Verbindlichkeit zu Zahlung eines Losgeldes zu übernehmenden Ablösungsrenten durch das Gesetz bestimmt worden sind, um so dringender ist den Pflichtigen zu empfehlen, daß sie nicht nur zu Vermeidung von Weiterungen und besonders einer Geschäftsvermehrung bei der Landrentenbank, die außer allem Verhältnisse mit den von der Rentenüberweisung für die Rentenpflichtigen zu erwartenden Vortheilen stehen würde, sondern auch, da die Kosten der Receßausfertigung und der Renteneintragung den Capitalwerth der Ablösungsrenten nicht selten erreichen dürften, auch in ihrem eigenen Interesse, diese Ablösungen auf dem einfachsten Wege, nämlich durch Capitalabzahlungen, abmachen mögen.

Es wird nämlich, soviel die Receßausfertigung anlangt, von dieser die Generalcommission in allen Fällen, wo die Ablösung durch Capitalzahlung bewirkt wird, absehen, und die Ablösungsgeschäfte bloß auf Grund der von den Gerichtsbehörden darüber aufgenommenen Protocolle mittels Verordnung bestätigen.

### IV. In besonderer Beziehung auf das Gesetz unter **C.**

9. Da ein Termin, mit dessen Eintritte die Landrentenbank geschlossen werden wird, nunmehr gesetzlich bestimmt ist, so werden nicht allein die Betheiligten darauf aufmerksam gemacht, wie sehr es, wenn sie der Vortheile dieses Instituts theilhaft werden wollen, in ihrem eigenen Interesse liege, die Einleitung und den Abschluß von Ablösungsverhandlungen auf dem Wege freier Vereinigung, oder, insofern dazu nicht zu gelangen, die Provocation auf Ablösung der Laudemialverpflichtungen oder anderer noch nicht abgelöster Rechtsverhältnisse möglichst zu beschleunigen, sondern es werden auch hiermit die Gerichtsbehörden und Specialcommissionen angewiesen, vor ihnen zu verhandelnde Ablösungsgeschäfte auf alle Weise möglichst zu fördern, und sich dadurch für den Fall dennoch etwa eintretender Ausschließung einzelner Renten von der Landrentenbank gegen Vertretungsansprüche im Voraus zu sichern.

**10.** Anlangend insbesondere solche Fälle, in welchen auch künftig noch und bis zum Schluße der Landrentenbank den Renteberechtigten das Recht zusteht, die baare Gewährung des Rentencapitals für die von den Verpflichteten der Bank überwiesenen Renten von letzterer zu verlangen, und in welchen die Berechtigten von diesem Rechte Gebrauch machen, so ist von den Gerichtsbehörden und Specialcommissionen, vor welchen die Ablösungsverhandlungen Statt finden, sowohl den Berechtigten, als den Verpflichteten, jedesmal sofort zu eröffnen, wie sie sich darauf gefaßt zu halten haben, daß die Uebernahme der Renten auf die Bank, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht vom nächsten nach der Receptbestätigung fallenden, oder dem unmittelbar darauf folgenden Oster- oder Michaelisterrine ab, sondern muthmaßlich erst von einem, möglicher Weise mehrere Jahre späteren, ihnen vorher bekannt zu machenden Termine an erfolgen werde.

**11.** Damit die Landrentenbankverwaltung sobald als möglich eine Uebersicht des Gesamtbetrags der in dem jedesmal laufenden Termine von den Berechtigten geforderten Baarzahlungen erlange, ist es nöthig, daß die Recepte, auf deren Grund Baarzahlungen gefordert werden, mindestens Vier Wochen vor dem Eintritte des Oster- oder Michaelisterrins (31sten März und 30sten September) jeden Jahres vollzogen an die Generalcommission zur Bestätigung eingereicht werden.

Die Landrentenbankverwaltung wird, sobald die Uebernahme der Renten auf die Bank beschlossen ist, den Betheiligten rechtzeitig eröffnen lassen, von welchem Termine an die Renten auf die Landrentenbank übernommen werden sollen, und zu dem Ende die Generalcommission hiervon in Kenntniß setzen, von welcher sodann das Weitere deshalb verfügt werden wird. Bis zu Eintritt dieses Termins sind die Renten an den Berechtigten zu entrichten, und bei gänzlicher Tilgung oder Minderung der Renten durch Capitalzahlungen, letztere an diesen, oder, dafern dritte Interessenten betheiligt sind, zum gerichtlichen Depositum, zu leisten. Auch hat bis dahin der Berechtigte selbst die Richtigkeit des Renteneintrags in die Gerichts-, Handels- oder beziehentlich Hypothekenbücher zum Gegenstande seiner eigenen Nachfrage und Prüfung zu machen.

**12.** Die Generalcommission wird in Fällen der § 10 gedachten Art die Renteneintragung, unerwartet der Bestimmung des Zeitpunctes der Uebernahme der Renten auf die Bank, sofort nach Bestätigung der Recepte anordnen.

Es ist aber in Fällen dieser Art mit Ausfertigung und Einsendung der Renteneintragszeugnisse an die Generalcommission bis auf zu erwartende weitere Verfügung derselben von den Gerichtsbehörden Anstand zu nehmen.

Werden die Renteneintragszeugnisse später ausgefertigt, so ist nicht nur ohne Ausnahme der zuvor erfolgte Renteneintrag in Bezug auf die erforderliche Bezeichnung der Bank

als der nunmehrigen Rentenberechtigten abzuändern, sondern es sind auch alle in der Zwischenzeit etwa eingetretenen Grundstücks-Consolidationen und Veränderungen in der Person der Eigenthümer, in der Bezeichnung der Grundstücke und Brandcatasternummern, sowie alle immittels etwa geschehene vollständige oder theilweise Rentenablösungen durch Capitalzahlung an den Berechtigten (von denen daher auch außer dem Falle der Deposition der competenten Gerichtsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen ist) genau zu berücksichtigen.

Auf in der Zwischenzeit erfolgte Dismembrationen ist aber hierbei nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn mit freisteuerräthlicher Genehmigung auf die Trennstücke anstatt eines bloßen Hülfz-Rentenbeitrags in das Stammgut, ein selbstständiger, mit 4 Pfennigen ohne Rest theilbarer, oder doch mit Ablösung der Spitze durch Capitalzahlung sofort abzurundender Rentenbeitrag gelegt, und demgemäß die Hauptrente des Stammguts vermindert worden ist.

In diesem letzteren Falle sind die Trennstücke mit ihren abgerundeten Theilrenten ebenso, wie die Stammbesitzungen mit ihren gleichfalls abgerundeten verminderten Rentenbeträgen in das Zeugniß aufzunehmen.

13. Je mehr übrigens, dem Vorstehenden zu Folge, durch die Wahl von Baarzahlung anstatt auszufertigender Rentenbriefe das Verfahren erschwert und verweiltläufigt wird, und je öfter der in diesem Falle unvermeidliche Aufschub der Auszahlung des Ablösungscapitals dem eigenen Interesse der Empfänger entgegen laufen dürfte, um so mehr darf man erwarten, daß die Behörden derartige Vereinigungen zu vermitteln bemüht sein werden, wodurch die geforderte Baarzahlung vermieden, und die Uebernahme der Renten auf die Bank, gegen Gewährung des Capitalbetrags in Rentenbriefen, vom nächsten, nach der Receßbestätigung fallenden Termine ab, ermöglicht werde.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 30sten September 1846.

**Die Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern.**

**von Koenneritz. von Zeschau. von Falkenstein.**

Kuhn.

## Anleitung

zum Gebrauche der nachstehenden Tabellen unter A. und B.

1. Die Rentenberechnung ist bei Lehngeldablösungen immer mit der Beantwortung der Fragen einzuleiten:

a) auf wie hoch beläuft sich die Summe des im einzelnen Falle zu entrichtenden Lehngeldes, (der einmalige Lehngeldbetrag)

b) wie viele Fälle der Lehngeldentrichtung sind, nach Beschaffenheit des Umfanges der Verbindlichkeit, auf das Jahrhundert zu rechnen, (Zahl der Veränderungsfälle nach § 84 und 85 des Ablösungsgesetzes,)

c) in welchem Jahre hat der letzte Fall, in welchem Lehngeld zu entrichten gewesen ist, Statt gefunden, (letzter Lehnfall,) und

d) von welchem Zeitpunkte an hat der Rentenlauf zu beginnen? (Ausführungstermin der Ablösung).

2. Sind diese Vorfragen beantwortet, so ist weiter zu ermitteln:

auf wie hoch sich, bei einem Disconto von vier Procent, nach den Regeln der Discontorechnung der baare (präsente) Werth aller künftig zu leistender Lehngeldzahlungen zu dem bei 1 d. angegebenen Zeitpunkte berechne.

Die aus dieser Berechnung hervorgehende Hauptsumme bildet den Betrag des zu zahlenden Ablösungscapitales, und durch Division derselben mit 25 wird die jährlich zu entrichtende Ablösungsrente gefunden.

3. Die Tabelle A. giebt nun an, welchen baaren (präsenten) Werth ein Capital von Einem Thaler, bei einem Disconto von vier Procent, habe, wenn es erst zu einem späteren Zeitpunkte von 1 bis 400 Jahren zahlbar ist, und es ist dieser Werth in der zweiten Spalte nach Decimaltheilen des Thalers, in der dritten nach Groschen, Pfennigen und Decimaltheilen des Pfennigs ausgeworfen.

Die Berechnung gestaltet sich, bei Benutzung dieser Tabelle, in folgender Maaße:

aa) zuerst ist in Ansatz zu bringen der Werth, welchen zu dem bei 1 d. angegebenen Zeitpunkte 1 Thlr. hat, zahlbar nach so vielen Jahren, als zwischen diesem Zeitpunkte und dem nach 1 b. und c. zu bestimmenden Eintritte des nächsten künftigen Lehnfalles liegen.

Sind also z. B. fünf Lehnfälle auf das Jahrhundert zu rechnen und seit dem letzten Lehnfälle bis zu dem erwähnten Zeitpunkte 13 Jahre vergangen, ist mithin anzunehmen, daß der erste künftige Lehnfall in sieben Jahren eintreten werde, so ist in der ersten Spalte der Tabelle die Zahl 7 aufzusuchen, und die neben dieser Zahl in der zweiten oder dritten Spalte bemerkte Summe anzusetzen;

bb) sodann sind die Werthe in Ansatz zu bringen, welche zu dem bei 1 d. angegebenen Zeitpunkte 1 Thlr. hat, zahlbar in den Jahren, in denen der Eintritt des zweiten, dritten, vierten u. künftigen Lehnfalles zu erwarten ist, und hiermit ist so lange fortzufahren, bis die anzusetzenden Werthe so gering ausfallen, daß sie voraussichtlich keinen merklichen Einfluß auf das Ergebnis der Rentenberechnung mehr äußern können. So z. B. sind in dem bei aa. erwähnten Falle, in welchem die Lehnfälle in Perioden von zwanzig zu zwanzig Jahren sich wiederholen, die in der Tabelle bei den Jahren 27, 47, 67, 87, 107, 127 u. ausgeworfenen Werthbeträge anzusetzen;

cc) sämtliche nach aa. und bb. in Ansatz gebrachte Werthbeträge sind zu addiren, und die Summe derselben, durch den einmaligen Lehngeldbetrag (1 a.) multiplicirt, ergibt das zu zahlende Ablösungscapital.

4. Uebrigens ist zu bemerken, daß dann, wenn bei Division von 100 Jahren durch die Zahl der auf das ganze Jahrhundert zu rechnenden Lehnfälle, der Quotient (die gefundene Durchschnittszahl) keine ganze, sondern eine mit einem Bruchtheile vermischte Zahl bildet, — ein Fall der bei der Division durch 3, ( $33\frac{1}{3}$  Jahre) 6, ( $16\frac{2}{3}$  Jahre) 7, ( $14\frac{2}{7}$  Jahre) und 8 ( $12\frac{1}{2}$  Jahre) eintritt — in den, gemäß der Vorschrift unter 3 aa. und bb. anzulegenden Berechnungen immer das nach scharfer Rechnung erst angefangene Jahr als vollendet (der Jahresbruch als ganzes Jahr,) in Ansatz zu bringen ist. Es ist also zu rechnen:

bei drei Fällen:	bei sechs Fällen:	bei sieben Fällen:	bei acht Fällen:
34	17	15	13
67	34	29	25
100	50	43	38
134	67	58	50
u.	84	72	63
	100	86	75
	117	100	88
	u.	115	100
		u.	113
			u.

Sind daher z. B. bei sieben Fällen auf das Jahrhundert seit dem letzten Falle drei Jahre vergangen, so kommen in Ansatz die Jahre 12, 26, 40, 55, 69, 83, 97, 112 u. anstatt:  $11\frac{2}{7}$ ,  $25\frac{4}{7}$ ,  $39\frac{6}{7}$ ,  $54\frac{1}{7}$ ,  $68\frac{3}{7}$ ,  $82\frac{5}{7}$ , 97,  $111\frac{2}{7}$  u.

5. Die Tabelle unter B. ist dazu bestimmt, die, wenn sie nach der Anleitung unter 3aa. und bb. ausgeführt wird, immer sehr weitläufige und zeitraubende Discontorechnung zu ersetzen. Sie giebt nämlich an: welchen Werth, bei 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 Lehnfällen auf das Jahrhundert, Ein Thaler Lehngeld zu dem unter 1d erwähnten Zeitpunkt in Thalern und Decimaltheilen des Thalers hat, wenn man die ganze Reihe künftig möglicher Lehngeldzahlungen zusammenrechnet und seit dem letzten Falle der Lehngeldentrichtung die in der ersten Spalte angegebene Zahl von Jahren vergangen ist.

Dieser für den besondern Fall passende Werthbetrag, durch den einmaligen Lehngeldbetrag multiplicirt, ergiebt das zu zahlende Ablösungscapital.

In dem oben bei 3aa. Beispielsweise angeführten Falle ist also, in der ersten Spalte der Tabelle B. die Zahl 13 aufzusuchen, und, da fünf Fälle auf das Jahrhundert zu rechnen sind, die unter dem Tabellenkopfe 5 in gleicher Linie mit jener 13 stehende Zahl von 1,397902 Thlr. in Ansatz zu bringen, diese aber, um das Ablösungscapital zu ermitteln, mit dem einmaligen Lehngeldbetrage zu multipliciren. Die Division des Ablösungscapitals mit der Zahl 25 ergiebt sodann die jährlich zu entrichtende Ablösungsrente.

Tabelle B.

---

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8
1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8

Zinsen		Kapital		Zinsen		Kapital	
in	in	in	in	in	in	in	in
0,0000	10000,00	10000,00	10000,00	0,0000	10000,00	10000,00	10000,00
0,0004	9996,00	9996,00	9996,00	0,0004	9996,00	9996,00	9996,00
0,0008	9992,00	9992,00	9992,00	0,0008	9992,00	9992,00	9992,00
0,0012	9988,00	9988,00	9988,00	0,0012	9988,00	9988,00	9988,00
0,0016	9984,00	9984,00	9984,00	0,0016	9984,00	9984,00	9984,00
0,0020	9980,00	9980,00	9980,00	0,0020	9980,00	9980,00	9980,00
0,0024	9976,00	9976,00	9976,00	0,0024	9976,00	9976,00	9976,00
0,0028	9972,00	9972,00	9972,00	0,0028	9972,00	9972,00	9972,00
0,0032	9968,00	9968,00	9968,00	0,0032	9968,00	9968,00	9968,00
0,0036	9964,00	9964,00	9964,00	0,0036	9964,00	9964,00	9964,00
0,0040	9960,00	9960,00	9960,00	0,0040	9960,00	9960,00	9960,00
0,0044	9956,00	9956,00	9956,00	0,0044	9956,00	9956,00	9956,00
0,0048	9952,00	9952,00	9952,00	0,0048	9952,00	9952,00	9952,00
0,0052	9948,00	9948,00	9948,00	0,0052	9948,00	9948,00	9948,00
0,0056	9944,00	9944,00	9944,00	0,0056	9944,00	9944,00	9944,00
0,0060	9940,00	9940,00	9940,00	0,0060	9940,00	9940,00	9940,00
0,0064	9936,00	9936,00	9936,00	0,0064	9936,00	9936,00	9936,00
0,0068	9932,00	9932,00	9932,00	0,0068	9932,00	9932,00	9932,00
0,0072	9928,00	9928,00	9928,00	0,0072	9928,00	9928,00	9928,00
0,0076	9924,00	9924,00	9924,00	0,0076	9924,00	9924,00	9924,00
0,0080	9920,00	9920,00	9920,00	0,0080	9920,00	9920,00	9920,00
0,0084	9916,00	9916,00	9916,00	0,0084	9916,00	9916,00	9916,00
0,0088	9912,00	9912,00	9912,00	0,0088	9912,00	9912,00	9912,00
0,0092	9908,00	9908,00	9908,00	0,0092	9908,00	9908,00	9908,00
0,0096	9904,00	9904,00	9904,00	0,0096	9904,00	9904,00	9904,00
0,0100	9900,00	9900,00	9900,00	0,0100	9900,00	9900,00	9900,00

A.

# Tabelle

über

den baaren Werth eines nach Jahren zahlbaren Capitalen = 1,  
zu 4 pro Cent.

Zahlbar in Jahren.	Werth in		Zahlbar in Jahren.	Werth in	
	Thalern.	Neu- grofchen. Pfennigen.		Thalern.	Neu- grofchen. Pfennigen.
1	0,961 539	28 8,4617	31	0,296 460	8 8,9380
2	0,924 556	27 7,3668	32	0,285 058	8 5,5174
3	0,888 996	26 6,6988	33	0,274 094	8 2,2282
4	0,854 804	25 6,4412	34	0,263 552	7 9,0656
5	0,821 927	24 6,5781	35	0,253 416	7 6,0248
6	0,790 315	23 7,0945	36	0,243 669	7 3,1007
7	0,759 918	22 7,9754	37	0,234 297	7 0,2891
8	0,730 690	21 9,2070	38	0,225 285	6 7,5855
9	0,702 587	21 0,7761	39	0,216 621	6 4,9863
10	0,675 564	20 2,6692	40	0,208 289	6 2,4867
11	0,649 581	19 4,8743	41	0,200 278	6 0,0834
12	0,624 597	18 7,3791	42	0,192 575	5 7,7725
13	0,600 574	18 0,1722	43	0,185 168	5 5,5504
14	0,577 475	17 3,2425	44	0,178 046	5 3,4138
15	0,555 265	16 6,5795	45	0,171 198	5 1,3594
16	0,533 908	16 0,1724	46	0,164 614	4 9,3842
17	0,513 373	15 4,0119	47	0,158 283	4 7,4849
18	0,493 628	14 8,0884	48	0,152 195	4 5,6585
19	0,474 642	14 2,3926	49	0,146 341	4 3,9023
20	0,456 387	13 6,9161	50	0,140 713	4 2,2139
21	0,438 834	13 1,6502	51	0,135 301	4 0,5903
22	0,421 955	12 6,5865	52	0,130 097	3 9,0291
23	0,405 726	12 1,7178	53	0,125 093	3 7,5279
24	0,390 122	11 7,0366	54	0,120 282	3 6,0846
25	0,375 117	11 2,5351	55	0,115 656	3 4,6968
26	0,360 689	10 8,2067	56	0,111 207	3 3,3621
27	0,346 817	10 4,0451	57	0,106 930	3 2,0790
28	0,333 478	10 0,0434	58	0,102 817	3 0,8451
29	0,320 651	9 6,1953	59	0,098 863	2 9,6589
30	0,308 319	9 2,4957	60	0,095 060	2 8,5180



Zahlbar in Jahren.	Werth in		Zahlbar in Jahren.	Werth in			
	Thalern.	Neu- grofchen. Pfennigen.		Thalern.	Neu- grofchen. Pfennigen.		
61	0,091 404	2	7,4212	91	0,028 182	—	8,4546
62	0,087 889	2	6,3667	92	0,027 098	—	8,1294
63	0,084 508	2	5,3524	93	0,026 056	—	7,8168
64	0,081 258	2	4,3774	94	0,025 053	—	7,5159
65	0,078 133	2	3,4399	95	0,024 090	—	7,2270
66	0,075 128	2	2,5384	96	0,023 163	—	6,9489
67	0,072 238	2	1,6714	97	0,022 272	—	6,6816
68	0,069 460	2	0,8380	98	0,021 416	—	6,4248
69	0,066 788	2	0,0364	99	0,020 592	—	6,1776
70	0,064 219	1	9,2657	100	0,019 800	—	5,9400
71	0,061 749	1	8,5247	101	0,019 039	—	5,7117
72	0,059 374	1	7,8122	102	0,018 306	—	5,4918
73	0,057 091	1	7,1273	103	0,017 602	—	5,2806
74	0,054 895	1	6,4685	104	0,016 925	—	5,0775
75	0,052 784	1	5,8352	105	0,016 274	—	4,8822
76	0,050 754	1	5,2262	106	0,015 648	—	4,6944
77	0,048 802	1	4,6406	107	0,015 046	—	4,5138
78	0,046 925	1	4,0775	108	0,014 468	—	4,3404
79	0,045 120	1	3,5360	109	0,013 911	—	4,1733
80	0,043 384	1	3,0152	110	0,013 376	—	4,0128
81	0,041 716	1	2,5148	111	0,012 862	—	3,8586
82	0,040 111	1	2,0333	112	0,012 367	—	3,7101
83	0,038 569	1	1,5707	113	0,011 891	—	3,5673
84	0,037 085	1	1,1255	114	0,011 434	—	3,4302
85	0,035 659	1	0,6977	115	0,010 994	—	3,2982
86	0,034 287	1	0,2861	116	0,010 571	—	3,1713
87	0,032 969	—	9,8907	117	0,010 165	—	3,0495
88	0,031 701	—	9,5103	118	0,009 774	—	2,9322
89	0,030 481	—	9,1443	119	0,009 398	—	2,8194
90	0,029 309	—	8,7927	120	0,009 037	—	2,7111

Zahlbar in Jahren.	Werth in Thalern.	Werth in		Zahlbar in Jahren.	Werth in Thalern.	Werth in	
		Neu- grofchen.	Pfennigen.			Neu- grofchen.	Pfennigen.
121	0,008 689	—	2,6067	151	0,002 679	—	0,8037
122	0,008 355	—	2,5065	152	0,002 576	—	0,7728
123	0,008 033	—	2,4099	153	0,002 477	—	0,7431
124	0,007 724	—	2,3172	154	0,002 382	—	0,7146
125	0,007 427	—	2,2281	155	0,002 290	—	0,6870
126	0,007 142	—	2,1426	156	0,002 202	—	0,6606
127	0,006 867	—	2,0601	157	0,002 117	—	0,6351
128	0,006 603	—	1,9809	158	0,002 036	—	0,6108
129	0,006 349	—	1,9047	159	0,001 958	—	0,5874
130	0,006 105	—	1,8315	160	0,001 882	—	0,5646
131	0,005 870	—	1,7610	161	0,001 810	—	0,5430
132	0,005 644	—	1,6932	162	0,001 740	—	0,5220
133	0,005 427	—	1,6281	163	0,001 673	—	0,5019
134	0,005 218	—	1,5654	164	0,001 609	—	0,4827
135	0,005 018	—	1,5054	165	0,001 547	—	0,4641
136	0,004 825	—	1,4475	166	0,001 488	—	0,4464
137	0,004 639	—	1,3917	167	0,001 430	—	0,4290
138	0,004 461	—	1,3383	168	0,001 375	—	0,4125
139	0,004 289	—	1,2867	169	0,001 322	—	0,3966
140	0,004 124	—	1,2372	170	0,001 272	—	0,3816
141	0,003 966	—	1,1898	171	0,001 223	—	0,3669
142	0,003 813	—	1,1439	172	0,001 176	—	0,3528
143	0,003 666	—	1,0998	173	0,001 130	—	0,3390
144	0,003 525	—	1,0575	174	0,001 087	—	0,3261
145	0,003 390	—	1,0170	175	0,001 045	—	0,3135
146	0,003 259	—	0,9777	176	0,001 005	—	0,3015
147	0,003 134	—	0,9402	177	0,000 966	—	0,2898
148	0,003 014	—	0,9042	178	0,000 929	—	0,2787
149	0,002 898	—	0,8694	179	0,000 893	—	0,2679
150	0,002 786	—	0,8358	180	0,000 859	—	0,2577

Zahlbar in Jahren.	Werth in		Zahlbar in Jahren.	Werth in	
	Thalern.	Neu- groſchen. Pfennigen.		Thalern.	Neu- groſchen. Pfennigen.
181	0,000 826	— 0,2478	211	0,000 255	— 0,0765
182	0,000 794	— 0,2382	212	0,000 245	— 0,0735
183	0,000 764	— 0,2292	213	0,000 236	— 0,0708
184	0,000 734	— 0,2202	214	0,000 226	— 0,0678
185	0,000 706	— 0,2118	215	0,000 218	— 0,0654
186	0,000 679	— 0,2037	216	0,000 209	— 0,0627
187	0,000 653	— 0,1959	217	0,000 201	— 0,0603
188	0,000 628	— 0,1884	218	0,000 194	— 0,0582
189	0,000 604	— 0,1812	219	0,000 186	— 0,0558
190	0,000 580	— 0,1740	220	0,000 179	— 0,0537
191	0,000 558	— 0,1674	221	0,000 172	— 0,0516
192	0,000 537	— 0,1611	222	0,000 165	— 0,0495
193	0,000 516	— 0,1548	223	0,000 159	— 0,0477
194	0,000 496	— 0,1488	224	0,000 153	— 0,0459
195	0,000 477	— 0,1431	225	0,000 147	— 0,0441
196	0,000 459	— 0,1377	226	0,000 141	— 0,0423
197	0,000 441	— 0,1323	227	0,000 136	— 0,0408
198	0,000 424	— 0,1272	228	0,000 131	— 0,0393
199	0,000 408	— 0,1224	229	0,000 126	— 0,0378
200	0,000 392	— 0,1176	230	0,000 121	— 0,0363
201	0,000 377	— 0,1131	231	0,000 116	— 0,0348
202	0,000 363	— 0,1089	232	0,000 112	— 0,0336
203	0,000 349	— 0,1047	233	0,000 108	— 0,0324
204	0,000 335	— 0,1005	234	0,000 103	— 0,0309
205	0,000 322	— 0,0966	235	0,000 099	— 0,0297
206	0,000 310	— 0,0930	236	0,000 096	— 0,0288
207	0,000 298	— 0,0894	237	0,000 092	— 0,0276
208	0,000 287	— 0,0861	238	0,000 088	— 0,0264
209	0,000 275	— 0,0825	239	0,000 085	— 0,0255
210	0,000 265	— 0,0795	240	0,000 082	— 0,0246

Zahlbar in Jahren.	Werth in		Zahlbar in Jahren.	Werth in	
	Thalern.	Neu- groschen. Pfennigen.		Thalern.	Neu- groschen. Pfennigen.
241	0,000 079	—	271	0,000 024	—
242	0,000 076	—	272	0,000 023	—
243	0,000 073	—	273	0,000 022	—
244	0,000 070	—	274	0,000 022	—
245	0,000 067	—	275	0,000 021	—
246	0,000 065	—	276	0,000 020	—
247	0,000 062	—	277	0,000 019	—
248	0,000 060	—	278	0,000 018	—
249	0,000 057	—	279	0,000 018	—
250	0,000 055	—	280	0,000 017	—
251	0,000 053	—	281	0,000 016	—
252	0,000 051	—	282	0,000 016	—
253	0,000 049	—	283	0,000 015	—
254	0,000 047	—	284	0,000 015	—
255	0,000 045	—	285	0,000 014	—
256	0,000 044	—	286	0,000 013	—
257	0,000 042	—	287	0,000 013	—
258	0,000 040	—	288	0,000 012	—
259	0,000 039	—	289	0,000 012	—
260	0,000 037	—	290	0,000 012	—
261	0,000 036	—	291	0,000 011	—
262	0,000 035	—	292	0,000 011	—
263	0,000 033	—	293	0,000 010	—
264	0,000 032	—	294	0,000 0098	—
265	0,000 031	—	295	0,000 0094	—
266	0,000 030	—	296	0,000 0091	—
267	0,000 028	—	297	0,000 0087	—
268	0,000 027	—	298	0,000 0084	—
269	0,000 026	—	299	0,000 0081	—
270	0,000 025	—	300	0,000 0078	—

Zahlbar in Jahren.	Werth in		Zahlbar in Jahren.	Werth in			
	Thalern.	Neu- groschen. Pfennigen.		Thalern.	Neu- groschen. Pfennigen.		
301	0,000 0075	—	0,00225	331	0,000 0023	—	0,00069
302	0,000 0072	—	0,00216	332	0,000 0022	—	0,00066
303	0,000 0069	—	0,00207	333	0,000 0021	—	0,00063
304	0,000 0066	—	0,00198	334	0,000 0021	—	0,00063
305	0,000 0064	—	0,00192	335	0,000 0020	—	0,00060
306	0,000 0061	—	0,00183	336	0,000 0019	—	0,00057
307	0,000 0059	—	0,00177	337	0,000 0018	—	0,00054
308	0,000 0057	—	0,00171	338	0,000 0018	—	0,00054
309	0,000 0055	—	0,00165	339	0,000 0017	—	0,00051
310	0,000 0052	—	0,00156	340	0,000 0016	—	0,00048
311	0,000 0050	—	0,00150	341	0,000 0016	—	0,00048
312	0,000 0049	—	0,00147	342	0,000 0015	—	0,00045
313	0,000 0047	—	0,00141	343	0,000 0014	—	0,00042
314	0,000 0045	—	0,00135	344	0,000 0014	—	0,00042
315	0,000 0043	—	0,00129	345	0,000 0013	—	0,00039
316	0,000 0042	—	0,00126	346	0,000 0013	—	0,00039
317	0,000 0040	—	0,00120	347	0,000 0012	—	0,00036
318	0,000 0038	—	0,00114	348	0,000 0012	—	0,00036
319	0,000 0037	—	0,00111	349	0,000 0011	—	0,00033
320	0,000 0035	—	0,00105	350	0,000 0011	—	0,00033
321	0,000 0034	—	0,00102	351	0,000 0011	—	0,00033
322	0,000 0033	—	0,00099	352	0,000 0010	—	0,00030
323	0,000 0032	—	0,00096	353	0,000 0010	—	0,00030
324	0,000 0030	—	0,00090	354	0,000 0009	—	0,00027
325	0,000 0029	—	0,00087	355	0,000 0009	—	0,00027
326	0,000 0028	—	0,00084	356	0,000 0009	—	0,00027
327	0,000 0027	—	0,00081	357	0,000 0008	—	0,00024
328	0,000 0026	—	0,00078	358	0,000 0008	—	0,00024
329	0,000 0025	—	0,00075	359	0,000 0008	—	0,00024
330	0,000 0024	—	0,00072	360	0,000 0007	—	0,00021

Zahlbar in Jahren.	Werth in		Zahlbar in Jahren.	Werth in	
	Thalern.	Neu- grofchen.		Thalern.	Neu- grofchen.
361	0,000 0007	—	381	0,000 0003	—
362	0,000 0007	—	382	0,000 0003	—
363	0,000 0007	—	383	0,000 0003	—
364	0,000 0006	—	384	0,000 0003	—
365	0,000 0006	—	385	0,000 0003	—
366	0,000 0006	—	386	0,000 0003	—
367	0,000 0006	—	387	0,000 0003	—
368	0,000 0005	—	388	0,000 0003	—
369	0,000 0005	—	389	0,000 0002	—
370	0,000 0005	—	390	0,000 0002	—
371	0,000 0005	—	391	0,000 0002	—
372	0,000 0005	—	392	0,000 0002	—
373	0,000 0004	—	393	0,000 0002	—
374	0,000 0004	—	394	0,000 0002	—
375	0,000 0004	—	395	0,000 0002	—
376	0,000 0004	—	396	0,000 0002	—
377	0,000 0004	—	397	0,000 0002	—
378	0,000 0004	—	398	0,000 0002	—
379	0,000 0004	—	399	0,000 0002	—
380	0,000 0003	—	400	0,000 0002	—

B.

# Tabelle

für

den baaren Werth von Einem Thaler Lehngeld.

Seit dem letzten Lehn- falle sind ver- gangen: Jahre	Zahl der Lehnfäll			
	1.	2.	3.	4.
	Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:	Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:	Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:	Baarer We des Lehngel = 1 Thaler in Thalern:
0	0,020 200	0,163 755	0,362 773	0,600 2
1	0,021 008	0,170 305	0,377 284	0,624 3
2	0,021 848	0,177 117	0,392 375	0,649 2
3	0,022 722	0,184 202	0,408 070	0,675 2
4	0,023 631	0,191 570	0,424 393	0,702 2
5	0,024 576	0,199 233	0,441 369	0,730 3
6	0,025 559	0,207 202	0,459 024	0,759 5
7	0,026 582	0,215 490	0,477 385	0,789 9
8	0,027 645	0,224 110	0,496 480	0,821 5
9	0,028 751	0,233 074	0,516 339	0,854 4
10	0,029 901	0,242 397	0,536 993	0,888 5
11	0,031 097	0,252 093	0,558 473	0,924 1
12	0,032 341	0,262 177	0,580 811	0,961 0
13	0,033 635	0,272 664	0,604 044	0,999 5
14	0,034 980	0,283 571	0,628 206	1,039 5
15	0,036 379	0,294 914	0,653 334	1,081 1
16	0,037 834	0,306 710	0,679 467	1,124 3
17	0,039 348	0,318 979	0,706 646	1,169 3
18	0,040 922	0,331 738	0,734 912	1,216 0
19	0,042 558	0,345 007	0,764 308	1,264 7
20	0,044 261	0,358 807	0,794 881	1,315 3
21	0,046 031	0,373 160	0,826 676	1,367 9
22	0,047 872	0,388 086	0,859 743	1,422 6
23	0,049 787	0,403 609	0,894 133	1,479 5
24	0,051 779	0,419 754	0,929 898	1,538 7
25	0,053 850	0,436 544	0,967 094	1,600 2



je einem Jahrhundert.

5.	6.	7.	8.
Baarer Werth Lehngeldes 1 Thaler in Thalern:	Baarer Werth des Lehngeldes =1 Thaler in Thalern:	Baarer Werth des Lehngeldes =1 Thaler in Thalern:	Baarer Werth des Lehngeldes =1 Thaler in Thalern:
0,839 544	1,067 906	1,303 167	1,561 397
0,873 126	1,110 622	1,355 293	1,623 853
0,908 051	1,155 047	1,409 504	1,688 807
0,944 373	1,201 249	1,465 884	1,756 360
0,982 148	1,249 299	1,524 520	1,826 614
1,021 433	1,299 271	1,585 501	1,899 678
1,062 291	1,351 242	1,648 921	1,975 665
1,104 783	1,405 291	1,714 878	2,054 692
1,148 974	1,461 503	1,783 472	2,136 880
1,194 933	1,519 963	1,854 812	2,222 355
1,242 730	1,580 761	1,929 004	2,311 250
1,292 440	1,643 992	2,006 164	2,403 699
1,344 137	1,709 751	2,086 410	2,499 848
1,397 902	1,778 141	2,169 867	2,561 397
1,453 818	1,849 267	2,256 662	
1,511 971	1,923 238	2,303 167	
1,572 450	2,000 168		
1,635 348	2,067 906		
1,700 762			
1,768 792			
1,839 544			

Seit dem letzten Lehn- fälle sind ver- gangen: Jahre	Zahl der Lehnfälle in je einem Jahrhundert.		
	1.	2.	3.
	Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:	Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:	Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:
26	0,056 004	0,454 006	1,005 778
27	0,058 244	0,472 166	1,046 009
28	0,060 574	0,491 053	1,087 849
29	0,062 997	0,510 695	1,131 364
30	0,065 517	0,531 122	1,176 618
31	0,068 137	0,552 368	1,223 682
32	0,070 863	0,574 462	1,272 630
33	0,073 697	0,597 441	1,323 535
34	0,076 645	0,621 338	1,362 773
35	0,079 711	0,646 192	
36	0,082 899	0,672 039	
37	0,086 215	0,698 921	
38	0,089 664	0,726 878	
39	0,093 251	0,755 953	
40	0,096 981	0,786 191	
41	0,100 858	0,817 639	
42	0,104 894	0,850 344	
43	0,109 090	0,844 358	
44	0,113 454	0,919 732	
45	0,117 992	0,956 522	
46	0,122 711	0,994 783	
47	0,127 620	1,034 574	
48	0,132 725	1,075 957	
49	0,138 034	1,118 995	
50	0,143 555	1,163 755	

## Ein Lehnfall in je einem Jahrhundert.

t dem Lehn- fall ver- gangen: Jahre	1.	Seit dem letzten Lehn- fall ver- gangen: Jahre	1.
	Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:		Baarer Werth des Lehngeldes = 1 Thaler in Thalern:
51	0,149 297	76	0,398 002
52	0,155 269	77	0,413 922
53	0,161 480	78	0,430 479
54	0,167 939	79	0,447 698
55	0,174 657	80	0,465 602
56	0,181 643	81	0,484 230
57	0,188 909	82	0,503 599
58	0,196 465	83	0,523 743
59	0,204 324	84	0,544 693
60	0,212 496	85	0,566 481
61	0,220 996	86	0,589 140
62	0,229 831	87	0,612 706
63	0,239 030	88	0,637 214
64	0,248 591	89	0,662 702
65	0,258 534	90	0,689 211
66	0,268 876	91	0,716 679
67	0,279 631	92	0,745 450
68	0,290 816	93	0,775 268
69	0,302 449	94	0,806 279
70	0,314 547	95	0,838 531
71	0,327 129	96	0,872 071
72	0,340 214	97	0,906 954
73	0,353 822	98	0,943 233
74	0,367 975	99	0,980 962
75	0,382 694	100	1,020 200

# Rechnungsbeispiele

## I.

### Dorf Lauterbach.

1 Zweihufengut Nr. 4 des Brandversicherungscatasters. Eigenthümer: Carl Böttger.

a) Die Zahl der auf dem Lehngeldpflichtigen Gutscomplexe haftenden Steuereinheiten beträgt 825,25; die jährlich zu entrichtende Grundsteuersumme (nach 8 pf. für die Steuereinheit) 22 Thlr. — Ngr. 2 pf.

b) Dem Gute steht eine Realberechtigung auf ein Holzdeputat zu, dessen jährlicher Werth, nach der Unterlagerechnung unter C\*) 10 Thlr. — — beträgt.

c) An Reallasten, welche in Abzug zu bringen sind, haften auf demselben:

aa) eine Frohnablösungsrente von jährlich . . . . .	18 Thlr. — Ngr. — pf.
bb) eine Hutungsablösungsrente von jährlich . . . . .	6    "    4    "    —    "
cc) ein Erbzinß von jährlich . . . . .	3    "    15    "    —    "
dd) ein Pfarrdecem, lt. Unterlagerechnung unter D*) veranschlagt auf jährlich . . . . .	9    "    7    "    5    "

Summa 36 Thlr. 26 Ngr. 5 pf.

d) Das Lehngeld beträgt fünf Procent des Gutswerthes, und ist in jedem Falle der Veräußerung und Vererbung des verpflichteten Grundstückes zu entrichten. Nach § 84 des Ablösungsgesetzes unter a und e ist also auf je 20 Jahre ein Lehnfall zu rechnen, (5 Fälle auf das Jahrhundert).

e) Der jetzige Eigenthümer hat das Gut am 2ten Januar 1839 in Lehn erhalten, (letzter Lehnfall,) und die Feststellung der Unterlagen zur Renteberechnung ist durch die Bl. . . . . der Acten enthaltene, am 26sten December 1847 publicirte, also am 5ten Januar 1848 rechtskräftig gewordene Entscheidung letzter Instanz vollendet worden. Dem zu Folge ist die Zeit von Jahren, welche seit dem letzten Lehnfalle vergangen, vom 31sten December 1848 rückwärts zu rechnen, (§ 6 a der Ausführungsverordnung,) mithin anzunehmen, daß sich mit diesem Tage das neunte Jahr, vom letzten Lehnfalle an gerechnet, beendige und der Eintritt des nächsten Lehnfalles nach 11 Jahren, vom Schlusse des Jahres 1848 an gerechnet, zu erwarten sei.

\*) Anmerkung. Die Unterlagerechnungen sind hier weggelassen worden, weil es für die Bearbeitung derselben keiner besonderen Anweisung bedarf.

Berechnung:

825,25 Steuereinheiten, zu je 10 Ngr., berechnen sich zu einem jährlichen Werthe von . . . . . 275 Thlr. 2 Ngr. 5 pf.  
 Dazu der jährliche Werth eines Holzdeputates (b) mit . . . . . 10 " — " — "  
 Summa 285 Thlr. 2 Ngr. 5 pf.

Hiervon sind abzuziehen (a) 22 Thlr. — Ngr. 2 pf. und (c)  
 36 Thlr. 26 Ngr. 5 pf. . . . . 58 " 26 " 7 "

Es verbleibt also als jährlicher Reinertrag des lehngeldpflichtigen Gutes die Summe von . . . . . 226 Thlr. 5 Ngr. 8 pf.

226 Thlr. 5 Ngr. 8 pf., durch Multiplication mit 25 zu Capital erhoben, ergeben als den zu verlehnenen reinen Capitalwerth des Gutes . . . . . 5654 Thlr. 25 Ngr. — pf.

Die Summe des in jedem einzelnen Falle zu entrichtenden Lehngeldes beträgt also . . . . . 282 " 22 " 2,5 "

Der Betrag der jährlich zu entrichtenden Ablösungsrente wird nun auf folgende Weise gefunden:

A. nach Anleitung der Tabelle unter A.

1 Thaler zahlbar nach

11 Jahren vom Schlusse des Jahres 1848 an gerechnet								
	ist zu letzterem Zeitpunkt werth:	0,649581	Thlr.	oder	—	19	Ngr.	4,8743 pf.
31 " " " " "		0,296460	"	"	—	8	"	8,9380 "
51 " " " " "		0,135301	"	"	—	4	"	0,5903 "
71 " " " " "		0,061749	"	"	—	1	"	8,5247 "
91 " " " " "		0,028182	"	"	—	—	"	8,4546 "
111 " " " " "		0,012862	"	"	—	—	"	3,8586 "
131 " " " " "		0,005870	"	"	—	—	"	1,7610 "
151 " " " " "		0,002679	"	"	—	—	"	0,8037 "
171 " " " " "		0,001223	"	"	—	—	"	0,3669 "
191 " " " " "		0,000558	"	"	—	—	"	0,1674 "
211 " " " " "		0,000255	"	"	—	—	"	0,0765 "
231 " " " " "		0,000116	"	"	—	—	"	0,0348 "
251 " " " " "		0,000053	"	"	—	—	"	0,0159 "
271 " " " " "		0,000024	"	"	—	—	"	0,0072 "
291 " " " " "		0,000011	"	"	—	—	"	0,0033 "
311 " " " " "		.....5	"	"	—	—	"	...15 "
331 " " " " "		.....2	"	"	—	—	"	...7 "
351 " " " " "		.....1	"	"	—	—	"	...3 "
371 " " " " "		.....1	"	"	—	—	"	...2 "

1,194933 Thlr. oder 1 Thlr. 5 Ngr. 8,4799 pf.

Die vorstehenden Summen mit 282 Thlr. 22 Ngr. 2 pf. (= 282,74 Thlr.) multiplicirt, ergeben (jede für sich) den Werth der ganzen Reihe künftiger Zahlungen und durch Division des Productes mit 25 wird die jährlich zu zahlende Ablösungsrente gefunden. \*

\* Zur Vereinfachung der Rechnung kann auch der Multiplicand oder, wie hier und



in den folgenden Beispielen geschehen ist, der Multiplikator, sofort mit 25 dividirt werden, und es versteht sich von selbst, daß hierbei nachgelassen sein muß, die Decimalbrüche in geeigneter Weise abzukürzen, z. B.  $282,74 : 25 = 11,3096$  abgekürzt: 11,31.

1,194933	
11,31	
1194933	
3584799	
1194933	
1194933	
13,51469223	Thlr. Wird der Bruch :
0,51469223,	oder abgekürzt:
0,5147	durch Multiplication
	mit 300 in Pfennige
	umgewandelt, so entsteht
154,41	Pf. so daß
13 Thlr. 15 Ngr. 4 pf.	die jährliche Rente ist, welche
	mit dem 1sten Januar 1849
	zu laufen beginnt.

### B. nach Anleitung der Tabelle unter B.

Ist in wiederkehrenden Perioden von 20 zu 20 Jahren (5 Lehnfälle auf das Jahrhundert) jedesmal 1 Thlr. zu bezahlen und sind seit der letzten Zahlung (dem letzten Lehnfalle) neun Jahre vergangen, so besteht der gegenwärtige Werth der ganzen Reihe künftiger Zahlungen nach der Tabelle in: 1,194933 Thlrn. Diese Summe ist also, um im vorliegenden Falle die jährlich zu zahlende Ablösungsrente zu ermitteln, mit 282,74 Thlr. zu multipliciren und das Product mit 25 zu dividiren. Abgekürzt ist der Ansatz 1,194933 Thlr.  $\times$  11,31

1,194933	
11,31	
1194933	
3584799	
1194933	
1194933	
13,51469223	Thlr. = 13 Thlr. 15 Ngr. 4 pf. jährliche Rente.

## II.

## Stadt Neustadt.

1 a. Haus Nr. 125 des Brandversicherungscatasters. Eigenthümer: **Wilhelm Theodor Brause.**

a) Die Zahl der auf dem Lehngeldpflichtigen Grundstücke haftenden Steuereinheiten beläuft sich auf 280, wovon gegenwärtig 7 Thlr. 14 Ngr. — jährliche Grundsteuern zu entrichten sind.

b) Das Lehngeld ist zu erlegen in allen Fällen, wo das verpflichtete Grundstück vererbt und in allen Fällen, wo dasselbe oder das berechtigte Grundstück unter den Lebenden veräußert wird. Es sind also nach § 84 des Ablösungsgesetzes unter a, e und f sieben Lehnfälle auf das Jahrhundert zu rechnen.

c) Das Lehngeld beträgt, wenn ein Einwohner der Stadt ein Grundstück unter den Lebenden oder durch Erbfall erwirbt, 4 Procent, wenn ein auswärtig Wohnender 5 Procent des Grundwerthes, also nach § 3 des Gesetzes A. vom 21sten Juli 1846 im Durchschnitt  $4\frac{1}{4}$  Procent.

d) Der jetzige Besitzer ist mit dem Hause am 5ten Juli 1823 beliehen worden, und die Parteien haben sich nach Bl. . . . der Acten dahin vereinigt, daß als der Zeitpunkt, von welchem an die Zahl der Jahre, die seit dem letzten Lehnfalle vergangen, zurück zu rechnen sei, der Schluß des Jahres 1846 gelten solle. Da hiernach seit dem letzten Lehnfalle bereits mehr als  $14\frac{2}{7}$  Jahre verflossen sind, so ist nach § 7 des unter c. angezogenen Gesetzes der erstmalige Wiedereintritt der Lehngeldentrichtung auf den Schluß des Jahres 1846 zu setzen.

## Berechnung:

280 Steuereinheiten, je zu 10 Ngr., ergeben einen jährlichen Werth von . . . . .	93 Thlr. 10 Ngr. —
Hiervon sind die Grundsteuern abzuziehen mit . . . . .	7 = 14 = —
Es verbleibt also ein jährlicher Reinertrag des lehngeldpflichtigen Hauses von . . . . .	85 Thlr. 26 Ngr. —
85 Thlr. 26 Ngr. —, durch Multiplication mit 25 capitalisirt, geben . . . . .	2146 Thlr. 20 Ngr. —
Hiervon beträgt das einmalige Lehngeld nach $4\frac{1}{4}$ Procent . . . . .	91 Thlr. 7 Ngr. —
	40 *

Der Betrag der jährlich zu entrichtenden Ablösungsrente wird auf folgende Weise gefunden:

A. nach Anleitung der Tabelle unter A.

		1 Thaler sofort zahlbar													
		ist am Schlusse des Jahres 1846 werth: 1,000000 Thlr. oder 1 Thlr. — Ngr. — pf.													
15 Jahren,															
1 Thaler zahlbar nach	29	"	"	"	"	"	"	"	"	0,555265	"	"	16	"	6,5795
	43	"	"	"	"	"	"	"	"	0,320651	"	"	9	"	6,1953
	58	"	"	"	"	"	"	"	"	0,185168	"	"	5	"	5,5504
	72	"	"	"	"	"	"	"	"	0,102817	"	"	3	"	0,8451
	86	"	"	"	"	"	"	"	"	..59374	"	"	1	"	7,8122
	100	"	"	"	"	"	"	"	"	..34287	"	"	1	"	0,2861
	115	"	"	"	"	"	"	"	"	..19800	"	"	—	"	5,9400
	129	"	"	"	"	"	"	"	"	..10994	"	"	—	"	3,2982
	143	"	"	"	"	"	"	"	"	...6349	"	"	—	"	1,9047
	158	"	"	"	"	"	"	"	"	...3666	"	"	—	"	1,0998
	172	"	"	"	"	"	"	"	"	...2036	"	"	—	"	0,6108
	186	"	"	"	"	"	"	"	"	...1176	"	"	—	"	0,3528
	200	"	"	"	"	"	"	"	"	....679	"	"	—	"	0,2037
	215	"	"	"	"	"	"	"	"	....392	"	"	—	"	0,1176
	229	"	"	"	"	"	"	"	"	....218	"	"	—	"	0,0654
	243	"	"	"	"	"	"	"	"	....126	"	"	—	"	..378
	258	"	"	"	"	"	"	"	"	....73	"	"	—	"	..219
	272	"	"	"	"	"	"	"	"	....40	"	"	—	"	..120
	286	"	"	"	"	"	"	"	"	....23	"	"	—	"	...69
	300	"	"	"	"	"	"	"	"	....13	"	"	—	"	...39
315	"	"	"	"	"	"	"	"	.....8	"	"	—	"	...23	
329	"	"	"	"	"	"	"	"	.....4	"	"	—	"	...13	
343	"	"	"	"	"	"	"	"	.....3	"	"	—	"	....8	
358	"	"	"	"	"	"	"	"	.....1	"	"	—	"	....4	
372	"	"	"	"	"	"	"	"	.....1	"	"	—	"	....2	

2,303165 Thlr. oder 2 Thlr. 9 Ngr. 0,9493 pf.

Die vorstehenden Summen mit 91 Thlr. 7 Ngr. — : 25 = 3,65 Thlr. multiplicirt, ergeben den Betrag der jährlich zu zahlenden Ablösungsrente, wie folgt:

2,303165	690,9493 pf. = 2 Thlr. 9 Ngr. 0,9493 pf.
3,65	3,65
11515825	34547465
13818990	41456958
6909495	20728479

8,40655225 Thlr. oder 2521,964945 pf. oder 8 Thlr. 12 Ngr. 2 pf.  
 8 Thlr. 12 Ngr. 2 pf. jährliche Rente vom 1sten Januar 1847 an laufend.



**B. nach Anleitung der Tabelle unter B.**

Da seit dem letzten Lehnfalle mehr als  $14\frac{2}{3}$  (voll gerechnet 15) Jahre vergangen sind, so ergibt sich der gegenwärtige Werth der ganzen Reihe künftiger Zahlungen durch Multiplication von 2,303167 Thlr. mit 91 Thlr. 7 Ngr. — und Division des Productes mit 25. Es ist also der abgekürzte Ansaß:  $2,303167 \times 3,65$ .

$$\begin{array}{r} 2,303167 \\ 3,65 \\ \hline 11515835 \\ 13819002 \\ 6909501 \\ \hline \end{array}$$

8,40655955 Thlr. = 8 Thlr. 12 Ngr. 2 pf. jährliche Rente.

1 b) Ein Stück Feld no. 831 des Flurbuchs.

Eigenthümer wie bei 1 a.

a) Dieses Grundstück, zur sogenannten wüsten Mark gehörig, hat walzende Qualität, ist Brause'n am 20sten Mai 1846 in Lehn gereicht worden, und es liegen darauf 26,45 Steuereinheiten, wovon, nach 8 Thlr. für die Einheit, gegenwärtig — Thlr. 21 Ngr. 1,6 Pf. Grundsteuern jährlich zu entrichten sind.

b) Von den Grundstücken in der wüsten Mark ist Lehngeld nur dann, wenn dieselben unter den Lebenden veräußert oder an Andere als Descendenten, welche letztere die Sterbelehn nicht zu entrichten haben, vererbt werden, zu erlegen. Nach § 84 des Ablösungsgesetzes unter b. und e. sind daher 3 Lehnfälle auf das Jahrhundert zu rechnen.

c) Uebrigens findet das oben bei 1 a. unter c. Bemerkte hier Anwendung, und die in dem Neustädter Ablösungsgeschäfte überhaupt getroffene Vereinigung, daß die Zahl von Jahren, welche seit dem letzten Lehnfalle vergangen, vom Schlusse des Jahres 1846 zurückgerechnet werden solle, ist ebenfalls hierher zu beziehen. Es ist also bei der Renteberechnung davon auszugehen, daß der letzte Lehnfalle am 31sten December 1846 (vor 0 Jahr) erfolgt sei und der nächste wiederkehrende nach  $33\frac{1}{3}$  (voll gerechnet 34) Jahren, von diesem Zeitpunkte an gerechnet, wiederkehren werde.

## Berechnung:

26,45 Steuereinheiten, zu je 10 Ngr. repräsentiren einen	
jährlichen Ertragswerth von	8 Thlr. 24 Ngr. 5,0 pf.
Hiervon sind die Grundsteuern abzuziehen mit	—   "  21   "  1,6   "
Es verbleibt daher jährlicher Reinertrag des lehngeld-	
pflichtigen Grundstücks	8 Thlr. 3 Ngr. 3,4 pf.
8 Thlr. 3 Ngr. 3,4 pf. $\times$ 25. geben einen zu verleh-	
nenden Capitalwerth von	202 Thlr. 23 Ngr. 5 pf.
Davon einmaliges Lehngeld nach $4\frac{1}{4}$ Procent	8 Thlr. 18 Ngr. 5,4875 pf.
	= 8,618 Thlr.

Der Betrag der jährlich zu entrichtenden Ablösungsrente wird auf folgende Weise gefunden:

A. nach der Tabelle unter A.

1 Thaler zahlbar nach	{	34 Jahren ist am Schlusse des Jahres 1846 werth:	0,263552 Thlr. oder — Thlr. 7 Ngr. 9,0656 pf.
		67 " " " " " " " " " "	0,072238 " " — " 2 " 1,6714 "
		100 " " " " " " " " " "	0,019800 " " — " — " 5,9400 "
		134 " " " " " " " " " "	...5218 " " — " — " 1,5654 "
		167 " " " " " " " " " "	...1430 " " — " — " 0,4290 "
		200 " " " " " " " " " "	....392 " " — " — " 0,1176 "
		234 " " " " " " " " " "	....103 " " — " — " 0,0309 "
		267 " " " " " " " " " "	.....28 " " — " — " 0,0084 "
		300 " " " " " " " " " "	.....8 " " — " — " ...23 "
		334 " " " " " " " " " "	.....2 " " — " — " ....6 "
367 " " " " " " " " " "	.....1 " " — " — " ....2 "		

0,362772 Thlr. oder — Thlr. 10 Ngr. 8,8314 pf.

Werden die vorstehenden Summen mit 8,618 : 25 = 0,3447 multiplicirt, so wird die jährliche Ablösungsrente gefunden:

0,362772	108,8314 pf.
0,3447	0,3447
<hr/>	<hr/>
2539404	7618198
1451088	4353256
1451088	4353256
1088316	3264942
<hr/>	<hr/>
0,1250475084 Thlr.	37,51418358 pf. oder 3 Ngr. 8 pf.

oder kürzer: 0,125 Thlr. = 3 Ngr. 8 pf., vom 1sten Januar 1847 an laufend.

B. nach Anleitung der Tabelle unter B.

Da der letzte Lehnfall vor 0 Jahr eingetreten ist, so ergibt sich, bei drei Lehnfällen auf das Jahrhundert der gegenwärtige Werth der ganzen Reihe künftiger Zahlungen durch Multiplication von 0,362773 Thlr. mit 8,618 Thlr. und die jährlich zu entrichtende Ablösungsrente durch die Division des Productes mit 25. Es ist also der abgekürzte Ansatz: 0,362773 × 0,3447.

0,362773
0,3447
<hr/>
2539411
1451092
1451092
1088319
<hr/>
0,1250478531 Thlr. oder kürzer:
0,125 Thlr. = 3 Ngr. 8 pf. jährliche Rente.
<hr/>

**63) Verordnung,**

den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Großherzoglich Badischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeltlicher Heilung und Verpflegung, auch Beerdigung erkrankter und beziehentlich verstorbenen unbemittelter Unterthanen betreffend;

vom 12ten October 1846.

Nachdem mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung zwischen der Königlich Sächsischen und der Großherzoglich Badischen Regierung eine Uebereinkunft wegen Uebertragung der Heilungs- und Verpflegungskosten, sowie eintretenden Falls des Beerdigungsaufwandes für die in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden, beziehentlich versterbenden unbemittelten Unterthanen zum Abschluß gelangt ist, und dießfalls der Austausch von Ministerialerklärungen stattgefunden hat, so wird die bezügliche diesseitige Declaration d. d. 29sten September 1846 nachstehend mit dem Verordnen, daß derselben von allen Behörden und sonst von Jedermann vorkommenden Falls nachzugehen sei, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 12ten October 1846.

**Ministerium des Innern.**  
von Falkenstein.

Stelzner.

**Ministerialerklärung.**

Die Königlich Sächsische und die Großherzoglich Badische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig, ohne Ersatz, die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, sowie auch für die Kosten der Beerdigung der daselbst verstorbenen armen Unterthanen des andern Staats zu sorgen und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Kur- und Verpfleg- nicht minder auch die Begräbniskosten von dergleichen in dem einen der beiden Staaten erkrankten oder verunglückten, oder verstorbenen Angehörigen des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindecassen derjenigen Orte, wo diese Individuen einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen in dem, was die Menschlichkeit gebietet, kein Mangel und keine Versäumniß eintrete.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt — insofern, außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit, häufig nur die Bedürfnisse des Augen-

blicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen — so ist der verursachte Aufwand, nach billiger Berechnung, in dem Falle zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eignen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung vollzogen worden, und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechslung der gleichlautenden Großherzoglich Badischen bekannt gemacht werden.

Dresden, am 10ten October 1846.

**Die Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen  
Angelegenheiten und des Innern.  
von Beschau. von Falkenstein.**

**N<sup>o</sup> 64) Bekanntmachung,**  
einen Zusatz zu § 63 der Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft  
betreffend;

vom 6ten October 1846.

Nachdem in der am 26sten März laufenden Jahres abgehaltenen Generalversammlung der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie zu § 63 der mittelst Allerhöchsten Decrets vom 20sten März 1837 bestätigten Statuten genannter Actiengesellschaft (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Seite 26 fg.) folgender Zusatz:

„Ueber den Reservefonds ist zwar besondere Rechnung zu führen und es sind demselben die jährlichen Zinsen gutzuschreiben, derselbe kann aber mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses auch im Geschäfte selbst als ein Theil des werbenden Gesellschaftsvermögens angelegt werden.“

beschlossen worden ist, derselbe auch die nach § 71 der Statuten erforderliche Bestätigung der Regierung erhalten hat, so wird solches hierdurch zu Jedermanns Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 6ten October 1846.

**Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.**

von Tschirsky.

Letzte Absendung: am 30sten October 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

---

## N<sup>o</sup> 65) Verordnung,

die Anwendung der nöthigen Sorgfalt bei Führung der Grund- und Hypothekenbücher und Besorgung der Grund- und Hypothekensachen betreffend;

vom 28sten September 1846.

Nachdem in der ersten Hälfte des Jahres 1844 das Geschäft der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6ten November 1843 und der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 begonnen hat, ist dasselbe nunmehr so weit vorgeschritten, daß bereits eine große Anzahl Grund- und Hypothekenbücher eröffnet und in Wirksamkeit getreten sind.

Haben die Untergerichte, welche als künftige Grund- und Hypothekenbehörden dergleichen Bücher anzulegen hatten, bei Bearbeitung derselben unter besonderer Leitung der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher gestanden, so hört mit Eröffnung der Bücher diese Leitung auf und findet in Hinsicht auf die Fortführung der eröffneten Bücher und die Besorgung der Grund- und Hypothekensachen nach den neuen Vorschriften nicht weiter Statt, sondern die Grund- und Hypothekenbehörden haben hierbei selbstständig zu handeln, zu beschließen und zu verfügen.

Wie nun die Untergerichte, soweit es nicht schon früher in der Zwischenzeit von dem Erscheinen des Gesetzes vom 6ten November 1843 bis zur Erlassung der Ausführungsverordnung geschehen ist, bei Bearbeitung der Grund- und Hypothekenbücher unter Leitung der Commission in hinreichendem Maße Gelegenheit und Aufforderung gehabt haben, nicht bloß mit den auf die erste Anlegung dieser Bücher speciell bezüglichen Vorschriften, sondern auch mit allen übrigen sowohl allgemeinen als besonderen und sowohl materiellen als formellen Bestimmungen und mit dem Geiste der neuen Hypothekengesetzgebung sich bekannt und vertraut zu machen, so erwartet das Justizministerium von sämmtlichen Untergerichten, daß sie sich ernstlich bestrebt haben und fortwährend bestreben werden, diese genaue Bekanntschaft und Vertrautheit mit den Bestimmungen und den obersten Grundsätzen der neuen Hypothe-

fengesetzgebung zu erlangen und die Verschiedenheiten zwischen dieser neuen und der älteren Gesetzgebung sich einzuprägen, um den Anforderungen, welche an sie in Bezug auf die Führung der Grund- und Hypothekenbücher und die Besorgung der gerichtlichen Geschäfte in Grund- und Hypothekensachen gemacht werden müssen, dergestalt genügen zu können, daß die betheiligten Privatpersonen vor Vermögensverlusten, sie selbst aber und beziehentlich die Gerichtsinhaber vor Vertretungen bewahrt werden.

Auch versieht sich das Justizministerium zu den Appellationsgerichten, daß sie bei Localrevisionen und sonst vorkommenden Gelegenheiten auf die Art und Weise der Grund- und Hypothekenbuchführung und der Besorgung der Grund- und Hypothekensachen bei den Untergerichten ihres Bezirks ein besonders sorgfältiges Augenmerk richten werden.

Dresden, am 28sten September 1846.

## Ministerium der Justiz. von Koerneritz.

Hausmann.

### No 66) Bekanntmachung

der Entscheidung eines Zweifels bei Ausführung des Gesetzes vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend;

vom 29sten September 1846.

Nach § 73 des Gesetzes vom 6ten November 1843 hat ein Versprechen eines Schuldners, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers das demselben verpfändete Grundstück nicht zu veräußern oder anderweit zu verpfänden, unter allen Umständen nicht die Wirkung, daß der Schuldner dadurch in dem Rechte, das Grundstück zu veräußern oder einem Anderen eine Hypothek daran einzuräumen, beschränkt würde, sondern es bewirkt nur so viel, daß, wenn es im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, die Grund- und Hypothekenbehörde von der geschehenen Veräußerung des Grundstücks oder der geschehenen Eintragung einer anderen Forderung jenem Gläubiger Nachricht zu geben verpflichtet ist; die Eintragung eines dergleichen Versprechens aber gehört nach § 63 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 in die dritte Rubrik des Grundstücksfoliums.

In Beziehung auf diese Bestimmung des Gesetzes vom 6ten November 1843 ist darüber Zweifel entstanden:

ob dem von einem Grundstücksbesitzer einem Anderen gegebenen Versprechen, ohne dessen Vorwissen und Einwilligung das Grundstück nicht zu veräußern oder zu

verpfänden, wenn dieses Versprechen nur schlechthin, ohne Beziehung auf eine Forderung jenes Anderen oder ohne Beziehung auf ein sonst bestehendes oder zu verschaffendes Recht an dem Grundstücke selbst, oder, wenn es zwar mit Hinsicht auf eine bestimmte Forderung, jedoch ohne Einräumung einer Hypothek an dem Grundstücke, also mit Hinsicht auf eine bloß chirographarische Schuld vom Schuldner gegeben worden ist, rechtliche Gültigkeit in der Maaße beigelegt werden dürfe, daß dasselbe in das Grund- und Hypothekenbuch, und zwar in der zweiten Rubrik unter den in § 16 unter Nr. 7 und in § 171 des Gesetzes erwähnten Dispositionsbeschränkungen einzutragen sei.

In Erwägung, daß eine solche Eintragung eines Versprechens des angegebenen Inhalts in der zweiten Rubrik, als einer Dispositionsbeschränkung, nicht in Einklang mit den Bestimmungen des Hypothekengesetzes sein würde, wonach der einzige Weg, wie, und die einzige Form, unter welcher ein Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner specielle Sicherstellung wegen seiner Forderung durch ein gewisses Grundstück erlangen kann, die Bestellung einer Hypothek, letztere aber nicht anders möglich ist, als so, daß die Forderung, welche der Summe nach bestimmt sein muß, in das Grund- und Hypothekenbuch und zwar in der dritten Rubrik eingetragen wird, (§§ 3, 48, 177 des Gesetzes), in Erwägung ferner, daß den Rechten nach sich Niemand der Disposition über sein Vermögen oder einen Theil desselben in einer Weise begeben kann, daß er, ohne das Vorhandensein eines bestimmten Rechts auf einen gewissen Gegenstand, oder ohne den Zweck der Sicherstellung eines bestimmten Rechts durch denselben, sich von der bloßen Willkühr eines Anderen abhängig macht, und in Erwägung, daß, würde die Eintragung eines derartigen Uebereinkommens als einer vertragmäßigen Dispositionsbeschränkung in die zweite Rubrik des Grund- und Hypothekenbuchs gestattet, dadurch nur zur Umgehung und Vereitlung der Vorschrift in § 73 des Gesetzes der Weg gebahnt werden würde, hat das Justizministerium obigen Zweifel dahin entschieden:

daß die Grund- und Hypothekenbehörden ein Versprechen des gedachten Inhalts, welches unter den angegebenen Verhältnissen ertheilt worden ist, in die zweite Rubrik des Grund- und Hypothekenbuchs als Dispositionsbeschränkung nicht einzutragen haben.

In Gemäßheit § 252 des Gesetzes vom 6ten November 1843 wird diese Entscheidung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 29sten September 1846.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

**N<sup>o</sup> 67) Verordnung,**

den eingangszollfreien Einlaß für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere  
Mühlensfabrikate betreffend;

vom 23sten October 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.**

finden, in Betracht des fortdauernden, ungewöhnlich hohen Standes der Getreidepreise, hierdurch zu verordnen Uns bewogen, daß Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und folgende Mühlensfabrikate: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze und gestampfte oder geschälte Hirse, vom 1sten November dieses Jahres an bis zu und mit dem 30sten September 1847 aus dem Auslande zollfrei in das Königreich eingelassen werden sollen.

Hiernach haben sich Unsere Zollbehörden zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen worden, auch haben Wir Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 23sten October 1846.

**Friedrich August.**



Heinrich Anton von Zschau.

---

Letzte Absendung: am 30sten October 1846.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

19<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

---

N<sup>o</sup> 68) Verordnung,  
den Vereins-Zolltarif  $\frac{1846}{1848}$  betreffend;

vom 26sten October 1846.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen  
rc. rc. rc.

In Folge der Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen treten, wie hierdurch bekannt gemacht wird, vom 1sten Januar 1847 die in der Beilage aufgenommenen Veränderungen in dem Vereins-Zolltarife  $\frac{1846}{1848}$  ein.

Zugleich werden hierbei, zur Beseitigung der über die Anwendung der Tarifposition 41 c 1 und 2 entstandenen Zweifel, diese Positionen dahin erläutert, daß nur durch die Walke verfilzte wollene Waaren im Sinne des Tarifs als „gewalkte“ anzusehen sind, und daß ungewalkte gemusterte wollene Waaren dem Tarifsaße 41 c 1 auch dann unterliegen, wenn in denselben Kammgarn nicht enthalten ist.

Hiernach haben sich Unsere Zollbehörden und Unterthanen, sowie Alle, die dabei betheiligt sind, zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen worden, auch haben Wir Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 26sten October 1846.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

## I.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maafß- stab der Verzol- lung.	Abgabensätze beim				Für Tara wird vergütet vom Cent- ner Bruttogewicht:  pfund.
			Eingang.		Ausgang.		
			Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	
2	a. Rohe Baumwolle . . . . .	1 Ctr.	frei.	—	—	10	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder ge- mischt mit Wolle oder Leinen: 1. ungebleichtes ein- und zweidrähiges und Watten . . . . .	1 Ctr.	3	—	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
5	h. Farbehölzer. 1. in Blöcken . . . . .	1 Ctr.	frei.	—	—	10	
	2. gemahlen oder geraspelt . . . . .	1 Ctr.	—	5	—	5	
6	Anmerkung 3. Gefnopertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau, einschließlich, zu dem Zoll- satze von $1\frac{1}{2}$ Thaler (2 Fl. $37\frac{1}{2}$ Kr.) pr. Centner eingehen.						
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinen- waaren. a. Rohes Garn: 1. Maschinengespinnt . . . . .	1 Ctr.	2	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2. Handgespinnt . . . . .	1 Ctr.	—	5	—	—	
	b. Gebleichtes, desgleichen bloß abgekoch- tes oder gebüchtes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn . . . . .	1 Ctr.	3	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn . . . . .	1 Ctr.	4	—	—	—	
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Ctr.	—	20	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzöl- lung.	Abgabensätze beim				Für Tara wird vergütet vom Cent- ner Bruttogewicht:  p f u n d.
		Eingang.		Ausgang.		
		Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	
e. Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . . . .	1 Str.	4	—	—	—	{ 13 in Kisten. 6 in Ballen.
Ausnahme. Rohe ungebleichte Lein- wand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.						
f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Lein- wand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; ro- hes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, lei- nene Kittel, auch neue Leibwäsche . . .	1 Str.	20	—	—	—	{ 13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
g. Bänder, Batist, Borten, Franssen, Gaze, Kammertuch, gewebte Ranten, Schnüre, Strumpfwaaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Mess- ing und Stahl . . . . .	1 Str.	30	—	—	—	{ 18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
h. Zwirnspitzen . . . . .	1 Str.	60	—	—	—	{ 23 in Kisten. 11 in Ballen.

## II.

Den in der dritten Abtheilung des Zolltarifs 1846 im Abschnitte I. unter Nr. 7 genannten Gegenständen, welche bei der Durchfuhr auf den in dem gedachten Abschnitte bezeichneten Straßen einem Durchgangszolle von 5 Ngr. für den Centner unterliegen, tritt der Artikel „Talg“ hinzu.

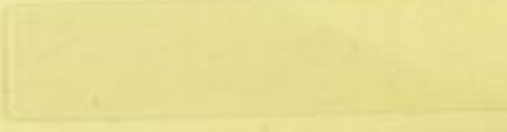
---

Letzte Absendung: am 10ten November 1846.

18 1/2 Ngr.  
 18 Ngr.  
 18 Ngr.  
 18 Ngr.  
 18 Ngr.

18 1/2 Ngr.  
 18 Ngr.  
 18 Ngr.  
 18 Ngr.  
 18 Ngr.

18 1/2 Ngr.  
 18 Ngr.  
 18 Ngr.  
 18 Ngr.  
 18 Ngr.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

## N<sup>o</sup> 69) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 22sten Juni 1846, die Bestellung  
von Friedensrichtern betreffend;

vom 1sten November 1846.

**Zu** Ausführung des Gesetzes, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, vom 22sten Juni 1846 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 81 fg.), wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Sämmtliche Stadträthe und Gemeindeobrigkeiten haben alsbald nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung an die Stadtverordneten ihrer Stadt und an die Gemeinderäthe der Orte, deren Gemeindeobrigkeit sie sind, für solche Gemeinden aber, welche wegen geringer Zahl der ansässigen Mitglieder keinen Gemeinderath haben, an die Gemeindevorstände, eine Aufforderung zur Erklärung über die Bestellung von Friedensrichtern zu erlassen.

Zu §§ 3, 5, 6  
des Gesetzes.

§ 2. Diese Aufforderung ist an Orten von 500 oder mehr Einwohnern dahin zu richten, daß die Stadtverordneten oder Gemeinderäthe darüber, ob die Wahl eines Friedensrichters, oder an Orten von mehr als 3000 Einwohnern, nach Befinden die Wahl mehrerer Friedensrichter vorgenommen werden soll, sich berathen und das Ergebniß dieser Berathung und den in Folge derselben gefaßten Beschluß, letzterer gehe nun dahin, daß eine solche Wahl vorzunehmen sei, oder dahin, daß sie für jetzt noch ausgesetzt bleiben möge, längstens binnen drei Monaten dem Stadtrathe oder der Gemeindeobrigkeit anzeigen sollen.

§ 3. An Orten, welche weniger als 500 Einwohner haben, ist die in § 1 gedachte Aufforderung dahin zu erlassen, daß die Gemeinderäthe, oder bei Gemeinden, die keinen Gemeinderath haben, die sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder darüber, ob sie mit einer benachbarten anderen Gemeinde zusammen einen gemeinsamen Friedensrichter wählen wollen, sich berathen, das Ergebniß dieser Berathung und den gefaßten Beschluß längstens binnen drei Monaten der Gemeindeobrigkeit anzeigen, und zugleich, wenn der Beschluß dahin ausgefallen ist, daß sie mit einer benachbarten anderen Gemeinde zusammen eine solche Wahl vornehmen wollen, diese andere Gemeinde namhaft machen sollen.

§ 4. Es wird hierbei erwartet, daß die Gemeindeobrigkeiten, wo sie bemerken, daß aus Unkenntniß des neuen Instituts der Friedensrichter Ungeneigtheit, dasselbe anzunehmen, vorhanden ist, die Gemeinderäthe und Gemeinden über die Vortheile desselben zu verständigen und aufzuklären bemüht sein werden.

Nicht minder wird erwartet, daß die Amtshauptleute jede in ihrem Wirkungskreise sich darbietende Gelegenheit benutzen werden, um die Gemeinden, wo es nöthig, über die Vortheile dieses neuen Instituts zu belehren und zur Erwählung von Friedensrichtern aufzumuntern.

§ 5. Da nach § 3, c des Gesetzes auch bei größeren Gemeinden von 500 oder mehr Einwohnern gestattet ist, daß deren mehrere, benachbarte, sich zur Wahl eines gemeinsamen Friedensrichters vereinigen, so ist, wenn in einer solchen größeren Gemeinde der Gemeindebeschluß dahin ausfällt, daß die Gemeinde zwar einen Friedensrichter zu haben, jedoch die Wahl eines solchen nicht für sich allein, sondern mit einer benachbarten anderen Gemeinde zusammen vorzunehmen wünscht, bei der Anzeige dieses Beschlusses binnen der bestimmten Frist von drei Monaten jene andere Gemeinde namhaft zu machen.

§ 6. Wenn in Folge der erlassenen Aufforderung bei der Gemeindeobrigkeit angezeigt wird, daß die Gemeinde mit einer benachbarten anderen zusammen einen Friedensrichter wählen wolle, und beide unter einer und derselben Gemeindeobrigkeit stehen, so hat letztere den Wunsch jener Gemeinde der anderen bekannt zu machen und die Vereinigung der mehreren Gemeinden zu einem friedensrichterlichen Bezirke zu vermitteln, insofern sich solches nicht dadurch erledigt, daß die Gemeinderäthe oder beziehentlich Gemeindevorstände bereits unter sich übereingekommen sind, und dieses Uebereinkommen gemeinschaftlich angezeigt haben. Letzterfalls ist die Anzeige zugleich als Antrag auf Veranstaltung der Wahl zu betrachten.

§ 7. Steht hingegen die andere Gemeinde, mit welcher die Gemeinde sich zur Wahl eines gemeinsamen Friedensrichters zu vereinigen wünscht, unter einer anderen Gemeindeobrigkeit, so hat nach erfolgter Anzeige des gefaßten Gemeindebeschlusses die Gemeindeobrigkeit sich wegen Vermittlung der gewünschten Vereinigung mit der anderen Gemeindeobrigkeit in Vernehmung zu setzen. Erklärt in Verfolg dieser Vernehmung die andere Gemeinde sich bereit, die gewünschte Vereinigung einzugehen, so hat auf davon erhaltene Mittheilung die Gemeindeobrigkeit die Gemeinde davon zu benachrichtigen und zugleich der Bezirksamtshauptmannschaft Anzeige davon zu machen, damit von dieser nunmehr die Wahl veranstaltet werde.

Wird bei der Anzeige des wegen einer vorzunehmenden gemeinschaftlichen Wahl gefaßten Gemeindebeschlusses zugleich das bereits erlangte Einverständnis der anderen Gemeinde mit der gewünschten Vereinigung zu einem friedensrichterlichen Bezirke nachgewiesen, so bedarf es, insofern nicht etwa Zweifel wegen der Größe des zu bildenden Bezirks nach § 3, d obwalten, weiter keiner Vernehmung mit der anderen Gemeindeobrigkeit zu dem angegebenen Behufe,

sondern nur einer Mittheilung an selbige, wo neben der Bezirksamtshauptmannschaft, wie zuvor gedacht, Anzeige zu machen und die Veranstaltung der Wahl zu überlassen ist.

§ 8. Sollte an einem Orte von weniger als 500 Einwohnern der Beschluß der Gemeinde dahin gehen, daß sie nicht mit einer anderen zusammen, sondern für sich allein einen Friedensrichter zu wählen wünschte, so ist solches ebenfalls binnen der in § 3 bemerkten Frist von drei Monaten der Gemeindeobrigkeit anzuzeigen; diese hat sodann an die vorgesetzte Kreisdirection Bericht zu erstatten und derselben die Entschliebung, ob solches zu gestatten sei, anheim zu stellen.

§ 9. Will eine Gemeinde, mit welcher eine andere Gemeinde sich zur Wahl eines gemeinsamen Friedensrichters zu vereinigen wünscht, auf diese Vereinigung nicht eingehen, so hat sie ihrer Gemeindeobrigkeit die Gründe anzugeben. Scheinen diese Gründe unerheblich, so ist der Versuch einer Verständigung zu machen. Schlägt dieser fehl, so ist der Gemeinde, welche die Vereinigung wünschte, zu überlassen, ob sie nunmehr einen Friedensrichter für sich allein wählen wolle, oder es hat, wo die Gemeinde zu klein ist, um einen eignen Bezirk zu bilden, die Gemeindeobrigkeit, oder, nach Verschiedenheit der Fälle, wenn nämlich deshalb eine Gemeinde unter einer anderen Gemeindeobrigkeit aufgesucht werden muß, die Bezirksamtshauptmannschaft die Vereinigung mit einer anderen Gemeinde zu vermitteln.

§ 10. Will eine Gemeinde in den bereits bestehenden friedensrichterlichen Bezirk einer oder mehrerer benachbarter Gemeinden mit eintreten, so hat sie diesen Wunsch ihrer Gemeindeobrigkeit anzuzeigen. Letztere hat sodann entweder unmittelbar, wenn sie selbst zugleich die Gemeindeobrigkeit in jenem friedensrichterlichen Bezirke ist, oder andernfalls durch Requisition der competenten Gemeindeobrigkeit desselben sowohl den Friedensrichter selbst, als auch die Gemeinde oder die mehreren Gemeinden des Bezirks, von dem Wunsche in Kenntniß zu setzen und zu befragen, ob sie den Eintritt der neuen Gemeinde in ihren friedensrichterlichen Bezirk bewilligen wollen. Erfolgt diese Bewilligung, so ist die Gemeinde fortan als aufgenommen in den friedensrichterlichen Bezirk zu betrachten. Ist hingegen die Gemeinde, in deren friedensrichterlichen Bezirk eine andere kleine Gemeinde späterhin einzutreten wünscht, selbst eine Gemeinde von weniger als 500 Einwohnern, welcher einen Friedensrichter für sich allein zu wählen nur Ausnahmungsweise und unter dem in § 3, b des Gesetzes erwähnten Vorbehalte von der Oberbehörde gestattet worden ist, so fällt die Befragung des Friedensrichters und der Gemeinde und ihre Einwilligung weg, und ist dann bloß der erfolgte Eintritt der neuen Gemeinde in den friedensrichterlichen Bezirk dem Friedensrichter und der Gemeinde bekannt zu machen.

Dergleichen durch Hinzutritt von Gemeinden zu bereits bestehenden friedensrichterlichen Bezirken, sowie auch die durch Austritt von Gemeinden aus friedensrichterlichen Bezirken,

zu welchen sie bisher gehört haben, (§ 3, f des Gesetzes) sich ereignenden Veränderungen haben die Gemeindeobrigkeiten jedesmal dem Bezirksappellationsgerichte anzuzeigen.

§ 11. Wiewohl nach § 3, d, e des Gesetzes der aus mehreren Gemeinden zu bildende Bezirk eines Friedensrichters nicht über 3000 Einwohner umfassen soll, so kann doch eine Ausnahme von dieser Regel dann gestattet werden, wenn durch den Anschluß einer kleinen Gemeinde (von weniger als 500 Einwohnern) an einen schon bestehenden friedensrichterlichen Bezirk die Einwohnerzahl dieses Bezirks an 3000 nur um ein Unbedeutendes überschritten wird. Es bedarf aber hierzu in jedem Falle einer von der Kreisdirection zu ertheilenden Dispensation.

§ 12. Auch außer diesem Falle ist bei entstehenden Zweifeln über die Bildung eines friedensrichterlichen Bezirks aus mehreren Gemeinden Bericht an die vorgesetzte Kreisdirection zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen. Die Kreisdirectionen haben sich in diesen, gleichwie in den vorstehend in §§ 8, 11 gedachten Fällen, wo es auf Gestattung von Ausnahmen ankommt, mit den Bezirksappellationsgerichten einzuvernehmen.

§ 13. Wenn an Orten von mehr als 3000 Einwohnern mehrere friedensrichterliche Bezirke gebildet werden, (§ 3, g des Gesetzes), so sind diese mehreren Bezirke innerhalb desselben Ortes nach Zahlen zu unterscheiden.

Bei Bildung solcher friedensrichterlicher Bezirke innerhalb eines Ortes und bei Bestimmung der Größe und Abgrenzung derselben hat die Gemeindeobrigkeit darauf zu sehen, daß die Abtheilung der Bezirke sich, insoweit es thunlich, an eine schon bestehende Ortseintheilung anschließe, und daß die Bezirke nicht allzu ungleich gemacht werden. In Städten, wo der Fall eintritt, daß mehrere friedensrichterliche Bezirke gebildet werden sollen, hat der Stadtrath über die Größe und Abgrenzung derselben das Gutachten der Stadtverordneten zu hören.

§ 14. Sowie erwartet wird, daß, wenn in Städten die Stadtverordneten sich für die Erwählung eines Friedensrichters oder nach Befinden mehrerer Friedensrichter entschieden haben, der Stadtrath sein zu einem ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusse erforderliches Einverständnis ohne ganz besondere überwiegende Gründe nicht versagen werde, so bedarf es bei vorhandenem und erklärtem Einverständnis, und sobald die etwa nöthige Bestimmung wegen Bildung und Abgrenzung mehrerer friedensrichterlicher Bezirke getroffen ist, in Städten, wo kein größerer Bürgerschaft besteht, keiner besonderen Aufforderung der Stadtverordneten durch den Stadtrath zu Vornahme der Wahl, in Städten mit Bürgerschaft aber hat der Stadtrath dann sogleich die Aufforderung zu Vornahme der Wahl durch den größeren Bürgerschaft zu erlassen.

§ 15. Sämmtliche Stadträthe und Gemeindeobrigkeiten haben am Schlusse des Jahres 1847 dem Ministerium der Justiz berichtliche Anzeige von dem Erfolge der nach § 1 fg. erlassenen Aufforderungen zu erstatten. Diese Anzeigen müssen enthalten, von welchen Ge-



meinden auf die erhaltene Aufforderung die Erwählung von Friedensrichtern beschlossen worden ist, und welche Friedensrichterwahlen sodann nach § 5 des Gesetzes unter 1 und 2, a entweder unter Leitung der Vorstände der Wahlcorporationen oder unter Leitung der Gemeindeobrigkeit selbst, vorgenommen worden sind.

Eben so haben die Amtshauptleute am Schlusse des Jahres 1847 die unter ihrer Leitung nach § 5 des Gesetzes unter 2, b geschenehen Friedensrichterwahlen dem Justizministerium kürzlich anzuzeigen.

§ 16. Der zum Friedensrichter Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl sofort durch den Vorstand der Wahlversammlung in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über Annahme der Wahl aufzufordern. Auf sein Verlangen kann ihm zu dieser Erklärung eine Bedenkzeit von einigen Tagen verstattet werden.

Zu § 9 des  
Gesetzes.

§ 17. Sollte ein Friedensrichter während der Zeit seiner Amtsführung voraussichtlich auf längere Zeit verhindert sein, seine Function auszuüben, so ist gestattet, für diese Zeit einen Stellvertreter zu wählen.

Auch hierzu bedarf es eines ordnungsmäßig gefaßten Gemeindebeschlusses, und gilt übrigens von der Wahl eines solchen Stellvertreters alles dasjenige, was über die Wahl des Friedensrichters im Gesetze vorgeschrieben ist. Der Stellvertreter muß die nämliche Befähigung haben, wie der Friedensrichter, gleich diesem bestätigt und verpflichtet werden, und hat bei Verwaltung seines Amtes alles dasjenige zu beobachten, was dem Friedensrichter zu beobachten obliegt.

§ 18. Zu der neuen Wahl eines Friedensrichters ist in Zeiten Veranstellung zu treffen, damit sie sofort nach Ablauf der drei Jahre, welche vom Tage der Bestätigung und Verpflichtung des bisherigen Friedensrichters an zu rechnen sind, vor sich gehen kann.

Zu § 11 des  
Gesetzes.

Bis zur Bestätigung und Verpflichtung des neuen Friedensrichters kann der bisherige Friedensrichter das Amt gültigerweise zu verwalten fortfahren.

§ 19. In allen die Wahlen der Friedensrichter betreffenden Angelegenheiten sind eintretenden Falls, wie bei Wahlen zu Gemeindeämtern, die höheren Verwaltungsbehörden zur Erledigung und Entscheidung vorkommender Zweifel competent.

§ 20. Die Gerichtsbehörde, welcher die Bestätigung und Verpflichtung des gewählten Friedensrichters obliegt, ist zu diesem Behufe von der erfolgten Wahl durch die Gemeindeobrigkeit, oder in den in § 5 unter 2, b gedachten Fällen durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu benachrichtigen.

Zu § 12 des  
Gesetzes.

§ 21. Gegen eine etwanige Versagung der Bestätigung von Seiten der Gerichtsbehörde findet Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Justizbehörde Statt.

§ 22. Die eidliche Verpflichtung der Friedensrichter geschieht nach folgender Formel:

Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung, das mir übertragene Amt eines Friedensrichters nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, bei Ausübung desselben keine Parthei vor der anderen begünstigen, die von mir abzufassenden Protocolle streng nach der Wahrheit, getreulich, mit der nöthigen Vollständigkeit und gewissenhaft fertigen, und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will.

§ 23. Die Gerichtsbehörde hat dem Friedensrichter bei der Bestätigung das Protocollbuch und Amtssiegel und außerdem ein Exemplar des Gesetzes vom 22sten Juni 1846, der gegenwärtigen Ausführungsverordnung, und der hier beigefügten Instruction für die Friedensrichter einzuhändigen und ihn auf letztere zu verweisen.

In Beziehung auf die Anschaffung dieser Gegenstände findet § 50 des Gesetzes Anwendung.

Auch ist ihm zu seiner Legitimation eine beglaubigte Abschrift des über die erfolgte Bestätigung und Verpflichtung aufgenommenen Protocolls zuzustellen.

Nächstdem hat die Gerichtsbehörde die erfolgte Bestätigung mit Angabe des Namens und Wohnorts des Friedensrichters, sowie des friedensrichterlichen Bezirks, durch Bekanntmachung in einem geeigneten, für öffentliche Anzeigen bestimmten Localblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch dem Bezirksappellationsgerichte anzuzeigen.

§ 24. Bei der Bestätigung eines Stellvertreters fällt die Einhändigung des Protocollbuchs und Amtssiegels, sowie eines Exemplars des Gesetzes, der Ausführungsverordnung und der Instruction weg, vielmehr hat der Stellvertreter bei Eintritt seiner Function alle diese Gegenstände von dem Friedensrichter unmittelbar zu übernehmen und eben so nach Beendigung derselben an den Friedensrichter unmittelbar zurückzugeben.

Zu § 50 des  
Gesetzes.

§ 25. Für die Anschaffung des Protocollbuchs und des Amtssiegels hat die Gemeindeobrigkeit, in den in § 5 unter 2, b bemerkten Fällen aber die Bezirksamtshauptmannschaft zu sorgen und Beides der zur Bestätigung und Verpflichtung competenten Gerichtsbehörde bei der Benachrichtigung von der erfolgten Wahl (s. oben § 20) zuzustellen.

§ 26. Das Protocollbuch muß in Folioformat und mit Seitenzahlen versehen sein. Es erhält auf dem Titelblatte die Aufschrift:

Protocollbuch des Friedensrichters für . . . . .  
(Name des Ortes oder der mehreren Orte.)

und ist nach Art der Gemeindebücher (§ 20 der Ausführungsverordnung zur Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838) [Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 455] mit einem auf der inneren Seite des Einbandes mit dem Siegel der Gemeindeobrigkeit oder beziehentlich der Amtshauptmannschaft zu befestigenden Faden zu durchziehen.

An Orten, wo mehrere friedensrichterliche Bezirke sind, ist dem Namen des Ortes noch die Bezeichnung des Bezirks beizufügen.

Das Amtssiegel des Friedensrichters trägt ebenfalls die Inschrift:

Friedensrichter für . . . . .  
(Name des Ortes oder der mehreren Orte),

wozu an Orten, wo mehr als ein friedensrichterlicher Bezirk ist, noch die Bezeichnung des Bezirks kommt.

Es ist jedoch nicht nöthig, daß, wenn zu einem friedensrichterlichen Bezirke mehrere Orte gehören, die Namen sämtlicher Orte auf dem Amtssiegel zu lesen sind, sondern es ist schon hinreichend, wenn der Name von einem dieser Orte darauf angegeben ist.

§ 27. Stirbt ein Friedensrichter, so hat die Gerichtsbehörde seines Wohnortes das Protocollbuch und Amtssiegel desselben an sich zu nehmen und bis zur Wahl und Bestätigung des neuen Friedensrichters in Verwahrung zu behalten.

§ 28. Die dem Friedensrichter für Schreibmaterialien auszusetzende Vergütung ist von der Gemeindeobligkeit, in den in § 5 des Gesetzes unter 2, b erwähnten Fällen aber von den concurrirenden mehreren Gemeindeobligkeiten gemeinschaftlich zu bestimmen.

Eben so ist, wenn mehrere zu einem friedensrichterlichen Bezirke verbundene Gemeinden sich darüber nicht vereinigen können, wie viel von jeder zu dem Aufwande für die Anschaffung des Protocollbuchs und Amtssiegels, sowie zu der Vergütung für Schreibmaterialien, ingleichen zu dem etwanigen Aufwande für Verschaffung eines angemessenen Locals (§ 28 des Gesetzes) beizutragen sei, hierüber von der Gemeindeobligkeit zu entscheiden.

Mehrere concurrirende Gemeindeobligkeiten haben sich solchenfalls unter einander einzuvernehmen. Bei vorwaltender Meinungsverschiedenheit unter ihnen steht die Entscheidung der Kreisdirection zu.

Es ist nicht nöthig, daß die Bestimmung der Vergütung für Schreibmaterialien, sowie die Feststellung des Beitragsverhältnisses mehrerer Gemeinden zu dem vorstehend gedachten Aufwande der Wahl des Friedensrichters vorhergehe.

Dresden, am 1sten November 1846.

Ministerium der Justiz.

v. Carlowitz.

Hausmann.

## I n s t r u c t i o n f ü r d i e F r i e d e n s r i c h t e r .

1. Anbringen  
bei dem Frie-  
densrichter, was  
dabei zu beob-  
achten ist.

§ 1. Wenn eine Sache bei dem Friedensrichter mündlich angebracht wird, so hat er beider Partheien Namen, Stand und Wohnort, insoweit ihm selbige nicht sonst schon bekannt sind, sowie den Gegenstand, weshalb seine Vermittlung gesucht wird, sich genau und deutlich angeben zu lassen (§ 24 des Gesetzes vom 22sten Juni 1846). Er kann sich den Inhalt der hierüber gemachten Angaben, um seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, schriftlich anmerken; das Protocollbuch darf jedoch zu dergleichen schriftlichen Notizen nicht benutzt werden.

Ein schriftliches Anbringen bei dem Friedensrichter muß ebenfalls eine genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes beider Partheien, sowie eine kurze, jedoch deutliche Bezeichnung des Gegenstandes enthalten. Fehlt es in diesen Beziehungen an etwas, so hat der Friedensrichter den Anbringer zur Vervollständigung des Anbringens zu veranlassen.

Um an größeren Orten die zu einer Gütepflegung vorzuladenden Personen ohne Schwierigkeit auffinden zu können, ist der Friedensrichter zu verlangen berechtigt, daß ihm auch die Wohnung nach Hausnummer, Straße u. s. w. genau angegeben werde.

§ 2. Da nach § 22 des Gesetzes zur Gütepflegung auf Anrufen bloß einer Parthei derjenige Friedensrichter berufen ist, in dessen Bezirke der andere Theil wohnt, so hat der Friedensrichter, wenn ein Gesuch um seine Vermittlung in einer Sache nicht von beiden Partheien gemeinschaftlich, sondern nur von der einen Parthei bei ihm angebracht wird, darauf sein Augenmerk zu richten, ob die andere Parthei, deren Vorforderung verlangt wird, in seinem friedensrichterlichen Bezirke wohnt. Sollte dieses nicht der Fall sein, so hat er den Anbringer entweder zu bescheiden, daß er für's Erste das Einverständniß der anderen Parthei mit dem Gesuche um seine Vermittlung beibringen solle, oder ihn an den competenten Friedensrichter zu verweisen.

§ 3. Nächstdem hat der Friedensrichter zu ermessen, ob die Sache unter diejenigen gehöre, auf welche sich das Vermittlungsamt der Friedensrichter nach §§ 20, 21 des Gesetzes erstreckt. Im Allgemeinen sind dieses nur Streitigkeiten über Privatrechte. Findet also der Friedensrichter, daß, in einer an ihn gebrachten Sache es nicht auf streitige Privatrechte ankommt, sondern das öffentliche Interesse und das allgemeine Wohl betheilt ist, wie z. B. in Kirchen- und Schulsachen, in Sachen der Gemeindeverwaltung, in Polizeisachen, Gewerbesachen, u. s. w., so hat er sich darauf nicht einzulassen. Insonderheit gilt Solches auch von Sachen, welche wegen Uebertretungen von Strafgesetzen zur criminalgerichtlichen Untersuchung gehören. Von Handlungen der Art, wodurch Strafgesetze übertreten werden, sind nur einfache wörtliche Beleidigungen, also keineswegs Thätlichkeiten zur Vermittlung des Friedensrichters geeignet (s. unten § 22).

Nicht vor den Friedensrichter gehören außerdem noch:

a) Vermögensstreitigkeiten zwischen einem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern, sobald förmlicher Conkurs vom Gerichte eröffnet worden ist (formelle Conkursachen),

b) Vormundschaftsachen, also Irrungen zwischen Vormund und Mündel, Streitigkeiten über das Vermögen Unmündiger und dessen Verwaltung,

c) Ehesachen, d. h. Streitigkeiten unter Eheleuten, welche das eheliche Verhältniß selbst angehen.

Auch mit Sachen dieser Art hat also der Friedensrichter sich nicht zu befassen.

§ 4. Der Umstand, daß eine Sache schon bei Gericht anhängig und zum Prozesse gediehen ist, darf, dafern die Sache nur sonst nicht unter diejenigen gehört, welche nach § 20 des Gesetzes vom friedensrichterlichen Vermittlungsamte überhaupt ausgeschlossen sind, den Friedensrichter nicht abhalten, eine Gütepflegung wegen der nämlichen Sache vorzunehmen, wenn er von beiden Partheien gemeinschaftlich darum ersucht wird.

Er hat aber, wenn die Gütepflegung gelingt und ein Vergleich zu Stande kommt, die Partheien darauf aufmerksam zu machen, daß sie den geschlossenen Vergleich bei dem Proceßgerichte anzeigen müssen, (§ 23 des Gesetzes).

§ 5. Die Partheien, zwischen denen der Friedensrichter die Güte pflegen will, müssen sowohl im Allgemeinen, als auch in besonderer Beziehung auf den streitigen Gegenstand und auf das Recht, welches sie dabei verfolgen, selbstständig verfügen können (dispositionsfähig sein), [§ 31 des Gesetzes]. Kann also der Friedensrichter schon bei dem Anbringen übersehen, daß er es bei der Gütepflegung mit nicht dispositionsfähigen Partheien zu thun haben würde, so hat er die Sache von sich zu weisen.

Nicht dispositionsfähig im Allgemeinen sind Personen unter dem Alter von 21 Jahren, sie müßten denn etwa ausnahmsweise von der höchsten Behörde für volljährig erklärt (mündig gesprochen) worden sein, ferner Personen, die, obwohl volljährig, als gerichtlich erklärte Verschwender, oder als geisteskrank, oder wegen eines körperlichen Gebrechens unter Vormundschaft gestellt sind.

Da jedoch nach §§ 9, 10 der Gesindeordnung vom 10ten Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 19) minderjährige Personen, welche nicht mehr im Hause ihrer Aeltern oder Vormünder sind, sondern sich mit deren ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung in der Fremde befinden und sich daselbst bereits ihr Fortkommen haben suchen müssen, die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder nicht nöthig haben, um sich in Gesindedienst vermieten zu können, und da ferner Minderjährige, welche mit Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder in Gesindedienst gegangen sind, zur zweiten oder weiteren Dienstvermiedung nach Beendigung des ersten Dienstverhältnisses dieser Einwilligung der Regel nach nicht von Neuem bedürfen, so können dergleichen minderjährige Dienstboten in Streitigkeiten mit ihren Dienstherrschaften wegen Antritts oder Fortsetzung des Dienstvertrags oder wegen des Dienstlohns, von den Friedensrichtern als dispositionsfähig betrachtet und zur Gütepflegung zugelassen werden.

Nicht minder können in Zwistigkeiten wegen einfacher wörtlicher Beleidigungen (§ 21 des Gesetzes, § 22 dieser Instruction), Minderjährige vom Friedensrichter zur Gütepflegung zugelassen werden.

§ 6. Ob die Parteien auch in besonderer Beziehung auf den streitigen Gegenstand und auf das Recht, welches sie dabei verfolgen, dispositionsfähig sind, hat der Friedensrichter im einzelnen Falle zu ermessen und sich dabei als Grundsatz zu vergegenwärtigen, daß Niemand für sich selbst über eine Sache oder über ein Recht gültig verfügen kann, welches nicht ihm selbst, sondern einem Anderen zugehört. Hiernach mangelt die Dispositionsfähigkeit, z. B.

a) Pächtern und Miethleuten in Bezug auf Befugnisse oder Lasten des erpachteten oder ermieteten Grundstücks oder in Bezug auf Verfügungen über das Grundstück selbst, eben so

b) anderen Personen, die nur ein Nutzungs- oder Gebrauchsrecht an einer Sache haben, bei Ansprüchen, welche nicht bloß die Nutzungen oder den Gebrauch der Sache, sondern die Sache selbst angehen; weiter

c) Verwaltern und Dienstleuten wegen Forderungen ihrer Principale oder Dienstherrschaften an dritte Personen oder dritter Personen an jene, auch können

d) Personen, denen eine Sache oder ein Recht nicht allein, sondern nur in Gemeinschaft mit anderen Personen zugehört, ohne letztere, für sich allein, nicht über die Sache oder das Recht verfügen,

e) Gemeinschuldner, zu deren Vermögen förmlicher Concurß eröffnet worden ist, sind nicht dispositionsfähig in Bezug auf dieses Vermögen und was dazu gehört.

II. Zeit und Ort der Gütepflegung; Vorladung der Parteien dazu.

§ 7. Wenn beide Partheien gleich Anfangs zusammen in Folge getroffener Vereinigung vor dem Friedensrichter erscheinen, um ihn mündlich um seine Vermittlung anzugehen, so kann von ihm, wenn sonst Zeit und Umstände es gestatten, die Gütepflegung auf der Stelle vorgenommen werden. Außerdem hat der Friedensrichter eine andere Zeit zur Gütepflegung zu bestimmen, (§ 25 des Gesetzes). Bei dieser Bestimmung ist er zwar auf keine gewisse Zeit beschränkt, er hat jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Gütepflegung so bald als möglich vor sich gehen könne, hiernächst den Tag und die Tagesstunde dazu, wenn es seine eignen Verhältnisse zulassen, so zu wählen, wie die Partheien dadurch in ihren häuslichen, amtlichen oder Gewerbsverhältnissen am Wenigsten gestört werden, und die in dieser Beziehung etwa von den Partheien geäußerten Wünsche, soweit thunlich, zu berücksichtigen.

§ 8. Der Ort der Gütepflegung ist in der Regel die Wohnung des Friedensrichters. Wäre ihm, auf sein Verlangen, von der Gemeinde ein bestimmtes Local außerhalb seiner Wohnung dazu eingeräumt worden, so steht es in seiner Wahl, ob er die Partheien in dieses Local oder in seine Wohnung zur Gütepflegung bescheiden will.

Nach Befinden kann die Gütepflegung vom Friedensrichter auch an Ort und Stelle des streitigen Gegenstandes vorgenommen werden, (§ 28 des Gesetzes). Letzteres wird in der Regel dann angemessen sein, wenn die Streitigkeit ein Grundstück oder eine andere körperliche Sache betrifft, welche entweder gar nicht, oder doch nur mit besonderen Schwierigkeiten zur Stelle geschafft werden kann, während gleichwohl dadurch, daß die Partheien und der Friedensrichter den streitigen Gegenstand bei der Gütepflegung vor Augen haben, der Zweck der letzteren befördert werden zu können scheint.

§ 9. Der Friedensrichter hat zur Gütepflegung zu der dazu bestimmten Zeit beide Partheien vor sich zu bescheiden.

Solches kann nach seiner Wahl entweder mündlich oder schriftlich geschehen.

War es insonderheit bei einem mündlichen Anbringen dem Friedensrichter möglich, alsbald die Zeit zur Gütepflegung zu bestimmen, so kann er den Anbringer sogleich mündlich bestellen.

Die Ladung, sie geschehe mündlich oder schriftlich, muß so beschaffen sein, daß der Vorzuladende daraus deutlich erkennen kann, was es betrifft, wer sein Gegner ist, wenn und wo er zur Gütepflegung erscheinen soll. So wie daher in einer schriftlichen Ladung Name, Stand und Wohnort der Partheien, der Gegenstand, die Zeit, (Tag und Stunde), und der Ort der Gütepflegung angegeben sein muß, so muß eine mündliche Ladung diesen Erfordernissen ebenfalls entsprechen, (§ 25 des Gesetzes).

Bei der Vorladung von Ehefrauen ist zu erwähnen, daß sie ihre Ehemänner mitbringen sollen.

Ueberflüssiges ist in schriftlichen Ladungen zu vermeiden. Eine solche Ladung kann z. B. so lauten:

der Maurer Veit allhier wird geladen, sich zur Gütepflegung mit dem Weinbergbesitzer Thomas in der Niederlöbniß, wegen einer Forderung Veits für Maurerarbeit, Montag, den 23sten December d. J. Nachmittags 4 Uhr bei mir einzufinden.

Kötschenbroda, am 21sten December 1847.

N. N. Friedensrichter.

Das Protocollbuch zu Entwerfung schriftlicher Ladungen zu benutzen ist nicht gestattet.

§ 10. Der Friedensrichter hat dafür zu sorgen, daß mündliche Bestellungen den Partheien richtig ausgerichtet und schriftliche Ladungen ihnen richtig zugestellt werden, Beides auch zur rechten Zeit geschehe. Er hat daher zur mündlichen Bestellung der Partheien und zur Beförderung schriftlicher Ladungen, wofern er nicht persönlich dieses Geschäft besorgen und die dießfallige Bemühung über sich nehmen will, nur zuverlässige, auch beziehendlich zu Ausrichtung eines mündlichen Auftrags dieser Art geschickte Personen zu wählen, (§ 26 des Gesetzes); unter Voraussetzung dieser Eigenschaften können auch erwachsene

Glieder seiner Familie, sowie seine Privatdiensleute von ihm als Boten gebraucht werden. Diese Boten sind von ihm anzuweisen, daß sie die ihnen aufgetragene mündliche Bestellung, oder die ihnen zur Beförderung übergebene schriftliche Ladung, wo möglich, an die Person selbst, für welche sie bestimmt ist, zu bringen, wenn dieses aber nicht möglich, sie Jemandem von den nächsten Angehörigen des Vorzuladenden oder mündlich zu Bestellenden, welche bei ihm wohnen, als: Aeltern, Ehegatten, erwachsenen Kindern, oder auch Dienstreuten desselben auszurichten oder beziehendlich einzuhändigen haben.

Schriftliche Ladungen, welche nach einem anderen Orte gehen sollen, sind, wenn mit diesem Orte eine Postverbindung besteht, durch die Post zu befördern.

Eben so kann in größeren Städten, wo Stadtposteinrichtungen bestehen, zu Beförderung schriftlicher Ladungen am Orte die Stadtpost benutzt werden.

Der Friedensrichter wird wohl thun, Tag und Stunde, zu welchen er die Partheien bestellt und zu erwarten hat, im Kalender oder sonst anzumerken, damit solches seiner Aufmerksamkeit nicht entgehe.

§ 11. Wird von einer der Partheien, oder von beiden Partheien gemeinschaftlich darauf angetragen, daß der zur Gütepflegung anberaumte Termin auf einen anderen Tag oder auf eine andere Stunde verlegt werde, so hat der Friedensrichter diesem Antrage zu willfahren, eine andere Zeit zu bestimmen, und die Partheien davon mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wobei die Vorschriften in §§ 9, 10 dieser Instruction abermals zu beobachten sind, ausgenommen, daß der Gegenstand der Gütepflegung nicht nothwendig von Neuem angegeben zu werden braucht. Eine schriftliche Benachrichtigung dieser Art könnte also z. B. so lauten:

Der Termin zur Gütepflegung zwischen dem Maurer Veit allhier und dem Weinbergbesitzer Thomas in der Niederlöfnitz, welcher auf den 23sten December d. J. anberaumt war, ist auf den 27sten December dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr verlegt worden. Thomas hat sich daher zu dieser Zeit bei mir einzufinden.

Köhschenbroda, am 22sten December 1847.

N. N. Friedensrichter.

Auch ist es zulässig, daß ein Termin zur Gütepflegung, welcher schon einmal auf Antrag der einen Parthei verlegt worden ist, auf Antrag der anderen Parthei nochmals verlegt werde.

Würde hingegen, nachdem der Termin schon einmal auf Antrag der einen Parthei verlegt worden, diese nämliche Parthei abermals den Termin verlegt haben wollen, so hat der Friedensrichter einem solchen Gesuche nur dann Statt zu geben, wenn die andere Parthei in die abermalige Verlegung des Termins einwilligt, und diese Einwilligung von der ansuchenden Parthei beigebracht wird, (§ 27 des Gesetzes).



Sollte der Friedensrichter wegen einer ihm selbst zugefügten Behinderung die Gütepflege zu der dazu bestimmten Zeit nicht vornehmen können, so hat er beide Partheien davon in Zeiten mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, mit dieser Benachrichtigung auch, wo möglich, gleich die Vorladung der Partheien zu einem anderweit angeetzten Termine zu verbinden.

§ 12. Dem Friedensrichter ist gestattet, außer den unmittelbar Betheiligten, die einander als Partheien zunächst gegenüberstehen, auch dritte, bei dem Gegenstande der Streitigkeit entfernter betheiligte Personen, wenn dergleichen vorhanden sind, zur Gütepflege mit zuzuziehen, sobald er glaubt, daß dadurch leichter ein Vergleich zu Stande zu bringen sein werde. Solches kann z. B. geschehen mit Demjenigen, an welchen der einen Parthei, falls sie im Prozesse vor Gericht unterläge, ein Rückanspruch (Regreß) zustehen würde, oder mit Demjenigen, in dessen Auftrage oder auf dessen Geheiß eine Handlung, aus welcher ein den Gegenstand der Streitigkeit ausmachender Anspruch hergeleitet wird, von einer der Partheien vorgenommen worden sein soll, oder mit Demjenigen, welcher sich für eine unter den Partheien streitige Schuld verbürgt hat.

Der Friedensrichter kann dann dergleichen entfernter Betheiligte nach Befinden entweder selbst unmittelbar vorladen, oder auch eine der Partheien, die es zunächst angeht, bedeuten, dieselben bei der Gütepflege mit zur Stelle zu bringen.

Eine schriftliche unmittelbare Ladung dieser Art könnte z. B. so lauten:

Kommenden 29sten August habe ich zur Gütepflege bestimmt zwischen dem Häusler Samuel Hörcher allhier und Melchior Wendlers, Bauergutsbesitzers allhier Dienstknecht, Elias Tauber, wegen einer Beschädigung, welche Tauber an Hörchers Hauswand beim Vorüberfahren mit seines Herrn Geschirr verursacht haben soll. Melchior Wendler wird geladen, dieser Gütepflege beizuwohnen und dazu an dem genannten Tage Nachmittags 5 Uhr bei mir zu erscheinen.

Reichenberg, am 26sten August 1847.

N. N. Friedensrichter.

§ 13. Die Partheien müssen vor dem Friedensrichter in Person zur Gütepflege erscheinen, der Friedensrichter hat daher Bevollmächtigte anstatt der Partheien selbst nicht zuzulassen, sondern zurückzuweisen, (§ 29 des Gesetzes).

Letzteres gilt jedoch nicht von dem Falle, wenn für Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts in Streitigkeiten, welche dieses Geschäft angehen, ein Procuratör erscheint, dessen allgemeiner Auftrag (Procura) vorschristmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, vielmehr kann ein Solcher anstatt des Handlungsinhabers bei der Gütepflege zugelassen werden.

Gemeinden und andere vom Staate anerkannte Körperschaften, wenn sie bei einer zum Gegenstand der Gütepflege vor dem Friedensrichter zu machenden Streitigkeit als Par-

III. Verhalten des Friedensrichters im Termine zur Gütepflege:

a) in Hinsicht auf das Erscheinen der Partheien.

thei betheiligte sind, erscheinen durch ihre verfassungsmäßigen Vorstände. Daher erscheinen z. B. für Landgemeinden der Gemeindevorstand, für Stadtgemeinden der Bürgermeister, für bestätigte Actiengesellschaften die, laut statutenmäßiger Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, zu Besorgung der Geschäfte und Vertretung der Actiengesellschaft erwählten Directoren. An diese verfassungsmäßigen Vorstände hat in solchen Fällen der Friedensrichter auch die Ladung zur Gütepflegung zu richten.

Ehefrauen müssen bei ihrem Erscheinen zur Gütepflegung von ihren Ehemännern begleitet sein, es ist jedoch auch zulässig, daß der Ehemann allein für die Ehefrau erscheine. Kommt letzternfalls ein Vergleich zu Stande, so hat die Ehefrau, welche bei der Verhandlung und Abschließung des Vergleichs nicht zugegen gewesen ist, das Verhandelte und den Vergleich nachträglich zu genehmigen und zu diesem Behufe auch noch selbst vor dem Friedensrichter zu erscheinen. Der Friedensrichter hat den statt der Ehefrau erschienenen Ehemann zu bedeuten, daß er dafür Sorge trage, daß solches geschehe.

Rechtsbeistände hat der Friedensrichter ebenfalls bei der Gütepflegung nicht zuzulassen. Erscheint eine Parthei etwa in Begleitung eines Freundes oder Anverwandten, so hängt es von dem Friedensrichter ab, ob er dessen Gegenwart bei der Gütepflegung gestatten will, vorausgesetzt, daß die Gegenparthei nichts dawider hat.

§ 14. Erscheinen die Partheien nicht in dem zur Gütepflegung angeetzten Termine vor dem Friedensrichter, oder erscheint nur die eine Parthei ohne die andere, so daß die Gütepflegung nicht vor sich gehen kann, so hat der Friedensrichter solches kürzlich im Protocollbuche zu bemerken, (§ 30 des Gesetzes).

Eine dergleichen Bemerkung kann nach Verschiedenheit der Fälle z. B. folgendergestalt gefaßt werden:

Köhschenbroda, am 27sten December 1847.

Zur Gütepflegung, welche heute Nachmittag 3 Uhr zwischen dem Maurer Weit allhier und dem Weinbergbesitzer Thomas in der Niederlösnitz wegen einer Forderung Weits für Maurerarbeit Statt finden sollte, sind die Partheien nicht erschienen — (ist nur Weit erschienen, Thomas aber nicht).

N. N. Friedensrichter.

§ 15. Wären dem Friedensrichter die vor ihm erschienenen Partheien nicht von Person bekannt, so hat er sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die Erschienenen auch wirklich Diejenigen sind, welche er zur Gütepflegung vorgeladen hat, und wofür sie sich ausgeben. Er kann zu dem Ende verlangen, daß sie vor Allem zwei ihm hinlänglich bekannte und glaubhafte Personen zur Stelle bringen, welche solches bestätigen.

§ 16. Sind die Partheien solchergestalt vor dem Friedensrichter erschienen, so hat derselbe vorerst, insoweit es nicht schon bei dem Anbringen geschehen, zu ermitteln, ob die Erschienenen dispositionsfähig sind, (§§ 5 und 6 dieser Instruction). Findet es sich, daß den

Erschienenen oder einem derselben die Dispositionsfähigkeit entweder überhaupt oder doch in besonderer Beziehung auf den streitigen Gegenstand und auf das dabei zu verfolgende Recht gebracht, so hat der Friedensrichter von der Gütepflegung abzustehen und die Erschienenen mit der Bescheidung wieder zu entlassen, daß ihnen unbenommen bleibe, sich an das Gericht zu wenden, (§ 31 des Gesetzes).

Einer Bemerkung im Protocolle bedarf es solchenfalls nicht.

§ 17. Hat sich der Friedensrichter von der Dispositionsfähigkeit der vor ihm erschienenen Partheien überzeugt, so daß nunmehr zur Verhandlung verschritten werden kann, so hat derselbe beide Partheien mit ihren mündlichen Vorbringen, ihren Behauptungen, Einwendungen und Erklärungen gegen einander zu hören, wegen dessen, was ihm nach ihren Sachdarstellungen noch dunkel bleibt, die geeigneten Fragen an sie zu stellen, die etwa beigebrachten schriftlichen Beweise zu prüfen, nach Befinden den Augenschein einzunehmen, und sich auf diese Weise, soviel möglich, eine klare Einsicht in das Sachverhältniß zu verschaffen, (§ 33 des Gesetzes).

b.) in Hinsicht auf die Gütepflegung selbst.

Zu Einnehmung des Augenscheins, wenn er solche für nöthig erachtet, kann der Friedensrichter, falls er nicht gleich Anfangs die Partheien zur Gütepflegung an Ort und Stelle des streitigen Gegenstandes vorgeladen hat (§ 8 dieser Instruction), sich alsbald mit den Partheien dorthin begeben. Es ist ihm aber auch unverwehrt, noch vor dem Gütepflegungstermine im Voraus und für sich allein den streitigen Gegenstand an Ort und Stelle zu besichtigen.

§ 18. Dem Friedensrichter ist nicht gestattet, Zeugen zu vernehmen oder Eidesleistungen irgend einer Art zu erfordern. Dagegen ist ihm unbenommen, wenn es auf Dinge ankommt, zu deren Beurtheilung gewisse Sachkenntnisse erforderlich sind, die er selbst nicht oder doch nicht in hinreichender Maasse besitzt, sich bei einem Sachverständigen zu erkundigen, um die von demselben erlangte Auskunft bei der Gütepflegung benutzen zu können, (§ 34).

§ 19. Findet der Friedensrichter, nachdem er die Partheien angehört hat, die Sache so verwickelt, daß er sich nicht getraut, einen nicht nur dem Sachverhältnisse und der Billigkeit angemessenen, sondern auch die Sache erschöpfenden und weitere Streitigkeiten abschneidenden Vergleich zu Stande zu bringen, so ist ihm nicht nur gestattet, sondern auch anzurathen, daß er seine Vermittlung ablehne und den Partheien überlasse, sich an das Gericht zu wenden, (§ 32 des Gesetzes).

Dasselbe ist ihm gleich Anfangs gestattet, wenn er schon aus dem ersten Anbringen der Partheien eine so verwickelte Beschaffenheit der Sache abnähme, daß ihm die Vermittlung eines zweckentsprechenden und vollständigen Vergleichs zu schwierig erschiene.

Einer Bemerkung im Protocollbuche bedarf es weder in dem einen, noch in dem andern Falle.

§ 20. Um die Gesinnungen der Partheien genauer zu erfahren, und letztere zu Eingehung eines gütlichen Vergleichs geneigter zu stimmen, steht dem Friedensrichter frei, die Partheien auch einzeln und abgesondert, die eine in Abwesenheit der anderen zu befragen und ihnen dabei geeignete Vorstellungen zu machen, (§ 35 des Gesetzes).

§ 21. Hat sich der Friedensrichter aus den Angaben und Vorbringen der Partheien u. s. w. von dem Sachverhältnisse genügend unterrichtet, so hat er den Partheien Vergleichsvorschläge zu eröffnen.

Diese Vergleichsvorschläge hat er so einzurichten, wie er es der Billigkeit am Meisten entsprechend hält, (§ 36 des Gesetzes).

Finden die vom Friedensrichter zuerst gethanen Vergleichsvorschläge nicht Eingang bei den Partheien, so braucht er nicht bei denselben unabänderlich stehen zu bleiben, noch darf er deshalb die Gütepflegung sogleich ohne Weiteres abbrechen, sondern er kann die zuerst gethanen Vorschläge je nach Maaßgabe der darüber geschehenen Erklärungen der Partheien ganz oder theilweise abändern.

Um seinen Vorschlägen zu einer gütlichen Vereinigung Eingang bei den Partheien zu verschaffen, kann der Friedensrichter sich jeder zweckdienlichen Vorstellungen bedienen.

Dabei hat er sich jedoch übereilter Einmischungen in die Angelegenheiten der Partheien zu enthalten, er muß sie geduldig anhören, ihnen die nöthige Zeit zur Ueberlegung lassen, etwanigen leidenschaftlichen Ausbrüchen der Partheien gegen einander mit Ruhe und Gelassenheit begegnen, ihnen glimpflich zureden, sie über unrichtige, einseitige Vorstellungen von der Sache zu belehren suchen, und so wie er überhaupt vollkommene Unpartheilichkeit zur Richtschnur seines Verhaltens zu nehmen hat, so muß seine Haltung bei der Gütepflegung von der Art sein, daß selbst jeder Schein der Partheilichkeit oder eines die freie Entschließung der Partheien beschränkenden Zwanges fern bleibe, (§ 37).

§ 22. Bei der Gütepflegung wegen einfacher wörtlicher Beleidigungen (s. § 3 dieser Instruction) hat sich der Friedensrichter darauf zu beschränken, daß er eine Ausöhnung des Beleidigten mit dem Beleidiger zu bewirken suche; auf Festsetzung einer Strafe, womit die zugesügte Beleidigung gebüßt werden möge, wäre es auch, daß diese Strafe nur in Geld oder in einem Verweise bestehen sollte, darf die Gütepflegung eben so wenig gerichtet werden, als etwa darauf, daß der Beleidiger dem Beleidigten das ihm zugesügte Unrecht an seiner Ehre mit Geld oder Geldeswerth vergüte, (§ 21 des Gesetzes).

§ 23. Läßt sich die Angelegenheit wegen Umfanglichkeit der Sache oder Kürze der Zeit nicht in dem zur Gütepflegung bestimmten Termine abthun, so kann der Friedensrichter die Partheien auf eine andere Zeit wieder vor sich bescheiden, um dann die angefangene Gütepflegung weiter fortzusetzen.

IV. Protocolle  
und Protocoll-  
buch.

§ 24. Gelingt es dem Friedensrichter, die Partheien in Güte zu vereinigen, so hat er die getroffene Vereinigung im Protocollbuche sofort und noch in Gegenwart der Partheien niederzuschreiben, (§ 38 des Gesetzes).

Diese Niederschrift geschieht in protocollarischer Form und muß enthalten:

Ort, Jahr und Tag,

die Namen der erschienenen Partheien,

die Bemerkung des Streitgegenstandes,

eine deutliche Angabe dessen, was zufolge der getroffenen Vereinigung ein Theil dem anderen zu geben, zu leisten, zu gestatten, oder was er zu unterlassen hat.

Bei Abfassung des Protocolls hat der Friedensrichter sich einer einfachen und ungekünstelten Schreibart zu befleißigen, damit es allgemein verständlich ausfalle, vorzüglich aber darauf seine Sorgfalt zu richten, daß nichts, was nach Vorstehendem als wesentlich anzusehen ist, darin vergessen, insbesondere auch der Streitgegenstand deutlich genug bezeichnet sei, um die durch den Vergleich erledigte Streitigkeit von etwanigen anderen Streitigkeiten unter den nämlichen Partheien unterscheiden zu können.

Das Niedergeschriebene hat der Friedensrichter den Partheien langsam und deutlich, so daß sie Alles verstehen können, vorzulesen, sodann die Bemerkung der geschehenen Vorlesung, sowie, wenn die Partheien auf Vorlesen das Niedergeschriebene genehmigt haben, die Bemerkung dieser Genehmigung hinzuzufügen und zum Schlusse das Protocoll nebst den Partheien zu unterschreiben.

Sollte eine Parthei als schreibunkundig oder aus einem anderen Grunde das Protocoll nicht unterschreiben können, so hat der Friedensrichter solches unter das Protocoll zu bemerken.

Zur Verdeutlichung des Vorstehenden folgen hier einige Beispiele.

Erstes Beispiel.

Naundorf, am 19ten October 1847.

Vor dem Unterzeichneten erschienen

Christoph Schmidt

und

Simon Schneider,

beide von hier,

und haben sich wegen eines Scheffels Korn, den Schmidt von Schneidern im Februar d. J. erhalten hat, auf Drei Thaler verglichen, welche Schmidt am 1sten November d. J. an Schneidern bezahlen will.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Christoph Schmidt.

Simon Schneider.

N. N.

Friedensrichter.

## Zweites Beispiel.

Obersdorf, am 9ten September 1847.

Heute erschienen vor mir in meiner Wohnung zur Gütepflegung

Joseph Handrack

und

Simon Clausner,

beide Bauergutsbesitzer allhier,

Gegenstand des Streits und der Gütepflegung war:

- 1) daß Clausner Handracken nicht mit dem Heuwagen von seiner, Handracks, Wiese, Nr. 566 des Obersdorfer Flurbuchs, über seine, Clausners, Wiese, Nr. 567 des Flurbuchs, fahren lassen will;
- 2) eine Forderung Clausners von 44 Thalern, Rest des Kaufpreises für zwei Pferde, welche Handrack im Frühlinge vorigen Jahres von Clausnern für 75 Thaler gekauft, und worauf er erst 31 Thaler an Clausnern bezahlt hat;
- 3) eine Forderung von 4 Thalern 25 Ngr. — Schadenersatz, den Handrack von Clausnern dafür haben will, daß Clausners Kuhhirte beim Hütthen das Vieh auf Handracks Feld und in dessen Busch habe zu Schaden gehen lassen.

Die Partheien haben sich dahin vereinigt:

Handrack bezahlt Clausnern wegen der Anforderung unter 2 Zwei und Dreißig Thaler, und zwar 16 Thaler am 30sten September d. J., die anderen 16 zu Weihnachten d. J., womit sich Clausner wegen dieser Forderung zufriedengestellt und abgefunden erklärt; Handrack verzichtet auch auf einen Schadenersatz wegen der unter 3 bemerkten Beschädigung durch Viehhütthen.

Dagegen erklärt sich auch Clausner für sich und künftige Besitzer seines Gutes verbunden, zu gestatten, daß Handrack und künftige Besitzer des Handrackschen Gutes in der Heu- und Gruminterndte, so oft es nöthig, mit dem leeren Heuwagen vom Fahrwege, der vom Oberdorfe bei Clausners Gute nach den Feldern hinausgeht, rechts ab über Clausners Wiese, Nr. 567 des Flurbuchs, hinweg nach Handracks Wiese, Nr. 566 des Flurbuchs, und mit dem beladenen Wagen auf dem nämlichen Wege wieder zurückfahren, jedoch so, daß dieses Fahren nur am äußersten Rande der Clausnerschen Wiese, vom Fahrwege aus rechter Hand, geschehen darf, er verzichtet auch auf alle Schädensprüche wegen des zeitherigen Fahrens.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Joseph Handrack.

Simon Clausner.

N. N.

Friedensrichter.

Drittes Beispiel.

Neufkirchen, am 6ten November 1847.

Heute erschienen vor mir in meiner Wohnung zur Gütepflegung

Abraham Meier,

Häusler und Tagelöhner in Mittelbach,

für seine Ehefrau,

Christiane Caroline geb. Ficker,

David Freudenberg,

Hufschmidt in Burkhardttsdorf,

für seine Ehefrau,

Anne Rosine geb. Ficker,

und

Ambrosius Berger,

Bauergutsbesitzer allhier.

Gegenstand des Streites und der Gütepflegung waren die Ansprüche, welche die Meierin und die Freudenbergerin als Erbinnen ihrer im vorigen Jahre verstorbenen Mutter, Friederiken Eleonoren Fickerin, wegen verschiedener Auszugsgebühniffe an Korn, Erdäpfeln, Krauthäupten, Milch, Butter, Käse und Eiern erhoben, die ihre Mutter und Erblasserin bei ihrem Tode noch an Bergern aus dessen Gute von den letzten Jahren her zu fordern gehabt haben soll.

Die Partheien haben sich dahin verglichen, daß Berger sich zu einem den beiden Schwestern Ficker zu zahlenden Abfindungsquantum von Dreizehn Thalern verstanden hat, womit Meier und Freudenberg für ihre genannten Eheweiber zufrieden sind und allen Ansprüchen wegen rückständiger Auszugsgebühniffe der verstorbenen Fickerin an Bergern entsagen. Sie sind bededet worden, daß ihre Eheweiber diesen Vergleich noch zu genehmigen und sich deshalb vor mir einzufinden haben.

Auf Vorlesen dieses Protocolls haben die Partheien dasselbe genehmigt und Freudenberg, sowie Berger sich unterschrieben, wogegen Meier wegen einer ihm zugestoßenen Lähmung an der rechten Hand nicht unterschreiben zu können versicherte.

David Freudenberg.  
Ambrosius Berger.

N. N.  
Friedensrichter.

## Viertes Beispiel.

Reinsdorf, am 18ten October 1847.

Heute erschienen vor mir in meiner Wohnung zur Gütepflegung

Valentin Stiehler,  
 Hausbesitzer und Viehhändler allhier,  
 Rochus Mitreuter,  
 dessen Schwager, Hausbesitzer und Stellmacher in Bielau,  
 Stephan Müller,  
 Maurermeister in Wildenfels,  
 Zacharias Werner,  
 Zimmermeister ebendasselbst,  
 Martin Renner,  
 Glasermeister in Zwickau,  
 Benjamin Hammer,  
 Schlossermeister ebendasselbst,  
 Lucas Hobler,  
 Tischlermeister ebendasselbst,  
 Wenzel Priem,  
 Ziegeldecker in Hartenstein.

Gegenstand des Streitens und der Gütepflegung waren die verschiedenen Anforderungen, welche die zuletzt genannten Sechß an Stiehler für Materialien und Arbeitslohn bei dessen Hausbau im vorigen Jahre noch machen, nachdem sie insgesammt theils größere, theils geringere Abschlagszahlungen auf ihre Rechnungen von Stiehler empfangen haben, und zwar fordern:

Müller für Maurerarbeit . . . . .	122	Thlr.	15	Mgr.	8	pf.
Werner für Zimmerarbeit . . . . .	135	"	—	"	—	"
Renner für Glaserarbeit . . . . .	29	"	10	"	—	"
Hammer für Schlosserarbeit . . . . .	67	"	7	"	5	"
Hobler für Tischlerarbeit . . . . .	16	"	25	"	—	"
Priem für Ziegeldeckerarbeit . . . . .	42	"	—	"	—	"

Die Partheien haben sich dahin vereinigt, daß jeder dieser Gläubiger von seiner Forderung etwas fallen gelassen hat, so daß Müller mit 90 Thalern, Werner mit 100 Thalern, Renner mit 20 Thalern, Hammer mit 50 Thalern, Hobler mit 9 Thalern, Priem mit 25 Thalern in Bausch und Bogen sich begnügen will. Mitreuter, der sich bei Müllern, Wernern und Hammern für seinen Schwager Stiehler verbürgt gehabt hat, will zu den 90 Thalern an Müllern 50 Thaler, zu den 100



Thalern an Wernern ebenfalls 50 Thaler und zu den 50 Thalern an Hammern 25 Thaler beitragen und macht sich anheischig, diese Summen längstens zu Ostern kommenden Jahres an Jene zu bezahlen; die übrigen 40 Thaler an Müllern, 50 Thaler an Wernern und 25 Thaler an Hammern, sowie die obigen 20 Thaler an Kennern, 9 Thaler an Hoblern und 25 Thaler an Priemen verspricht Stiehler selbst an diese Gläubiger zum kommenden Neujahre zu bezahlen. Sämmtliche Gläubiger haben diese Zahlungsversprechen angenommen, weiteren Ansprüchen entsagt, und Müller, Werner und Hammer haben zugleich Mitreutern der Bürgschaft entlassen.

Auf Vorlesen ist dieses Protocoll von Allen genehmigt und unterschrieben worden.

(Unterschriften.)

N. N. Friedensrichter.

§ 25. Alle Protocolle hat der Friedensrichter der Zeitfolge nach in sein Protocollbuch, also nicht etwa auf lose Bogen zu schreiben, (§ 39 des Gesetzes). Die Protocolle erhalten fortlaufende, in jedem Protocollbuche mit 1. beginnende Nummern.

Ueber jedes Protocoll ist die an der Reihe stehende Nummer zu setzen. Diese Vorschrift gilt auch von den nach § 14 sowie nach § 28 dieser Instruction in das Protocollbuch zu bringenden Bemerkungen, welche also ebenfalls ihre Nummer in der Reihenfolge erhalten.

§ 26. In dem Protocollbuche darf nichts ausgestrichen, radirt und corrigirt, zwischen die Zeilen oder an den Rand geschrieben werden. Sollte bei der Niederschrift des Protocolls etwas versehen oder vergessen werden, oder in Folge einer von den Partheien beim Vorlesen gemachten Erinnerung oder Berichtigung etwas im Protocolle zu verbessern oder abzuändern sein, so muß solches mittelst besonderen Nachtrags geschehen, welcher ebenfalls den Partheien wieder vorzulesen, dann mit der Bemerkung der geschehenen Vorlesung zu versehen, und sowohl von dem Friedensrichter, als von den Partheien zu unterzeichnen ist, (§ 40 des Gesetzes).

Ein solcher Nachtrag könnte zum Beispiel in dem vierten, oben (§ 24) beiseitsweise angegebenen Falle so lauten:

Hierauf

ist noch zu bemerken, daß Müller, Werner und Hammer Stiehlern zu den nach vorstehendem Vergleiche an sie zu leistenden Zahlungen nicht bloß bis zu kommendem Neujahre, sondern bis zu Ostern nächsten Jahres Nachsicht geben wollen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Stephan Müller.  
Zacharias Werner.  
Benjamin Hammer.

N. N.  
Friedensrichter.

§ 27. Wenn ein Vergleich, der von einem anstatt der Ehefrau und in Vertretung derselben erschienenen Ehemanne abgeschlossen worden ist, nachträglich von der Ehefrau ge-

genehmigt wird, (§ 14 dieser Instruction), so hat der Friedensrichter darüber ein besonderes Protocoll aufzunehmen, welches z. B. in dem dritten, oben (§ 25) beispielsweise angegebenen Falle so lauten könnte:

Neufirchen, am 10ten November 1847.

Heute erschienen bei mir

Christiane Caroline verehel. Meier geb. Ficker aus Mittelbach,  
und

Anne Rosine verehel. Freudenberg geb. Ficker aus Burkhardsdorf,  
und genehmigten, nachdem ihnen das Protocoll Nr. vom 6ten November d. J.  
vorgelesen worden war, den von ihren Ehemännern mit Ambrosius Bergern abge-  
schlossenen Vergleich.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Unterschriften.)

N. N. Friedensrichter.

Lehnt eine Ehefrau ab, den von ihrem Ehemanne statt ihrer eingegangenen Vergleich zu genehmigen, so bedarf es darüber nicht der Abfassung eines Protocolls.

§ 28. Kommt aller vom Friedensrichter angewendeten Bemühungen ungeachtet ein Vergleich unter den Partheien nicht zu Stande, so hat der Friedensrichter Solches, und etwas weiter nicht, in seinem Protocollbuche zu bemerken, (§ 42 des Gesetzes).

Eine solche Bemerkung kann z. B. so lauten:

Reichenberg, am 29sten August 1847.

Bei der heute vorgenommenen Gütepflegung zwischen Samuel Hörchern, Elias Taubern und Melchior Wendlern, sämmtlich allhier, wegen einer von Taubern an Hörchers Hauswand beim Vorüberfahren mit Wendlers Geschirr verursachten Beschädigung, ist eine Vereinigung nicht zu Stande gekommen.

N. N. Friedensrichter.

§ 29. In dem vorstehend bemerkten Falle, wenn die Gütepflegung fruchtlos geblieben ist, sowie in dem anderen Falle, wenn wegen Außenbleibens beider Partheien oder einer derselben die Gütepflegung in dem dazu angeetzten Termine gar nicht hat vorgenommen werden können, (§ 30 des Gesetzes, § 14 dieser Instruction), ist der Friedensrichter nicht gehalten, nochmals einen Termin zur Gütepflegung anzusetzen und dazu vorzuladen, wenn bloß eine der beiden Partheien darauf anträgt.

Geschähe hingegen ein solcher Antrag von beiden Partheien gemeinschaftlich, so hat der Friedensrichter demselben zu entsprechen, (§ 43 des Gesetzes).

§ 30. Das Protocollbuch hat der Friedensrichter in seiner Behausung sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen aller Art sorgfältig in Acht zu nehmen, auch dessen Inhalt Unbetheiligten nicht zu offenbaren, (§ 41 des Gesetzes).

Eben so hat er das ihm anvertraute Amtssiegel aufzubewahren und zu anderen Zwecken, als in seinem friedensrichterlichen Amte, nicht zu gebrauchen.

§ 31. Wenn das Protocollbuch bald vollgeschrieben ist, hat der Friedensrichter solches noch in Zeiten bei der Gerichtsbehörde, von welcher er bestätigt und für seine Amtsverwaltung in Pflicht genommen worden ist, (§ 12 des Gesetzes) anzuzeigen und um Veranstellung der Anschaffung eines neuen Protocollbuchs zu bitten.

Das vollgeschriebene Protocollbuch hat er sodann der nämlichen Gerichtsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben, (§ 53 des Gesetzes).

§ 32. Der Friedensrichter hat den Partheien auf Verlangen beglaubigte Abschriften aus dem Protocollbuche unter seinem amtlichen Siegel und seiner Unterschrift zu ertheilen, (§ 44 des Gesetzes).

V. Ertheilung  
beglaubigter  
Abschriften aus  
dem Protocoll-  
buche.

Dergleichen Abschriften hat er entweder selbst zu fertigen oder durch eine zuverlässige andere Hand unter seiner Aufsicht, und so, daß das Protocollbuch dabei nicht aus seiner Verwahrung kommt, fertigen zu lassen.

Die gefertigte Abschrift hat der Friedensrichter sorgfältig mit der Urschrift zu vergleichen und darf die Beglaubigung nicht eher beifügen, als nachdem er sich von der wörtlichen Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift völlige Gewißheit verschafft hat.

Die Beglaubigung selbst erhält ihren Platz unmittelbar hinter der Abschrift und muß so gefaßt sein, daß daraus deutlich zu ersehen ist, wo die Urschrift sich befindet. Sie lautet also z. B. so:

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Protocolle Nr. 3, Seite 5 des Protocollbuchs des Friedensrichters für Chemnitz, II. Bezirk vom Jahre 1847 wörtlich überein.  
Chemnitz, am 31sten December 1847.

(L. S.)

N. N. Friedensrichter.

Zur Beglaubigung anderer Urkunden, als der aus seinem Protocollbuche gefertigten Abschriften ist der Friedensrichter nicht berechtigt.

§ 33. Die Verhandlungen und Vergleiche vor dem Friedensrichter und die Verfügungen und Ausfertigungen desselben sind gebühren- und stempelfrei. VI. Kosten.

Nur die Erstattung des nothwendigen Verlags an Schreibelöhnen, Botenlöhnen, Bestellungsgebühren und Briefporto darf den Partheien angesonnen werden.

Anderer Auslagen, z. B. Aufwand für Reisen, darf der Friedensrichter nur dann von den Partheien erstattet verlangen, wenn sie dasjenige, wodurch die Auslagen verursacht worden sind, selbst beantragt, oder ausdrücklich genehmigt haben, (§ 47 des Gesetzes).

Hinsichtlich der Schreibelöhne wegen der aus dem Protocollbuche ertheilten Abschriften, der Botenlöhne und Bestellungsgebühren hat sich der Friedensrichter nach folgenden Bestimmungen zu richten:

- a) die Schreibelöhne betragen  
 für ein in's Breite geschriebenes Blatt . . . . . — 2 Ngr. 5 pf.  
 für eine eben so geschriebene einzelne Seite . . . . . — 1 = 3 =

Diese Schreibelöhne kann der Friedensrichter für Abschriften aus dem Protocollbuche in Ansatz bringen und erheben, ohne Unterschied, ob er die Abschrift eigenhändig gefertigt oder durch einen Anderen hat fertigen lassen.

Wegen schriftlicher Ladungen findet keine Erhebung von Schreibelöhnen Statt.

- b) An Bestellungsgebühren dürfen wegen jeder einzelnen Bestellung erhoben werden — 2 Ngr. 5 pf. und zwar ohne Unterschied, ob eine mündliche Bestellung auszurichten oder eine schriftliche Ladung zu behändigen ist, und ob es am Wohnorte des Friedensrichters oder auswärts ist.

- c) An Botenlöhnen bei auswärtigen Bestellungen passiren noch überdieß:  
 für eine Meile Entfernung . . . . . — 5 Ngr. — pf.  
 für eine Stunde Entfernung . . . . . — 3 = — =  
 für eine halbe Stunde Entfernung . . . . . — 1 = 5 =

einschließlich des Rückweges.

Für Entfernungen unter einer halben Stunde passiren keine besonderen Botenlöhne neben den Bestellungsgebühren.

§ 34. Bei Abforderung der den Partheien nach Vorstehendem anzuzinnenden Kosten hat sich der Friedensrichter nach den Bestimmungen in § 48 des Gesetzes zu richten.

Die dort unter b und c enthaltenen Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn der Fall eintritt, daß, nachdem die Partheien zur Gütepflegung vorgeladen worden und erschienen sind, entweder wegen eines wahrgenommenen Mangels an der Dispositionsfähigkeit der Partheien von der Gütepflegung abgestanden werden muß (§ 16 dieser Instruction), oder der Friedensrichter wegen allzuverwickelter Beschaffenheit der Sache von der Gütepflegung abzustehen vorzieht, (§ 20 dieser Instruction).

Es sind also auch in diesen Fällen, je nachdem der Friedensrichter entweder von beiden Partheien gemeinschaftlich oder nur von einer derselben um seine Vermittlung angegangen worden war, die Kosten entweder von beiden Partheien zu gleichen Theilen, oder von der Parthei, welche den Termin ausgebracht hat, allein zu tragen.

Der Friedensrichter hat in den in § 48 des Gesetzes unter a, b, c bemerkten Fällen die den Partheien anzuzinnenden Kosten gleich unter das Protocoll über den geschlossenen Vergleich, oder unter die Bemerkung des Nichterschiensens beider Partheien, oder unter die Bemerkung der fruchtlos gebliebenen Gütepflegung zu liquidiren und die erfolgte Bezahlung daneben zu bemerken.

Der Friedensrichter kann verlangen, daß die zur Bezahlung der Kosten verbundenen Partheien selbige sogleich im Termine bezahlen.

Bei Ertheilung von Abschriften aus dem Protocollbuche ist der Betrag der dafür zu bezahlenden Schreibelöhne auf der Abschrift selbst zu bemerken, und findet die Aushändigung dieser Abschrift nur gegen Bezahlung dieser Schreibelöhne Statt.

§ 35. Am Schlusse jeden Jahres hat der Friedensrichter aus seinem Protocollbuche einen den Umfang seiner Geschäfte im verflossenen Jahre darstellenden Auszug zu fertigen und an das ihm vorgesetzte Bezirksappellationsgericht mit einem kurzen Ueberreichungsschreiben einzusenden. VII. Jährliche Geschäftsanzeigen.

Dieser Auszug muß enthalten:

- die Zahl der Anbringen, worauf Gütepflegung beschlossen und Termin dazu anberaumt worden ist,
- die Zahl der durch Ausbleiben der einen oder der anderen Parthei oder beider Partheien vereitelten Gütepflegungen,
- die Zahl der vorgenommenen Gütepflegungen überhaupt,
- die Zahl der zu Stande gebrachten Vereinigungen insbesondere.

Der Auszug ist von dem Friedensrichter unterschriftlich mit Beidruckung des Amtsregels zu vollziehen.

§ 36. Die Friedensrichter sind in Pflicht stehende öffentliche Beamte: die auf solche öffentliche Beamte bezüglichen Strafbestimmungen im 17ten Capitel des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen, insonderheit wegen Vernachlässigung der Amtspflicht (Art. 311), pflichtwidriger Annahme von Geschenken, (Art. 312), Bestechung, (Art. 313, 314, 315, 316, 319), gelten demnach auch für sie. Jeder Friedensrichter hat daher Alles zu vermeiden, wodurch er diese gesetzlichen Vorschriften übertreten und sich straffällig machen könnte. Ueberhaupt hat jeder Friedensrichter sowohl in seinem Amte, als auch außerhalb desselben und in seinem Privatleben sich der Würde des friedensrichterlichen Amtes angemessen und so zu verhalten, daß die Achtung und das Vertrauen, deren er bedarf, um als Friedensrichter mit Nutzen und Erfolg wirken zu können, keinen Abbruch erleide. VIII. Allgemeine Beschriften.

§ 37. Der Friedensrichter kann über dasjenige, was die Partheien bei der Gütepflegung vor ihm auf den Gegenstand derselben Bezügliches und zur Sache Gehöriges geäußert haben, wenn nach der Zeit die Sache zur gerichtlichen Verhandlung im Civilproceß kommt, in selbigem kein gültiges Zeugniß ablegen, ist vielmehr als Zeuge unter solchen Verhältnissen unzulässig, (§ 51 des Gesetzes). Der Friedensrichter hat daher Aufforderungen zu Ablegung eines solchen Zeugnisses, falls solche an ihn ergingen, zurückzuweisen, viel weniger etwa selbst sich als Zeuge anzubieten.

§ 38. Die Friedensrichter stehen unter der Aufsicht der Appellationsgerichte, ein jeder unter dem Appellationsgerichte des Bezirks, wo er wohnt; den an sie ergehenden Verfügungen und Weisungen dieser ihnen vorgesetzten Behörden haben sie gebührend Folge zu leisten, (§ 53 des Gesetzes).

*Faint mirrored text from the reverse side of the page, including the date '21<sup>te</sup> Stück vom Jahre 1846'.*

*Faint mirrored text from the reverse side of the page, including the name 'Friedrich August'.*

*Faint mirrored text from the reverse side of the page, including the name 'Friedrich August'.*

*Faint mirrored text from the reverse side of the page, including the name 'Friedrich August'.*

*Faint mirrored text from the reverse side of the page, including the name 'Friedrich August'.*

*Faint mirrored text from the reverse side of the page, including the name 'Friedrich August'.*

Letzte Abfindung: am 5ten December 1846.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

21<sup>stes</sup> Stück vom Jahre 1846.

## N<sup>o</sup> 70) D e c r e t

wegen Bestätigung der Statuten für die Spar- und Leihcasse zu Waldheim;

vom 14ten October 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen** *rc. rc. rc.*

thun hiermit kund, daß Wir auf den von Unseren Ministerien des Innern und der Justiz deshalb Uns geschenehen Vortrag die von einem Vereine von Privatpersonen, Franz Christ und Genossen, beabsichtigte Begründung einer, durch ein zusammengebrachtes Actiencapital sicher gestellten Sparcassen- und Leihanstalt zu Waldheim auf darum geschenehenes Ansuchen genehmigt, auch den für die Anstalt entworfenen Statuten in der vorgelegten Fassung Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß der Spar- und Leihcasse sowohl die in den §§ 20, 22, 28, 29, 30 und 31 enthaltenen Rechtsvergünstigungen zustehen, als auch sonst die Bestimmungen der Statuten von allen, die es angeht, auf das Genaueste beachtet werden sollen.

Urkundlich ist darüber gegenwärtiges

## D e c r e t

ertheilt, und unter Beidruckung des Königlichen Siegels von Uns eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, am 14ten October 1846.

**Friedrich August.**



Johann Paul von Falkenstein.  
Albert von Carlowitz.

# S t a t u t e n

## für die Spar- und Leihcasse zu Waldheim.

1c.                      1c.

§ 20. Geht das Quittungsbuch verloren, so ist solches sofort dem Vorsteher und von diesem spätestens am nächsten Cassentage dem Cassirer anzuzeigen. Hierauf wird von dem Vorsteher der Verlust des Buchs, mit Angabe der Nummer desselben, im hiesigen Wochenblatte und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht und der etwaige Inhaber desselben aufgefordert, binnen drei Monaten seine Ansprüche geltend zu machen.

Wird das Buch innerhalb dieser Frist von einem Anderen als dem, der den Verlust angezeigt, producirt, so wird die Sache zur gerichtlichen Erörterung abgegeben.

Außerdem hat nach Ablauf jener Frist der Anmelder das Eigenthum und den Verlust des fraglichen Quittungsbuchs bei der städtischen Gerichtsbehörde eidlich zu bestärken, und es wird ihm sodann gegen Erstattung der Insertionsgebühren ein neues Quittungsbuch ausgefertigt und dieses in dem Einlage-Hauptbuche bemerkt, das verloren gegangene Buch aber für ungültig erklärt, und dieses, unter Bemerkung der Nummer desselben, abermals in der vorbemerkten Weise öffentlich bekannt gemacht.

1c.                      1c.

§ 22. Wie viel im Allgemeinen auf ein Pfand, dessen Werth übrigens stets zuvor durch verpflichtete Taxatoren festzustellen ist, oder auf Staatspapiere, nach deren jedesmaligem Course, dargeliehen, sowie, ob auf Abänderung des Zinsfußes für die auszuleihenden Capitalien angetragen werden soll, wird von den Actionärs durch Beschluß in den Generalversammlungen bestimmt.

Vor jetzt ist als Regel anzusehen, daß bloß bis zu  $\frac{2}{3}$ tel des Taxwerthes oder Courses dargeliehen und an Zinsen mehr nicht als 6 pro Cent jährlich mit Einschluß der Feuerversicherungsbeiträge für verpfändete Gegenstände erhoben werden darf.

In vorkommenden besonderen Fällen steht dem Vorsteher das Recht zu, eine Abänderung von der Bestimmung, wie viel auf ein Pfand dargeliehen werden soll, anzuordnen, sowie es auch von seiner Entschließung abhängt, ob auf die zum Versaße gebrachten Pfänder überhaupt, oder auf welche Stücke von denselben ein Darlehn bewilligt werden soll; dagegen wird zu Abänderung des Zinsfußes bei Darlehnen auf Pfänder die Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde erfordert.



§ 28. Geht ein Pfandschein verloren, so tritt dasselbe Verfahren ein, was § 20 wegen der Einlagebücher vorgeschrieben ist.

§ 29. Ein Verbot gegen Ausantwortung des Pfandes oder einer Hülfsvollstreckung in selbiges findet nicht Statt. Auch werden, bei entstehendem Concurse zu dem Vermögen des Eigenthümers der Pfänder, solche nur, gegen Berichtigung des Darlehns und der Zinsen davon, sowie Zurückgabe des Pfandscheins, der Masse ausgeantwortet.

Ebenso ist die Inhibition der Sparcasseneinlagen nicht statthaft, dagegen die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner vorgefundenen Quittungsbücher nicht ausgeschlossen.

§ 30. In der Regel wird derjenige, welcher eine Sache zum Versaß überbringt, als der rechtmäßige Eigenthümer angesehen.

Wenn aber eine Sache durch Raub, Diebstahl, — oder Verlieren — indem etwa auf rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsstreitigkeiten mit dem Besitzer nicht zu berücksichtigen sind — abhanden gekommen und vor deren Versaß bei dem Cassirer mit genauer Angabe solcher entscheidenden Kennzeichen, wodurch deren sichere Erkennung möglich wird, angezeigt worden, gleichwohl aber die Sache nachher binnen 3 Monaten von der Anzeige, welche vom Buchhalter in ein besonderes, hierzu zu haltendes Buch zu bemerken ist, wofür 2 bis 6 Neugroschen entrichtet werden, an gerechnet, in unveränderter Gestalt als Pfand angenommen worden ist, so kann der Eigenthümer, auf vorher bei der städtischen Gerichtsbehörde bewirkte eidliche Bestärkung des Eigenthums und seiner Anzeige, die Sache unentgeltlich zurückfordern.

Wenn dagegen die Sache schon vor der Anzeige verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zur Leihcasse gebracht wird, oder nicht in Folge der Anzeige mit ausreichender Sicherheit erkannt werden konnte, oder endlich der Versaß erst 3 Monate nach der Anzeige erfolgt ist, so kann derjenige, welcher sich in vorgedachter Maasse als Eigenthümer legitimirt, solche nur, gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebühren, oder nach dessen Abzug vom Erlös, wenn das Pfand schon zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

Kann der Eigenthümer den Pfandschein nicht zurückliefern, noch deshalb genügende Sicherheit stellen, so wird mit der Ausantwortung so lange angestanden, bis nach § 28 kein Anspruch des Verpfänders mehr denkbar ist.

§ 31. Gegen die §§ 20, 25, 28, 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen und resp. Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

**N<sup>o</sup> 71) Verordnung,**  
den Bezug des Viehsalzes betreffend;

vom 5ten November 1846.

**U**m den Bezug des bei sämmtlichen Königlichen Salzniederlagen in Borrath gehaltenen, zum Viehfutter bestimmten Salzes möglichst zu erleichtern, hat mit Seiner Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung das Finanzministerium, zugleich in Berücksichtigung des hierauf gerichteten ständischen Antrags, versuchsweise und bis zu anderer Anordnung, nachstehende veränderte Bestimmung zu treffen beschlossen:

§ 1. Die § 3 der Verordnung vom 28sten September 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 136) vorgeschriebene Beschränkung im Bezuge des Viehsalzes auf jährlich 8 Pfd. Zollgewicht für ein Stück Rindvieh und 1 Pfd. Zollgewicht für ein Schaaf wird hiermit aufgehoben.

§ 2. Von der nach den Salzpaßformularen, Seite 138 und 248 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843 erforderlichen jedesmaligen Angabe des Viehbestandes ist fernerhin abzusehen.

Dresden, am 5ten November 1846.

**Finanz = Ministerium.**

von Zschau.

Rüttner.

---

**N<sup>o</sup> 72) Verordnung,**  
die Zusendung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen durch die Post  
betreffend;

vom 1sten October 1846.

**D**a öfters Klagen vernommen worden sind über die Kostspieligkeit gerichtlicher Vorladungen, wenn der Vorzuladende vom Orte des Gerichts entfernt wohnt, und nun entweder der Gerichtsbote dieses Gerichts mit der Vorladung an ihn abgeschickt, oder das Gericht seines Wohnorts um Besorgung der Insinuation requirirt wird, so ist das Justizministerium auf

Einrichtungen bedacht gewesen, welche es möglich machen, daß, mit Ersparung von Botenlöhnen und Requisitionskosten, die Gerichte zur Behändigung von Ladungen und Verfügungen an entfernte Betheiligte auf deren Verlangen sich der unmittelbaren Zusendung durch die Post in ausgedehnterer Maasse bedienen können, als bisher geschehen konnte. In dieser Beziehung wird nach Vernehmung mit dem Finanzministerium, und nachdem wegen gehöriger Instruction und Verpflichtung der zur Insinuation zu verwendenden Postbedienten Vorkehrung getroffen ist, Folgendes verordnet:

§ 1. Es bewendet bei der im Anhange zu Cap. I. der revidirten Tarordnung vom 26sten November 1840 unter I. bei Nr. 6. (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1840, Seite 406) enthaltenen Vorschrift, daß da, wo Posten, oder ordentliche Postboten sind, gerichtliche Ausfertigungen, bei denen die Relation eines verpflichteten Boten zu entrathen ist, in der Regel mit diesen fortgeschickt werden sollen.

§ 2. Hiernächst können und sollen aber auch bei solchen gerichtlichen Ladungen, Verfügungen oder Zufertigungen, von deren richtiger Insinuation der Eintritt eines Rechtsnachteils im Falle des Ungehorsams oder der Eintritt einer Rechtskraft abhängt, und bei denen daher ein Nachweis der erfolgten Insinuation nicht zu entrathen ist, die Gerichte anstatt der Insinuation durch einen Gerichtsboten, beziehentlich mittelst Requisition des Gerichts des Wohnorts, sich innerhalb Landes der unmittelbaren Zusendung durch die Post unter der Voraussetzung bedienen,

a) daß die Ladung, Verfügung oder Zufertigung einem immatriculirten Sachwalter zu behändigen sei,

b) daß die Parthei, welcher die Ladung, Verfügung oder Zufertigung gilt, selbst oder durch einen Bevollmächtigten vorher ausdrücklich erklärt habe, die Zusendung der an sie ergehenden Ladungen unmittelbar durch die Post als legale Insinuation anzuerkennen,

c) daß zur Zusendung und postamtlichen Insinuation (§ 3) einer solchen Ladung, Verfügung oder Zufertigung nicht eine bloße Stadt- oder Landbestellung von Seiten der für die Aufgabe bestimmten, (colligirenden) Postanstalt, sondern zunächst ein wirklicher Posttransport mittelst einer ordinären Fahr- oder Botenpost von dem Postorte der Aufgabe nach einem andern Postorte erforderlich werde.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so ist der Vorschrift der erläuterten Proceßordnung ad tit. IV., § 2 (Cod. Aug. Tom. I. p. 2399) wegen Insinuation durch einen verpflichteten Gerichtsboten schlechterdings nachzugehen. Insonderheit haben also zu Insinuationen am Orte des Gerichts und innerhalb des Bestellkreises der entweder am Orte des Gerichts selbst oder diesem zunächst befindlichen Postanstalt die Gerichte sich lediglich der verpflichteten Gerichtsboten zu bedienen.

§ 3. Bei unmittelbarer Zusendung von Ladungen, Verfügungen oder Zufertigungen der in § 2 bemerkten Art durch die Post werden die Postämter und Postexpeditionen nicht nur die Insinuation durch verpflichtete Personen besorgen, sondern auch den darüber erforderlichen Nachweis erteilen.

Insoweit zu diesen Insinuationen bei den Postanstalten besondere Leute angenommen werden müssen, ist deren Verpflichtung hierzu von den Justizämtern und Königlichen Gerichten sportelfrei zu expediren.

§ 4. Zu diesem Zwecke haben bei der Aufgabe solcher schriftlichen Erlasse auf die Post die Gerichte Folgendes zu beobachten:

a) Die Ladung, (Verfügung, Zufertigung) muß verschlossen und an den Sachwalter, welchem das absendende Gericht sie behändigt wissen will, adressirt sein.

b) Der Ladung ist ein offener Behändigungsschein, (Insinuationsdocument) zusammengebrochen und an erstere auswendig leicht angeheftet, beizufügen.

c) Dieser Behändigungsschein muß nach dem beiliegenden Formulare eingerichtet, von dem absendenden Gerichte in den vier ersten Spalten ausgefüllt, und mit Datum und Unterschrift versehen sein.

d) Auf der Adresse der verschlossenen Ladung ist eine auf den beigegeführten Behändigungsschein mit Angabe der Nummer desselben verweisende Bemerkung in dieser Maaße:

„Hierbei ein Behändigungsschein Nr. . . .“  
anzubringen.

e) Eben so ist auf die Außenseite des zusammengefaltet beigegeführten Behändigungsscheins in eine der oberen Ecken die nämliche Nummer und der Bestimmungsort zu schreiben.

f) Die Ladung nebst Behändigungsschein ist „recommandirt“ aufzugeben, und hat sich das Gericht darüber einen Postschein gegen die vorschristmäßige Gebühr geben zu lassen.

§ 5. Insofern patentarische Ladungen, (Zufertigungen, Verfügungen) mehreren Sachwaltern an einem und demselben Orte oder innerhalb des Bestellkreises einer und derselben Postanstalt zu insinuiren sind, kann, unter den in § 2 unter b und c bemerkten Voraussetzungen, das Gericht sich ebenfalls der Zusendung durch die Post anstatt der Insinuation durch den Gerichtsboten bedienen.

Solchenfalls ist das Patent unter Couvert und an die Postanstalt am Bestimmungsorte selbst adressirt, auch mit der Bemerkung auf der Adresse:

„Inliegend ein Patent Nr. . . . zur Insinuation,“  
aufzugeben, ein besonderer Behändigungsschein aber nicht beizufügen.

Auch müssen dergleichen Patente stets frankirt und recommandirt aufgegeben werden.

§ 6. Für die Inſinuation der Ladung, (Verfügung, Zufertigung) hat der Empfänger in jedem Falle (§§ 3, 4, 5) dem Poſtboten oder Poſtſoffizianten, welcher ſie überbringt, die im Anhange zu Cap. I. der revidirten Taxordnung unter I. Nr. 2 beſtimmte Inſinuationsgebühr von 2 Ngr. 5 pf., ſowie, wenn er nicht am Orte der Poſtanſtalt ſelbſt, ſondern an einem anderen Orte innerhalb des Beſtellkreiſes derſelben wohnt, und die Entfernung eine halbe Stunde oder darüber beträgt, das Botenlohn nach den ebendaſelbſt unter Nr. 3, 4, 5 beſtimmten Sätzen zu entrichten.

§ 7. Nach bewirkter Inſinuation wird der Behändigungſchein oder das Patent dem Gerichte von der Poſtanſtalt, welche die Inſinuation beſorgt hat, zurückgeſendet; dieſe Rückſendung erfolgt ebenfalls „recommandirt,“ und hat das Gericht dafür außer dem Porto und der gewöhnlichen Beſtellgebühr, (Briefträgerlohn) die Recommandationsgebühr zu entrichten.

Die zurückgelangten Behändigungſcheine ſind zu den betreffenden Acten zu nehmen.

§ 8. Würde von dem Empfänger der Ladung, (Verfügung, Zufertigung) die Inſinuationsgebühr und das etwanige Botenlohn (§ 6), ſowie bei unfrankirten Zuſendungen das tarifmäßige Porto und die vorſchriftmäßige Recommandationsgebühr nicht entrichtet, ſo hat das abſendende Gericht ſich ſelbige bei der Rückſendung des Behändigungſcheins oder Patents von der Poſtanſtalt anrechnen zu laſſen und an letztere zu berichtigen.

§ 9. Sollten wider Erwarten bei der Beförderung und Beſtellung von Ladungen, (Verfügungen, Zufertigungen), welche nach den Vorſchriften in §§ 4, 5 auf die Poſt gegeben worden ſind, Fehler oder Verſpätigungen vorfallen, ſo haben wegen Aufklärung und, ſo weit möglich, Verbeſſerung derſelben, die Gerichte ſich mit den Poſtanſtalten, und zwar zunächſt mit der Poſtanſtalt des Aufgabsorts, mündlich oder ſchriftlich in Vernehmung zu ſetzen.

§ 10. Sind die dazu erforderlichen Vorausſetzungen (§ 2) vorhanden, daß für eine auswärtige Parthei die an ſelbige ergehenden Ladungen einem von ihr bevollmächtigten, ebenfalls auswärtigen Sachwalter unmittelbar durch die Poſt zuſendet werden können, ſo mag von der außerdem bei auswärtigen Partheien nach Vorſchrift der erläuterten Proceßordnung ad tit. IV., § 3 zu verlangenden Beſtellung eines Procurators zu Annehmung der Citationen am Orte des Gerichts abgesehen werden.

§ 11. Für den der Ladung beizufügenden Behändigungſchein (§ 4, b, c) iſt dem Gerichte eine beſondere Gebühr von 2 Ngr. zu liquidiren und von der Parthei zu erheben geſtattet.

Dreſden, am 1ſten October 1846.

Ministerium der Juſtiz.

von Koerneritz.

Haußmann.

# Behändigungsschein.

Ausfertigung.				Insinuation.		
Nr. der Registr.	Betreff.	Datum.	wem zu insinuieren.	wem insinuirt.	Datum.	Anmerkungen.

....., am ..... 18 ..  
 (Unterschrift des Gerichts).

— = 2 Ngr. 5 pf. Insinuationsgebühren.  
 — = — = — = Botenlohn.

Empfangsbekennniß,  
 ..... am ..... 18 ..  
 (Unterschrift des Empfängers).

Insinuirt durch  
 (Unterschrift des Postboten).  
 Nach Relation des Postboten (N. N.)  
 bescheinigt.

....., am ..... 18 ..  
 L.S. (Unterschrift des Postverwalters).

Es wird um Rücksendung dieses Behändigungsscheins nach gehöriger Vollziehung und Bescheinigung gebeten.

Letzte Absendung: am 5ten December 1846.

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

22<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

## N<sup>o</sup> 73) Verordnung,

das Verfahren bei den auf Antrag zu bestrafenden Verbrechen betreffend;

vom 27ten November 1846.

Das Justizministerium ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei Verbrechen, die unter gewissen Umständen nur auf Antrag eines Betheiligten, unter anderen Umständen aber von richterlichen Amts wegen zur Untersuchung zu ziehen sind, die Untersuchungsrichter, von der Ansicht ausgehend, daß im vorliegenden Falle Umstände der letzteren Art vorliegen, es häufig unterlassen, sich gleich beim Anfange der Untersuchung darüber zu vergewissern, ob der Verletzte oder Betheiligte den Angeschuldigten bestraft haben wolle oder nicht, wodurch dann, wenn die erkennende Behörde eine entgegengesetzte Ansicht faßt, Interlocute auf nachträgliche Befragung der Betheiligten, und, wenn deren Erklärung ablehnend ausfällt, vergebliche Arbeit und Kosten veranlaßt werden.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, werden sämtliche Untersuchungsgerichte hiermit angewiesen, in allen Fällen, wo ein Vergehen zu ihrer Kenntniß kommt, von welchem es ihnen irgend zweifelhaft scheint, ob dasselbe von richterlichen Amts wegen, oder nur auf Antrag eines Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen sei, den oder die Letzteren gleich im Anfange des Verfahrens ausdrücklich zu befragen, ob sie den Angeschuldigten bestraft wissen wollen, und deren Erklärung legal zu den Acten zu bemerken.

Dresden, den 27ten November 1846.

Ministerium der Justiz.  
von Carlowitz.

Hausmann.

**N<sup>o</sup> 74) Bekanntmachung,**  
 die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außer-  
 ordentlichen Landtage betreffend;

vom 7ten December 1846.

Nachdem von Seiten der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie die Abtretung der gedachten Bahn an den Staat beantragt worden, haben Se. Majestät der König beschlossen, zur Berathung hierüber, sowie der damit in Verbindung stehenden finanziellen Fragen, die getreuen Stände zu einem, in Gemäßheit § 105 der Verfassungsurkunde, abzuhaltenden außerordentlichen Landtage, auf den 18ten Januar künftigen Jahres, in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen und die Dauer desselben auf die Zeit von längstens 4 Wochen festzusetzen geruhet.

Auch haben Se. Königliche Majestät Sich vorbehalten, den getreuen Ständen über die, hinsichtlich der Nahrungsverhältnisse getroffenen, oder, da nöthig, noch zu ergreifenden Maaßregeln, geeignete Mittheilung zugehen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß, wird dieses, und daß an die Mitglieder beider ständischen Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 7ten December 1846.

**Gesamtministerium.**

von Koenneritz.

von Zeschau.

v. Weber.

Letzte Absendung: am 15ten December 1846.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

**23<sup>tes</sup>** Stück vom Jahre 1846.

---

## N<sup>o</sup> 75) D e c r e t

wegen Bestätigung der Statuten des Delsnitzer Steinkohlenbauvereins;

vom 5ten December 1846.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen des Directoriums des Delsnitzer Steinkohlenbauvereins den für diesen Actienverein entworfenen Statuten, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, die Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkunde ist hierüber gegenwärtiges

## D e c r e t

bei dem Ministerium des Innern ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 5ten December 1846.

Ministerium des Innern.



Johann Paul von Falkenstein.

Demuth.

**N<sup>o</sup> 76) D e c r e t**

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt zu Dederan;  
vom 21sten November 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.**

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz die in Verfolg der Auflösung der Sparcasse für den Amtsbezirk Augustusburg von dem Stadtrathe zu Dederan mit Zustimmung des dasigen größeren Bürgerausschusses beschlossene Errichtung einer selbstständigen für die Bewohner der Stadt Dederan und der Umgegend, mit Einschluß der sämtlichen, in das Königliche Justizamt Augustusburg einbezirkten mittelbaren und unmittelbaren Ortschaften, bestimmten Sparcasse unter Garantie der Stadtgemeinde Dederan genehmigt, und dem für diese Anstalt entworfenen Regulative Unsere Bestätigung ertheilt haben, dergestalt, daß dem Inhalte dieses letzteren allenthalben nachgegangen werden, die Sparcasse zu Dederan auch in vorkommenden Fällen der in den §§ 11, 13, 14 und 15 enthaltenen und ihr besonders verliehenen Rechtsbegünstigungen sich zu bedienen berechtigt sein soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

**D e c r e t**

ausgefertigt und von Uns, unter Beidrückung Unseres Königlichen Siegels, eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, am 21sten November 1846.

**Friedrich August.**



Johann Paul von Falkenstein.  
Albert von Carlowitz.

**R e g u l a t i v**

der Sparcassenanstalt zu Dederan.

ꝛc. ꝛc.

§ 11. Rückzahlungen erfolgen, dafern nicht der Verlust oder die Entwendung des zur Rückzahlung producirten Einlage- und Quittungsbuchs bereits bei der Casse angezeigt wor-

den ist (siehe § 13), unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs; die Cassa ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

rc.

rc.

§ 13. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen; so ist die Deputation sofort in Kenntniß zu setzen. Diese wird sodann, gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten, in geeigneten öffentlichen Blättern — für jetzt im hiesigen Wochenblatte — den Verlust, unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, bekannt machen, und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche auf dasselbe zu haben vermeint, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb dreier Monate zu melden, binnen dieser Frist aber mit Zahlung von Capital und Zinsen ansetzen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, der den Verlust angezeigt, bei der Cassenexpedition producirt, so wird die Sache, zu weiterer Erörterung, sofort an das königliche Gericht zu Dederan abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verfluß jener drei Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor dem königlichen Gerichte allhier, oder auf sein Verlangen, auf dießfalls erlassene Requisition, vor seiner Obrigkeit, eidlich bestärkt haben wird, Zahlung oder ein neues Buch, und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten.

Jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs hat daher solches sorgfältig aufzubewahren, und, dafern ihm solches abhanden kommen sollte, sofort am nächsten Expeditionstage bei der Deputation oder auch, wie ihm ebenfalls freisteht, noch vor dem nächsten Expeditionstage, bei der Rathsexpedition hiervon Anzeige zu erstatten, im Unterlassungsfalle aber sich selbst den daraus für ihn entstehenden Nachtheil beizumessen.

§ 14. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher, sind einer Verkümmernng oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

§ 15. Gegen alle in diesem Sparcassenregulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

rc.

rc.

N<sup>o</sup> 77) Decret

wegen Genehmigung des Regulativs der Sparcassenanstalt zu  
Schellenberg;

vom 21sten November 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.**

thun hiermit kund, daß Wir auf angehörten Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz die gleichzeitig mit der Auflösung der Bezirkssparcasse für das Amt Augustusburg von dem Stadtgemeinderathe zu Schellenberg beabsichtigte Errichtung einer unter Vertretung Seiten der gedachten Stadtgemeinde für die Bewohner der Stadt Schellenberg, sowie der zum Amtsbezirke Augustusburg gehörigen mittelbaren und unmittelbaren Dörfer sammt Zubehörungen bestimmten Sparcassenanstalt genehmigt, und dem Uns vorgelegten Regulative, welches in den §§ 12, 14, 15, 16 gewisse für das Gedeihen der Anstalt nöthige Rechtsvergünstigungen enthält, Unsere Bestätigung mit der Wirkung, daß den regulativmäßigen Bestimmungen allenthalben auf das Genaueste nachgegangen werden soll, andurch ertheilt haben.

Urkundlich ist darüber gegenwärtiges

**D e c r e t**

unter Unserem Königlichen Siegel ausgefertigt, und von Uns eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, am 21sten November 1846.

**Friedrich August.**



Johann Paul von Falkenstein.  
Albert von Carlowitz.

**R e g u l a t i v**

der Sparcassenanstalt zu Schellenberg.

ꝛ. ꝛ.

§ 12. Rückzahlungen erfolgen, dafern nicht der Verlust, oder die Entwendung des zur Rückzahlung producirten Einlage- und Quittungsbuchs bereits bei der Casse angezeigt worden ist, unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs; die Casse ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

ꝛ. ꝛ.

§ 14. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Deputation sofort davon in Kenntniß zu setzen. Diese wird sodann, gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten, in geeigneten öffentlichen Blättern — für jetzt dem Augustusburger Wochenblatte — den Verlust, unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche auf dasselbe zu haben vermeint, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb dreier Monate zu melden, binnen dieser Frist aber mit Zahlung an Capital und Zinsen ansetzen. Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, der den Verlust angezeigt, bei der Cassenexpedition producirt; so wird die Sache zu weiterer Erörterung sofort an das Königlich Sächsische Justizamt Augustusburg abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verfluß jener drei Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor der nurgenannten Behörde, oder, was von der Deputation, auf vorgängiges Ansuchen, ebenfalls gestattet werden kann, vor seiner persönlichen Obrigkeit, eidlich bestärkt haben wird, Zahlung, oder ein neues Buch und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten.

Jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs hat daher solches sorgfältig aufzubewahren, und, dafern ihm solches abhanden kommen sollte, sofort am nächsten Expeditionstage bei der Deputation, oder auch, wie ihm ebenfalls freisteht, noch vor dem nächsten Expeditionstage bei dem Bürgermeister hiervon Anzeige zu erstatten, im Unterlassungsfalle aber sich selbst den daraus für ihn entstehenden Nachtheil beizumessen.

§ 15. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher, sind einer Verkümmernng oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- oder Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

§ 16. Gegen alle in diesem Sparcassenregulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

rc.

rc.

## N<sup>o</sup> 78) D e c r e t

wegen Bestätigung des Regulativs der Sparcassenanstalt zu Zschopau;

vom 21sten November 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen** rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß wir auf das dießfallige, von Unseren Ministerien des Innern und der Justiz Uns vorgetragene Ansuchen die auf Anlaß der Auflösung des für den Amtsbezirk

Augustusburg bestandenen Sparcassenverbandes von dem Stadtrathe zu Zschopau unter Bestimmung des größeren Bürgerausschusses daselbst beschlossene Errichtung einer für die Einwohner der Stadt Zschopau und deren Umgegend bestimmten, von der zuerst genannten Stadtgemeinde zu vertretenden selbstständigen Sparcasse genehmigt, und das Uns vorgelegte Regulativ bestätigt, der Sparcasse zu Zschopau auch die in den §§ 12, 14, 15 und 16 des Regulativs erwähnten Rechtsvergünstigungen besonders verliehen haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte des gedachten Regulativs in allen Punkten auf das Ge-  
naueste nachgegangen werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

D e c r e t

ausfertigen lassen, auch dasselbe unter Beidrückung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig unterschrieben.

Dresden, am 21sten November 1846.

**Friedrich August.**



Johann Paul von Falkenstein.  
Albert von Carlowitz.

**Regulativ**

der Sparcassenanstalt zu Zschopau.

rc. rc.

§ 12. Rückzahlungen der Einlagen erfolgen, mit Ausnahme des in § 14 gedachten Falles, unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- oder Quittungsbuchs; die Cassé ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

rc. rc.

§ 14. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- oder Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Deputation sofort davon in Kenntniß zu setzen. Diese wird sodann, gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten, in geeigneten öffentlichen Blättern — für jetzt dem hiesigen Zschopauer Wochenblatte und der Leipziger Zeitung — den Verlust unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, bekannt machen, und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche auf dasselbe zu haben vermeint, sich damit bei Verlust derselben, innerhalb 3 Monaten zu melden, binnen dieser Frist aber mit Zahlung an Capital und Zinsen anstehen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, der den Verlust angezeigt, bei der Cassenerpedition producirt, so wird die Sache zu weiterer Erörterung sofort an das Königliche Judicium abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verfluß jener 3 Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor dem Königlichen Judicium

allhier, oder, auf sein Verlangen, auf dießfalls erlassene Requisition, vor seiner persönlichen Obrigkeit, eidlich bestärkt haben wird, Zahlung oder ein neues Buch, und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten.

Jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs hat solches sorgfältig aufzubewahren, und dafern ihm solches abhanden kommen sollte, sofort am nächsten Expeditionstage bei der Deputation hiervon Anzeige zu erstatten, im Unterlassungsfalle aber sich selbst den daraus für ihn entstehenden Nachtheil beizumessen.

§ 15. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- oder Quittungsbücher sind einer Verkümmernng oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Einlage- oder Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

§ 16. Gegen alle in diesem Sparcassenregulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

rc. rc.

## N<sup>o</sup> 79) D e c r e t

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt der Stadt  
Frankenberg;

vom 30sten November 1846.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen rc. rc. rc.**

thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz die von dem Stadtrathe zu Frankenberg unter Zustimmung des dasigen größeren Bürgerausschusses beschlossene Errichtung einer für die Bewohner der Stadt Frankenberg und deren Umgebung bestimmten Sparcassenanstalt unter Garantie der zuerst genannten Stadtgemeinde genehmigt, und dem Uns vorgelegten Regulative, unter gleichzeitiger Verleihung der in den §§ 12, 14, 15 und 16 bemerkten Rechtsvergünstigungen, die nachgesuchte Bestätigung hiermit ertheilt haben.

Wir wollen demnach, daß dem Inhalte dieses Regulativs in allen seinen Bestimmungen auf das Pünctlichste nachgegangen werde, und haben zu dessen Beurkundung dieses

D e c r e t

ausfertigen lassen, auch dasselbe unter Beidrückung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig unterschrieben.

Dresden, am 30sten November 1846.

Friedrich August.



Johann Paul von Falkenstein.  
Albert von Carlowitz.

### Regulativ

für die Sparcassenanstalt der Stadt Frankenberg.

rc. rc. rc.

§ 12. Rückzahlungen erfolgen, dafern nicht der Verlust oder die Entwendung des zur Rückzahlung producirten Einlage- und Quittungsbuchs bereits bei der Casse angezeigt worden ist (siehe § 14), unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs; die Casse ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

rc. rc.

§ 14. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Deputation davon sofort in Kenntniß zu setzen. Diese wird sodann, gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten, in geeigneten öffentlichen Blättern — für jetzt dem hiesigen Intelligenz- und Wochenblatte und den Leipziger Zeitungen — den Verlust, unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche auf dasselbe zu haben vermeint, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb dreier Monate, zu melden, binnen dieser Frist aber mit Zahlung an Capital und Zinsen anstehen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, der den Verlust angezeigt, bei der Cassenexpedition producirt; so wird die Sache, zu weiterer Erörterung, sofort an das Königliche Justizamt hier abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verfluß jener 3 Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor dem Gerichte allhier, oder, auf sein Verlangen, auf dießfalls erlassene Requisition, vor seiner Obrigkeit, eidlich bestärkt haben wird, Zahlung oder ein neues Buch, und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten.

Jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs hat daher solches sorgfältig aufzubewahren und, dafern ihm solches abhanden kommen sollte, sofort am nächsten Expeditionstage bei der Deputation, oder auch, wie ihm ebenfalls freisteht, noch vor dem



nächsten Expeditionstage, bei der Rathsexpedition Anzeige hiervon zu erstatten, im Unterlassungsfalle aber sich selbst den daraus für ihn entstehenden Nachtheil beizumessen.

§ 15. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher sind einer Verkümmernng oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keinesweges ausgeschlossen werden.

§ 16. Gegen alle in diesem Sparcassenregulative angedroheten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen, findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

## N<sup>o</sup> 80) Verordnung,

die sogenannte Schießbaumwolle und ähnliche Präparate betreffend;

vom 10ten December 1846.

Da nach dem zeitherigen Ergebnisse der technisch wissenschaftlichen Untersuchungen hinsichtlich der durch Behandlung der Baumwolle und anderer Stoffe mit Säuren herzustellenden explosivirenden Präparate so viel als festgestellt angesehen werden darf, daß diese Präparate, ihrer Gefährlichkeit und der Gewalt der Explosionen nach, dem Schießpulver mindestens gleichstehen, so erachtet das Ministerium des Innern für erforderlich, zu thunlichster Vermeidung von Gefahren, welche durch unvorsichtiges Gebahren mit obigen Gegenständen herbeigeführt werden können, bis auf Weiteres nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1. Die hinsichtlich der Fabrikation, Aufbewahrung, Versendung und des Verkaufs von Schießpulver theils in den bestehenden Gesetzen und Polizeiverordnungen, theils vermöge örtlicher Einrichtungen getroffenen Vorschriften sind, insoweit sie der Beschaffenheit des Object's nach Anwendung leiden, auch in Betreff der sogenannten Schießbaumwolle und ähnlicher explosivirender Präparate als gültig anzusehen.

2. Ueberdieß aber dürfen dergleichen Präparate von denen, welche damit im Einzelnen Handel treiben, rücksichtlich der dazu bestimmten, im Vorrathe gehaltenen Quantitäten, gleichviel ob der Verkauf in der Gestalt bereits fertiger Patronen geschieht, oder nicht, nur in festen, gegen Druck und Feuer gesicherten Behältnissen, demnächst aber nur in gefärbtem Zustande vorräthig geführt und verkauft werden.

Diese Färbung hat nicht bloß auf der Oberfläche, sondern dergestalt zu geschehen, daß das Präparat überall gefärbt erscheint. Auch ist die Farbe so zu wählen, daß sich das Präparat sowohl bei Tageslicht, als bei künstlicher Beleuchtung auf den ersten Blick von nicht explosivirenden Stoffen derselben Gattung leicht unterscheiden läßt; jedoch versteht es sich von selbst, daß Farbstoffe, welche zu medicinalpolizeilichen Bedenken Anlaß geben könnten, z. B. arsenikalische Stoffe, dazu nicht verwendet werden dürfen.

3. Quantitäten, welche zur Versendung durch die dazu überhaupt geeigneten Transportmittel, oder zur Lagerung in den dazu zu verwendenden Pulvervorrathshäusern bestimmt sind, dürfen nur in fester Verpackung, und in mit Staniol verwahrten Holzkisten übergeben, und beziehentlich übernommen werden.

4. Zuwiderhandlungen gegen die voraufgeführten Vorschriften sind von den Polizeibehörden, insoweit nicht die bestehenden Vorschriften ein analoges Anhalten bereits darbieten, je nach der Beschaffenheit des Falls neben Confiscation und Vernichtung der verbotwidrig im Handel geführten oder zur Versendung und Aufbewahrung übergebenen Quantitäten, mit Geldstrafen bis zu Zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden. Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 10ten December 1846.

Ministerium des Innern.  
von Falkenstein.

Stelzner.

N<sup>o</sup> 81) Verordnung,

Ernennungen in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;  
vom 8ten December 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiermit kund:

Da durch die Ernennung des Staatsministers von Carlowitz und durch Veränderung in der Person des Bürgermeisters zu Chemnitz eine der § 63 der Verfassungsurkunde unter Nummer 14 und eine der ebendasselbst unter Nummer 16 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gelangt sind; so haben wir zu deren Wiederbesetzung, für die erstgedachte

Alexander Anger auf Cythra,

für die letztgedachte anderweit

die Stadt Chemnitz

ernannt und zu dessen Urkunde gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 8ten December 1846.

Friedrich August.



Johann Paul von Falkenstein.

**N<sup>o</sup> 82) Verordnung**

zu Bekanntmachung der mit der Königl. Bayerischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel an den beiderseitigen Landesgrenzen;

vom 12ten December 1846.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Bayerischen Regierung ist wegen gemeinschaftlicher Maaßregeln zu Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel an den beiderseitigen Landesgrenzen eine Uebereinkunft abgeschlossen, darüber die nachstehende Ministerialerklärung vom 22sten November dieses Jahres ausgestellt, und dieselbe gegen eine gleiche Königlich Bayerische Erklärung vom 7ten October dieses Jahres ausgewechselt worden.

Mit Genehmigung Seiner Königl. Majestät wird diese Uebereinkunft zu genauer Befolgung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Bemerkung, daß unter dem in Artikel 2 und 3 erwähnten Ortsvorstande die Ortsgerichtspersonen zu verstehen sind und diese die daselbst bemerkten Hausfuchungen auf Antrag verpflichteter Forst- und Polizeibeamter des Königreichs Bayern vorzunehmen haben.

Dresden, am 12ten December 1846.

**Ministerium der Justiz.**

v. Carlowitz.

Hausmann.

Nachdem die

**Königlich Sächsische Regierung**

mit der

**Königlich Bayerischen Regierung**

übereingekommen ist, zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel an den gegenseitigen Landesgrenzen gemeinschaftliche Maaßregeln zu treffen, so wird hierüber Königlich Sächsischer Seits Nachstehendes erklärt:

1. Es verpflichtet sich die Königlich Sächsische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderseitigen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst- und Feldeigenthums, sowie der Jagd- und Fischrechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen solcher Frevel Hausfuchungen im Gebiete des anderen Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3. Bei diesen Hausfuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen, und ein Exemplar den requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

Auch steht, soviel die Jagd- und Forstfrevel betrifft, dem Angeber das Recht zu, die Beiziehung des Försters oder Waldwärters des Ortes, wo die Hausfuchung vorgenommen wird, zu verlangen.

4. Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des anderen Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protocolle oder Frevelregister, nebst den etwa gepfändeten Gegenständen, vorausgesetzt, daß der Staat, in dessen Gebiete der Frevel verübt worden, des Frevels selbst nicht habhaft geworden sei, derjenigen heimatlichen Behörde des Frevels zuzustellen, welche über die Strafe zu erkennen competent ist. Diese hat das nach geschlossener Untersuchung gefaßte Erkenntniß der Behörde des anderen Staates, wo der Frevel verübt worden ist, ohne Weiteres mitzutheilen.

5. In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevel nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Verhaftung erfolgt ist, zur Constatirung seiner Person abzuführen, soweit es das Gesetz gestattet.

6. Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden, soll in dem Artikel 4 bezeichneten Falle den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

7. Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren, soweit die Erhebung solcher Gebühren nach der jeweiligen Gesetzgebung stattfindet, an die betreffende Cassé jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in dem Königreiche Sachsen wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein kann.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen ausgestellte

**E r k l ä r u n g**

soll, nach erfolgter Auswechselung gegen eine gleichlautende im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern ausgefertigte Erklärung, Kraft und Wirksamkeit haben und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen bekannt gemacht werden.

So geschehen Dresden, am 22sten November 1846.



**Königlich Sächsische Ministerien der auswärtigen  
Angelegenheiten und der Justiz.  
von Zeschau. von Carlowitz.**

---

Letzte Absendung: am 6ten Januar 1847.

Das erste Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das zweite  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das dritte  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das vierte  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das fünfte  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das sechste  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das siebente  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das achte  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das neunte  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das zehnte  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier.

Historische Nachrichten von den Königen  
 von Israel und Juda



Das erste Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das zweite  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das dritte  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das vierte  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das fünfte  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das sechste  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das siebente  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das achte  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das neunte  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier. Das zehnte  
 Buch des ersten Theils ist die Geschichte der  
 Könige von Israel und Juda von Salomo bis zu  
 den Königen der Assyrer und Babylonier.









Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

13. Juni 1994		
26. Aug. 1995		
02. Sep. 1997		
18. Jan. 1996		
10. Mai 1996		
28. Mai 1997		
05. Juli 1997		
11. Juli 1998		
1. Sep. 1999		
9. Dez. 1999		

III/9/280 JG

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0001454

fr. Sax. U A21





